
I. BAND.
128182
I. BAND.
128182

JUSTI
POLITISCHE
UND FINANZ-
SCHRIFTEN

I. BAND.

128182

JUSTI
POLITISCHE
UND FINANZ-
SCHRIFTEN

II. BAND.

128182



G[illegible]. XLVIII. 3. 0
30487

Johann Heinrich Gottlobs von Justi
gesammlete

Politische
und
Finanzschriften
über
wichtige Gegenstände
der
Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens.

Zweyter Band.



128182

Koppenhagen und Leipzig,
Auf Kosten der Rothenschen Buchhandlung. 1761.

128182



Verzeichniß

derer in diesem zweyten Bande befindlichen Abhandlungen.

Erste Abtheilung.

Politische Schriften.

1) Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt, worauf die Glückseligkeit und Freyheit des Staats hauptsächlich ankömmt S. 3

2) Von dem großen Nutzen eines Canals durch das Herzogthum Schleswig, um die Nord- und Ostsee näher mit einander zu vereinigen 29

3) Betrachtungen von der Ueppigkeit 37

4) Von der Nothwendigkeit erfahrne Officiers bey einer Armee zu haben 49

5) Gedanken von Aufhebung der Handlungsgesellschaften 55

6) Ob die Kraft der Gesetze und die innerliche Sicherheit in denen Republiken auf die Furcht ankömmt 71

7) Betrachtungen, worauf die Kraft der menschlichen Gesetze ankömmt 95

8) Vorschlag von Verbindung der Feuerassecuranzanstalten mit einer Leihebanco auf die Häuser 105

9) Rede, von dem unzertrennlichen Zusammenhange eines blühenden Zustandes der Wissenschaften mit denjenigen Mitteln, welche einen Staat mächtig und glücklich machen 128

10) Betrachtungen über die Monarchien und Aristocratien 176

11) Gedanken von dem Ursprunge der Monarchien und Aristocratien 190

12) Von

12) Von der Vorsicht und den Maasregeln, die ein ausgeschicktes Detaschement zu beobachten hat 196
13) Von denen Handlungscompagnien 200
14) Was einen wahren Helden ausmacht 209
15) Kurze Betrachtungen über verschiedene große Helden der alten und neuern Zeiten, aus dem Französischen der jüdischen Briefe übersetzet 220
16) Sicheres Mittel, das Betteln in einem Lande gänzlich abzuschaffen 226
17) Beweiß, daß die Universalmonarchie vor die Wohlfahrt von Europa und überhaupt des menschlichen Geschlechts die größte Glückseligkeit wirken würde 235

Zweyte Abtheilung.

Abhandlungen von dem Finanzwesen.

1) Fortsetzung des im ersten Bande, Seite 573. abgebrochenen kurzen systematischen Grundrisses aller ökonomischen und Cameralwissenschaften. Zweyte Abtheilung, von der besondern Wirthschaft des Staats, oder der eigentlich so genannten Cameralwissenschaft 303
2) Ob das Monopolium des Landesherrn in Ansehung des Salzes, Tabaks ꝛc. als eine Steuer betrachtet, anzurathen 377
3) Von Verwandlung der Domainen in Bauergüther 390
4) Entdeckte Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland nach ihren ersten und wahren Quellen; wobey zugleich neue und wirksame Mittel vorgeschlagen werden die ein jeder Reichsstand vor sich, ohne Mitwirkung des Reichs und ohne Recesse mit seinen Mitständen in Ausübung bringen kann. 406

Erste

Erste Abtheilung.

Politische Schriften.

I.

Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt, worauf die Glückseligkeit und Freyheit des Staats hauptsächlich ankömmt.

Diese Abhandlung enthält eine der wichtigsten Betrachtung in der Politik in sich; und in der That verdienet dieser Gegenstand eine große Aufmerksamkeit vernünftiger Völker. Die Glückseligkeit des Staats, und die Freyheit der Bürger, beruhet hauptsächlich auf der vernünftigen Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt in der Grundverfassung des Staats. Wir wollen nur die allgemeinen Grundsätze und Betrachtungen über diesen Gegenstand mittheilen; und den Lesern überlaßen, die wirklichen Staatsverfassungen der Reiche dargegen zu halten.

Der Herr von Montesquieu drücket sich in dem Werke von den Gesetzen *) über die Eintheilung dieser Hauptzweige der obersten Gewalt folgendergestalt aus: „Es giebt in jedem Staate drey Arten von „Macht: Die Macht Gesetze zu geben, die vollführende Macht der Dinge, welche von dem Völkerrechte „abhängen, und die Macht diejenigen Dinge zu vollbringen, welche dem bürgerlichen Rechte zugehörig „sind. Vermöge der ersten, giebt der Fürst oder die „Obrigkeit, Gesetze auf eine gewisse Zeit, oder auf beständig, und verbessert diejenigen, welche gegeben „sind, oder schaffet sie gar ab. Vermöge der zweyten, schließt er Frieden, oder führet Krieg, schicket „Gesandschaften ab, oder nimmt sie an, setzet die Sicherheit auf festen Fuß, und kömmt den feindlichen „Einfällen zuvor. Vermöge der dritten, bestraft er „die Verbrechen, oder thut die Streitigkeiten der Privatpersonen ab. Man kann diese letztere, die Macht „richterliche Aussprüche zu thun, und die andere, nur „schlechthin die vollziehende Macht des Staats nennen.„

Meines Erachtens ist diese Eintheilung nicht vollkommen der Natur der Sache gemäß. Der Herr von Montesquieu, dessen schöner Geist an großen und edlen Vorstellungen sehr fruchtbar war, hatte nicht die Eigenschaft, seine allgemeinen Vorstellungen wohl aus einander zu setzen. Diesen Mangel bemerket man an der ganzen Einrichtung und Zusammenhange seines Buches.

Eigent-

*) 2 Theil, 11 Buch, Cap. 6.

Eigentlich giebt es nur zwey Hauptzweige der obersten Gewalt, die auf die Natur der Sache gegründet sind; nämlich 1) die nothwendigen Verhältnisse und Bestimmungen, die aus der Natur und dem Endzwecke aller Republiken, und eines jeden Staates insbesondere, entstehen, festzusetzen; das ist Gesetze zu geben; und sodann 2) diese Gesetze zu vollstrecken und auszuführen. Die gesetzgebende und vollziehende Macht sind also die zwey Hauptzweige, in welche sich die oberste Gewalt ihrer Natur nach eintheilet.

Die Macht Rechtssprüche zu thun, ist nur ein geringer Theil desjenigen, was zu dem bürgerlichen Rechte gehöret. Die Macht die Policeygesetze zu vollstrecken, ist eben so wichtig. Beyde aber sind nur untergeartete Gewalten, von der vollziehenden Macht.

Und so ist es auch in allen Staaten in der Welt beschaffen. Die gesetzgebende und vollziehende Macht, wenn sie sich wirklich von einander abgesondert befinden, sind souveraine Gewalten, die keiner andern unterworfen sind. Allein niemals ist die Macht Rechtssprüche zu thun, eine souveraine Gewalt. Diese Macht ist, was die Annehmung der Gesetze betrift, allemal der gesetzgebenden Gewalt, und was die Ausübung oder Vollstreckung der bürgerlichen Gesetze anbelanget, der vollziehenden Macht unterworfen. So ist es auch wirklich in Engelland beschaffen, dessen Grundverfassung sich der Herr von Montesquieu in dem Capitel, woraus obige Stelle genommen ist, zum Muster vorgesetzet hatte.

Wenn man die verschiedenen Zweige der obersten Gewalt gründlich auseinander setzen will: so muß man sich die Sache folgendergestalt vorstellen. Es giebt nur zwey Hauptzweige der obersten Gewalt, die gesetzgebende Macht und die vollziehende Macht. Die gesetzgebende Macht hat das Ganze von der Glückseligkeit des Staats, sowohl in Ansehung der Hauptendzwecke, als der Nebenzwecke zum Augenmerke. Die vollziehende Macht, welche diese Glückseligkeit nach Maasgebung der Gesetze gleichfalls vor Augen haben muß, theilet sich wieder in zwey untergeartete Gewalten: in die vollziehende Gewalt, welche alles besorget, was zur äußerlichen Sicherheit gehöret, und in die vollziehende Gewalt, welche alles vollstrecket, was zu der innerlichen Sicherheit und Wohlfahrt erfordert wird.

Die vollziehende Macht in denen Angelegenheiten der äußerlichen Sicherheit, die man die vollziehende Macht der Staatssachen nennen kann, ist ihrer Natur nach untheilbar; und wenn die gesetzgebende und vollziehende Macht wirklich in einem Staate von einander abgesondert sind; so behält sie die oberste vollziehende Macht allemal vor sich, durch welche sie auch am besten besorget werden kann. Hingegen leidet die vollziehende Macht in Dingen, die zur innerlichen Sicherheit und Wohlfahrt gehören, drey Untereintheilungen. Sie kann in die Vollziehung der Dinge, die insonderheit zur Cultur und Aufnahme des Landes veranstaltet werden, und die nur in weitläuftigem Verstande zur Policey gehören, in die Vollziehung der eigentlichen

chen Policeygesetze, und in die Verwaltung der Gerechtigkeit, sowohl in peinlichen Fällen, als in bürgerlichen Streitigkeiten, eingetheilet werden.

Ob nun zwar solchergestalt die richterliche Gewalt nur ein geringer und zwar subordinirter Theil der vollziehenden Macht ist; so beruhet doch die Freyheit des Bürgers gar sehr auf der Art und Weise, wie die Gerechtigkeit verwaltet wird; und in Staaten, deren Grundverfassung weislich eingerichtet ist, hat man dannenhero vor nöthig erachtet, in denen Grundgesetzen des Staats deshalb Vorsehung und Anordnung zu thun, die weder allein von der gesetzgebenden Macht, noch allein von der vollziehenden Macht wieder aufgehoben und abgeändert werden können.

Dieses hat ohne Zweifel den Herrn Montesquieu bewogen, diesen beyden höchsten Mächten, worinnen sich die oberste Gewalt des Staats eintheilet, die Macht Rechtssprüche zu thun, an die Seite zu setzen. Allein, da die Vollziehung der Policeygesetze gleichfalls in die Freyheit des Bürgers einen gar großen Einfluß hat: so muß man auch diese darunter verstehen und voraussetzen, daß sie mit der richterlichen Macht vereiniget ist; und in diesem Verstande wollen wir auch in gegenwärtiger Abhandlung auf die richterliche Gewalt Betracht nehmen.

Auf die Eintheilung und Anordnung dieser zwey Hauptzweige der obersten Gewalt und der richterlichen Macht kömmt es nun hauptsächlich an, daß eine wahre Glückseligkeit und Freyheit in einem Staate herschet. Wenn die gesetzgebende und vollziehende

Macht, und die subordinirte richterliche Gewalt in den Händen einer einzigen Person, einer einzigen Gesellschaft, oder eines gewissen Körpers im Staate mit einander vereiniget sind; so stehet die Freyheit der Bürger allemal in der höchsten Gefahr. So bald diese einzige Person, diese Gesellschaft, dieser Körper nicht vollkommen tugendhaft, weise und gerecht ist; so hat er alle Mittel in Händen, die abscheulichste Tyranney über die Einwohner auszuüben, und ihnen die allerhärtesten Fesseln der Knechtschaft anzulegen.

Dieser Fall aber, daß die eigenwillige Gewalt und die höchste Tugend, Weisheit und Gerechtigkeit bey einander stehen, ist gar selten; und eben die in Händen habende Gewalt ist gar öfters die Verführerinn, die ihre Besitzer von der Tugend und Gerechtigkeit entfernet. Die Despoterey kömmt hauptsächlich darauf an, daß der Despote alle diese drey Gewalten in seiner Person mit einander vereiniget; und die Despoterey und Tyranney sind Begriffe, die sehr wenig von einander unterschieden sind. Wenigstens sind sie fast allemal mit einander vergesellschaftet.

Wenn in der Aristocratie diese drey Mächte bey einem einzigen Collegio, oder besondern Körper des Volkes, mit einander vereiniget sind; so hat der Staat gewiß so viel Tyrannen, als er aristocratische Herren hat; und wenn in der Democratie das Volk zugleich Gesetzgeber, Vollzieher der Staatsangelegenheiten und Richter seyn will; so wird es nicht allein allemal über sich selbst, nämlich über den geringsten Theil tyranniſiren; es wird in peinlichen Sachen zugleich

gleich Ankläger und Richter, das ist, ein Tyranne, seyn; und diese Tyranney wird es, so oft es ihm gefällt, durch neue Gesetze unterstützen; sondern indem es zugleich Gesetzgeber und Vollzieher seyn will; so werden alle seine Angelegenheiten in der größten Unordnung und Verwirrung geschehen; und es wird nichts weniger, als seine Glückseligkeit, befördert werden.

Ueberhaupt aber ist es ein ganz allgemeiner Satz, daß, wo die Tyranney herschet, und die wahre Freyheit ermangelt, da kann auch keine wahre Glückseligkeit des Staats vorhanden seyn. Diese beyden Dinge sind ganz unzertrennlich. Wir haben die Grundsätze davon in dem Wesen und Natur der Staaten, in dem Abschnitte von dem engen Bande zwischen den Regenten und den Unterthanen berühret.

Die Grundverfassung des Staats, und mithin die Glückseligkeit desselben, und die Freyheit des Bürgers, stehen auf keinem bessern Fuße, wenn zwey von diesen Gewalten in einer einzigen Person, oder in einem gewissen Körper, mit einander vereiniget sind. So bald sich die gesetzgebende und richterliche Gewalt in einerley Händen befinden; so wird in diesen Händen allemal die Macht zur Tyranney vorhanden seyn. Wenn die alten Gesetze seinen Absichten keine Genüge leisten; so wird der Richter neue Gesetze geben, um seiner Tyranney einen Schein zu verschaffen.

Wenn aber die vollziehende Macht die Rechtssprüche zugleich in ihren Händen hat; so wird sie unter dem Scheine der Verwaltung der Gerechtigkeit alle diejenigen verfolgen und unterdrücken können, die sich

ihren Absichten in der Vollziehung und in Vergrösserung ihrer Macht entgegen setzen.

Die erträglichste Vereinigung ist noch, wenn die gesetzgebende und vollziehende Macht in einerley Händen stehen. Diese alsdenn uneingeschränkte Gewalt, die keine Ursachen und Absichten haben kann, ihre Gewalt, die keinen weitern Zusatz leidet, zu vergrössern, und deshalb zu unterdrücken, darf nur die Mäßigung haben, daß sie ihre Hände nicht in die Rechtssprüche einschlägt; so wird die Freyheit zwar nicht in vollkommenen, jedoch in einem erleidlichen Zustande seyn.

Es wird aber nicht allein die Freyheit des Bürgers allemal in Gefahr stehen, wenn zwey von diesen Gewalten mit einander vereiniget sind; sondern die Grundverfassung des Staats selbst, wird einen so schlüpfrigten und seichten Grund haben, daß sie alle Augenblicke Gefahr laufen wird, über den Haufen geworfen, und in eine ganz andere Regierungsform verändert zu werden. So bald die gesetzgebende und richterliche Macht sich in einerley Händen befinden; so wird die gesetzgebende Macht allzugroßes Uebergewichte gegen die vollziehende Macht haben; und diese letztere wird entweder wider die Grundverfassung und Wohlfahrt des Staats vollkommen abhänglich von der ersten, oder gar von ihr unterdrückt werden.

Wenn hingegen die vollziehende und richterliche Macht in einerley Händen stehen; so wird die vollziehende Macht vermöge der Rechtssprüche, genugsame Mittel in ihrer Gewalt haben, zur Tyranney zu neigen, und die Glieder der gesetzgebenden Macht zu unterdrücken. Der Staat wird sich demnach entweder in eine uneingeschränkte Alleinherschaft verwandeln, oder wenn die Tyranney der vollziehenden Macht zu groß wird, und die Glieder der gesetzgebenden Gewalt endlich aufwachen, und sich mit gutem Erfolge widersetzen; so wird man die vollziehende Gewalt verjagen, und der Staat wird sich in eine Democratie verändern.

Auf diese Art sind fast alle Democratien in den ältesten Zeiten entstanden. Die Könige in Rom besaßen die vollziehende und die richterliche Macht. Servius Tullius begab sich zwar der Rechtssprüche in Geldsachen; er behielt sich aber die peinlichen Sachen vor, die am meisten gemißbrauchet werden können. Tarquin maßte sich aber aller und jeder Rechtssprüche wieder an. Er tyrannisirte und unterdrückte vermittelst derselben den Rath, und fieng an Eingriffe in die gesetzgebende Gewalt des Volkes zu thun. Allein das Volk, wie der Herr von Montesquieu sagt, erinnerte sich endlich auf einmal, daß es Gesetzgeber war, und verjagte den Tarquin.

Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Ursprunge fast aller griechischen Republiken. Der größte Theil dieser Republiken hatte in den ältesten Zeiten Könige, welche die vollziehende und die richterliche Macht besaßen; das Volk aber hatte die gesetzgebende Gewalt. Eine dergleichen Staatsverfassung beruhete auf einem sehr schlüpfrigten Grunde. Die Könige mißbrauchten ihre Gewalt, Recht zu sprechen, um das Volk zu unterdrücken. Das Volk, welches Gesetzge-

setzgeber war, konnte die königliche Gewalt abschaffen. Folglich mußten sich alle diese Staaten entweder in Democratien, oder in unumschränkte Alleinherschaften verwandeln, nach der Maaße, wie das Volk in seiner Widersetzung, oder die Könige in ihrer Unterdrückung den glücklichsten Erfolg hatten.

Auf eben einem solchen schlüpfrigten Grunde wird die ganze Staatsverfassung beruhen, wenn zwar die zwey höchsten Mächte von einander selbst, und von der richterlichen Gewalt genugsam abgesondert, die Gerechtsame aber entweder der einen oder der andern so uneingeschränkt sind, daß sie von der andern ganz unabhänglich ist, und ihrer Mitwirkung gar nicht nöthig hat.

Wenn die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden Macht ganz unabhänglich ist; wenn sie alle und jede Hülfsmittel der Vollziehung in ihrer freyen uneingeschränkten Disposition hat: so wird ihr eben diese vollziehende Macht eine solche überwiegende Stärke geben, daß sie die gesetzgebende Macht bald unterdrücken wird. Diese letztere wird nur dem Namen nach vorhanden seyn. Man wird ihr entweder gar nicht mehr gestatten, sich zu versammlen, und sich thätig zu erweisen, oder man wird sie nur mit eitlen und nichtsbedeutenden Sachen beschäftigen.

Hierinnen haben es alle teutsche Völker versehen, sowohl, die in ihrem Vaterlande geblieben sind, als die ausgewandert und auswärtige Reiche gestiftet haben. Bey allen diesen Nationen beruhete ehedem die Gesetzgebung größtentheils auf dem Volke. Allein, weil sie

sie der vollziehenden Macht, oder ihren Königen und Fürsten, die Mittel der Vollziehung, nämlich die Einkünfte des Staats, auf beständig in die Hände gaben, so, daß folglich die vollziehende Macht ihre Mitwirkung gar nicht mehr nöthig hatte; so ist in Spanien und Frankreich von der gesetzgebenden Gewalt des Volkes gar nichts, in den meisten teutschen Staaten aber ein bloßer Schatten übrig geblieben.

Wenn hingegen die gesetzgebende Gewalt ganz uneingeschränkt und von der vollziehenden Macht gar nicht abhänglich ist; so wird sie bald ihre Macht zu Unterdrückung der vollziehenden Gewalt mißbrauchen. Sie wird durch neue Gesetze die vollziehende Macht dergestalt einschränken, daß es eben so viel seyn wird, als wäre sie gar nicht vorhanden, oder sie wird die vollziehende Macht gar abschaffen, und entweder die Democratie oder Aristocratie einführen.

Dieses ist der hauptsächlichste Fehler in der neuen Grundverfassung von Schweden. Die Reichsstände, welche sich die gesetzgebende Macht ganz uneingeschränkt zugeeignet haben, können die vollziehende Macht des Königes durch neue Gesetze immer mehr einschränken, so, daß ihm nichts, als der bloße Name, übrig bleibt; und eben Schweden giebt ein überzeugendes Beyspiel an die Hand, daß wir hier keine zu weit getriebene Folgen machen, die sich gar selten eräugnen, sondern daß die Menschen allemal geneigt sind, ihre Macht zu vergrössern, wenn es in ihrem Vermögen steht, und wenn ihnen eine weißlich eingerichtete Grundverfassung nicht die Hände bindet.

Hieraus

Hieraus folget, deucht mich, ungezweifelt, daß eine weißlich eingerichtete Grundverfassung des Staats dergestalt beschaffen seyn müsse, daß beyde höchsten Gewalten beständig in einer gewissen Abhänglichkeit von einander, oder in einem Gleichgewichte mit einander stehen. Dieses Gleichgewichte kömmt lediglich darauf an, daß sie das Recht haben, einander zu verhindern, wenn der eine Theil zu weit gehen, und die Wohlfahrt des Staats außer Augen setzen, oder die Grundverfassung über den Haufen werfen will.

Die Vollziehung hat schon von Natur ihre gewisse Gränzen, und die vollziehende Macht kann dannenhero niemals zu weit gehen, wenn die Grundverfassung weislich eingerichtet ist. Wenn nämlich die vollziehende Macht die Mittel zur Vollziehung, oder die Einkünfte des Staats, nicht auf beständig in Händen hat; sondern wenn sie die gesetzgebende Macht nach denen Zeitumständen alle Jahre verwilliget; so ist die vollziehende Macht ohnedem genug von der gesetzgebenden Macht abhänglich, und sie kann weder auswärtige unnöthige Kriege, noch innerliche dem Staate schädliche Unternehmungen anfangen. Die Staatsgeschäfte selbst aber sind ihrer Natur nach sowohl in Ansehung des Geheimnisses, als der Geschwindigkeit in der Ausführung dergestalt beschaffen, daß eine eigentliche Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt, dabey mehr schädlich als nützlich seyn würde.

Die gesetzgebende Gewalt aber muß von der vollziehenden Macht auf diese Art abhängen, oder im Gleichgewichte mit ihr stehen, daß alle neue Gesetze, welche

welche die gesetzgebende Gewalt errichten will, so lange von keiner Gültigkeit sind, bis die vollziehende Macht ihre Einwilligung darzu gegeben hat. Dieses Recht der vollziehenden Macht denen neuen Gesetzen durch ihre versagte Einwilligung die Gültigkeit zu benehmen, ist zur Glückseligkeit und Freyheit des Staats unumgänglich nothwendig. Die gesetzgebende Gewalt kann außerdem alle Augenblicke durch neue Gesetze die Grundverfassung des Staats über den Haufen stürzen; und eine jede Faction, die sich der meisten Stimmen unter denen zur gesetzgebenden Gewalt bestimmten Gliedern bemeistert, kann sowohl über die Nation nach Gefallen tyranniſiren, als auch dem Staate viele schädliche auswärtige Kriege und andere nachtheilige Unternehmungen zuziehen.

In Ansehung der richterlichen Gewalt, die allemal subordiniret ist, ist kein Gleichgewichte mit denen übrigen beyden höchsten Mächten nöthig; es ist nur erforderlich, daß ihre Subordination und Abhänglichkeit von beyden Mächten wohl eingerichtet ist. So wie sie von der gesetzgebenden Macht, in Ansehung neuer Gesetze, und der Aufsicht zu Aufrechterhaltung der alten abhängt; so muß sie der vollziehenden Macht, in Ansehung der Form und der Rechtsmäßigkeit ihres Verfahrens, unterworfen seyn; und wenn die gesetzgebende Macht die richterliche Gewalt durch ein gewisses Einverständniß wider die Bediente der vollziehenden Macht zu der letztern Nachtheile gebrauchen wollte; so muß die vollziehende Macht, durch das Recht der Begnadigung, allemal im Stande seyn zu verhindern,

dern, daß die Sache zu ihrem Nachtheile nicht zu weit geht.

Die Schwedische durchaus fehlerhaftige Grundverfassung hat auch ihren Königen das Vorrecht der Begnadigung nicht eingeräumet; und daher haben wir gesehen, daß der Graf Löwenhaupt, Blackwell und andere neuere unschuldige Schlachtopfer von entgegengesetzten überwiegenden Factionen aufgeopfert worden sind. In einer weisen Grundverfassung muß der König allenthalben eingeschränkt seyn, daß er nichts böses unternehmen kann, so dem Staate einen wichtigen Nachtheil zu verursachen vermögend ist; allein gutes zu thun, worunter die Begnadigungen allerdings gehören, muß er ganz ungebundene Hände haben.

Wenn diese drey Gewalten in der Grundverfassung des Staats also eingerichtet sind, daß sie in einem gerechten Gleichgewichte und Verhältnisse mit einander stehen; so wird nicht allein der Bürger eine wahre Freyheit genießen, sondern der Staat wird auch mehr als andere im Stande seyn, seine Glückseligkeit zu befördern.

Dieses Gleichgewicht, dieses Verhältniß, sind gleichsam die Triebfedern, wodurch das Uhrwerk des Staats gespannet wird. Ein Staat ist ein einfacher, in allen seinen Theilen auf das genaueste zusammenhängender Körper. Er muß also entweder nur eine einzige Triebfeder haben; und das ist die uneingeschränkte Alleinherschaft; oder wenn er mehrere Triebfedern hat, wenn verschiedene an der obersten Gewalt

Gewalt Theil nehmen; so müssen diese verschiedene Triebfedern in dem genauesten Gleichgewichte und Verhältnisse mit einander stehen, daß sie einander aufspannen. Außer dem ist die Zertheilung der obersten Gewalt allemal äußerst schädlich.

Wenn verschiedene Personen, oder besondere Körper, ohne ein solches gerechtes Gleichgewicht an der obersten Gewalt Theil nehmen; so wird ein jeder Theil nur an der Vergrösserung seiner eigenen Macht, und an der Unterdrückung der übrigen Theilnehmer, arbeiten; und die wahre Wohlfahrt des Staats wird dabey gänzlich vernachläßiget werden. Allein wenn immer ein Theil das Recht hat, den andern zu verhindern, so bald er die Grundverfassung und Wohlfahrt des Staats außer Augen setzen will; so sind die Federn gespannet, und die Kräfte richten sich auf das Ganze der Maschine.

Laßet uns nunmehr nach diesen Grundsätzen von der Anordnung der dreyerley Gewalten die verschiedenen Regierungsformen untersuchen. Der Despotismus ist weiter nichts, als der Misbrauch der uneingeschränkten Alleinherrschaft; und wir haben mithin nicht nöthig, denselben als eine besondere Regierungsform zu betrachten. In der uneingeschränkten Monarchie besitzet der Monarch nicht allein die vollziehende Macht vollkommen; sondern die zeitige Gesetzgebung steht auch gänzlich in seinen Händen. Allein wenn er sich heraus nimmt seine gesetzgebende Macht auch über die Grundgesetze des Staats zu erstrecken, die festgesetzte Erbfolge zu verändern, und die verschiedenen Ord-

nungen und Stände des Staats umzukehren; so übet er die Handlungen nicht eines Monarchen, sondern eines Despoten aus.

Als Ludewig der vierzehnte seine natürlichen Söhne der Erbfolge an der Krone fähig erklärete, und das Parlement nöthigte, das darüber erlaßene Edict zu registriren; so war dieses eine der deutlichsten Handlungen, wodurch er die Despoterey, die ihm seine ganze Regierung über im Herzen gesteckt hatte, zu erkennen gab; und nichts wurde von dem Herzoge von Orleans, als Regenten, so billig und gerecht wieder aufgehoben, als diese Verordnung.

Peter der erste von Rußland, als er die Regierungsnachfolge in die willkührliche Wahl eines jeden rußischen Beherrschers stellete, und diese willkührliche Gewalt nicht allein selbst ausübete, sondern sie auch gleichsam zu einem Grundgesetze des Reichs machen wollte, verrichtete dadurch die alleräußerste Handlung eines Despoten, deren sich alle seine Vorfahren bey aller ihrer Despoterey und Tyranney nie unterfangen hatten; und die gerechte Strafe und natürliche Folge davon war, daß seine eignen Kinder eine lange Zeit von der Krone ausgeschlossen waren.

So wie aber ein uneingeschränkter Monarch über die Reichsgrundgesetze keine Macht hat; so soll er sich auch enthalten, die Rechtssprüche vor sich und seine Minister zu ziehen. So bald er dieses thut; so ist keine Freyheit mehr vor den Bürger vorhanden; und es ist zwischen ihm und dem Despoten weiter kein Unterschied. Die Gewalt der Rechtssprüche, wenn sie

zu

zu denen übrigen beyden höchsten Mächten hinzukommt, macht die oberste Gewalt allemal erschrecklich; und wenn der Monarch selbst die richterliche Gewalt nicht misbrauchet; so werden es gewiß seine Ministers thun. Alle Römische Kaiser, von Claudius an bis zum Untergange der Monarchie, welche die Rechtssprüche vor sich und ihren Hof gezogen haben, sind dadurch die Veranlaßung zu erschrecklichen Tyranneyen geworden. Der Monarch soll die Richter einsetzen, und Aufsicht über sie haben; allein er soll in die Rechtssprüche weder durch Commissarien, wenn sie nicht beyde Partheyen selbst verlangen, noch durch Machtsprüche, keine Eingriffe thun. Noch besser aber ist es, wenn das höchste Gerichte, wie in Frankreich, durch die Grundverfassung des Staats festgesetzt ist.

Die wahre Freyheit aber des Bürgers in denen Monarchien würde hauptsächlich durch zwey Umstände dargestellt werden, wenn nämlich die Gesetze so klar und deutlich wären, daß die Rechtssprüche vielmehr Aussprüche der Gesetze, als des Richters wären; und wenn der Beklagte, besonders in peinlichen Sachen, sich selbst seine Richter erwählen, oder wenigstens so viel davon verwerfen könnte, daß die übrigen von ihm selbst gewählte Richter zu seyn schienen. Dieses letztere findet in Engelland wirklich statt; und in Norwegen, welches Reich viel gelinder regiert wird, als die übrigen Dänischen Staaten, kann eine jede Parthey einen Commissarien vorschlagen, welcher auch hierzu von dem höchsten Gerichte ernennet wird.

Ein jeder Commissarius aber untersuchet und bearbeitet die Sache auf das bestmöglichste zum Vortheile der Parthey, die ihn erwählet hat.

In denen eigentlich so genannten Republiken könnten und sollten diese drey Gewalten am allerweislichsten eingerichtet seyn; und zwar könnte in denen Aristocratien die gesetzgebende Macht bey dem Volke, die vollziehende Macht bey dem Adel, und die richterliche Gewalt bey einem vermischten Collegio aus dem Volke und dem Adel beruhen, dessen Mitglieder alle Jahre von neuem erwählt werden, und weder an der gesetzgebenden, noch an der vollziehenden Macht Theil nehmen müßten.

Allein, es ist weit gefehlet, daß unsere heutigen Aristocratien eine so vernünftige Einrichtung haben sollten. In Venedig sind zwar diese drey Gewalten von einander abgesondert. Sie beruhen auf verschiedenen Collegien. Allein die Mitglieder aller dieser verschiedenen Collegien werden aus einem und eben demselben Körper, nämlich aus dem Adel, erwählet. Daher auch der Bürger in denen venetianischen Staaten nichts weniger als Freyheit genießt. Mit Genua und andern Italiänischen und Dalmatischen Republiken hat es keine bessere Beschaffenheit. Jedoch ist in Genua die Aristocratie etwas gemäßigter, welches aber blos der Umstand verursachet, daß der Staat Schulden hat, und daß man daher die St. Georgenbank errichtet hat, woran die Bürger den größten Antheil haben. Diese Bank aber hat einen gar großen Einfluß in die Regierung.

Unter allen Regierungsformen tauget die Regierung des Adels am allerwenigsten etwas, die Wohlfahrt des Staats zu befördern. Das sind allemal so viel kleine Despoten, als Edelleute vorhanden sind, die an der Regierung Theil nehmen. Was aber das sonderbarste ist, diese Edelleute müssen die Despoterey wider sich selbst erstrecken, wenn sie bestehen wollen. Die Staatsinquisitoren zu Venedig gebrauchen ihre tyrannische Macht am meisten wider die Edelleute. Dieses würde man gewiß nicht nöthig haben, wenn die Anordnung und das Gleichgewicht der drey Gewalten in der Grundverfassung wohl eingerichtet wäre.

Die Grundverfassung der Democratien, in Ansehung dieser drey Gewalten, ist die allerschwereste. Das Volk besitzt hier, wie der Monarch in denen uneingeschränkten Monarchien, die ganze oberste Gewalt allein. Es kömmt also nur darauf an, in wie weit es die Weisheit und das gemeinschaftliche Beste der Republik erfordert, seine eigne Macht zu mäßigen, und gewisse Theile davon andern anzuvertrauen. Dieses ist die Klippe, woran fast alle Democratien des Alterthums gescheitert haben; indem sich das Volk bald zu viel, bald zu wenig Macht beygeleget hat.

Meines Erachtens muß sich das Volk die gesetzgebende Macht vorbehalten, die es in denen allerwichtesten Fällen durch die einzelnen Bürger, in den wichtigen Fällen durch seine Repräsentanten, und in geriu-

gen Fällen durch einen Ausschluß aus denen Repräsentanten ausüben laßen kann.

Gleichwie aber dem Volke, als wahren Oberherrn, auch die vollziehende Macht zusteht; so muß es, wie der Monarch seine Minister hierzu erwählen, die am besten nur eine zeitige Verwaltung der vollziehenden Macht haben, die sich schwerlich über ein Jahr erstrecken soll. Der entgegengesetzte Fehler, daß das Volk zu Rom dem Pompejus, Julius Cäsar und andern eine vieljährige Macht anvertrauete, verursachte den Untergang der Römischen Republik. Unterdessen muß das Volk als Oberherr auch eine gewisse Oberaufsicht über den wichtigsten Theil der vollziehenden Macht und vornehmlich über Krieg, Frieden und Bündnisse sich vorbehalten.

Hier aber ist es hauptsächlich nöthig, wo sich das Volk am meisten mäßigen muß. Die Griechischen Republiken, die sich von den Rednern wie die Meereswellen bewegen, und öfters zu nachtheiligen Unternehmungen verleiten ließen, haben es zu ihren Schaden erfahren, daß sie sich hierinnen zu viel Gewalt beygeleget hatten. Rom hatte hier ein vortreffliches Mittel. Die Censoren bildeten und schufen selbst den Körper der Souverains und Gesetzgeber. Kurz, das Volk muß ein Mittel haben, sich selbst und der aufgebrachten Menge Einhalt zu thun.

Gleichwie aber auch das Volk schwerlich vermeiden kann, denen Obrigkeiten, als seinen Ministern, einen gewissen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zu überlaßen; so muß es auch diesen Einhalt thun können,

nen, wenn sie zu weit gehen, die Wohlfahrt der Republik außer Augen setzen, und die Gränzen ihrer Macht überschreiten wollen. Rom hatte hier ein vortreffliches Mittel an seinen Tribunen, die denen schädlichen Unternehmungen des Rathes und einer jeden obrigkeitlichen Person so fort Einhalt thun konnten.

Man sieht leicht, daß dieser Tribunen nur wenige seyn dürfen; und am besten kann der Ausschluß aus denen Repräsentanten des Volkes die Macht der Tribunen ausüben. Pohlen geht demnach unstreitig zu weit, wenn es einem jeden Landbothen die Macht eines Tribuns beyleget, so, daß ein jeder einzelner Landbothe die weisesten und heilsamsten Entschlüsse aller übrigen über den Haufen werfen kann; wie denn überhaupt dieser Staat die allerschlechteste Grundverfassung hat.

Der Mangel der Tribunen ist hingegen ein Gebrechen der Republik der vereinigten Niederlande. Diese Republik, die sehr wenig Edle hat, sollte keine Aristocratie, sondern ihrer Natur nach eine Democratie seyn. Allein, sie ist weder eins, noch das andere; indem man die nämliche Beschaffenheit in Versammlung der Stände beybehalten hat, die eine jede von diesen Provinzen unter der Spanischen Monarchie hatte. Unterdessen empfindet das Volk gar wohl, daß die Macht hauptsächlich bey ihm beruhen sollte. Wenn es also mit dem Betragen und den Maaßregeln seiner Obrigkeiten nicht zufrieden ist; so hat es aus Mangel der Tribunen kein anderes Mittel, als den

Weg der Rebellion, den sie auch bey Ermordung der Gebrüdere van Witten, bey Einsetzung des vorigen Statthalters, bey Abschaffung der Accisepächter und bey andern Gelegenheiten gebrauchet haben, ein Weg, der aber sehr unordentlich ist.

Uebrigens muß das Volk auch die Richter erwählen, und zwar am besten nur auf ein Jahr. Die Griechischen Republiken, und insonderheit Athen, hatten hierinnen eine sehr gute Grundverfassung: Dahingegen war die schlechte Einrichtung der richterlichen Macht ein großes Gebrechen in der Römischen Republik. Diese Macht war daselbst in den Händen eines gewissen Standes, welches allemal ein großer Fehler ist. Erst war sie dem Körper des Raths anvertrauet. Das Volk entriß sie ihm, und gab die richterliche Macht denen Rittern; wo sie am übelsten verwaltet wurde, weil die Ritter die Generalpachter, oder die Blutigel des Staats waren, die selbst am nöthigsten hatten, beständig unter richterlicher Aufsicht zu stehen; daher auch die gräulichsten Unordnungen und so gar eine gänzliche Unsicherheit der Landstraßen daraus entstand.

Das allervollkommenste Gleichgewicht und Verhältniß unter denen verschiedenen Gewalten kann in denen eingeschränkten Monarchien oder vermischten Regierungsformen statt finden. Die Repräsentanten des Volkes, bey deren Erwählung alle und jede Bürger Antheil haben müssen, wenn sie nicht so arm sind, daß man vermuthen muß, sie haben gar keinen Willen in Ansehung der Beschaffenheit des Staats; diese Repräsentanten, sage ich, üben am besten die gesetzgebende Macht aus; weil ein jeder den Zustand, oder die Bedürfnisse seiner Stadt, oder Bezirkes, am besten kennet. Die vollziehende Macht befindet sich am besten in den Händen eines Königes oder Fürsten, der sie allemal zur wahren Wohlfahrt des Staats am weisesten, geschwindesten und nachdrücklichsten verwalten kann. Die richterliche Macht aber wird am besten von dem Adel ausgeübet, jedoch dergestalt, daß ein jeder Richter eine große Anzahl Beysitzer zu sich nehmen muß, von welchen der Beklagte alle diejenigen zu verwerfen befugt ist, wider welche er gegründete Einwendungen hat.

So ist die Grundverfassung von Engelland beschaffen; und sie ist gewiß die weiseste und vortreflichste, die auf dem ganzen Erdboden statt findet, und welche dannenhero alle eingeschränkte Monarchien zu ihrem Muster erwählen sollten. Der Herr von Montesquieu, in der oben angeführten Stelle, hat von dem ganzen Zusammenhange und allen besondern Umständen der Englischen Grundverfassung z. B. daß der gesetzgebende Körper sich nicht selbst zusammen berufen, daß er nicht beständig versammlet seyn muß, daß es gut ist, daß der gesetzgebende Körper von Zeit zu Zeit verändert wird, und daß er sich in zwey Theile eintheilet, davon der eine Theil in gewissen Fällen die richterliche Macht ausübet, wenn der andere klagender Theil ist, und was dergleichen besondere Umstände mehr sind, von allen diesen, sage ich, hat der Herr von Montesquieu ausführlich gezeiget, daß sie aus der

Natur der Sache fließen, und vernünftigen Grundsätzen und Schlüssen gemäß sind. Ich will mich also hierbey nicht aufhalten. Meine Absicht ist hier nicht, dasjenige zu wiederhohlen, was der Herr von Montesquieu gesagt hat, sondern nur dasjenige auszuführen, was dieser Verfasser nur kurz oder gar nicht berühret hatte, besonders aber die Grundsätze von denen Hauptzweigen der obersten Gewalt allgemein und bey allen Regierungsformen festzusetzen, die der Herr von Montesquieu nur auf Engelland und Rom angewendet hatte.

Wir müssen noch ein Paar Worte von vielen vereinigten freyen Staaten reden, die eine gemeinschaftliche Grundverfassung zu haben scheinen. Das Wesen einer solchen Vereinigung beruhet auf einem ewigen Bündnisse. Es kann also der Natur der Sache nach keine oberste Gewalt unter ihnen statt finden, ob sie gleich zuweilen nach denen Ueberbleibseln aller längst abgeänderter Zeiten noch den Schein einer obersten Gewalt unter sich haben.

Hier kann man also keine gesetzgebende Gewalt zugeben: denn wenn sie gemeinschaftliche Gesetze machen; so geschieht solches nach der Natur der Verträge, vermöge deren sie sich verbinden, etwas zu thun oder zu laßen, oder dieses und jenes in ihren besondern Staaten einzuführen.

Die einmüthigen Stimmen sind demnach hier der Natur der Sache gemäß, so wie sie hingegen in allen einfachen Republiken eine sehr ausschweifende Grundverfassung ausmachen, die offenbar wider das Wesen eines

eines Staats streitet. Wenn auch in Kleinigkeiten die meisten Stimmen gelten können; so ist es doch offenbar wider das Wesen freyer vereinigten Republiken, in Krieges- und andern höchstwichtigsten und gefährlichen Unternehmungen, es auf die meisten Stimmen ankommen zu laßen.

Die Vollziehung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beruhet gleichfalls auf den Verträgen, oder auf dem alten Herkommen. Allein da hier keine besondere vollziehende Macht zugegeben werden kann; so muß der gesammte Bund alle Augenblicke befugt seyn, denen Personen Einhalt zu thun, welchen er die Vollziehung aufgetragen hat; so wie eine gegebene Vollmacht alle Augenblicke zurückgenommen werden kann, in so ferne der Bevollmächtigte schadloß gehalten wird.

Strafen können unter solchen vereinigten Staaten gar nicht statt finden. Wenn ein Staat die Gesetze des Bundes auf das höchste verletzet; so ist alles, was die übrigen thun können, daß sie einen solchen aus dem Bunde ausstoßen, und den Krieg wider denselben erklären. Alle andere Strafen sind lächerliche Chimären, welche dem Wesen der Sache widerstreiten; und ohngeachtet sie durch das Alterthum bestätiget sind, bey Leuten von Vernunft und Einsicht nicht mehr Aufmerksamkeit erlangen, als die alten Kragen unserer Vorfahren, die zu ihrer Zeit sehr gut waren, die aber nach gänzlich geänderten Zeiten und Moden blos in einen Kasten von Raritäten und Alterthümern ihren Platz finden.

Da der Hauptendzweck eines solchen Bundes vieler freyen Staaten die gemeinschaftliche Vertheidigung ist, und mithin der Bund Kriege führet; so kömmt alles auf eine weise Anordnung des Oberbefehles in solchen Kriegen an; und das ist die Klippe, woran die meisten Bündnisse solcher freyen Staaten gescheitert haben. So bald sie zulaßen, daß einer unter ihnen beständiger Feldherr ist; so setzen sie sich dadurch in der That nichts anders als einen Beherrscher; weil derjenige, welcher die vereinigte Macht des Bündnisses in seinen Händen hat, allemal der Herr desselben ist.

Dieses haben die vereinigten freyen Griechischen Republiken genugsam erfahren. Sparta und Athen, die sich wechselsweise vor dem Oberbefehle in gemeinschaftlichen Kriegen der Griechen verdrängten, begegneten ihren mitverbundenen Republiken nicht anders als ihren Unterthanen; und der Feldherrntitul der Macedonischen Könige über ganz Griechenland war der Mantel, worunter sie die Ketten verbargen, welche sie der Griechischen Freyheit anlegten. Holland mag den beständigen Anführer der Kriegesheere des Bundes immerhin Statthalter nennen. Es wird im Grunde allemal einen wirklichen Souverain an diesem Statthalter haben.

Es würde uns hier zu weit führen, wenn wir die beste und weiseste Einrichtung solcher freyen verbundenen Staaten in Ansehung des Oberbefehls im Kriege vorstellig machen wollten. Vielleicht entschließe ich mich dereinst, in einem besondern Tractat von denen

denen besten Einrichtungen eines solchen Bündnisses zu handeln; welches zu unsern Zeiten nicht unnütze seyn wird; da wir an Teutschland, denen vereinigten Niederlanden und der Schweiz drey dergleichen Bündnisse vieler freyen Staaten haben.

II.

Von dem großen Nutzen eines Canals durch das Herzogthum Schleßwig, um die Nord- und Ostsee näher mit einander zu vereinigen.

Wir haben in der Abhandlung von der Leitung der Gewässer auf der Oberfläche der Erden in dem eilften Stücke der neuen Wahrheiten gezeiget, wie sehr eine wahre Cultur der Länder auf diese Leitung der Gewässer ankömmt, und daß die höchste und vollkommenste Art dieser Cultur in der Schiffbarmachung der Ströme und in guten Canälen zur Bequemlichkeit der Commercien besteht. Wir haben zugleich beklaget, daß, da die Sineser und andere Völker, die wir weit unter uns zu seyn schätzen, hierinnen einen ungemeinen Fleiß und Aufmerksamkeit bezeiget haben, wir vernünftigen Europäer, wenn man Frankreich und Preußen ausnimmt, in diesem wichtigen Puncte noch sehr wenig gethan haben. Wir wenden unser Geld lieber an, die Erde des Herrn zu verwüsten, uns untereinander aufzureiben, und die Commercien einander

ander zu vernichten, als daß wir den zehnten Theil von solchen Summen an wichtige Werke zu Unterstützung und Beförderung der Commercien verwenden sollten, welche einen allgemeinen und sehr verbreiteten Nutzen haben, dem Nahrungsstande und dem Flore des Landes aufhelfen, und eben so sehr zu Vermehrung der Cameraleinkünfte, als zur Ehre des Landes gereichen könnten.

Unterdessen, da der jetzige Krieg so außerordentliche Erfolge hat, die im Stande sind, auch denen mächtigsten Staaten, und bey den fürchterlichsten Bündnissen die Lust zum Kriege nieder zu schlagen, wenn wir sonst die Vernunft und Ueberlegung etwas gelten laßen wollen; so wird uns vielleicht der itzige unselige Krieg in der Folge die Glückseligkeit eines sehr langen Friedens zuwege bringen. Vielleicht wird man alsdenn das Geld nützlicher anzuwenden suchen, und an solche Werke denken, welche denen Commercien und dem Nahrungsstande zu so unaussprechlichen Vortheile gereichen. In diesem Betrachte wird es vielleicht nicht ganz unnütze seyn, zu dergleichen Canälen Vorschläge zu thun.

Es könnten in Europa gar viel solche wichtige Werke zum größten Vortheile der Commercien unternommen werden. Allein unter allen wüßte ich nichts, was einen so großen Nutzen haben würde, als wenn man die Ost- und Nordsee durch einen, vor große Schiffe bequemen Canal mit einander näher vereinigte. Die Engelländer, Holländer, Franzosen und alle andere Völker, insonderheit aber die Hamburger, Bremer

Bremer und andere an der Nordsee liegende Städte, wenn sie in die Ostsee segeln wollen, müssen einen überaus großen Umweg nehmen, der einige hundert Meilen ausmacht. Die Hamburger insonderheit, die zu Lande bis an die Ostsee nur zwölf bis funfzehen Meilen haben, müssen fast dreyhundert Meilen segeln, wenn sie in der Ostsee so weit als Lübeck gegen über kommen wollen. Alle diese Nationen müssen ganz Jüttland umsegeln; und wenn sie den Weg durch den Sund erwählen, der von allen Nationen am meisten gebrauchet wird, zugleich Fühnen und Seeland; denn die Schiffahrt durch den großen und kleinen Belt ist gar wenig frequent, vermuthlich weil das Schagerrack an der Ostseite von Jütland herunter gefährlich zu beschiffen ist. Ueberhaupt aber ist diese Schiffahrt weder bequem noch sicher. Insonderheit aber hält man die äußerste Spitze von Jütland vor eine gefährliche Gegend vor die Schiffahrt; und es sollen eine große Menge Schiffe in dasiger Gegend untergegangen seyn.

Alle die großen Umwege und Unbequemlichkeiten würden auf einmal vermieden werden können, wenn man einen Canal durch das Herzogthum Schleßwig führete, der die Nord- und Ostsee viel näher mit einander vereinigen würde. Dieses Herzogthum, welches auf der einen Seite die Nordsee, auf der andern aber die Ostsee hat, ist ohnedem in denen meisten Gegenden über fünf bis sechs Meilen nicht breit; und ein solcher Canal könnte mithin gar keine übermäßige Kosten verursachen. Allein man würde Gegenden finden,

finden, wo man nicht einmal einen Canal von so viel Meilen zu führen hätte.

Die beste Stelle von einem solchen Canale würde ohnfehlbar seyn, wenn er von der Stadt Schleßwig nach der Gegend von Husum geführet würde. Die Stadt Schleßwig liegt an der Schleye, einem schmalen Meerbusen der Ostsee, der sich sehr weit in das Land bis nach dieser Stadt erstrecket. Dieser Meerbusen ist allenthalben, auch vor die größten Schiffe, schiffbar; allein seine Mündung ist es nur vor kleine Schiffe. Man sagt, daß die Nordische Königinn, Margaretha, nach verlohrner Schlacht mit den Flotten der Hanseestädte, in die Schleye geflüchtet sey, und die Mündung hinter sich unschiffbar machen lassen, um vor der Verfolgung der Hanseatischen Schiffe sicher zu seyn. Diese Mündung würde gar leicht wieder aufgeräumet und schiffbar gemachet werden können, wie man seit kurzem mit gutem Erfolge und wenigen Kosten bereits den Anfang gemachet hat. Der Meerbusen bey Husum an der Nordsee erstrecket sich gleichfalls fast auf zwey Meilen in das Land herein. Ein Canal von der Schleye bis zu dem Husumer Meerbusen, würde also kaum drey Meilen betragen; und ein so wichtiges und gemein nützliches Werk würde in Ansehung anderer Unternehmungen von dieser Art mit sehr geringen Kosten zu Stande zu bringen seyn.

Schleßwig ist überhaupt ein plattes und ebenes Land; und ich habe bey meiner Durchreise keine grossen Gebirge und andere Hindernisse bemerket, die ein solches

solches Unternehmen schwer machen könnten. Allein, wenn sich auch in dieser Gegend Hindernisse zeigen sollten; so würde dieser Canal an mehr Stellen Platz finden können. Wenn er von Flensburg nach der Gegend von Tondern geführet würde; so könnte er gleichfalls über vier bis vier und eine halbe Meilen nicht betragen.

Man sieht auch keine andern Hindernisse, die das Werk unmöglich machen würden. Da die Nord- und Ostsee überhaupt einerley Meer sind, die an der Spitze von Jütland zusammen stoßen; so ist es gar nicht zu vermuthen, daß die Höhe und der Stand der beyden Meere so verschieden seyn werde, daß die Sache nicht möglich sey, oder Ueberschwemmungen vor Schleßwig zu befürchten wären. Alles dieses aber, und die Beschaffenheit der Gegend müßte freylich vorher auf das genaueste untersuchet werden.

Meines Erachtens würde vielmehr die ganze Küste an der Nordsee von Holstein, Dittmarsen und Schleßwig durch einen solchen Canal vor den Ueberschwemmungen, denen diese Gegenden sehr unterworfen sind, und die nur noch vor zwey Jahren überaus großen Schaden angerichtet haben, gänzlich gesichert werden. Wenn dieser Canal geraum und tief genug wäre; so würden die großen Fluthen der Nordsee daselbst einen Durchgang in die Ostsee finden; und wenn eine solche Oeffnung vorhanden ist; so überschwemmen sie, natürlicher Weise, das platte Land nicht, das ungleich höher liegt, als der Canal. Die Ueberschwemmungen geschehen allemal, weil die Fluthen

und Wellen an das Land und die Dämme anschlagen, und da sie immer höher wachsen, und keinen Durchgang finden, endlich die Dämme durchbrechen, und das Land überschwemmen müssen. Dahingegen, wenn eine Oeffnung vorhanden ist; so können sie gar nicht so hoch anwachsen; sondern wie die Fluthen nach und nach steigen: so dringen sie auch in den Durchgang ein, und finden in der Ostsee genugsamen Raum aus der Nordsee abzufließen. Gleichwie auch beyde Meere selten zu einer Zeit stürmisch sind; so ist die Wahrscheinlichkeit desto grösser, daß alle Ueberschwemmungen dadurch vermieden werden würden.

Als ich auf meiner Dänischen Reise die Idee von einem solchen Canale verschiedenen vernünftigen Leuten eröffnet habe; so haben einige geglaubt, daß man vielleicht in Koppenhagen Bedenken finden würde, einen solchen Canal zu unternehmen, weil der Sundzoll und das Koppenhagener Commercium darunter leiden würde. Der Einwand des Sundzolles ist von gar keiner Erheblichkeit. Es muß allemal gleichgültig seyn, ob der Zoll in dem Sunde, oder in diesem Canale erhoben wird. Vielmehr, da der Sundzoll mit verschiedenen Nationen auf Verträgen beruhet; so würde hingegen der Zoll des Canals höher gesetzet werden können; und die Engelländer und Holländer, welche das stärkste Commercium in der Ostsee haben, würden der großen Bequemlichkeit dieses Canals halber, sich einen höhern Zoll gern gefallen laßen; ja ich glaube, daß das Geld zu einem solchen Unternehmen

men sofort in Engelland und Holland auf Subscription aufzubringen wäre, weil die Kaufleute dieser Nationen den großen Vortheil eines solchen Canals gewiß einsehen werden. Die Passage dieses Canals und mithin die Commercien dieser Nationen würden auch allemal mehr in Dänischer Gewalt seyn, als die Durchfahrt durch den Sund, die laut der Geschichte, schon verschiedene mal mit Gewalt genommen worden ist. Zwey Forts in den beyden Eingängen des Canals würden allen gewaltsamen Durchgang unmöglich machen.

Ob aber das Koppenhagener Commercium durch die Durchfahrt des Sundes ansehnlichen Vortheil hat; und ob nicht der dasige Verlust durch die Commercien der an dem Canale liegenden Städte genugsam ersetzet werden würde, das bin ich nicht im Stande zu beurtheilen. In dem einzigen Falle würde ein solcher Canal vor Dännemark nicht vortheilhaftig seyn, wenn eine Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, daß dasselbe die Commercien in der Ostsee allein an sich ziehen könnte; worzu doch meines Erachtens, wegen Beschaffenheit der Handlung in der Ostsee und der dahin zu führenden Waaren noch wenig Hoffnung vorhanden ist. Auf diesen Fall würde Dännemark freylich nicht wohl thun, andern Nationen die Handlung in der Ostsee zu erleichtern.

In dem Herzogthume Lauenburg würde vielleicht gleichfalls ein Canal zu Stande zu bringen seyn, welcher die Elbe mit der Ostsee vereinigte, und folglich, vermittelst der Elbe, auch die Nordsee mit der Ostsee

etwas näher verbände. Der Nutzen dieses Canals würde aber hauptsächlich nur vor Teutschland seyn, weil er wahrscheinlich vor große Kauffartheyschiffe nicht Wasser genug haben würde. Die Steckenitz, die bey Lauenburg in die Elbe fließet, und die vor Böthe schon schiffbar ist, die Ratzeburger See, verschiedene von Ratzeburg nach Lauenburg zu befindliche kleine Seen, und der Fluß, der aus der Ratzeburger See theils auf Lübeck, theils in die Mündung der Trave fließet, würden genugsames Wasser vor mittelmäßige Kauffartheyschiffe an die Hand geben können.

Wenn die Ratzeburger See schon allenthalben schiffbar ist, und wenn der Canal nur bis Lübeck geführet werden sollte; so würde er nur sechs Meilen lang gegraben werden müssen; wenn er aber bis in die Mündung der Trave gehen sollte; so würde er etwan acht Meilen lang verfertiget werden müssen. Ein solcher Canal würde eine sehr wichtige Sache vor das Hannöverische Commercium, sowohl als vor den Hamburgischen Handel seyn. Man würde von Stade, Lauenburg und Ratzeburg aus, einen nahen Handel nach der Ostsee eröffnen können. Eben diese Bequemlichkeit würde Hamburg haben, und den Canalzoll sehr einträglich machen.

Es können freylich bey diesem letztern Vorschlage Schwierigkeiten vorhanden seyn, die ich nicht einsehe, weil es bey solchen Dingen auf die Beaugenscheinigung, Ab- und Ausmessung und Beschaffenheit des Landes

Landes ankömmt. Wahrscheinlich aber können keine unüberwindlichen Schwierigkeiten vorhanden seyn, es sey denn, daß zwischen der Steckenitz und der Ratzeburger See sehr hohe Gebirge wären, davon man aber auf keiner Charte Spuhren findet.

III.
Betrachtungen
Von der Ueppigkeit.

Die Ueppigkeit, oder der so genannte Luxus, hat einen so großen Einfluß in den Nahrungsstand, und das Aufnehmen der Staaten, daß sie wohl verdienet, nach richtigen Grundsätzen ausführlich abgehandelt zu werden. Die Klugheit zu herrschen wird es allemal, als einen ihrer ersten Grundsätze anzusehen haben, wie sie sich in Ansehung der Ueppigkeit verhalten soll.

Die Ueppigkeit ist gleichsam ein Stein des Anstoßes vor die Staats- und Policeyverständigen; indem sie von dem einen Theile als die nützlichste Sache vor den Staat erhoben, von dem andern Theile aber als die Quelle alles Uebels und aller Unordnungen in dem gemeinen Wesen auf das äußerste verworfen wird. Wir werden vielleicht finden, daß beyde Theile der Sache zu viel thun; und um dieses zu zeigen, werden wir zuförderst auf den Ursprung der Ueppigkeit zurück gehen müssen.

Die Menschen arbeiten, um sich die Nothdurft des Lebens zu verschaffen; und diejenigen, welche in der Arbeit mehr Fleiß und Geschicklichkeit haben, gewinnen auch mehr Mittel zu ihrem Unterhalte. Hieraus entstehet also eine Ungleichheit in Ansehung des Vermögens; und die Verfassung der Republiken, welche befehlende und gehorchende Mitglieder erfordert, führet eine andere Ungleichheit ein, welche voraus setzet, daß die Befehlenden mehr äußerliches Ansehen und folglich auch mehr Mittel zu ihrem Unterhalte haben müssen. Wer mehr Mittel zu seinem Unterhalte hat, als andere, der wendet diese Mittel an, sich das Leben bequem und angenehm zu machen; und je mehr Vermögen jemand erlanget, desto sinnreicher wird er, den Unterhalt des Lebens mit Bequemlichkeit und Vergnügen zu verbinden. Diejenigen, welche sich diese Bequemlichkeiten und Vergnügungen nicht verschaffen können, werden dieselben allemal vor einen Ueberfluß, oder Ueppigkeit, ansehen; und je ungewöhnlicher solche Bequemlichkeiten bey der größten Menge des Volkes sind, desto mehr wird etwas vor Ueppigkeit und so gar vor Verschwendung in engen Verstande gehalten werden.

Die Ueppigkeit ist also blos ein relativischer Begriff, der allemal eine Vergleichung mit andern Arten, den Unterhalt des Lebens zu haben, voraus setzet. Ein Land, das sehr arm ist, kann etwas vor Ueppigkeit und Verschwendung ansehen, was in einem andern Lande unter die wirklichen Bedürfnisse des Lebens gerechnet wird; und ein Armer siehet öfters einen

einen Aufwand der Großen vor einen Ueberfluß an, der nach der Beschaffenheit ihres Standes und der eingeführten Lebensart kaum die Nothdurft ausmacht. Unterdessen je mehr sich die Bequemlichkeiten und Vergnügungen des Lebens von der wirklichen Nothdurft der Natur entfernen, desto unstreitiger müssen sie vor Ueppigkeiten angesehen werden.

Die Ueppigkeit bestehet demnach in den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, welche der größte Theil der, in der Republik lebenden, Menschen sich nicht verschaffen kann. Die Richtigkeit dieses Begriffes erhellet von selbst, wenn wir uns einerley Land in verschiedenen Umständen des Reichthums und des Nahrungsstandes vorstellen. Ein armes Land, dessen Nahrungsstand gänzlich darnieder liegt, wird z. B. den Gebrauch der Tapeten in denen Zimmern vor eine große Ueppigkeit und Pracht ansehen, und nur die vornehmsten und reichsten Personen werden sich derselben bedienen. Wir wollen setzen, daß eben dieses Land durch Commercien, oder Bergwerke, reich und sein Nahrungsstand blühend wird; so werden die Tapeten ein gemeiner Zierrath in den Zimmern der mittelmäßig begüterten Bürger werden; und man wird sie zu denen nothwendigsten Bequemlichkeiten des Lebens rechnen. Die Vornehmsten und Reichsten des Landes werden ihren Witz ansträngen, um neue und kostbarere Auszierungen ihrer Zimmer zu erfinden. Man wird die Zimmer mit Porcellain auslegen laßen, man wird Vergüldungen und andere theure Zierra-

then anbringen, oder man wird sie mit kostbaren Gemählden ausschmücken.

So sehr dieses alsdenn vor Ueppigkeit und Pracht gehalten wird; so dürfte dennoch der Reichthum der Nation nur nach einem gewissen Verhältnisse wachsen; so würde auch dieses gemein werden; und man würde aufhören es vor Pracht und Ueppigkeit zu halten; und so gehet es in allen andern wirklichen oder eingebildeten Bequemlichkeiten des Lebens.

Aus diesem Ursprunge und Begriffe von der Ueppigkeit folgen drey Sätze, welche die Policey in ihren Maaßregeln wider die Ueppigkeit beständig vor Augen haben muß: 1) Daß die Ueppigkeit sich nicht ganz abschaffen läßt, ohne den, in der Verfassung der Republiken gegründeten Unterschied der Stände aufzuheben und den Fleiß und Eifer der Unterthanen, Vermögen zu erwerben, darnieder zu schlagen; 2) daß es sich nicht einmal bestimmen läßt, was Ueppigkeit ist, wenn man nicht das Vermögen des gesammten Staats und einer jeden Privatperson insbesondere untersuchet hat, und daß es mithin ungemein schwer ist, gerechte Gesetze und Anordnungen wider die Ueppigkeit zu machen; 3) daß solchemnach der Staat nur solche Arten der Ueppigkeiten abzuschaffen habe, welche in denen wirklichen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens gar keinen Grund haben, und welche dem Nahrungsstande und dem Besten des Staats unmittelbar zum Schaden gereichen. Es ist nöthig, daß wir diese Sätze mit ihren Folgen ausführlicher erörtern.

Wenn

Wenn man die Ueppigkeit gar nicht zulaßen oder sehr genau einschränken wollte; so würde aller Fleiß darnieder geschlagen werden. Dieser Fleiß gründet sich auf den Eifer, sich vor andern hervor zu thun, und Vermögen zu erwerben. Wenn man dieses erworbene Vermögen nicht gebrauchen kann, um sich grössere Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen; so wird man entweder ein solches Land verlaßen, wo man von seinem Vermögen keinen Gebrauch machen kann, oder wenn dieses nicht möglich ist; so wird man nicht mehr arbeiten, als zu der Nothdurft und den erlaubten Bequemlichkeiten des Lebens erfordert wird. Der Nahrungsstand wird sich also auf den Ackerbau und die gemeinsten und unentbehrlichsten Handthierungen einschränken; und ein Land wird mithin kaum die Hälfte von Menschen haben, die es bey der Ueppigkeit hat; folglich wird auch seine Macht, die auf der Menge der Menschen beruhet, gar sehr vermindert werden.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß die Ueppigkeit viele Thorheiten erzeuget, wodurch diejenigen, die sich derselben ergeben, unfähig werden, der Republik rechtschaffene Dienste zu leisten; und es ist eben so gewiß, daß durch die Ueppigkeit und Verschwendung viele Privatpersonen und Familien zu Grunde gerichtet werden, die alsdenn aufhören, nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens zu seyn. Allein die Thoren, welche sich der Ueppigkeit gänzlich ergeben, sind dem gemeinen Wesen nützlich, ohne daß sie es selbst wissen und ein Verdienst davon haben; indem sie eine Menge

Künstler und Arbeiter in Bewegung setzen, und ihnen Unterhalt verschaffen; wie denn eine Republik wohl nie zu einer solchen Vollkommenheit gelangen kann, daß sie nichts als vernünftige Mitglieder hätte. Wenn sich aber einige durch ihre Thorheiten zu Grunde richten; so ist das ein geringer Nachtheil vor den Staat, dem es ganz gleichgültig seyn kann, in was vor Händen sich der Reichthum befindet, wenn er nur wirklich vorhanden ist.

Wenigstens können diese Folgen gegen den unglücklichen Zustand eines Landes, aus welchem alle Ueppigkeit verbannet wäre, oder in welchem eitel Geitzige wohneten, in gar keinen Betracht kommen. Ein solches Land würde gleichsam tod und öde seyn, und der Nahrungsstand gänzlich darnieder liegen. Wenn die Circulation des Geldes das Blut in dem Körper des Staats vorstellet; so ist gewiß die Ueppigkeit der Grad der Wärme, welchen das Blut erfordert, um beständig flüßig zu bleiben, und mit behöriger Lebhaftigkeit den Umlauf zu verrichten.

Da die Ueppigkeit nur Vergleichungsweise statt findet; so ist es nach dem zweyten Satze allerdings schwer zu bestimmen, was Ueppigkeit und Verschwendung ist; und eben so viel Schwierigkeit finden die darwider zu machenden Gesetze und Anstalten. Die Menschen, die von einerley Stande und Range sind, haben niemals einerley Größe des Vermögens. Man kann ihnen also nicht einerley Aufwand in ihrer Kleidung, Mobilien und Tafel vorschreiben. Das, was bey

bey dem einen ein mäßiger und sein Vermögen nicht überschreitender Aufwand ist, kann den andern gänzlich zu Boden schlagen. Dennoch wenn einmal vor einen gewissen Stand die Gränzen des Aufwandes bestimmet wären; so könnten alle diejenigen, welche zu diesem Stande gehörten, nicht unterlaßen, ihren Aufwand bis zu diesen Gränzen zu erstrecken, ohne sich geringer zu machen, als andere ihres gleichens.

Wenn man also über die Ueppigkeit und Verschwendung gerechte Gesetze machen wollte; so müßte die Policey das Vermögen einer jeden Privatperson untersuchen, und nach Maaßgebung desselben ihren Aufwand bestimmen. So unmöglich dieses an sich selbst ist; so hat auch die Entdeckung des Vermögens allzu schädliche Folgen, als daß sie zu irgend einem Endzwecke angerathen werden könnte.

Es würde auch niemals möglich seyn, gerechte und wirksame Gesetze wider alle Arten der Ueppigkeit zu geben; gesetzt, daß es in einigen Fällen geschehen könnte. Die Menschen sind sehr sinnreich ihren Verzug zu zeigen; und wenn man ihnen in Ansehung der Tafel, der Kleidung, der Mobilien und dergleichen die Wege darzu versperrete; so würden sie es in der Menge der Bedienten, in Anlegung kostbarer Gärten, in Sammlung von Bibliotheken, Gemählden, natürlichen Dingen, Kunststücken und tausend andern nützlichen und unentbehrlichen, wenigstens nicht zu verbiethenden Dingen zeigen, wo man die Menschen unmöglich einschränken kann, ohne alle vernünftige Freyheit zu unterdrücken.

Die

Die Erfahrung hat dieses genug gezeiget. Venedig, welches so stränge Gesetze wider die Ueppigkeit in Ansehung der Kleidung, der Tafel und dergleichen, gemacht hat, kann deshalb nicht verhindern, daß nicht die Edlen und Reichen in ihren Landhäusern eine Pracht zeigeten, die alles übertrift, was sie hierinnen in der Stadt thun könnten; und seine Gesetze und Anstalten, so sehr sich auch einige Gelehrte darauf berufen, sind gänzlich ohne Wirkung.

Aus allen diesen erhellet genugsam, daß der oben angenommene dritte Satz nichts als die richtigen Folgen aus denen beyden vorhergehenden Sätzen in sich enthält. Die Regierung kann nur solche Arten von Ueppigkeit zurück halten, die in denen wirklichen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens gar keinen Grund haben. Wenn es offenbare Verschwender giebt, die ohne dem geringsten Grund und ohne allen Schein einer vernünftigen Haußhaltung ihr Vermögen wegwerfen; so muß sie diesen Unsinnigen Vormünder setzen, und ihre Güter verwalten laßen; besonders wenn sie ihre Pflichten gegen ihre Angehörigen dabey außer Augen setzen. Dennoch ist auch hierinnen sehr behutsam und ohne Uebereilung und Partheylichkeit zu verfahren. Vornehmlich muß sie aber solche Arten der Verschwendung nicht zulaßen, die mit öffentlicher Aergerniß verknüpfet sind, oder eine Lüderlichkeit zu erkennen geben und durch ihr böses Beyspiel zum Verderb der Sitten gereichen.

Jedoch

Jedoch auch die übrigen Arten der Ueppigkeit können nicht ohne alle Einschränkung zugelaßen werden; und hierinnen fehlen eben diejenigen, welche die Ueppigkeit gleichsam sich selbst überlaßen, und von aller Aufmerksamkeit der Regierung frey sprechen wollen; weil sie der Unterschied der Stände und des Vermögens nothwendig macht, weil sie den Fleiß und Eifer der Unterthanen anspornet, und weil sie so glückliche Folgen vor den Nahrungsstand hat. Allein sie sollten billig die Einschränkung hinzu fügen, wenn die Ueppigkeit diese Beschaffenheit hat. Nicht alle Arten der Ueppigkeit aber sind also beschaffen.

Es giebt Ueppigkeiten, die gerade das Gegentheil davon an sich haben; und es kann wohl keinen Zweifel leiden, daß es überhaupt ein Grundsatz ist, diejenigen Arten der Ueppigkeit nicht zuzulaßen, welche dem Nahrungsstande und dem Besten des Staats unmittelbar zum Schaden gereichen.

Es giebt allerdings Ueppigkeiten, die keine Folgen von dem Unterschiede des Vermögens sind. Alle Gewohnheiten sind dahin zu rechnen, welche die Menschen von einem gewissen Stande in diesen oder jenen Fällen zu großen Aufwande nöthigen, wenn sie nicht geringer angesehen seyn wollen, als andere ihres gleichen. Solche allgemeine Gewohnheiten gereichen um so mehr zum Verderb der Unterthanen; weil sie glauben, ihre Ehre beruhe darauf, dieselben mitzumachen, so wenig sie auch öfters nach ihrem besondern Geschmacke und Leidenschaften sind. Da nun diejenigen Ueppigkeiten, worinnen sie besonders ihre Vergnügungen

gungen finden, dabey nicht nachbleiben; so werden viele um desto schleuniger zu Grunde gerichtet.

Die Regierung muß folglich allerdings aufmerksam seyn, daß nicht in diesen oder jenen Fällen Ueppigkeiten zu allgemeinen Gewohnheiten werden. Ob sie zwar gelaßen ansehen kann, daß ein Reicher sein Vermögen anwendet, um sich allerley Bequemlichkeiten und Vergnügungen, die seinem besondern Geschmacke und Leidenschaften gemäß sind, zu verschaffen; so muß sie doch eben diesen Reichen anhalten, in gewissen Fällen, die andere ihrer vermeinten Ehre halber zur Nachahmung verbinden, seinen Aufwand zu unterlaßen. Von dieser Art sind die großen Kosten bey der Trauer, die reiche Kleidung der Bedienten bey diesen oder jenen Gelegenheiten, kostbare Gastmahle bey Verheyrathungen, bey Kindtaufen, bey Antritt der Bedienungen; und solcher Fälle giebt es so viel, daß man sie nicht alle bestimmen kann.

Eben so giebt es Ueppigkeiten, die keinesweges den Fleiß und Eifer der Menschen anspornen, um sich Vermögen zu erwerben, damit sie sich die Vergnügungen des Lebens verschaffen können; sondern die vielmehr den Fleiß und Eifer darnieder schlagen. Dahin gehöret, wenn die Ueppigkeit im Müßiggange und in Verachtung aller nützlichen Gewerbe und Beschäftigungen gesuchet wird, oder wenn die Reichen ihren Vorzug und Pracht in allzu reichlichen Geschenken und Allmosen zeigen. Die Römer haben hierinnen einen großen Fehler begangen, der sehr viel dazu

zu beytrug, daß die Freyheit der Republik ihren Untergang fand.

Endlich hat auch die Ueppigkeit nicht allemal glückliche Folgen vor den Nahrungsstand. Wenn die Ueppigkeit und Verschwendung mit nichts als ausländischen Waaren getrieben wird; so ist es weit gefehlet, daß die Ueppigkeit die Arbeitsamkeit beschäftigen und das Aufnehmen des Nahrungsstandes befördern sollte, daß vielmehr der Reichthum dadurch ausser Landes gehet, und der Nahrungsstand nach und nach gänzlich zu Grunde gerichtet wird. Die Ueppigkeit selbst wird endlich aufhören müssen; allein in ihre gerechte Bestrafung wird sie zugleich das Unglück des Landes verwickelt und dasselbe äußerst arm und elend gemacht haben. Die Regierung muß also allerdings Vorsorge tragen, daß die Ueppigkeit, so viel als möglich, sich nur der Landeswaaren bedienet; und hieraus allein veroffenbahret sich zur Gnüge, daß diejenigen sehr irren, welche die Ueppigkeit sich lediglich selbst überlaßen wissen wollen.

Ueberhaupt muß man noch bemerken, daß die Ueppigkeit, welche von der Weißheit der Regierung nur einigermaßen geleitet wird, selten schädliche Folgen vor den Staat hat, wenn der auswärtige Handel und der dadurch erworbene Reichthum die Quelle davon ist. Sie wird dauerhaftig und allgemein seyn; und der Ueberfluß wird sich nach einem gewissen Verhältnisse in allen Classen der Einwohner zeigen. Allein eine jede andere Quelle der Ueppigkeit, sie entstehe aus der Bereicherung dererjenigen, so an der Regierung

gierung Theil nehmen, aus denen Eroberungen, oder aus sonst einer Ursache, wird allemal die schädlichsten Folgen vor den Staat haben. Sie wird schnell wachsen, sie wird aber von geringer Dauer seyn, und die daraus entstehenden Unordnungen werden den äussersten Verfall des Staats nach sich ziehen.

Wir können hier abermals das Beyspiel der Römer anführen. Die Ueppigkeit, welche durch die Reichthümer verursachet wurde, die ihnen ihre Eroberungen verschaften, trug das meiste zu dem Verfall dieses mächtigen Reiches bey.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen werden sich die besondern Arten der Ueppigkeit und alle sich dabey eräugnenden Vorfälle leicht entscheiden laßen; und ein Staat, der seine Aufmerksamkeit und Gesetze in Ansehung der Ueppigkeit auf diese Art einrichtet, hat gar nicht zu befürchten, daß die Ueppigkeit das Verderben des gemeinen Wesens verursachen werde, sondern der Nahrungsstand wird sich vielmehr in einem blühenden Wohlstande befinden, wenn sonst die übrigen Maaßregeln und Anordnungen der Regierung damit übereinstimmen, und auf guten Grundsätzen beruhen.

Es laßen sich freylich wider diese Ausführung noch allerley Einwürfe machen; und ein trauriger und finsterer Kopf, der mit sich selbst nicht zufrieden ist, geschweige daß die Vergnügungen der Welt nach seinem Geschmacke seyn sollten, findet hier gnugsame Gelegenheit seine Galle üllerlaufen zu laßen und die Ueppigkeit nebst ihren Wirkungen und Folgen mit schwar-

schwarzen Farben abzuschildern. Allein diese Leute bedenken nicht, daß die Republiken ihre Verfassungen und Einrichtungen auf die Natur der Menschen gründen müssen; wie sie sind, und daß sie nicht Eigenschaften der Menschen zum Grunde legen können, die vielleicht in einer andern möglichen Welt statt gefunden haben würden, wenn es Gott gefallen hätte, denen Menschen die Natur der Engel zu geben.

Sie erwägen auch nicht, daß ihr Land, worinnen sie wohnen, nicht in einem Winkel des Erdbodens, etwan unter dem Südpole, von allen andern Staaten abgesondert liegt, und daß ein Land, welches alle Ueppigkeit aus sich verbannen wollte, unter seinen Nachbarn eine schlechte Figur machen und ihnen bald zum Raube werden würde. Alle ihre Vorschläge laufen blos auf ein Utopia, auf ein Land der Sevaramben, oder auf einen andern dergleichen erdichteten Staat, hinaus, der niemals eine andere Wirklichkeit, als in der Einbildung haben wird.

IV.

Von der Nothwendigkeit, erfahrne Officiers bey einer Armee zu haben.

Die Kriegskunst ist eine von den allerweitläuftigsten Künsten. Ihr Umfang ist so groß, und der Regeln, die man dabey zu beobachten hat, eine

solche Menge, daß man Zeitlebens lernen muß, ohne sich rühmen zu können, daß man dieselbe vollkommen verstehe.

Es ist dieses auch, vermöge ihrer Beschaffenheit und der Länge der Zeit, in welcher sie unaufhörlich ist ausgeübet worden, nicht anders möglich. Man hat beynahe vom Anfange der Welt Kriege geführet, und man hat, so zu sagen, ein Vergnügen gefunden, wenn man ganze Länder verheeren, und etliche Millionen Menschen aufopfern können. Man hat sich also auf das äußerste bemühet, eine Menge Mittel ausfindig zu machen, und Regeln an die Hand zu geben, durch welche man seinem Feinde empfindliche Streiche hat versetzen können. Die Kriegskunst ist dadurch immer weitläuftiger geworden, und ich befürchte, daß sie nach ein paar tausend Jahren einen solchen Umkreiß bekommen werde, daß zur Erlernung derselben ein zweyfacher Verstand erforderlich seyn wird.

Es giebt in den Kriegen bey Belagerungen, Schlachten, Postirungen, Märschen, Detaschirungen und andern Unternehmungen allemal neue Vorfälle, man macht neue Erfindungen, man giebt diesem zu folge neue Regeln an die Hand, verbessert die alten, und theilet hierdurch dem Verstande täglich neue Gelegenheiten mit, ein mehreres zu erlernen.

So viel natürliche Fähigkeit und Klugheit nun einem Officier hierbey nöthig ist, so viel Erfahrungen muß er haben, wenn er sich zu Unternehmungen will gebrauchen laßen. Ein natürlicher guter Verstand und

und Gegenwärtigkeit des Geistes kann manchmal wirksame Entschließungen hervor bringen; allein beyde sind nicht allemal hinlänglich, einer Sache ein erforderliches Gewichte zu geben und einen gewünschten Ausgang zu befördern. Die Erfahrung ähnlicher Fälle, und die Wissenschaft derer dabey nöthigen Maaßregeln müssen öfters das beste thun.

Diese Erfahrung aber sollen nicht allein Generals und hohe Officiers besitzen, sondern sie wird auch von denen niedrigen Officiers erfordert, und eine Armee hat vielen Vortheil zu gewarten, wenn ihre Officiers durchgängig in den Kriegsunternehmungen, und denen dabey nöthigen Maaßregeln nicht unwissend sind. Wie oft wird nicht ein niedriger Officier beordert, Proviant, Munition, Gelder oder andere Bedürfnisse abzuholen, oder zu bedecken, wie oft wird er nicht detaschiret, einen Posten zu besetzen, ein feindliches Commando aufzuheben, oder sonst ein Vorhaben auszuführen: Wenn er nun in der Kriegskunst ein Fremdling ist, wenn er nicht hinlängliche Erfahrung besitzet, so darf man sich gewiß von ihm schlechte Erfüllung seiner aufhabenden Ordre versprechen, und es ist ein bloßer ohngefährer Zufall, wenn die Unternehmung glücklich von statten gehet.

Es ist aber unmöglich, daß ein Officier eine gute Erfahrung erlangen kann, wenn er nicht bereits eine geraume Zeit gedienet hat. Die Erfahrung wird nur nach und nach erhalten; und man muß sich viele Jahre mit einer Sache beschäftiget haben, wenn man

davon eine genaue Kenntniß besitzen soll. Hiezu aber ist keine anderes Mittel vorhanden, als daß man jedweden, er sey von was für Stande er wolle, von unten auf dienen laße, und in der höheren Beförderung das Alter der Dienste auf das genaueste beobachte. Mir hat es allemal vorzüglicher geschienen, wenn es geheißen hat: Dieser General hat von dem Musquetier auf gedienet; als wenn man gesagt hat: Dieser hohe Officier hat sogleich eine Compagnie bekommen, als er im achtzehenden Jahre Kriegsdienste angenommen hat.

Wenn man jedweden von unten auf dienen läßt, wenn man nach dem Alter der Dienste, und nach Würden befördert, und wenn man nicht überall dem Adel, sondern der Fähigkeit des Verstandes und der Geschicklichkeit den Vorzug läßt; so werden sich im Kriege bey allen Unternehmungen die guten Wirkungen davon äußern. Wenn man hingegen schon die Kinder in der Wiege zu Officiers ernennet, und wenn man, wie es besonders bey den meisten Armeen üblich ist, die Chargen um Geld verkaufet; so ist dieses zwar dem Geldbeutel der hohen Officiers einträglich; allein die üblen Folgen legen sich zu Tage, wenn eine Armee, die eine ziemliche Menge junger unerfahrner Officiers hat, in das Feld rücket: da gehen bey allen Treffen, Scharmützeln, Detaschirungen, Besetzungen der Posten und andern Unternehmungen, eine Menge Fehler, und widersinnischer Entschließungen vor, die der Armee zum großen Nachtheil gereichen können.

Als im vorigen Jahrhundert Holland so unglücklich gegen Frankreich war, daß in einigen Wochen fast das ganze Land mit Franzosen überschwemmet wurde; so wurde unter andern ein Holländischer junger Obrister detaschirt, einen gewissen Paß mit hundert Pferden zu besetzen; und er war so unwissend, daß er fragte, ob er bloße Pferde nehmen, oder Reuter darauf sollte sitzen laßen? Obgleich eine solche Unwissenheit nicht gar zu gewöhnlich ist, so finden sich doch tausend andere Vorfälle, wo von jungen unerfahrnen Officiers fast mit gleichem Unverstande verfahren wird.

Die Verkaufungen der Officiersstellen und der Compagnien sind überhaupt wider alle Billigkeit und Klugheit. Mancher geschickter Kopf, der an kluger Einsicht und Erfahrung eine Menge Generals übertriffe, muß wegen seiner Armuth ein ewiger Unterofficier, oder wenn es hoch kömmt, ein Fähndrich oder Lieutenant bleiben; da sich hingegen andere durch Geld zu hohen Posten schwingen, die kaum den zehenten Theil seiner Klugheit besitzen.

Hierinnen sind die Anstalten einer gewissen Armee zu loben, wo jedweder Officier ohne Ausnahme von unten auf muß gedienet haben. Alle höhere Beförderungen werden nach dem Alter ihrer Dienste ertheilet, und wenn eine Compagnie erlediget wird, so bekommt sie der älteste Lieutenant ohne Entgeld. Findet sich ein besonderer fähiger und geschickter Kopf, oder thut sich einer durch Tapferkeit und kluge Unternehmungen hervor, so wird er vorgezogen und hat beson-

besondere Belohnungen zu gewarten. Auf solche Art hat die Armee eine Menge alter erfahrner Officiers, und der Nutzen leget sich bey allen Kriegsunternehmungen deutlich zu Tage.

Bey keiner Armee werden die Unordnungen der Verkaufungen der Officiersstellen höher getrieben als bey der Französischen. Kinder von drey bis vier Jahren sind schon Officiers; und zuweilen, zumal wenn ihre Väter Generals oder Obersten sind, thun sie schon vermeintliche Dienste, das ist, man macht ihnen ein Spielwerk aus dem Dienst, eben als wenn sonst die Kinder auf dem Stecken reiten, oder mit hölzernen Degen und Flinten spielen. Ich erinnere mich die Memoires eines solchen Helden von der Wiegen auf, der im vorigen Kriege bey Linz in Oberösterreich gefangen worden ist, gelesen zu haben, der von sich selbst erzählete, daß, als er in seinem neunten Jahre wirklich Dienste gethan, und mit einem Piquet gegen eine belagerte Festung commandiret worden, er sein Piquet Fronte gegen das Lager machen, und der Festung den Rücken zukehren laßen. Als der General Major du jour unsern Migniaturhelden in dieser Stellung angetroffen und ihm deshalb einen Verweis gegeben; so hat er noch darzu die Verwegenheit gehabt, diese Stellung zu rechtfertigen, und ohngeachtet des Generals Befehle darinnen zu beharren; eine Verwegenheit, deren ohnfehlbar nur ein neunjähriger Französischer Officier fähig ist; denn man würde alle andere Völker beleidigen, wenn man bey Natio-

Nationen, die ihre Kinder zu der edlen Tugend der Bescheidenheit anhalten, einen solchen Fall nur vor möglich halten wollte; und die Strafe dieses dumdreusten Knaben, daß ihn der General einige Tage in Arrest setzen ließ, war ohnfehlbar viel zu gelinde, wenn der General nicht hätte erwägen müssen, daß wenn man einmal mit Kindern spielet, man auch ihre kindischen Streiche sich gefallen laßen müsse.

V.

Gedanken von Aufhebung der Handlungsgesellschaften.

Ich habe in der Staatswirthschaft in dem Abschnitte von der Gründung und dem blühenden Zustande der Commercien ganz kurz erwähnet, daß, so heilsam auch die großen Handlungsgesellschaften zu Gründung und Einrichtung der auswärtigen Commercien, besonders bey dem Handel zur See sind, dennoch zuweilen die Wohlfahrt des Staats erfodere, solche Handlungscompagnien aufzuheben, und den Handel in eine gewisse Weltgegend allen Unterthanen ohne Unterschied frey zu geben, damit das Commercium mehr ausgebreitet und blühender gemacht werden möge.

Nun trägt es sich eben zu, daß sich itzo die Aufhebung einer solchen Handlungscompagnie wirklich ereignet. Se. Königl. Majestät in Dännemark, welche

che vor die Glückseligkeit Dero Unterthanen und das Aufnehmen Dero Länder, worzu ein blühender Kaufhandel gewiß nicht wenig beyträgt, eine unermüdete weise Vorsorge hegen, haben vor gut befunden, die in Dero Ländern errichtet gewesene octroyirte westindische-guineische Handlungscompagnie mit Ende des Jahres 1754 aufhören zu laßen. Sie haben zu dem Ende alle Actien dieser Compagnie 1250 an der Zahl, vor den gangbaren Preiß, jede zu tausend Thalern, übernommen, dergestalt, daß den Ausländern ihre zeither gehabten Actien auf Verlangen sofort baar vergütet, den Unterthanen aber in Obligationes, die mit andern öffentlichen Pappieren gleichen Cours haben, und fünf von hunderten Interessen genießen, verwandelt werden sollen. Solchergestalt übernehmen Dieselben nicht nur alle Effecten der Compagnie, sondern es werden auch alle ihre zeither im Besitze gehabten Insuln, Forts, Etablissements und Comtoirs der Krone einverleibet; und der Handel nach Westindien und die Küste von Guinea wird künftig allen Dänischen Unterthanen frey gegeben; wie es aber einstweilen mit diesem Handel gehalten werden soll, lehret das am Ende befindliche königliche Edict. Ein Vorfall von dieser Art, der einen wichtigen Umstand in den Commercien einer Nation ausmachet und sich nicht gar häufig eräugnet, muß uns demnach billig veranlaßen, daß wir unsern Lesern unsere Gedanken von Aufhebung der Handlungscompagnien etwas ausführlicher mittheilen.

Die

Die Aufhebung der Handlungscompagnien kann aus zweyerley Bewegungsgründen geschehen. Die Nothwendigkeit veranlaßet entweder die Regierung eine Handelsgesellschaft aufzuheben, oder sie wird von dem grössern Nutzen in Erweiterung der Commercien darzu bewogen. Beyde Bewegungsgründe müssen wir etwas näher betrachten; und zwar wollen wir zuerst von der Nothwendigkeit, eine solche Handlungsgesellschaft aufhören zu laßen, unsere Gedanken eröffnen.

Nicht alle Handlungscompagnien haben einen glücklichen Fortgang in ihren Angelegenheiten. Oefters ist in denjenigen Ländern und Weltgegenden, wo eine solche Gesellschaft hin handelt, kein großer Vortheil zu erlangen; weil daselbst entweder keine Waaren zu haben sind, die bey uns Abgang finden, oder weil sie nicht von der erforderlichen Güte und Beschaffenheit sind, oder wenigstens nicht so wohlfeil, und in genugsamer Menge erlanget werden können, daß sie die Unkosten des Handels mit einigen Ueberschuß ertragen. Denn wenn man erwäget, was eine solche Compagnie in Ausrüstung der Schiffe und in Unterhaltung so vieler Menschen, die in ihren Diensten sind, vor Aufwand zu machen hat: so muß der Gewinst an den Waaren gewiß nicht geringe seyn, wenn sie bestehen will; und wenn vollends die Unterhaltung ihrer Forts und Etablissements viele Kosten verursachet, ohne daß eben in dasiger Gegend viele Waaren gewonnen werden; so kann es nicht fehlen, daß es

endlich mit ihren Angelegenheiten nicht zum Besten aussiehet.

Oefters ist auch eine Handlungscompagnie mit solchen Directeurs und Bedienten versehen, die theils das Wesen der Commercien nicht verstehen, und es dannenhero an der rechten Einrichtung ermangeln lassen, oder sonst zu unüberlegten und nachtheiligen Unternehmungen schreiten, theils aber aus Eigennutz und Gewinsucht das wahre Beste der Gesellschaft ausser Augen setzen und nur auf ihren eigenen Vortheil bedacht sind. Wenn nun zu einer solchen schlechten Direction einige Unglücksfälle kommen, die sich hier viel häufiger, als in andern menschlichen Geschäften eräugnen; so muß sie nothwendig in schlechte Umstände gerathen, die sie auf den Punct ihres nahen Untergangs setzen.

Nun kann man zwar nicht behaupten, daß die Regierung vor den schlechten Fortgang einer Handlungscompagnie zu haften verbunden ist. Es ist also keine absolute Nothwendigkeit vorhanden, daß sie eine solche in schlechte Umstände gerathene Handelsgesellschaft aufhebt, und mit ihrem eigenen Nachtheile den bevorstehenden Verlust der Interessenten verhindert; sondern sie könnte es gar wohl zu dem öffentlichen gänzlichen Verfall und Falliment der Compagnie kommen laßen.

Allein, wenn eine Regierung weise ist; so wird sie es nie zu dem öffentlichen und gänzlichen Untergange einer Handlungscompagnie gelangen laßen. Ein Vorfall von dieser Art machet in der Welt so viel Aufsehens

sehens und hat so schädliche Folgen, daß er einer Nation auf vielerley Art zu großem Nachtheile gereicht. Er hinterläßt auch in den Gemüthern der Unterthanen und Fremden auf lange Zeit so viel Eindruck, daß es in den künftigen Zeiten ungemein schwehr hält, neue Handlungscompagnien und andere dem Staate heilsame Unternehmungen, wozu Einheimische und Auswärtige Geld herschießen sollen, zu Stande zu bringen.

In Frankreich waren unter Heinrich dem vierten und Ludwig dem drenzehnten einige Handlungsgesellschaften zu Grunde gegangen. Als nun der vortrefliche Colbert, der die Nothwendigkeit einer solchen Anstalt zur Gründung des Seehandels gar wohl einsah, unter Ludwig dem vierzehnten eine neue Handlungscompagnie errichten wollte; so war niemand der anbeissen und die Actien der neuen Compagnien an sich bringen wollte. Er sah sich also genöthiget, einige Millionen Thaler aus den Einkünften des Königes der Compagnie ohne Interessen und Antheil des Gewinstes her zu schießen. Ja! der König mußte versprechen, allen Verlust der Compagnie über sich zu nehmen und die Interessenten gänzlich schadlos zu halten.

Um nun solche nachtheilige Folgen zu vermeiden; so ist es der Weisheit einer Regierung allerdings gemäß, eine solche Compagnie, wenn sie siehet, daß es mit derselben schlechterdings nicht fort will, und daß ihr öffentlicher Untergang in der Folge unvermeidlich ist, lieber gar aufzuheben und einigen Schaden nicht anzu-

anzusehen, wenn es noch mit Verbergung der wahren Beschaffenheit der Sachen geschehen kann, als dem Staate selbst durch den öffentlichen Verfall eine so starke Wunde zu versetzen, deren Narbe sehr lange sichtbar bleibt. Ob nun zwar also keine absolute Nothwendigkeit vorhanden ist, bey solchen Umständen eine Handelscompagnie aufzuheben; so wird die Regierung doch durch eine bedingte Nothwendigkeit, wenn sie nämlich weise verfahren will, darzu angetrieben.

Allein ob zwar die Umstände einer Handlungscompagnie in der That so schlecht und unheilbar seyn können, daß ihr auf keinerley Art geholfen werden kann; und mithin die Aufhebung derselben und die Freygebung des Handels das einzige Mittel ist, ihren öffentlichen Verfall zu vermeiden; so glaube ich doch, daß sich ein solcher Vorfall nur selten eräugnet. Vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, daß wenn ein Hof eben die Unkosten, die ihm die Aufhebung der Handlungscompagnie zuzieht, an ihre Unterstützung wenden und dabey auf ihre Direction, Einrichtung, Wirthschaft und Anstalten selbst ein beständiges Augenmerk haben wollte, derselben wohl noch geholfen werden könnte.

Denn wenn in einer Gegend gar keine vortheilhaftige Handlung getrieben werden kann; so gereicht auch die Freygebung des Handels der Nation zu keinem Nutzen. Es ist ein Satz, der schwehrlich bestritten werden kann, daß, wenn eine wohl dirigirte Handlungscompagnie, die mit vereinigten Kräften arbeitet, und

und mit genugsamen Mitteln zu ihren Anstalten und Unternehmungen versehen ist, in einer Gegend keine vortheilhaftige Handlung zu Stande bringen kann, solches noch viel weniger von einzeln Privatpersonen geschehen könne, als welche allemal mit Wagung ihres Vermögens ungleich behutsamer sind und einander in dem Handel öfters selbst hinderlich fallen.

Wenn aber eine Handlungscompagnie unterstützet werden soll; so ist meines Erachtens nichts so billig, als daß der Staat die Unterhaltungen der Festungen und Forts und derer darzu erforderlichen Soldaten selbst übernimmt. Eigentlich werden doch solche Besitzungen dem Staate erworben; und die Regierung kann solche Anstalten allemal mit mehrerem Ansehen, Ordnung und Ersparung einrichten, als eine Gesellschaft handelnder Kaufleute, denen solche Gerechtsame in scharfem Betracht nicht einmal gebühren. Solche Etablissements sollten also allemal der Krone gehören und von ihr unterhalten werden. Man könnte demnach der handelnden Gesellschaft, wenn sie sich erst in genugsam glücklichen Umständen befände, zu diesem Behuf einigen Beytrag nach Art einer Contribution und Abgabe thun laßen.

Wir kommen nunmehr auf den zweyten Bewegungsgrund, warum Handlungscompagnien zuweilen aufgehoben zu werden pflegen, nämlich auf den Nutzen des Staats, der daraus in Ansehung der Vergrösserung der Commercien und mehrerer Ausbreitung des Handels entsteht. Eine Handlungscompagnie hat allemal eine Octroy, oder privilegium exclusivum,

vum, vermöge dessen alle andere Unterthanen des Staats ausgeschlossen werden, in diejenigen Gegenden, auf welche die Compagnie privilegirt ist, oder wo sie ihre Etablissements hat, Schiffahrt und Handlung zu treiben. Hierdurch wird nun allerdings verhindert, daß der Seehandel der Nation nicht recht blühend werden kann, weil so viel andere Unterthanen, die Muth und Vermögen hätten, in diesen Gegenden Handlung zu treiben, vermöge dieses Privilegii solches unterlaßen müßten; und da sich doch eine Handlungscompagnie mit ihren Anstalten allemal in gewissen Gränzen hält, und vermöge ihrer Beschaffenheit auch ihren Handel nicht immer erweitern kann, weil die Interessenten alle Jahr ihren Dividenten haben wollen, darauf gleichsam ihr Credit und Ansehen beruhet; so kann freylich die ganze Nation in dem Verkehr mit andern auswärtigen Nationen ungleich mehr gewinnen, wenn der Handel mehr ausgebreitet und von vielen Privatpersonen getrieben wird. Folglich kann es allerdings zuweilen der Nutzen des Staats erfordern, daß diese oder jene Handlungsgesellschaften aufgehoben und die Commercien in dasige Gegend allen Unterthanen frey gegeben werden.

Ich gestehe gern, daß man aus dem Beyspiele der Holländischen ostindianischen Compagnie hierwider einen sehr starken Einwurf machen kann. Es ist gewiß, daß dieselbe ihren Handel beständig erweitern könnte: und wenn Europa noch zweymal so viel Gewürtzwaaren jährlich absetzete; so würden sie dieselben schaffen

schaffen können, ohne daß die Republik jemals nöthig haben wird, diese Compagnie aufzuheben und den Handel nach Ostindien ihren Unterthanen frey zu geben. Wenn nun der Handel von einer Compagnie in genugsamer Erweiterung geführet werden kann, dergestalt, daß dadurch der gesammte Staat von auswärtigen Nationen alles mögliche gewinnet; so ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden, warum eine Handlungscompagnie, die einmal in vortreflicher Ordnung und Einrichtung ist, aufgehoben werden sollte, indem es den Privatpersonen allerdings gleich viel seyn muß, ob sie auf diese oder eine andere Art durch die Commercien gewinnen.

Ich antworte hierauf, daß, wenn alle Handlungscompagnien die Beschaffenheit der Holländischen ostindianischen Compagnie hätten; so würde es freylich eine unverzeihliche Thorheit seyn, wenn ein Staat eine solche Handlungscompagnie aufheben wollte, und die Herren Staaten werden schwehrlich jemals darauf verfallen. Allein keine andere Handlungscompagnie hat es so weit gebracht, daß sie das Monopolium von einer gewissen Art Waaren nicht allein in Europa, sondern fast in der ganzen Welt an sich gezogen hätte, daß alle Einwohner in der Gegend ihrer Etablissements ihre Unterthanen wären, denen sie vorschreiben könnte, was vor Gewürzbäume bey ihnen geduldet werden, und was sie vor die eingesammleten Gewürze bezahlet erhalten sollen, und daß sie allen anderen Nationen zu ihren Etablissements gleichsam den Zugang versperren könnte. Alle andere Handlungscompagnien

haben

haben demnach in ihrer Einrichtung und Verfahren ganz andere Maaßregeln nöthig, welche die beständige Erweiterung ihres Handels nicht so zu laßen: und mithin kann es einer Nation allerdings nützlich seyn, mit Aufhebung einer Handlungscompagnie den Handel in eine gewisse Gegend frey zu geben.

Wenn aber eine Handlungscompagnie mit wirklichen Nutzen vor den Staat aufgehoben werden soll; so muß die gesammte Nation eine solche Beschaffenheit haben, die nicht nur mit diesem Entschlusse vollkommen übereinstimmet, sondern die auch denselben unumgänglich erfordert. Zuförderst aber muß ein Volk bereits einen sehr blühenden Kaufhandel mit allen benachbarten Nationen, ja fast in allen Welttheilen haben, damit es genugsame Gelegenheit findet, alle Arten von Waaren auswärts zu vertreiben und abzusetzen. Denn so eingeschränkt auch der Handel einer Compagnie seyn kann; so wird er doch allemal zureichen, das Land selbst mit den benöthigten Waaren, aus der Gegend, wohin sie handelt, zu versorgen. Ja! die gesammte Nation muß ein besonderes Genie zur Handlung haben, damit es nicht an Leuten fehle, die sich damit beschäftigen, und die erforderliche Einsicht und Fähigkeit darzu haben.

Sodann muß in dem Lande bereits ein großer Reichthum seyn, damit sich genugsam Leute finden, die Muth und Lust haben, etwas zu wagen, und die auch etwas aufzuwenden vermögend sind, ohne daß ein Unglücksfall sie zu Boden schlägt; und in der That

That zwanzig oder dreyßig reiche Familien sind hierzu keinesweges zureichend. Diese werden durch die bey der Schiffahrt gewöhnlichen Unglücksfälle bald furchtsam gemachet, daß endlich die Seehandlung gar ins Stecken geräth.

Endlich muß die Schiffahrt der Nation sowohl überhaupt, als besonders in die frey gegebene Gegend sicher und keinen Anfällen unterworfen seyn, weil sonst die Privatpersonen bey einigem erlittenen Verlust ihre Unternehmungen bald fahren laßen. Allein, diese Sicherheit kann schwehrlich auf eine dauerhaftige Art gewirket werden, als durch eine wichtige Seemacht, die andere Nationen in Furcht und Respect erhält. Denn Friedenstractate, Bündnisse und Neutralität sind zerbrechliche Rohrstäbe, auf welche man sich nicht sehr verlaßen kann; und wenn Krieg und Unruhen erfolgen: so liegt alsdenn die ganze Seehandlung darnieder.

Vielleicht haben also die Engelländer, bey welchen wir alle diese Eigenschaften antreffen, nicht unrecht, wenn sie wünschen, daß die Octroy der engländischen ostindianischen und anderer Compagnien aufgehoben und der Handel frey gegeben werden möchte: zumal da das großbrittannische Parlament, welches auf alles, was zum Aufnehmen der Nation gereichen kann, sehr aufmerksam ist, zu Unterhaltung der ausländischen Forts, Colonien und Etablissements, alles benöthigte zu verwilligen und auszusetzen ungemein bereitwillig ist. Dennoch glaube ich, wird man

noch große Ueberlegungen gebrauchen, ehe man zur Aufhebung solcher Compagnien wirklich schreitet.

In der That verdienet es auch eine sehr große Ueberlegung, ehe man einen Entschluß von dieser Art ausführet. Man kann sich einen eingebildeten Nutzen vorstellen. Man kann zu dem Genie und dem Reichthume des Volkes ein zu großes und schmeichlerisches Vertrauen haben. Man kann sich von dem bereits erreichten Flore der Handlung, von der Sicherheit der Schiffahrt und den glücklichen und geruhigen Umständen, darinnen sich der Staat befindet, eine übertriebene Vorstellung und Hoffnung machen. Daher alles und auch die geringsten Umstände des Volkes in großen Betracht gezogen werden müssen, ehe man so ein wichtiges Werk, als die Aufhebung einer Handlungscompagnie ist, unternimmt.

Eine weise Regierung muß es nie auf den ungefähren Erfolg des Zufalls ankommen laßen. Sie muß mit versicherten Schritten wandeln und den Leitriemen aller Angelegenheiten allemal vollkommen in Händen haben. Bey einer Handlungscompagnie, die sie übersehen und nach ihren Absichten lenken kann, ist sie versichert, daß so und so viel Schiffe jährlich abgesendet werden, und daß so und so viel Waaren in das Land kommen, und mithin die Nation gewiß so und so viel jährlich gewinnt, denn wenn gleich die Handlungscompagnie keinen großen Vortheil hat: so muß doch der gesammte Staat allemal gewinnen, als welcher einen Theil Geldes im Lande behält, das sonst vor

vor fremde Waaren hinausgegangen wäre. Allein nach Aufhebung der Handlungsgesellschaft wird alles dieses ungewiß; und es beruhet blos auf dem ungefähren Erfolge, ob sich Privatpersonen finden werden, die Schiffe in dasige Gegend senden mögen, und ob sich nicht tausenderley Umstände eräugnen können, welche die Privatkaufleute furchtsam machen, und abschrecken, dergestalt, daß es sich gar leicht zutragen kann, daß man statt einer eingeschränkten Schiffahrt und Handlung in dasige Gegend, gar keine mehr behält.

Endlich kann man ja auch die Schiffahrt in eine Gegend gar leicht ansehnlich vermehren, und dennoch die Handlungscompagnie dabey aufrecht erhalten. Die Regierung hat allemal so viel Ansehen, daß sie eine Handelsgesellschaft dahin vermögen kann, Privatkaufleuten, die es verlangen, gegen eine gewisse Abgabe an die Compagnie, Erlaubniß und Pässe zu ertheilen, um in ihre Etablissements und dasige Gegend zu handeln; da denn solche Kaufleute, die an der Aufhebung einer Compagnie gemeiniglich am meisten arbeiten, ihr Glück versuchen können, ohne daß man nöthig hat, eine so bedenkliche, oder wenigstens zweifelhaftige Sache zu unternehmen, als die gänzliche Vernichtigung einer Handlungscompagnie ist. Wir liefern nunmehr das Eingangs erwehnte Edict, das wegen Aufhebung dieser Compagnie ergangen ist, und also lautet:

Wir Friedrich der fünfte, von Gottes Gnaden, König von Dännemark ꝛc. ꝛc. thun kund hiermit, daß wir zum Behuf des Gemeinen Besten, und zur Ausbreitung und Flor des Handels und der Seefahrt allergnädigst für gut befunden, unsere Colonien in America, St. Thomas, St. Croix, und St. Jean, zusammt dem Fort Christiansburg in Africa, sammt was darzu gehöret, so sämmtlich bisher der Westindisch und Guineischen Compagnie unter Octroy allergnädigst übertragen worden, allerhöchst selbst zu übernehmen; also hierdurch allergnädigst bekannt gemachet wird, daß es sämmtlich unsern lieben und getreuen Unterthanen in unsern Reichen Dännemark und Norwegen, sammt dem Herzogthume Schleßwig, zugelaßen, sowohl bemeldte Colonien in America, als auch das Fort Christiansburg in Guinea zu beseegeln, ingleichen Sklaven von Guinea nach America über zu führen, bey welcher Fahrt sie verschiedene Landesproducten zusammt andern auch von fremden Orten benöthigte, ingleichen von China und Ostindien anhero kommende Waaren absetzen, auch von daher nach vorbemeldeten unsern Reichen und Landen die americanischen Retouren und Frachten, welche sie daselbst entweder für die ausbringenden Waaren oder übergeführten Sklaven erhandeln, oder auch von den Einwohnern auf Fracht annehmen möchten, zurück führen und verkaufen können.

Es haben demnach diejenigen, so diese Fahrt, so weit gegenwärtiges Jahr betrift, unternehmen wollen, sich auf dem Comtoir der westindischen und guineischen

neischen Compagnie auf Christianshafen zu melden, und an die Compagnie zwey Rthlr. per Last der Schiffsträchtigkeit zu erlegen, da ihnen solchemnächst aus unserer Rentkammer unser Königl. Seepaß zu der bevorstehenden Reise, es mag nun solche destiniret seyn nach und von den dänisch-americanischen Colonien, oder nach Guinea, und von da nach America, und von da wieder nach dem Orte, in unsern Reichen, oder Herzogthum Schleßwig, welcher verlanget, und von beykommenden angezeiget wird, ertheilet werden soll. In vor angeführter Zeit genießen sie dieselbigen Freyheiten, so der westindisch- und guineischen Compagnie bisher bewilliget gewesen, nämlich Freyheit für Zoll, Consumtion, Accise und allen sonstigen Impost Respectu sämmtlicher zur Ausrüstung und Proviantirung benöthigten, imgleichen der zur Cargaison entweder von fremden Orten verschriebenen, oder hier einkaufenden Waaren, nach desfalls eingegebener genauen Requisition, imgleichen auch Freyheit für Last Geld, um welches alles die nöthige Anstalt von unserer Rentkammer gemachet werden wird; dagegen wird bezahlet 1) beym Ein- und Ausgehen in den dänischen Colonien in America, die bisher gewöhnliche Recognition fünf pro Cent. Auf dito beym Ausgehen an Recognition sechs pro Cent. Wägegeld von hundert Pfund drey ßl. Ankeragegeld, so nach Proportion der Größe eines jeden Schiffes achtzehen bis zwanzig Rthlr. ist auf St. Croix, die Eingehende an Recognition fünf pro Cent. Auf dito beym Ausgehen an Recognition fünf pro Cent. In übrigen

eben so, wie auf St. Thomas. 2) Auf der Küste Guinea wird nichts bezahlet; allein bey der Ankunft von Guinea nach St. Thomas oder nach St. Croix wird für die einbringende Sklaven auf St. Thomas acht Rthlr. per Kopf, auf St. Croix vier Rthlr. per Kopf bezahlet, welches par pieces des indes, oder für einen vollkommenen männ- oder weiblichen Sklaven, und für die andern a Proportion gerechnet wird. 3) Für die retour Ladungen von America wird der Zoll nach dem Belauf der Waaren beym Verkauf an dem Orte, wo die Waaren retourniren, bezahlet, nämlich 1 pro Cent Species von den beweislich ausser Reichs führenden Waaren und zwey und ein halben pro Cent Species von dem Belauf der in unserm Reiche verbleibenden Waaren.

Diese vorbemeldeten Conditionen sind jedoch nur für die Schiffe, so in diesem Jahre ausgerüstet werden, da es sonsten beym Anfange zukünftigen Jahres fest gesetzet und bekannt gemachet werden soll, unter welcher Freyheit und gegen was für Abgift dieser Handel für die zukünftige Zeit getrieben, auch wie es sonst überhaupt darunter gehalten werden soll.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter unserm Königl. Handzeichen und fürgedruckten Insiegel. Gegeben auf unserm Schlosse Friedrichsburg, den 30sten August 1754.

Friedrich. R.

VI.

Ob die Kraft der Gesetze und die innerliche Sicherheit in den Republiken auf die Furcht ankömmt.

Einer der Hauptendzwecke, weshalb wir in bürgerlichen Gesellschaften leben, ist, daß wir vor unsere Personen und Güter eine vollkommene Sicherheit genießen wollen. Die Sicherheit gegen Gewalt von aussen wird durch die vereinigten Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft bewirket. Die innerliche Sicherheit aber ist eine Frucht der Gesetze; und in allen und jeden Republiken muß die innerliche Sicherheit aus dieser Quelle entstehen.

Es scheint zwar, als ob bey unsern Verfahren, welche die Fehden und Zweykämpfe erlaubten, die Sicherheit eines jeden Bürgers nicht auf denen Gesetzen, sondern auf seiner eigenen Vertheidigung beruhet hätte. Allein, eben diese Fehden und Zweykämpfe waren in denen Gesetzen gegründet, und allenthalben durch gesetzliche Anordnungen und Verfügungen eingerichtet. Die Sicherheit beruhete also dennoch auf denen Gesetzen; und die kriegerischen nördlichen Völker, welche die Chicane der Processe verabscheueten, die nur auf die einfachesten und kürzesten Entscheidungswege in ihren Streitigkeiten bedacht waren, und die den Ausgang eines Zweykampfes, als einen Ausspruch der göttlichen Vorsehung ansahen, bedienten sich nur dieser

ser Mittel, ihre Streitigkeiten zu entscheiden, und eine grössere Unsicherheit zu verhindern.

Es fragt sich, durch was vor Kraft die Gesetze die innerliche Sicherheit wirken, oder worauf die Kraft der Gesetze überhaupt ankommt. Fast alle diejenigen, welche sich über diesen Punkt erkläret haben, glauben, daß es die Furcht ist, wodurch sich die Gesetze thätig und wirksam erweisen, daß nämlich die Gesetze aus Furcht vor der Strafe beobachtet und erfüllet werden. Selbst der Herr von Montesquieu, welcher die Materie von dem Wesen der Gesetze so gelehrt und scharfsinnig abgehandelt hat, giebt hin und wieder in seinem Werke zu erkennen, daß er die Furcht als die Kraft ansieht, wodurch die Menschen zu Beobachtung der Gesetze angetrieben werden.

In der That ist auch dieses der Gedanke, der jederman am ersten einfällt, wenn er über die Ursachen von der Wirkung der Gesetze nachsinnet; weil die Gesetze allemal entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, auf die Nichtbefolgung Strafen verordnen. Allein die Gedanken, die uns am ersten einfallen, sind nicht allemal die richtigsten und gründlichsten. Wenn wir über die Kraft der Gesetze tiefere Betrachtungen anstellen; so erblicken wir gar wichtige Gründe, die den Satz, daß die Kraft der Gesetze auf die Furcht ankömmt, gänzlich über den Haufen werfen. Laßet uns diese Gründe vortragen.

Die Furcht setzet gewisse Güter voraus, die man liebet, und mit deren Verluste man bedrohet wird, oder sie setzet gewisse schmerzliche Empfindungen voraus,

aus, die uns bevorstehen. Der Herr Graf Cataneo, der in seinem wahren Geiste der Gesetze wider den Satz des Herrn von Montesquieu, daß die Kraft der Gesetze auf die Furcht ankömmt, wichtige Zweifel erreget hat, dessen Betrachtungen darüber wir in der folgenden Abhandlung in der Uebersetzung liefern, fehlet hierinnen gar sehr, daß er die Furcht allein auf den bevorstehenden Verlust gewisser Güter setzet, die uns lieb sind. Wenn man auch die Furcht vor dem Tode, als die Furcht vor dem Verluste eines Gutes, nämlich des Lebens, erkläret; so giebt es doch noch viele andere Befürchtungen, wo es gar nicht um den Verlust von Gütern, sondern blos um schmerzliche Empfindungen zu thun ist.

Obgleich der Sklave, der itzo die türkische Bastonade, oder die Moscowitische Knutpeitsche bekommen soll, gewiß versichert ist, daß es nicht an das Leben gehen wird; ja! ob er gleich weiß, daß die Prügel nicht so unmäßig seyn werden, daß seine Gesundheit darunter leiden wird; so hat er doch wegen des bevorstehenden Schmerzes Befürchtungen. Hier ist aber offenbar kein Verlust von Gütern vorhanden. Folglich leidet es keinen Zweifel, daß blos bevorstehende schmerzliche Empfindungen, ohne einen Verlust von Gütern, Furcht erregen können.

Wenn man demnach nach diesen Voraussetzungen das Wesen der Furcht erwäget; so sieht man leicht, daß es gar viele Fälle giebt, wo gar keine Furcht vorhanden ist, und wo dieselbe folglich nicht die geringste Kraft und Wirkung haben kann. Insonderheit giebt

es fünf Classen von Fällen, wo die Furcht aufhöret; nämlich, 1) wenn man gar keine Güter besitzt; 2) wenn man die Güter ohne Maaße mit Verachtung aller andern Betrachtungen liebet; 3) wenn man die besitzenden Güter gar nicht liebet, sondern verachtet; 4) wenn man sich über die schmerzlichen Empfindungen durch großmüthige Grundsätze, oder eine boshaftige Härte hinaus setzet; und 5) wenn man sich Hoffnung machen kann, sowohl dem Verluste von Gütern, als den schmerzlichen Empfindungen ausweichen zu können. Laßet uns diese Fälle insbesondere betrachten.

Wenn man gar keine Güter besitzt: so kann man auch keine Furcht vor deren Verlust haben; und wenn die Kraft der Gesetze auf der Furcht vor den Verlust der Güter beruhete: so würden sie auf die Hälfte der Menschen in allen Staaten keine Wirkung haben, die offenbar unter den Umständen sind, daß sie aus der Hand in den Mund leben, und wenig oder keine Güter besitzen.

Menschen, die sich unter diesen Umständen befinden, sind auch an und vor sich selbst, wenn man sie nicht mit gewissen Grundsätzen erfüllen, oder unter ganz andern Banden halten kan, am wenigsten geneigt, auf die zu befürchtenden schmerzlichen Empfindungen Betracht zu machen. Wenn sie ihre Güter verschwendet haben, oder gar keine Hoffnung vor sich sehen, Güter zu erwerben und sich die Bequemlichkeit des Lebens zu verschaffen: so ergeben sie sich der Verzweif-

zweiflung; und dieser Zustand schließt allemal die Verachtung der schmerzlichen Empfindungen in sich.

Zwey Umstände sind demnach allemal das äußerste Verderben der Staaten. Der eine ist, wenn der vorhergehende Reichthum des Staats, durch die Sorglosigkeit der Gesetze, das Verderben der Sitten und die Ueppigkeit, die Verschwendung und die Laster in einem so hohen Grade nach sich gezogen hat, daß der größte Theil der Menschen durch die Verschwendung gänzlich verarmen, und sich hernach der Verzweifelung ergeben. Die Ueppigkeit in Engelland dürfte nur nach einem gewissen Verhältnisse etwas mehr steigen; so würde sich dieses Land auf diesem Puncte befinden, wo man schon täglich Leute aus guten Familien als Räuber hinrichten sieht, welche sich durch ihre Verschwendung in Armuth und hernach in Verzweifelung gestürzet haben.

Der andere Umstand ist, wenn die Bedrückung und die Tyranney der Regierung auf einen so hohen Punct gestiegen ist, daß die Unterthanen alle Hoffnung aufgeben, Vermögen zu erwerben, oder die besitzenden Güter, als ihr versichertes Eigenthum zu genießen. Die Verzweifelung, die entweder in Wuth ausbricht, oder sich in einer gänzlichen Niedergeschlagenheit äußert, sind die Folgen dieses Zustandes; und der Staat wird entweder durch innerliche Unruhen, oder durch Anfall von aussen, einen gänzlichen Umsturz leiden.

Man gründet 2) die Furcht, welche die Gesetze wirksam machen soll, insonderheit auf die Liebe zu denen

nen Gütern, mit deren Verlust wir bey Entgegenhandlung der Gesetze bedrohet werden. Allein eben diese Liebe zu den Gütern, wenn sie von keinen andern Betrachtungen begleitet wird, oder wenn die Menschen nicht mit edlen Grundsätzen erfüllet sind, muß vielmehr an und vor sich selbst eine Verachtung der Gesetze wirken. Die Menschen werden alles anwenden, sich diese Güter, diese Mittel zu ihren Verschwendungen und Wollüsten zu verschaffen; und die Gesetze werden ein gar schwacher Damm dargegen seyn.

So bald das Verderben in den Grundsätzen fast allgemein ist, und die Menschen durch nichts, als die Liebe, zu den Gütern geleitet werden; so werden auch die Gesetze alle Kraft verlieren. Diejenigen selbst, welche die Gesetze aufrecht erhalten sollen, werden am meisten verdorben seyn, weil sie sich eben in ihren Stellen eingedrungen haben, um ihre Habsucht zu vergnügen; und sie werden mithin nicht allein die Gesetze selbst ausser Augen setzen; sondern sie werden auch allen Uebertretern der Gesetze ihren Schutz verkaufen.

Das war der Zustand unter vielen Römischen Kaisern, wo die Verschnittenen, die Günstlinge und die Bedienten des Staats alle Arten von Ungerechtigkeiten begiengen, und die Völker, als die ärgsten Blutigel aussaugten. Zosimus im fünften Buche seiner Geschichte giebt uns von der Regierung des Arcadius eine solche Abbildung, wenn er spricht: „Der „Fürst war ausserordentlich blödsinnig, und die Kai„serinn ausschweifend verwegen in allen ihren Unter„nehmungen. Sie unterstützte demnach den unersättlichen Geitz der kaiserlichen Vertrauten und Be„dienten, so, daß vor Leute von guter Gemüthsart „nichts mehr, als der Tod zu wünschen war. = =

Selbst unter dem Justinian, diesem großen Gesetzgeber, Sammler und Verbesserer der Rechte, ist es nicht besser hergegangen, wenn wir anders glaubwürdigen Geschichtschreibern Glauben beymessen dürfen. Kurz, in einem Staate, wo der gröste Theil der Menschen böse ist, da wird eben die Liebe zu den Gütern verursachen, daß die Gesetze gar keine Kraft haben, und die wenigen guten Menschen werden aller Sicherheit beraubt, in dem elendesten Zustande leben.

Allein, in einem Staate, wo alle Menschen durchaus böse sind; da werden sie ihrer eigenen Erhaltung wegen wieder zur Beobachtung der Gesetze zurück kehren müssen. König Philippus von Macedonien bauete eine Stadt, die er blos mit Böswichtern besetzte. Allein, ihrer eigenen Erhaltung und Sicherheit wegen sahen sie sich genöthiget, gewisse Regeln der Ehrlichkeit und die Gesetze zu beobachten.

Der entgegengesetzte dritte Fall ist, wenn die Menschen die besitzenden Güter gar nicht lieben, sondern dieselben verachten. Dieser Fall kann sich sowohl, in Ansehung des Vermögens, als der Güter der Natur eräugnen. Wenn die Tyranney in einem Staate so groß ist, daß niemand seines Vermögens gesichert ist, ob er gleich nichts verbrochen hat: so ist gewiß die Furcht vor dem Verluste des Vermögens kein

Bewe-

Bewegungsgrund, der die Menschen zu Beobachtung der Gesetze verbinden kann. Man kann unmöglich Güter lieben, die ohnedem so höchst ungewiß sind. Ja die Verzweifelung der Menschen ist sehr viel fähig; sie kann sich selbst über die menschliche Natur erheben. Wenn die Tyranney sehr groß ist; so sind die Menschen vermögend, alle natürliche Regungen zu ersticken, und selbst diejenigen natürlichen Güter, die Gesundheit, die Vergnügungen der Liebe, ja! das Leben selbst zu verachten, worauf doch die Natur gleichsam die Menschheit gebauet hat.

Als die Americaner durch die Grausamkeit der Spanier in Verzweifelung gesetzet waren; so verachteten sie selbst die Fortpflanzung ihres Geschlechtes; und die Spanier mußten eine neue Grausamkeit begehen, nämlich sie zum Ehestande zu zwingen. Dennoch erstickte die Verzweifelung alle natürliche Regungen; und die Americaner trieben die Kinder ab, damit ihre unglückliche Geburthen nicht Sklaven von so grausamen Herren werden möchten.

Leute von solchen Gesinnungen finden gewiß in der Furcht keinen Bewegungsgrund, die Gesetze zu beobachten. Derjenige, welcher das Leben verachtet, ist allemal über die Gesetze erhaben; ja! er ist selbst Herr über das Leben eines tyrannischen Gesetzgebers. Der Japaneser, der sich um einer nichtswürdigen Kleinigkeit halber den Bauch aufschneidet, der Engelländer, der sich im vollen Wohlergehen, blos aus Ueberdruß des Lebens, die Pistole vor den Kopf setzet, oder den Strick um den Halß leget, empfindet von der Kraft der

der Gesetze, welche auf die Furcht ankömmt, gewiß nicht die geringste Wirkung.

Wenn man 4) glaubt, daß diejenigen, welche die Güter und das Leben verachten, sich aus Furcht vor schmerzlichen Empfindungen dennoch allemal zu Beobachtung der Gesetze antreiben laßen werden; so irret man sich auch hier. Die Menschen sind eben sowohl fähig, die allergrößten Schmerzen zu verachten. Hierzu sind sie sowohl aus großmüthigen und edelen Empfindungen, als aus einer hartnäckigen Bosheit vermögend.

Mutius Scävola brieth seine Hand selbst über dem Feuer, um dem Könige Porsenna zu zeigen, mit was vor Standhaftigkeit die Römer die Schmerzen zu verachten wüßten; wenn es darauf ankäme, das Vaterland zu vertheidigen; und in den nachfolgenden Zeiten hat die stoische Philosophie eine große Menge von verwunderungswürdigen Beyspielen der Verachtung des Schmerzens hervorgebracht.

Dergleichen Beyspiele sind auch gar nicht so selten, daß sie nur von einer erhabenen und edlen philosophischen Gedenkensart herrühren, deren die wenigsten Menschen fähig sind. Nein, eine hartnäckige Bosheit und der menschliche Trotz, sich zu Aenderung ihrer Meynungen nicht zwingen zu laßen, hat ungleich mehr Beyspiele von Verachtung des Schmerzens hervorgebracht, als philosophische Grundsätze. Was vor eine Menge von Bösewichtern haben nicht die höchsten Grade der Tortur verlachet, ohne sich zum Bekenntnisse bringen zu laßen, und was vor unzählige Menschen

schen haben nicht die allergrößten Schmerzen standhaft ausgestanden, ehe sie die allerungereimtesten und verächtlichsten Meynungen, die sie angenommen hatten, haben fahren laßen wollen. Wir würden noch heutiges Tages eine Menge solcher Beyspiele sehen, wenn nicht die vernünftigen Europäischen Völker solche Grundsätze angenommen hätten, welche die Schwärmer und Irrgläubigen ausser den Fall setzen, ihre Standhaftigkeit sehen zu laßen. Daß aber der menschliche Eigensinn hierinnen heut zu Tage noch nicht biegsamer geworden ist, davon werden die Inquisitionen in Spanien und Portugall noch beständig Beyspiele an die Hand geben können.

Endlich wird auch 5) die Furcht allemal ganz ohne Wirkung seyn, so lange man sich Hoffnung machen kann, dem Verlust der Güter und denen schmerzlichen Empfindungen, kurz, der Strafe der Gesetze, ausweichen zu können. Es ist in gewisser Maaße wider die Natur eines denkenden und seine natürliche Freyheit auch bey der Unterdrückung noch allemal empfindenden Wesens, daß es seinen Willen durch die Furcht lenken läßt. Ehe die Furcht die geringste Wirkung über dessen Handlungen hat; so wird es zuförderst nachsinnen, ob es dieser Furcht auf irgend eine Art ausweichen kann; und die Wege der Geheimhaltung, der List, der Widersetzlichkeit und Gewalt, werden ihm alle gleichgültig seyn; wenn es nur die Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges vor sich sieht. Kann man sich gar keine Hoffnung machen, der Strafe der Gesetze auf irgend eine Art ausweichen zu können; so wird

wird man zwar voller Verdruß, oder in einer gänzlichen Niedergeschlagenheit, welches eine stille Art der Verzweifelung ist, die Handlungen unterlaßen, welche die Gesetze verbiethen; allein selten, oder niemals, wird es die Furcht dahin bringen, daß man gewisse Handlungen ausübet, welche die Gesetze befehlen.

Diejenigen Menschen, welche eine unbiegsame Gemüthsart haben, oder darf man sagen, welche von der Freyheit ihres Wesens stärkere und edlere Empfindungen haben, werden eher die Güter des Glückes und der Natur, ja! das Leben selbst verachten, ehe sie sich wider ihren Willen zu einer Handlung zwingen laßen; die schwachen Menschen hingegen werden zwar die gebothene Handlung verrichten, aber mit so grossem Widerwillen in ihrem Herzen, daß sie solche sehr ungeschickt und auf eine solche Art ausüben werden, daß es eben das ist, als wäre diese Handlung gar nicht geschehen.

So weit ist es gefehlt, daß sich die Menschen durch Furcht zu gewissen Handlungen antreiben laßen sollten; und diesen Unterschied zwischen unterlaßenden und zu verrichtenden Handlungen muß ein Gesetzgeber allemal vor Augen haben. Bey der ersten Art kann die Furcht, wenn man derselben nicht ausweichen kann, von einiger Wirkung seyn; aber bey der andern Art der Handlungen ist die Furcht ohne die allergeringste Wirkung; und der Gesetzgeber macht sich auf diese Handlungen die allereitelste Erwartung.

Ueberhaupt sind, meines Erachtens, die allerungezweifeltesten Erfahrungen vorhanden, daß die Kraft der Gesetze nicht auf die Furcht ankömmt. Es ist nichts so gewöhnlich, als daß die Gesetzgeber die Strafen schärfen, wenn ein gewisses Uebel im Staate stärker einreißt. Diese erhöheten Strafen haben allemal nur eine kleine Zeit ihre Wirkung, wenn man nicht Mittel anwendet, das Uebel in seiner Quelle zu verstopfen. Wie oft hat man nicht auf Diebereyen, Straßenraub und dergleichen die grausamsten Strafen gesetzet! Die Neuigkeit der Sache und das Schrecken haben auf eine kurze Zeit ihre Wirkung gehabt: allein, man hat sich bald gewöhnet, dergleichen Strafen zu sehen, und man hat in der Folge eben so stark geraubet und gestohlen, als es vor diesen grausamen Strafen geschehen war; und so wird es allemal ergehen, wenn man die schmerzlichen Empfindungen vermehren will, um die Gesetze wirksam zu machen. Sobald man die Idee von diesen neuerfundenen oder vermehrten schmerzlichen Empfindungen gewohnt seyn wird; so wird auch der große Eindruck aufhören, den sie Anfangs gemacht haben.

Man kann sagen, daß die Tyrannen recht grausam sinnreich gewesen sind, um das Verbrechen der beleidigten Majestät mit den allerschrecklichsten Strafen zu belegen. Dennoch hat man mitten in diesen grausamsten Strafen sich immer in neue Verschwörungen eingelaßen. Augustus, der Anfangs ziemlich grausame Augustus, sahe immer eine Verschwörung nach der andern wider sich entstehen, als er die Zusammen-

sammenverschwornen mit den fürchterlichsten Strafen belegte. Allein, sobald gab er nicht das edle und großmüthige Beyspiel, den Cinna zu begnadigen, als alle Verschwörungen wider ihn aufhöreten. So weit ist es gefehlt, daß sich die Menschen durch die Furcht lenken laßen. Die Idee, daß Augustus liebenswürdig wäre, hatte auf einmal alle diejenige Wirkung, die er vorher durch Strafen zu erreichen, sich ganz vergeblich bemühet hatte.

Wenn demnach die Kraft der Gesetze keinesweges auf die Furcht ankömmt; so fragt es sich, wodurch denn eigentlich die Gesetze ihre Wirkung und Thätigkeit haben. Meines Erachtens beruhet die Kraft der Gesetze auf verschiedenen Triebfedern, welche sowohl in der Beschaffenheit der Menschen, als der Gesetze selbst, zu suchen sind, und wobey man einen Unterschied unter guten und heilsamen, und unter bösen und tyrannischen Gesetzen machen muß; indem diese letztern durch eine ganz andere Kraft wirken, als die erstern. Wir müssen alles dieses ausführlicher vorstellen.

Die erste Triebfeder der Gesetze kömmt auf die Beschaffenheit der Menschen an. Wenn die Gesetze in einem Staate ihre Kraft haben sollen; so müssen die meisten darinnen lebenden Menschen gut und tugendhaftig seyn. Sind sie nicht wahrhaftig tugendhaftig; so müssen sie doch mit Grundsätzen erfüllet seyn, welche die Stelle der Tugend ersetzen können. Dieses sind bey allen Leuten, die etwas besser als der Pöbel denken, die Grundsätze der Ehre; und in Ansehung des Pöbels die Grundsätze der Religion.

Es wird vor den Staat allemal vortheilhaftiger seyn, und die Gesetze werden desto grössere Kraft haben, wenn die Menschen wahrhaftig tugendhaftig sind. Allein, da dieses nicht allemal zu erreichen steht; so muß man zufrieden seyn, wenn etwas vorhanden ist, welches die Stelle der Tugend einigermaaßen ersetzen kann; und das ist die Ehre. Wenn die Menschen mit den Grundsätzen der Ehre erfüllet sind; so werden die allerleichtesten Strafen mehr Eindruck machen, als die härtesten Drohungen, welche die Gesetze in sich enthalten. Die Schande, denen Gesetzen entgegen gehandelt zu haben, und deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden, ist unter dieser Beschaffenheit oft empfindlicher, als der Verlust von Gütern und die schmerzlichen Empfindungen bey einem Volke seyn können, welches von keinen Grundsätzen der Ehre etwas weiß.

Eine weise Regierung muß es demnach eines ihrer Hauptaugenmerke seyn laßen, daß sie nichts unternimmt, wodurch die Empfindungen und Grundsätze der Ehre unter dem Volke ersticket werden können. Ein Volk, welchem die Schande und die Urtheile ihrer vernünftigen Nebengeschöpfe gleichgültig ist, hat die vornehmste Triebfeder verlohren, denen Gesetzen Kraft zu verschaffen, und mithin ist es eines Hauptmittels beraubt, seine Wohlfahrt und Glückseligkeit zu befördern.

Der Pöbel in allen Landen hat sehr wenig Tugend, und gar keine Begriffe von der wahren Ehre. Es ist wahr, die Religion des Pöbels erstrecket sich allent-

allenthalben eben so wenig auf das Wahre und Wesentliche der Religion; und es ist sehr zweifelhaftig, ob dasjenige, was der Pöbel in allen Landen von der Religion kennet, diesen Namen in der That verdienet. Unterdessen müssen doch die groben Begriffe, die er von der Religion hat, die Tugend, die Ehre und die Religion selbst ersetzen. Man nehme dem Pöbel diese Begriffe; so wird man nicht allein in Ansehung seiner, denen Gesetzen alle Kraft benehmen, sondern man wird auch das ganze Band zerreissen, womit er an der bürgerlichen Gesellschaft zusammen hängt.

Wenn die Meynung unter dem Pöbel allgemein werden sollte, daß die Menschen bloße Maschinen sind, mit deren Wesen es nach dem Tode gänzlich aus ist; wenn sie folglich überzeugt wären, daß sie in einem andern Leben nichts zu hoffen hätten; so müßten sie nothwendig über ihren Zustand in diesem Leben in Verzweifelung gerathen, wo sie eben so wenig Hoffnung vor sich sehen, Vermögen zu erwerben, als sich die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Sie würden demnach auf keinerley Art eine Triebfeder haben, die Gesetze zu beobachten, und die Sicherheit aller begüterten Leute würde auf einmal aufhören. Die Furcht vor dem Verluste der Güter würde bey ihnen gar keine Statt finden; und vermöge ihrer Menge würden sie sich durch Widersetzlichkeit und Gewalt, gegen schmerzliche Empfindungen allemal in Sicherheit setzen können.

Die andere Triebfeder vor die Kraft der Gesetze muß in denen Gesetzen selbst vorhanden seyn. Die Gesetze müssen nämlich gut und heilsam seyn, das ist, sie müssen die Wohlfahrt und Glückseligkeit derjenigen zum Augenmerke haben, denen sie gegeben werden. Die Gesetze sind nothwendige Verhältnisse und Bestimmungen, die aus der Natur der Dinge, aus dem Wesen und Endzwecke einer jeden Gesellschaft und eines jeden Geschäftes entstehen. Das Wesen und der Endzweck der Republiken ist die gemeinschaftliche Glückseligkeit; und man kann sich mithin gar keine Gesetze vorstellen, die nicht auf diesen Endzweck gerichtet sind.

Alle Gesetze, die diesen Endzweck nicht haben, verdienen nicht diesen Namen. Sie sind Befehle eines Tyrannen; denn der wesentliche Character der Tyrannen ist, daß die Befehle des Herrn nur seine eigene Glückseligkeit, die Wohlfahrt seiner Sklaven aber auf keine andere Art zum Augenmerke haben, als blos um dieselben zu seinem ferneren Nutzen zu erhalten; so wie der Fuhrmann vor seine Pferde sorget, weil ihr Tod ein Verlust vor ihn ist.

Wenn die Gesetze demnach eine wahre Kraft haben sollen; so müssen sie hauptsächlich durch ihre innerliche Güte wirken. Die stärkste Triebfeder vor verständige Wesen, um sich der Anordnung eines andern zu unterwerfen, ist, daß sie überzeuget sind, daß diese Anordnungen zu ihrem eigenen Wohlstande und wahren Besten gereichen. Alsdenn werden sie diese Anordnungen mit willigem Herzen erfüllen; und wir

wir haben oben erinnert, wie viel in allen zu verrichtenden Handlungen darauf ankömmt.

Es ist wahr, da die Menschen sehr eingeschränkte verständige Wesen sind, die gar leicht irren können; so sehen sie nicht allemal ihr eigenes Bestes ein. Allein zu geschweigen, daß eben keine große Einsicht erfordert wird, sondern die bloßen Empfindungen beynahe zureichen, um wahrzunehmen, ob sie wohl oder übel regieret werden, ob der Gesetzgeber ihre Wohlfahrt oder andere Betrachtungen zum Augenmerke hat; so ist es auch diese Triebfeder nicht allein, welche die Kraft der Gesetze ausmacht. Diejenigen, welche die Güte der Gesetze nicht völlig einsehen, werden in der Tugend, in den Grundsätzen der Ehre und der Religion dennoch Bewegungsgründe finden, denen Gesetzen nachzuleben: und in allen diesen zusammen genommen besteht die Kraft der Gesetze.

Wenn verständige Wesen denen Gesetzen eines andern gehorchen sollen; so müssen diese Gesetze nicht allein zu ihrem Besten gereichen; sondern diese verständigen Wesen müssen auch davon überzeuget seyn. Die innerliche Güte der Gesetze, ohne Ueberzeugung, kann folglich allein nicht zureichen. Ein großes Augenmerk der wahren Staatskunst muß demnach dahin gerichtet seyn, die Unterthanen von der Güte der Gesetze zu überzeugen; und in der That ist dieses ein gar anständiges Augenmerk vor eine jede weise Regierung, das aus der Natur der verständigen Wesen und einer billigen Regierung abfließt.

Die andere Triebfeder vor die Kraft der Gesetze muß in denen Gesetzen selbst vorhanden seyn. Die Gesetze müssen nämlich gut und heilsam seyn, das ist, sie müssen die Wohlfahrt und Glückseligkeit derer jenigen zum Augenmerke haben, denen sie gegeben werden. Die Gesetze sind nothwendige Verhältnisse und Bestimmungen, die aus der Natur der Dinge, aus dem Wesen und Endzwecke einer jeden Gesellschaft und eines jeden Geschäftes entstehen. Das Wesen und der Endzweck der Republiken ist die gemeinschaftliche Glückseligkeit; und man kann sich mithin gar keine Gesetze vorstellen, die nicht auf diesen Endzweck gerichtet sind.

Alle Gesetze, die diesen Endzweck nicht haben, verdienen nicht diesen Namen. Sie sind Befehle eines Tyrannen; denn der wesentliche Character der Tyrannen ist, daß die Befehle des Herrn nur seine eigene Glückseligkeit, die Wohlfahrt seiner Sklaven aber auf keine andere Art zum Augenmerke haben, als blos um dieselben zu seinem ferneren Nutzen zu erhalten; so wie der Fuhrmann vor seine Pferde sorget, weil ihr Tod ein Verlust vor ihn ist.

Wenn die Gesetze demnach eine wahre Kraft haben sollen; so müssen sie hauptsächlich durch ihre innerliche Güte wirken. Die stärkste Triebfeder vor verständige Wesen, um sich der Anordnung eines andern zu unterwerfen, ist, daß sie überzeuget sind, daß diese Anordnungen zu ihrem eigenen Wohlstande und wahren Besten gereichen. Alsdenn werden sie diese Anordnungen mit willigem Herzen erfüllen; und wir

wir haben oben erinnert, wie viel in allen zu verrichtenden Handlungen darauf ankömmt.

Es ist wahr, da die Menschen sehr eingeschränkte verständige Wesen sind, die gar leicht irren können; so sehen sie nicht allemal ihr eigenes Bestes ein. Allein zu geschweigen, daß eben keine große Einsicht erfordert wird, sondern die bloßen Empfindungen beynahe zureichen, um wahrzunehmen, ob sie wohl oder übel regieret werden, ob der Gesetzgeber ihre Wohlfahrt oder andere Betrachtungen zum Augenmerke hat; so ist es auch diese Triebfeder nicht allein, welche die Kraft der Gesetze ausmacht. Diejenigen, welche die Güte der Gesetze nicht völlig einsehen, werden in der Tugend, in den Grundsätzen der Ehre und der Religion dennoch Bewegungsgründe finden, denen Gesetzen nachzuleben: und in allen diesen zusammen genommen besteht die Kraft der Gesetze.

Wenn verständige Wesen denen Gesetzen eines andern gehorchen sollen; so müssen diese Gesetze nicht allein zu ihrem Besten gereichen; sondern diese verständigen Wesen müssen auch davon überzeuget seyn. Die innerliche Güte der Gesetze, ohne Ueberzeugung, kann folglich allein nicht zureichen. Ein großes Augenmerk der wahren Staatskunst muß demnach dahin gerichtet seyn, die Unterthanen von der Güte der Gesetze zu überzeugen; und in der That ist dieses ein gar anständiges Augenmerk vor eine jede weise Regierung, das aus der Natur der verständigen Wesen und einer billigen Regierung abfließt.

Diese Ueberzeugung kann auch gar nicht schwehr seyn, wenn die Gesetze allenthalben mit denen Grundverfassungen des Staats, mit dessen Grundregeln nach der Beschaffenheit des Volkes, und mit der Natur eines jeden Geschäftes übereinstimmen. Die Regierung darf alsdenn nur den Willen haben zu überzeugen; so wird diese Ueberzeugung schon geschehen seyn.

Die Geheimnisse des Staats sind auch gar keine Hindernisse bey dieser Ueberzeugung. Diese Geheimnisse, wenn sie keine Geheimnisse der Ungerechtigkeit sind, betreffen allemal mehr die Ausübung der Staatsgeschäfte, als die Gesetze selbst; und wenn auch neue Gesetze mit den Geheimnissen des Staats zusammen hiengen; so wird man dennoch allemal genugsame andere Gründe in Vorrath haben, um die Unterthanen von der Güte neuer Gesetze zu überzeugen.

Diese Triebfedern sind es, worauf die Kraft guter und heilsamer Gesetze beruhet; allein die bösen und tyrannischen Gesetze wirken durch eine ganz andere Kraft. Diese Kraft ist eben so böse, als die Gesetze selbst sind. Sie ist mit einem Worte der Vortheil, den viele Menschen aus der Tyranney ziehen.

Sobald ein König böse oder tyrannisch regieret; so benimmt er denen Grundsätzen der Tugend, der Ehre und der Religion einen großen Theil ihrer Kraft, die sie unter einer guten Regierung haben. Viele Menschen bekleistern sich nur von aussen mit diesen Grundsätzen, um den Vorwurf der rechtschaffenen

Leute

Leute und die aus der Entgegenhandlung entstehende Schande zu vermeiden. Allein, wenn die Regierung die Grundsätze der Güte und Gerechtigkeit ausser Augen verliehrt; so zeigen sich diese Art von Menschen in ihrer natürlichen Gestalt, und sie eilen sofort herbey, aus der Tyranney ihren Vortheil zu ziehen. De la Boetie, in der freywilligen Dienstbarkeit, drücket sich hierüber also aus:

„Die Aerzte sagen, es pflegte sich alles, was in „unserm Leibe Böses ist, sobald irgendwo eine Ge„schwulst entstünde, an diesen schadhaften Ort zu zie„hen. Eben so geht es, sobald sich ein König als „ein Tyrann erzeiget. Alle gottlose Leute, die Hefen „des ganzen Königreiches, nicht blos ein Haufen klei„ner Diebe und Spitzbuben, die dem gemeinen We„sen wenig nützen und wenig schaden können; nein „diejenigen, welche eine brennende Ehrbegierde, oder „einen ausnehmenden Geitz besitzen, versammlen sich „um ihn, und unterstützen ihn, damit sie an der „Beute Theil nehmen und unter dem großen Tyran„nen, selber kleine Tyrannen werden mögen.„

Die Kraft der Tyranney scheint eine Sache zu seyn, die sich schwehr auflösen läßt. Es ist auf den ersten Anblick unbegreiflich, wie sich so unzählige Menschen von einem einzigen so tyrannisch behandeln laßen können, da doch alle Gewalt dieses einzigen aufhöret, sobald die Unterthanen mit vereinigtem Munde sagen: **wir wollen nicht.** De la Boetie hat dieses sehr nachdrücklich folgendergestalt vorgestellet:

„Arme und elende Leute! unbesonnene Völker! „Nationen, die ihr in eurem Unglück verstockt, und „gegen eure Glück blind seyd! Ihr laßt euch euro „schönsten und gewissesten Einkünfte vor den Augen „wegnehmen, eure Felder plündern, eure Häuser be„stehlen, und ihrer alten und väterlichen Geräthe be„rauben. Ihr lebet so, daß ihr sagen könnet, ihr „habt nichts. Es hat das Ansehen, als wäre es ein „großes Glück vor euch, wenn ihr eure Güter, eure „Familien und euer Leben nur halb besäßet. Aller „dieser Schade, dieses Unglück, dieses Verderben „wird euch nicht von offenbaren Feinden zugefüget, „sondern von einem solchen Feinde, den ihr selbst so „groß macht, als er ist, vor welchen ihr so beherzt in „den Krieg gehet, vor dessen Größe ihr ohne Beden„ken euer Leib und Leben waget. Derjenige, der euch „so im Gehorsam erhält, hat nur zwey Augen, nur „zwey Hände, nur einen Leib, und nichts, daß der „geringste Mensch unter der unendlich großen Zahl „eurer Städte nicht ebenfals hätte. Alles, was er „vor euch zum Voraus hat, ist der Vorzug, den ihr „ihm zu eurem Verderben gebet. Woher hat er so „viele Augen bekommen, womit er euch auskund„schaftet? Habt ihr sie ihm nicht gegeben? Woher „hat er so viele Hände, womit er euch schlägt? „Nimmt er sie nicht von euch? Woher hat er die „Füße, womit er eure Städte untertritt? Sind es „nicht die eurigen? Woher hat er die geringste Macht „über euch, ausser von euch selbsten? Wie könnte er „euch auf den Nacken seyn, wenn er sich nicht mit „euch

„euch verstünde? Was könnte er euch thun, wenn „ihr nicht dem Diebe, der euch bestiehlt, Unterschleif „gebet? Ihr machet mit dem Mörder, der euch töd„tet, gemeine Sache, und verrathet euch selbsten. „Ihr säet eure Früchte, damit er sie verderben kann. „Ihr versehet eure Häuser mit Geräthe und Vorrath, „damit ihr ihm etwas zu stehlen schaffet. Ihr zie„het eure Töchter auf, damit er seine Wollust sätti„gen kann. Ihr ziehet eure Kinder groß, damit er „sie, wenn er recht gut mit ihnen verfährt, in seine „Kriege führet, auf die Schlachtbank liefert, zu „Dienern seiner Lüste macht, und durch sie seine Ra„che ausübet. Ihr entkräftet euch durch Arbeiten, „damit er sich in seinen Lüsten gütlich thun, und in „unflätigen und schändlichen Ergötzlichkeiten herum „wälzen kann. Ihr schwächet euch, um ihn deste„stärker und härter zu machen, damit er euch ein so „viel stärkeres Gebiß anleget; und von so viel unan„ständigen Dingen, welche die Thiere selber, entwe„der nicht empfinden, oder nicht leiden würden, kön„net ihr euch frey machen, wenn ihr versuchet, nicht „euch davon zu befreyen, sondern euch befreyen zu „wollen. Entschließet euch nicht mehr zu dienen; so „seyd ihr frey. Ihr brauchet ihn nicht umzustoßen; „ihr brauchet ihn nicht wankend zu machen; ihr dür„fet ihn nur nicht mehr unterstützen. Ihr werdet „ihn, wie eine große Bildsäule, die keinen Grund „mehr hat, durch sein eigenes Gewichte herunter „schießen und zerbrechen sehen.„

Etwas vorher aber hat er sich noch stärker also ausgedrücket: „Sie erdulden die Räubereyen, die „Geilheit, die Grausamkeit nicht einer Armee, nicht „eines barbarischen Lagers, wider welches man Blut „und Leben aufsetzen müßte; sondern eines Einzigen. „Dieser ist kein Hercules, oder Simson, sondern „ein einziges Männchen, und oft der allerniederträch„tigste und weibischte unter dem ganzen Volke. Er „ist nicht des Pulvers in Schlachten gewohnt, ja „mit genauer Noth des Sandes in Ritterspielen. „Er kann den Leuten nicht mit Gewalt befehlen; er „hat genug zu thun, daß er niederträchtig der schlech„testen Weibesperson gehorchet. Nennen wir dieses „Zagheit? Ist es Feigheit? Es hat jedes Laster von „Natur gewisse Schranken, welche es nicht über„schreiten kann. Zween können sich vor einen fürch„ten, und vielleicht auch zehen. Allein tausend, ei„ne Million, tausend Städte; wenn diese sich nicht „wider einen einzigen wehren; so ist es keine Feig„heit. Diese erstrecket sich nicht so weit; so wenig „als sich die Tapferkeit dahin erstrecket, daß ein ein„ziger eine Festung ersteigt, eine Armee angreift, „ein Königreich erobert. Welch Ungeheuer von ei„nem Laster ist also dieses, das nicht einmal den „Namen der Feigheit verdienet, vor welches kein „Name häßlich genug ist, das die Natur nicht „vor ihr Werk erkennen, und die Sprache nicht „nennen will?„

In der That, wenn alle Menschen tugendhaftig und gerecht wären; so würde gar keine Tyranney in der

der Welt möglich seyn. Sobald ein Regent ein böses und dem Staate schädliches Gesetz geben wollte; sobald er auf ein offenbar ungerechtes und denen Unterthanen nachtheiliges Unternehmen verfiele; sobald er eine grausame That begehen wollte: so würden alle seine gerechten und tugendhaftigen Unterthanen sagen: Nein, wir wollen nicht: und dieses einzige Wort würde alle Tyranney verhindern. Allein, die Kraft der Tyranney beruhet eben darauf, daß so viel boshaftige, ehrgeitzige, geldgierige, tyrannische und niederträchtige Menschen sich in jedem Staate finden, wo sich die Tyranney erhebt, die dem Tyrannen anhängen, um ihren Vortheil dabey zu finden, und sich auf Kosten ihrer armen unterdrückten Nebenbürger zu erheben und zu bereichern. Diese boshaftige Menschen im Staate machen eine Kette zusammen aus, auf welcher die ganze Kraft der Tyranney beruhet. Der mehr angeführte de la Boetie hat diese Kette so wohl beschrieben, daß wir mit seinen Gedanken diese Abhandlung von der Kraft der Gesetze beschließen wollen.

„Einen Tyrannen beschützen weder seine Leute zu „Pferde, noch seine Compagnien zu Fuße, noch sei„ne Waffen. Man glaubt dieses nicht so gleich, al„lein es ist doch wahr. Vier oder fünf unterstützen „den Tyrannen; vier oder fünf erhalten das ganze „Land in der Knechtschaft. Allezeit ist es so gewe„sen, daß fünf oder sechs bey dem Tyrannen öfters „Gehör und freyen Zutritt gehabt haben, oder von „ihm gerufen worden sind, wenn sie Beförderer sei„ner

„ner Grausamkeiten, Gesellen seiner Ergötzlichkeiten, „Kupler seiner Wollüste, und Hehler seiner gestohl„nen Güter werden solten. Diese sechs richten ihr „Oberhaupt so gut ab, daß es nun aus Gesellschaft „böse werden muß, nicht allein durch seine eigenen, „sondern auch durch ihre Bosheiten. Diese sechs ha„ben sechshundert an sich, welche von ihnen Nutzen „ziehen; und aus diesen sechshundert machen sie eben „das, was sie dem Tyrannen sind. Diese sechshun„dert haben sechstausend unter sich, welche sie in ho„hen Stand erheben, und ihnen entweder die Regie„rung der Provinzen, oder die Verwaltung der Gel„der ergeben haben, damit sie ihrem Geitze und ihrer „Grausamkeit hülfliche Hand leisten, dieselbe zu sei„ner Zeit ausführen, und sonsten so viel Böses thun „müssen, daß sie nirgends, als unter ihren Schatten „leben, und Gesetzen und Strafen blos durch ihre „Vermittelung entgehen können. Auf diese folget „ein großer Zug. Wer sich Mühe geben mag, diese „Faden abzuwickeln, wird sehen, daß durch diesen „Strick nicht sechstausend, sondern hundert tausend „und Millionen an dem Tyrannen hangen, der sich „derselben bedienet, nicht anders als sich beym „Homer Jupiter rühmet, daß, wenn er seine „Kette bewege, er alle Götter an sich „ziehe.„

VII.

Betrachtungen, worauf die Kraft der menschlichen Gesetze ankömmt *).

Wir wollen nunmehr einige Betrachtungen über die Frage anstellen, ob die Kraft der menschlichen Gesetze auf die Furcht ankömmt, welches mit dem Grundsatze des Herrn Holbes sehr wohl übereinstimmet. Vielleicht hat sich der Herr von Montesquieu in jener Stelle nicht gut ausgedrückt, wie sich dieses nur allzu oft bey jederman eräugnet; um so viel mehr, weil ich glaube, in verschiedenen andern Stellen seiner Werke Sätze gefunden zu haben, die sich mit diesem gar nicht reimen laßen. Allein seine Meynung mag darüber seyn, wie sie will; so halte ich davor, daß dieser Satz nicht behauptet werden kann, wenn er auch hinzu füget: „Die menschlichen Gesetze „ziehen aus ihrer Neuigkeit Vortheil, welche eine „besondere und wirkliche Aufmerksamkeit des Gesetz„gebers ankündiget, um ihnen Gültigkeit beyzu„legen.„

Es

*) Dieses sind die in der vorhergehenden Abhandlung angeführten Gedanken des Herrn Grafen Cataneo in seinem wahren Geiste der Gesetze, die ich ehedem in denen Göttingischen Intelligenzblättern übersetzet habe, und hier wegen der Verwandschaft mit voriger Abhandlung, gleichfals einrücke.

Es ist sehr schwehr, aus diesen Worten einen richtigen und vernünftigen Sinn heraus zu bringen; denn man würde nicht leicht errathen, ob er von neuen Gesetzen, oder von neuen Gegenständen eben dieser Gesetze redet, und was vor einen Vortheil der Gesetzgeber daher zu erwarten habe, wenn er ihnen mehrere Gültigkeit beylegt. Wenn der Gegenstand ganz und gar neu ist: so kann man daraus keine besondere und wirkliche Aufmerksamkeit schließen, weil er nur damals erschienen war. Wenn der Gegenstand alt ist; so wird das Gesetz nur wiederhohlet; folglich würde ich es wegen der Vergessenheit, worinnen es begraben war, nicht neu nennen; und ich würde nicht glauben, daß ich ihm einen neuen Grad der Kraft beylegte, wenn ich mich seines Alterthums wieder erinnerte.

Kurz, ich irre vielleicht nicht; allein ich kann mich nur nicht in alles dasjenige finden, was er von der Religion im achten Capitel seines sechs und zwanzigsten Buches von dem Geiste der Gesetze, saget. Ich kann noch vielweniger begreifen, wie man sich unterstehet, die Furcht zum Grundsatze anzunehmen, weil ausgemacht ist, daß man nur befürchten kann, dasjenige zu verliehren, was man liebet, und daß, wo es keine Liebe giebt, auch daselbst keine Furcht ist. Also ist der Grundsatz die Liebe, und nicht die Furcht: und man kann den obigen Satz nur erklären, wenn man sagt: daß die Kraft der menschlichen Gesetze darauf ankömmt, daß man die Güter liebet, mit deren Verlust sie uns bedrohen, wenn wir sie nicht brauchten.

ten. Das ist vielleicht die wahre Meynung dieses berühmten Schriftstellers.

Nach jenem Grundsatze muß demnach der Gesetzgeber, um seinen Gesetzen Kraft beyzulegen, damit den Anfang machen, daß er seine Unterthanen zur Liebe des Lebens, der Güter und der Ehre bildet, und daß er ihnen begreiflich macht und einen Geschmack beybringt, worinnen ein lobenswürdiger Genuß alles dieses bestehet. Man sage nicht, daß dieses denen Menschen allzu natürlich und gemein ist; denn die Erfahrung bestätiget allerdings das Gegentheil. Unterdessen ist es nicht lediglich und allein von Griechenland und dem alten Rom wahr, daß uns die Historie Beweißthümer zeiget, daß das gemeine Volk an der Freyheit und an der Ehre einen Geschmack hatte. Bey denen heutigen gesittet gemachten Nationen, wo der Adel das Volk noch nicht gänzlich unterdrückt hat, erhält sich noch einige Empfindung der Ehre; allein vielleicht wird sie übel angewendet und gebrauchet; und vielleicht würde die Folge davon vor einen Gesetzgeber beschwehrlich seyn.

Was die Güter anbetrift; so ist ihr Mißbrauch so allgemein, daß man nur den Gehorsam der Gesetze daraus als etwas zukünftiges vorher sagen kann. Denn vielleicht ist nichts in der Welt, welches die Menschen mehr anreitzet, sie zu verletzen, als die Begierde nach Reichthümern. Ein hinreichendes, überflüßiges und zur Ergötzung eingerichtetes Vermögen, ist kaum nach dem Geschmack der verdorbenen Menschen, wie sie es sind. Um zu Reichthümern zu ge-

langen, suchet man den kürzesten Weg, er mag gut oder böse seyn; und der größte Theil opfert dabey das Nothwendige auf, und das Elend überfällt sie sogleich.

Man läßt sich durch die Hindernisse, durch den großen Zusammenfluß von Armen, und durch die Vorzüge der Mächtigen abschrecken, welche nicht mehr erlauben auf ihren Ländereyen nachzustoppeln. Nichts ist gewöhnlicher, als daß man verachtete Personen siehet an den Reichthümern verzweifeln und in eine Trostlosigkeit verfallen; und diejenigen, welche der Versuchung des Raubens und Stehlens widerstehen, ergeben sich einer schändlichen Knechtschaft, welche bey allen gesitteten Völkern häufig angetroffen wird. Dieses würde bey denen alten Griechen und Römern erschrecklich gewesen seyn.

Allein der Hauptartikel, der sich in der natürlichen Neigung gründet, welche ein jeder zu den Gütern haben muß, ist die Arbeit und der Fleiß der Unterthanen, die unvermeidlich sind, wenn man erwerben will. Dieser Artikel ist sehr wichtig, weil er die Stütze aller Kräfte eines Staats ist, die in den Reichthümern der eigenen und der fremden Güter bestehen, welche durch den Kaufhandel vermittelst des Fleißes und der Treibung der Wissenschaften, der Künste und Manufacturen, die davon abhängen, ins Land gezogen werden. Das ist der wahre Schatz des Friedens und des Krieges.

Man bilde sich nicht ein, daß die Nothwendigkeit des Lebens, und die Bedürfnisse seiner Familie zu bestrei-

bestreiten, bey dem Volke Einfluß genug haben würden, um es arbeitsam zu machen. Ich zweifle daran sehr. Der größte Theil der elendesten Menschen, die nur um ein Stück Brod arbeiten, arbeiten nur wenig oder gar nicht, und sie sind sehr oft mit ihrer eigenen Familie beschwehret. Es ist nur die Hoffnung und die Wahrscheinlichkeit durch die Vermehrung der Güter und durch die Reichthümer seinen Stand zu verändern, welche fähig ist, den Menschen zur unermüdeten Arbeit abzuhärten, unabläßlich zu machen und einen fleißigen Geist zu erregen. Bisweilen ist der Grundsatz nicht gut, allein die Wirkung ist lobenswürdig. Ein Mensch, welcher von der Gicht oder von einer Zurückhaltung des Urins befallen wird, siehet das Feuer, welches bey ihm um sich greift und seinem Zimmer sich nähert, er sammlet die Ueberbleibsel seiner Kräfte so ernstlich, daß er aus seinem Bette springet, sich rettet und von seiner Krankheit geheilet wird.

Gewiß wegen dieser wichtigen Wirkung der Arbeit der Unterthanen und um die Begierde nach Reichthümern im Zaume zu halten, muß der Regent darauf eine ganz besondere Aufmerksamkeit richten. Er muß die Hindernisse kennen und wegräumen, die Unterthanen aufmuntern und sie, so gut als es die Lage des Landes, ihr Genie und ihre Fähigkeiten erlauben, zu stärken suchen; allein besonders muß er ihnen einen Geschmack an der Ehre beybringen, in denen Künsten sich hervor zu thun, und ihnen den Vortheil begreiflich machen alles dasjenige, was ihr Fleiß hervor

bringt, zu genießen und davon versicherten Nutzen zu ziehen.

Was die Liebe des Lebens anbetrift, welche eine ganz natürliche und denen Lebenden nöthige Empfindung zu seyn scheinet; so ist es doch nöthig, daß man nicht blos lebet, um unaufhörlich zu leiden und zu seufzen, und um die Trostlosigkeit oder die Unterdrückung seiner Familie zu sehen; denn ich zweifle sehr, daß die Natur in einem solchen Zustande die Liebe und Neigung zu dem Leben ohne Unterstützung einer wundernswürdigen Gottesfurcht einflößt. Man muß sich nicht weniger hüten, daß nicht gewisse gottlose Lehren das Volk einnehmen: denn alles ist alsdenn ohnfehlbar verlohren.

Wenn einmal die Menschen von dem gemeinen Pöbel in Zweifel gerathen, ob sie etwas mehr, als eine bloße Maschine oder ein wirkliches Thier sind; so sind sie alle bereit, eine jede Art des Joches abzuschütteln und sich wohl gar das Leben zu nehmen, wenn sie verzweifeln den Zweck, den sie sich vorsetzen, zu erhalten. Ein wildes Thier kann dergleichen nicht thun, denn es ist ein wildes Thier; allein ein jeder Mensch wird geschickt seyn, dieses alles bald zu thun, als er glauben wird, sein Leben hindurch alles zu befürchten, und nach seinem Tode nichts zu hoffen zu haben. Siehet man nicht, daß die Menschen so viel Mühe haben sich in den sinnlichen Wollüsten so gar ohngeachtet der Furcht vor der venerischen Seuche zu mäßigen, welche eine der gefährlichsten ist; wobey man

man Gefahr läuft, entweder das Leben zu verlieren, oder es in einer beständigen Mattigkeit zuzubringen? Man findet in einem gewissen Winkel der Welt Menschen, welche sich eine Pistole vor den Kopf setzen, um nicht durch eine dergleichen Krankheit abgemattet zu werden und um sie nicht mehr bekommen zu können.

Wenn so abscheuliche Laster bey dem menschlichen Geschlechte und so gar unter den wildesten Völkern nicht sehr gemein ist; so ist die Ursache, weil man schwehrlich alle Fußtapfen der Gottesfurcht und der Menschlichkeit auslöschen kann, die davon unzertrennlich sind.

Allein, ich frage den Herrn von Montesquieu, ob das Gesetz bey Leuten, die sich selbst mit kaltem Blute ermorden, einige Kraft haben werde, weil sie sich vorstellen, daß sie weder etwas zu befürchten, noch auch nach ihrem Tode zu hoffen haben? Laßet uns hinzu setzen, daß nach der Meynung, die er in seinem Buche erkläret hat, die Strafen vor die größten Missethäter die Verbannung und das Gefängniß seyn würden. Ist es wohl die Furcht davor, die seinen Gesetzen alle Kraft geben würde; Inzwischen sagt eben dieser Schriftsteller, daß es nur diejenigen sind, die ein zukünftiges Leben glauben, welche dem Gesetzgeber entwischen. Dieses ist sehr hart.

Man legt dem Gesetze mehr oder weniger Kraft bey, wenn es sich eine mehr oder weniger ausgebreitete und untrügliche Erfüllung versprechen kann.

Dieses ist davon der allgemeine Begriff; allein es ist sehr nöthig, daß man ihn wohl verstehet. Es hat kein menschliches Gesetze, ja so gar das Göttliche nicht allemal Kraft genug gehabt, auf eine versicherte Art die Schwachheit der Menschen zu überwinden. Man muß beständig eine fast allgemeine Verletzung desselben voraus setzen; und es wäre daher gut, wenn bey einem jeden Gesetze ein anderes höheres Gesetz wäre, welches Entschuldigungen und eine allgemeine Verzeihung denen Uebertretungen verstattete; sonst würde das ganze Gesetz nur eine einzige wahre Wirkung haben, nämlich das menschliche Geschlecht zu verderben. Alles dasjenige, was sich das Gesetz vorsetzen kann, bestehet darinne, daß es mit Vergnügen angenommen und so häufig, als es möglich ist, ausgeübet wird, und sich allgemein bekannt und beliebt macht, so daß man, wenn man es verletzen solte, die Uebereinstimmung desselben gestehet und die Reue über die Verletzung alsobald erfolget. Man kann nichts mehr bey der sehr häufigen Veränderung eines Menschen in einen Menschen und bisweilen eines Menschen in ein unvernünftiges Thier verlangen, so daß man sich sehr betrügen würde, wenn man fordern wollte, daß ein und eben derselbe Mensch beständig gleich gedächte, wollte und handelte. Diese Verwandelung ist eine unglückliche Klippe der Gesetze; und dieses muß ein jedweder Gesetzgeber niemals aus dem Gesichte verlieren, um in seinen guten Absichten nicht hintergangen zu werden.

Ob zwar die menschliche Natur im Grunde ganz einerley ist; so sind doch die einzeln Personen, die darzu gehören, sehr von einander unterschieden; und dieses leuchtet durch die Beschaffenheit der menschlichen Körper selbst sehr offenbar in die Augen. Die menschliche Figur und der Bau des Körpers ist dem Wesentlichen nach allerdings einerley bey allen Menschen. Allein die Gesichtszüge, die Temperamente, die Eigenschaften, die daraus entspringen, hundert andere Dinge und so gar die Krankheiten unterscheiden die Menschen dergestalt von einander, daß dasjenige, was dem einen zuträglich ist, keinesweges dem andern anständig oder gedeihlich ist. Die Arzeneyen, welche den einen heilen, tödten unfehlbar die andern. Die Dinge, welche den Geschmack des einen reitzen, sind vor den Geschmack der andern äusserst widerwärtig; und man würde alle Mühe von der Welt haben, die ersten von demjenigen abwendig zu machen, was ihnen gefällt, und die andern zu einer Sache anzutreiben, die ihnen so ekelhaftig ist.

Das ist noch nicht alles. Die Neigungen und der Geschmack sind bey einem und eben demselben Menschen sehr der Veränderung unterworfen, der jetzo dasjenige verabscheuet, welchem er ehedem mit einer heftigen Leidenschaft nachhieng. Was vor ein Grund bleibt demnach vor die beständige Kraft der Gesetze übrig, die auf einem so unbeständigen Meere herum schwimmen, als der Mensch ist!

Ich weiß gar wohl, daß allezeit Dinge vorhanden sind, die alle Menschen insgemein empfinden, und daß insonderheit die Nothwendigkeiten des Lebens sich bey allen ohne Unterschied fühlbar machen, dergestalt, daß sie zuweilen dadurch genöthiget werden etwas zu thun, was sie sonst nicht wollen. Allein auch dieses ist kein unbeweglicher Grund, auf welchen man die Gesetze befestigen könnte. Denn wem kann wohl unbekannt seyn, wie sehr die Nothwendigkeiten in verdorbenen Körpern verschieden sind? Man muß hinzu setzen, daß wenn diese Nothwendigkeiten die Menschen zu etwas antreiben sollen; so müssen sie sich kenntlich machen und sehr deutlich und lebhaftig von den Menschen empfunden werden. Denn so lange man nicht erkennet, daß man krank ist; so denket man nicht daran, Arzeney zu nehmen und sich der Heilungsordnung des Arztes zu unterwerfen. Ist wohl heut zu Tage etwas gewöhnlicher, als Menschen zu sehen, die wenigstens die Figur derselben haben, welche behaupten, daß die Vergnügungen der Wollust und die Ausschweifungen der menschlichen Natur gemäß sind? Wie werdet ihr die Leute überreden, sich denen Gesetzen, welche sie verbiethen, zu unterwerfen? Wenn ihr ihnen Strafen drohet; so werden sie sich bemühen, dieser Strafe auszuweichen und sich denen Aufsehern zu entziehen; und sobald sie sich vor der Strafe gesichert glauben; so werden sie über ein Gesetz spotten, das sie schon in ihren Herzen und zuweilen öffentlich mit dem Munde verdammet haben. Ueberzeuget vor allen Dingen die Menschen,

Menschen, setzet ihren Grund fest: Heftet sie an etwas gründliches an, davon sie nicht abweichen können, und alsdenn gebet ihnen Gesetze! Allein wenn diese Vorbereitung nicht vorläufig gemacht ist; so erwartet keinen großen Erfolg, was vor Gesetze ihr ihnen auch ertheilen möget!

VIII.

Vorschlag von Verbindung der Feuerassecuranzanstalten mit einer Leihebanco auf die Häuser.

Montagne, dieser sonst so gründliche und scharfsinnige Schriftsteller, will doch keinesweges die Abänderung der alten Gesetze, Gebräuche, Sitten und Anstalten billigen; und er glaubet so gar, daß man es bey dem Alten laßen sollte, wenn auch wirklich das Neue besser wäre. Seiner Meynung nach ist die Einführung der Neuerungen mit so vielem Nachtheile, schädlichen Folgen und Unbequemlichkeiten vor die bürgerliche Gesellschaft verbunden, daß es das Fehlerhaftige, welches die alten Gesetze, Gewohnheiten und Anstalten bey sich haben, weit übersteigt.

Diese Gedanken des Montagne höret man gar öfters von alten Leuten, als wichtige Denksprüche hersagen, die, weil sie durch die erworbene Erfahrung stolz und mißtrauisch, und durch die Beschwer-

lichkeit des Alters, verdrüßlich und eigensinnig geworden sind, nichts hoch zu schätzen pflegen, als die Zeiten ihrer muntern Jahre, deren Annehmlichkeiten einen allzu tiefen Eindruck bey ihnen hinterlaßen haben: und vielleicht müssen wir sie in dem Montagne eben dieser Ursache beymessen. Allein meines Erachtens ist nichts so ungegründet, als diese Meynung. Wenn ein altes Gesetz, eine alte Einrichtung und Gewohnheit unvollkommen, fehlerhaft, oder gar der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig ist; so erfordert die gesunde Vernunft, daß wir auf Verbesserung und Abänderung solcher Dinge und Einführung einer vollkommenern und nützlichern Sache bedacht seyn müssen; und es liegt nur an der Art und Weise der Anstalten und der Einführung, wenn aus einer solchen Neuerung viele Unbequemlichkeiten und schädliche Folgen entstehen.

Im Fall auch diese oder jene Privatperson darunter leiden sollte, welches vielleicht nur diejenigen am meisten betreffen wird, die aus den alten Gebrechen einen unbilligen Vortheil gezogen haben: so ist doch der Vortheil, der vor so viele Menschen und das gesellschaftliche Leben überhaupt daraus entspringt, ungleich wichtiger, als daß jener Nachtheil einigen Betracht verdienen könnte.

Wenn auch der Satz, daß man es immer bey dem Alten laßen müßte, seine unstreitige Richtigkeit hätte; so würde es mit unserer Erkenntniß, Lebensart und Sitten noch eben so schlecht aussehen, als elend die Lebensart unserer Vorfahren vor einigen tausend

tausend Jahren beschaffen war. Die nachfolgenden Zeiten haben immer an den vorhergehenden gebessert; und sie haben es wohl oder übel geleistet, nachdem ihre Erkenntniß und Einsicht beschaffen gewesen ist. So wird es auch in den künftigen Zeiten ergehen, weil die menschlichen Einrichtungen und Anstalten niemals vollkommen sind, und mithin der Verbesserung allemal Raum laßen.

Man darf nur die Beschaffenheit unserer Zeiten aufmerksam betrachten, um überzeuget zu werden, daß wir in den Verfassungen unserer Vorfahren vieles Fehlerhafte verbessert und in vielen Dingen ungleich vollkommenere und nützlichere Einrichtungen eingeführet haben. Unter diese nützlichen Anstalten sind vornehmlich die sogenannten Feuerassecuranzsocietäten zu rechnen. Wer hätte es sich vor zweyhundert Jahren einfallen laßen können, zu vermuthen, daß Anstalten möglich wären, wodurch einzelne Privatpersonen vor dem Schaden, welchen die in Städten und Dörfern entstehende Feuersbrünste, die ehedem so viel arme Leute in der Welt gemacht haben, verursachen, gänzlich sicher gestellet werden könnten. Unterdessen wird doch dieses durch die Feuerassecuranzsocietäten wirklich geleistet. Gegen einen mäßigen Beytrag, den derjenige, so in einer solchen Societät befindlich ist, bey entstehenden Feuerschäden entrichtet, ist er vollkommen gesichert, daß ein entstehender Brand seinem Vermögen keinen Nachtheil zuziehen werde; indem er aus der Casse der Societät den Werth seines durch die Flamme verzehrten Hauses

nach der in dieser Anstalt bemerkten Summe, sofort baar ausgezahlt erhält.

Gemeiniglich unterhält eine große Stadt eine solche Feuerassecuranzsocietät vor sich, oder die gesammten Städte eines Landes treten in dieser Absicht zusammen, und das platte Land, oder die Dörfer vereinigen sich gleichfalls in einer besondern Anstalt; denn da diese letztern weit mehr der Feuersgefahr ausgesetzet sind; so können die Städte mit ihnen ohne Unbilligkeit nicht wohl in einerley Gesellschaft gezogen werden.

Die Einrichtung aber einer solchen Anstalt, kömmt darauf an, daß ein jeder, der daran Theil nimmt, den Werth seines Hauses entweder nach einer gerechten Taxe, oder nach einer selbst beliebigen Summe, bey der Casse der Gesellschaft einschreiben läst. Die in einem Viertheil, oder halben oder ganzem Jahre geschehenen Feuerschäden werden alsdenn nach diesem eingeschriebenen Werthe der Häuser zusammen gerechnet, und auf alle übrige Mitglieder der Societät nach der angegebenen Taxe ihrer Häuser eingetheilet, dergestalt, daß von jeden hundert Thalern, oder Gulden, so viel an Beytrag entrichtet wird, damit die Summe des Werthes aller abgebrannten Häuser nebst den Kosten, so auf die bey dieser Anstalt nöthigen Bedienten erfordert werden, dadurch zusammen kommen möge. Allein es müssen schon wichtige und ausserordentliche Feuerschäden geschehen seyn, wenn von hundert Thalern jährlich drey oder vier Groschen entrichtet werden sollen, die mithin niemand zu

zu schwehr fallen und wovor er doch einer so großen Befürchtung gänzlich entrissen ist.

Ich wüßte fast keine Anstalt, die den Unterthanen, dem Nahrungsstande im Lande und dem gesammten Staate so sehr zum Vortheile gereichte, als eben diese. Es werden dadurch nicht allein viele Familien aufrecht erhalten, die der Brand ohne Rettung darnieder gestürzet hätte, sondern der schädliche Einfluß, den sonst die Feuerschäden in die Nahrung und den Credit des Landes gehabt haben, wird dadurch gänzlich vermieden, viele Manufacturen, Gewerbe und andere Nahrungsarten werden zugleich mit den Häusern von dem Feuer verzehret; und es hält sowohl vor den Besitzer, als vor andere Leute, ja vor den Staat selbst ungemein schwehr, sie wieder in den vorigen guten Zustand zu setzen.

Viele Gläubiger, die auf Häuser Geld geliehen haben, mußten ehedem ihr Capital gleichfalls in der Asche suchen, wenn das Haus abbrannte; und jederman scheuete sich Geld auf Häuser herzuschießen, wodurch der Credit im Lande sehr litte. Viele durch das Feuer verwüstete Häuser blieben ehedem gar öde liegen, indem es ihren Eigenthümern an Mitteln fehlete, dieselben wieder aufzubauen. Sie zerstreueten sich also entweder im Lande, oder sie zogen in andere Länder, wo sie ihren Unterhalt besser zu finden vermeynten; und die Bevölkerung und der Anbau des Landes litte dadurch beträchtlichen Nachtheil. So viele wüste Baustellen und ganze verödete Dörfer, wovon wir noch durch den Namen das Andenken

übrig

übrig behalten haben, sind hiervon unwidersprechliche Zeugnisse.

Selbst die Einkünfte des Regenten litten entweder dadurch, wenn die abgebrannten Häuser nicht wieder aufgebauet wurden, wichtigen Schaden; oder die übrigen Unterthanen mußten diese wüsten Baustellen zu ihrer großen Beschwerde in der Contribution mit übertragen. Das Unglück der Feuerschaden, welche das Mitleiden anderer Menschen so sehr verdienen, vermehrete auch nicht wenig den Unfug des Bettelns im Lande, welches gewiß eines der größten Gebrechen im Staate ist; indem sich das liederliche Gesindel und die Müßiggänger dieses Vorwandes bedieneten, um in den Ländern herum zu streichen. So viel wichtiger Schaden und Nachtheil vor das gemeine Wesen wird durch diese Anstalt gänzlich aufgehoben; und der Nutzen, der daraus entsteht, kann also nicht anders, als ungemein groß und vorzüglich seyn.

Da nun der Vortheil dieser Feuerassecuranzsocietäten so sehr in die Augen fällt; so muß man sich in der That wundern, daß diese Anstalt nicht allgemein in allen Ländern eingeführet wird. Man hat zwar seit einigen Jahren von verschiedenen Ländern gehöret, in welchen man diese Einrichtung zu Stande zu bringen bemühet gewesen ist. Allein es ist doch noch immer ein gar kleiner Theil von Teutschland, der hierinnen die Wohlfahrt der Unterthanen und des gesammten Staates zu Herzen genommen hat. In den

den meisten Ländern hat man an diese Anstalten noch nicht gedacht.

Ja selbst in denjenigen Staaten, wo man zu der Einführung dieser Societäten wirklich geschritten ist, hat man es gemeiniglich auf den freywilligen Beytritt der Unterthanen ankommen laßen. Meines Erachtens wird dadurch das große Uebel, welches die Feuerschäden dem Staate zuziehen, nur zum Theil gehoben; weil es allenthalben Leute geben wird, die aus Geitz oder aus Mangel der Einsicht daran keinen Theil nehmen werden. Hier muß der Regent, wie in den meisten andern Regierungsangelegenheiten, die ihm anvertraute Gewalt gebrauchen, um diese Anstalten einzuführen, so wie ein liebreicher Vater seine Kinder oft wider ihren Willen nöthiget, die Arzeneyen, wovor sie sich ekeln, einzunehmen; denn diese Anstalt ist überhaupt so beschaffen, daß sie allerdings eine Ordnung der obersten Gewalt seyn muß, und einer Privatgesellschaft nicht wohl anvertraut werden kann.

Wenn die Feuerassecuranzsocietäten eine gute Einrichtung haben, und dem Staate zu allen möglichen Nutzen gereichen sollen: so müssen damit die Policeyaufsicht über die Feuersbrünste, und die zum Löschen nöthigen Anstalten vereinbaret seyn. Man muß gewisse Belohnungen vor diejenigen aufsetzen, die Wasser- und Feuerspritzen am ersten herbey führen, und sonst zum Löschen das meiste beytragen; und diese Belohnungen müssen aus der Casse der Societät ausgezahlet werden. Alles dieses muß von einer

einerley Direction und Anstalt, und folglich von der obersten Gewalt abhängen, welche diese Vorsorge niemand anders anvertrauen kann.

Ich habe auch angemerket, daß man in einigen Ländern, wo man die Feuerassecuranzanstalten neuerlich eingeführet hat, zu einer gerichtlichen Taxe der Häuser geschritten ist, um den gerechten Werth derselben in diese Anstalt einschreiben zu können. Dieses verursachet viele Weitläuftigkeit und Kosten; und ist meines Erachtens gar nicht nöthig. Man kann den Werth des einzuschreibenden Hauses sicher dem eignen Angeben des Eigenthümers überlaßen. Da er nach der Maaße der angegebenen Summe zu andern Feuerschäden seinen Beytrag einrichten muß; so wird sich ein jeder wohl hüten, eine allzu hohe und unmäßige Summe anzugeben; und in solchem Falle, wenn der angegebene Werth allzu offenbar falsch wäre, könnte man erst zu der gerichtlichen Taxation schreiten.

Ueberhaupt muß es auch einem jeden Eigenthümer erlaubt seyn, seine Mobilien und die zu seinem Gewerbe im Hause befindlichen Vorräthe und Geräthschaften mit in Anschlag zu bringen, und zu dem Werthe seines Hauses zu rechnen; weil alles dieses der Feuersgefahr mit unterworfen ist. Es geschiehet auch hierdurch niemand einiger Nachtheil. Denn der Grund dieser ganzen Anstalt beruhet lediglich auf der Größe des Beytrages, den jemand zu andern Feuerschäden entrichtet.

So

So nützlich diese Feuerassecuranzsocietäten schon sind; so könnte man sie doch meines Erachtens noch nützlicher machen, wenn man damit eine Leihebanco auf die Häuser verbinden wollte. Dieser Vorschlag ist es eigentlich, warum ich hier von diesen Anstalten gehandelt habe; und ich will ihn nunmehr ausführlich vortragen.

Da der Endzweck der Feuerversicherungsanstalten ohnedem erfordert, daß den Abgebrannten der eingeschriebene Werth ihrer Häuser sofort ohne Aufenthalt baar ausgezahlet werde, ohne auf die Erhebung des Beytrages von den übrigen Interessenten zu warten; wie denn bey jedem Feuerschaden im Lande nicht eine besondere Collection angestellet werden kann, sondern der Beytrag besser alle halbe oder ganze Jahre auf alle Feuerschäden insgesammt geschieht; so ist unumgänglich nöthig, daß die Societät gleich anfangs eine beträchtliche Summe Geldes in Vorrath habe, um die Auszahlungen sogleich verrichten zu können, wenn nicht eine Landesherrliche oder Stadtcasse indessen den Vorschuß thut. Diese Summe Geldes wird entweder von gewissen Entrepreneurs hergeschossen, oder sie wird auf den Credit der Societät aufgenommen. Man könnte sie zwar von den versicherten Häusern selbst bey ihrer Einschreibung zusammen bringen; allein dieses würde den Unterthanen bey ohnedem schon allenthalben eingeführten starken Abgaben zu schwehr fallen. Es ist also am besten, sie auf den Credit des Landes aufzunehmen. Diese ohnedem nöthige Summe dürfte also nur ansehnlich verstärket

werden, um aus dieser Anstalt zugleich eine Leihebanco auf die Häuser zu machen.

Der Grund einer Banco, in welche Gelder gegen Verzinsung eingeleget werden sollen, ist, daß die Bancogläubiger eine vollkommene Sicherheit ihrer Capitalien vor sich sehen. Diese Sicherheit ist hier überflüßig vorhanden; indem nicht nur das gesammte Land, welches sich bey dieser Feuerassecuranzsocietät vereiniget hat, davor haftet; sondern auch die Capitalien selbst genugsam sicher stehen, weil sie auf Häuser geliehen werden, die durch diese Anstalten, sie mögen abbrennen oder nicht, die allersichersten Grundstücken geworden sind. Wenn man nun von der Regierung versichert ist, daß sie Treu und Glauben hält, und solche Anstalten nicht zu Grunde gehen läßt, welches so leicht nicht zu vermuthen ist; so werden sowohl Fremde als Einheimische mit der größten Zuversicht ihre Gelder in eine solche Banco einlegen. Denn jederman ist eher geneigt, sein Geld in Banco zu geben, wenn er Sicherheit vor sich sieht, als sich mit Privatgläubigern einzulaßen.

Die Addreß-Lombard und Leihhäuser sind nichts anders als kleine Bancoanstalten, worinnen vermögende Leute ihr Geld einlegen, andere aber gegen hinlängliches Unterpfand Darlehen aufnehmen. Allein es ist mit diesen Häusern die Schwierigkeit verknüpfet, daß besondere Bedienten darauf besoldet werden müssen; mithin, da die Gläubiger an ihren Interessen nichts einbüßen wollen; so müssen die Schuldner ein starkes Interesse und gemeiniglich achte von Hunder-

Hunderten entrichten, welches verursachet, daß diese Anstalten vor das gemeine Wesen nicht recht brauchbar sind. Diese Schwierigkeiten würde man bey der hier vorgeschlagenen mit der Feuerassecuranzcasse zu vereinigenden Banco nicht zu befürchten haben. Da die Societät ohnedem die erforderlichen Bedienten sowohl zur Direction des Werkes, als der Einnahme und Auszahlung der Gelder unterhalten muß; so könnten diese ohne weitere Kosten das Bancowesen mit besorgen: und mithin könten nicht allein die Bancocreditores fünf pro Cent Interessen ziehen, sondern die Schuldner würden auch keine höhere Zinsen zu entrichten haben.

Bey dieser Banco nun müßten, vermöge einer gesetzlichen Verordnung, alle Darlehn, die auf Häuser gesuchet würden, aufgenommen werden; und niemand anders im Lande dürfte dieselben zum Unterpfande eines dargeliehenen Capitals, bey Strafe des Verlustes annehmen. Zu dem Ende könnten gleich Anfangs alle bereits auf den Häusern haftende Schulden von der Banco übernommen werden, dergestalt, daß die Creditores entweder ihr Geld zurück gezahlet erhielten, oder dasselbe als ein in der Banco stehendes Capital betrachten und daselbst ihre jährlichen Interessen ziehen könnten.

Vermöge eben dieser gesetzlichen Verordnung müßten auch die Häuser, so der Banco verhaftet wären, von allem Concurs der Gläubiger gänzlich ausgenommen seyn, und die Banco allein darauf ein dingliches Recht haben. Die an die Banco zu ent-

richtenden Interessen müßten auch dergestalt privilegiret seyn, daß sie, wie die landesherrliche Abgaben, sowohl allen andern Forderungen vorgiengen, als auch gleich denenselben ohne gerichtliche Hülfe durch militarische Execution beygetrieben werden könnten.

Zu dem Ende hätte die Feuerassecuranzdirection in einem jeden Kreise einen Einnehmer zu unterhalten, welcher sowohl den Beytrag zu den Feuerschäden, als die Interessen von denen bey der Banco aufgenommenen Capitalien in Empfang zu nehmen und die Restanten durch Execution zur Bezahlung anzuhalten, genugsames Ansehen hätte. Bey demselben müßten auch die Capitalien auf die Häuser gesuchet werden, worzu weiter nichts, als ein Attestat der Gerichtsobrigkeit nöthig wäre, daß der künftige Debitor wirklich Eigenthümer des in der Feuercasse versicherten Hauses sey und keine stillschweigende Hypothek darauf hafte. Sollte ein solches Attestat in der Folge falsch befunden werden; so darf solches den Rechten der Banco im geringsten nicht schaden, sondern die Gerichtsobrigkeit muß ohne Ausnahme gehalten seyn, denjenigen den Schaden zu ersetzen, welcher unter ihnen Betrug, Unrichtigkeit oder Nachläßigkeit leidet. Dieses wäre ungefähr die Einrichtung der Banco, davon freylich alle besondere Umstände nicht beygebracht werden können.

Es würde aber eine solche Banco gewiß von ganz ausnehmenden Nutzen vor den Staat seyn. Man weiß, wie viel vor das Aufnehmen des Nahrungs-

rungsstandes daran liegt, daß die Manufacturieurs, Handwerker und andere Gewerbe treibende Personen Geld in Händen haben, um ihrer Handthierung die rechte Einrichtuug und den erforderlichen Schwung geben zu können. Viele Manufacturen und Gewerbe würden in ungleich bessere Aufnahme kommen, wenn es nicht denenjenigen Personen, welche die erforderliche Geschicklichkeit und Einsicht hätten, an Verlag fehlete, sich gehörig einzurichten.

Alle diejenigen, welche an den Mitteln den Nahrungsstand zu verbessern, eine genugsame Kenntniß gehabt haben, sind demnach längst darauf bedacht gewesen, einen Weg ausfündig zu machen, wodurch diesen Leuten unter die Arme gegriffen, und auf eine bequeme Art mit Gelde geholfen werden könnte. Wenigstens haben sie gewünschet, daß ein dienliches Mittel ausfündig zu machen wäre.

Der Freyherr von Schröder schlägt zu dem Ende einen sogenannten landesfürstlichen Wechsel vor, bey welchem man seine beweglichen und unbeweglichen Güter verpfänden und davor einen Wechsel erlangen könnte, der in Gewerben statt baaren Geldes zu brauchen wäre. Allein, da ein solcher Wechsel nur mit Unbequemlichkeit und Verlust in den Gewerben roulliren würde; und da die Banco kaum die Hälfte des wahren Werthes auf die Güter und Waaren geben könnte, wenn sie vor der Verfallzeit des Wechsels gewiß einen Käufer finden wollte, vieler anderer Irrungen und nachtheiliger Folgen zu geschweigen;

so sieht man leicht, daß dieser Vorschlag nicht diejenige gute Wirkung haben kann, den sich sein Urheber davon versprochen hat.

Ich hoffe mir nicht zu viel zu schmeicheln, wenn ich glaube, daß die hier von mir vorgeschlagene Banco, die so sehr zu wünschende Unterstützung der Manufacturieurs und Handwerker, viel bequemer und sicherer leisten werde. Diese Leute besitzen gemeiniglich keine andere Grundstücke, als ihre Häuser. Andere unbewegliche Güter dienen auch nicht einmal vor sie; weil sie dadurch nur in ihren Gewerben gehindert und zerstreuet werden. Es hält aber öfters sehr schwehr, wenn sie auf ihre Häuser, welche die Gläubiger gemeiniglich einen Feuerbrand zu nennen pflegen, Geld aufnehmen wollen. Die Feuerversichrungsanstalt befördert zwar diesen Credit ungleich mehr. Allein, weil der Werth der Häuser gar sehr auf die Beschaffenheit des Nahrungsstandes ankömmt, und der in der Feuercasse bemerkte Werth eines Hauses nur auf den Fall seine Gültigkeit hat, wenn das Haus abbrennt; so werden sie dennoch allemal nur ein weniges darauf herschießen und auch hierzu werden sie sich so leicht nicht entschließen, wenn sie ihr Geld auf andere Grundstücke ausleihen können.

Alle diese Betrachtungen hingegen hat die von mir vorgeschlagene Banco nicht nöthig. Sie kann ohne Bedenken allemal die Hälfte desjenigen Capitals herschießen, so in der Feuercasse bemerket ist. Da sie in Ansehung eines Concurses der andern Gläubiger nichts

nichts befürchten darf, und da sie ihr Geld niemals zurück zu fordern nöthig hat, wenn sie sich selbst in guter Ordnung und Einrichtung und bey ihren eigenen Gläubiger, durch richtige Zahlung der Interessen in Credit erhält; so hat sie nichts nachtheiliges zu gewarten, als daß ein Besitzer sein Haus etwa verlaßen und davon ziehen könnte. Allein dieser Vorfall wird bey einem guten Nahrungsstande, der durch diese Einrichtung so ungemein befördert wird, gewiß sehr rar seyn, und sollte er sich zuweilen eräugnen, so werden sich unfehlbar hundert andere finden, die ein solches Haus mit dem darauf haftenden Capitale mit Freuden übernehmen werden. Brennet aber das Haus ab; so behält die Feuerversicherungscasse das dargeliehene Capital an der auszuzahlenden Summe zurück, bis das Haus wieder aufgebauet ist; und folglich ist sie in allen Fällen genugsam gesichert.

Die Manufacturiers, Handwerker und andere Gewerbe treibende Personen können auch bey dieser Banco das zu ihrer Handthierung benöthigte Geld erlangen, ohne daß sie nöthig haben, dem bey vielen Gläubigern gewöhnlichen Geitze zu opfern. Es giebt nicht wenig Creditores, die sich mit denen, durch die Gesetze erlaubten Zinsen keinesweges begnügen; und ob sich zwar die meisten gar sehr in Acht zu nehmen wissen, daß man sie keines Verbrechens wider die zu Steurung des Wuchers gegebenen Gesetze überführen kann: so müssen doch von dem Schuldner so viel Küchen- und andere Geschenke und Gefälligkeiten geleis-

stet werden, will er anders das Capital nicht bald aufgekündiget haben, daß er dadurch die Interessen mehr als gedoppelt entrichtet. Von allen diesen Umständen, die doch einem ehrlichen Manne sehr zur Last fallen und manchen Schuldner zum Nachtheile des Nahrungsstandes vollends ruiniren, ist derjenige befreiet, der die benöthigten Capitalien bey der Banco aufnimmt, und sie ist also auch in diesem Betracht ungemein nützlich.

Ein anderer wichtiger Nutzen dieser Banco würde darinnen bestehen, daß dadurch alle Banqueroute und Concursprocesse, die dem gemeinen Wesen so sehr zum Nachtheile gereichen, fast gänzlich vermieden werden würden; wenigstens was die Manufacturieurs, Fabricanten, Handwerker und andere Gewerbe treibende Personen anbetrift, nur allein die Kaufleute ausgenommen. Denn da es nach der obigen Voraussetzung einem jeden frey steht, seine Mobilien und die Vorräthe und Geräthschaften seines Gewerbes mit zu dem Werthe seines Hauses bey der Angabe in der Feuercasse zu schlagen; und da ein jeder die Hälfte dieses Werthes ohne Schwierigkeit von der Banco als ein Darlehn erhalten kann; so wird so leicht keine andere Privatperson Geld herzuschießen sich bewegen laßen; weil es offenbar ist, daß es mit demjenigen bereits gar schlecht stehen muß, der sich anderwärts Geld zu suchen genöthiget sieht.

So beträchtlichen Nutzen demnach eine solche Banco zuwege bringen würde; eben so wichtigen Vortheil

würde sie auch zu besserer Anbauung und Bevölkerung des Landes leisten. Ein Land, worinnen sich der Nahrungsstand in einem blühenden Zustande befindet, ist ohnedem schon vermögend neue Einwohner an sich zu ziehen. Allein durch dieses hier vorgeschlagene Mittel würden die Häuser eine ganz besondere und vorzügliche Achtung erhalten, indem sie nicht allein sichere, sondern auch vortheilhaftige Grundstücke seyn würden, wodurch man seine Nahrung und Gewerbe so leicht unterstützen könnte. Statt dessen also, daß in den meisten Ländern die Manufacturieurs, Handwerker und andere Gewerbe treibende Personen eben keine große Begierde haben, Häuser zu besitzen, ob sie gleich das Vermögen darzu haben; so würde sich alsdenn jederman bemühen, Häuser zu erlangen und die zu verkaufenden Häuser würden nicht allein fleißig gesuchet, sondern auch neue Häuser angebauet und die Städte mithin mehr vergrössert und bevölkert werden.

Eben dieses Mittel würde auch sehr dienen, den Anbau der Fremden im Lande zu befördern. Da eine weise Regierung niemals unterlaßen wird, denen Fremden, so sich im Lande anbauen, gewisse Baubegnadigungsgelder zu ihrer Unterstützung auszahlen zu laßen; so kann ein Fremder, der nur ein weniges Vermögen besitzt, vermittelst dieser Unterstützung, einen guten Anfang seines neu zu erbauenden Hauses machen, und sobald dieses geschehen, so kann ihm die Banco von Zeit zu Zeit zu funfzig und hundert Tha-

Thalern nach Beſchaffenheit ſeines Baues, zu fernerer Fortſetzung deſſelben darſchießen, ohne daß ſie ſich ſelbſt dabey in Gefahr ſetzet. Denn da ſie keine andern Anſprüche zu befürchten hat, und da ſich bey der aus dieſen Anſtalten entſtehenden guten Nahrung hundert andere Uebernehmer des angefangenen Baues finden werden, im Fall der Neuanbauende entweichen ſollte; ſo iſt ſie aller Befürchtung des Verluſtes entnommen.

Auf dieſe Art könnten ſich demnach die Fremden mit gar geringem oder gar keinem Vermögen im Lande anbauen; und man kann leicht erachten, was dieſes vor einen Zulauf von Fremden nach ſich ziehen würde. Wenn nun, wie man hier voraus ſetzet, die Regierung bemühet wäre, Commercien, Manufacturen, Fabriken und andere Nahrungsarten zu gründen und in einen blühenden Zuſtand zu ſetzen: denn alle Maaßregeln eines weiſen Regenten müſſen mit einander überein ſtimmen; ſo könnte es gar nicht fehlen, daß nicht ein ſolches Land gar bald in den glücklichſten Umſtänden ſeyn ſollte.

Selbſt vor diejenigen, ſo Gelder ausleihen, würde dieſe Anſtalt nicht ohne Nutzen ſeyn. Man weiß, was vermögende Leute, die von ihren Capitalien leben wollen, vor Sorge, Bekümmerniß, Verdruß und Proceſſe auf den Hals bekommen, wenn ſie ihr Vermögen erhalten wollen; und die größte Vorſicht reicht oft nicht zu, daß nicht ein Capital zuweilen ver-

verlohren gehen ſollte. Daher erwählen Leute, die beträchtliche Summen auszuleihen haben, allemal lieber ihr Geld in Banco zu legen; und wenn im Lande keine Banco vorhanden iſt, oder dieſelbe nicht genugſamen Credit hat; ſo ſchicken ſie ihr Geld eher in auswärtige Banken, als daß ſie ſich der Vorſorge und Bemühungen unterziehen ſollten, die mit einzeln Darlehn allemal vergeſellſchaftet ſind. Das Geld alſo, wovon ſich viele Menſchen ernähren könnten, wenn es in den Gewerben der Unterthanen roullirte, wird zum großen Nachtheile des Nahrungsſtandes dem Lande entzogen.

Ein Regent, welcher demnach keine Banco in ſeinem Lande zu errichten bemühet iſt, verſteht ſeinen und des Landes wahren Vortheil ſehr wenig. Zeither iſt es freylich ſehr ſchwehr geweſen eine Banco im Lande zu Stande zu bringen, weil darzu entweder ſehr blühende Commercien, oder andere große und ſichere Fonds erfordert worden ſind. Allein durch dieſes hier angezeigte Mittel, wird man auch in einem mittelmäßigen Lande, ſo wie die altfürſtlichen Häuſer in Teutſchland gemeiniglich beſitzen, eine Banco ohne Schwierigkeit zu Stande bringen können; und ein jeder, der Capitalien auszuleihen pflegt, wird ſie darinnen auf die bequemſte und ſicherſte Art unterbringen können, ohne der Vorſorge, Bekümmerniß und Proceſſen ausgeſetzet zu ſeyn, die er zeither deswegen übernehmen müſſen.

Ich

Ich sehe überhaupt nicht, was man einer Sache, deren Nutzen so offenbar in die Augen fält, vor Einwürfe und Schwierigkeiten entgegen setzen könnte. Vielleicht könnte jemanden einfallen, daß es schwehr halten würde, die einmal in diese Banco eingelegte Capitalien zurück zu ziehen, weil wir oben erwehnet haben, daß die Banco, die einmal auf die Häuser hergeschossene Darlehn beständig darauf laßen könnte, ohne sie zurück zu fordern. Nun müsse aber eine Banco allerdings die Beschaffenheit haben, daß ein jeder Bancogläubiger sein Geld zurück nehmen könne, wenn er es selbst nöthig habe, oder andere Disposition damit machen wolle; indem ausserdem sich wenige entschließen dürften, ihr Geld hinein zu legen.

Allein dieser Einwurf ist ganz ungegründet; und es werden ihn nur diejenigen machen, die in das Wesen einer Banco keine genugsame Einsicht haben. Zuförderst werden sich unter den Schuldnern der Banco allemal Leute finden, die, indem sie zu besserer Aufnahme ihrer Nahrung gelanget sind, das geborgte Darlehn aus eigener Bewegung zurück zahlen, denn niemand behält gern Interessen auf dem Halse, wenn er seine Schuld bezahlen kann. Sodann ist gar keine Leihebanco möglich, wo alle Bancogläubiger ihr Geld auf einmal zurück nehmen könnten, ohne daß sie mit der Zahlung warten müßten. Dieses wäre nur in gewissen Betracht bey den Giro- oder Wechselbanken möglich, vermittelst deren die Kaufleute

leute ihre Zahlungen durch Zu- und Abschreibung der Capitalien einander zu thun pflegen, ohne Interessen davon zu ziehen. Die allerberühmtesten Leihebanken in Europa, welche die Einkünfte aus ganzen Ländern zur Sicherheit haben, würden mit der Zahlung gar sehr fehlen, wenn alle Gläubiger auf einmal zufallen, und ihr Geld zurück fordern wollten. Allein das ist ein Vorfall, der sich bey guter Beschaffenheit und Credit der Banco niemals eräugnet.

Es ist hierzu genug, wenn die Gläubiger Sicherheit ihrer Gelder auf allen Fällen vor sich sehen, und wenn die Interessen richtig bezahlet werden. Wenn dieses geschiehet; so ist unter hundert Gläubigern kaum einer, der sein Geld zurück zu ziehen verlanget. Denn alle diejenigen, welche es nicht an Grundstücke anlegen wollen, laßen es lieber, wo es ist, und wo sie ihre Interessen richtig und bequem heben können, als daß sie sich mit Erhebung und Wiederunterbringung des Capitals unnöthige Mühe und Sorgen machen sollten. Statt der wenigen Gläubiger aber, die ihr Geld zurück ziehen, werden sich genug andere finden, die ihr Geld hinein legen. Ja! wenn die Banco sich durch gute Ordnung, Einrichtung und richtige Zahlung der Interessen in vollkommenen Credit gesetzet hat, so wird ihr beständig mehr Geld angebothen werden, als sie einmal zu brauchen weiß und annehmen kann.

Die Wiener Banco war durch die Folgen des letztern Krieges in ziemlichen Verfall gerathen, so, daß

daß in den Jahren 1749 und 1750 die Bancopapiere noch mit dreyßig pro Cent und wohl höheren Verluste verkaufet wurden. Allein sobald die Maaßregeln Sr. Röm. Kaiserlichen und zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät und die unermüdete Vorsorge und Bemühungen der Herren Grafen von Haugwitz und Chotek nach geendigtem Kriege zu ihrer Wirkung gedeihen konnten, dergestalt, daß nicht allein die Interessen aus der Banco richtig fielen, sondern auch solche Schulden bezahlet wurden, die erst nach dem Contracte in vielen Jahren entrichtet werden sollten, welches von der guten Einrichtung der Finanzen ein untrügliches Zeugniß war; so erlangten die Bancopapiere nicht allein ihren vollkommenen Werth wieder, so daß sie schon im Jahr 1751 allenthalben statt baarer Zahlung angenommen wurden: sondern es wurde auch in den folgenden 1752 und 1753ten Jahren der Banco so viel Geld angebothen, daß öfters in einer Woche mehr als hundert tausend Gulden zurück gewiesen werden mußten. Die Furcht also, daß diejenigen Gläubiger, die von Zeit zu Zeit ihr Geld zurück verlangen, solches bey der hier vorgeschlagenen Banco nicht erlangen könnten, ist ganz ungegründet, und mithin der Einwurf selbst unerheblich.

Wollte man noch etwan einwenden, daß der Endzweck der Feuerassecuranzanstalten verlohren gienge, wenn die Häuser mit Schulden beschwehret wären, und folglich bey erfolgtem Feuerschaden nicht wieder

wieder aufgebauet werden könnten; so bedenket man nicht, daß sich solches bey der bloßen Feuerassecuranzanstalt gleichfalls eräugnen kann; ja! daß die ganze Summe, die ein abgebrannter Besitzer eines Hauses aus der Feuercasse erhebt, Privatgläubigern verpfändet seyn kann; dahingegen nach meinem Vorschlage die Hälfte zum Anbau allemal frey bleibt, wovon er sein Haus allemal wieder aufbauen, und nach geendigtem Bau zu Einrichtung seines Gewerbes ein neues Darlehn aus der Banco erhalten kann.

Auf diese Art werden auch alle übrige etwan zu machende Einwürfe gar leicht gehoben werden können. Ich wünsche nur, daß man sich dieses sehr nützlichen Vorschlags zur Wohlfahrt und Aufnahme des gesellschaftlichen Lebens hin und wieder wirklich bedienen möge: so wie ich wahrgenommen habe, daß meine in den teutschen Memoires und sonst gethanen Vorschläge nicht ohne Nutzen gewesen sind. Denn so wenig ich auch selbst davon Vortheil habe; so halte ich es doch vor die größte Belohnung eines vernünftig denkenden Wesens, wenn er zu dem Wohl seiner Mitbürger etwas beytragen kann.

IX.

Rede von dem unzertrennlichen Zusammenhange eines blühenden Zustandes der Wissenschaften mit denenjenigen Mitteln, welche einen Staat mächtig und glücklich machen.

Bey öffentlichen Antritt meiner Lehrämter in dem Kaiserl. Königl. Collegio Theresiano zu Wien den 16ten des Wintermonaths 1750 gehalten.

Hochgebohrne Reichsgrafen,

Seiner Römisch-Kaiserl. und zu Ungarn und Böheimb Königlichen Majestäten hochbetraute geheimde Conferenzministers und wirkliche geheime Räthe,

Gnädige und hochgebietende Herren!

wie auch

nach Standes und Würden höchst und hochgeehrteste Anwesende!

Die große Haushaltung des ewigen Urhebers aller Dinge ist zwar von denen blöden Augen der Sterblichen allzuentfernt gesetzet, als daß ihr schwacher Blick allemal bis in die Höhe seiner Absichten eindringen könnte. Dennoch hat dieses allergütigste Wesen

Wesen unserer Betrachtung allemal so viel in der Nähe gelaßen, als wir zu wissen nöthig haben, um unsere Glückseligkeit zu befördern. Wir würden von der Vollkommenheit Gottes einen geringen Begriff haben, wenn wir einen Augenblick zweifeln könnten, daß er seine Geschöpfe liebet. Der Arm seiner Allmacht hob uns blos deshalb aus dem Nichts der Dinge in die Wirklichkeit, daß wir zeitig und ewig glücklich werden sollten: und ehe wir noch waren, bestimmte seine unendliche Gütigkeit uns allen schon so viel Gutes, als nach der eingeschränkten Beschaffenheit unsers Wesens und der weisen Einrichtung seiner allgemeinen Haushaltung möglich war. Er hat uns demnach diejenige Art und Weise, welche er gewollt hat, daß wir unsere Glückseligkeit dadurch befördern sollten, nicht verborgen. Sein Wink zeiget uns gleichsam mit Fingern die Mittel, die wir hier anzuwenden haben. Es kann einem vernünftig denkenden Wesen nicht schwehr fallen, den Willen seines unsichtbaren Schöpfers in seinen Thaten zu lesen, und die weisen Absichten des Urhebers aller Dinge in der Einrichtung seiner Werke zu erkennen. Die Beschaffenheit und Eigenschaften, welche er den Dingen dieser Welt beygeleget hat, ist ein zuverläßiger Wegweiser, der unsere wankenden Tritte versichert, und uns auf dem Wege zu unserer Glückseligkeit gleichsam bey der Hand leitet.

Wir können diese Betrachtungen nicht weiter fortsetzen; ohne von selbst gewahr zu werden, daß das gesellschaftliche Leben der Menschen dem Willen

und den weisen Absichten Gottes gemäß ist. Die Beschaffenheit unseres Wesens und die ganze Einrichtung desjenigen Weltkörpers, den wir bewohnen, zeiget uns den Wink der göttlichen Vorsicht, daß wir nur mit vereinigten Bemühungen ein bequemes und glückliches Leben führen können. Gott theilet in den weiten Gränzen unserer Weltkugel nicht allenthalben einerley Wohlthaten aus. Eine jede Gegend des Erdbodens hat er zu einem Vorrathshause einer besondern Art von Gütern gemachet, damit uns die gemeinschaftliche Hülfsleistung, mit welcher wir einander zu statten kommen sollen, desto sinnlicher in die Augen fallen möchte. Ein jeder Mensch brauchet des andern Beyhülfe. Niemand kann sich selbst alles seyn: und es ist unmöglich, daß sich ein Mensch auch nur die unentbehrliche Nothdurft des Lebens durch seine eigene Hände verschaffen kann, ohne die wenigen Jahre seines Wandels mit einem mühseligen Umschweife verlohrner Nebengeschäfte, und dennoch mit Elend und Jammer, verwerflich und bitter zu machen. Selbst das Vermögen, daß wir durch verständliche Töne andern unsere Gedanken mittheilen können, diese vorzügliche Gabe der Rede, die wir vor allen andern Geschöpfen zum voraus haben, lehret uns, daß uns der weise Schöpfer zu einem gesellschaftlichen Leben bestimmet hat: und wenn wir alles dieses nicht erkennen wollten; wenn wir unsere Augen vor so viel tiefen Spuren der göttlichen Absicht verschließen wollten; wenn wir die Einrichtung und Beschaffenheit seiner Werke gänzlich mit Unachtsamkeit und

und Stillschweigen übergehen wollten; so würde der Trieb der Geselligkeit, diese deutliche Stimme der Natur, in uns reden. Gleichwie aber das gesellschaftliche Leben der Menschen nicht bestehen kann, wenn nicht ein engerer Zusammenhang, ein gemeinschaftliches Band, eine festgesetzte Ordnung so unzähligen Geschäften der Menschen diejenige Einrichtung und Uebereinstimmung verschaffen, wodurch eben die gemeinschaftliche Hülfsleistung wirksam und nützlich wird; so, deucht mich, muß ein denkendes Wesen in diesen allen auch die unläugbaren Merkmaale des göttlichen Willens finden, daß wir durch diejenigen großen Gesellschaften, die wir Republiken nennen, die Glückseligkeit dieses zeitlichen Lebens befördern sollen.

Der Wink der göttlichen Vorsehung muß uns zwar allemal verehrungswürdig seyn: und wir können uns von der unendlichen Weisheit und Güte des ewigen Urhebers und Beherrschers so unzähliger Weltkörper versichert halten, daß er uns gewiß das beste Mittel zu unserer Glückseligkeit zeiget. Allein auch unsere eigene Vernunft lehret uns schon, daß wir lediglich durch die Einrichtung der Republiken einen glücklichen Zustand dieses zeitlichen Lebens erreichen können. Wenn wir uns die Menschen in dem Stande der natürlichen Freyheit, oder vielmehr der Wildheit, ohne gemeinschaftliches Band, ohne vereinigte Bemühungen, ohne Gesetze, ohne Ordnung, und ohne Schutz vor den Boshaftigen vorstellen; so sehen wir in einen Abgrund der Verwirrung, des Unglü-

ckes, des Elendes, und des Jammers. Wir erblicken nichts als zerstreuete elende Geschöpfe, die gar keinen Weg haben, ihren Verstand zu verbessern, die aller Glückseligkeit dieses Lebens, wozu gemeinschaftliche Anstalten und Bemühungen erfordert werden, beraubet sind, die sich selbst untereinander die Mittel ihres armseligen Unterhaltes schwehr und unmöglich machen, die über ihre Geschäfte und die Gränzen ihrer Besitzungen in unaufhörlichen Streit gerathen, die in beständiger Furcht vor dem Ueberfalle der Böswichter ihre elenden Tage zubringen, und die endlich durch den ungezähmten Lauf ihrer Leidenschaften, durch die Begierde nach des andern Besitzungen und Vorrath, und durch den einzigen Richter ihrer Streitigkeiten, die Gewalt, den Erdkreis mit Raub, Brand, Mord und Blutvergießen erfüllen. Dieses und nichts anders können wir in dem Zustande der Menschen in ihrer natürlichen Freyheit wahrnehmen: und wenn ein solcher Stand jemals in der Welt statt gefunden hat; so sind wir alle die Güte Gottes zu preisen schuldig, daß er uns nicht in jenem Zeitpunkte der Verwirrung und des Elendes in diese Welt gesetzet hat.

So gewiß es demnach ist, daß die Einrichtung der Republiken sowohl dem göttlichen Willen gemäß, als der einzige Weg ist, wodurch wir dieses zeitliche Leben ruhig, vergnügt und glücklich machen können; so ist es doch nicht die bloße Gestalt eines gemeinen Wesens, welche die zeitliche Glückseligkeit der Menschen unzertrennlich mit sich führet. So viel ist gewiß,

wiß, daß eine jede Republik, sie sey beschaffen, wie sie wolle, das Glück ihrer Mitbürger ungleich mehr befördert, als derjenige unselige Zustand der Menschen, den wir uns itzo vielleicht nicht nach denjenigen lebhaftigen Farben, den alle seine traurige Wirkungen erfordern, vorgestellet haben. Eine geringe Ordnung ist allemal dem Zustande der Verwirrung und der gänzlichen Unordnung vorzuziehen. Allein die wahre Glückseligkeit der Menschen durch eine Republik zu befördern, erfordert nicht eine von ohngefähr erwählte Einrichtung, nicht eine mittelmäßige Vorsorge, nicht gemeine Maaßregeln, nicht geringe Vorsichten: sondern das scharfsichtigste Auge kann kaum das weite Feld so vieler zusammenhängenden Dinge übersehen, die alle nach der Maaße ihrer Stellung das Ihrige zu der Wohlfahrt der Republik beytragen: und alle Weisheit des menschlichen Verstandes ist kaum zureichend, allen Theilen und Triebfedern des großen Körpers eines gemeinen Wesens diejenige Einrichtung und Bewegung zu geben, wodurch die Glückseligkeit der Menschen bewirket wird. Der weitgestreckte Umkreis unseres Weltkörpers schließt gar viele Republiken in sich. Eine jede wachet nur vor ihre eigene Wohlfahrt: und diejenigen, so uns am nächsten sind, haben allemal Absichten, die mit den unsrigen am wenigsten übereinstimmen. Selbst unsere Freunde sehen unsere Glückseligkeit, unsern Reichthum, unsere Macht, unsere Vergrößerung nur in soferne mit günstigen Augen an, als es ihrem eigenen Vortheile und Endzwecke gemäß ist. Die

Herrschsucht aber strecket ihre begierigen Hände nur gar zu öfters aus, um unsere Besitzungen an sich zu reissen, oder uns diejenigen Fesseln anzulegen, welche die ungezähmte Länderbegierde schon längst vor ihre Nachbarn geschmiedet hat. Was vor Klugheit wird also nicht erfordert, um mit so vielen Völkern in Friede und Freundschaft zu leben! Was vor Vorsicht, unter so verschiedenen und widrigen Absichten unserer Nachbarn, den Endzweck unserer eigenen Wohlfahrt nicht zu verlieren! Was vor Wachsamkeit, um die Anschläge der Herrschsucht wahrzunehmen, und zu vereiteln! Was vor Vorsorge und weise Maaßregeln; um uns Freunde und Bundesgenossen zu erwerben, damit wir dem reissenden Streme der herrschsüchtigen Absichten einen festen Damm entgegen setzen können! Dennoch ist dieses alles nur die Hälfte der Sorgfalt, die erfordert wird, um die Glückseligkeit einer Republik zu befördern. Was hilft alle Ruhe von aussen, wenn der schwarze Geist der Zwietracht, der Uneinigkeit und der Rotten in unserm eigenen Eingeweide wüthet? Was hilft das gute Vernehmen mit den Nachbarn, und der versicherte Beystand der Bundesgenossen, wenn uns die Last der Armuth drücket? Ja! was hilft endlich selbst der Reichthum, wenn er keine Einrichtung hat, welche die Wohlfahrt des Standes befördert, wenn die Geschäfte der Menschen keine Ordnung, die Güter keine Sicherheit, die Gesetze keine Kraft, und die Armen keine Nahrung haben? Hier ist also von einer andern Seite neue Klugheit, neue Vorsicht, neue

neue Wachsamkeit, neue Vorsorge nöthig; wenn sich anders das gemeine Wesen in einem Stande befinden soll, der allen Mitgliedern desselben diejenige Glückseligkeit dieses zeitlichen Lebens verschaffet, die sie nach Beschaffenheit ihres Zustandes erreichen können.

Dasjenige, was ich hier vorgetragen habe, sind nur einige schwache Züge einer Abschilderung, von der ausnehmenden Vorsorge und Weisheit, welche erfordert werden, um die Glückseligkeit einer Republik wahrhaftig zu befördern. Ohne Zweifel, hochgebiethende geheimde Conferenzministers, und wirkliche geheimde Räthe, gnädige Herren, wie auch höchst und hochgeehrteste Anwesende! hat Ihnen allen dieser geringe Abriß nur Gelegenheit gegeben, sich unterdessen an der geheiligten Person unserer allerdurchlauchtigsten Monarchin, eine weit würdigere und erhabene Vorstellung von der Sache zu machen. Ich bin versichert, daß sie unterdessen in ihren Gedanken diejenigen weisen und unermüdeten Bemühungen, welche diese wahrhaftig große Regentin vor die Wohlfahrt ihrer anvertrauten Völker anwendet, an die Stelle meiner unzulänglichen Beschreibung gesetzet haben: und was vor eine weit lebhaftigere und vollkommenere Abschilderung ist ihnen nicht dadurch gerathen? Die österreichischen Staaten haben zwar allemal das Glück genossen, daß ihre Monarchen den anvertrauten Zepter mit weiser Vorsicht, mit unermüdeter Sorgfalt, mit einer Gütigkeit ohne Beyspiele, und mit der zärtlichsten Liebe

gegen ihre Unterthanen geführet haben. Allein die Hand des unendlichen Weltbeherrschers, wenn er es seiner allgemeinen Haushaltung gemäß befindet, daß die Gestalt der Zeiten verändert, der Wuth der Verwüster des Erdbodens, die sich die Schwäche ihrer Nachbarn zu Nutze machen, Einhalt gethan, und die Ruhe des menschlichen Geschlechtes dargestellet werden soll, bildet manchmal in dem Schooße seiner Vorsehung ausserordentlich große Seelen, welche geschickt sind, ein Reich auf einen viel höhern Grad der Macht und der Glückseligkeit zu setzen. Wenn also die glücklichen österreichischen Länder ihren Zepter jemals in weisen Händen gesehen haben; wenn jemals die besten und wirksamsten Mittel, ihre Glückseligkeit zu befördern, angewendet worden sind; wenn sie sich jemals dem wahren Punkte ihrer Größe, Macht und Glückseligkeit genähert haben; so ist es itzo, und die gegenwärtigen Zeiten werden das Glück genießen, daß unsere späten Enkel den Zeitlauf von Oesterreichs vergrössertem Zustande bey ihnen anfangen werden.

Es ist kein geringes Glück vor mich, daß ich mich nunmehr den Einwohnern dieser glücklichen Länder beyzählen kann. Die Wege der göttlichen Vorsehung, die ich in der noch kurzen Wallfahrt meiner Tage öfters wunderbar, aber allemal anbethenswürdig, und auf mein wahres Bestes gerichtet gefunden habe, so rauh und beschwehrlich sie auch anfangs der sinnlichen Empfindung vorgekommen sind, haben mich auf eine so offenbare Art geleitet, daß ich auf das tiefste

tiefste und vollkommenste überzeugt bin, es sey der Wille des unendlichen Urhebers und Beherrschers meines Lebens, alles was ich bin und vermag, so wenig es auch ist, mit diesen glücklichen Staaten zu vereinbaren, die noch vor hundert Jahren das beständige Vaterland meiner Vorfahren waren.

Unsere allerdurchlauchtigste Monarchin haben allergnädigst geruhet, mich zu einem Lehrer dieses berühmten Collegii zu ernennen: und gleichwie diese vortreffliche Anstalten, dieses große Werk ihrer Hände, sowohl Dero preiswürdige Vorsorge vor die künftigen Zeiten, als Dero Liebe vor die Wissenschaften vor den Augen der Welt auf eine ausnehmende Art verherrlichen; so ist mir diese allerhöchste Gnade um so verehrungswürdiger, da ich dadurch Gelegenheit erlange, meine geringen Wissenschaften einer wahren Pflanzschule des Staates zu widmen. Ja ich kann meine künftige Arbeit um so glücklicher ansehen, da es der Kern der edelsten Jugend ist, welche sowohl durch ihre Geburt, als durch ihre natürlichen Gaben und Fähigkeiten vorzüglich sind; die ich unter gemeinschaftlicher Bemühung so vieler gelehrten Männer zum künftigen Dienste des Staates vorbereiten soll. Gleichwie es mir nun ein billiger Gebrauch scheint, den das Reich der Wissenschaften fast in allen Gegenden von Teutschland, ja bey allen auswärtigen Völkern beobachtet, ein dergleichen Lehramt mit einer öffentlichen Rede anzutreten; so habe ich ein gleiches zu bewerkstelligen keinen Anstand nehmen wollen, zumal, da das Lehramt der teutschen Beredsamkeit,

das ich heute übernehme, um so nähere Bewegungsgründe darzu an die Hand gab. Was konnte mir aber leichter fallen, als den Inhalt meiner heutigen Rede ausfündig zu machen? Oesterreich sieht itzo mehr, als jemals, an seinem Wohl arbeiten: es sieht itzo mehr, als jemals, diejenigen wahren und wirksamen Mittel anwenden, welche seine Macht und Glückseligkeit befördern können. Es sieht seine nie genug zu verehrende Monarchin, mit aller derjenigen Weisheit, Vorsicht, Wachsamkeit und Sorgfalt den Zepter führen, die zu der Wohlfahrt einer Republik in so hoher Maaße nöthig sind, daß ich in dem Eingange meiner Rede kaum eine schwache Abschilderung davon entwerfen können. Es sieht diese seine preiswürdige Beherrscherin eben so viel unermüdete Vorsorge vor das Wachsthum der Wissenschaften tragen, weil sie überzeuget sind, daß die Macht und Glückseligkeit eines Staates ohne Mitwirkung der Wissenschaften niemals dauerhaftig gegründet werden können. Ist demnach wohl ein Gegenstand zu finden, der unsere Betrachtung mehr verdienet, als eben dieser? Kann unsere Aufmerksamkeit stärker angereitzet werden, als durch die Mittel zu unserer eigenen Wohlfahrt? und habe ich also in diesem glückseligen Zeitpunkte etwas anders als eben dieses zu dem Inhalte meiner heutigen Rede erwählen können? Ich werde demnach ausführen: Daß diejenigen Mittel, welche einen Staat mächtig und glücklich machen, mit einem blühenden Zustande der Wissenschaften unzertrennlich verbunden seyn müssen. Bey diesem Gegenstan-

genstande, hochgebiethende geheimde Conferenzministers und wirkliche geheimde Räthe, gnädige Herren, wie auch höchst und hochgeehrteste Anwesende, kann ich mir Dero geneigtes Gehör desto zuverläßiger unterthänig und gehorsamst ausbitten; und wenn ich mich dieser Dero Aufmerksamkeit würdig zu machen suchen werde; so wird es nicht durch die Stärke meiner Beredsamkeit oder durch meine geringen Wissenschaften, sondern durch die Wichtigkeit der Sachen geschehen, von welchen ich zu reden die Ehre habe.

Wenn ich den Gegenstand, von dem ich mir zu reden vorgenommen habe, in seinem Zusammenhange übersehe: so habe ich nicht zu befürchten, daß diese Materie nicht weitläuftig genug seyn möchte, diese erleuchtete und ansehnliche Versammlung genugsam davon zu unterhalten. Ich werde nicht nöthig haben, nach Art der meisten Redner, meine Gedanken durch weitgesuchte Vorstellungen und überflüßige Erweiterungen auszudehnen. Der Inhalt meiner Rede hat seiner Natur nach weite Gränzen: und ich habe eine solche Menge wichtiger Betrachtungen vor mir, daß ich alle Bemühungen nöthig haben werde, meinen Vortrag solchergestalt einzuschränken, daß ich die Geduld dieser vortreflichen Versammlung nicht ermüde. Ich werde mich dannenhero in keine Untersuchung einlaßen, was die ersten Ursachen des Ursprunges der Republiken gewesen sind, oder was die Menschen bewogen hat, durch gemeinschaftliche Verbindung in diejenigen großen Gesellschaften zu treten,

worinnen die Verfassung eines gemeinen Wesens besteht. Es mögen aber die Menschen aus Furcht vor dem Ueberfalle ihrer unzähmbaren Nebenmenschen, aus Betrachtung der traurigen Folgen, welche die Gewalt und Selbsthülfe, als die blos von dem blinden Richter der Leidenschaften gelenket wurden, nach sich zogen, aus Erwägung der Unordnung und Verwirrung in ihren Geschäften und Handthierungen die Einrichtung der Republiken erwählet haben: oder es mag diese Verfassung gleichsam nur von ohngefähr, ohne wirklich vorher gefaßten Entschluß, entstanden seyn, wenn nämlich der Altvater, oder das Haupt der Familien sowohl denenjenigen, die ihnen nach dem Rechte der Zeugung Gehorsam schuldig waren, als seinen und ihren gesammten Hausgenossen diejenigen Ordnungen und Vorschriften gab, die er zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung, Sicherheit und Gewerbe vor nöthig befand: so wie wir von Abraham wissen, daß er im Stande war, eine starke Anzahl seiner eigenen Hausgenossen aufzubringen, und damit die verbundenen Könige zu schlagen: es mögen, sage ich, die Republiken auf eine oder die andere Art ihren Ursprung genommen haben; so können sie aus keiner andern Ursache erwählet worden seyn, als um die gemeinschaftliche Glückseligkeit zu befördern. Viele Menschen, die sich durch ein allgemeines Band vereinigen, die sich gewissen Einrichtungen und Ordnungen in ihren Geschäften und Angelegenheiten unterwerfen, die zu dem Ende eine oberste Gewalt festsetzen, können keinen andern Endzweck haben, als

als mit vereinigten Bemühungen an ihrer aller Glück zu arbeiten.

Dieser Endzweck der Republiken eröffnet ein weites Feld vor unsere Betrachtungen. Unter der zeitlichen Glückseligkeit der Menschen versteht man die Vollkommenheit ihres äußerlichen Zustandes: und wie viel muß nicht in den Umständen der Menschen übereinstimmen, wenn man in ihrem äußerlichen Zustande alle diejenigen Güter antreffen soll; die ein jeder nach seiner Beschaffenheit von dem gemeinschaftlichen Bande des gemeinen Wesens erwarten kann. Hier soll kein einziges Gut ermangeln. Wir sollen ohne Furcht vor dem Ueberfalle eines feindlichen Kriegesheeres auf unsern gesegneten Auen unter dem Schatten unserer fruchtbaren Bäume, in stiller Ruhe und Zufriedenheit wohnen. Unsere Güter sollen vor der verwegenen Hand der Räuber, und unsere Hütten vor der Gewaltthätigkeit und Rachgier einheimischer Feinde gesichert seyn. Frey von den verwerflichen Ketten der Knechtschaft, frey von den Bedrückungen der Mächtigen soll unser zufriedenes Gemüth die angenehmen Empfindungen einer vernünftigen Freyheit genießen. Unsere Streitigkeiten sollen eine fertige und unpartheyische Entscheidung, unsere Anforderungen eine geschwinde Hülfe, und die uns zugefügten Beleidigungen eine zureichende Genugthuung finden. Unsere Geschäfte sollen aus der Einrichtung des gemeinen Wesens Beförderung, und aus dem allgemeinen Zusammenhange Erleichterung schöpfen. Ein jeder soll im Stande seyn, durch ein ehrliches

Gewerbe

Gewerbe sich den Unterhalt und die Bequemlichkeit seines Lebens zu verschaffen. Derjenige Arm, welcher Lust und Stärke zu arbeiten hat, soll sich nie in der traurigen Nothwendigkeit sehen, sich nach der Beysteuer des Mitleidens und der Erbarmung auszustrecken. Das Land soll einen Ueberfluß an Gütern haben, welche zur Nothdurft, zur Bequemlichkeit und zur erlaubten Ergötzung dieses Lebens erfordert werden, damit der Aufwand der Reichen den Armen Nahrung gebe, und das allgemeine Gewerbe befördere. Denn was ist das Gewerbe wohl anders, als die Adern in dem Körper des gemeinen Wesens, in welchem die Reichthümer beständig ihren übereinstimmenden Umlauf halten müssen, wenn sich dieser große Körper in vollkommener Gesundheit und Stärke befinden soll? So viel und weit mehr Güter sollen aus der gemeinschaftlichen Glückseligkeit entstehen. Sie soll eine reiche Quelle seyn, die sich in großen Strömen in alle Gegenden des Staates ergießt, und allenthalben die Sicherheit, die Ruhe, die Freyheit, die Zufriedenheit, die Gerechtigkeit, die Nahrung, die Bequemlichkeit und den Ueberfluß mit sich führet.

Es bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, daß ein Staat, der seinen Einwohnern so viel Güter mittheilen soll, vornehmlich zwey Haupteigenschaften haben muß. Er muß nämlich einen hinlänglichen Reichthum haben, und eine vollkommene Sicherheit genießen. Diese beyden Eigenschaften müssen vereiniget vorhanden seyn. Eine gebiehret die andere.

Eine unterstützet die andere: und der Untergang der einen, zieht auch natürlicher Weise die Vernichtung der andern nach sich. Ein Staat kann sich niemals eine vollkommene Sicherheit erwerben, als durch Hülfe des Reichthumes. Der Reichthum allein kann uns diejenigen Mittel liefern, womit wir den Feind von unsern Gränzen abhalten, und in den Bezirk unserer Staaten selbst die Einrichtung und Anstalten zu unserer vollkommenen Ruhe und Glückseligkeit treffen können. Dahingegen kann der Reichthum nur unter dem Schatten der Sicherheit wachsen. Die innerliche Ruhe und gute Einrichtung pflanzet ihn: und die Sicherheit von aussen verursachet, daß sein Wachsthum gedeihet, und nicht unterbrochen wird. Er verwelket aber, seine Kraft verdorret, seine Wirkung verliert sich: und er wird ein Raub der Feinde, sobald er sich von dem Schutze der Sicherheit entblößet befindet.

Der Reichthum ist also die erste Hauptquelle, woraus diejenigen Güter abfließen, welche erfordert werden, wenn die Mitglieder eines gemeinen Wesens ihren Endzweck, nämlich die gemeinschaftliche Glückseligkeit, in der That erreichen sollen. Der Reichthum eines Staates giebt allen seinen Einwohnern hinlängliche Nahrung und Gewerbe. Ein jeder kann sich durch die Arbeit seiner Hände die Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens verschaffen. Niemand als die Faulheit und der Müßiggang werden unter der drückenden Last der Armuth erliegen.

Der Pracht und der Ueberfluß wird in den Palläſten der Großen ſchimmern: und dieſer Glanz wird bis in die geringſten Hütten ſeinen Wiederſchein zeigen. Das Land wird voll Milch und Honig fließen: und alle ſonſt dürre Hügel werden mit fruchtbaren Saaten ſchwanger gehen. Denn eben wie der Nutzen den Fleiß der Einwohner ermuntert, und der gute Erfolg die Hände der Arbeiter ſtärket; ſo reitzet auch ein Staat voller Reichthümer die Fremden, ſich darinnen niederzulaßen; und die entlegenſten Winkel des Landes werden alſo nicht unbebauet liegen bleiben. Alles dieſes ſind natürliche Wirkungen von dem Reichthume eines Landes. Wir müſſen uns aber von dem Reichthume des Staates nicht denjenigen Begriff machen, den wir von dem Reichthume einer Privatperſon haben. Nicht aller Reichthum, den ein Land in ſich ſchließt, kann als ein Reichthum des Landes angeſehen werden. Nicht die mit Geld erfüllten Fäſſer in der Schatzkammer des Monarchen, nicht die aufgethürmten Goldhaufen in den Häuſern der Privatperſonen, welche der Geitz und die Erpreſſungen zuſammen geſcharret haben, und die ängſtliche Beſorgung verſchließt, machen den Reichthum des Staates aus. Gold und Silber, dieſe glänzenden Metalle, welche den ſehnſüchtigen Augen der Menſchen ſo ſchön vorkommen, verlieren allen Preis und alle Würde, die man ihnen zugeſtanden hat: und ſie werden wiederum geringſchätzige Theile des Erdkörpers, wenn ſie ihren Endzweck verlieren; nämlich ein allgemeines Mittel zu ſeyn, den Werth aller Arten von

von Gütern zu beſtimmen, und den Geſchäften der Menſchen zur Einrichtung und Beförderung zu dienen. Nur derjenige Reichthum, iſt alſo ein wahrer Reichthum des Staates, welcher von den beſchäftigten Händen der Einwohner begriffen, und täglich aus einem Gewerbe in das andere beweget wird.

Die Sicherheit iſt die andere Quelle, woraus alle diejenigen Güter eines glücklichen zeitlichen Lebens abfließen, welche die Menſchen von der Einrichtung eines gemeinen Weſens erwarten können. Eine vollkommene Sicherheit ſchließt ſowohl die innerliche als die äußerliche in ſich: und gleichwie eine wahre innerliche Sicherheit allerdings in ſich begreift, daß die Bosheit beſtrafet, die Unſchuld beſchützet, die Frevler im Zaume gehalten, die Gerechtigkeit fertig und unparteyiſch ausgeübet und den Geſchäften der Menſchen Ordnung und Einrichtung vorgeſchrieben werden muß: ſo empfängt alles dieſes durch die Sicherheit von auſſen ſeine vollkommene Stärke und Wirkſamkeit. Aus dieſen beyden Arten der Sicherheit entſtehen alſo alle diejenigen Güter, welche wir oben zu der Glückſeligkeit der Menſchen in einer Republik erfordert haben. In der That aber können dieſe beyden Arten der Sicherheit niemals von einander abgeſondert werden. Alle Wirkungen der innerlichen Sicherheit verſchwinden, die Bosheit und der Frevel wächſt, die Geſetze verlieren ihre Kraft, und die gute Einrichtung und Ordnung zerfällt, ſobald die äußerliche Sicherheit nicht vorhanden iſt. Dahingegen wird ein Staat, der die innerliche Sicherheit nicht handhabet, welcher der

Bosheit nicht steuret, die Unschuld nicht beschützet, die Tugend nicht belohnet, und welcher keine Gesetze, keine gute Einrichtung und keine Ordnung hat, auch niemals seinen Feinden genugsamen Widerstand thun können. Dieser genaue Zusammenhang und vollkommene Uebereinstimmung, welche die Quellen der Glückseligkeit einer Republik mit einander haben, müssen eine tiefe Bewunderung in uns erregen: und da es gewiß ist, daß die Einrichtung der Republiken, wie ich in dem Eingange gezeiget habe, von dem Willen unsers ewigen und weisen Urhebers herrühret: so kann ein denkendes Wesen hier gar leicht den Unterricht seines Schöpfers erkennen, der durch diese besondere Uebereinstimmung uns gleichsam mit Fingern anweist, einer jeden Quelle unserer Glückseligkeit gleiche Aufmerksamkeit, gleiche Bemühung, gleiche Arbeit, gleichen Fleiß zu widmen, damit wir uns dieselben verschaffen; denn wir sehen, daß die andern Quellen gleichfalls aufhören, die Länder mit ihren Gütern zu beströmen, wenn uns eine einzige ermangelt.

Die äußerliche Sicherheit der Republik, mit welcher die innerliche Ruhe und Wohlstand so genau vereiniget ist, setzet eine andere Beschaffenheit des gemeinen Wesens voraus, von welcher sie gleichsam nur die Wirkung ist. Dieses ist die Macht. Verstehen sie doch, hochgebietende geheimde Conferenzminister, und wirkliche geheimden Räthe, gnädige Herren, wie auch höchst und hochgeehrteste Anwesende, durch dieses Wort nicht eine eitele, verdammliche und fürchterliche Rüstung der Herrschsucht, die alle

alle ihre Kräfte aufbietet, und unzählige Haufen von Menschen bewaffnet, um ihre Gränzen zu erweitern, den Nachbarn die Ketten der Knechtschaft anzulegen, und ihren stolzen Thron über das ganze menschliche Geschlecht zu erheben: die selbst das Mark ihrer eigenen Länder aussauget, um fremde Staaten mit Krieg und Blutvergießen zu überschwemmen, und den Erdboden des Herrn zu verwüsten. Ich rede hier von einem vernünftigen Gebrauche unserer Kräfte, welche die Wohlfahrt des Staates zu sammlen, und die Vorsicht in stündlicher Bereitschaft zu halten befiehlt; von einer Rüstung, die niemand zu beleidigen gedenkt, die uns aber vor der Unterdrückung und dem reissenden Strome der Herrschsucht in Sicherheit setzet. Denn eine hinlängliche Macht ist allein der Damm, vor welchem die schädlichen Absichten eines länderbegierigen Nachbars zurück prallen müssen. Sie ist das Mittel, welches uns die Ruhe versichert, den Frieden dauerhaftig machet, und uns die vergeblichen Kosten des allemal schädlichen Krieges ersparet. Allemal werden die Triebe der Herrschsucht durch die Ohnmacht ihrer Nachbarn zur Thätigkeit angereizet: und ein Feind wird niemals den Angriff wagen, wenn ihm nicht unsere Schwäche und schlechte Verfassung die Hofnung eines guten Erfolges verspricht. Kurz, es ist eine Wahrheit, die keiner weitläuftigen Ausführung bedarf, daß ein Staat ohne genugsame Macht niemals eine vollkommene äußerliche Sicherheit genießen kann: und gleichwie die äußerliche Sicherheit mit der innerlichen genau zusammen hängt, eben so wie der Reich-

thum eines Staates ohne beyde Arten der Sicherheit weder erworben noch erhalten werden kann; so ist es gewiß, daß ein Staat nie seinen großen Endzweck, nämlich die Glückseligkeit, erreichen wird, wenn er nicht zugleich mächtig ist.

Vielleicht könnte hierwider eingewendet werden, daß wir uns die äußerliche Sicherheit durch Bündnisse verschaffen können, ohne daß wir selbst mächtig zu seyn nöthig haben. Allein, wie schwach und ungewiß ist doch die Sicherheit, die wir lediglich von unsern Bundesgenossen erwarten sollen. Dieser Stab kann zerbrechen, wenn wir uns am besten darauf lehnen wollen; und gesetzt, daß unsere Zuversicht auf ihren Beystand nicht eitel ist: was haben wir anders von unsern Bundesgenossen zu erwarten, als eine späte Hülfe und blos den leidigen Trost, daß sie uns vielleicht von der gänzlichen Unterdrückung erretten werden, da wir unterdessen ein Raub der Feinde, und unsere Länder ein Schauplatz des Krieges und der Verwüstung geworden sind. Ueberdieß ist es gewiß, daß auch mit einem ohnmächtigen Staate niemand Bündnisse zu machen begehren wird. Man kennet die Menschen nicht, wenn man glaubet, daß sie durch etwas anders als durch ihren eigenen Vortheil gerühret werden. Allemal haben die Verbündeten gleiche Absichten und Bewegungsgründe; und denjenigen, welchen man von der Unterdrückung errettet, den errettet man allemal auch seines eigenen Vortheils wegen. Je weniger aber unsere Bundesgenossen Gegendienste von uns erwarten können, desto mehr werden sie uns in den Banden der Abhäng-

Abhänglichkeit erhalten: und wir werden niemals wirksame Anstalten zu unserer Aufnahme und Glückseligkeit machen können, die ihrem Vortheil entgegen sind. Wenn man sieht, daß sich kleine Staaten mitten an den Gränzen großer Reiche in dem Schattenbilde einer vermeintlichen Freyheit erhalten; so haben sie dieses Glück niemand, als den Absichten der Mißgunst und des eigenen Vortheiles zu danken. Ein mächtiges Reich gönnet dem andern diese Erweiterung nicht. Ein jedes befürchtet, daß das andere dadurch zu seinem Nachtheile einen Anwachs seiner Größe erlangen werde. Allein, dieser kleine Staat laße sich ja nicht einfallen, wirksame Mittel zu seiner Wohlfahrt, Glückseligkeit und Vergrösserung zu ergreifen, die dem eigenen Vortheile seines mächtigen Schutzgottes zuwider sind. Den Augenblick werden sich die günstigen Augen verfinstern, und der erzürnte Eigennutz wird sich in seiner natürlichen Gestalt darstellen.

Die Macht ist also allein die wirkende Ursache der Sicherheit: und man wird abermals ohne Mühe gewahr, daß diese ohne die Reichthümer des Staates nicht bestehen kann. Ein reicher Staat wird allemal auch zugleich mächtig seyn: da man hingegen ein Land, das von der Menge seiner Einwohner wimmelt, wenn es unter der Last der Armuth seufzet, für nichts weniger als mächtig halten kann. Vielleicht, daß die Völker unter der Mittagslinie, und die Wilden in America ihre Macht nach der Anzahl ihrer Köpfe beurtheilen können. Allein unsere Art zu kriegen, bedienet sich nicht der ungeübten Einwohner, sondern sie erfordert geübte

und besoldete Krieger: und die Vertheidigung des Staates machet bey uns noch viel andere kostbare Anstalten und Zurüstungen nöthig, als die gezählten Köpfe der kriegerischen Schaaren. Der Reichthum also, gleichwie er die Seele des Krieges ist; so besteht folglich in ihm hauptsächlich die Macht, wodurch die Sicherheit der Republik bewirket wird.

Wenn demnach der Reichthum und die Sicherheit mit ihrer wirkenden Ursache, der Macht, diejenigen Eigenschaften sind, aus welchen die Glückseligkeit einer Republik abfließt: so haben wir nun diejenigen Mittel zu untersuchen, wodurch diese vorzüglichen Eigenschaften eines Staates erlanget werden. Hier komme ich aber auf den Hauptvorwurf meiner Betrachtung, indem ich Ihnen, **hochgebietende Conferenzminister und wirkliche geheime Räthe, gnädige Herren, wie auch höchst und hochgeehrteste Anwesende,** zugleich erweisen werde, daß alle diejenigen Mittel, welche man anwenden muß, einen Staat reich, sicher, mächtig, und folglich glücklich zu machen, mit einem vollkommenen Zustande der Gelehrsamkeit in dem genauesten Zusammenhange stehen.

Wenn ich hier die Gelehrsamkeit nenne, so kann ich von dieser erleuchteten Versammlung erwarten, daß Sie dieses Wort in seiner würdigsten Bedeutung nehmen werde. Laßen Sie uns diejenigen verwerflichen Wissenschaften, welche der Aberglaube, der Vorwitz nach künftigen Dingen, und die Begierde nach unmöglichen Reichthümern, diese thörichten Kinder des menschlichen Unsinnes, erfunden haben, und welche die Einfalt und

und der Müßiggang treibt, nicht als Gegenstände der Gelehrsamkeit ansehen! Laßen Sie uns den eitlen Nachforschungen einiger Gelehrten, die über etlichen verlornen oder verstümmelten Wörtern des Alterthumes ihre ganze Lebenszeit zubringen, die sich in das Ungewisse und Fabelhafte vertiefen, und darüber das Gewisse aus den Augen setzen, welche die Nebendinge und das Entbehrliche zu dem Wesen der Gelehrsamkeit machen, und die Wissenschaften mit dem Joche der Lehrart und der Pedanterey beschweren: laßen Sie uns, sage ich, diesen verworfenen Bemühungen den edlen Namen der Gelehrsamkeit nicht beylegen! Diejenige vernünftige Erkenntniß der Wissenschaften, welche auf das Wesentliche und Nützliche gerichtet ist, welche die Erweiterung der Wahrheit, des menschlichen Verstandes und der guten Sitten zum Augenmerke hat, kurz, welche sich dem Dienste der Kirche, des Staates, und der menschlichen Geschäfte widmet, verdienet allein eine Gelehrsamkeit benennet zu werden.

Eine Gelehrsamkeit von dieser Art muß uns schon gegründete Hofnung geben, daß ihr vollkommener Zustand die Mittel zur Glückseligkeit des Staates sehr befördern werde. Dieses günstige Vorurtheil aber vermehret sich, wenn wir auf das Wesen der Wissenschaften selbst unsere Aufmerksamkeit richten. Eine jede Wissenschaft hält Wahrheiten in sich. Diese Wahrheiten haben einen Zusammenhang mit einander. Eine entsteht aus der andern: und alle werden aus einem einzigen Grundsatze hergeleitet. Eine jede Wahrheit aber gründet sich auf die Ordnung in den Veränderun-

gen der Dinge. Diese Ordnung muß der Verstand wahrgenommen haben. Dieses vorzügliche Vermögen der Menschen den Unterschied der Dinge und das Mögliche zu erkennen, muß das Verhältniß derer Veränderungen gegen einander auf das deutlichste eingesehen haben. Seine Vorstellungen davon, seine Begriffe, seine Gedanken müssen mit demjenigen vollkommen übereinstimmen, was wirklich in den Dingen vorgeht. Alsdenn erkennet der Verstand Wahrheit. Wer sieht aber nicht, daß alle Geschäfte und Handlungen der Menschen, die zu ihrem gesellschaftlichen Leben gehören, ein Gegenstand der Wahrheit sind? Auch hier erkennet der Verstand Ordnung in ihren Veränderungen und folglich Wahrheit. Alle andere Dinge in der Welt aber sind mit dem gesellschaftlichen Leben der Menschen so genau verbunden, daß der Verstand keine Ordnung in ihren Veränderungen wahrnehmen kann, die nicht den Geschäften der Menschen zum Vortheile und Beförderung gebrauchet werden könnte. Wenn nun die Wissenschaften zusammenhängende Reihen von Wahrheiten sind: so müssen sie auch der menschlichem Gesellschaft zum Nutzen angewendet werden können: und gleichwie der Verstand, wenn er das Vermögen hat, Wahrheiten in ihrem Zusammenhange einzusehen, wenn er nämlich die Beschaffenheit der Dinge und Begebenheiten, ihre verschiedene Verhältnisse gegen einander, und ihre Wirkungen und Folgen zu erkennen fähig ist, mit dem erhabenen Namen der Vernunft beleget wird: so ist es natürlich, daß die Erkenntniß der Wissenschaften dieser zusammenhängenden Reihen von Wahr-

Wahrheiten die Vernunft gebiehret. Denn eben durch die Wissenschaften müssen wir uns dieses Vermögen, Wahrheiten in ihrem Zusammenhange einzusehen, erwerben. Die Vernunft aber ist es allein, wodurch wir an unserer Glückseligkeit arbeiten müssen. Die Vernunft allein kann bestimmen, worinnen unsere wahre Glückseligkeit besteht. Die Vernunft allein entdecket uns die Quellen, woraus alle diejenigen Güter abfließen, die wir zu unserer Glückseligkeit nöthig haben. Die Vernunft allein lehret uns die wahren und wirksamen Mittel, die wir anwenden müssen, um dazu zu gelangen: und ihre Spuren leiten uns zu denjenigen reichen Quellen, woraus wir alle Güter schöpfen können, die zu der Vollkommenheit unseres äußerlichen Zustandes erfordert werden. Es fällt also von selbst in die Augen, daß die Wissenschaften mit denjenigen Mitteln sehr genau vereiniget seyn müssen, die wir anzuwenden haben, um einen Staat reich, sicher, mächtig und mithin glücklich zu machen.

Wenn demnach die Wissenschaften schon an sich selbst mit allem demjenigen, was die Glückseligkeit eines Staates befördert, in genauer Verwandtschaft stehen, so muß ein blühender Zustand derselben hier um so mehr seine Wirkung zeigen. Ein blühender Zustand der Wissenschaften ist nichts anders, als die vollkommenste Beschaffenheit derselben, die nach der zeitherigen menschlichen Erkenntniß möglich ist. Ein solcher blühender Zustand erfordert demnach, daß die Wissenschaften alle Wahrheiten in sich enthalten, die zeither von

der menschlichen Einsicht erfunden und bemerket worden sind: er erfordert, daß sie in dem richtigsten Zusammenhange auf die deutlichste und beste Art vorgetragen werden, wie sie der menschlichem Gesellschaft wesentlichen Nutzen leisten können: er erfordert, daß sich die Wissenschaften nicht in die Erkenntniß etlicher weniger Gelehrten einschließen, sondern daß sie häufig getrieben, und von einem jeden, so viel als zu seinen Geschäften nöthig ist, verstanden und ausgeübet werden: und weil die Menschen zu allen mühsamen Unternehmungen gewisse Anreizungen und Triebfedern nöthig haben; so erfordert er auch, daß die Wissenschaften in dem Staate angenehm, beliebt, angesehen und hochgeachtet sind. Ein solcher blühender Zustand der Wissenschaften muß nothwendig die Mittel zu der Glückseligkeit des Staates ungemein befördern. Denn jemehr der Verstand der Menschen aufgekläret, jemehr die Nacht der Barbarey und der Unwissenheit vertrieben, jemehr die Wahrheit erkannt und ausgebreitet ist, desto mehr muß man im Stande seyn, wahre und wirksame Mittel zur Glückseligkeit der Republik zu ergreifen; desto mehr müssen die Wissenschaften, die, ihrem Endzwecke nach, der menschlichem Gesellschaft wesentlichen Nutzen leisten sollen, zum Wohlseyn des Staates angewendet werden können. Wir werden hiervon deutlicher überzeuget werden, wenn wir nunmehro diejenigen Mittel, welche den Reichthum und die vollkommene Sicherheit eines Staates zu bewirken geschickt sind, näher betrachten.

Es

Es sind nur drey Hauptwege, wodurch sich ein Staat Reichthum erwerben kann. Denn die andern sind entweder unter denselben begriffen, oder sie sind nicht so wichtig und wirksam, daß sie eine besondere Betrachtung verdieneten. Das erste und einförmigste Mittel, wodurch sich ein Land Reichthum verschaffen kann, sind die Bergwerke. Der große Urheber aller Dinge, dessen weise Absichten die Menschen zu einem gesellschaftlichen Leben bestimmen, hat Gold und Silber, diese edelsten Metalle, welche den Geschäften der Menschen zur Einrichtung, und ihrer Nothdurft und Arbeit zu einem allgemeinen Preiße dienen sollen, und welche folglich den Reichthum eines Landes ausmachen, tief in den Schooß der Erden verborgen: und der Trieb unserer gemeinschaftlichen Glückseligkeit soll unsere beschäftigten Hände bewegen, es mitten unter dem fürchterlichen Schatten der Finsterniß, mitten in der unbezwinglichen Härte der Felsen, mitten unter tausend Gefährlichkeiten zu bearbeiten, und zum Nutzen des gemeinen Wesens an das Licht zu bringen. Diejenigen Länder, denen die gütige Natur das Mittel zu dem Reichthume des Staates, und folglich zu ihrer Glückseligkeit gleichsam unter die Füße geleget hat, haben gewiß den sichersten Weg vor sich, den Schatz des Landes zu vermehren. Alle andere Mittel zu dem Reichthume des Staates hängen nicht lediglich von uns allein ab. Andere Völker und Staaten können uns solche durch Gegenanstalten wo nicht gänzlich unwirksam, dennoch schwehr machen. Dieses allein ist vollkommen in unserer Gewalt, und wenn uns unsere

Wohl-

Wohlfahrt wahrhaftig zu Herzen geht, wenn wir werkthätig und wirksam an dem Reichthume des Staates, und an unserer Glückseligkeit arbeiten wollen; so müssen wir hier alle Bemühung, Arbeit, Fleiß und Nachsuchen anwenden, um denjenigen Schatz nicht durch unsere Nachläßigkeit zu entbehren, den Gott und die Natur uns und niemand anders bestimmet hat. Ja, wenn wir vernünftige Betrachtungen machen wollen, so müssen wir auch diejenigen Adern dieser edlen Metalle nicht unbebauet liegen laßen, die durch keine reiche Ausbeute den Eigennutz anzulocken vermögend sind. Die bloße Gewinnung der Kosten wird den Staat allemal reicher machen. Der Arbeitslohn bleibt im Lande, und der Schatz des Staates wird allemal um so viel vermehret, als die Erde aus ihrem Schooße hervorgiebt. Ja, wenn die Bergwerke mit Verlust bebauet werden, so gewinnt doch allemal der Reichthum des Landes dabey. Die Einwohner können also niemals zu diesen vor den Staat vortheilhaftigen Bemühungen, genugsam aufgemuntert und angereizet werden.

Das andere Mittel, einem Staate Reichthum zuzuziehen, ist der Kaufhandel, oder die Commercien. Der allerweiseste Schöpfer, der uns durch gar sinnliche Spuren den Weg zu dem gesellschaftlichen Leben zeigen will, hat in den weiten Gränzen unserer Erdkugel nicht allenthalben einerley Güter ausgetheilet: und es ist kein Land unter der Sonnen, das nicht zu seiner Nothdurft, zu seiner Bequemlichkeit, sowohl als zur Verfertigung seiner Arbeit und Landeswaaren, tausenderley Dinge nöthig hätte, welche die Natur entweder seinem Boden,

Boden, oder seiner Himmelsgegend versaget hat. Ein jedes Land bedarf also die Güter und Waaren anderer Länder: und dasjenige Volk, welches andern Staaten mehr Nothwendigkeiten und Güter zuführet, als in seinen Gränzen eingehen, muß nothwendig reich werden, weil der Schatz des Landes allemal um so viel wächst, als der Ueberschuß ausmachet. Dahingegen dasjenige Volk mit Recht die Strafe seiner Nachläßigkeit, nämlich die Verarmung, empfindet, welches sich aus andern Ländern Waaren zuführen läßt, die es sich durch seinen Fleiß und Bemühung selbst verschaffen könnte. Mich deucht demnach, daß es gar nicht schwehr seyn kann, dasjenige zu bestimmen, wornach sich ein vernünftiges Volk, dem seine Glückseligkeit am Herzen liegt, zu bestreben hat, um diesen Weg zu dem Reichthume eines Staates mit glücklichem Erfolge zu betreten. Alle Waaren zu der Nothdurft und Bequemlichkeit, noch mehr aber zur Pracht und zum Ueberflusse dieses Lebens, die im Lande selbst verfertiget werden können, müssen wir uns nie von den Ausländern zuführen laßen. Denn die Pracht und die Verschwendung, wenn man sie von der Seite der Wohlfahrt des Staates, nicht aber von der Seite der Sittenlehre betrachtet, werden alsdenn erst verwerflich, ja durchaus verdammlich, wenn sie unsern Reichthum fremden Völkern, oder gar unsern Feinden, aufopfern; und indem sie den Leidenschaften fröhnen, zugleich die Ketten ihrer eigenen Dienstbarkeit schmieden, weil sie dem Lande die Armuth mit allen ihren unseligen Folgen über den Hals ziehen, und es ausser Stand setzen, seinen hochmüthigen und

herrsch-

herrschsüchtigen Feinden genugsamen Widerstand leisten zu können. Ein jedes vernünftiges Mitglied des gemeinen Wesens, das sein Vaterland liebet, das seine eigene Wohlfahrt suchet, das seiner Kinder künftiges Wohlergehen wünschet, denn alles dieses ist genau zusammen vereiniget, und läßt sich nur in den Herzen der Verräther von einander absondern, muß demnach alle seine Bemühung und Nachsinnen anwenden, damit wir uns alle Arten von Gütern, durch unsere eigene Hände, Arbeit und Anstalten verschaffen, die uns nicht die Natur, nicht der Boden unseres Landes, nicht die Himmelsgegend, sondern blos die Nachläßigkeit entzieht. Nicht das Fremde muß uns reizen, nicht das Ausländische muß uns schön vorkommen; sondern wir müssen diese kostbaren Begierden eines eitlen und blos eingebildeten Vorzugs, fremde und theure Sachen zu besitzen, der vernünftigen Herrschaft einer wahren Neigung für die Wohlfahrt des Vaterlandes unterwerfen. Denn je weniger wir an den Waaren anderer Völker Gefallen tragen, desto mehr werden wir die bemüheten Hände unserer inländischen Arbeiter stärken; wir werden ihren Fleiß ermuntern, und ihr Nachsinnen anfeuren, daß unsere Landeswaaren gar bald alle Vorzüge der ausländischen erlangen, und selbst in denjenigen Ländern Abgang finden werden, die entweder durch die Nachläßigkeit oder durch ihre natürliche Beschaffenheit verhindert werden, sich solche selbst zu verschaffen. Da aber ein Land dennoch niemals alle Arten von Gütern selbst gewinnen kann: so muß es hingegen diejenigen Schätze, welche die gütige Natur seinem Boden vorzüglich

züglich beygeleget hat, desto ämsiger und sorgfältiger bearbeiten, damit es nicht allein jene unentbehrliche Waaren, welche die Natur seiner Himmelsgegend versaget hat, dargegen empfangen, sondern auch einen Ueberschuß aus dem Lande führen, und folglich den allgemeinen Reichthum des Staates vermehren kann. Dieses Mittel also, wenn es auf weise Anstalten gegründet, und mit ämsigen und unermüdeten Bemühungen der Einwohner bearbeitet wird, kann nie fehl schlagen, den Reichthum des Staates, diese Hauptquelle seiner Glückseligkeit, zu befördern.

Das dritte Mittel, einem Staate Reichthum zu verschaffen, besteht in der Anreizung der Fremden, sich mit ihrem Vermögen in unsern Gränzen niederzulaßen. Denn es ist offenbar, daß sich der Schatz des Landes allemal um so viel vergrössert, als ein neuer Einwohner Vermögen in den Staat einführet, oder durch Erbschaften und Anfälle in der Folge nach sich ziehet. Selbst die bloße Vermehrung der Einwohner, wenn diese neuen Ankömmlinge arbeitsam und geschickt sind, ist gewissermaßen eine Vergrösserung des Reichthums des Staates. Wenigstens dienet diese Vermehrung der Einwohner, das Gewerbe, die Manufacturen und den Umlauf des Geldes zu befördern: und ohne einen vollkommenen Zustand dieser Triebfedern des Staates kann selbst ein müßigliegender Reichthum kein Reichthum genennet werden. Meinem geringen Erachten nach, ist keine Klage so ungegründet, als die sich über die Menge

der

der Einwohner eines Landes beschweret. Niemals kann ein Land zu viel Bewohner haben. Das kleineste Land ist im Stande, eine ungeheure Menge von Einwohnern in sich zu fassen: und eben dadurch kann es den höchsten Gipfel seiner Glückseligkeit erreichen, wenn nur Handlung und Gewerbe in seinen Gränzen blühen, und alle diese Menschen für ihre Hände genugsame Beschäftigung finden. Gleichwie sich aber ein Land bereits in einem blühenden Zustande befinden muß, wenn die Fremden solches aus eigenem Antriebe suchen, und zu ihrer wesentlichen Wohnung erwählen sollen: so muß hingegen ein Land, das dieses Mittel zu Beförderung seines Reichthumes erwählen will, besondere Reizungen ausstellen, welche die Fremden anzulocken vermögend sind. Sie müssen eine vorzügliche Begegnung zu gewarten haben: es ist weislich, sie durch zeitige Befreyung von Abgaben und andern Beschwerungen anzureizen: und man muß ihnen die Mittel ihres Gewerbes, ihrer Einrichtung, ihres Anbaues auf alle Art zu erleichtern suchen. Unter dergleichen weisen Anstalten, wird also auch dieser Weg zu dem Reichthume eines Staates mit glücklichem Fortgange betreten werden.

Geruhen Sie doch nunmehro zu betrachten, hochgebietende geheimde Conferenzminister und wirkliche geheimde Räthe, gnädige Herren, wie auch höchst und hochgeehrteste Anwesende, wie alle diese Mittel, welche den Reichthum eines Staates zuwege bringen, auch mit einem blühenden Zustande der Wissen-

Wissenschaften in dem genauesten Zusammenhange stehen, und von demselben zu ihrer wahren Vollkommenheit befördert werden. Ohne Beyhülfe der Wissenschaften werden die tiefen Klüfte der Erden niemals ihre verborgenen Schätze hervorgeben. Die Kunst, die Metalle unter der Erden zu gewinnen, ist selbst eine Wissenschaft: und die Zubereitung derselben muß abermals durch eine besondere Wissenschaft, nämlich die Schmelzkunst bewerkstelliget werden, welche eine untergeartete Wissenschaft der Chymie ist. Die Meßkunst, die Naturlehre, und besonders die Mechanik, dienen der Gewinnung und Zubereitung der Metalle zu einer unentbehrlichen Unterstützung. Die Meßkunst giebt uns viele Lehren an die Hand, welche wir in dieser unterirdischen Arbeit mit Vortheil anwenden können: und durch die Kenntniß der Naturlehre werden wir auf die richtigen Spuren zu diesen kostbaren Schätzen der Erden geführet. Eben diese Naturlehre kan uns auch bey der Regierung und Wirkung des Feuers nützliche Einrichtungen an die Hand geben. Die Mechanik aber leistet durch ihre bewundernswürdigen Maschinen, die öfters die Kräfte der Natur zu übersteigen scheinen, die vortrefflichsten Dienste, sowohl den Bergbau überhaupt zu befördern, als diejenigen wilden Fluthen zu bezwingen, die nur gar zu öfters die ergiebigsten Anbrüche überschwemmen, und unsere schönste Hoffnung gänzlich zu vereiteln drohen. Wie ungemein muß also nicht ein blühender Zustand der Wissenschaften dieses Mittel zu dem Reichthume des Staates befördern! Wenn sich die Wissenschaften

in ihrem vollkommenen Zustande befinden, wenn sie von vielen verstanden und getrieben werden, wenn durch sie der Verstand verbessert und geläutert ist: was für Entdeckungen, was für nützliche Erfindungen, was für wesentliche Vortheile wird nicht der Staat zu Gewinnung der Metalle und tausend anderer Dinge, die aus den finstern Grüften der Erden zum Nutzen der Menschen hervorgebracht werden, zu gewarten haben!

Eben so vortreffliche Dienste leisten die Wissenschaften dem Kaufhandel. Das, was der Unwissenheit unmöglich scheint, nämlich einen Weg zu bestimmen, wo sich das forschbegierige Auge vergeblich nach Merkzeichen umsieht, können wir allein durch Hülfe der Wissenschaften bewerkstelligen. Durch die Regeln der Astronomie und der Naturlehre können wir uns den fürchterlichen Wellen eines fast unbegränzten Meeres anvertrauen, um diejenigen Güter in unsere Länder zu führen, welche die Natur nur in den entlegensten Weltgegenden hervorbringt: und was für nützliche Entdeckungen werden nicht durch die Wissenschaften, besonders durch die Chymie gemacht, welche dem Gewerbe und den Manufacturen wesentliche Vortheile verschaffen. Gleichwie es auch keinem Zweifel unterworfen ist, daß ein blühender Zustand der Wissenschaften den Verstand und die Sitten eines ganzen Volkes verbessert: so muß natürlich erfolgen, daß jederman seinen und des Staates wahren Vortheil besser einsehen lernet. Das ganze Volk wird also eine gewisse Neigung und Fähigkeit zu den Commercien bekommen: und

und man wird den Kaufhandel mit richtigen Grundsätzen, mit wirksamen Mitteln und auf eine wahrhaftig nützliche Art betreiben. Ich lege hier dem blühenden Zustande der Wissenschaften keine eitle und selbst ersonnene Wirkung bey. Die Geschichte, dieser Spiegel der menschlichen Handlungen, und ihrer Erfolge überzeuget uns, daß diejenigen Völker, bey welchen die Wissenschaften geblühet haben, auch allemal den größten und einträglichsten Kaufhandel in ihren Händen gehabt haben. Griechenland, dieser erste Aufenthalt eines vollkommenen Zustandes der Gelehrsamkeit, hatte zugleich die größten und weitläuftigsten Commercien: und Rom sahe nicht so bald eine Menge großer Gelehrten in sich, als auch seine Bürger große Kaufleute wurden. Als Florenz die flüchtigen griechischen Gelehrten, und mit denselben die Wissenschaften aufnahm; so erfolgte auch bald darauf die Aufnahme des Kaufhandels, und der Reichthum des Landes: und Engelland sahe nicht so bald unter seiner großen Königin Elisabeth einen guten Zustand der Wissenschaften, als man auch anfieng, auf das Wesentliche des Kaufhandels seine Aufmerksamkeit zu richten, und in Ansehung der vorigen Zeiten ungleich vorzüglichere Gesetze und Einrichtungen deshalb zu machen. Ich übergehe andere Reiche mit Stillschweigen, von welchen eben dieses zu sagen wäre.

Diese Betrachtungen überführen uns zugleich, daß ein blühender Zustand der Wissenschaften auch mit dem dritten Mittel zu dem Reichthume eines Landes in einem unzertrennlichen Zusammenhange steht. Wenn

ein vollkommener Zustand der Gelehrsamkeit allemal mit einem blühenden Kaufhandel und folglich mit dem Flore des ganzen Landes vereiniget ist, wenn er allemal den Verstand eines ganzen Volkes verbessert und die Artigkeit der Sitten nach sich zieht; so wird man von selbst gewahr, daß die Fremden ein solches Land mit mäßigen Vortheilen ungleich lieber zu ihrer Wohnung erwählen werden, als wenn man ihnen in einem Lande Aecker, Häuser und alle Arten von Unterstützungen umsonst austheilet, wo sie aber zugleich an dem Elende und der Rauhigkeit der Einwohner Antheil nehmen müssen.

Wir kommen nunmehr auf die andere Haupteigenschaft, welche zu der Glückseligkeit eines Staates erfordert wird, nämlich die vollkommene Sicherheit. Ich würde aber in dieser ohnedem weitläuftigen Materie die Geduld dieser vortrefflichen und ansehnlichen Versammlung allzusehr ermüden, wenn ich erstlich die Mittel, die zu einer vollkommenen Sicherheit des gemeinen Wesens angewendet werden müssen, und sodann ihren Zusammenhang mit einem blühenden Zustande der Wissenschaften eben so umständlich wie bey dem Reichthum vorstellen wollte. Die Mittel zu einer vollkommenen Sicherheit des Staates sind ihrer Natur nach ohnedem viel enger mit den Wissenschaften verbunden, als bey dem Reichthume. Sie sind entweder die Wissenschaften selbst, oder ihr Zusammenhang mit den Wissenschaften fällt von selbst so offenbar in die Augen, daß es keiner weitläuftigen Ausführung bedarf. Die äusserliche Sicherheit des Staa-

tes zu erhalten sind vornehmlich zwey Mittel nöthig: erstlich ein klügliches Betragen gegen die benachbarten Staaten, und sodann ein mächtiges und wohleingerichtetes Kriegesheer. Das erste ist selbst eine Wissenschaft, die wir unter dem Namen der Staatsklugheit begreifen: und ob wir gleich diejenigen erhabenen Regeln, durch welche wir die Anschläge der Herrschsucht vor ihrer Reife entdecken, durch welche wir die klüglichst eingefädelten Verbindungen und Absichten der Feinde mitten in ihren ersten Bewegungen gewahr werden, durch welche wir uns Bundesgenossen verschaffen, und überhaupt den Völkern die Ruhe versichern, nicht in den Büchern der Gelehrten finden: so treffen wir doch die Grundsätze, den ersten Saamen darinnen an, den ein weiser und zu der Glückseligkeit der Völker gebildeter Verstand mit gesegneten Händen ausstreuet, und solchen durch die Erfahrung einen glücklichen Wachsthum zuwege bringt. Ein blühender Zustand der Wissenschaften muß also auch hier seine Wirkung zeigen: und da das weise Betragen gegen die auswärtigen Staaten durch die vernünftigen Grundsätze des Natur- und Völkerrechtes nicht wenig unterstützet wird, eben wie die Wissenschaft des Staatsrechtes zu Erhaltung unserer eigenen Gerechtsame nöthig ist: so wird ein vollkommener Zustand der Gelehrsamkeit zu diesem Mittel der äusserlichen Sicherheit desto mehr beytragen, wenn alle Ministers, alle Gesandten, alle Kriegs- und bürgerliche Bediente, sowohl selbst wider das Recht der Natur und Völker nichts vornehmen, als auch aufmerksam sind, daß von den benachbarten Völkern

gegen uns dergleichen nicht verhänget, oder unsere Gerechtsame beleidiget werden. Eben diese Staatsklugheit giebt uns auch die ersten Grundsätze an die Hand, wie ein Kriegesheer zu der äusserlichen Sicherheit des Staates eingerichtet seyn muß: und man sieht leicht, daß alle Einrichtungen des Kriegesheeres darinnen, als in ihrem Mittelpuncte, zusammentreffen müssen, daß es in stündlicher Bereitschaft sey, seinen großen Endzweck zu erfüllen, nämlich die Sicherheit des Staates zu handhaben. Bey den wirklichen Kriegesverrichtungen leistet die Mathematik, besonders die Kriegesbaukunst und die Geschützwissenschaft wesentliche Dienste: und selbst die Geschichtskunde, dieser Schauplatz der menschlichen Handlungen und besonders der Kriege, kan einem Feldherrn und allen andern Kriegesbefehlshabern zu einem vortrefflichen Spiegel ihrer vorhabenden kriegerischen Unternehmungen dienen. Je mehr also die Wissenschaften blühen, desto mehr werden sich diese Mittel zu der äusserlichen Sicherheit des Staates in dem vollkommensten Zustande befinden, und das gemeine Wesen wird einen glücklichen Erfolg davon zu gewarten haben.

Die innerliche Sicherheit des Staates wird vornehmlich durch drey Mittel erreichet. Erstlich wird eine weise Aufmerksamkeit auf alle Stände und Mitglieder des gemeinen Wesens erfordert, damit weder jemand aus derjenigen Beschaffenheit und Verfassung heraustrete, die er in dem großen Uhrwerke des Staates haben muß, wenn alle verschiedene Theile zu der Glück-

Glückseligkeit desselben übereinstimmen sollen, noch ein Stand zu viel oder zu wenig mit denjenigen Abgaben beschweret werde, welche die unzähligen Bedürfnisse der Regierung so unumgänglich nothwendig machen. Das erste gehöret zu der großen Kunst zu herrschen, davon wir in der Staatsklugheit die ersten Grundsätze finden; das andere aber ist ein Gegenstand der Cameral- und Finanzwissenschaften, die zugleich in sich enthalten müssen, wie die Abgaben auf eine bequeme und dem Staate vortheilhaftige Art einzurichten sind.

Das andere Mittel zu der innerlichen Sicherheit des Staates, ist die Handhabung der Gerechtigkeit: und gleichwie zu diesem Endzwecke vornehmlich die Rechtsgelehrsamkeit gewidmet ist: so giebt uns eine gereinigte Weltweisheit, besonders das Recht der Natur und die Sittenlehre, genugsame Grundsätze an die Hand, wie die Gesetze verbessert, und die Gerechtigkeit kurz, richtig, unpartheyisch und der Wohlfahrt des Staates gemäß, ausgeübet werden kan.

Das dritte Mittel, die innerliche Sicherheit des Staates zu befördern, besteht in derjenigen weisen Einrichtung, welche den Geschäften und dem Gewerbe der Menschen vorgeschrieben werden muß, um Ruhe, Ordnung, Aufnahme und Beförderung derselben, und den allgemeinen Zusammenhang zum Wohlseyn des Staates zu bewirken. Gleichwie aber auch dieses ein besonderer Theil der Gelehrsamkeit ist, die wir die Policeywissenschaft nennen, so wird man von selbst gewahr,

wahr, wie alle diejenigen Mittel, wodurch die innerliche Sicherheit des Staates erlanget wird, mit den Wissenschaften unzertrennlich vereiniget sind, und wie ungemein also ein blühender Zustand der Gelehrsamkeit alle diese Mittel auf den höchsten Punkt der Vollkommenheit treiben, und folglich die Glückseligkeit des Staates wahrhaftig darstellen muß.

Es würde mir nicht schwer fallen, von allen andern Wissenschaften, die ich hier nicht genennet habe, gleichergestalt zu zeigen, daß sie mit den Mitteln, welche die Glückseligkeit des Staates befördern, in der genauesten Verwandschaft stehen. Eine jede Wissenschaft, keine einzige ausgenommen, wenn sie anders in der That diesen Namen verdienet, trägt nach der Maaße ihrer Bestimmung ihren wesentlichen Theil zu der Wohlfahrt des gemeinen Wesens bey: und ein blühender Zustand der Wissenschaften, muß also nach einer natürlichen Folge, den Wohlstand des Staates ungemein befördern. Allein die Betrachtungen, welche mir die engen Schranken einer Rede auferlegen, erlauben mir nicht, mich in die umständliche Zergliederung einer jeden Wissenschaft einzulaßen.

Ich kann aber denjenigen Nutzen nicht mit Stillschweigen übergehen, den überhaupt ein vollkommener Zustand der Gelehrsamkeit vor die Wohlfahrt der Republik wirket. Ein blühender Zustand der Wissenschaften erfordert eine vernünftige Erkenntniß aller in denenselben erhaltenen Wahrheiten, er erfordert eine große

große Erstreckung: die Wissenschaften nämlich müssen von vielen verstanden werden, ein jeder muß dasjenige davon vollkommen inne haben, was zu seinen Geschäften und Verrichtungen erfordert wird. Indem sie aber überhaupt den Verstand läutern, und die Sitten verbessern, was für eine vortreffliche Ordnung muß nicht dadurch in dem großen Körper des gemeinen Wesens hervorgebracht werden. Ein jeder, von dem Höchsten bis zu dem Geringsten, wird genugsame Einsicht, Fähigkeit und Kräfte haben, die Verrichtungen seines Amtes richtig, genau, vollkommen, weislich und also zum wahren Nutzen des Staates auszuüben. Die große Einrichtung des gemeinen Wesens ist eine Maschine, davon alle Theile, alle Räder, alle Triebfedern übereinstimmen müssen. Ein jedes muß sich in vollkommenem Stande und zulänglicher Einrichtung befinden, seinen Endzweck erfüllen zu können. Der Mangel in den kleinesten Theilen zieht allemal eine Unvollkommenheit des Ganzen nach sich, und die geringen Bedienten des Staates können durch ihre Unwissenheit und Ungeschicklichkeit so viel verderben und verabsäumen, daß die größte Einsicht und Fähigkeit den daraus entstandenen Schaden und Nachtheil kaum wieder auszubessern vermögend ist. Vergeblich wird der weiseste Regent den preißwürdigen Vorsatz haben, seine Länder glücklich zu machen. Vergeblich werden erleuchtete Ministers vortreffliche Einrichtungen und Anstalten darzu vorschreiben. Vergeblich werden etliche wenige geschickte und fähige Köpfe die Pflichten ihres Amtes auf das vollkommenste erfüllen: wenn nicht alles übereinstim-

einstimmet, wenn nicht ein jeder Bedienter Einsicht und Fähigkeit hat, die gegebenen Vorschriften vollkommen auszuüben; so wird der Staat niemals zu dem wahren Punkte seiner Glückseligkeit gelangen können. Dieser Nutzen, den ein blühender Zustand der Wissenschaften hat, kann uns also allein von seiner Nothwendigkeit zu dem Besten des Staates vollkommen überzeugen.

Vielleicht verspreche ich mir nicht zu viel, hochgebietende geheimde Conferenzministers, und wirkliche geheimde Räthe, gnädige Herren, wie auch höchst und hochgeehrteste Anwesende, wenn ich verhoffe, sie alle nunmehr von dem Gegenstande meiner Rede genugsam überzeuget zu haben. Ich sehe überhaupt keine Einwendungen, die man meiner Ausführung entgegen setzen könnte. Wenn jemand glauben sollte, daß ein Reich blos durch die Macht und die Eroberungen glücklich seyn könnte: so erwäget man vielleicht nicht, daß die Macht nicht allein die Glückseligkeit eines Staates ausmachet. Ein Staat kann zwar ohne genugsame Macht niemals vollkommen glücklich werden. Allein in der Macht selbst besteht deshalb die Glückseligkeit nicht. Ein Staat kann mächtig seyn, und seine Unterthanen können dennoch in den Ketten der Sklaverey und des Elendes seufzen: und es kann allenthalben Verwirrung und Unordnung darinnen herrschen, ob es gleich gewiß ist, daß eine solche Macht keine lange Dauer haben wird. Denn eine dauerhaftige Macht muß selbst auf den Grund der Wissenschaften erbauet werden. Die größten Reiche zerfallen unter

ter ihrer eigenen Last, wenn sie nicht von der Weisheit und dem Verstande, diesen Früchten der Wissenschaften, erhalten werden: und die wichtigsten Eroberungen sind nichts weniger als dauerhaftig, wenn sie nicht von weisen Einrichtungen unterstützet werden. Die Geschichte beweißt das, was ich hier sage. Der erste Thron des Römischen Kaiserthumes, dessen Befehle sich über einen ungeheuren Bezirk von Ländern erstrecketen, gieng zu Grunde, als sich die Wissenschaften verloren hatten. Das große Reich der Carolinger wurde zertheilet, und durch den Geist der Rotten, der Zwietracht und der Empörungen entkräftet, weil die Nacht der Unwissenheit keine vernünftige Einrichtung erlaubete: und die Kinder des Tamerlans, dieses großen Länderbezwingers, büßeten die weitläuftigsten Eroberungen eben so geschwind wieder ein, als sie ihr Vater kaum gemachet hatte, weil sie durch die Barbarey und die Unwissenheit ausser Stande waren, weise Anstalten zu treffen. Wie viele andere Beyspiele könnten uns nicht die Geschichte an die Hand geben, wenn eine so offenbare Wahrheit einer Menge von Zeugnissen benöthiget wäre? Es wird demnach ein ungezweifelter Satz bleiben, daß die mächtigsten Reiche ohne die Wissenschaften niemals dauerhaftig und glücklich seyn können, eben wie es ungezweifelt ist, daß alle diejenigen wahren und wirksamen Mittel, welche einen Staat mächtig und glücklich machen, durch die Hand der Wissenschaften bearbeitet werden müssen, und folglich beyde den genauesten Zusammenhang mit einander haben.

Ohne Zweifel, hochgebietende geheimde Conferenzminister, und wirkliche geheimde Räthe, gnädige Herren, wie auch höchst und hochgeehrteste Anwesende, erwarten Sie selbst von mir, daß ich meine Rede nicht endigen werde, ohne meine Blicke noch einmal gegen denjenigen höchsten Thron zu richten, auf welchem wir alle den Ursprung unserer Glückseligkeit verehren. Unsere ewig preißwürdige Beherrscherinn, welche dem höchsten Throne der Welt allen denjenigen Glanz giebt, den so viele andere Monarchen blos von dem Schimmer ihres erhabenen Sitzes empfangen, wendet alle diejenigen Mittel, die ihr anvertrauten Völker glücklich zu machen, in ihrer Vollkommenheit an, die ich Ihnen itzo vorzustellen die Ehre gehabt habe: und ihre verehrungswürdige Sorgfalt ist nicht minder beschäftiget, die Wissenschaften zu ihrer schönsten Blüthe zu befördern. Wenn es gewiß ist, daß wahre und wirksame Mittel allemal ihren Endzweck erreichen müssen; wenn es ungezweifelt ist, daß die Ursachen allemal ihre natürlichen Wirkungen hervorbringen müssen: so sehen wir itzo mit untrüglichen Blicken in den Schauplatz der nächstfolgenden Zeiten: und wir werden gewahr, daß diejenige Glückseligkeit, deren wir uns schon itzo zu erfreuen haben, nur ein Anfang von einem seligen Zustande ist, in welchen wir Oesterreichs Commercien, Reichthum, Macht, Größe und Glückseligkeit auf dem höchsten Gipfel der Vollkommenheit finden. Kann wohl aber diese Erwartung, doch was sage ich Erwartung, diese natürliche Folge von den itzigen weisen Anstalten etwas anders, als

als die lebhaftigsten Regungen der Freude, der Ehrfurcht, und der Dankbarkeit in unserer Brust erwecken? Können wir wohl die freudigen Triebe unseres gerührten Herzens unterdrücken, um die Glückseligkeiten unserer Zeiten zu erheben, die vor die dauerhafte Wohlfahrt so vieler Völker eine große Maria Theresia hervorgebracht haben? Können wir wohl diesen Vorzug, diese Glückseligkeit unserer Zeiten erwägen, ohne den Vater der Barmherzigkeit zu preisen, und den unendlichen Geber aller Güter anzurufen, daß er diese verehrungswürdige Monarchin mit langem Leben, dauerhafter Gesundheit, und mit unverrücktem allerhöchsten Wohlergehen erfüllen wolle. Ja dieses ist das geringste, was alle treue Unterthanen in ihren bewegten Herzen empfinden: und ich bin versichert, daß diese vortreffliche Versammlung solche heiße Wünsche ihrer wahren Dankbarkeit täglich mit mir vor dem Throne des Höchsten opfert.

Diejenigen wahren und wirksamen Mittel, welche die österreichischen Staaten itzo zu ihrer Glückseligkeit anwenden sehen, müssen auch bey einem jeden vernünftigen und wohlgesinneten Einwohner Triebe der Dankbarkeit gegen das itzige hocherleuchtete Ministerium erwecken. Sie, hochgebietende geheimde Conferenzminister, und wirkliche geheimde Räthe, gnädige Herren, welche die weisen Absichten des Thrones mit ihren vortrefflichen Rathschlägen unterstützen, verdienen diesen Zoll vor so viele unermüdete Bemühungen, welche Sie für die Glückseligkeit dieser Länder anwenden:

wenden: und die folgenden Zeiten werden in ihren Geschichtsbüchern die weisen Einrichtungen und Anstalten der glorreichen Regierung einer großen Maria Theresia, als den Anfang von Oesterreichs ungleich größerm Zustande, und als den Ursprung ihrer eigenen Glückseligkeit niemals erwähnen, ohne zugleich Dero große Einsicht und gesegneten Fleiß zu gedenken, und Dero erhebenswürdige Namen dem Buche der Unsterblichkeit einzuverleiben. Es ist allerdings die größte Zufriedenheit eines erhabenen Geistes, wenn er die Glückseligkeit so vieler Völker und der künftigen Zeiten durch weise Rathschläge befördern kann: und gleichwie die höchste Seligkeit Gottes darinnen besteht, daß er mit sich selbst auf das vollkommenste zufrieden ist: so muß es die größte Glückseligkeit einer großen Seele seyn, wenn sie zu sich selbst mit Zuversicht sagen kann, daß sie ihre Pflichten vollkommen erfüllet habe. Diesen Lohn ihrer erhabenen Bemühungen werden sie allemal in sich selbst finden: und unsere spätesten Enkel werden noch die Vergeltung eines ewigen Nachruhms hinzusetzen.

Ihnen aber, meine Herren, welche in diesem berühmten Collegio den Wissenschaften obliegen, kann ich keine grössere Aufmunterung in ihrem Studiren geben, als wenn ich Ihnen die itzigen hohen Ministers, als so viel erhabene Muster einer lobenswürdigen Nacheiferung vorstelle. Lernen Sie aus diesen großen Beyspielen die richtigen Grundsätze, die in den obersten Bedienungen des Staates nöthig sind: und richten Sie ihre Aufmerksamkeit überhaupt auf die itzige glorreiche

reiche Regierung, damit Sie diejenigen wahren und wirksamen Mittel ihrem Gedächtnisse unauslöschlich einprägen, welche erfordert werden, um einen Staat mächtig und glücklich zu machen. Gleichwie ich Ihnen aber itzo dargethan habe, daß ein blühender Zustand der Wissenschaften mit diesen Mitteln unumgänglich verbunden seyn muß; so lassen Sie sich dieses zur Anreizung dienen, sich mit allem Fleiß, Ernst und Eifer den Wissenschaften zu widmen, damit Sie durch ihre eigenen Personen zu einem vollkommenen Zustande der Gelehrsamkeit dereinst das Ihrige beytragen können. Sie sind nach den glücklichen Gaben, die Sie von der gütigen Natur empfangen haben, hierzu geschickt, und Dero vorzügliche Geburt verspricht Ihnen beträchtliche Ehrenstellen in den Diensten des Staates. Ich werde in dem mir allergnädigst aufgetragenen Lehramte nichts ermangeln laßen, was Sie hierzu fähig machen kann: und Sie sind dieses von allen übrigen Lehrern dieser vortrefflichen Anstalten gleichfalls versichert. Erlauben Sie also, daß ich dieser ansehnlichen Versammlung im Voraus verspreche, daß dereinst durch ihre Personen sowohl die Mittel zu der Glückseligkeit des Staates, als der blühende Zustand der Wissenschaften Vorschub und Beförderung erlangen sollen.

X.

Betrachtungen über die Monarchien und Aristocratien.

Sollte sich wohl jemals eine menschliche Gesellschaft freywillig der uneingeschränkten Gewalt eines einzigen, oder etlicher weniger unter ihnen unterworfen haben; oder sollte die einfache Monarchie und Aristocratie durch die Ordnung der Natur in denen Familien haben eingeführet werden können? Ich schmeichle mir, daß ich sehr wenig Leser haben werde, welchen es nicht angenehm seyn sollte, über diese Fragen einige gründliche Betrachtungen zu lesen.

Durch die uneingeschränkte oder einfache Monarchie verstehe ich hier die Regierung eines einzigen, welcher in seiner Person alle Arten von Gewalt in Staate, nämlich sowohl die gesetzgebende, als vollziehende Macht, davon ich in der ersten Abhandlung dieses Bandes gehandelt habe, vereiniget. Unter der einfachen Aristocratie hingegen ist zu verstehen, wenn diese beyden höchsten Arten von Gewalt, bey einem Senat, Collegio, oder besondern Classe des Volkes allein beruhet, ohne daß das Volk an der gesetzgebenden Gewalt den geringsten Antheil hat.

Die freywillige Unterwerfung ist hier solchergestalt zu erklähren, daß eine menschliche Gesellschaft, die

die vorher in dem Stande der natürlichen Freyheit oder in der Democratie gelebet hat, aus eigner Bewegung die Monarchie oder Aristocratie erwählet hat. Denn ob ein Volk, das in der Monarchie gelebet hat, um sich der Tyranney eines einzigen zu entziehen, sich lieber einer aristocratischen Regierung unterwerfen, oder umgekehrt, ob ein Volk, das unter der Tyranney und denen unbilligen Vorzügen ihrer aristocratischen Herren geseufzet hat, sich lieber unter die uneingeschränkte Gewalt eines einzigen begeben wollen, davon ist hier die Rede nicht. Dergleichen Beyspiele finden sich sehr häufig in der Geschichte. Allein, das ist keine freywillige Unterwerfung. Das ist weiter nichts als die Wahl unter zwey Uebeln, wo man das kleineste, oder wenigstens statt eines versuchten Uebels, ein noch unversuchtes erwählet. Nach diesen vorausgesetzten Erklärungen werden unsere Betrachtungen über diese zwey Fragen desto verständlicher werden.

Ein jedes verständige Wesen soll sich selbst regieren. Dieses ist der erste Endzweck und Wirkung des Verstandes. Um von einem andern regieret zu werden, hat es nichts weniger als Verstand nöthig. Es darf weiter nichts als eine Maschine seyn. Sobald man sich also den Menschen als ein verständiges Wesen vorstellet; so kann man schwerlich vermuthen, daß er jemals den Willen gehabt habe, sich der uneingeschränkten Regierung eines andern zu unterwerfen.

Es ist wahr, die Menschen sind sehr eingeschränkte verständige Wesen. Ihr Verstand ist öfters so

wenig ausgearbeitet, daß er kaum diesen Namen verdienet; und wenn auch ihre Erkenntniß und Einsicht sehr groß ist; so werden sie doch alle Augenblicke durch ihre Leidenschaften verhindert, von ihrem Verstande einen solchen Gebrauch zu machen, daß sie sich dadurch zu ihrer Glückseligkeit leiten können. Sollten sie also nicht bey einem solchen Zustande die Regierung eines andern bedürfen?

Alles dieses ist sehr wahr. Allein dem ohngeachtet folget daraus nicht, daß jemals ein lebendiger Mensch auf den freywilligen Entschluß gefallen ist, sich der uneingeschränkten Regierung eines andern zu unterwerfen. Unter aller menschlichen Erkenntniß ist gewiß dieses die allerschwereste, daß ein Mensch das Maas seines eigenen Verstandes erkennet. Vielmehr macht sich ein jeder von denen Kräften seines Verstandes die allerschmeichelhaftigste Vorstellung. Dieses ist der menschlichem Natur so wesentlich eigen, daß die Allereinfältigsten und Unwissendesten niemals mit ihrem Verstande übel zufrieden sind. Ein Mensch erkennet leicht, daß er ungelehrt und unwissend ist. Allein dem ohngeachtet ist er weit davon entfernet, zu erkennen, daß er keinen Verstand besitze und deshalb nöthig habe, von einem andern regieret zu werden. Die Natur eines freyen und verständigen Wesens wirket allemal so viel, daß es sich zutrauet, sich selbst leiten zu können.

Wenn er aber auch wirklich einsähe, daß er wegen der engen Schranken seines Verstandes, wegen der Leidenschaften und übrigen Schwachheiten der menschlichen

menschlichen Natur unfähig sey, sich selbst zu seiner Glückseligkeit zu leiten; würde er sich wohl einfallen laßen können, die uneingeschränkte Regierung seines Glückes einem andern Menschen anzuvertrauen, der eben dieser Einschränkung, eben diesen Leidenschaften und Schwachheiten unterworfen ist, als er selbst? Kann man sich wohl einen Blinden von einer so rasenden Thorheit vorstellen, daß er seine Leitung auf allen seinen Wegen einem andern Blinden anvertrauen sollte? Ja! wenn die Menschen mit Wesen von einem vollkommenern Verstande Umgang haben könnten; so würde die Erkenntniß ihres eigenen schwachen und unvollkommenen Verstandes wirken, daß sie sich der uneingeschränkten Regierung eines solchen vollkommenern Wesens freywillig überließen.

Diese Unmöglichkeit, daß sich die Menschen einer uneingeschränkten Regierung eines andern Menschen nicht freywillig unterwerfen können, haben alle diejenigen Stifter und Gesetzgeber der bürgerlichen Gesellschaften, die eine uneingeschränkte Gewalt zur Absicht gehabt haben, sehr wohl eingesehen. Sie haben allemal vorgegeben, entweder daß sie selbst göttlichen Ursprungs sind, oder daß sie mit einer Gottheit Umgang haben, und von derselben die Gesetze empfangen, die sie ihrem Volke geben.

Die Könige der ältesten Reiche, die wir in der Geschichte erwehnet finden, haben ihre Genealogie allemal von einem Gott hergeleitet. Man muß nicht glauben, daß dieses in denen ältesten Zeiten blos eine zur Mode gewordene Eitelkeit der königlichen Familien gewesen

wesen ist. Der Stifter des Peruanischen Reiches, der weder von der Genealogie der ältesten Könige etwas wußte, noch andere königliche Familien zu Nachbarn hatte, gab sich vor einen Sohn der Sonnen aus, um sich eine uneingeschränkte Unterwürfigkeit zu verschaffen. Heute zu Tage hat man nicht mehr so viel Betracht vor die menschliche Natur. Man verlanget von verständigen Wesen einen Gehorsam ohne alle Schranken, ohne daß man sich einmal die Mühe nimmt, ihnen darüber ein Gespenst vor die Augen zu bilden, das ihren Willen darzu geneigt machen könnte.

Allein die Ungerechtigkeiten, Gewaltthätigkeiten und Bosheiten, welche die Glieder einer Gesellschaft, und die Kriege und Raubereyen, welche die Gesellschaften selbst in dem Stande der natürlichen Freyheit gegen einander ausübten, haben die Menschen genöthiget, Regierungen über sich zu setzen; weil sonst ihre innerliche und äußerliche Sicherheit auf keine andere Art zu bewirken war. Ich gebe dieses gleichfalls willig zu. Allein daraus folget abermals nicht, daß sich die Menschen einfallen laßen, sich freywillig einer uneingeschränkten Gewalt zu unterwerfen.

Wenn sie ihrer innerlichen und äußerlichen Sicherheit halber den Entschluß gefasset hätten, eine uneingeschränkte Regierung über sich zu setzen; so müßten sie die allerausschweifendesten Thoren gewesen seyn, deren Narrheit man sich nicht groß genug vorstellen könnte. Laßet die innerliche und äußerliche Unsicherheit noch so groß gewesen seyn; so konnten sie sich doch allemal

allemal dargegen wehren, und behielten die Hofnung, den Anfall abzutreiben. Allein, wenn sie sich dieser uneingeschränkten Regierung unterwarfen; so mußten sie den Entschluß fassen, alles geduldig geschehen zu laßen, was diese Regierung über ihre Güter und über ihr Leben verhängen wollte, ohne einmal die Hofnung zu haben, daß sie sich durch eine muthige Vertheidigung von ihrem Unglück befreyen könnten. Kann man sich wohl eine so erschreckliche Narrheit vorstellen? Das wäre eben das, als wenn ein Mann, der in seinem Hause einen Ueberfall befürchtete, sich an Händen und Füßen gebunden in das Haus seines Nachbars tragen ließe. Nein! sein Verstand mag noch so klein seyn; so wird er begreifen, daß dieses Binden eine unnöthige und thörichte Handlung ist, und daß er allemal besser thut, mit freyen Gliedern Schutz bey seinem Nachbar zu suchen.

Dieses Gleichniß drücket die Sache auf das genaueste aus; aber um es besser zu erläutern, so laßet uns doch einmal sehen, was die Menschen in dem Stande der natürlichen Freyheit zur Beförderung ihrer innerlichen und äußerlichen Sicherheit nöthig hatten. Um ihre innerliche Sicherheit gegen Ungerechtigkeit, Gewalt und Bosheit zu bewirken, bedurften sie einen Richter; und gegen die feindlichen Angriffe und Raubereyen anderer benachbarten kleinen Gesellschaften hatten sie einen Anführer im Kriege nöthig. Dieses sind die beyden Haupteigenschaften der vollziehenden Macht; und diese vollziehende Macht allein war es, welche sie bedurften, und welche allen diesen Unordnungen und

Mängeln abhelfen konnte. Allein, wo war der geringste Grund vorhanden, welcher sie bewegen konnte, dieser vollziehendem Macht auch die gesetzgebende Gewalt vollkommen zu überlaßen? Das war eben das, als wenn sie sich an Händen und Füßen gebunden der Regierung überlieferten, die sie zu ihrer Wohlfahrt über sich setzen wollten.

Sich selbst regieren, bestehet darinnen, daß man sich selbst Gesetze giebt; und wenn die Menschen in den bürgerlichen Verfassungen die Gesetzgebung sich selbst vorbehalten und blos zu Vollziehung der Gesetze eine Regierung über sich setzen; so thun sie dasjenige, was verständigen und freyen Wesen, die in bürgerlichen Gesellschaften mit einander leben wollen, gemäß ist. Es ist niemals eine Nothwendigkeit vorhanden, welche die Bürger eines Staates veranlaßen könnte, auch die gesetzgebende Macht der Regierung anzuverrauen; eine Sache, die vielmehr allemal offenbar wider die Natur verständiger Wesen ist.

Die Bürger eines Staats sind auch allemal zur Gesetzgebung besser geschickt, als die weiseste Regierung jemals seyn kann. Niemand kann ihren Zustand, ihre Bedürfnisse, ihre Noth, ihre Kräfte besser kennen, als sie selbst; und die Einfalt der Bürger ist in dieser Gesetzgebung niemals eine Hinderniß. Wenn sie sämtlich einfältig und unwissend sind; so werden auch gewiß allemal die Angelegenheiten des Staates von einem sehr geringen Umfange seyn. Ein jeder Hausvater bey der Nation der Iroquoisen ist eben so geschickt über die

die Gesetzgebung seines Volkes zu stimmen, als das klügste Parlamentsglied in Engelland.

Nichts ist auch so gewiß, als daß sich die Menschen, wenn sie bürgerliche Gesellschaften errichtet haben, niemals haben einfallen laßen, sich auch der Gesetzgebung zu begeben, und mithin alle Arten von Gewalt ihren Königen und Regenten zu überlaßen. Man durchgehe die älteste Geschichte; man suche alle Nachrichten von Stiftung neuer Staaten auf; man untersuche alle Spuhren von denen Grundverfassungen der ältesten Regierungsformen. Niemals wird man finden, daß man auch denen Königen die gesetzgebende Gewalt aufgetragen habe. Sie waren Heerführer und Richter, sie besaßen alle vollziehende Macht, deren Einführung die Unordnung des natürlichen Zustandes nothwendig machte, und die ohnedem niemals von dem Volke ausgeübet werden kann. Allein niemals besaßen sie die gesetzgebende Gewalt, deren Ausübung sich die Bürger allemal selbst vorbehielten, und deren sich die Menschen in bürgerlichen Verfassungen niemals freywillig begeben werden; so lange sie ein Fünkchen Vernunft besitzen, und der Natur eines verständigen Wesens gemäß handeln.

Bey Errichtung eines neuen Staats wird auch niemals ein König so unverschämt seyn, daß er die gesetzgebende Gewalt verlangen sollte. Diese Forderung würde im Grunde eben das seyn, als wenn er zu seinen künftigen Bürgern sagte: Ueberlaßet euch gänzlich meiner Willkühr! Erwartet euer Glück und Unglück lediglich von meinem Willen und Leidenschaften! Kann

man sich wohl vorstellen, daß ein künftiger Regent ein solches Begehren einmal äußern dürfe? Würde er nicht alles wider sich aufbringen, und von seiner wenigen Bescheidenheit und unmäßigen Herrschsucht ein so starkes Zeugniß ablegen, daß man natürlicher Weise das Vorhaben, ihn auf den Thron zu setzen, wieder aufgeben würde? Und wenn ein solcher künftiger Regent der allerweiseste, gütigste und gerechteste wäre; so würde man ihm dennoch gewiß antworten: Wir werden allemal euren Vortrag und weisen Rath anhören, wenn wir die gesetzgebende Gewalt ausüben. Allein wir wollen immer selbst Meister über unser Schicksal bleiben. Wir haben einen Richter und Anführer im Kriege nöthig, aber wir bedürfen keinen uneingeschränkten Gesetzgeber; weil wir als verständige Wesen selbst im Stande sind, zu beschließen, was zu unsern gemeinschaftlichen Besten zuträglich ist, und weil unsere Bedürfnisse und Mängel niemand so gut empfinden kann, als wir selbst.

Mich deucht, aus diesen Betrachtungen leget sich nunmehr genugsam zu Tage, daß die Menschen niemals haben so thöricht seyn können, sich der uneingeschränkten Regierung eines einzigen, oder etlicher unter ihnen freywillig zu unterwerfen. Laßt uns nunmehr noch untersuchen, ob die uneingeschränkte Gewalt der Monarchie oder Aristocratie durch die Ordnung der Natur in denen Familien hat eingeführet werden können!

Es ist eine gemeine Meinung, daß die königliche Gewalt hauptsächlich durch die häusliche Regierung entstanden ist; indem ein Altvater, der eine zahlreiche Nach-

Nachkommenschaft hatte, natürlicher Weise der Regierer seines ganzen Geschlechts war. Ich habe diesen natürlichen Ursprung der königlichen Gewalt ehedem selbst behauptet, und bin noch eben dieser Meinung. Allein ich bin weit entfernet zu glauben, daß dadurch eine uneingeschränkte königliche Gewalt hat entstehen können.

Die Natur giebt dem Vater allerdings eine uneingeschränkte Gewalt über seine Kinder; aber man muß hinzusetzen: so lange sie noch unverständig und unerwachsen sind. Sobald sie selbst verständige Wesen sind; so haben sie unstreitig das Recht ihre Glückseligkeit selbst zu leiten; und alles, was sie ihrem Vater schuldig sind, ist Ehrerbiethung, und in wichtigen Dingen nichts ohne seinem Rath vorzunehmen, worzu er vermöge seines Ansehens, Alters und vorzüglichen Erfahrung berechtiget ist. Am allerwenigsten aber kann der Altvater eine uneingeschränkte Gewalt über seine Enkel und Urenkel ausüben. Diese sind natürlicher Weise in der Gewalt ihrer Väter; und er kann nichts mehr von ihnen fordern, als er von ihren Vätern selbst zu fordern befugt ist. Ein solcher Altvater wird allemal bey allen seinen Nachkommen Ehrerbiethung und Ansehen genießen. Man wird in denen gemeinschaftlichen Angelegenheiten nichts ohne seinen Rath und Anordnung vornehmen. Aber eine uneingeschränkte Gewalt wird man ihm niemals einräumen. Erwachsene Kinder, die selbst Familienväter sind, und Kinder und Enkel haben, sind darzu niemals geneigt.

Man kann dem Herrn Grafen von Cataneo in der folgenden Abhandlung gar gern einräumen, daß sich wenig Kinder finden dürften, die dem Altvater widerstreben werden, wenn er vor gut finden sollte, etwas selbst anzuordnen. Aber man muß auch zugleich behaupten, daß wenig oder gar kein Altvater gefunden werden wird, der etwas wichtiges ohne vorhergehende Ueberlegung und Berathschlagung mit seinen erwachsenen Kindern, die selbst Familienväter sind, verfügen wird. So verfahren alle billige und gütige Väter, sobald ihre Kinder nur in etwas fähig sind, ihren Verstand zu gebrauchen, lange zuvor, ehe sich die Kinder verheyrathen und selbst Hausväter werden; wie sollte man ein solches Betragen nicht von einem Altvater gegen seine Söhne erwarten können, davon ein jeder schon selbst eine zahlreiche Nachkommenschaft hat?

Es sind noch wenige darauf gefallen, zu zeigen, daß auch die Aristocratie natürlicher Weise aus der häuslichen Regierung einer Familie entstehen kann, wie solches der Herr Graf Cataneo in der folgenden Abhandlung ziemlich überzeigend gewiesen hat. Allein, daß daraus eine einfache und uneingeschränkte Aristocratie erwachsen kann, das ist weder die Meinung des Herrn Grafen Cataneo, noch läßt sich solches durch zureichende Gründe erweisen. Die zehen Brüder, welche nach dem Tode des Altvaters eine Aristocratische Rathsversammlung ausmachen, werden deshalb nicht ermangeln, mit ihren Söhnen, die schon Hausväter sind, über das gemeinschaftliche Beste der ganzen Familie und ihrer

rer Linie insbesondere sich zu berathschlagen, und ihr Gutachten darüber einzuziehen, bevor sie sich in die Rathsversammlung begeben.

Dieses erhellet am deutlichsten aus dem Fall, den sich dieser Schriftsteller vorstellet, daß einer von den zehen Brüdern und Oberhäuptern der Stämme verstirbt, und abermals zehen Söhne nach sich läßt. Es ist wahr, nicht alle seine zehen Söhne können in die Rathsversammlung aufgenommen werden, weil sonst dieser einzige Stamm, alle übrigen neun Stämme überstimmen, und sein Interesse vorzüglich geltend machen könnte. Es kann also nur der älteste von diesen Söhnen an die Stelle seines Vaters in das Rathscollegium gesetzet werden. Allein, wenn der Herr Graf glaubet, daß daraus eine Unterwürfigkeit des ganzen Stammes unter diesen in die Rathsversammlung aufgenommenen ältesten Sohn des Verstorbenen entstehet; so irret er sich. Darzu werden sich seine übrigen neun Brüder, die mit ihm gleiche Rechte haben, niemals bequemen. Sie werden ihm vielleicht ein vorzügliches Ansehen zugestehen. Aber im Grunde wird er nichts als der Representant des ganzen Stammes in der Rathsversammlung seyn; indem sie billiger Weise von ihm verlangen können, und nach der natürlichen Abneigung verständiger Wesen gegen eine uneingeschränkte Unterwürfigkeit gewiß nicht ermangeln werden, es zu thun, daß er alle Angelegenheiten, die in der Rathsversammlung in Berathschlagung kommen, mit ihnen überlegen, und seine Stimme nach ihrem Gutachten einrichten soll; das ist im Grunde, sie werden sich von der gesetzgeben-

den

den Gewalt nicht vertringen laßen: ob sie gleich demselben, wegen seines vorzüglichen Ansehens, die Vollziehung der Gesetze, so viel ihren Stamm betrift, nicht verweigern werden, weil er hierzu wegen seines Ansehens und seiner Stelle in der Rathsversammlung am besten geschickt ist.

Mich deucht, aus dem allen veroffenbaret sich genugsam, daß auch aus der natürlichen Ordnung der häuslichen Regierung weder eine uneingeschränkte Monarchie, noch eine einfache Aristocratie entstehen kann. Man mag sich den Altvater einer großen Familie, die ein Volk ausmacht, selbst vorstellen; man mag annehmen, wie zeither die meisten Schriftsteller gethan haben, daß ihm sein ältester Sohn in seinem Ansehen und Gewalt nachfolget, und mithin den Grund zu einer Monarchie leget; oder man mag mit dem Herrn Grafen Cataneo behaupten, daß eine aristocratische Rathsversammlung entstehet, welches in der That wahrscheinlicher ist; so werden sich die übrigen Hausväter der Familie niemals uneingeschränkt unterwerfen, sondern sie werden bey allen Gesetzen, die zum gemeinschaftlichen Besten der Familie gemacht werden, ihre Stimmen zu geben verlangen; und ihre Väter, Brüder und übrigen Anverwandten werden und können ihnen dieses nicht verweigern, ohne die äußerste Unbilligkeit zu begehen. Nur die Vollziehung der Gesetze werden sie in dem ersten Fall dem ältesten Sohne des Altvaters, und in dem andern Fall der aristocratischen Rathsversammlung überlaßen; und so sollte eine jede Monarchie und Aristocratie nach der Natur verständiger

ger Wesen, und dem Endzweck der bürgerlichen Verfassungen, beschaffen seyn.

Vielleicht glaubt man, daß es die Stärke und Glückseligkeit des Staats in Ansehung seines Verhältnisses gegen andre Völker erfordert, daß er entweder eine uneingeschränkte Monarchie, oder einfache Aristocratie ist. Nichts weniger als dieses. Alles kommt hierinnen auf die weise innerliche Einrichtung eines Staats und auf die Stärke der Triebfedern an, die man ihm zu geben weiß. Die uneingeschränkte Gewalt ist vielmehr allemal ein Grund des Verderbens, weil sie zehenmal in böse Hände fällt, die sie mißbrauchen, ehe sie an einen Besitzer gelanget, der einen weisen Gebrauch davon macht. Die größten und glücklichsten Staaten sind diejenigen gewesen, die nach der Natur verständiger Wesen die Gesetzgebung dem Volke überlaßen haben. Bey den Römern hatte das Volk die gesetzgebende und der aristocratische Senat die vollziehende Macht. Die teutschen Völker, welche das römische Reich zu Grunde richteten, nachdem es sich in eine Monarchie verwandelt hatte, hatten alle die gesetzgebende und ihre Könige die vollziehende Macht; und heutiges Tages giebt uns Großbrittannien ein überzeugendes Beyspiel, wie reich, mächtig und glücklich ein solcher Staat werden kann.

Aber, wie ist es denn gekommen, daß fast alle heutige Völker diejenigen Regierungsformen, die allein der Natur verständiger Wesen und dem Endzweck der bürgerlichen Verfassungen gemäß ist, verlohren haben? Hier haben gar viele Ursachen zusammen gewirket.

Die

Die Eroberung und Verbindung vieler kleinen freyen Staaten in ein einziges großes Reich, die Herrschsucht der Regierenden, die fast alle ihre Gewalt zu erweitern geneigt sind, und ihre List, womit sie nach und nach die Freyheit der Völker untergraben, oder die Tyrannen, welche ihnen gewaltsame Fesseln angeleget hat, vor allen Dingen aber, daß es allemal so viel nichtswürdige Menschen giebt, die ihres stinkenden Eigennutzes halber das gemeinschaftliche Beste aufopfern; das sind die Ursachen der heutigen unnatürlichen Regierungsformen gewesen.

XI.

Gedanken von dem Ursprunge der Monarchien und Aristocratien *).

Lasset uns Anfangs festsetzen, daß ein Patriarche zehn Söhne hätte, deren ein jeder eben so viel hervor brachte; so konnte die ganze Familie aus hundert und eilf Mannspersonen bestehen, die alle nach dem natürlichen Gesetze verheyrathet waren. Ein jeder dieser Enkel, wie wir ferner annehmen wollen, hätte zehn Söhne, daß sich also die Familie bis auf tausend ein hundert und eilf Mannspersonen vermehrte, die alle von einem und eben demselben Vater entsprossen wären, welcher beständig seine Familie als ihr Oberhaupt regierte.

*) Aus dem wahren Geist der Gesetze des Herrn Grafen Lataneo übersetzet.

regierte. Endlich war es nicht unmöglich, daß von dem Ursprunge der Welt an, eben dieser Vater noch alle seine Urenkel verheyrathet und von einem jeden zehn erzeugte Söhne sehen konnte, so daß diese erste Familie unter seinen Augen an eilf tausend ein hundert und eilf Mannspersonen und an eben so viel des weiblichen Geschlechts zahlreich wurde, welches auf zwey und zwanzig tausend Seelen hinlauft; obgleich das mehreste oder wenigste in der Anzahl zu dem Gegenstande, den ich mir vorstelle, nichts beyträgt.

Es ist leicht zu begreifen, daß der erste einzige Vater seine Kinder nach seinen Einsichten und nach seiner natürlichen Zärtlichkeit gegen sie regieren mußte; eben so, wie man leicht zugeben wird, daß man, indem man weiter herunter steiget, die Vermehrung des Volks sich unaufhörlich weiter vorstellen kann. Ich zweifele, daß mir jederman gleich anfangs zugestehen wird, daß dieser gute Patriarche über alle seine Urenkel eben die Gewalt hatte, welche er über seine eigenen Kinder anfänglich und in ihrer Jugend hindurch ausübte. Ich würde fast selbst glauben, daß er die Sorge vor dieses gesammte kleine Volk mit denenjenigen freywillig theilte, welche davon die unmittelbaren Väter waren. Er hatte ohne Zweifel ihre Rathschläge und Personen nöthig, um sich fast wegen aller Sorgen auf sie zu verlassen, die ihn bey seinem hohen Alter sehr abgemattet haben würden. Allein wer würde sich unterstehen können, in Zweifel zu ziehen, daß, indem er also mit seinen Kindern verfuhr, es viele unter denselben gegeben habe, die sich würden unterfangen haben,

ihm

ihm zu widerstreben, wenn er es vor rathsam hielt, etwas selbst anzuordnen? Wenn man auch dabey einen Widerspenstigen würde gefunden haben; so würden die übrigen der Hochachtung und Unterwürfigkeit nachgekommen seyn, die sie ihrem gemeinschaftlichen Vater schuldig waren, und den Widerspenstigen zu seiner Pflicht angehalten haben.

Endlich laßt uns setzen, daß der gute Patriarche stirbt; und vielleicht entfernten sie ihn so gar vor seinem hohen Alter und Schwachheiten gänzlich von den Sorgen vor eine so zahlreiche Familie. Jedoch dem sey, wie es wolle; so sind seine zehn Söhne vorhanden, die alle gleiche Brüder und Oberhäupter von eben so viel Familien sind, welche versammlet bleiben, indem sie sowol seit ihrer Geburt zusammen zu leben, als auch mit einer gleichmäßigen Einsicht ihre Nachkommenschaft zu regieren, gewohnt sind. Wenn auch nicht ein jeder von ihnen eben dieselben Maaßregeln ihres gemeinschaftlichen Vaters geerbet hätte, und wenn einer allen Vortheilen, in der Gesellschaft seiner Brüder zu leben, entsagte; so ist doch nicht zu vermuthen, daß der gröste Theil es eben so halten, und vor gut befinden sollte, gleiche Beyspiele seinen eigenen Kindern und allen seinen Nachkommen zu geben.

Ich glaube also erwiesen zu haben, daß acht oder zehn Väter, deren ein jeder zwey tausend Nachkommen besitzet, bey einander an der Spitze ihrer Familien verbleiben, welche schon ein zahlreiches Volk ausmachen. Gewiß, wenn sie zusammen blieben, so mußten sie in den Maaßregeln zu dem gesellschaftlichen Leben und in der

der Einträchtigkeit übereinkommen; bey eben demselben einigen Endzwecke verharren, und ihr ganzes Volk mit aller Nothwendigkeit versehen, es befriedigen, und, in so weit es möglich ist, sein Glück befördern.

Allein weil sich nur allzu viel Vorfälle eräugnen, welche die Grundregeln und die weisesten und nützlichsten Einrichtungen zu nicht geringen Schaden der Gesellschaft zu stöhren suchen; so mußten sie sich ohne Zweifel zusammen berathschlagen, und es auf diejenige Meinung ankommen laßen, welche vor die beste würde erkannt werden; denn die Angelegenheiten wurden in verschiedenen Absichten gemeinschaftlich. Daher entstehet eine politische Rathsversammlung, welche die Natur vorschlägt, und welche sie selbst beruffet; in welcher ich die brüderlichen Reden über die Begebenheiten und über die in Berathschlagung gebrachten Puncte wegen des allgemeinen Nutzens oder Schadens zu hören glaube; und das Beyspiel, oder die Meinungen ihres gemeinschaftlichen Vaters würden der einzige Text seyn, der angeführet werden könnte. Sowohl das natürliche, als auch das erste und ältere Ansehen war daselbst das einzige Gesetzbuch, worauf man sich beziehen konnte, ohne daß weder ein besonders geschlossener Vertrag, noch eine andere menschliche Erfindung, um es einzuführen und gültig zu machen, vorhanden war. Dieses fließet nothwendig aus der Beschaffenheit der Geschlechtsfortpflanzung und der menschlichen Vermehrung. Die Kunst kommt nach der Natur; und alles dasjenige, was man von

ihr verlangen kann, ist derselben nachzuahmen. Sehr oft ist so gar die Copey nicht so gut, als das Original, es mag auch noch so unvollkommen entstanden seyn.

Gewiß, wenn die Ordnung der Natur fortdauret; so trift den ältesten dieser zehn Brüder die Reihe, daß er auch stirbt und zehn Söhne hinterläßt. Was erfolgt alsdenn? Wenn alle seine zehn Kinder mit ihren neun hinterbliebenen Vatersbrüdern in die Rathsversammlung treten; so würde beständig das Interesse der einzigen Familie der Brudeskinder die Oberhand über das Interesse aller andern zusammen erhalten, und eine einzige Familie würde allen überlegen seyn. Es ist also nichts natürlicher, als den ältesten der Brudeskinder, der der nächste an den Vatersbrüdern wegen seines Alters und seiner Erfahrung ist, zu berufen, um ihn als einen gleichen in die Rathsversammlung der Alten einzuführen, und darinnen an der Stelle seines verstorbenen Vaters die Rechte und Vortheile der ganzen ältesten Linie gelten zu laßen und in derselben alle seine leiblichen Brüder vorzustellen. Da ist das Recht der Erstgeburt, welches deutlich genug durch die Natur selbst angezeigt wird; so wie die Offenbahrung nicht ermangelt hat, es bekannt zu machen. Da wird zum erstenmale ein sittliches Haupt vorgeschlagen, und eine sittliche Unterwürfigkeit unter Personen, die unter einander vollkommen gleich sind, natürlich ausgeübet. Endlich da ist ein Oberhaupt eines ganzen Stammes und ein Anfang einer natürlichen Hierarchie, so sich lediglich auf das

das Alter, nach der Stärke dieses Worts, gründet, ohne daß sich eine menschliche Erfindung darein vermischet.

Laßet uns dieses Urbild vollenden. Gesetzt, der zweyte Vatersbruder stirbt nachher. Warum sollte man sich nicht nach eben der Vorschrift richten; weil eben die Maaßregeln und die nämlichen Gründe vorwalten, eben sowohl als die nämlichen Personen? Man kann kaum zweifeln, daß man nicht auf gleiche Art bey dem Tode des zweyten, des dritten und aller andern Vatersbrüder bis zu den letzten verfahren sollte. Alsdenn treten die hundert Brüderkinder, indem sie keinen ihrer Väter mehr haben, gleichfalls in ihre natürlichen väterlichen Rechte; und folglich stehet es bey ihnen, eine Rathsversammlung von hundert Personen, wenn sie einig sind, zu errichten; oder sich auch fernerhin dem ältesten ihrer Linie zu überlaßen, wenn sie mit ihrer Regierung zufrieden sind, woran sie sich gewöhnet hatten.

Ich will gar nicht entscheiden, was wahrscheinlicher ist. Ich bin zufrieden, daß mich die Natur ganz allein bis dahin geführet hat, um die natürliche Monarchie und Aristocratie zu erkennen; davon die eine beständig ein wenig mit der andern vermischt ist, und sich gegenseitig zum Glücke der Unterthanen unterstützen. In der That, wenn der erste Vater die Hülfe seiner Kinder nöthig hatte, und sich einer Menge von Sorgen entschlagen und dieselbe auf sie welzen mußte; so mußten seine Kinder nach seinem Tode auf eben die Art, um sich untereinander zu berathschlagen und ihre

Gesellschaft einzurichten, einen unter sich ausmachen, der ein Oberhaupt der ganzen Gesellschaft vorstellte; theils nach dem Alter, theils nach den persönlichen Verdiensten, welche ihm mehr Glauben und Ansehen als den andern beylegten.

XII.

Von der Vorsicht und den Maasregeln die ein ausgeschicktes Detaschement zu beobachten hat.

Gleichwie alle Kriegsunternehmungen mit einer Menge Gefährlichkeiten, ungleicher und unvermutheter Folgen verknüpfet sind; so hat solche ein ausgeschicktes kleines Detaschement um so viel eher zu besorgen. Es giebt ein Haufen Vorfälle, wo es nöthig ist, dem Feind durch ausgesendete Commandos Abbruch zu thun. Manchmal liegt ein feindliches Magazin in der Nähe, welches man zu ruiniren vor nöthig befindet, oder es ist ein kleiner Posten von dem Feinde nachläßig und mit weniger Mannschaft besetzet.

Hier erfordert die Nothwendigkeit, daß der commandirende General einen Officier erwähle, welcher Klugheit, Gegenwärtigkeit des Geistes, und viel Erfahrung besitzet, und dem es nicht an genauer Kenntniß der dortigen Gegend fehlet. Dieser muß sich äusserst bemühen, die feindlichen Anstalten durch gehöriges Recognosciren, oder, welches zum grössern Vortheil

theil gereichet, durch Spions und Deserteur zu erfahren. Die Nacht muß sodann sein Vorhaben unterstützen, und der Marsch muß solchergestalt eingerichtet werden, daß er einige Zeit vor anbrechendem Tage sich im Stande befindet, den Posten anzugreifen.

Die Wichtigkeit oder Schwäche des Postens wird seiner Einsicht selbst gerathen haben, ob es nöthig gewesen, einiges leichtes Geschütz mitzunehmen. Doch ist es rathsam, daß man in dergleichen Unternehmungen jederzeit ein par Feldstücken bey sich führe, wenn es die Umstände und die Lage der dasigen Gegend verstatten; weil sie bey unvermutheten Vorfällen eine glückliche Wirkung thun können.

Es pflegt sich aber öfters zu eräugnen, daß das entworfene Vorhaben ohngeachtet aller gebrauchten Vorsicht nicht den verhoften Endzweck erreichet. Der Feind ist manchmal stärker und behutsamer als uns der gemachte Abriß gezeiget hat; oder es ist ihm durch geheime Kundschaft unser Vorhaben bekannt geworden, weswegen er sich in größter Eil mit hinlänglicher Verstärkung versehen. Man wird also bey dem Angriff so übel empfangen, daß man sich genöthiget findet, zurück zu weichen.

Hier würde es sehr gefährlich seyn, wenn man sich völlig nach der Armee zurück ziehen wollte. Wenn die feindliche Besatzung nicht allzustark ist, und aus bloßer Infanterie bestehet, so hat man sich so leicht keine Verfolgung zu befürchten. Aber öfters geschie-

het es, daß sich mit der Verstärkung zugleich einige Cavallerie in den Ort gezogen hat. Diese würde bey dem Zurückziehen hervorbrechen, und uns mit dem hitzigsten Nachsetzen beunruhigen; und wenn der Feind in der Folge von der Besatzung einige Infanterie detaschirte, würden wir uns völlig eingeschlossen befinden.

Es ist also sicherer, daß man sich folgendes Mittels bediene: Es sind gemeiniglich vor allen Städten, Marktflecken und großen Dörfern Kirchhöfe vorhanden, welche mit einer mäßigen Mauer von zwey bis drey Ellen hoch umgeben sind, die Lage der Kirchhöfe ist auch meistentheils so beschaffen, daß sie inwendig etwas höher sind, als die auswendige Fläche der Erde, so sie umschließt. Hier ist es also rathsam, daß man ohne Verzug einen solchen Kirchhof besetze, und auf allen Seiten längst der Mauer eine Linie formire.

Die Mauer dienet an statt eines guten Retranchements, und man hat den Vortheil, daß, da sich der Feind drey Mann hoch stellen muß, in dem Kirchhofe eine einfache Linie hinlänglich ist, den Feind abzuhalten, zu geschweigen, daß es der Cavallerie gänzlich unmöglich fällt, uns anzugreiffen. Ein paar kleine Feldstücke würden zu einer guten Vertheidigung vieles beytragen, wenn man dieselben hinter der Mauer, oder bey dem Eingange des Kirchhofes, aufpflanzete, und damit als aus einer kleinen Festung Feuer gäbe.

Sollte sich aber ausserhalb einem solchen Orte kein Kirchhof befinden, so giebt es doch einige mit Mauern oder

oder Wänden verschlossene Gärten und Meyerhöfe, welche die Vertheidigung gleichfalls ungemein erleichtern. Weil es aber unmöglich fallen würde, sich in die Länge ohne Verstärkung zu wehren, so muß der Officier gleich anfangs durch Abgefertigte bey der Armee um schleunigen Succurs anhalten laßen.

Es ist hiebey die Vorsicht nöthig, daß, wenn die Armee ziemlich entfernet stehet, der commandirende General bereits ein Detaschement auf die Hälfte des Weges abgeschicket habe, um im Nothfall die Unternehmung zu unterstützen. Es würde sonst allzuviel Zeit verstreichen, ehe der Abgeordnete den Weg zu der Armee zurück legen, und das von da abgefertigte Commando zu Hülfe kommen könnte, die dem eingeschlossenen Detaschement zum großen Nachtheil gereichen könnte. Man hat in den böhmischen Feldzügen Beyspiele gesehen, daß einzelne Compagnien sich in Kirch- und Meyerhöfen gegen einige tausend Mann etliche Stunden vertheidiget haben, bis der nöthige Succurs angelanget ist, und die Feinde verjaget hat.

Es ergiebt sich von selbsten, daß diese Maasregeln auch in dem Falle sicher anzuwenden sind, wenn ein kleines Corps Trouppen, welches einen Flecken oder Dorf besetzet hält, von einem starken feindlichen Commando überfallen wird. Innerhalb der Flecken und Dörfer sind jederzeit Kirchhöfe anzutreffen; und es kann allda dem Feinde so lange Widerstand thun, biß es durch nöthige Hülfstrouppen unterstützet wird.

XIII.

Von denen Handlungscompagnien.

Wenn die Handlung und Kaufmanschaft zu dem Reichthum und der Glückseligkeit eines Volks etwas beytragen soll; so muß sie ausser Landes mit auswärtigen Nationen geführet werden. Denn diejenige Art des Gewerbes, die sich innerhalb den Gränzen eines Landes einschließet, nämlich, wenn die Unterthanen selbst einander die Nothwendigkeiten abkaufen, träget hierzu nicht das geringste bey. Es ist nur ein innerlicher Umlauf des Geldes, und ein Volk wird dadurch niemals reicher.

Allein die Handlung ausser Landes ist schlechterdings verderblich vor den Staat, wenn sie solchergestalt geführet wird, daß man denen Fremden allerley Nothwendigkeiten vor baar Geld abkauft. Das Geld gehet nach und nach ausser Landes, und der Staat muß endlich so arm und ohnmächtig werden, daß er auch den Fremden gar nichts mehr abkaufen kann, wenn nicht durch andre Wege wieder Geld in das Land eingehet. Man kann zwar durch Anlegung allerley Manufacturen viel Geld erspahren, das sonst ausser Landes gehen würde; allein wir haben doch tausenderley Dinge unumgänglich nöthig, die wir, nach Beschaffenheit und Lage unsers Vaterlandes, nicht selbst bauen und gewinnen können. Folglich wird doch beständig Geld ausser

ausser Landes gehen, und wir werden unsre Handlung niemals so blühend machen, daß wir dadurch wie andere Völker reich und mächtig werden.

Die göttliche Güte und Vorsehung aber, welche alle Menschen gleich liebet, und die Gaben der Natur also ausgetheilet hat, daß es gar nicht unmöglich ist unsere Länder durch die Handlung in einen glücklichen Zustand zu versetzen, hat auch Teutschland tausenderley Dinge mitgetheilet, welche andere Länder nach ihrer natürlichen Beschaffenheit gleichfalls nicht bauen und gewinnen, die aber doch die Ausländer unmöglich entrathen können. Die Metalle, alle andere Mineralien und Bergarten, Farbematerialien und dergleichen, sind von dieser Beschaffenheit: und wir können unsere Handlung niemals blühend machen, wenn wir nicht dergleichen Dinge in unsern Landen zu bauen und zu gewinnen, und an die Ausländer zu verhandeln suchen.

So nöthig dieses ist; so hat man doch in den meisten Ländern von Teutschland noch schlechte Anstalten gemacht, auf diesem unumgänglich erforderlichen Wege die Handlung blühend zu machen. In den meisten Ländern fehlet den Unterthanen ein gewisses Genie oder Antrieb zu den Commercien. Die vermögenden Privatpersonen sind gemeiniglich am allerwenigsten geneigt, etwas zu wagen, wo sie nicht so fort den handgreiflichen Vortheil sehen: und alle neu anzulegenden Werke können anfänglich nicht anders als mit Verlust gebauet werden.

Man ist demnach in verschiedenen Ländern auf verschiedene kleine Gesellschaften von Kaufleuten gefallen, davon man die eine dieses, die andere aber jenes neu anzulegende Werk anzubauen bewogen hat. Wir wollen demnach untersuchen, ob man durch solche verschiedene kleine Gesellschaften den vorgesetzten Endzweck erreichen, und die Handlung blühend machen kann.

Mich deucht nicht, daß die Handlung auf diese Art jemals in besondere Aufnahme kommen kann. Solche kleine Gesellschaften unternehmen selten oder niemals ein Werk anzubauen, wenn sie nicht ein Privilegium exclusivum darauf erhalten, nämlich, daß kein anderer dergleichen Werk gleichfalls anbauen soll. Oefters erhalten sie solche Gerechtsame auf beständig; Wenn aber der Landesherr vorsichtig ist; so wird es nur auf gewisse Jahre ertheilet. Dieses ist nichts anders als eine Art des Monopolii: und gleichwie alle Monopolien schädlich sind, so sind auch diese der Handlung keinesweges zuträglich.

Es wird dadurch verursachet, daß eine Sache, die an gar vielen Orten angeleget und gewonnen werden könnte, sich in gar enge Gränzen einschließen muß, und mithin in solcher Menge nicht gebauet werden kann, daß man damit an die Ausländer einen zulänglichen und einträglichen Handel treiben könnte. Man kann zwar hierwider einwenden, daß eine solche Gesellschaft eben dergleichen Werke schon an mehr Orten anlegen werde, wenn das erste einen guten Fortgang gehabt. Allein dieses

dieses pfleget am allerwenigsten zu geschehen. Man befürchtet, daß man die Sache wohlfeiler geben müßte, wenn man sie in Menge bauet: und ob mehr Menschen dadurch ernähret werden, ob das ganze Land davon Vortheil hat, rühret eine Privatperson gar selten. Zu geschweigen, daß unter den Mitgliedern einer solchen Gesellschaft gar viel verschiedene Absichten und Fälle vorwalten. Einige haben andere Absichten mit ihrem Geld. Wann sie sich' fühlen; so möchten sie gerne Landgüther ankaufen, oder es zu andern Dingen anwenden, die ihrer Eitelkeit und Leidenschaften schmeicheln. Sie möchten also ihren Antheil an dem Fond der Compagnie lieber zurückziehen, als neue Werke anlegen. Wenn auch einige Mitglieder davon sterben; so sind öfters die Kinder nicht geneigt ihr Geld auf eben die Art anzulegen, wie der Vater gethan hat. Sie wollen also ihr Geld vielmehr zurück haben, als sich weiter in diesem Geschäfte einlaßen.

Die gewöhnlichen Leidenschaften der Menschen, die sie niemals ablegen werden, verursachen auch bey solchen kleinen Gesellschaften allerley Verhinderungen und Nachtheil. Der Neid und die Gewinnsucht siehet es mit scheelen Augen an, wenn andere ihres gleichen aus ihren angelegeen Werken, zumal, wenn sie mit den ihrigen einige Aehnlichkeit haben, guten Vortheil ziehen. Man legt also einander allerley Verhinderungen im Weg, und verbreitet in fremden Ländern wohl gar allerley nachtheilige Gerüchte, um einander den Abgang zu schwächen. Solche Dinge sind gar zu gewöhnlich

lich in der Welt, als daß man sie nicht erwarten müßte.

Selbst in einerley Gesellschaft werden durch die verschiedenen Leidenschaften, Fähigkeiten und Absichten allerley Verhinderungen verursachet. Ein jedes Mitglied hat so viel Recht in den Angelegenheiten der Gesellschaft, als das andere. Ein jeder dünket sich klug zu seyn, und will dem andern nicht nachgeben. Einer hat andere Absichten als der andere. Es müssen also nothwendig nach den Verschiedenheiten ihrer Einsichten, Fähigkeiten, Absichten und der besondern Gesinnung eines Mitglieds gegen das andere, gar viele verschiedene Meinungen und Zwistigkeiten entstehen, welche den guten Fortgang eines solchen Werks sehr verhindern.

Die Engländer, Holländer, Franzosen, und andere vernünftige Völker, welche aus einer langen Erfahrung das Wesen der Handlung aus dem Grunde eingesehen haben, sind vielleicht aus den Beyspielen überzeuget worden, daß solche verschiedene kleine Gesellschaften eine besondere Aufnahme der Handlung niemals bewirken können. Sie haben demnach große und allgemeine Handlungscompagnien aufgerichtet, die nach einer gewissen Gegend des Erdbodens mit Ausschliessung aller andern kleinen Gesellschaften und Privatpersonen ihres Landes gehandelt haben: und dadurch haben diese Völker ihre Handlung auf einen sehr hohen Grad der Größe und des Wachsthums getrieben. Wenn die Holländer, statt eine allgemeine Ostindianische Compagnie aufzurichten, kleinen Kaufmannsgesellschaften und

und einzeln Personen von ihren Unterthanen erlaubt hätten, nach dem Triebe ihres Eigennutzes und mitgetheilten Absichten nach Ostindien zu handeln; so würde Holland niemals zu derjenigen Macht und Größe in Indien gelanget seyn, die es jetzo besitzet.

Es ist schlechterdings nöthig, daß eine solche grosse allgemeine Handlungscompagnie nicht aus gewissen darzu aufgenommenen Personen, sondern gleichsam nur aus dem eingelegten Gelde bestehe. Denn in dem ersten Fall würden alle diejenigen Schwierigkeiten und Verhinderungen gleichfalls vorhanden seyn, die ich jetzo von den kleinen Gesellschaften gezeiget habe: und sie würden durch die Vielheit der Stimmen und der Absichten noch vergrössert werden.

Eine solche Einrichtung haben die Ostindianischen und alle andere Handlungscompagnien der Ausländer. Man hat eine gewisse Summe des eingelegten Geldes Actien genennet: und aus diesen Actien bestehet eigentlich die Compagnie. Diese Actien werden nach Belieben verkauft, und durch alle Arten der Handlungsverträge und Geschäfte veräußert. Der Besitzer der Actie ziehet nur den fallenden Gewinnst: und wenn jemand nicht eine gewisse Anzahl Actien besitzet; so darf er sich gar nicht um die Angelegenheiten der Compagnie bekümmern.

Das ganze Handlungswesen der Compagnie und alle Geschäfte werden von gewissen Directeurs besorget

get und angeordnet. Zu gewissen Zeiten werden große Versammlungen der Compagnien gehalten, zu welchen nur diejenigen gelaßen werden, die eine gewisse bestimmte Anzahl Actien haben. In diesen Versammlungen werden wichtige Angelegenheiten berathschlaget, die Rechnung abgeleget, und der auszutheilende Gewinnst bestimmet.

Man siehet leicht, daß bey einer solchen Anstalt alle diejenigen Schwierigkeiten und Verhinderungen wegfallen, die in kleinen Handlungsgesellschaften dem wahren Aufnehmen der Commercien schädlich sind. Da hier nicht die verschiedenen Absichten und Leidenschaften der Privatpersonen die Sachen anordnen: so kann man viel eher das wahre Beste der Compagnie und das Aufnehmen der Handlung in Betrachtung ziehen und gelten laßen. Alles kommt darauf an, daß eine solche Gesellschaft redliche, kluge, arbeitsame und in Handlungssachen erfahrne Directeurs hat; so muß die Compagnie schlechterdings in Aufnahme kommen.

Es ist wahr, daß die Directeurs, die gleichfalls Menschen sind, solche Eigenschaften nicht allemal haben können. Die Südseecompagnie in Engelland war in diesem Jahrhundert wegen ihrer gewissenlosen Directeurs einmal dem Untergange sehr nahe. Allein es läßt sich doch hierinnen eher eine vorsichtige Wahl treffen, als wenn man in einer kleinen Handlungsgesellschaft jemand darinnen aufnehmen und die Besorgung der Angelegenheiten zu seinen Theil überlaßen muß, blos weil er Geld hat. Wenn auch der Hof und

und diejenigen, so die mehresten Actien haben, auf die Directeurs genaue Obacht haben; so ist es so leicht nicht möglich, daß solche Betrügereyen gespielet werden können, als damals in Engelland geschehen.

Ich sehe keinen einzigen vernünftigen Grund und Ursache, warum dasjenige, was andere Nationen zur See mit so glücklichem Erfolg ausgeübet haben, nicht auch in der Handlung zu Lande bewerkstelliget werden könnte, nämlich um diejenigen Waaren im Lande zu bauen und zu gewinnen, die uns die Ausländer abnehmen, und ohne welche oben gezeigter maßen die Handlung eines Landes unmöglich blühend werden kann. Wenn in einem großen Lande, wo Gebürge vorhanden sind, und vielleicht viele Bergarten entweder nicht aufgesucht, oder weggeschmissen werden, daraus allerley Waaren gewonnen werden könnten, die uns die Ausländer abkauften, und wo vielleicht selbst die Manufacturen noch nicht zureichend eingerichtet sind, eine solche große aus Actien bestehende Handlungscompagnie aufgerichtet würde; so kann niemand finden, was ihrem guten Fortgange im Wege stehen sollte. Da alles von rechtschaffenen, fleißigen und geschickten Directeurs besorget würde; so würden alle Schwierigkeiten und Hindernisse wegfallen, die sich bey kleinen Handlungsgesellschaften zu eräugnen pflegen. Es würden keine getheilten Absichten und verschiedene Leidenschaften vorhanden seyn. Die Directeurs würden einerley Werke in verschiedenen Orten des Landes anlegen, und die Waaren also in Menge bauen können.

Sie

Sie würden die noch abgehenden Manufacturen anordnen können, ohne daß der Neid und Gewinnsucht der kleinen Gesellschaften Hinderniß machen könnte, wenn etwa die eine Art der Manufacturen besser gienge, als die andere.

Diejenigen Privatpersonen, die ihr Geld in eine solche Anstallt einlegten, würden nicht einmal so viele Gefahr zu besorgen haben, als bey der Handlung zur See. Was vor Unglück sind daselbst die Schiffe unterworfen. Bald gehen sie im Sturm unter, bald werden sie von den Seeräubern weggenommen, bald in den Kriegen der Europäischen Mächte von den Capern genommen, und als gute Prisen erkläret. Der großen Unkosten zu geschweigen, die zur Ausrüstung der Schiffe und deren Bedeckung erfordert werden. Dargegen würde zu Lande gar keine Gefahr und vergebliche Kosten zu gewarten seyn, als daß man manchmal zu Gewinnung der Mineralien vergeblich einschlägt, oder das Wasser eine Schacht ruiniret, die aber nicht viel zu bedeuten haben, und durch gute Vorsicht und Anstalten vermieden werden können.

Allem vernünftigen Ermessen nach müßte also eine solche Handlungscompagnie zu Lande weit bessern Fortgang haben als zur See: und der Gewinnst der eingelegten Capitalien würde gar bald ansehnlich werden, zumal wenn ein Landesherr der Compagnie verschiedene Vorzüge und Freyheiten gestattete und davor sorgte, daß die Directeurs redliche, kluge und geschickte Leute

Leute wären, worunter einige in Bergwerkssachen besondere Wissenschaft und Erfahrung haben müßten: überhaupt aber auf eine solche Anstalt und deren Directeurs genaue Obacht hätte; welches man von einem weisen Regenten gewiß erwarten kann.

Diese Abhandlung ist in denen teutschen Memoires zum erstenmal gedruckt worden; und ich bin noch eben der Meinung, daß eine solche große Gesellschaft denen Commercien des Landes zu großen Aufnehmen gereichen würde, in sofern man sie nicht auf Manufacturen, sondern blos auf unedle Metalle, mineralische Salze und Farben, auf Marmor und andere vorzügliche Steinarten, kurz auf alle Fossilien erstrecken würde, als worinnen in jedem Lande viele Dinge ohne allen Nutzen liegen und noch zehenmal mehr gar nicht aufgesuchet werden. Unterdessen müßte eine solche Gesellschaft mit weisen Gesetzen und Einrichtungen versehen werden; und insonderheit müßte sie jederman in sich aufnehmen, welcher eine wichtige Entdeckung an die Hand geben, oder die zum Eintritt bestimmte Summe erlegen wolte.

XIV.

Was einen wahren Helden ausmacht.

Nichts ist so unbestimmt, als der Begriff von einem Helden. Der wahre Weltweise bildet sich den Helden ganz anders, als die Helden sind, die

das Publicum davor verehret; und die künftige Zeit urtheilet von Heldenthaten nicht auf eben die Weise, als die gegenwärtige davon urtheilet; so wie diejenigen, die bey einem gewissen Volke vor Helden gelten, es eben nicht in den Augen andrer Völker sind.

Meines Erachtens muß man zuförderst einen berühmten und ewigen Namen von dem Begriffe eines Helden unterscheiden. Um einen ewigen Namen zu erlangen, wird weiter nichts erfordert, als daß man in dem Werke eines wahrhaftig großen Geistes gelobet wird, das vermöge seiner Vortreflichkeit allen Unfällen der Zeiten widerstehet. Von dieser Art sind die Helden des Homers. Ohne seine ewigen Heldengedichte würden wir so wenig wissen, ob jemals ein Troja in der Welt gewesen wäre; als es in der Geschichte an sich selbst sehr wenig Aufsehens machen kann, wenn kleine Prinzen, die nicht viel wichtiger gewesen sind, als unsere heutigen Grafen und Freyherren, eine Stadt belagern, gesetzt, daß auch diese Belagerung zehen Jahr dauret.

Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Nachruhm des Augustus. Es ist so weit gefehlet, daß man den August vor einen Helden ansehen kann, daß vielmehr sein Muth überaus zweifelhaftig gewesen ist. Wenigstens hat er denselben niemals gezeiget. Er hat sich vielmehr den Schlachten unter dem Vorwande von Krankheiten und andern Bemäntelungen auf alle Art entzogen, zu der Zeit, da er noch um die Oberherrschaft

herrschaft zu streiten hatte; und die Schlacht bey Actium kann ihm so wenig als eine Heldenthat angerechnet werden, als es einem Jäger zur Heldenthat gereichet, wenn er einen Hasen hetzet. Denn Antonius bezeugte sich in dieser Schlacht weit niederträchtiger und furchtsamer, als ein solches langöhrigtes Thier. Alle andere Eigenschaften des Augusts sind sehr mittelmäßig gewesen. Wie kann derjenige ein großer Geist seyn, der sich von seinem Weibe in allen Dingen beherrschen läßt, um ihr die Gefälligkeit zu vergelten, daß sie seine Kuplerin ist, und der nicht einsiehet, daß sie ihn aus Lust dahin bringet, wider sein eignes Geschlecht zu wüten, damit sein Stiefsohn den Thron besteigen soll. Seine Gütigkeit nach so vielen erschrecklichen Grausamkeiten war kein Trieb seines Herzens, sondern blos eine nöthige Maaßregel zu seiner eignen Sicherheit; weil er sah, daß die grausamsten Strafen unwirksam waren, die Verschwöhrungen wider seine Regierung und Leben zu ersticken.

Der Nachruhm des Augusts beruhet blos auf dem Lobe, das ihm Virgil, Horatius und andre wahrhaftig große Geister in ihren ewigen Werken beygeleget haben, und die er leicht mit Wohlthaten gewinnen konnte, nachdem er gleichsam die ganze Welt geraubet hatte. Vielleicht ist es das einzige Verdienst, das man ihm dabey zuschreiben muß, daß er große Geister zu unterscheiden gewust hat. Hundert Monarchen nach ihm haben gewiß ihre Wohlthaten in eben dieser Absicht angewendet. Allein aus Mangel die-

ser Kenntniß sind sie damit an mittelmäßige Geister gerathen; und sie haben nichts davon gehabt, als ihre Ohren bey ihrem Leben mit übertriebenen Schmeicheleyen zu kützeln. Wahrscheinlich hat auch dieses zu seinem Nachruhm etwas beygetragen, weil nach ihm weit erschrecklichere Ungeheuer den Römischen Thron bestiegen haben; und wenn es wahr ist, daß er in dieser Absicht den Tiberius zu seinem Nachfolger erwählet hat; so muß man ihn vor den grausamsten Tyrannen und Feind des menschlichen Geschlechts ansehen, der jemals gelebet hat. Denn kann wohl eine Tyranney erschröcklicher seyn, als auch nach seinem Tode, blos des Nachruhms halber, die Menschen unglücklich zu machen.

Das Publicum beurtheilet die Helden blos nach dem Erfolge, den ihre Unternehmungen haben. Der tapferste, der weiseste, der vorsichtigste Feldherr wird in seinen Augen nichts weniger als ein Held seyn; wenn er wegen eines Gegners von eben diesen Eigenschaften, oder wegen der besondern Lage der Sachen nichts ausrichtet. Dahingegen wird es denjenigen allemal vor einen großen Helden halten, der viel Siege erlanget, und einen großen Fortgang hat, obgleich diese Siege nichts weniger als Früchte seiner Weisheit und Tapferkeit, sondern lediglich Folgen von der Zaghaft, von den unüberlegten Maaßregeln und denen erstaunlichen Fehlern seines Gegentheils sind. In diesem Betracht verliehren die größten Heldenthaten, die auf den Flügeln des Gerüchtes ausgebreitet werden, gar viel von ihrem Werth, wenn man sie selbst in der Nähe

Nähe betrachtet. Wie oft schlägt nicht ein feiges und übelangeführtes Heer ein anderes, blos weil jenes noch feiger ist und weit schlechter angeführet wird. Dergleichen Umstände muß man aber niemals von denen Berichten der Sieger erwarten. Es liegt ihrer Ehre gar zu viel daran, daß sie ihren überwundenen Feind klug und tapfer vorstellen.

Diese Beschaffenheit hat es mit denen Siegen Carl des Zwölften in Schweden. Er hatte eben so schlechte Heerführer als Soldaten gegen sich. Die Russen waren damals die schlechtesten Krieger von der Welt. Nie hat sich ein Volk so niederträchtig zaghaft aufgeführet, als die Russen bey Narva. Eben so gieng es in der Folge. In fast allen Schlachten ergriffen die Russen, die Pohlen, und die Sächsische Reuterey die Flucht, ohne einmal den Angriff abzuwarten; und die Sächsische Infanterie folgte bald nach, nachdem sie ein paar Patronen verschossen hatte. Wahrhaftig! in solchen Umständen sind die Heldenlorbeern wohlfeil. Dem allerfurchtsamsten Kinde wächst der Muth, wenn es siehet, daß sein Feind vor ihm fliehet. Wo konnte auch Carl der Zwölfte die Eigenschaften eines Helden erlanget haben, da er bey einem Alter noch unter zwanzig Jahren nicht die geringste Erfahrung hatte. Wahrhaftig! wenn die Helden nicht wie die Bilse aus der Erden herauswachsen; so konnten seine Heldeneigenschaften nicht groß seyn.

Dieses ist eine von denen Ursachen, warum die gegenwärtigen und die folgenden Zeiten gemeiniglich

von denen Helden so sehr verschieden urtheilen. Die Umstände, wie wohlfeil ihre Lorbeern waren, und wie wenig sie zu ihren Siegen beygetragen haben, werden nach ihrem Tode in der Geschichte bekannt. Hierzu kommt, daß sich der moralische Character eines großen Prinzen und Helden in der Geschichte erst funfzig bis hundert Jahr nach seinem Tode vollkommen entwickelt; weil die wahren Nachrichten nach denen verschiedenen Absichten der Menschen, und nach der Beschaffenheit unseres knechtischen Jahrhunderts nicht eher recht an das Licht kommen. Diese funfzig bis hundert Jahre sind gleichsam das Probejahr eines wahren Helden, die seinen Ruhm auf ewig entscheiden. Man hat ietzo die Heldengröße Carl des Zwölften, die man ihm bey seinen Lebzeiten beygeleget hatte, schon um vier fünftheile vermindert; und wahrscheinlich wird man sie ziemlich in Migniatur arbeiten, ehe sein hundertjähriges Probejahr verflossen ist.

Aber worauf kommt das gerechte Urtheil von einem Helden an, und was ist es, das einen wahren Helden ausmacht? Meines Erachtens müssen seine Thaten dem Staate und so viel möglich dem ganzen menschlichen Geschlecht zum wahren Nutzen gereichen; und er muß über die gemeinen menschlichen Schwachheiten erhaben seyn. Auf diesen zweyerley Umständen beruhet der wahre Character eines Helden. Das erste verlanget das Publicum von ihm, und das andere ist die Erwartung, welche der wahre Weltweise von ihm hat.

Aller

Aller Ruhm, alle Verehrung, welche das Publicum jemand zugestehet, gründet sich auf die Größe des Nutzens, der aus dessen Thaten, Handlungen und Erfindungen dem Publico zufließet. Der Grund aller Liebe der Menschen ist der Nutzen, jedoch in weitläuftigen Verstande, dergestalt, daß auch die Vergnügungen und angenehmen Empfindungen, die uns jemand verursachet, unter den Nutzen gerechnet werden. Das Publicum kann auch keinen andern Maaßstab des Ruhms und der Verehrung annehmen, als seinen Nutzen; denn weder die Weisheit der Maaßregeln, noch die Beschwehrlichkeit und Mühsamkeit der Sache kann hier einen tüchtigen Maaßstab abgeben. Ueber das erste ist das Publicum unfähig zu urtheilen, weil die Triebfedern und Maaßregeln eines Unternehmens niemals genugsam und überzeugend bekannt werden; und wenn es sein Urtheil nach der Beschwehrlichkeit und Mühsamkeit der Sache einrichten sollte; so würden tausend Kleinigkeiten und nichtswürdige Dinge großen Ruhm verdienen. Eben so wenig kann der Muth, die Tapferkeit, und die Aussetzung der Gefahr, der Maaßstaab seyn; denn sonst würde der Grenadier öfters ein grösserer Held seyn, als sein Feldherr.

Es folget hieraus, daß die Eigenschaft eines wahren Helden gar nicht auf Siege und Eroberungen ankommt. So bald diese Siege und Eroberungen keinen Nutzen vor den Staat haben, oder das Unglück von demselben nicht abzuwenden im Stande sind; so können sie auch keinen Grund zu der Größe eines Hel-

den abgeben. Es kann so gar jemand ein wahrer und grosser Held seyn, der niemals eine Schlacht gewonnen hat. Wenn er einen fürchterlichen Feind durch vortrefliche Vertheidigung der Gränzen und Pässe, durch Abschneidung der Lebensmittel und andere weise Maaßregeln nöthiget, seinen Rückzug zu nehmen; so wird er ein desto grösserer Held seyn, jemehr er das Blut seiner Mitbürger dabey zu spahren gewust hat. Wer wolte zweifeln, daß nicht Fabius Cunctator ein großer Held gewesen wäre, wenn er auch nie eine Schlacht gewonnen, sondern nur des fürchterlichen Hannibals weitern Einbruch abgehalten hätte?

Heldenthaten dieser Art machen freylich weniger Aufsehens; und werden selten sofort weder von der eignen Nation, noch von dem Feinde erkannt. Sehr wenig Römer sahen die großen Dienste ein, die Fabius seinem Vaterlande leistete. In diesem Fall sind die neutralen Nationen am besten geschickt, von dem Verdienst eines Helden zu urtheilen; und daher geschiehet es, daß die Urtheile der Nationen von einem Helden öfters sehr verschieden ausfallen. Allein selten verkennet doch seine eigne Nation sein Verdienst ganz und gar. Es eräugnen sich gar bald Umstände, wie bey dem Fabius geschah, welche sein Verdienst seinem Volke begreiflich machen.

Am seltensten ist der Feind geneigt, die wahre Größe eines Helden einzusehen. Dieses Verfahren ist sehr natürlich, weil die Völker hierinnen ihr Urtheil allemal

allemal nach ihren Nutzen abmessen. Unterdessen kommt hierinnen auf das Urtheil des Feindes sehr wenig an. Die neutralen Völker werden ihm allemal Recht widerfahren laßen; und ob es zwar scheinet, daß diese ihr Urtheil nicht nach dem Nutzen einrichten; so hat doch ihr Urtheil in der That eben diesen Grund. Da ihnen die Streitigkeiten zweyer Völker nichts angehen; so ist es der Nutzen der Menschheit, oder des ganzen menschlichen Geschlechts, wornach sie urtheilen. Je weniger Grausamkeiten ein Held zulaßen wird; je weniger er durch seine Siege und Eroberungen die Menschen unglücklich machen wird; jemehr edle und sanfte Leidenschaften sie an ihm wahrnehmen werden; desto grösser wird er in ihren Augen seyn. Auch hier liegt ein Grund, warum Carl der Zwölfte so wenig Achtung bey neutralen Völkern erhalten hat. Seine unbeugsame Rachsucht brachte die Herzen aller vernünftigen Menschen wider ihn auf.

Endlich verlanget der wahre Weltweise, daß der Held, den er seiner Verehrung würdig schätzen soll, sich über die gemeinen menschlichen Fehler und Schwachheiten erheben müsse. Er kann sich nicht einbilden, daß ein Mann, der allen gemeinen und verächtlichen Leidenschaften der Menschen unterworfen ist, einen wahren Adel der Seele und eine wahre Klugheit besitzen könne; und mithin ist er geneigt zu glauben, daß seine Thaten mehr Zufälle des blinden Glückes, als Wirkungen seiner Klugheit und Tapferkeit sind.

Dieses ist der Grund, warum man den Römischen Dreymann Anton zwar unter die berühmten Leute, aber nicht unter die Helden setzen kann; da er sonst einen wahren Muth besaß und große Thaten gethan hat. Seine unermäßlichen und nach der gemeinsten Lüderlichkeit eingerichteten Verschwendungen, seine blinde Ergebenheit gegen seine Freunde und Schmeichler, denen er alles nachsah, und sich von ihnen regieren ließ, wie sie wollten; seine mehr als weibische Anhänglichkeit an die Cleopatra, stellen uns denselben mit so gemeinen und niederträchtigen Leidenschaften dar, daß sich die ganze Vernunft empöret, wenn man sich auf einen Augenblick einfallen laßen will, ihn vor einen Helden zu halten.

Man muß mich hier wohl verstehen. Ich verlange nicht, daß die Helden keine menschlichen Neigungen und Leidenschaften haben, und die Natur der Engel annehmen sollen. Ich erlaube es meinem Helden gern, verliebt zu seyn, aber er muß sich weder von seiner Gemahlin, noch von seiner Geliebte beherrschen und zu unedlen und ungerechten Handlungen verleiten laßen. Das zeigt allemal eine schwache und kleine Seele an. Weder seine Gemahlin, noch seine Maitresse muß in seine ernstlichen Geschäfte und Angelegenheiten einen Einfluß haben.

Ich befürchte sehr, daß Heinrich der Vierte nach dem Urtheile der gesunden Vernunft einen großen Theil von dem Weyrauche verliehret, den ihm der Herr Marquis

Marquis von d' Argens in der folgenden Abhandlung zugedacht hat, wenn man ihn von dieser Seite betrachtet. Es ist wahr, er gab einstmals einer Maitresse, die ihn zur Abschaffung eines treuen Ministers bewegen wollte, deutlich zu erkennen, daß er eher sie, als einen geschickten und treuen Minister verliehren wollte. Aber das war ohne Zweifel in dem Zeitpunct einer schon erkalteten Liebe. Denn sonst sind gar zu starke Zeugnisse seiner Abhänglichkeit von seinen Maitressen, und wie viel sie in denen wichtigsten Angelegenheiten über ihn vermocht haben, vorhanden, als daß er von dieser Seite in den Augen der wahren Vernunft sehr groß erscheinen könnte.

Eben so kann man von einem wahren Helden nicht fordern, daß er allen Annehmlichkeiten der Freundschaft entsagen soll. Aber so bald er sich von seinen Freunden und Vertrauten beherrschen läßt; so bald sie einen allzustarken Einfluß in seine ernstlichen Angelegenheiten haben; so bald er gestattet, daß diese Freunde und Vertrauten Ungerechtigkeiten ausüben und dem Staate nachtheilige Dinge vornehmen; er mag nun die Klagen wider sie nicht hören und untersuchen wollen, oder sich solchergestalt leiten laßen, daß die Klagen nicht vor ihn gelangen; so zeiget ein solcher Held meines Erachtens allemal die Spuhr von einer kleinen Seele.

Aus diesem Gesichtspuncte wird dereinst die Geschichte die Größe des Prinzen Eugens von Savoyen um einen guten Theil vermindern. Er ließ sich allzu-

sehr

sehr von seiner Maitresse und Vertrauten beherrschen, und ließ zu, daß sie durch sein Ansehn nicht allein viele rechtschaffene Leute verfolgten, sondern sich auf ungerechte Art unmäßig bereicherten. Ein gewisser Liebling von ihm hat sich mehr als eine Million durch sein Ansehn erworben. Kann man wohl glauben, daß dieses auf gerechte Art geschehen konnte?

XV.

Kurze Betrachtungen, über verschiedene große Helden der alten und neuern Zeiten, aus dem Französischen der jüdischen Briefe *) übersetzt.

Wenn wir bis in die fabelhaften Zeiten der Belagerung von Troja hinaufsteigen, und uns bey den Helden des Homers aufhalten; so finden wir nichts als Unsinnige, Hochmüthige, Betrüger, oder Meineidige. Achilles ist ein Sinnloser, der die Hälfte der Griechen wider alle Vernunft umkommen läßt; ein Unmensch, der den Körper des Hectors beschimpfet, dessen Tapferkeit er hätte hoch schätzen sollen. Nur schlechte und niederträchtige Seelen spotten ihrer überwundenen Feinde. Agamemnon ist der Henker seiner Familie. Er opfert seine eigne Tochter seiner Ehrsucht auf. Ajax ist ein Wüthender, Ulysses ein Betrüger,

*) Lettres juives Tom. 4. Lettre 117.

trüger, Idomenes der Mörder seines eignen Sohns, und man kann versichern, ohne diesen alten Helden Unrecht zu thun, daß der vollkommenste unter ihnen allen nichts weniger als ein rechtschaffener Mann gewesen ist.

Ohne uns bey diesen fabelhaften Zeiten aufzuhalten, so laßet uns die Aufführung der größten Häupter des ganzen Erdkreyses untersuchen. Was vor Lastern überließ sich nicht Alexander in den letzten Jahren seines Lebens? Was vor Missethaten machte er sich nicht schuldig? Er brachte seine Freunde mit eignen Händen um. Er ließ seine besten Kriegsobristen hinrichten. Er überließ sich der lüderlichsten Lebensart; und viele Diebesgesellen des Cartouche sind lebendig gerädert worden, die nichts so abscheuliches begangen haben, als die Mordthat des Clitus war.

Ich weiß nicht, ob man den Marius und Sylla in die Classe der Beherrscher setzen kann. Allein in der Zeit als sie Meister von der Römischen Republik waren, haben sie beyde allein mehr Missethaten, Strassenräubereyen und Mordthaten begangen, als alle Miquelets von Catalonien und alle Schwärmer von Nivares (in Languedok) zusammen niemals ausgeübet haben.

Pompejus und Cäsar waren zwey berühmte Strassenräuber, die sich den Raub ihres Vaterlandes eine lange Zeit streitig machten. Sie mißbrauchten alle beyde der Gewalt, die ihnen ihre Mitbürger unbesonnener und verschwenderischer Weise aufgetragen hatten:

und was vor prächtige Titel ihnen auch ihre Anhänger zugestanden haben; so kann man sie doch vor nichts anders, als vor Verwüster des Staats, und vor Tyrannen ihres Vaterlandes ansehen. Der eine wollte es in Fesseln schlagen, unter dem Vorwand es zu vertheidigen: und der andere unter dem Deckmantel das Unrecht zu rächen, das man ihm angethan hätte.

Antonius, Augustus und Lepidus, die Nachfolger des Cäsars, färbten durch ihre blutigen Achtserklärungen Erde und Wasser roth. Ich betrachte sie als drey Straßenräuber an der Landstraße, die sich nach dem Tode ihres Hauptmanns in seine hinterlassene Beute theilen, und die kurze Zeit darauf sich selbst untereinander berauben. Es ist wahr, Augustus schien gütig und gnädig in den letztern Jahren seines Lebens. Allein, wenn er nichts als eine schlechte Privatperson gewesen wäre, so würde man ihn gewiß längst vor seiner anscheinenden Reue aufgehänget haben. Das Sprichwort der Christen: Wenn der Teufel alt wird, so wird er ein Einsiedler; kann man vollkommen auf ihn anwenden.

Wir wollen die alten Helden fahren laßen, und uns davor zu denjenigen wenden, welche die letztern Jahrhunderte hervorgebracht haben. Sie haben überhaupt weit mehr Redlichkeit besessen: unterdessen aber haben sie dennoch sehr wichtige Fehler begangen. Franz der erste König von Frankreich, hatte tausenderley Tugenden an sich. Er war gütig, großmüthig und aufrichtig; allein, ungeachtet dieser vortreflichen Eigen-

Eigenschaften, trug er doch kein Bedenken, sein gegebenes Wort zu verletzen, als er aus seinem Gefängniß zu Madrit zurück kam; und er bezahlte damals Carln den Fünften mit eben der Münze, womit ihn dieser Kaiser gar oft ausgezahlet hatte. Unter den Tugenden Carl des Fünften muß man sich eben nicht bey der Aufrichtigkeit aufhalten. Man würde alsdenn diesen Prinzen bey dem schwächsten Orte betrachten.

Diese letztern Zeiten haben besonders vier Helden von sehr verschiedenen Verdiensten hervorgebracht. Sie sind mit schönen Eigenschaften erfüllet, und mit vielen Tugenden geziert; dem ungeachtet aber sind sie alle viere von wesentlichen Fehlern nicht frey gewesen.

Der erste von diesen Helden ist Wilhelm der Dritte, König von Großbrittanien, der ohne Zweifel sehr große Eigenschaften an sich gehabt hat. Allein er würde in den Augen der Nachwelt viel grösser seyn, und von wahrhaftigen Weisen weit mehr hoch geschätzet werden, wenn er niemals etwas darzu beygetragen hätte, seinen Schwiegervater vom Throne zu stürzen. Was würde man in der Welt von einem Menschen sagen, der sich der Güter seines Vaters bemächtigte, und ihn nöthigte auf eine elende Art sein Brod zu betteln?

Ludwig der Vierzehnte ist der andere von diesen Helden, er war liebreich und prächtig; er hassete die Grausamkeit, er liebte die Gelehrsamkeit, er beförderte die Künste und die Wissenschaften, und brachte sie in

seinem

seinem Königreiche bis zur höchsten Blüte. Seine Feinde haben ihm oft vorgeworfen, daß er ehrgeizig gewesen sey. Allein in diesem Betracht kan man ihn noch ganz wohl entschuldigen. Er hatte gerechte Ursachen die Spanier zu bestrafen, die seit langer Zeit Frankreich zu schaden suchten. Wenn er sein Königreich erweitert hat, indem er seinen Ruhm vergrösserte; so hat er auch der Ehre seines Volks einen Zuwachs gegeben. Seine Ehrsucht und seine Eroberungen können also noch vertheidiget werden. Kurz, er würde Heinrich dem Vierten gleich gekommen seyn; wenn er niemals Jesuiten um sich gehabt, und niemals die Montespan gesehen hätte. Indem man eine Frau ihrem Gemahl raubet, und sich durch die Mönche so weit verführen läßt, auf ihren Rath Leute aus dem Königreiche zu jagen, vor die das Haus Bourbon die größten Verbindlichkeiten haben sollte; so muß man eben so große Eigenschaften haben, als Ludewig der Vierzehnte hatte; wenn diese zwey Fehler seinen Ruhm nicht verdunkelt haben. Ich weiß, daß die Staatskundigen die Verjagung der Reformirten mit der Nothwendigkeit entschuldigen, nur eine Religion in Frankreich zu haben, damit die Ruhe darinnen gehandhabet würde. Diese Gründe haben in der That viel Gewichte. Allein, indem man die Protestanten vertrieb; so war wohl nicht erforderlich, ihre Abreise durch weit mehr Mordthaten und Achtserklärungen berühmt zu machen, als unter dem berüchtigten Triumvirat niemals geschehen sind. Es ist wahr, man sagt, daß Ludwig dem Vierzehnten alle diese Grausamkeiten unbekannt

bekannt gewesen sind, und daß er sie würde verhindert haben, da er von Natur sehr gütig war, wenn er Wissenschaft davon gehabt hätte. Allein die Verantwortung fiel dennoch allemal auf ihn, nachdem er die Schwachheit gehabt hatte, sich den schädlichen Rathschlägen der Mönche und der Andächtigen zu überlaßen.

Der Character des verstorbenen Kaisers, Peter des Ersten, war eine Zusammensetzung von Größe der Seele und von Grausamkeit, von Tugenden und von Lastern. Man mache zu seinem Ruhme alles bekannt, was man nur will, ich werde mich niemals bereden, daß ein wildes Wesen Tugend sey, und daß ein Vater den Mord seines Sohnes unter seine herrlichen Handlungen rechnen müsse.

Sein Feind Carl der Zwölfte, besaß eine ausnehmende Tapferkeit: und er hatte viele andere große Eigenschaften. Allein, er trieb die Rache bis aufs äußerste; und vielleicht bestrafte ihn das allerhöchste Wesen durch diese Kette von Unglücksfällen, die sich zu Pultawa anfieng, wegen der grausamen Todesstrafe, wozu er den unglücklichen Parkul verdammte, ohne auf die Würde seines Characters, mit dem er bekleidet war, einigen Betracht zu machen.

Alle diese Helden, von denen ich ietzo geredet habe, haben durch ihre wesentliche Fehler ihren Tugenden die Wage gehalten, oder wenigstens haben sie ihre Tugenden verringert. Allein Heinrich der Vierte,

König in Frankreich, hatte nur solche Schwachheiten an sich, die in Ansehung der Menschlichkeit verzeihlich sind. Er überwand seine Feinde, und sobald er sie bezwungen hatte, vergaß er auf die großmüthigste Art die ihm angethanen Beleidigungen. Er selbst allein eroberte sein Königreich, und sein Krieg hatte keine andere Ursache, als ein Gut zu besitzen, welches ihm rechtmäßig zukam, und um Feinde zurück zu treiben, die ihn anzugreifen kamen, und welche Unruhe und Trennung in seinem Reiche erregen wollten. Er war der Vater seines Volks, die Wittwen und Waisen fanden allemal an dem Fuße seines Thrones eine sichere Freystadt. Er liebte das Frauenzimmer, ohne in die Ausschweifung Ludewig des Vierzehnten zu verfallen. Kurz, er war so gut und so vollkommen, daß ich glaube, wenn er zu der Zeit gelebt hätte, in welcher die Abgötterey die vortreflichen Beherrscher in den Rang der Götter versetzte; so würde mir der Gott unserer Väter eine ganz besondere Gnade haben erweisen müssen, wenn ich hätte abgehalten werden sollen, in den Tempel Heinrich des Vierten zu gehen, und Weihrauch auf seinen Altären zu verbrennen.

XVI.

Sicheres Mittel, das Betteln in einem Lande gänzlich abzuschaffen.

Die häufigen Bettelleute, so in vielen Ländern befindlich sind, können nicht anders als vor ein wirkliches Uebel des gemeinen Wesens angesehen werden,

den, welches demselben zu großer Last und Nachtheil gereichet. So viel Menschen sind nicht allein ganz unnütze Mitglieder des gemeinen Wesens, welche zu desselben Wohlfahrt nicht das geringste beytragen; sondern sie wollen auch noch von den nützlichen Mitgliedern ernähret und unterhalten seyn. Diese Last ist einerley, ob die Bettelleute aus einer Allmosencasse, in Armenhäusern und durch dergleichen ordentliche Anstalten verpfleget werden, oder ob es ihnen frey stehet, die Leute auf eine unordentliche Art auf der Straße anzufallen und in den Häusern zu überlaufen.

Es haben dannenhero weise Regenten allemal auch hierauf ihre Sorgfalt gerichtet, um das gemeine Wesen von dieser Last zu befreyen, und viele Gelehrte haben zu diesem Ende allerley Vorschläge gethan. Selbst der Verfasser der ersten zwey Bände der teutschen Memoires hat gleichfalls seine Gedanken hiervon offenbahret. Allein alle diese Vorschläge sind entweder nicht wirksam genug, oder großen Schwierigkeiten unterworfen: und es hat noch keinem Lande glücken wollen, sich von diesem Uebel zu entledigen, ausser, daß man in Holland und Lucca wegen der häufigen Manufacturen und Arbeit wenig oder gar keine Bettler findet. Ich glaube, daß der Vorschlag, den ich itzo bekannt mache, hinlänglich ist, diesem Uebel völlig abzuhelfen.

Ein Schade muß aus dem Grunde geheilet werden, wenn er nicht bald wieder aufbrechen, oder andere böse Folgen nach sich ziehen soll: und es ist nicht

zu mißbilligen, wenn man sich auch anfangs gewaltsamer und beissender Mittel zu Heilung desselben bedienen muß. Diesem Uebel kann fast auf keine andere Art abgeholfen werden. Diejenigen Menschen, welche sich des öffentlichen Bettelns bedienen, sind fast allemal faule, müßige und verschwenderische Leute gewesen, die nach dem Kennzeichen dieser Eigenschaften zugleich niederträchtige Seelen haben. Diese, wenn sie ihr Vermögen durchgebracht haben, legen sich auf das Betteln: und da sie es nach ihren Neigungen gar bequem finden; so gefällt es ihnen unendlich besser, als das Arbeiten. Ihre Kinder werden so zu sagen von ihrer Wiegen an gleichfalls zu dem Betteln gewöhnet. Sie werden niemals zu einiger Arbeit angehalten. Folglich finden sie ihre ganze Lebenszeit hindurch einen grössern Gefallen zu betteln, das ihnen keinen sauren Schweiß austreibt, als zu arbeiten: und die Republik bekommt viele Zeugungen hindurch ein ganzes Geschlecht von Bettelleuten.

Wenn man nun solchen Leuten mit Beysteuer aus der Allmosencasse, mit Verpflegung in den Armenhäusern und dergleichen zu statten kommt; so kann man ihren Neigungen nicht besser schmeicheln. Denn nicht zu arbeiten, ist eben dasjenige, was sie suchen und wünschen. Solche Anstalten sind also nicht vermögend, diejenigen Menschen, welche ihr Gut thörichter Weise verschwendet haben, abzuschrecken, daß sie nicht in dem Betteln, sondern in der Arbeit, ihre eigene Zuflucht suchen sollen. Vielmehr werden andere Menschen in ihren faulen und müßigen Neigungen begünstiget, und die

die Republik wird bey dergleichen Anstalten bis zu ewigen Zeiten eine Menge Bettelleute haben. Man siehet also, daß ganz andere Anstalten nöthig sind, um diesem Uebel zu steuren und einmal aus dem Grunde zu heilen.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß ich hier voraus setze, daß alle Bettler vorher faule und müßige Leute gewesen sind: und man wird mich tadeln, daß ich keinen Betracht auf die Unglücksfälle mache, die viele Leute an den Bettelstab bringen. Allein ich gestehe gerne, daß mich dieser gewöhnliche Vorwand der Bettler nicht rühret. Wenn jemand noch bey Kräften ist, wenn er nicht in höchsten Grad gebrechlich ist, kurz, wenn er sich noch seiner Hände gebrauchen kann; so sehe ich nicht, wie ihn ein Unglücksfall, es sey Brand, Wasserschaden, erlittene Krankheit, oder was es wolle, verhindern kann zu arbeiten und sein Brod zu verdienen. Es giebt viele ehrliche Leute in der Welt, die durch dergleichen Unglücksfälle von allem Vermögen entblößt werden, die aber dennoch sich nicht auf das Betteln legen, sondern sich ihrer Hände Arbeit ernähren.

Ueberhaupt ist diese Ausflucht sehr elend. Müssen denn alle Leute in der Welt Vermögen haben? Giebt es nicht Millionen Menschen in der Welt, die von ihren Eltern keinen Groschen ererben; die aber dennoch sich nicht allein ehrlich nähren, sondern auch nach und nach etwas erspahren und zu einigen Vermögen gelangen. Mich deucht also nicht, daß dieser

Vorwand bey gesunden und vor Alter nicht unvermögenden Leuten einiges Mitleiden verdienet. Mit sehr alten oder gebrechlichen Leuten hat es freylich eine andere Beschaffenheit. Sie verdienen mitleidige Betrachtungen: und ich werde auch diesen Vorschlag in Ansehung ihrer darnach einrichten.

Wenn man einen jungen und gesunden Bettler fragt, warum er sich auf das Betteln legt, da er doch arbeiten kann; so ist das die erste und einige Ausflucht, daß er keinen Dienst und Arbeit bekommen könne. Ich will jetzo nicht untersuchen, ob es wirklich einige Länder giebt, wo etwan die Commercien nicht allzusehr blühen, in welchen so wenig Dienste und Arbeit zu bekommen sind, daß diejenigen, so sich wohl zu verhalten und zu arbeiten Lust haben, dennoch das Betteln ergreifen müssen. Ich wenigstens habe Leute, die eine solche Neigung gehabt haben, noch in keinem Lande betteln gehen sehen. Unterdessen, da einmal alle Bettler mit dem Munde bekennen, daß sie gerne arbeiten wollten, und da sowohl der göttliche Endzweck als die Verfassung der Republik keine faulen Tagediebe und Müßiggänger haben will, mithin es ohnedem ihre Schuldigkeit ist zu arbeiten; wohlan, so ist es die Schuldigkeit des Landesherrn und der Republik, ihnen diejenige Arbeit zu geben und zu verschaffen, über deren Mangel sie sich beklagen, und sie davor zu ernähren.

Mein Vorschlag gehet demnach dahin, in einem Lande genugsame Arbeitshäuser anzulegen: und nachdem

dem der Landesherr zu jedermans Wissenschaft öffentlich bekannt machen laßen, daß alle diejenigen, die sich künftig weiter des Bettelns bedienen werden, sofort in denenselben zur Arbeit angehalten werden sollen, alsdenn sofort die allersträngste Aufsicht halten, und alle diejenigen, so weiter betteln, ohne alle Untersuchung, warum er es thut, darinnen einsperren zu laßen, ihnen eine gewisse Arbeit täglich vorzuschreiben, worzu sie widrigenfalls mit Zwangsmitteln angehalten werden; und sie dargegen zu unterhalten.

Da ein jeder gesunder Mensch in allen Arten von Arbeiten täglich so viel verfertigen kann, daß er seinen nothdürftigen Unterhalt verdienet; so würde der Landesherr ausser dem Vorschuß zur ersten Einrichtung gar keine Kosten darauf verwenden dürfen, sondern er würde vielmehr daraus noch ansehnliche Einkünfte ziehen können. Es müßten nämlich, um die erforderliche Arbeit zu verschaffen, zulängliche Fabriken und Manufacturen angeleget werden, zu deren Behuf ein jeder, nach Beschaffenheit seines Alters und Geschlechts, zu arbeiten hätte. Es ist gar nicht nöthig, daß sie bey Wasser und Brod arbeiten, und mit täglichen Schlägen gemißhandelt werden, ausgenommen in dem Fall, wenn sie ihre tägliche Arbeit nicht verrichten wollen. Man könnte jedem täglich einige Pfund Brod, sodann des Mittags ein Gemüse, und des Abends eine Suppe, benebst einem dünnen Biergetränke reichen laßen; und der Landesherr würde dennoch Vortheil dabey haben. Auch etwas alte und unvermögende

Leute können ohne großen Fleiß täglich wenigstens 20 Schock leinen oder wollen Garn spinnen; und dadurch ist ihre Kost bereits bezahlet, ohne den Vortheil zu rechnen, der aus den Manufacturen erwächst.

Die ganz alten und unvermögenden Leute, desgleichen diejenigen, welche so sehr gebrechlich sind, daß sie unmöglich arbeiten können, müssen in besondere Armenhäuser gethan und darinnen mit der vorbeschriebenen Kost verpfleget werden; und man kann versichert seyn, daß deren in Ansehung der andern Bettelleute sehr wenig seyn werden. Eben so müßten die Kinder derjenigen, so in den Arbeitshäusern befindlich sind, in gewissen Waisenhäusern erzogen werden, biß die Knaben das erforderliche Alter haben ein Handwerk oder gewisse Handthierung zu erlernen, die Mägdchen aber in Dienste zu gehen. Man würde dadurch den Vortheil erhalten, daß diese Kinder zur Arbeit und sich ehrlich zu nähren angewöhnet, nicht aber gleichfalls Bettelleute würden.

Diese Armen- und Waisenhäuser würden von dem Ueberschuß der Arbeitshäuser gar füglich unterhalten werden können; und es würde gewiß noch ein ziemliches Einkommen vor den Landesherrn übrig bleiben. Gesetzt aber auch, daß der Ueberschuß des einen auf die Unterhaltung des andern gänzlich verwendet werden müßte; so würde doch das gemeine Wesen durch dergleichen Anstalten einen ganz besondern Vortheil erhalten, indem es sich dadurch von der unerträglichen Last der Bettelleute entlediget und solche in dem Vortheil

theil verschiedener Fabriken und Manufacturen verwandelt sehen würde.

Ich habe schon oben gezeiget, von was vor Art die Bettelleute gemeiniglich sind; und gleichwie ein jeder Mensch ohnedem zu arbeiten schuldig ist; so wird niemand finden, daß die Ausübung des Vorschlags der Billigkeit und Gerechtigkeit zuwider ist. Wenn aber auch einige wenige darunter leiden sollten; so ist es gewiß, daß sich niemals eine allgemeine Anstalt zum Nutzen des gemeinen Wesens machen läßt, welche nicht einigen Privatpersonen Nachtheil zuziehen sollte. Dieses ist aber der Gerechtigkeit nichts weniger als zuwider.

Um aber diese Anstalten der allergenauesten Gerechtigkeit, auch in Ansehung der Privatpersonen, gemäß zu machen; so würde nöthig seyn, daß vorher zureichende Fabriken und Manufacturen im Lande sich angelegt befänden, damit diejenigen, so etwan durch Unglücksfälle ausser Nahrung gesetzt worden, und doch wahre Lust zu arbeiten hätten, allemal Arbeit darinnen bekommen könnten. Nach dieser Vorsicht würde sich niemand mehr zu beklagen haben, wenn er des Bettelns wegen in ein Arbeitshauß eingesperret würde.

Alles, was man meinem Vorschlag entgegen setzen kann, ist, daß sich solche Anstalten in einer Zeit von dreyßig bis vierzig Jahren, wenn die ersten Bettelleute in den Arbeitshäusern ausgestorben wären, von selbst aufheben würden. Es würden nämlich alsdenn keine

Bettelleute mehr vorhanden seyn, welche in die Arbeitshäuser eingesperret werden können. Einem jeden Menschen ist nichts so theuer und schätzbar, als seine Freyheit; und der Verlust derselben fällt den Bettelleuten desto schmerzlicher, weil sie eben diese Lebensart der Arbeit vorgezogen haben, um allerley Ausschweifungen, unfertigen Händeln und Ränken und einer unordentlichen Lebensart nachzuhängen. Wenn nun eine strange Aufsicht beobachtet, und über solche Anstalten ohne alle Nachsicht und Milderung gehalten würde, so würden nicht allein die fremden Bettelleute ein solches Land ärger als die Pest meiden, sondern viele, die sonst zur Verschwendung und Faulheit geneigt wären, würden in Absicht der bösen Folgen davon ablaßen. Gewiß aber würde niemand betteln, sondern davor erwählen in seiner Freyheit vor sich selbst zu arbeiten. Folglich würden in einer Zeit von dreyßig biß vierzig Jahren alle Arbeits- und Armenhäuser ledig werden. Allein diese Schwürigkeit, die meinem Vorschlag entgegen stehet, zeiget eben von seinem besondern Nutzen. Die Republik nämlich würde dadurch von der Last der Bettelleute gänzlich befreyet: und sie würde eitel vermögende, nützliche und arbeitsame Mitglieder haben: eine Sache, die vernünftige Menschen so lange gewünschet haben.

XVII.

Beweiß, daß die Universalmonarchie vor die Wohlfahrt von Europa und überhaupt des menschlichen Geschlechts die größte Glückseligkeit wirken würde *).

Allen Anfängern in der Geschichtswissenschaft ist zur Gnüge bekannt, daß vier große Monarchien in der Welt gewesen sind, die sich durch Bezwingung der benachbarten Reiche und Länder so mächtig gemacht haben,

*) Diese Schrift habe ich vor 13 Jahren als einen besondern Tractat herausgegeben, ohne meinen Namen dabey bekannt werden zu laßen. Ich glaube, daß ich derselben hier unter meinen politischen Schriften um so eher von neuen einen Platz geben muß, da schon seit vielen Jahren kein einzig Exemplar mehr in denen Buchläden zu haben gewesen; und ich finde kein Bedenken mich nunmehr öffentlich darzu zu bekennen. Verständige Leser werden schon bey der ersten Ausgabe meine Absicht bey dieser Schrift genugsam eingesehen haben. Ich hatte dabey keinen andern Endzweck, als unter der Gestalt eines ziemlich scheinbaren Beweises viele Wahrheiten zu sagen, die sich unter einer andern Gestalt nicht wohl öffentlich vortragen ließen, die aber bey dem Satz, den ich zu beweisen vorgab, ganz natürliche Beweißgründe zu seyn schienen. Unterdessen haben meine Beweißgründe an sich selbst ihre gute Richtigkeit. Ich habe aber mit Vorsatz einen Einwurf wenig oder gar nicht berühret, der meinen ganzen Satz über den Haufen wirft. Dieser ist, daß die Universalmonarchie ganz natürlicher Weise die härteste Despoterey nach sich ziehen würde. Denn je grösser ein Reich ist, je natürlicher wird seine Regierungsform despotisch, wenn es

haben, daß entweder der größte Theil des bewohnten Erdereises, oder wenigstens ihres Welttheils unter ihrer

sich anders aufrecht erhalten will. Es ist wahr, es ist keine nothwendige und unumgängliche Folge, daß die Universalmonarchie die despotische Herrschaft einführen muß. Wenn man nichts, als vollkommen weise Universalmonarchen voraus setzen könnte; so würde diese Folge nicht zu befürchten seyn. Das große Reich der Carolinger, welches Frankreich, Teutschland und Italien in sich begriff, war der Universalmonarchie sehr nahe, und doch wurde es nichts weniger als despotisch regieret. Wenn auch alle Nachfolger Carl des Großen, seine Weisheit und großen Geist gehabt hätten; so würde sich dieses Reich ohngeachtet seines erstaunlichen Umfangs gar wohl ohne Theilung und Schwächung haben aufrecht erhalten können. Allein man müßte die Natur der Menschen und den gewöhnlichen Lauf der menschlichen Begebenheiten gar nicht kennen, wenn man voraus setzen wollte, daß alle Universalmonarchen in einer langen Reihe der Regierungsfolge nichts als weise und vollkommene Regenten seyn würden. Ich gestehe also, daß dieser Einwurf allen meinen Beweisgründen den größten Theil ihrer Stärke entziehet.

Nach diesem Bekenntniß wird man nicht erwarten, daß ich diese meine Schrift gegen den Herrn von Löen vertheidigen werde. Es hat nämlich dieser würdige und vortrefliche Gelehrte bald darauf als diese Schrift erschienen war, dieselbe in seinen Schriften ausführlich zergliedert und widerlegt. Wenn mir zwar der Herr von Löen die Voraussetzung zugeben wollte, daß alle Universalmonarchen lauter weise und vollkommene Regenten seyn würden; so wollte ich mir getrauen, auf alle seine Widerlegungen auf das bündigste zu antworten. Allein da ich hier bekenne, daß ich dieses selbst nicht vor wahrscheinlich halte; so würden alle Antworten, die ich geben könnte, nichts als ein Spiegelgefechte vorstellen. Ich habe also hier nichts zu thun, als die große Bescheidenheit zu rühmen, womit dieser edel denkende

rer wirklichen Herrschaft gestanden hat, oder daß sich doch ihnen zu widersetzen niemand weiter vermögend gewesen ist. Man hat dergleichen große Reiche in neuern Zeiten mit dem Namen der Universalmonarchien beleget; und sobald ein Staat zu einer Macht gelanget ist, welche die Kräfte andrer Reiche weit übertroffen hat; so ist man auf die Vermuthung gefallen, daß er die Aufrichtung einer solchen Universalmonarchie zum Endzweck habe. Spanien, nach der Vereinigung seiner Königreiche und der Entdeckung von America, besonders unter Carl V. und Philipp II. wurde diese Absicht beygemessen. Vielleicht daß sich der letzte die größte Hofnung hierzu gemacht hatte, wenn nur die abgezielte Eroberung von Engelland und die Unterdrückung der Niederländer glücklich von statten gegangen wäre. Nach der Zeit aber ist die Macht dieses Königreichs so sehr gefallen, daß seinen Beherrschern dergleichen Gedanken unmöglich beyfallen konnten. Dargegen richtete Frankreich unter Ludewig dem Dreyzehnten sein Haupt empor; und Ludewig der Vierzehnte ist gewiß die ganze Zeit seiner Regierung mit diesen Absichten schwanger gegangen. Allein das Haus Oester-

kende Geist meine Schrift widerleget hat, und vor die gütige Meinung, die er in seiner Widerlegung von dem Witze und der Lebhaftigkeit des damals unbekannten Verfassers dieser Schrift, zu erkennen gegeben hat, hier meine Erkenntlichkeit zu bezeugen, sowohl als ihn meiner wahren Hochachtung zu versichern, die ihm niemand versagen kann, welcher die Schriftsteller nach ihrem wahren Werth, das ist, nach ihrer Gründlichkeit, Menschenliebe und edlen Denkungsart, zu beurtheilen im Stande ist.

Oesterreich und die Seemächte haben ihre Geburt allemal zu rechter Zeit erstickt. Man muß auch unter der jetzigen Regierung die Gedanken zur Universalmonarchie niemals verschüttet haben, weil man die Gelegenheit allzubegierig ergriff, die österreichische Macht zu zersplittern. Die Standhaftigkeit der Könige von Engelland und Sardinien haben sie aber ziemlich vereitelt: und die Umstände fangen jetzo, besonders nach dem Tode des Königs von Spanien, an, so günstig zu werden, daß sie vielleicht aus der Staatsseele oder dem politischdenkenden Wesen von Frankreich mit der Wurzel auf ewig ausgerottet werden können.

Es ist leicht zu erachten, daß die übrigen Regenten mit einem so mächtigen Reich, das zur Universalmonarchie einige Begierde blicken läßt, schlecht zufrieden seyn können; und sie werden freylich, sobald sie dessen überwiegende Macht empfinden, oder aus Furcht vor derselben an Ausführung ihrer Anschläge verhindert werden, ein jämmerliches Klaggeschrey erheben. Man klaget alsdenn über Herrschsucht, Gewalt und Tyranney. Man rufet, daß die Freyheit der Völker in Gefahr sey, und daß ein so mächtiges Reich den freyen Prinzen mit den Fesseln drohe. Man stellet den übrigen Völkern wehmüthig vor, daß sie über kurz oder lang ein gleiches Schicksal empfinden würden. Dergleichen Klagelieder hat man wider Frankreich im vorigen und jetzigen Jahrhundert an allen Enden von Europa angestimmet; und sie sind viel zu bekannt, als daß sie einer besondern Anführung bedürften.

Man

Man darf aber nicht glauben, daß die Regenten allein zu unsern Zeiten wider die Begierde zur Universalmonarchie so sehr zu schreyen gelernet hätten. Die Römer erregten bey Ausbreitung ihrer Macht eben dergleichen Klaglieder wider sich. Mithridates, König in Ponto, suchte Himmel und Hölle wider die Herrschsucht der Römer zu erregen. Sein Brief an den König Arsaces *) bezeuget, daß man damals die Länderbegierde der Römer mit eben so lebhaftigen Farben abzuschildern gewust hat, als man in unsern Zeiten das Verfahren der Kron Frankreich in öffentlichen Staatsschriften sehr wohl abgemahlet hat.

So sehr die Regenten wider die Universalmonarchie geschrien haben; so sehr haben auch die Gelehrten von allerley Arten darwider geeifert. Zu was vor einer Menge theils guter, theils elender Schriften hat nicht das Verfahren der Könige von Frankreich seit einem Jahrhundert Anlaß gegeben: nur mit dem Unterschied, daß bey Lebzeiten Ludwig des Vierzehnten fast nichts als armselige Schmierereyen zum Vorschein kamen; weil dieser Monarch die großen Gelehrten in allen Ländern durch seine Gnadenbezeugungen in einem ihm vortheilhaftigen Stillschweigen zu erhalten wußte. Man hat in dergleichen Schriften allemal von der Universalmonarchie als von einer vor die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts höchst gefährlichen und schädlichen Sache geredet: und man hat uns einzubilden gesucht, als wenn die Einführung derselben die

Wohl-

*) Sallustius Fragm. Hist. Lib. IV.

Wohlfahrt und die Glückseligkeit von Europa gänzlich über den Haufen werfen würde. Ueberhaupt hat man uns den Universalmonarchen als einen grausamen Feind des menschlichen Geschlechts abzuschildern gesucht, der das Unglück aller und jeder Menschen verursachen würde. Diese Abschilderungen sind auch nicht ohne Wirkung gewesen. Wenigstens haben ganze Nationen Frankreich mit einem allgemeinen Abscheu angesehen.

Ich bin weit entfernt der Herrschsucht und der Länderbegierde das Wort zu reden, die so viel Unglück und Elend in der Welt wirket: und ich werde mich hierüber unten weitläuftiger erklären. Allein so sehr ich auch der Sache nachdenke; so kann ich doch nicht finden, daß die Einführung der Universalmonarchie den Wohlstand des menschlichen Geschlechts über den Haufen werfen, und das Unglück von Europa wirken würde. Es stellen sich vielmehr meiner Betrachtung so viel Gründe vor, daß ich sehr überzeugt werde, die Universalmonarchie sey vor der jetzigen Gestalt von Europa weit vorzüglicher, und sie würde vor die Wohlfahrt unsers Welttheils und überhaupt des menschlichen Geschlechts die größte Glückseligkeit mit sich führen. Indem ich mir dieses lebhaftig vorstelle: so glaube ich Beweisthümer genug vor mir zu haben, vernünftige Leser gleichfalls hiervon zu überzeugen; und ich sehe es als eine Schuldigkeit an, in einer öffentlichen Schrift einen Versuch hiervon zu wagen. Es ist der Eigenschaft eines vernünftigen und wahrheitliebenden Mannes nicht gemäß eine zeither so unerkannte Wahrheit vor

vor sich zu behalten; und ich schmeichle mir, daß mir meine Leser diese Beschaffenheit nach der Durchlesung meiner Schrift vielleicht nicht absprechen werden. Dieses soll aber auch alle meine Vergeltung ausmachen. Die Begierde nach der eiteln und oftmals sehr schlechten Ehre, ein Schriftsteller zu seyn, rühret mich gar nicht. Man wird dieses um desto eher auf mein Wort glauben, weil ich mich nicht bekannt werden laße.

Zwar, wenn das Unglück der Unterthanen von dem Unglück der Regenten unzertrennlich ist, und wenn es in der That ein Unglück vor einen Prinzen ist, daß er sein Land nicht nach seinem eignen Dünkel und Willkühr beherrschen kann, sondern von dem Willen eines andern abhängen muß; so ist die Einführung der Universalmonarchie vor die Wohlfahrt von Europa allerdings höchst schädlich: und ich werde mit meinem Beweiß schwehrlich zu Stande kommen. Allein, ohngeachtet sonst der Wohlstand der Unterthanen mit der Glückseligkeit ihres Beherrschers größtentheils unzertrennlich vereinbaret ist; so ist es doch in dem Vorfall ganz anders beschaffen, wenn der Regente das Unglück hat, daß er sich genöthiget siehet, den Willen und Befehl eines andern über sich zu erkennen: und dasjenige, was ihm so schmerzlich fällt, daß er es vor sein größtes Unglück ansiehet, kann eine vollkommne Glückseligkeit seiner Unterthanen wirken. In der That kann man auch die Nothwendigkeit einen Oberherrn zu erkennen, so gar in Ansehung des Regenten, an sich selbst kein Unglück nennen. Alle Menschen

ohne Unterscheid, nur etwa hundert ausgenommen, würden sonst unglücklich seyn, welches doch niemand zugeben wird. Die Beschaffenheit eines Beherrschers ist ein Amt, das er gar nicht nach dem Wink seines Eigensinnes und seiner Leidenschaften führen darf, sondern er muß in demselben die Grundsätze einer wahrhaftigen Vernunft, welche die Wohlfahrt seiner Unterthanen befördern, zur Richtschnur vor sich haben. Es kann ihm also einerley seyn, ob er diese, solchen Grundsätzen gemäße Maasreguln selbst erfindet, oder ob er hierinnen die Vorschrift eines andern annehmen muß. Befördern diese Vorschriften die Glückseligkeit seiner Unterthanen in der That; so ist er, vermöge der Pflichten seines Amts, schuldig, dieselbe mit Vergnügen anzunehmen, auch so gar in dem Fall, wenn ihn keine Nothwendigkeit hierzu verbände. Sind aber diese Vorschriften der Wohlfahrt seines Landes schädlich; so betrifft zwar seine Unterthanen ein Unglück, von ihm selbst hingegen kann man dieses nicht sagen, als in so weit sein eigner äußerlicher Zustand durch die erhaltenen Befehle unvollkommner wird. Die Beschaffenheit, dem Willen eines andern unterworfen zu seyn, macht aber an sich selbst das Unglück nicht aus. Ein Bedienter, der Befehle vollstrecken muß, davon er die Schädlichkeit einsiehet, die sie einer Stadt oder Gemeinde zuziehen werden, wird dadurch selbst nicht unglücklich. Es ist wahr, er kann Befehle erhalten, die seinen eignen Zustand unvollkommner machen. Allein nicht in der Beschaffenheit Befehle annehmen zu müssen, sondern in den Befehlen selbst bestehet sein Unglück.

Unglück. Der Unterschied hiervon fällt sehr in die Sinne; weil sonst alle Unterthanen in der Welt eben durch diese Beschaffenheit schon unglücklich seyn würden.

Ich gestehe, diese Philosophie ist ziemlich hoch getrieben: und ich werde die freyen Regenten damit nicht überzeugen. Sie halten es allerdings vor ein Unglück, wenn sie sich in die Umstände gebracht sehen, daß sie dem Willen eines andern gehorchen müssen. Nichts ist ihnen so schmerzlich als diese Beschaffenheit: und je weniger sie den Pflichten ihres Amts eine Gnüge leisten, nämlich die Wohlfahrt ihrer Unterthanen befördern; je mehr Wehe geschieht ihnen nach ihrer Meinung. Der Herr Herzog Carl Leopold von Mecklenburg hat es ohne Zweifel vor sein größtes Unglück gehalten, daß ihm der Kaiser in seiner Regierungsart Befehle und Vorschriften geben wollte: und in seinem neugeschmiedeten teutschen Staatsrecht sind nur diejenigen teutschen Fürsten glücklich, denen niemand etwas einreden darf, wenn sie auch ihren Unterthanen das Fell über die Ohren ziehen. Alle seine unzähligen Befehle und übergebene Schriften sind mit diesen Grundsätzen erfüllet. Gesetzt aber auch, daß es vor freye Regenten ein Unglück ist, einem Beherrscher unterworfen zu werden; so ist doch dieses das einzige, das man aus der Einführung der Universalmonarchie einsehen kann. Zum Ueberfluß aber gehet dieses Unglück den Einwohnern von Europa nichts an: und sie können ohne Zweifel glücklich seyn, wenn gleich ihre Regenten gleichsam nur Statthalter und dem Willen eines obersten

sten Monarchen unterworfen sind. Dargegen fließen aus der Verfassung der Universalmonarchie vor die Wohlfahrt von Europa so viele Glückseligkeiten, daß das Unglück so weniger Personen dargegen unmöglich in Betracht kommen kann.

Es ist vor allen Dingen nöthig, daß ich meinen Lesern sage, was ich unter der Universalmonarchie verstehe, und daß ich ihnen zugleich erkläre, worinnen nach meinen Begriffen die Wohlfahrt von Europa bestehe, damit ich mich des vorhabenden Beweises, mit desto glücklichern Erfolg, unterziehen kann.

Man wird vielleicht aus dem vorhergehenden schon wahrnehmen, daß ich die Universalmonarchie hier in dem eigentlichsten Verstande nehme, und daß ich diejenige Gestalt von Europa darunter verstehe, nach welcher ein einziges großes Reich alle übrige Staaten und Länder, es sey nun mit Gewalt der Waffen, oder durch Verträge, unter seine Oberherrschaft gebracht hat. So oft ich also von dem Universalmonarchen rede, so verstehe ich einen mächtigen Alleinherrscher, dessen Beherrschung alle übrigen europäischen Reiche und Länder wirklich unterworfen sind, und von welchen die Regenten, wie Statthalter von ihrem Oberhaupte, Gesetze und Befehle annehmen müssen. Es liegt hier also ein ganz andrer Begriff von dem Universalmonarchen zum Grunde, als sich der Herr Cammer-Gerichtsrath Kahle in dem Gleichgewichte von Europa gemacht hat; und die Scheinfreyheit, welche die übrigen Regenten daselbst behalten, bleibet ihnen hier gar nicht übrig.

Ich

Ich bekümmere mich hierbey nicht, ob eine solche Gestalt von Europa in der That möglich ist, oder nicht. So unmöglich man sich auch die Sache vorstellt; so kann ich doch diese unüberwindlichen Schwierigkeiten nicht wahrnehmen. Das Beyspiel Alexander des Großen giebt ein unstreitiges Zeugniß der Möglichkeit ab: und da damals die Bezwingung des größten Theils des bewohnten Erdereyses mit einer Hand voll Volk geschehen ist; so würden gewiß Kriegesheere von einigen hundert tausend Mann viel eher damit zu Stande kommen können. Die Beschaffenheit unsrer Zeiten macht dergleichen Eroberungen gar nicht unmöglich. Was vor einen erstaunenden Fortgang hatten nicht die Waffen Carl des Zwölften, Königs von Schweden, über Dännemark, Rußland und Pohlen, ohngeachtet seine Macht mit den Heeren seiner Feinde nicht in die geringste Vergleichung gezogen werden konnte. Wenn Ludewig der Vierzehnte die Schlacht bey Höchstädt gewonnen hätte, wie würde es mit dem Römischen Reiche ausgesehen haben? und wenn ihm die ohne Zweifel abgezielte Vereinigung der Kronen Frankreich und Spanien auf ein Haupt und die Vernichtigung der protestantischen Erbfolge in Großbritannien gelungen wäre; so würde Frankreich gewiß nur noch einen Schritt zur Universalmonarchie in dem Verstande, wie ich sie nehme, vor sich gehabt haben. Doch dem sey wie ihm wolle: der Beweiß der Möglichkeit der Universalmonarchie, von der ich rede, ist zu meiner gegenwärtigen Ausführung gar nicht erforderlich. Ich will nur meine Leser überführen, daß sie

vor die Wohlfahrt von Europa weit glücklicher als dessen gegenwärtige Beschaffenheit seyn würde: und es kann mir hierbey ganz einerley seyn, ob die wirkliche Einführung derselben in der That möglich ist, oder nicht.

Wenn ich die Wohlfahrt von Europa in dem Verstande nehmen wollte, der gemeiniglich in den öffentlichen Staatsschriften zum Grunde liegt; so würde sie darinnen bestehen, daß dieser Welttheil in seinem jetzigen Gleichgewicht erhalten, und ein jeder Regente bey seiner Freyheit und dermaligen Besitzungen gehandhabet würde. Denn man wird gewiß die Wohlfahrt von Europa nicht eher angeführet finden, als wenn diese Dinge Gefahr zu leiden scheinen. Uebrigens mögen über der Erhaltung dieser Beschaffenheit noch so viel Blut vergossen, und unzählige Menschen elend und unglücklich gemacht werden. Dieses alles gehet der Wohlfahrt von Europa nichts an. Allein ich kann mich nicht bezwingen zu glauben, daß die Wohlfahrt eines ganzen Welttheils in der Glückseligkeit und unabhänglichen Freyheit von etwan zwanzig Personen, und in der Erhaltung der vorzüglichen Gerechtsamen von etwan hundert andern Menschen beruhen könne. Nach meinen einfältigen Begriffen von der Wohlfahrt eines Welttheiles müssen alle darinnen wohnende Menschen Antheil daran nehmen können. Die Wohlfahrt von Europa bestehet demnach darinnen, daß alle desselben Einwohner in vollkommener Ruhe und Sicherheit in ihren Hütten leben, daß ihnen der benöthigte Lebensunterhalt durch unerschwingliche Abgaben nicht

schwehr und fast unmöglich gemacht werde, und daß sie in denen untereinander vorfallenden Streitigkeiten eine genaue und unpartheyische Gerechtigkeit genießen. In einer solchen Beschaffenheit beruhet die Wohlfahrt von Europa, und in solchen Umständen sind dessen Einwohner glücklich.

Ich behaupte gar nicht, daß dieses die größte Wohlfahrt oder der glücklichste Zustand von Europa, und überhaupt dem ganzen Erdreyß ist. Wenn wir vermögend wären, unsere Handlungen allein nach einer wahrhaftigen Vernunft, oder den Gesetzen der Natur, einzurichten, wenn wir nichts unternähmen, als was unsern Zustand in der That vollkommner machte; so würden wir unsre Nebenmenschen niemals beleidigen. Ruhe, Sicherheit, Friede und Eintracht würden also von selbst in unsern Hütten herrschen: und wir würden also weder Schutz noch Handhabung der Gerechtigkeit nöthig haben. Ein solcher Zustand aber würde ohne Zweifel eine weit grössere Glückseligkeit in sich schließen. Allein wir sind nun einmal nicht klug: und die menschliche Natur scheinet keine andere Beschaffenheit zu haben, als daß sie die vernünftigen Nebengeschöpfe von einerley Art anfeindet, ihr Elend und Unglück suchet, und nach dererselben Blut dürstet. Unglückliche Beschaffenheit der Menschen! Die grausamsten Löwen vereinigen sich über ihren Raub niemals in der Maaße, daß sie sich darüber erwürgen; und man hat noch niemals erfahren, daß sich die grimmigsten Tyger und Bäre über ihren Unterhalt die Hälß gebrochen hätten.

Sed iam ſerpentum maior concordia: parcit
Cognatis maculis ſimilis fera. Quando leoni
Fortior eripuit vitam leo? quo nemore vnquam
Exſpirauit aper maioris dentibus apri?
Indica tigris agit rabida cum tigride pacem
Perpetuam: ſaeuis inter ſe conuenit vrſis.
Aſt homini ferrum lethale incude nefanda
Produxiſſe parum eſt, - - - -

IVVENAL.

Nur die Menſchen würden ſich gewiß über die zum Lebensunterhalt erforderlichen Dinge ohne Bedenken einander das Lebenslicht ausblaſen, wenn keine Obrigkeit vorhanden wäre. Man muß demnach die Wohlfahrt und Glückſeligkeit der Menſchen auf ſolche Umſtände ſetzen, als die Beſchaffenheit ihrer boshaftigen Natur vertragen kann.

Ehe ich nunmehr zeige, daß die Univerſalmonarchie eine ſolche der menſchlichen Natur gemäße gröſte Wohlfahrt und Glückſeligkeit wirken würde; ſo will ich vorher beweiſen, daß die Vielheit der Regenten vor dieſe Wohlfahrt höchſt ſchädlich iſt. Es wird dieſes zur folgenden Ueberzeugung meiner Leſer ſehr viel beytragen: und in dieſem Beweiß iſt zugleich der gröſte Theil von dem Beweiß, daß die Univerſalmonarchie vor die Wohlfahrt von Europa ſehr glücklich ſeyn würde, enthalten.

Wenn die Menſchen nach ihrer natürlichen Unart zu ihrer zeitlichen Wohlfahrt Schutz und Handhebung einer vollkommnen Gerechtigkeit nöthig haben,

und wenn dieſes den ganzen Endzweck eines Regenten ausmacht; ſo kann eine Beſchaffenheit von Europa ſeiner Wohlfahrt unmöglich zuträglich ſeyn, wobey ſie dieſe Dinge, die zu ihrer Glückſeligkeit erfordert werden, nur mit vielen Einſchränkungen genießen können. Dieſes geſchiehet aber bey der Vielheit der freyen Regenten. Je mehr Regenten in Europa ſind, deſto weniger Macht kann ein einzeler Beherrſcher in Händen haben: und folglich muß er ſeinen Unterthanen viel weniger Schutz leiſten können, als wenn er eine beträchtliche Macht beſäße. Ich geſtehe, dieſer Schluß würde nicht gelten, wenn es möglich wäre, daß alle Beherrſcher einander an Macht vollkommen gleich gemacht, und in einer ſolchen Beſchaffenheit erhalten werden könnten. Allein die Geſtalt unſers Welttheils belehret uns das Gegentheil; und die Unmöglichkeit einer ſolchen Einrichtung fällt jedermann in die Sinne. Die mächtigen Prinzen werden an eine ſolche Verfaſſung niemals gedenken; und die Schwachen ſind hierzu viel zu ohnmächtig. Nach was vor einem Maaß würde man auch die Macht der Regenten ausmeſſen können: und wodurch würde man die Erbgangs- und Anfallsrechte und andere Vereinigungswege der Länder hindern? Da nun der Natur der Sachen nach Regenten ſeyn müſſen, die mächtiger als andre ſind; ſo können ſie durch die Vielheit nicht anders als immer unfähiger werden, ihrem Endzweck eine Gnüge zu leiſten, nämlich ihre Unterthanen zu ſchützen: und folglich können die Unterthanen der meiſten Prinzen von Europa die Ruhe und Sicherheit, die ih-

re Glückseligkeit zum Theil ausmacht, nur mit vieler Einschränkung genießen.

Zur Handhabung einer vollkommenen Gerechtigkeit gehöret nicht nur, daß sie im Lande und unter den Unterthanen selbst richtig verwaltet werde; sondern es wird auch ohnstreitig darzu erfordert, daß ihnen in ihren Streitigkeiten mit Auswärtigen eine genaue Gerechtigkeit verschaffet werde. Je mehr Regenten in Europa sind, je mehr haben die Unterthanen eines jeden Landes mit denen Unterthanen anderer Herren Geschäfte. Denn der Handel und der Umgang läßt sich nicht allein in die Gränzen eines jeden, zumal kleinen Landes, einschließen. Allein wird wohl ein schwächerer Regente seinen Unterthanen in Streitigkeiten mit den Unterthanen eines mächtigern zur Gerechtigkeit verhelfen können, wenn der mächtige sonst Lust hat, dieselbe zu verweigern? Wird nicht selbst ein Mächtiger die Gerechtigkeit seiner Unterthanen öfters ausser Augen setzen müssen, wenn er die Freundschaft des Schwächern aus verschiedenen Absichten nöthig hat? Und diese verschiedenen Absichten sind von der Vielheit der Regenten unzertrennlich. Die Vielheit der Regenten setzet sie also öfters ausser Stand, ihren Unterthanen Gerechtigkeit zu verschaffen, und folglich ihre Wohlfahrt unverletzlich zu erhalten.

Die Wohlfahrt eines Landes beruhet auch grossentheils darauf, daß die Bosheit und Laster ausgerottet werden. Hierzu werden Strafen erfordert. Allein was vor Verhinderungen in Bestrafung der Missethäter

sethäter und Böswichte leget nicht die Vielheit der Regenten der Gerechtigkeit in Weg? Wie leicht kann sich nicht ein Verbrecher in ein ander Land flüchten: und wie wenig sind oftmals die andern Regenten geneigt, zu Bestrafung eines in ihr Land geflüchteten Missethäters die Hand zu biethen, oder dessen Auslieferung zu bewilligen, die doch öfters zur Ueberzeugung und Bestrafung seiner Mitgesellen in der Bosheit so nöthig ist? Was werden auch nicht vor Umstände erfordert, ehe man einen Verbrecher in einem fremden Lande zur Haft bringen kann: und wird er nicht gemeiniglich, ehe diese gehoben werden, seine Flucht weiter fortsetzen, und also die ganze Absicht der Gerechtigkeit vereiteln? Viele Lasterhaftigen würden also gewiß von Ausübung böser Thaten eher abgehalten werden, wenn sie sich nicht die Hofnung machten, in Fall der Entdeckung in einem andern Lande vollkommene Sicherheit zu finden. Die Vielheit der Regenten ist also auch von dieser Seite der Wohlfahrt von Europa schädlich. Die täglichen Erfahrungen beweisen diese Wahrheit zur Gnüge.

Aufruhr und Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihren Beherrscher ist gewiß einer der schädlichsten und unglücklichsten Vorfälle, die ein Land betreffen können. Wenn wir die Geschichte vor die Hand nehmen; so finden wir, daß sie gröstentheils von auswärtigen Mächten unterstützet worden sind: und seit einem Jahrhundert hat sich in Europa keine Rebellion entsponnen, die nicht von auswärtigen Mächten erreget, oder doch durch ihren Beystand unter der Hand

unter-

unterhalten worden wäre. Weil es bey der Vielheit der Regenten fast nicht möglich ist, daß nicht eine fremde Macht ein Feind des Landesherrn seyn sollte, oder ein auswärtiger Prinz einen dergleichen Aufruhr nicht sonst zu seinen Absichten dienlich hielte; so darf man sich hierüber gar nicht wundern. Da nun ohnedem alle aufrührische Bewegungen gemeiniglich ein trauriges Ende erreichen, und dannenhero andere von den Nachahmungen abzuschrecken sehr geschickt sind; so würde gewiß kein Aufruhr entstehen, wenn sich nicht die Boshaftigen allemal gewisse Hofnung machen könnten, daß sie unter so vielen Regenten die Unterstützung des einen oder des andern ohnfehlbar zu gewarten hätten. Wer siehet hieraus nicht die schädlichen Folgen von der Vielheit der Regenten: und selbst in Bestrafung der Aufrührer sind die unterschiedenen Regenten der Wohlfahrt von Europa nachtheilig. Die aus Schottland geflüchteten Aufrührer sind in der Durchreise durch Dännemark und Schweden, und endlich in Frankreich, in voller Sicherheit: und sie erhalten dadurch Gelegenheit, in andern günstigen Zeitpuncten ihr unseliges Spiel von neuen anzufangen, und die großbrittanischen Reiche abermals in Zerrüttung und Unglück zu stürzen.

Zur Wohlfahrt der Unterthanen gehöret wohl ohne Zweifel, daß sie nicht durch allzu große und unerschwingliche Abgaben in Armuth und elende Dürftigkeit gesetzet werden. Diese Wahrheit bedarf keines Beweises. Die Güter des Glücks rechnet man vornehmlich zur Wohlfahrt der Menschen: und es läugnet

net niemand, daß sie zu unserer äußerlichen Vollkommenheit etwas beytragen. In ihnen bestehet auch ausser Streit ein Theil unsrer Glückseligkeit, wenigstens nach den Begriffen der meisten Menschen: und in der That ist es nichts weniger als ein Zustand einer beständigen Freude, welches die Glückseligkeit ist, wenn der Unterthan seinen Bissen Brod aus dem Munde nehmen und dem Regenten zu Abgaben in seine Einnahmen einliefern muß. Ob nun wohl unsere Seele des Zustandes einer beständigen Freude auch ohne Glücksgüter fähig ist; so ist es doch ganz anders bey dem Mangel des benöthigsten Lebensunterhalts beschaffen: und der gesetzteste Weltweise wird seine Seele bey demselben nicht überreden können, daß sie einer vollkommenen Glückseligkeit genieße. Der Regente ist auch gar nicht derjenige, der sich seine Unterthanen als große Philosophen vorstellen soll, die Güter des Glücks wenigstens den Worten nach mit Verachtung ansehen, oder der die Einwohner seines Landes zur Seligkeit befördern muß, indem er sie arm macht. Die Vielheit der Regenten ist aber in der That eine der größten Ursachen, warum die Unterthanen arm, dürftig und elend werden. Ein Regent, sobald er keinem andern unterworfen seyn will, sein Land sey auch so klein als es wolle, will den größten Monarchen, der die weitläuftigsten Staaten besitzet, an Pracht und Hofstaat nichts nachgeben. Alle Verschwendungsarten an Bällen, Opern, Comödien, Jagden, Feuerwerken und tausend andern unnöthigen und theils thörichten Dingen, die an großen Höfen in

Schwan-

Schwange gehen, sollen auch an dem seinigen gesehen werden: und ehe dieselben nachbleiben dürften; so würden vielleicht auf Wasser, Luft und Sonne, Abgaben geleget werden, als welches vielleicht noch die einzigen Dinge in der Welt sind, deren Gebrauch man ohne Steuren gelaßen hat; wiewohl man dennoch das Wasser nur von Trinken verstehen muß. Man bekümmert sich nicht, ob der Unterthan auch Brod behält, wenn er diese oder jene Abgaben noch erlegen soll, sondern nur darauf richtet man seine Sorge, daß der Hofstaat des Prinzen recht prächtig in die Augen falle; vielleicht daß man wenigstens die Unterthanen durch den äußerlichen Schimmer der landesherrlichen Würde in eine sklavische Ehrfurcht und Verwunderung setze, wenn man seine Liebe zu erwerben nicht vermögend ist, oder dieses geringschätzige Ding nicht verlanget.

Eben so ist es mit Unterhaltung der Soldaten beschaffen, seit dem die europäischen Regenten durch das Beyspiel von Frankreich auf den vor ihre Länder höchst unglücklichen Schluß gefallen sind, in einer beständigen Rüstung zu stehen. Der ohnmächtigste Regente will seine Macht beständig auf einen höhern Fuß setzen: und ob er gleich niemals in der Welt Krieg führen kann und wird, so wenig in Angriff als in der Vertheidigung; so muß er doch Soldaten auf den Beinen haben, wenn auch seine Unterthanen sämtlich an den Bettelstaab gerathen sollten. Man erzehlet, daß dieses ein gewisser kaiserlicher General einem teutschen Reichsfürsten, der seine Soldaten auf vier

tausend

tausend Mann gesteigert hatte, ohngeachtet seine Vorfahren kaum dreyhundert auf den Beinen hielten, auf eine gute Art unter die Augen gesagt haben soll. Als derselbe seine Völker in seiner Gegenwart besah; so fragte er diesen General, was ihm von seinen Trouppen dünkte? Dieser antwortete, sie wären sehr schön; seines Erachtens nach aber wären es vor einen großen Fürsten zu wenig, und vor einen kleinen Fürsten zu viel. Der Schluß hieraus war ganz klahr, nämlich, daß sie unnöthig wären. Damit nun die Regenten prächtig und zugleich auch mächtig aussehen können; so muß der Unterthan alles hergeben, wenn er auch den Bissen aus dem Munde wieder heraus nehmen sollte. Mich deucht, daß dergleichen Beweise von der Schädlichkeit der Vielheit der Regenten ungemein triftig sind.

Daher geschieht es, daß man fast an allen Höfen auf nichts mehr denkt, als nur mehr Einkünfte zu verschaffen: und diejenigen Ministers werden sehr hoch gehalten, die nur immer mehr Abgaben erdenken können. Auf diesen Endzweck gehen alle ihre Rathschläge, und hierinnen wenden sie alle ihre Geschicklichkeit an. Ich bin zwar an den Höfen nicht sonderlich bekannt. Allein ich halte, es sind wenig vornehme Ministres, die dahin alle ihre Anschläge richteten, die Abgaben des Volks zu erleichtern. Bin ich zu unerfahren und wissen meine Leser dergleichen Ministres viel, so bitte ich dieselben mit den erforderlichen Zeugnissen bekannt zu machen. Ich will alle meine Kräfte anwenden, ihr Lob auf die Nachwelt zu bringen.

Nur

Nur ist es zu bedauren, daß zu der ersten Art von Rathschlägen nicht viel Weisheit erfordert wird, und daß sie folglich ihrem Urheber nicht viel Ruhm machen können. Denn mich deucht immer, der Dorfschulze sollte so gut allerley Arten von Abgaben erfinden können, als der Herr von Orry in Frankreich. Wenn ein kleiner Fürst vielleicht den Vorsatz fasset, sein Land arm zu machen, so hat er gar nicht nöthig, einen berüchtigten Plusmacher kommen zu laßen; sondern ein jeder Dorfrichter kann ihm sagen, daß es hierzu dienliche Mittel sind, wenn er auf die zwölfjährigen Knaben eine starke Tobakssteuer legte; wenn er sich nicht verbunden hielte, die von ihm selbst eingegangenen Verträge zu halten, und mithin seine Pächte aufhebe; wenn er den Unterthanen das ihm wohl gelegene Land wegnimmt, und Vorwerke daraus macht, und wenn er den Unterthanen die Nahrung entzöge und zu seinen Einkünften schläget; wie wir leider teutsche Reichsfürsten haben, die in ihren Landen allein Schäfer, Branntweinschenken und Bierbrauer sind. Es ist wahr, die Einkünfte laßen sich durch dergleichen Mittel unvergleichlich vermehren. Allein wer es nicht voraus siehet, daß seine Unterthanen an den Bettelstab gerathen werden, wenn er dasjenige, wodurch sie sich nähren müssen, selbst an sich reißt, der ist wohl ausser Streit nicht würdig, den Namen eines Regenten zu führen.

Die Schädlichkeit der Vielheit der Regenten vor die Wohlfahrt von Europa veroffenbaret sich noch aus

aus vielen andern Dingen. Ein jeder freyer Regent hat von den andern ganz verschiedene Absichten. Dadurch wird viel Gutes verhindert, viel Böses aber in vollen Gang gebracht. Man suchet Feindschaft und Mißtrauen gegen einander zu erregen; man stiftet einander entgegenstehende große Bündnisse; man befördert den Krieg und suchet den Frieden und andere zur Wohlfahrt von Europa dienliche Unterhandlungen zu hintertreiben oder doch zu verzögern. Kurz, wohin sich nur unsere Betrachtung wendet; so finden wir Schädlichkeiten, welche aus der Vielheit der Regenten entstehen.

Teutschland giebt von dem allen, was ich gesagt habe, ein überzeugendes Beyspiel ab. Man gebe nur auf diejenigen Gründe Achtung, worauf ich die Schädlichkeit der Regenten gesetzet habe; so wird man die unglücklichen Spuhren davon fast allenthalben gewahr werden. Wodurch wird wohl Teutschland, dieses mächtige Reich, ausser Stand gesetzt, seinen Feinden die Spitze zu biethen, ja wodurch wird es dahin gebracht, daß auswärtige Mächte mit demselben spielen, wie sie wollen? Durch nichts als durch die Vielheit und durch die verschiedenen Absichten seiner Regenten. Wodurch wird es mit Krieg und Verheerung überschwemmt? Durch die Vielheit seiner Regenten, und die ihnen zu folge der menschlichen Natur anklebende Herrschsucht. Wodurch werden alle heilsamen Anstalten, gute Gesetze und nützlichen Unterhandlungen verhindert und vielleicht biß auf ewige Zeiten hinausgeschoben? Abermals durch die Vielheit seiner Re-

genten? Wodurch werden die Einwohner so vieler Länder in die äußerste Armuth und Elend versetzet? Gleichfalls durch nichts als durch die Vielheit seiner Regenten und die ihnen größtentheils anklebenden Neigungen zur Pracht, zu einer beständigen unnöthigen Rüstung, oder durch die Begierde große Schätze zu sammlen.

Man mag mich vor einen Staatsketzer halten oder nicht; so kann ich mich doch der Gedanken nicht entschlagen, daß Teutschland glücklich, in der That recht sehr glücklich, gewesen seyn würde, wenn dem Kaiser Ferdinand dem Andern sein vermuthlicher Endzweck gelungen wäre, die kaiserliche Gewalt auf einen höhern Fuß zu setzen: und ich bin in der festen Meinung, daß Gustav Adolph, König von Schweden, nicht zum Glück, sondern zum Unglück vor Teutschland unserm Vaterlande Beystand geleistet hat. Ist es nicht erstaunlich, daß kleine Reichsfürsten, deren Land sich über etliche Meilen nicht viel erstrecket, oder die, wie der berühmte Langguth in seinen öffentlichen Vorlesungen gesagt hat, ihr ganzes Ländchen übersehen können, wenn sie auf einen Maulwurfshügel treten; ist es, sage ich, nicht erstaunlich, daß diese über ihre Unterthanen tyranniſiren, und ihnen durch die ganz unmenschlichen Abgaben den Bissen Brod vor dem Munde wegnehmen dürfen, wie sie nur wollen, ohne daß man sich auf seine Klagen eine kräftige Wirkung oder geringste thätliche Hülfe zu versprechen hätte? Ist es nicht beynahe lächerlich, daß diejenigen, die ihre Unterthanen nicht schützen können, und denen folglich die Hälfte

Hälfte von dem Endzweck eines Regenten abgehet, dennoch eine unumschränkte Freyheit haben, ihres Gefallens mit ihnen zu handthieren. Entweder ein Regent muß seine Unterthanen hinlänglich schützen können, oder er darf keinen Alleinherrscher vorstellen. Die Vernunft macht diese Wahrheit unstreitig.

Was vor Beyspiele von kleinen Fürsten haben wir nicht in Teutschland, die entweder wirkliche Tyrannen vorgestellet, oder doch ihre Lande bis aufs Blut ausgesogen haben. Ich darf kein Bedenken tragen den Herzog Carl Leopold von Mecklenburg und den Fürsten Wilhelm Hyacinth von Nassaustiegen öffentlich zu nennen. Die wider sie ergangenen kaiserlichen Urtheile und Befehle liegen am hellen Tage: und ich werde wohl eben so wenig strafbar seyn, als der Herr geheimde Rath Moser *), wenn ich mit demselben von dem erstern sage, daß er zum Unglück seines Hauses und seines Landes gebohren worden. Andere Beyspiele, die ihren Unterthanen den Bettelstaab angehängt, und noch immer allerley Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten ausüben, sind sehr bekannt, ob ich sie gleich nicht nenne; und es ist zu bedauren, daß sie mit der erstern nicht gleiches Schicksal erfahren haben, woran vielleicht der Mangel der Unterstützung von andern Reichsständen, den die mecklenburgischen und nassauischen Unterthanen zu genießen hatten, Ursache gewesen ist.

*) Teutsches Staatsrecht, 24 Theil, S 354.

Ehemals konnte doch der Kaiser dergleichen zum Unglück ihrer Unterthanen gebohrne kleine Fürsten der Landesregierung entsetzen; und was war wohl gerechter, billiger und löblicher als diese Befugniß. Allein man hat ihm nunmehr auch diese Gewalt beschnitten, und die kleinen Fürsten um desto kühner gemacht, daß sie sich nunmehr bey dem tyrannischen Verfahren über ihre Unterthanen nicht die geringste Besorgung zu machen nöthig haben. Es wurde zuerst in die Wahlcapitulation Kaiser Carl des Siebenden gesetzt *), „daß der Kaiser keinen Reichsstand von seiner Sitzung „und Stimme weder prouisorie noch in sonstige „Weiß suspendiren und ausschließen, noch ihrer Landesregierung, es geschehe gleich prouisorie, oder „in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen wolle"; und die Wahlcapitulation Kaiser Franz des Ersten ist derselben in allen gleichförmig. Denen zu Offenbach versammleten altfürstlichen Ministris lag dieser Punct so sehr am Herzen, daß er in denen an das churfürstliche Collegium übergebenen Monitis die erste Stelle einnahm **): und sie waren so glücklich, daß ihnen mit Einrückung dieser Erinnerung in die Wahlcapitulation gewillfahret wurde. Ich kann nicht läugnen, daß ich mich gewundert habe, warum das hohe churfürstliche Collegium mit der Vorschreibung dieses Gesetzes so willfährig gewesen ist. Sie selbst haben wohl einer Entsetzung

*) Art. 1. §. 3 und 4.

**) Mosers Wahlcapitul. Kaiser Carl des Siebenden, 1 Theil, Anhang Cap. 3. S. 40.

sung der Regierung sich niemals zu befürchten; und es war vor die armen Einwohner in Teutschland gar nicht heilsam, sie der grausamen Willkühr ihrer kleinen Landesherren gänzlich zum Raube hinzugeben; denn nachdem diese Besorgung so glücklich aus dem Wege geräumet ist, was sollte wohl sonst noch vermögend seyn, die boshaftigen und nach dem Verderben seiner Unterthanen dürstenden Neigungen eines kleinen Reichsfürsten in Schranken zu halten?

Es fallen mir hierbey die vernünftigen Gedanken Kaiser Leopolds und seines Ministerii ein, die sie hatten, als sie die harten Gesetze zuerst zu Gesichte bekamen, welche die Churfürsten diesem Kaiser in seiner Wahlcapitulation vorgeschrieben hatten. Sie sind sehr merkwürdig, und verdienen um so eher Glauben; weil sie von einem kaiserlichen Geschichtsschreiber aufgezeichnet sind, der sein Buch *) auf Befehl geschrieben hat. Herr Rink in dem Leben Kaiser Leopolds hat dieselben übersetzt: und wir wollen uns seiner Arbeit bedienen, und diese Stelle wörtlich einrücken. Es heißt daselbst **): „König Leopold las alle diese Artikel, worinnen die Churfürsten dem künftigen Kaiser strange Gesetze vorlegten, und seine Souverainität mit genauen Schranken umschlossen. Da ihm „nun eine solche Schmählerung sehr entsetzlich vorkam, „wußte er nicht, zu was er sich entschließen sollte.

*) Vida de Leopoldo Mayland 1696 Fol.

**) S. 405.

„Als ihm aber sein geheimer Rath vorstellete, daß „ein passionirter Schluß keine Majestät binden könn„te, und daß dieß kein Gesetz wäre, welches sich nicht „auf die Gerechtigkeit gründete: erhohlte sich der Kö„nig wieder, und machte diese reife Ueberlegung, daß „diese strängen Articel nicht die Churfürsten verfasset „hätten, sondern daß es eine Ueberbleibung der fran„zösischen Bosheit wäre. Denn da diese Nation ge„sehen, daß alle ihr Vornehmen vergebens, hätte sie „des zukünftigen Kaisers Gewalt durch ihre Stände „einzuschränken gesucht. Es riethen dem Könige sei„ne vornehmsten Minister und geheimen Räthe, er „solle auf nichts als auf das Object seiner vorstehen„den Wahl und den Ausgang dieses Vorhabens be„dacht seyn. Es bestand aber dieses Consilium aus „solchen vortreflichen Ministern, welche alle die Er„fahrenheit der Welt erlernet, und ein politisches Gou„verno zu regieren sich geschickt befanden. Sie wa„ren darinnen sämtlich einstimmig, Ihro Majestät „sollten die Capitulation mit Freuden annehmen, und „dieß aus folgender Ueberlegung, damit den Churfür„sten kein Argwohn gegeben würde, als wenn er des„wegen mißvergnügt wäre. Denn dieses könnte den „Feinden des Königes zu einem gefährlichen Prätext „Anlaß geben, zumal sie auch ausser allen Zweifel die „geringsten Sachen ergreifen würden, nachtheilige „Vorstellungen daraus zu machen. Weil sie der „Churfürsten Entschließung nicht zu unterbrechen ver„möchten, würden sie zum wenigsten nicht ermangeln, „die Sache mit dem Schein, es sollten sich die Chur„fürsten

„fürsten des Reichs vor einen Prätendenten hüten, „welcher, ehe er auf den Thron stiege, so viel Anzei„gen gäbe, daß er denen Gesetzen des Reichs nicht ge„horchen wolle, auf das längste zu verzögern. Sie „gaben dabey zu bedenken, daß, da einige der Arti„keln der Capitulation zweydeutige Clausuln hätten, so „könnten solche hernach favorable ausgelegt, und ih„nen ein solcher Verstand, welcher dem zukünftigen „Kaiser und zur Wohlfahrt des Reichs nützlich, ver„ständig und favorabel wäre, gegeben werden. „Uebrigens würde die Zeit, der Ausschlag der Sachen, „der Krieg und andere Zufälle, von welchen Dingen „die ganze Welt und also auch diese Monarchie bestün„de, eine bequeme Gelegenheit geben, von dem, was „decretiret wäre, abzustehen. Denn die menschli„chen Sachen wären den Fehlern und Veränderungen „unterworfen. Des Königs Hauptabsehen wäre die „Wahl, wovon sowohl die Bestätigung als Verände„rung der Gesetze dependirte. Ein kluger und weiser „Kaiser müßte schlechterdings der Schiedsmann seines „Glücks und seiner Regierung seyn; und dieses könn„te hier desto leichter geschehen, da man so gute Mei„nungen von König Leopolds Eigenschaften hätte, wel„cher mit so viel Gütigkeit seine Vasallen zu regieren „pflegte. Daher zu hoffen, daß sein gelindes Ver„fahren die Fürsten und Stände des Reichs, alles das„jenige, was ein so gerechter und heiliger Prinz gebö„thig, einzugehen, verbinden würde. Der Erzherzog „Leopold Wilhelm, Königs Leopolds Vetter, billigte „diesen guten Rath. Und weil demnach in besagter

„Entschließung das gewünschte Verlangen der Ele„ction beruhete; so ließ der König denen Churfürsten „mit kurzen zu entbiethen, daß er die oben berührten „Puncte der Capitulation, indem er solche allein zu „der Wohlfahrt des Reichs dictirt zu seyn hielte, heilig zu halten gesonnen wäre und eingienge". O! wenn doch die jetzt glorwürdigste regierende kaiserliche Majestät mit diesen weisen und heilsamen Gedanken einerley Gedenkensart haben wollten! Wenn sie sich doch ihre Wahlcapitulation keine Hinderniß seyn liessen, wider viele kleine Tyrannen in Teutschland, die in allen ihren Handlungen den unsinnigen Vorsatz veroffenbahren, daß sie ihren Unterthanen den Bettelstab in die Hände zu geben fest entschlossen sind, und hierbey allerley Arten von Grausamkeiten noch zum Ueberfluß wider sie ausüben, alle ernstliche und wirksame Mittel vorzukehren, und so gar zur Entsetzung der Landesregierung zu schreiten! keine Verbindlichkeit kann die erste Verbindlichkeit eines Regenten, nämlich die Wohlfahrt seines Reichs zu befördern, aufheben. Es ist aber nichts schädlichers vor die Wohlfahrt des Reichs, als die Sicherstellung solcher Tyrannen: und nichts ist so wahr, als wie man in diesen Gedanken sagt, daß dasjenige kein Gesetz seyn kann, was sich nicht auf die Gerechtigkeit gründet. Wo ist aber die Gerechtigkeit, wenn ein kleiner Regent, dem der Endzweck eines Regenten zur Hälfte ermangelt, nämlich die Beschützung seiner Unterthanen, dennoch seiner rasenden Regierung nicht beraubet werden kann, er mag mit seinem Lande tyran-

nisiren wie er will; und wenn man wider denjenigen, der doch nach den Gesetzen und Verfassungen des Reichs ohnstreitig nicht souverain seyn soll, keine Hülfsmittel in Händen hat. Denn zu allen Befehlen des Kaisers wird ein solcher wütender Regente lachen, wenn er weiß, daß keine andern Erfolge und Wirkungen daraus abspringen werden. Gott, dieses allerhöchste Wesen, dem nichts so sehr mißfallen kann, als die Tyranney über die vernünftigen Geschöpfe, wird gewiß vor solche selige Gedanken und deren Ausübung Se. kaiserliche Majestät und dero allerhöchsten Stamm biß auf die spätesten Zeiten zum Segen setzen.

Nach dieser kleinen Ausschweifung komme ich wieder auf die Schädlichkeit der Vielheit der freyen Regenten. Ich überrede mich, daß meine Leser aus den angeführten Gründen von dieser Wahrheit lebhaftig überzeuget seyn werden. Ich bin auch nicht der einzige, der diese Wahrheit einführt. Viele aufrichtige Rechtsgelehrten *) haben geglaubt, daß Teutschland nicht eher glücklich seyn würde, biß alle andre Fürsten und Stände aufgehoben und der Herrschaft einiger wenigen großen Fürsten unterworfen seyn würden; und Conring, wie der Herr von Ludewig an einem andern Ort der güldnen Bulle meldet, den ich aber jetzo nicht finden kann, soll so gar einen Entwurf gemacht haben, wie Teutschland in die Churfürsten vertheilet werden

*) Ludewigs Erläuterung der güldnen Bulle, Tom. II. tit. 25. §. 1. p. 432. Gail. obs. Lib. 2. obs. 153. num. 2.

könnte. Sie haben gewünschet, daß diese glücklichen Zeiten einmal herein brechen möchten: und was solte uns abhalten aus einer wahrhaftigen Menschenliebe, wo nicht die Einführung der Universalmonarchie zu wünschen, democh diesem Wunsche beyzutreten.

Ich will meinen Lesern noch eine Wahrheit beweisen, die, so ohnfehlbar sie ist, demnoch vielen unbekannt seyn wird, und die zu ihrer Ueberzeugung, daß die Universalmonarchie vor die Wohlfarth der Menschen die glücklichste Sache seyn würde, sehr viel beyzutragen vermögend ist. Die Vielheit der Regenten ist nicht nur vor die Wohlfarth unsers Welttheiles höchstschädlich, sondern es giebt auch allemal weit mehr böse als gute Regenten. Die Menge ist also gedoppelt schädlich. Ich will dieses nunmehr zu behaupten suchen.

Es ist nöthig, daß ich meinen Lesern den Abriß eines guten Regenten liefere, damit ihnen die bösen desto eher kenntbar werden. Ich will mir nicht die geringste Mühe geben, den verfluchten Grundsatz zu widerlegen, daß die Unterthanen um der Regenten willen vorhanden wären. Wenn die Bosheit den menschlichen Verstand nicht ganz rasend gemacht hat; so kann ihm unmöglich einfallen, daß so viele tausend Menschen von dem allerhöchsten Wesen aller Dinge ihr Daseyn erhalten haben, als nur um Sklaven eines ihrer Nebenmenschen zu werden, der mit ihnen einerley Stof und Ursprung hat. Der Regent ist demnach ausser dem geringsten Streit vorhanden, um die

die Wohlfarth seiner Unterthanen zu befördern; und er kann nicht eher gut genennet werden, als biß er diesem seinen Endzweck eine Gnüge leistet. Der vortrefliche La Bruyere *) da er von den Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen den Regenten, und des Regenten gegen die Unterthanen redet, scheinet alle Pflichten des Beherrschers in diese zwey Haupteigenschaften einzuschließen, nämlich, daß er gütig und gerecht seyn müsse. Es ist wahr, alle Eigenschaften eines guten Regenten werden hierdurch erschöpft. Allein was vor eine Menge von Pflichten fließen nicht aus der Verbindlichkeit gütig und gerecht zu seyn. Die Bereitschaft jemand gutes zu erzeigen, ist die Liebe. Ein Regent muß demnach in allen seinen Handlungen eine wahrhaftige Liebe gegen seine Unterthanen veroffenbaren, oder, welches einerley ist, er muß nichts unternehmen, welches nicht ihre Glückseligkeit befördert. Folglich muß er ihr Blut schonen, er muß ihnen Ruhe und Sicherheit verschaffen, der Ueberfluß muß in seinem Lande wohnen, und er muß alles beytragen, was sie in den Zustand einer beständigen Freude versetzen kann. Wenn er auch in der That seine Unterthanen lieber, so muß er sich auf niemand als auf sich selbst verlaßen. Seine Ohren müssen die Noth der Unterthanen anhören, und seine eigene Augen müssen nach ihrem Zustand sehen. Ich habe ohne Zweifel eine schlechte Bereitschaft jemand gutes zu erzeigen, wenn ich die Vorsorge davon andern überlaße. Die Gerechtigkeit ist eine durch die Weisheit gemäßigte Güte; und

*) Characteres ou Moeurs du Siecle, Tom. I. p. 479.

und was vor ein Haufen Pflichten vor einen guten Regenten werden nicht hieraus abspringen? Wenn die Güte durch die Weisheit gemäßiget ist; so muß er die Laster bestrafen, am allerwenigsten aber durch sein eigen Beyspiel die Unterthanen zur Nachfolge anreizen. Er muß seine Wohlthaten nur würdigen und verdienten Leuten zuwenden; und hierzu wird ohne Zweifel eine eigne Käntniß seiner Unterthanen erfordert. Er muß selbst Treu und Glauben auf das unverbrüchlichste halten: und damit seine Güte nicht aus den Schranken der Weisheit schreite; so muß er nichts versprechen, was er nicht halten kann, und was der Glückseligkeit seines Volkes nicht gemäß ist. So viel und weit mehr Eigenschaften, die meine Leser leicht einsehen werden, folgen daraus, wenn ein Regente gütig und gerecht, und folglich gut seyn will.

Ich versichere mich nunmehr, daß meine Leser die Wüteriche und Tyrannen nicht allein vor böse Regenten halten werden. Diejenigen, welche das Blut ihrer Unterthanen wie Wasser vergießen, nur daß sie ihrer Herrschsucht eine Gnüge leisten und ihre Gränzen erweitern, können den Namen der guten Regenten unmöglich verdienen. Diejenigen, welche ihr Land biß auf das Blut aussaugen, und den Unterthanen durch tausenderley unerschwingliche Abgaben oder durch Ansichreissung ihrer Nahrung den Bissen Brod vor dem Munde wegnehmen, kann man wohl ohne Zweifel unter die Classe der guten Regenten nicht rechnen. Diejenigen, welche unnöthigen Pracht und Auf-

Aufwand machen, und den sauren Schweiß der Unterthanen in Lustbarkeiten und tausend theuren und öfters thörichten Dingen zur Bewunderung darstellen, oder ihre unwürdigen Bedienten damit zu großen Herren machen, zu einer Zeit, da hundert tausend arme Leute deshalb in ihrem Lande mit halbgesättigten Magen zu Bette gehen müssen, sind zweifelsfrey unter der Zahl der guten Regenten gleichfalls nicht begriffen. Diejenigen, so ihre Zeit in Wollüsten, mit Jagen, Maitressenhalten, Saufen, Spielen und Lustbarkeiten zubringen, und dargegen die Sorgen der Regierung lediglich ihren vornehmsten Bedienten überlaßen, können wohl den Titel guter Regenten, so gütig sie auch gegen ihre Lieblinge seyn mögen, mit Recht nicht fordern, am allerwenigsten aber, wenn sie geschehen laßen, daß diese ihre Bedienten im Lande allerley Ungerechtigkeiten ausüben.

Mich deucht, daß ich nunmehr nichts weiter zu thun habe um meinen Lesern zu beweisen, daß allemal mehr böse als gute Regenten gefunden werden, als daß ich sie auf die tägliche Erfahrung und auf die Dinge, die in der Welt alle Tage vorgehen, verweise. Wenn sie mit ihren Gedanken die Europäischen Höfe durchlaufen werden; so werden sie vielleicht an den meisten alle diese Dinge antreffen, die ich ihrer Natur nach unter die Eigenschaften guter Regenten unmöglich habe zählen können. Es ist, als wenn die meisten Regenten unter einander verabredet hätten, nichts weniger zu thun, als ihre Unterthanen glücklich zu machen;

Der

Der neue König von Spanien giebt alle Anzeigungen eines guten Regenten von sich. Wolte Gott! daß sie dauerhaftig wären.

Ich darf nicht befürchten, daß einige große Herren so thöricht seyn werden, mich, wenn sie auch meinen Namen wüßten, deshalb ungnädig anzusehen; weil sie sich vielleicht getroffen fänden. Dergleichen allgemeine Wahrheiten zu schreiben, ist allemal erlaubt gewesen. Ich finde hierinnen viele Vorgänger. Der Herr von Ludewig macht von den meisten teutschen Höfen eben einen solchen Abriß, als ich mir die meisten Europäischen einbilde. Ich will doch diese Stelle anführen. Nachdem er von dem Nutzen der Sprachen und Wissenschaften vor einen teutschen Prinzen geredet hat; so fähret er folgender gestalt fort: *) „Niemand darf auch einwenden, daß gleichwohl bey dem „allen die meisten teutschen Prinzen von solchen Wissenschaften, absonderlich bey den Evangelischen, wo „die Erziehung freyer als bey den Römisch Catholischen, „da sie unter dem Zwang und Zucht der Clerisey stehen, insgemein wenig oder nichts erlernen, als die „kaum die Namen davon verstehen. Denn es wird „deswegen solches niemand vor löblich halten, viel„mehr ein jeder finden, daß eben deshalb an den mei„sten Höfen es übel und schändlich zugehe, oder dem „vornehmsten Bedienten die Hände frey gelaßen wer„den in der Regierung nach Muthwillen und Gefallen „zu verfahren. Weil aber niemand gerne müßig ist; „so

*) Erläuter. der güldnen Bulle, Tom. II. p. 1539. seq.

„so sind die Hofleute alsdenn besorget, ihren Regie„rungslosen Fürsten anstatt des Regiments andere „Occupationes und Zeitvertreibe zu machen. Und „entweder Maitressen und Menscher zuzukuppeln, oder „einen großen Jäger vor dem Herrn aus ihme zu ma„chen, oder ihn mit Comödien und Opern einzuschläfern, oder ihn in ein tägliches Wolleben, in Sauß „und Schmauß zu vertiefen, oder die Spielcharte zum „Handbuch zu machen, und wohl zu solchem Ende gros„se Spieler zu verschreiben, oder auch, wenn sein Ge„müthe knechtisch ist, einen Lustgärtner aus ihm zu „machen, oder selbigen in der Zuchtschule zu halten und „Psalter machen zu laßen, oder sonst seinen tollen „Neigungen etwas auszusinnen, daß er nicht müßig „gehe, oder Zeit habe viel nach Regimentssachen zu „fragen; als die ihm ohnedem als schwehre, saure, „den Gelehrten gehörige, einem Fürsten aber unan„ständige Dinge vorgesagt werden. Aus diesem Jam„mer wird sich Teutschland bey ietziger Verfassung nim„mer herausreissen.„ Große Wahrheiten, die damals und auch noch ietzo mit der Gestalt der Welt vollkommen übereintreffen.

Daß die Regenten allemal mehr böse als gut sind, fließet auch großen Theils ganz natürlicher Weise aus der Vielheit derselben ab. Die Vielheit der Regenten verursachet verschiedene Absichten. Man suchet also Partheyen zu machen. Man verspricht große Vortheile, man besticht die Bedienten: und ehe man es sich versiehet; so ist ein Regente zum Verderb seiner

Lande

Lande in einen unglücklichen Krieg eingeflochten. Die Herrschsucht selbst, wie wir unten ausführen werden, und das daraus vor die Unterthanen entspringende Elend, würde bey weiten nicht so sehr in Europa statt finden, wenn nicht so viel Regenten wären. Die Vielheit der Regenten wirket auch vor einen jeden Regenten eine wichtige Arbeit. Was vor Mühe und Sorgen erfordern nur allein die sogenannten auswärtigen Sachen, wenn sich ein Regente gegen die fremden Mächte zur Wohlfarth seines Landes klüglich und weißlich betragen will. Wenn er sich also auch als ein guter Regente der Regierung selbst unterziehen will; so bleibt ihm wenig Zeit übrig, an die innre Wohlfarth seines Landes rechtschaffen Hand anzulegen. Die meisten Regenten werden also durch allzugroße darzu erforderliche Mühe abgeschreckt, die Regierungssorgen nach den Pflichten eines guten Regenten zu übernehmen: und sie überlaßen beydes sowohl äußere als innere Staatsangelegenheiten ihren Bedienten. Sie selbst aber widmen sich davor allerley lasterhaftigen Ergezlichkeiten, die noch zum Verderben des ohnedem mit einem regierungslosen Fürsten geplagten unglücklichen Landes, einen großen Aufwand erfordern. Mich deucht, daß hieraus die Vielheit der bösen Regenten und ihre Schädlichkeit auf eine überzeugende Art erwiesen ist.

Wenn die Regenten wegen ihrer Vielheit mehr böse als gut sind, so entspringet hieraus, ohne die unglücklichen Folgen, welche die bösen Regenten ihrem Lande allemal zuziehen, vor die Unterthanen noch ein anderer

anderer Nachtheil. Es ist sehr bekannt, daß sich die Unterthanen ganz leicht gefallen laßen die Laster ihres Regenten nachzuahmen; und sein böses Beyspiel reisse in den Sitten seines Volks mehr ein, als alle seine guten Anstalten und weisen Gesetze bessern können.

Scilicet in vulgus manant exempla regentum
Virque ducum lituos, sic mores castra sequuntur.
CLAUD.

Die menschliche Unart nimt gar zu gerne von denjenigen ein Beyspiel, deren Nachfolge ihres hohen Standes wegen nach ihrem Erachten Ehre macht: und sie ergreifet die Freyheit lasterhaftig zu seyn viel zu begierig, als daß sie nicht aus dem Beyspiel ihres Regenten eine Gelegenheit hierzu machen solte. Wenn demnach ein böser Regente noch lasterhaftig ist; so wird er der Wohlfarth seines Volks auf eine gedoppelte Art nachtheilig, indem er dasselbe über das Verderben, worein seine üble Regierung das Land stürzet, noch zu Lastern anreizet. Und leider die Beyspiele sowohl von einem als von dem andern liegen in der Welt sehr häufig vor Augen.

Da nun die Vielheit der Regenten an sich selbst mehr böse als gut macht; so folget ganz natürlich, daß die Universalmonarchen mehr gut als böse seyn würden. Die Umstände worinnen wir uns den Universalmonarchen vorstellen müssen, machen diese Wahrheit deutlicher. Er würde aus Mangel der freyen Nebenregenten keine andern Absichten haben können,

als die Wohlfarth seiner Völker. Er würde nicht herrschsüchtig seyn; weil diese Leidenschaft bereits alle ihre Wünsche erfüllet sähe. Er würde durch die Menge der auswärtigen Staatssachen von eigner Führung der Regierung nicht abgeschrecket und folglich bewogen werden, sich lasterhaftigen Zeitvertreib zu ergeben, weil er mit auswärtigen freyen Mächten wenig oder nicht Geschäfte haben könnte; und er würde durch unerschwingliche Abgaben seine Unterthanen nicht arm und elend machen können, weil er auch bey mäßigen Abgaben so viel Einkünfte haben würde, daß er solche unmöglich durchbringen könnte. Diese Wahrheiten werden sich in der Folge größtentheils unsern Lesern ausführlicher und deutlicher vor Augen stellen.

Wenn demnach die Universalmonarchen mehr gut als böse seyn würden, was vor Glückseligkeit würde Europa nicht genießen! Sicherheit und Friede würden nicht nur darinnen herrschen, und der Ueberfluß seine Wohnung darinnen aufschlagen, sondern die Einwohner würden auch durch die Tugenden ihres Monarchen zu einer rühmlichen Nacheiferung bewogen werden. Die Hofleute sind allemal knechtische Nachahmer der Tugend und der Laster der Prinzen: und den Unterthanen, die alle ihre Aufmerksamkeit auf ihren Monarchen und dessen Hof richten, fält ein so erhabenes Beyspiel, das sie allemal, es sey nun gut oder böse, mit tiefer Ehrfurcht bewundern, allzureizend in die Augen, als daß sie seine Tugenden und Sitten nicht gleichfalls annehmen solten. Das Beyspiel

spiel eines tugendhaftigen Universalmonarchen würde also in den Sitten von Europa mehr gutes wirken als die größte Menge heilsamer Gesetze, die durch das Exempel eines bösen Prinzen allen ihren Nachdruck verliehren.

— — — — *Componitur orbis*
Regis ad exemplum; nec sic instectere sensus
Humanos edicta valent, quam vita regentis.
Mobile mutatur semper cum principe vulgus.
CLAUD.

Was vor einen Wachsthum der Wissenschaften würde auch nicht ein Universalmonarche, der sie liebte, befördern können? Die Wissenschaften wachsen, wenn sie hochgeachtet werden. Dieses allein kann große Geister zu einer so mühsamen Arbeit anfeuren. Wenn nun die Liebe des höchsten Monarchen eine Belohnung der wahrhaftigen Gelehrsamkeit seyn würde, was vor eine Aufmunterung würden nicht fähige Seelen empfinden. Niemand ist auch so geschickt als ein mächtiger Monarche, den Wissenschaften unter die Armen zu greifen; und er hat hierzu tausenderley Mittel in Händen. Zu was vor einen Wachsthum hat nicht Ludewig der Vierzehende die Wissenschaften in Frankreich gebracht? und was würde er nicht haben ausrichten können, wenn er Universalmonarche gewesen wäre. Es ist aber ausser Streit, daß die Wissenschaften zur Glückseligkeit der Menschen sehr viel beytragen. Sie verursachen einen richtigen Gebrauch der Vernunft und eine feine Lebensart. Sie bessern die Sitten, sie wirken eine vollkommne Gerechtigkeit, wenn

die Bosheit der Seele in Richtern und Advocaten ermangelt. Sie lernen uns unsere Gesundheit erhalten; und tausend andere Vortheile des Lebens geben sie uns an die Hand. Ueberhaupt machen sie unsern Zustand vollkommner: und wer wolte läugnen, daß dergleichen Wirkungen die Glückseligkeit der Menschen nach sich ziehen müsten?

Laßet uns nunmehro die Vortheile einzeln untersuchen, welche Europa von Einführung der Universalmonarchie empfinden würde. Sie werden das, was wir bereits hin und wieder gesagt haben, erläutern: und unsere Leser werden der Glückseligkeit einer solchen Gestalt von Europa ihren Beyfall nicht versagen können.

Der Graf von Boulainvillers *) und andere haben eine Rechnung entworfen, wie viel ohngefähr die Regenten in Europa Einkünfte haben: und es kommen erstaunende Summen heraus. Weil aber nur die großen Fürsten in Teutschland und Italien in Anschlag gebracht sind, und weil man seit der Zeit die Abgaben in allen Ländern gesteigert, und tausend andere landesverderbliche Mittel ersonnen hat, die Einkünfte der Landesherren zu verbessern; so sind dergleichen Register viel zugeringe gerathen: und man wird der Sache eher zu wenig als zu viel thun, wenn man die Einkünfte aller Europäischen christlichen Länder auf tausend

*) Memoires presentés au Duc d'Orleans Regent de France sur le moiens d'augmentes les revenues du Roi & du Peuple Vol. I. p. 137.

tausend Millionen jährlich setzet. Wenn nun Europa von einem einzigen Monarchen beherrschet würde; so wäre es schlechterdings nicht möglich, daß eine so gewaltige Summe jährlich aufgewendet werden könnte. Setzet, daß der Universalmonarche beständig acht mal hundert tausend Mann Soldaten auf den Beinen hielte. Eine solche Macht würde allen auswärtigen Angriff abschrecken, und alle Länder, zumal bey einer löblichen Regierung in Gehorsam erhalten. Denn es würden sich bey der geringsten Bewegung, sie entstünde an welchen Orten von Europa sie wolte, ganz leicht zweymal hundert tausend Mann zusammen ziehen können. Zu Erhaltung tausend Mann Soldaten, nach teutschen Fuß, Fußvolk und Reuterey gegen einander gerechnet, werden jährlich funfzig tausend Rthlr. erfordert, folglich zu hundert tausend Mann fünf Millionen, und zu achtmal hundert tausend Mann vierzig Millionen. Verdoppelt diese Summe, damit dieses gewaltige Heer in einer beständigen Rüstung und fertig zur Bewegung stehen, und damit die Besoldung der Soldaten erhöhet werden kann, daß sie zum Verderb der Länder nicht auf Plackereyen und Diebstähle und andere Unordnungen verfallen dürfen; so wird diese erstaunende Macht durch achtzig Millionen jährlich in dem besten Stande erhalten werden. Setzet, daß der allgemeine Regente zu Besoldung der Statthalter in seinen weitläuftigen Provinzen zu seiner Tafel und zu Erhaltung der großen Menge erforderlicher Bedienten hundert und zwanzig Millionen jährlich nöthig hat; und gebet ihm selbst zu Lust-

barkeiten, zu Gnadengehalten, und zu andern ausserordentlichen Aufwand hundert Millionen jährlich, wobey er gewiß nicht spahrsam haushalten darf; so beträget aller jährliche reichliche Aufwand dreyhundert Millionen. Wenn er nun auch Lust hat Schätze zu sammlen, und er legt zweyhundert Millionen jährlich bey; so wird er in einigen Jahren nicht wissen, wo er mit dem Gelde hin soll. Dieses alles aber beträget nur die Hälfte von denen jährlichen Einkünften von Europa. Die Abgaben in allen Ländern würden und könnten dennoch ganz leicht auf die Hälfte verringert werden. Wie wohl würden sich aber so viel Millionen arme Leute dabey befinden, die wegen der unerschwinglichen Steuren und obrigkeitlichen Gefälle öfters mit voller Betrübniß des Herzens und nur zur Hälfte erfüllten Magen zu Bette gehen müssen.

Alle freye Prinzen haben Herrschsucht, oder eine Begierde ihre Länder und Besitzungen zu vermehren. Dieser Trieb ist ihnen nicht besonders zur Last zu legen; sondern er ist allen Menschen eigen. Jeder Mensch würde von Herzen gern reich zu werden oder seine Güther zu vergrössern suchen, wenn es nur ohne Nachtheil seiner Bequemlichkeit geschehen könnte. Selbst die Verschwender, ob sie gleich ihre Güther gleichsam wegwerfen, werden die Wege mehr Güther zu überkommen nicht verachten, wenn nur ihrem lustigen Leben dadurch kein Abbruch geschieht. Die Weichlinge und faulen unter den Regenten, die sich nur den Wollüsten und den Ergötzlichkeiten gewidmet haben,

ben, und welche die Regierungssorgen niemals grau machen werden, sind von der Herrschsucht gar nicht frey; sondern sie werden es sich bey einer günstigen Gelegenheit auf Antrieb ihrer vornehmsten Bedienten ganz gerne gefallen laßen, ihre Gränzen zu erweitern. Auch die löblichsten Regenten, die ihre Unterthanen wahrhaftig lieben, laßen sich von dieser Begierde hinreissen; und sie werden ihr Gewissen eher damit zu unterstützen suchen, daß sie beschließen nach den abgezielten Eroberungen ihren Unterthanen schon wieder gütlich zu thun. Kurz, dieser Trieb ist allen Regenten eigen. Er ist unauslöschlich, und keine Betrachtung kann ihn zurück halten.

Cette soif de regnes, que rien ne peut eteindre.

RACIN. IPHIG.

Er wird demnach die fruchtbare Mutter der Staatsabsichten, der Anforderungen und endlich der Kriege, welche die Länder in das Verderben stürzen, und die Unterthanen arm und unglücklich machen. Wer siehet nicht, daß die Herrschsucht und alles Unglück so vieler Länder, das hieraus entspringt, lediglich seinen Grund in der Vielheit der Regenten habe? Je mehr Regenten in Europa sind, je mehr verschiedene Gegenstände kann sich die Herrschsucht ausersehen; und je unterschiedener die Beherrscher an Macht sind, je mehr Anreizungen und bequeme Gelegenheiten findet sie; und je leichter stellet sie sich ihr Vorhaben vor. So lange also viele Regenten in Europa sind; so lange werden sie auch Herrschsucht haben, und die

unseligen und verfluchenswürdigen Kriege, welche die Erde verwüsten, und das menschliche Geschlecht unglücklich machen, werden in Europa niemals aufhören.

Was vor Unglück hat nicht die Herrschsucht nur in unserm Jahrhundert in Europa angerichtet? Die französische ausgekünstelte Erbfolge in Spanien, und der darüber entstandene blutige Krieg, das nordische langwierige Mordgefechte, der Einfall Spaniens in Sardinien und Sicilien, der französische Anfall des Reichs nach dem Tode des Königes von Pohlen, und die Kriege, die ietzo noch dauren, sind wohl durch nichts als durch Herrschsucht erreget worden. Allein was vor Ströhme Menschenblut sind nicht dabey vergossen, und wie viel Millionen Menschen dadurch aufgeopfert worden? Wie viel Länder sind dadurch nicht verwüstet, wie viel Menschen aus ihren Hütten gejagt, um ihr Vermögen gebracht, elend und unglücklich gemacht, und zu Ergreifung des Bettelstabs genöthiget worden? Und seufzen unzählige Menschen nicht ietzo noch unter der Last des unseligen Krieges! Lasset sie auch ietzo den Frieden zu Stande bringen, woran man ietzo in Holland und vielleicht in Portugall künstelt. Wird deshalb der Krieg aufhören und der Friede beständig seyn? keineswegs. Man will nur Luft schöpfen, und die unglücklichen und über alle maaßen elenden Unterthanen nur ein wenig zu Kräften kommen laßen, um hernach sein verdammtes Spiel von neuen anzufangen. Die großen Herren mißbrauchen in der That das Wort: Friede. Sie sollen doch wenigstens das

das Ding bey seinem rechten Namen nennen. Sie solten sagen: Wir wollen nunmehr ein wenig ausruhen, und unterdessen soll dieser und jener dieß oder das behalten. Wir wollen aber schon wieder anfangen, wenn ein jeder seine Gelegenheit ersehen wird.

Ich bin fest versichert, daß Europa aus diesem Jammer errettet werden würde, wenn die Universalmonarchie eingeführet würde. Wer würde sich unterstehen einen so mächtigen Monarchen anzugreifen; und hätte jemand diese Verwegenheit, würde er ihm nicht auf der Gränze ohne die geringste Last seiner Länder übel zurück weisen? Der Universalmonarche selbst würde unmöglich herrschsüchtig seyn können. Ein Reich von einem so entsetzlichen Umfange schließet alles in sich, was die allerdurstigste Herrschsucht nur jemals wünschen kann: und wenn er sich der Regierung selbst unterzöge, wie von den Universalmonarchen allemal eher zu vermuthen ist; so würde er sich vielleicht keine grössere Last aufzubürden suchen. Gesetzt aber auch, daß ihm einmal die Luft ankäme, einen Krieg zu führen; so würden wegen seiner erstaunenden Macht allen Wahrscheinlichkeiten nach seine Unterthanen kein Ungemach davon empfinden; weil vielleicht niemand in der Welt vorhanden wäre, der ihm Widerstand leisten könnte. Diese Wahrheit ist so überzeugend, und die Glückseligkeit, welche die Universalmonarchie vor Europa in diesem Stück wirken würde, so unstreitig, daß ich nicht Ursache habe, viel Worte darüber zu verschwenden.

Die Glückseligkeit der Universalmonarchie vor die Wohlfahrt unsers Welttheiles würde sich noch in vielen andern Dingen veroffenbahren. Weil Gott gewollt hat, daß die vernünftigen Geschöpfe Umgang mit einander haben sollen; so bringet die Natur nicht alle zur menschlichen Nothdurft erforderlichen Dinge in einem jeden Lande hervor. Es ist demnach nöthig, daß die Menschen Handlung untereinander treiben. Allein was vor Hinderniß leget nicht die Vielheit der Regenten diesem Geschäfte in den Weg? Sobald als der verderbliche Krieg zwischen zwey Völkern entstehet; so wird dieses Gewerbe aufgehoben: und die Unterthanen werden durch Einziehung und Wegnehmung ihrer Waaren in unverwindlichen Schaden gestürzt. Wie schwehr wird nicht die Handlung unter den Völkern gemacht, sobald als ein Mißverständniß unter ihren Regenten entspringet? und so gar neutrale Völkerschaften müssen bey entstandenen Krieg, unter dem Vorwand, daß man mit seinen Feinden keine Handlung gestatten könnte, den größten Schaden leiden. Man gehet so gar so weit, daß sich diese oder jene Nationen in der Handlung sehr vorzügliche Gerechtsame anmaßen, und solche den meisten Völkern nicht gestatten wollen, gerade, als wenn Gott das weite Meer nur allein vor sie erschaffen, und die entlegensten Völker nur zur Handlung mit ihnen bestimmt hätte. Dieses alles würde wegfallen, wenn Europa von einem einzigen Monarchen beherrschet würde. Jederman würde ohngehindert und in voller Sicherheit sein Gewerbe treiben, und diejenigen Nothwendigkeiten an alle

alle Orte von Europa und in andere Welttheile zuführen, und von dar abholen können, welche die Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfodern. Glückselige Beschaffenheit, welche die Universalmonarchie wirken würde!

Was vor Nachtheil vor die Menschen entspringet nicht aus der Vielheit der Regenten in Ansehung des Unterschieds der Gesetze. Jeder freye Regente will seine unumschränkte Macht wenigstens darinnen sehen laßen, daß er Gesetze nach seiner Willkühr giebt; und in Teutschland ist kein Fürst so klein, der nicht einen andern Justinianus vorstellen, und seinen Canzler oder Canzleydirector zum Tribonianus machen will. Die Gesetze mögen nun vor die Wohlfahrt seiner Unterthanen heilsam seyn, oder nicht. Genug! daß er seine Macht zu erkennen giebt, Gesetze zu geben, und abändern zu können. Der Schade vor das menschliche Geschlecht äußert sich sonderlich in Erbschaftsfällen, wo öfters derjenige seinen ihm von rechtswegen gebührenden Anfall einbüßen muß, dem es der Erblaßer zugedacht hat, der aber in einem Lande von dem Tode übereilt wird, dessen Gesetze ihm unbekannt gewesen sind. Ich weiß zwar wohl, daß es auch bey Einführung der Universalmonarchie schwehr halten würde die verschiedenen Gesetze der Völker aufzuheben, und in einerley Form zu bringen; weil es ohne Mißvergnügen nicht abgehen würde. Allein wenigstens würden doch solche unvernünftige Gesetze wegfallen, die gleichsam allen andern Völkern eine geschworne Feindschaft anzeigen.

zeigen. Ich rede hier von dem jure Albinagii in Frankreich, oder dem Gesetz, daß der König in Frankreich das Vermögen aller derjenigen Fremden an sich nimmt, die in seinem Reich sterben und Erben verlassen, die ausser Landes sind, und andern dergleichen unbilligen Gesetzen in andern Ländern. Gerade als wenn die Gesetze der Natur und das Recht des Geblütes aufgehoben würde, wenn sich jemand in einem andern christlichen Lande befände, das doch Umgang mit andern Nationen haben will, und leider! die thörichten Fremden mehr als zu sehr an sich lockt.

In den meisten Ländern ist es nicht erlaubt, sein Vermögen ausser Landes zu schaffen; und in allen muß doch wenigstens ein großes Abzuggeld erleget werden. Ich halte dieses vor eine der menschlichen Wohlfahrt nachtheilige Sache. Es ist wahr, bey der Vielheit der Regenten und der freyen Völker läßt sich dieses Verfahren mit ganz guten Gründen entschuldigen. Allein deshalb wird es vor die menschliche Gesellschaft nicht vortheilhaftig. Warum soll ich in einem Lande leben, wo es mir nicht gefällt, oder dessen Luft meiner Gesundheit nicht zuträglich ist? Was habe ich vor eine natürliche Verbindlichkeit, entweder mein Vermögen ganz oder zum Theil im Stiche zu laßen, oder mißvergnügt, oder mit ungesunden Cörper darinnen zu leben. Auch diese Beschwehrlichkeit vor die menschliche Gesellschaft würde unter der Universalmonarchie wegfallen.

Durch

Durch die Vielheit der Regenten und durch die zwischen einigen Völkern geführten langwierigen Kriege geschieht es, daß öfters Nationen einen angebohrnen tödtlichen Haß gegen einander schöpfen. Die natürliche Feindschaft, die ehemals zwischen den Spaniern und Franzosen herrschte, und die jetzo wieder aufzuleben scheinet, der angebohrne Haß der Franzosen und Engelländer, der Dännemärker und Schweden, sind hiervon unstreitige Zeugnisse. Zu was vor Unglück hat dieser gleichsam von Geburt anhängende Widerwille der Völker nicht Anlaß gegeben? Wie viel Menschen haben dadurch nicht ihr Leben und Güther eingebüßet, wenn sie bey dieser oder jener Gelegenheit dem rasenden Volk in die Hände gefallen sind? Auch dieses Unglück vor Europa würde unter der Universalmonarchie aufhören; und ganz Europa würde sich als Unterthanen eines einzigen Regenten, nach dem die Ursache ihrer Feindschaft, nämlich die öfters unter ihnen vorwaltenden Kriege, nicht mehr vorhanden wäre, auch als ein einziges Volk betrachten. Wie glücklich würde diese Gestalt nicht seyn!

Ich schreite nunmehr zuletzt zu einem sehr wichtigen Beweiß, der die Glückseligkeit der Universalmonarchie vor die Wohlfahrt von Europa ganz unstreitig macht; und ich wünsche, daß meine Leser denselben so stark finden mögen, als ich in der That davon überzeuget bin. Der Unterschied der Religionen ist ohne Zweifel eine der größten Unglückseligkeiten, welche unsern Welttheil drücket. Nichts ist so wütend als der

Reli-

Religionshaß, wenn er die Herzen der Menschen erfüllet; und leider er hat sie erfüllet gehabt; und sie werden vielleicht niemals davon leer werden. Man sähe gerne, daß alle Menschen eben das glauben möchten, was wir glauben. Allein, was vor Mittel wendet man hierzu an. Nicht die Ueberredung. Wuth, Tod und Schrecken sollen die Menschen zwingen, einerley Gedenkungsart mit uns zu haben.

Tu veux, en apportant le carnage & l'effroi,
Commander aux humains de penser comme toi.
VOLTAIRE. MAHOM.

Die Wahrheit von diesem Verfahren ist in vielen Ländern mit blutigen Zeugnissen angeschrieben. Ganze Ströhme Menschenblut hat der Religionshaß vergossen. Unzählige Scheiterhaufen hat er angezündet und seine Raserey erschreckliche Menschenopfer gebracht. Millionen Einwohner hat er aus ihrem Vaterlande vertrieben, und arm und nackend ins Elend gejagt. Unseliger Unterschied der Religionen! was hast du vor Unglück in der Welt angerichtet.

Die Religion des Monarchen, wenn er die Bedienungen allein Leuten von seiner Kirche anvertrauet, pfleget endlich mit der Zeit alle andere Religionen auszutilgen, ohne, daß er nöthig hat, Verfolgungen und gewaltsame Mittel anzuwenden. Der Ehrgeiz läßt sich bey sehr wenigen Menschen durch die Ueberzeugung von der Wahrheit seines Glaubens zurück halten: und sollte nicht wenigstens in einer jeden Familie binnen etwan hundert Jahren einer gefunden werden, der die Begier-

Begierde hätte, auf Unkosten seiner Religion eine Ehrenstelle zu erlangen? Die Beyspiele vieler Länder beweisen dasjenige zur Gnüge, was ich sage. Wie viel angesehene Familien in Ungarn und Oesterreich waren nicht Evangelisch, da man doch in unsern Tagen wenig oder gar keine mehr antrift, ohne daß man sie mit Gewalt zum Abfall gezwungen hätte? Die Pfalz, ein ehedem ganz evangelisches Land, ist ein noch überzeugender Beyspiel: und man kann alles verwetten, daß Sachsen jetzo zur Hälfte Catholisch seyn würde, wenn nicht des höchstseligen Königs von Pohlen Majestät aus eigner Bewegung und höchster Gnade die Versicherung gegeben hätten, daß die Bedienungen des Landes nur mit Evangelischen besetzet werden sollen, eine Sache, worzu sie weder Gesetze noch westphälischer Friede verbanden.

Ein jeder Mensch ist von seiner Religion eingenommen, wenn er nur selbst davon überzeugt ist: und er siehet es gerne, wenn sich andere gleichfalls darzu wenden. Der Universalmonarche, wenn er auch die gegenseitigen Religionsverwandten nicht mit Gewalt unterdrückte, würde doch alle Mittel anwenden, die seinige allgemein zu machen. Gnadenbezeugungen und die alleinige Anvertrauung der Bedienungen an Leute von seiner Religion würden hierzu sehr wirksame Hülfsmittel seyn, die mit der Zeit alle andere Religionen austilgen würden. Die Universalmonarchie würde also auch diese Glückseligkeit wirken und den wüthenden Religionshaß auslöschen, der leider genug Unglück, Jammer und Elend in Europa angerichtet hat,

und

und solches bey seiner Fortdaurung ferner zu wirken nicht ermangeln wird. Es ist wahr, der Universalmonarche könnte eine falsche Religion haben. Allein man muß von der erbarmenden Gütigkeit Gottes und von seiner weisen Vorsehung hoffen, daß er es bey Einführung der Universalmonarchie in die Wege richten würde, daß die wahre allgemein würde.

Diese Glückseligkeit von Europa unter der Universalmonarchie würde ihren Einfluß auch in die Glückseligkeit der andern Welttheile und überhaupt des menschlichen Geschlechtes erstrecken. Die ohnedem durch die Grausamkeit der Europäer und das aufgelegte harte Joch elend gemachten Einwohner von America würden die unglücklichen Folgen von der Herrschsucht der verschiedenen europäischen Völker nicht empfinden, und bald von diesen bald von jenen unter das Joch gezwungen werden. Die Einwohner der ostindianischen Insuln würden nicht genöthiget werden, ihre Waaren nur vor ein einziges Volk einzusammlen, und sich die nach der Kaufleute eigner Willkühr gesetzten Preiße gefallen zu laßen; sondern sie würden die Freyheit haben, mit denenjenigen europäischen Nationen zu handeln, die sich am liebreichsten und gefälligsten gegen sie bezeugten. Türken, Persianer und Tartarn würden nicht von diesem oder jenem europäischen Volk wider andere christliche Mächte öfters zu ihrem eignen höchsten Schaden zum Kriege angereizet und aufgewiegelt werden; und was könnte nicht der so mächtige Universalmonarche beytragen, auch den

Frieden unter den mahometanischen und andern barbarischen Völkern in andern Welttheilen zu erhalten? Würde er sich nicht durch seine Macht unter ihnen in ein solches Ansehen setzen können, daß sie auf seine Befehle unter einander von Feindseligkeiten abstehen müßten? Und eine Menge anbrer Vortheile vor die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts, welche die Einführung der Universalmonarchie von Europa verursachen würde, fallen von selbst in die Sinne.

Vielleicht bin ich nunmehr so glücklich gewesen, meine Leser von der Glückseligkeit zu überzeugen, welche die Universalmonarchie vor die Wohlfahrt von Europa und überhaupt des menschlichen Geschlechts wirken würde. Allein ich sehe voraus, daß man mir wider diese zeither unbekannte Wahrheit allerley Einwürfe machen wird: und ich würde meine Leser nur zur Hälfte von dieser Wahrheit einnehmen, wenn ich nicht die Einwendungen gründlich aus dem Wege zu räumen suchte, die vielleicht dieser oder jener bey Lesung dieser Schrift in Gedanken aufwerfen wird. Weil mir diese Bogen bereits wider meinen Entwurf unter den Händen gewachsen sind; so werde ich mich hierbey so viel als möglich der Kürze befleißigen müssen.

Man wird vielleicht auf die Gedanken fallen, daß sich der Universalmonarch, wenn er eine so gewaltige Macht in Händen hätte, und ganz unumschränkt regierte, in einen Tyrannen verwandeln, und seinen Unterthanen auf das grausamste begegnen würde. Allein diese Besorgung ist ungegründet. Wenn wir unter den Tyrannen einen jeden Regenten verstehen,

der seinen Pflichten keine Gnüge leistet, und der folglich den Namen eines bösen oder üblen Regenten verdienet; so haben wir oben bereits gezeigt, daß sich der Universalmonarche nicht in einer solchen Beschaffenheit befindet, die ihm ein übler Regent zu werden Gelegenheit geben könnte. Verstehen wir aber durch den Tyrannen einen blutdürstigen Beherrscher, der wider seine Unterthanen allerley Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten ausübet; so haben wir den Universalmonarchen wenig oder nicht also zu befürchten. Wir leben Gott sey Dank in solchen Zeiten, da wir von der Sittenlehre und der Billigkeit sehr gesunde Begriffe haben: und ob zwar nicht jederman diesen Begriffen gemäß seine Handlungen einrichtet; so hütet sich doch wenigsten der härteste und unbilligste Mensch, nicht in den Ruf zu kommen, daß er die Gesetze der Menschlichkeit offenbar verletze und gleichsam mit Füßen trete. Die Beyspiele vieler mächtigen Monarchen, die man ihrer Grausamkeiten wegen als Tyrannen abgeschildert hat, können mir hier von dem Universalmonarchen keine üble Vermuthung beybringen. Sie haben entweder in Zeiten und Völkern geherrschet, die selbst an Sitten sehr roh waren, und worinnen man von den Gesetzen der Natur und den Pflichten der Menschheit wenig oder nichts richtiges wußte, oder, wenn man diese Beyspiele recht betrachtet; so haben sie mehr wider ihre Bedienten als wider ihre Unterthanen und wider die ersten öfters nicht ohne Ursache gewütet. Wir werden aber bald zeigen, daß ein strenges Verfahren des Universalmonarchen gegen seine Bedienten gar

gar nicht zu tadeln, sondern zu Erhaltung seines Staats unumgänglich nöthig sey. Gesetzt aber auch, daß unter drey bis vier Universalmonarchen einer gefunden würde, der die Pflichten der Natur und die Triebe der Menschheit in etwas auffer Augen setzte; so würde doch Europa hierbey bey weiten nicht so unglücklich seyn, als da nach der natürlichen Folge seiner jetzigen Verfassung, nämlich bey der Vielheit der Regenten, in allen Reichen und Ländern mehr böse als gute Regenten gefunden werden. Diese Wahrheit ist sehr begreiflich.

Wenn sich viele meiner Leser die in den Geschichten bekannten Verschwendungen eines Caligula, eines Nero, und eines Heliogabals vorstellen werden; so können sie ganz leicht auf die Gedanken gerathen, daß der Universalmonarche auch denenselben ähnlich werden könnte, und daß es demnach mit der oben fest gesetzten Verringerung der jetzigen Abgaben auf die Hälfte noch keine so ausgemachte Sache sey, sondern daß vielmehr die Steigerung derselben unter der Universalmonarchie eben so möglich wäre. Allein ich werde hierdurch gar nicht bewogen, von meinen obigen Gedanken abzugehen. Unter einer Menge von Kaisern sind nur drey Erzverschwender gewesen. Wenn also auch einer unter den Universalmonarchen auf die Verschwendung verfiele; so würde er so viel Geld im Schatz finden, daß er solches unmöglich durchbringen könnte. Und wie hoch hat sich denn wohl die Verschwendung obbesagter römischer Monarchen belaufen?

laufen? Das höchste, was diejenigen haben herausbringen können, die ihrem Endzweck nach sich bemühet haben, die Sache recht groß zu machen *), ist, daß Heliogabal öfters in einem Tage fünfmal hundert tausend Gulden durchgebracht hat. Dieses ist ohne Zweifel nicht alle Tage geschehen. Wir wollen aber unsern Universalmonarchen weit verschwenderischer seyn laßen. Er soll noch alle Tage über den oben gerechneten reichlichen Aufwand richtig fünf mal hundert tausend Thaler durchbringen. Dennoch wird er die zum Schatz bestimmten jährlichen zwey hundert Millionen nicht verschwenden können: und wenn er in der That ein Verschwender ist; so wird er gewiß keine große Lust Schätze zu sammlen haben. Es ist demnach schlechterdings nicht möglich, daß der Universalmonarche mehr als die Hälfte von denen dermalen in Europa eingeführten Abgaben annehmen oder fordern könnte.

Vielleicht wird man noch den Einwand machen, daß unter der Universalmonarchie allerley Empörungen entstehen, und diese folglich Europa in eben so viel Blutvergießen, Zerrüttungen und Elend stürzen würden, als wir bey der jetzigem Gestalt von Europa gewahr werden. Allein die Völker würden ganz unsinnig seyn, wenn sie sich wider eine so glückliche Regierung, als wir die Universalmonarchie allenthalben gefunden haben, auflehnen wollten. Unsere gesitteten Zeiten, die aus dem traurigen Erfolge der Aufruhre in den vormaligen Weltältern klug geworden, und von den Pflichten der Unter-

*) Meursius de luxu Romanorum.

Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sehr wohl unterrichtet sind, neigen sehr wenig zum Aufruhr; und da wir in den allerdespotischten Reichen, z. B. in Frankreich, Spanien und dergleichen, wo die Unterthanen durch die gewaltigen Abgaben auf das härteste mitgenommen werden, nicht das geringste von Aufruhr hören; so ist solches unter der glücklichen Herrschaft der Universalmonarchie am allerwenigsten zu vermuthen. Es ist wahr, ein Statthalter kann sich auf tausenderley Art bey dem Volke beliebt machen, und dasselbe an sich ziehen. Allein hierwider würde der Universalmonarch schon Mittel ausfindig zu machen wissen. Das sicherste würde ohnfehlbahr seyn, wenn er sich gegen die Statthalter und seine vornehmsten Bedienten sehr strenge bezeugte, die Völker selbst aber mit aller Gelindigkeit regierte. Nicht die geringste Ungerechtigkeit, die ein Statthalter oder Bedienter in seinem Amt ausgeübt hätte, dürfte ohne Strafe übersehen werden: und zu diesem Ende müßte das Ohr des Universalmonarchen einem jeden Unterthan offen stehen. Die geringste Strafe müßte die Entsetzung seines Amts seyn. Die Völker würden durch einen so nachdrücklichen Schutz lebhaftig gerühret, und mit der zärtlichsten Liebe gegen einen so liebenswürdigen Monarchen erfüllet werden. Und man kann sich gewiß versichern, daß es der Universalmonarch thun würde, weil es das einzige Mittel ist, wodurch sich ein weitläuftiges Reich wider die Herrschsucht und nach der unumschränkten

Gewalt strebenden Kunstgriffe der Großen im guten Stande erhalten kann.

Alexander der Große war hierinnen auf einem sehr guten Wege. Den überwundenen Völkern begegnete er mit der größten Freundlichkeit und Gelindigkeit. Er erwählte Gemahlinnen aus ihnen, und befahl seinen Kriegesobersten und Bedienten ein gleiches zu thun *); und kann ich dem angeführten Geschichtschreiber keinesweges Beyfall geben, der ihm solches als ein Laster anrechnet. Dargegen führte er sich gegen seine Statthalter und Bedienten sehr stränge auf: und er ließ diejenigen so gar tödten, die von ihren unterhabenden Ländern der Ungerechtigkeit und Grausamkeit überführet wurden **). Es ist sehr gewiß, daß diese weisen Mittel sein großes Reich ohne Empörungen und Zersplitterungen erhalten haben würden, wenn er sonst den Nachstellungen seines Lebens hätte entgehen können.

Die öftern Abwechselungen der Statthalterschaften würde ein andres gutes Mittel in der Universalmonarchie seyn, Aufruhr und Empörungen zu verhüten: und kein Statthalter dürfte länger als drey Jahr in einer Provinz der Regierung vorstehen. Wenn nun dieses beobachtet würde, und wenn der Befehl über die in seiner Provinz befindlichen Soldaten nicht mit der Statthalterschaft vereiniget, sondern einem besondern Kriegsbefehlshaber anvertrauet würde; so kann ich nicht absehen, wie die ohne-

*) Iustin. Histor. Lib. 12.

**) Iustin. cit. loc. Curt. de Rebus Alexandri Magni Lib. 10. cap. 1.

ehnedem zum Aufruhr wenig geneigten europäischen Völker, zumal bey einer so glücklichen Regierungsform, zur Empörung angereizet werden könnten. Die erste Vorsicht, nämlich die Abwechselungen der Statthalterschaften, wurde bey der Carolingischen weitläuftigen Monarchie ausser Acht gelaßen; und dieses und die Theilung waren die Staatsgebrechen, welche den Verfall dieses blühenden Reichs verursachten, welches sehr geschickt gewesen wäre, den Ueberrest von Europa zu bezwingen, und also die Universalmonarchie zu stiften. Carl der Große nämlich und seine Nachfolger überließen die Statthalterschaften auf Lebenslang; und sie machten gar keine Schwierigkeit auch den Sohn in dieser Bedienung des Vaters nachfolgen zu laßen. Hierdurch geschah es, daß sich eine jede Familie in der ihr anvertrauten Provinz festsetzte: und das Volk sah mehr auf den Statthalter, als auf den Monarchen. Der Beherrscher mußte demnach dem Statthalter gute Worte geben, und sehr viel auf desselben Einwilligung ankommen laßen. Ja diese Statthalter konnten so gar den Muth fassen, sich dem Monarchen zu widersetzen, wie uns die damaligen Geschichte in Frankreich und Teutschland viele Beyspiele an die Hand geben: und vermuthlich hat der Herr von Leibnitz *) aus diesen und dergleichen Umständen Gelegenheit genommen, die Statthalter, woraus unsere jetzigen hohen Häuser in Teutschland entsprossen sind, schon damals, wiewohl ohne Grund,

*) In praefat. ad Tom. 1. Scriptor. Brunswicens. Illustrant.

Grund, als freye Prinzen anzusehen. Die Geschichte ist ein Spiegel und gewisser maaßen eine Erfahrung vor die Nachkommen. Es ist demnach sehr zu vermuthen, daß der Universalmonarch alle diese Vorsichten nicht auser Acht laßen würde.

Bey dergleichen Vorsichten würde auch der Einwand wegfallen, daß der Universalmonarch vielleicht der Regierung so weitläuftiger Länder nicht genugsam vorstehen könnte. Wenn er nur die Statthalter durch eine strange und genaue Aufsicht anhielte, Recht und Gerechtigkeit in ihren unterhabenden Ländern zu handhaben; so würde seine Arbeit größtentheils gethan seyn: und ein oder zwey Beyspiele von ernstlicher Bestrafung derselben würde die andern schon in Schranken halten. Die auswärtigen Staatsangelegenheiten aber, wie ich oben gezeiget habe, würden ihm gar keine Zeit wegnehmen.

Ich komme nunmehr auf einen Einwurf, wodurch man vielleicht meinen ganzen Beweiß zu vereiteln glauben wird. Man wird sprechen, die Vielheit der Regenten und die jetzige Gestalt von Europa sey ohnstreitig in dem Entwurfe der besten Welt, den Gott als der Allerweiseste ohnstreitig vor den besten gefunden haben müsse, weil er ihn wirklich gemacht habe, begriffen: und folglich müsse es ohne Zweifel der glücklichste Zustand seyn, der der menschlichen Beschaffenheit nach möglich ist. So wichtig dieser Einwurf scheinet; so erschrecke ich doch vor demselben im geringsten nicht: und ich getraue mir meinen Beweiß noch vor demselben zu retten.

Es ist wahr, Gott hat die beste Welt erwählet. Wenn mehr Welten möglich sind, und wenn der Allerweiseste wählet, der Gott wohl ohne dem geringsten Zweifel ist; so muß nothwendig das allerbeste erwählet werden: und in diesem Entwurfe der besten Welt ist die heutige Gestalt von Europa allerdings begriffen. So viel räume ich ein. Ich habe aber noch nicht verspielet. Gott hat aus uns unbekannten Ursachen das moralische Böse in seinem Entwurf der besten Welt zulaßen müssen. So viel wissen wir nur, daß er, als der Allergütigste und Allerweiseste eine Welt ohne dasselbe gemacht haben würde, wenn die beste auf solche Art möglich gewesen wäre. Die Ursachen, die ihn hierzu bewogen haben, müssen ohnstreitig fortdaurend seyn; weil wir wissen, daß das moralische Böse niemals in der Welt aufgehöret hat. Ganz anders aber ist es mit der Gestalt der Welt und den Begebenheiten beschaffen, die aus dem moralischen Bösen folgen. Die Herrschsucht der vielen Regenten, die daraus entstandenen Kriege und anderes Elend, welche die Welt zeither gedrücket haben, sind Folgen des moralischen Bösen: und Gott hat ohne Zweifel seine guten und weisen Ursachen gehabt, die uns verborgen sind, warum sie bis hierher in dem Entwurfe der besten Welt enthalten gewesen sind. Bis hierher ist demnach die jetzige Gestalt von Europa allerdings aus uns unbekannten Ursachen Gottes die beste und glücklichste gewesen. Allein diese Ursachen sind wie bey dem moralischen

Bösen nicht immerwährend und fortdaurend; sondern sie können aufhören, wenn er seine allerweisesten Absichten erreichet hat. Ich beweise dieses daher, weil die Vielheit der Regenten unter Alexander dem Großen und den Römern schon mehr als einmal in eben diesem Entwurfe der besten Welt eine Abänderung gelitten haben. Man kann demnach sagen, daß die Vielheit der Regenten und die jetzige Gestalt von Europa die glücklichste Beschaffenheit gewesen ist, nicht aber, daß sie es beständig seyn wird, mithin hat dieser Einwurf nichts zu bedeuten.

Es ist noch übrig, daß ich mich zum Beschluß rechtfertige, daß ich gar nicht willens bin, durch meine Schrift der Herrschsucht das Wort zu reden. Es scheinet dieses einigermaaßen hieraus zu folgen. Wenn die Universalmonarchie die Wohlfahrt von Europa und überhaupt des menschlichen Geschlechts wirket, wie wir bewiesen haben; so kann die Begierde nach derselben unmöglich verdammlich, sondern sie muß vielleicht lobenswürdig seyn. Ja weil ein jeder die Wohlfahrt der Menschen zu befördern schuldig ist; so ist es so gar eine Pflicht darnach zu streben. Ich kann diesen ganzen Schluß zugeben. Allein er beweiset deshalb nicht, daß die Herrschsucht lobenswürdig ist. Die Herrschsucht und die Begierde zur Universalmonarchie, wenn dieser Schluß auf sie gelten soll, sind zwey ganz unterschiedene Dinge. Wenn jemand eine Begierde hat, die Glückseligkeit der Menschen zu befördern; so kann er nichts um sein selbst willen unternehmen, die Herrschsucht, welche nichts als die Befriedigung seiner eignen

eignen Leidenschaft zum Endzweck hat, kann also mit dieser Begierde ohne Zweifel nichts zu schaffen haben. Wer die Glückseligkeit der Menschen wahrhaftig befördern will, der muß wohl ohnstreitig an Beförderung seiner eigenen Glückseligkeit Hand angeleget haben. Die Besiegung seiner eigenen Leidenschaften muß also vorher gegangen seyn: und eine so böse Begierde, als die Herrschsucht ist, kann in ihm nicht mehr statt finden. Es muß ihm ein Gefallen seyn, daß er eine elende Herrschaft führen würde, wenn sie auch von einem Pol bis zum andern reichte, da er sich selbst zu beherrschen noch nicht im Stande ist.

Tu licet extremos late dominare per Indos,
Te Medus, te mollis Arabs, te Seres adorent,
Si metuis, si praua cupis, si duceris ira,
Seruitii patiere iugum; tolerabis iniquas
Interius leges. Tunc omnia iura tenebis,
Cum poteris rex esse tui. - - -

CLAVD.

So weit ist die Begierde, die Wohlfahrt der Menschen zu befördern, von der Herrschsucht unterschieden. Wenn er auch einen wahrhaftigen Trieb hat die Menschen glücklich zu machen; so wird er weit entfernt seyn, zu Befriedigung dieser Begierde vorher weit mehr Unglück auf dem Erdboden anzurichten, als er hernach in der Universalmonarchie vor das menschliche Geschlecht Glückseligkeit zuwege bringen könnte. Wenn er die Wohlfahrt der Menschen wahrhaftig liebt; so wird er auch vorher seine Kräfte ausmessen, und durch den Versuch unmögli-

cher

cher Dinge kein Elend und Blutvergießen dem Erdcreyße zuziehen. Die Herrschsucht kann demnach aus der Glückseligkeit der Universalmonarchie zu Beschönigung des Unheils, das sie in der Welt anrichtet, nicht den geringsten Deckmantel erzwingen: und sie bleibet allemal von einer Begierde zur Universalmonarchie, die die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts zum Grunde hat, himmelweit abgesondert.

Dargegen würde ich auch wider den ganzen Endzweck meiner Schrift handeln, wenn ich eine Begierde, die in der That einen so schönen Grund hat, mißbilligen wollte. Wenn ein großer Monarch bereits den größten Theil der hierzu erforderlichen Arbeit überwunden hätte; wenn er ohne großes Unglück vor das menschliche Geschlecht den Rest der Völker unter das Joch bringen könnte; wenn er so sichere Mittel in Händen hätte, daß ihm seine Absicht nicht fehl schlagen könnte; so ist es so weit gefehlt, daß ich diese löbliche Begierde verdammen sollte: daß ich vielmehr mit lebhaftigen Vergnügen seinen schönen Handlungen zusehen, zu Bezähmung der Völker und zu Ausrottung des bey so vielen Regenten unvermeidlichen Elends von Herzen Glück wünschen und bey mir selbst ausrufen würde:

Là dans un long tissu de belles actions
Il verra, comme il faut, dompter les nations.
CORN. CID.

Zweyte Abtheilung.

Abhandlungen von dem Finanzwesen.

I.

Fortsetzung

Des im ersten Bande S. 573. abgebrochenen kurzen systematischen Grundrisses aller ökonomischen und Cameralwissenschaften.

Zweyte Abtheilung,

von der besondern Wirthschaft des Staats, oder der eigentlich so genannten Cameralwissenschaft.

§. 148.

Nachdem in der ersten Abtheilung diejenigen Grundsätze und Mittel erwogen worden sind, welche erfordert werden, um die Glückseligkeit des Staats zu befördern, dessen Vermögen und Kräfte zu erhalten und zu vermehren, und die Unterthanen in den Stand zu setzen, daß sie vermögend sind, die zu dem Aufwande des Staats erforderlichen Abgaben zu leisten; so ist nunmehr in dieser andern Abtheilung die Art und Weise zu erwägen, wie die Einkünfte eines Monarchen wohl und klüglich verwaltet werden können. Denn gleichwie eine jede Privatwirthschaft vornehmlich zum Augenmerk haben muß, Vermögen zu erwerben, oder das Erworbene zu erhalten,

halten, zu welchem Ende das Vermögen vernünftig gebrauchet, und die Haushaltung und der Aufwand nach einem festgesetzten Entwurfe eingerichtet werden muß; so ist um so mehr bey dem ganzen Staate nöthig, die Hebung der Einkünfte und die Ausgaben in eine solche Verfassung und Einrichtung zu setzen, daß dadurch alle zur Glückseligkeit eines Staats anzuwendende Mittel bestritten werden können.

§. 149.

Es theilet sich aber die ganze Lehre von der Wirthschaft des Staats natürlicher Weise in zweyerley Betrachtungen.

1) Wie die zu dem Aufwande des Staats erforderlichen Einkünfte auf eine bequeme und dem gemeinschaftlichen Wohl des Regenten, und der Unterthanen gemäße Art aufzubringen und zu erheben sind;

2) Und wie der Gebrauch oder die Ausgabe und Verwaltung der Einkünfte am bequemsten und vortheilhaftesten eingerichtet werden kann.

Dahero will ich auch die vornehmsten Grundsätze und Regeln, die meinen geringen Einsichten nach hier angewendet werden müssen, in zwey Abschnitten vortragen, davon der erste Abschnitt von der Aufbringung und Erhebung der Staatseinkünfte; der andere aber von dem Gebrauche des Staatsvermögens oder der Ausgabe und Verwaltung der Einkünfte handeln wird.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Aufbringung und Erhebung der zu den Unkosten des Staats erforderlichen Einkünfte.

§. 150.

Aller Aufwand, der zu der Regierung eines Staats erforderlich ist, wird entweder

1) durch die ordentlichen Einkünfte; oder
2) durch ausserordentliche Aufbringung der benöthigten Geldsummen in Kriegszeiten und andern gefährlichen Umständen des gemeinen Wesens bestritten.

Von beyden sind also die nöthigen Grundsätze und Maßregeln, in so weit es der enge Raum dieses Entwurfs gestattet, beyzubringen. Zu dem Ende müssen wir diesen ersten Abschnitt ferner in zwey Hauptstücke eintheilen, davon das erste die ordentlichen Einkünfte des Staats, das andere aber die ausserordentliche Aufbringung der benöthigten Geldsummen in Nothfällen zum Gegenstande haben wird.

Erstes Hauptstück.

Von den ordentlichen Einkünften des Staats.

§. 151.

Die ordentlichen Einkünfte eines Monarchen entspringen aus folgenden drey Hauptquellen, als:

A. Aus den Kammergütern oder Domainen.
B. Aus den Regalien.
C. Aus den eigentlich so genannten Abgaben oder Contributionen der Unterthanen.

Denn ob zwar hier und dar noch einige Einkünfte zu fallen pflegen; so sind sie doch nicht so wichtig, daß sie ein besonderes Augenmerk, in Absicht auf die Wohlfahrt der Staats, verdieneten. Von jeder dieser drey Hauptquellen müssen wir demnach besonders handeln.

A. Von den Kammergütern oder Domainen.

§. 152.

Der Ursprung der Domainen, ist sogleich in dem Ursprunge der königlichen Würde selbst zu suchen. Denn indem man einen Regenten über sich gesetzet hat; so hat man auch auf seinen Standes gemäßen Unterhalt bedacht seyn müssen, worzu man nach der Beschaffenheit der alten Zeiten Grundstücke und Güter am ersten vor dienlich gefunden hat. Der Ursprung der römischen Republik und die damals gemachte Austheilung der Felder giebt ein sattsames Zeugniß an die Hand. Daher auch mit Grunde gefolgert werden kann, daß sie als besonders von der Republik zum Unterhalte des Regenten gewidmete Güter, nicht veräußert werden können.

§. 153.

Allein man muß den Ursprung der landesherrlichen Domainen in Teutschland nicht auf eben die Art betrachten. Sie sind entweder von dem Kaiser in Lehn empfangen, oder durch Kauf und andre Arten von Verträgen erworben worden, wie davon eine Menge Urkunden vor Augen liegen; oder sie sind schon eigenthümliche Güter ihrer Familien gewesen, ehe sie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landesherren wurden. Dahero kann der Grundsatz, daß ihre Kammergüter nicht veräußert werden können, in diesem Betrachte nicht als unstreitig angesehen werden.

§. 154.

Es bestehen aber die Kammergüter oder Domainen in gewissen Aemtern oder Gütern und Grundstücken, die zu dem Endzwecke der Landeswirthschaft eine gewisse Verbindung oder Zusammenhang mit einander haben, und mit gewissen Gerechtsamen der Gerichtsbarkeit, der Zinsen und Frohndienste versehen sind, und welche den Herrschaften und Gütern der Privatpersonen ähnlich sind.

§. 155.

Die Domainen sind von den eigenen Patrimonial- oder Chatoullgütern des Regenten darinnen unterschieden, daß die letztern von dem Regenten durch Erbschaften, Käufe und andere Wege, wodurch Privatpersonen Güter erwerben, erlanget und zu Kammergütern noch nicht erkläret worden sind.

§. 156.

Es können aber die Chatoullgüter den Domainen incorporiret werden, entweder durch eine ausdrückliche

oder stillschweigende Erklärung des Regenten. Die stillschweigende Erklärung geschiehet, wenn er die Patrimonial- oder Chatoullgüter eine lange Zeit hindurch von eben denen Kammercollegiis administriren läßt, welche die Domainen verwalten: und wenn die davon fallenden Nutzungen zu eben denen Cassen und Ausgaben kommen, wohin die Einkünfte der Kammergüter fließen und verwendet werden. Ob aber diese Incorporation rathsam sey, solches kömmt auf die Beschaffenheit der Regierungsform und der Erbfolge und auf die Stärke des Mannesstammes an, und muß darnach entschieden werden.

§. 157.

In einigen Staaten scheint man den Grundsatz angenommen zu haben, die Domainen auf alle mögliche Art zu vermehren; daher werden alle eröfnete Lehen zur Kammer gezogen, und die adelichen Güter durch allerley Wege an sich gekauft. Allein, wenn diese Vermehrung durch Auskaufung des Adels geschiehet; so scheint dieses Verfahren nicht auf guten Grundsätzen zu beruhen: indem der Adel durch seinen grössern Aufwand zu der Nahrung der Unterthanen gar viel beyträgt; und weil durch Vertreibung des Adels beträchtliche Geldsummen zugleich ausser Landes gehen. Allein man muß daraus nicht auf das Gegentheil schließen, daß es nämlich rathsam sey, alle Kammergüter zu veräußern und los zu schlagen. Sie machen in den Einkünften des Regenten ein wichtiges Kapitel aus; und der Nutzen davon kann durch gute Wirthschaft beständig vermehret werden.

§. 158.

§. 158.

Es ist eine wichtige Frage, ob es besser sey, die Domainen zu verpachten, oder durch Bediente administriren zu laßen. Meines Erachtens ist die Verpachtung der eigenen Administration ungleich vorzuziehen; welches auch das Beyspiel vieler Länder, woselbst die Einkünfte aus den Domainen seit der Verpachtung noch einmal so hoch angewachsen sind, klärlich bestärket. Es wird aber um so weniger Zweifel bey der Sache vorhanden seyn, wenn man folgende drey Grundsätze erwäget, die meines Ermessens sowohl in diesem besondern Falle, als in dieser ganzen Abtheilung zum Grunde zu legen sind.

§. 159.

Erstens: Alle ungewisse Einkünfte des Staats, wobey die Unterthanen den Vexationen und Erhöhungen der Bestandesinnhaber unterworfen sind, als: Mauth, Zoll, Accise, Posten, dürfen nicht verpachtet werden. Denn ob zwar hierwider eingewendet zu werden pflegt, daß ein sicherer Etat der Einkünfte des Staats unumgänglich nöthig sey; so können doch auch die ungewissen Einkünfte durch eine Vergleichung verschiedener Jahre ziemlich genau bestimmt werden, ohne daß man nöthig hat, solche, zum Nachtheile der Unterthanen, des Commercii, und überhaupt des Aufnehmens des Staats, in Pacht oder Bestand zu überlaßen.

§. 160.

Der zweyte Grundsatz ist: Alle gewisse Einkünfte, besonders diejenigen, die eine besondere Aufsicht und Fleiß erfordern, wie die Domainen, welche grossentheils aus Landwirthschaft bestehen, können in Bestand überlaßen werden, weil der Pachter, wenn der Verlust und Vortheil auf ihn selbst fällt, ungleich mehr Aufsicht und Fleiß anwendet, als besoldete Bedienten, deren öfterer Unterschleif ohnedem schwehrlich vollkommen verhütet werden kann; wie denn ein Bestandsinnhaber hinlängliche Vorsorge tragen wird, daß keine Retardaten anwachsen, oder gar Prästanda vergessen werden; da hingegen die Unterthanen, da sie einmal wissen, was sie abzutragen haben, über die Gebühr nicht beschwehret werden können.

§. 161.

Der dritte Grundsatz ist: Man muß, so viel als möglich, den Ueberfluß der Bedienten zu Einbringung und Hebung der Landeseinkünfte vermeiden, weil es sowohl mehr Besoldungen und Kosten verursachet, als auch zur Aufsicht über dieselben und Abnahme der Rechnungen mehr höhere Bediente in den Kammercollegiis erfordert.

B. Von den Regalien.

§. 162.

Die Regalien, sind gewisse mit der Majestät oder Landeshoheit verbundene Rechte, welche die Direction verschiedener zur Wohlfahrt des Staates nöthigen Einrichtungen und Anstalten zu ihrem Hauptzwecke haben, und wobey durch einen Nebenzweck vor die Cassen des Regenten und des Staats Einkünfte fallen. Man kann sich auf keine andere Art einen zureichenden Begriff von den Regalien machen. Denn wenn man alle Rechte der obersten Gewalt, und die in der Regierung vorfallenden verschiedenen Arten der Angelegenheiten zu Regalien machen wollte, wie diejenigen thun, welche das Recht des Krieges und Friedens, der Gesandschaften, die Erhebung der Steuern und Contributionen, u. d. m. als Regalien ansehen; so würde man eine unbeschreibliche Menge von Regalien bekommen. Wenn man aber blos die Einkünfte, als das Hauptwerk der Regalien betrachten wollte; so würde man sich von den richtigen Grundsätzen einer jeden Regierung allzuweit verlieren.

§. 163.

Die Eintheilung der Regalien, in hohe und niedrige, gehöret in das Ius publicum, indem sie hier nur in so weit vorzutragen sind, als durch einen Nebenzweck Einkünfte daraus gezogen werden; und wie deren Ausübung nach ihrem Hauptzwecke mit der Wohlfahrt des Staates zu vereinbaren ist. Es ist auch nicht nöthig, die Regalien in Land- und Wasserregalien einzutheilen, weil die Wasserregalien nicht so beträchtlich sind, daß sie zu einer allgemeinen Eintheilung dienen könnten; vielmehr sind sie blos als ein einzelnes Regal anzusehen.

§. 164.

Wenn man fragt, ob es rathsam sey, die Regalien in Lehn zu geben; so muß solches allerdings verneinet werden, obgleich diese Gewohnheit ehedem gar häufig statt gefunden hat. Allein, man siehet leicht, daß die Wohlfahrt des Staats, die mit der Direction der Regalien verbunden ist, niemand anders anheim gegeben werden kann.

§. 165.

Ob es aber besser ist, dieselben zu verpachten, oder durch eigene Bediente verwalten zu laßen, solches ist aus eben den Grundsätzen zu beurtheilen, die ich kurz vorhin angeführet habe (§. 159. 160.); dabey aber in Ansehung der besondern Beschaffenheit der Regalien noch ein neuer Grundsatz zum Augenmerk genommen werden muß, nämlich: Alle Regalien, welche einen unmittelbaren Einfluß in das Aufnehmen der Commercien und des Staats überhaupt haben, können nicht verpachtet werden; weil die Pachter nur ihren eignen Vortheil, nicht aber das Aufnehmen des gemeinen Wesens vor Augen haben. Von dieser Art sind das Münzregal, Accise, Zoll und Mauthen, und die Posteinkünfte.

§. 166.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen von den Regalien ist ein jedes derselben besonders abzuhandeln, und zwar müssen wir hier vornehmlich sechserley Regalien erwägen, nämlich:

a) Das

a) Das Zoll- und Mauthregal.
b) Das Postregal.
c) Das Jagd- und Forstregal.
d) Das Bergwerksregal.
e) Das Münzregal.
f) Die Wasserregalien.

a) Von dem Zoll- und Mauthregale.

§. 167.

Das Zoll- und Mauthregal ist vornehmlich zur Aufnahme der Commercien einzurichten. Zu dem Ende sind oben schon die Grundsätze davon angeführet; wie denn kurz vorher erinnert worden, daß Zölle und Mauthen nicht verpachtet werden müssen. Dahero lieber die kleinen Mauthstellen, welche die Kosten vor eigene Bediente nicht abwerfen, gegen einen gewissen Abzug von jedem einzunehmenden Gulden oder Thaler an jemand zu überlaßen sind, wozu sich allemal Leute finden werden.

§. 168.

Die Verwaltung der Zölle und Mauthen kommt auf zwey Hauptaugenmerke an, daß nämlich der Unterschleif der Bedienten verhütet werde, und daß man sich vor dem Betruge oder der Schwärzung der Fuhrleute oder Reisenden verwahre. Zum Behufe des ersten Punctes müssen in den Zoll- und Mauthstellen Gegenschreiber gehalten und die Zollentrichter angehalten werden, die empfangenen Mauthzettel in einer andern Zollstelle abzugeben, wo sie zu Untersuchung

der Rechnungen aufbewahret werden müssen. Auch müssen die Zollcommissarii fleißige und unvermuthete Untersuchungen der Zollstätten und ihrer Bücher und Register vornehmen.

§. 169.

Was die Verhütung des Betrugs in Ansehung der Entrichter anbetrift; so muß man zwar zu dem Ende sich der Zollausreiter, der Visitationen und anderer nöthigen Vorsicht bedienen; jedoch alles mit solcher Bescheidenheit veranstalten, daß dadurch die Commercien nicht gestöret, und die Reisenden der Grobheit und den Vexationen der Zollbedienten nicht ausgesetzet werden. Besonders müssen diese Bedienten auf das strängste bestrafet werden, wenn sie unter einigem Vorwande Geld von den Reisenden erpressen oder annehmen.

§. 170.

Man könnte hier zugleich untersuchen, ob die Mauthen, Aufschläge und Accisen auf das Gewerbe im Lande, besonders auf die Victualien rathsam, und der Wohlfahrt des Staats zuträglich zu achten sind, worüber in vielen Schriften pro und contra gestritten worden. Allein es wird diese Frage besser aus denenjenigen Grundsätzen entschieden werden können, die ich besser unten, bey dem Contributionswesen, anführen werde.

b. Von dem Postregale.

§. 171.

Die Posten sind eine Policeyanstalt, vermittelst derer zum Behufe der Commercien und der, den Unterthanen nöthigen Correspondenz zur festgesetzten Zeit und Stunde, Briefe, Paquete, Waaren und Reisende vor ein bestimmtes Postgeld mit abwechselnden Pferden von einem Orte zum andern geschaffet werden. Das Postregal ist demnach allerdings eine der Landeshoheit zustehende Gerechtsame. Allein, da die meisten Reichsstände sich derselben begeben haben; so sind in Teutschland die meisten Posten kaiserliche oder so genannte Reichsposten.

§. 172.

Die Erfindung der Posten ist sehr alt in der Welt. Die Perser und Römer haben sich derselben offenbar bedienet. Allein, sie war mit den Wissenschaften und andern guten Anstalten untergegangen, bis die Universität in Paris im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte etwas ähnliches veranstaltete; und bis die Familie von Taxis, die jetzo mit dem Fürstenstande pranget, wahrscheinlich zur Nachahmung dieser Einrichtung der Universität, diese Anstalt dem Kaiser vor zweyhundert Jahren an die Hand gab, der auch dieselbe zur Vergeltung damit von Reichs wegen belehnte, wobey sich dieses Haus noch jetzo sehr wohl befindet.

§. 173.

Allein wenn man fraget, ob es rathsam sey, die Posten in Lehn zu geben; so muß man solches nach denen nunmehr besser erkannten guten Kameralgrundsätzen schlechterdings verneinen, weil es bey den Posten gar sehr auf eine Einrichtung ankommt, die den Commercien beförderlich ist; wie sie denn aus eben diesem Grunde nicht füglich verpachtet werden können.

§. 174.

In diesem Betracht ist auch ein mäßiges Porto zu setzen, welches in der That dem Monarchen eben so viel einträgt, als ein hohes, weil bey hohem Postgelde ein jeglicher, so viel möglich vermeidet, sich der Posten zu bedienen. Die Erfahrung hat dieses in verschiedenen Ländern genugsam bestärket.

§. 175.

Bey dem Postwesen kommt alles auf eine vollkommene Accurateſſe an, dergestalt, daß sowohl die Posten zu gesetzter Stunde richtig ein- und auslaufen, als vor die Briefe und mitzugebenden Gelder und Sachen eine vollkommene Sicherheit vorhanden sey.

§. 176.

Die Haltung der Pferde und die übrigen Kosten werden mit grösserem Vortheile den Posthaltern oder Postknechten, gegen eine gewisse ausgeworfene Summe, auf ihre Gefahr überlaßen, als daß dieses alles auf besondere Rechnung des Monarchen bestritten wird, weil

weil diese Leute alsdenn ungleich mehr Vorsorge und Schonung zeigen werden.

§. 177.

Den Postmeistern aber ist blos Besoldung auszusetzen, und ihnen kein Antheil an den Posten oder Extraposten zu laßen; weil es in dem Postwesen gar viel auf ihre eigene Taxe ankömmt, welche sie sodann ihres Vortheils wegen erhöhen, allein zum Nachtheile des gemeinen Wesens und der Reisenden. Es werden wegen des alsdenn häufigen Gebrauchs der Posten die Einkünfte des Monarchen keinen Verlust erleiden.

c) Von dem Jagd- und Forstregale.

§. 178.

Das Jagd- und Forstregal besteht hauptsächlich darinnen, daß der Landesherr nicht allein die ihm zuständigen Waldungen und das darinnen befindliche Wild auf alle mögliche Art nutzen kann; sondern auch allen Privatpersonen, die in dem Lande Waldungen und Jagden besitzen, über den Gebrauch derselben, Gesetze und Vorschriften, nach Erforderung der Landeswohlfahrt, zu geben befugt ist; wie denn auch dem Landesherrn in den Waldungen der Privatpersonen noch verschiedene Nutzungen zustehen, z. B. die Bienen, die Hirschgeweihe und öfters die Eichel- und Buchmastung.

§. 179.

Zu dem Jagdregale gehöret vornehmlich die hohe Gerichtsbarkeit darüber, die Bestimmung der Jagd-

zeiten,

zeiten, die Erkenntniß, was zur hohen, mittlern oder niedern Jagd gehören soll, und kurz, alle gesetzgebende Gewalt in Jagdsachen; desgleichen das Recht, Cavillereyen zu verleihen und unter die Jagdgerichtsbarkeit zu ziehen, die Jagdfolge in der Vasallen Revier, das Recht, Jagdfrohnen von den Unterthanen zu fordern, und viele andere dergleichen Gerechtsame, worunter einige in der natürlichen Billigkeit wenig Grund zu haben scheinen, z. B. daß die Fleischer, Wirthe, Caviller die Jagdhunde ausfüttern sollen.

§. 180.

Ein mittelmäßiger Stand des Wildes ist sowohl dem Monarchen, als denen Unterthanen am vortheilhaftigsten; denn ein allzugroßer Wildstand schadet den Feldern der Unterthanen, ist selbst den Waldungen nicht zuträglich, und beraubt den Monarchen alles Vortheils von der Wildbahn, weil das überflüßige Wild, wenn wenig oder gar nichts geschossen wird, sich dennoch in die angränzenden Wälder und Länder verläuft.

§. 181.

Das Forstregal insbesondere kömmt vornehmlich darauf an, daß der Landesherr die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in allen Wald- und Forstsachen ausübet, die Holzschlagung und deren Zeit anordnet, den wirthschaftlichen Gebrauch der Waldungen und den künftigen Zuwachs den Privatpersonen vorschreibt, Holzmärkte, Flöße und dergleichen zum Vertrieb des Holzes bewilliget und anordnet, Huth und

und Trift in den Waldungen concediret, verbietet oder zu Schonung des Holzes einschränket; kurz, alles dasjenige besorget, was die Wohlfahrt des Landes bey dem Forstwesen erfordert.

§. 182.

Man muß aber besonders auf die Erhaltung der Waldungen bedacht seyn. Dannenhero ist nicht mehr Holz zu fällen, als jährlich zuwächst, welches von einem Forstverständigen ziemlich genau bestimmt werden kann. Wie denn auch der Regent nicht gestatten darf, daß die Unterthanen ihre eigenen Waldungen ruiniren.

§. 183.

Es müssen aber auch die Waldungen bestmöglichst genutzet werden. Dieses geschiehet, wenn an Orten, wo das Holz in gutem Preiß ist, Holzmärkte gehalten werden, wenn aus Waldungen, wo das Holz in geringem Preiß ist, die aber unweit Flüssen gelegen sind, solches an theuere Oerter durch Flöße geschaft wird, und wenn in Waldungen, welche die Gelegenheit der Flüsse nicht haben, Schmelz- und Glashütten, Salpetersiedereyen und dergleichen angeleget werden.

§. 184.

Damit das Jagd- und Forstregal wirthschaftlich genutzet werde; so ist schlechterdings nothwendig, daß die obersten Jagd- und Forstbedienten zugleich mit in den Kammercollegiis Sitz und Stimme haben, damit vermittelst derselben das Hauptaugenmerk des Jagd-

und

und Forstwesens und die wirthschaftliche Verwaltung bey der Kammer beruhen mögen. Denn wo die Jagd- und Forstangelegenheiten von der Kammer gänzlich getrennet sind; so werden die Nutzungen davon viel geringer ausfallen.

§. 185.

Ueberhaupt wird in vielen Ländern mit dem Jagd- und Forstwesen nicht allzu wohl gewirthschaftet; indem der Aufwand auf die kostbaren Jagdlustbarkeiten alle daraus fallende Nutzungen gemeiniglich weit übersteigt. So sehr die Jagdlust einem Regenten zu gönnen ist; so sollte er doch wenigstens die Haushaltung so einrichten, daß die Einkünfte aus dem Jagd- und Forstregale zu diesen Ergötzlichkeiten zureicheten.

d) Von dem Bergwerksregale.

§. 186.

Das Bergwerksregal ist das Recht der obersten Gewalt, alle Güter, die unter der Erde befindlich sind, oder daher ihren Ursprung haben, entweder selbst zum Besten des Staats zu nutzen, oder unter seiner Vorsorge und Anordnung von andern nutzen zu laßen, und davon Einkünfte zu ziehen. Zu diesem Regale gehören demnach vornehmlich die hohe Gerichtsbarkeit über alle Bergwerke und Bergsachen: das Recht, den Zehenden von allen durch die Bergwerke gewonnenen Gütern zu erheben, die Quartalgelder und andere Abgaben darauf zu legen, das Vorkaufrecht der gewonnenen Metalle und viele andere dergleichen Befugnisse.

§. 187.

§. 187.

Der Regel nach gehöret unter das Bergwerksregal nur dasjenige, was in Gängen, Klüften und Flötzen streichet. Dahero eigentlich edle und unedle Steine, Marmor, Kalksteine, Farben und dergleichen nicht darunter begriffen werden können. Allein weil doch diese Dinge als res nullius anzusehen sind, die dem Privateigenthume, welches sich nur auf die Nutzung der obern Erde erstrecket, nicht mit zugestanden sind; so ist der Regent, vermöge der oberherrlichen Gewalt, allerdings befugt, auch diese zum Besten des Staats zu nutzen.

§. 188.

Ob nun zwar dieses Regal nicht allein die Erhaltung des Zehenten oder anderer Bergabgaben, sondern auch in dem Anbaue selbst besteht (§. 186.); so ist es doch rathsam, ein freyes Bergwerk zu erklären, den Anbau jederman zu verstatten, und denen Unterthanen und Fremden die Bergwerke in Lehn zu geben, auch alle dienliche Mittel zu ergreifen, um jederman zum Bergbaue anzureitzen. Denn wenn der Bergbau blos auf Rechnung und Kosten des Landesherrn geführet werden sollte; so würde solches nicht allein öfters seine Einkünfte in Unordnung setzen, sondern auch verhindern, daß er zum Besten des Staats nicht häufig genug getrieben würde.

§. 189.

Wenn nun ein freyes Bergwerk erkläret wird; so entsteht daraus das Schürfen, oder die Nachsu-

chung der Mineralien und ihrer Gänge; sodann die Vereinigung gewisser Personen, welche den gefundenen Gang nach ihren beliebig angenommenen Theilen zu bauen sich erklären, welche eine Gewerkschaft heißt. Diese Gewerkschaft muthet den Gang bey den Berggerichten, das ist, sie erhält Erlaubniß, den Gang nach den Bergrechten bauen zu dürfen. Wenn dieser Bau glücklich fortgeht, und Ausbeute oder Gewinnst erhalten wird; so geschieht das Bestätigen und Vermessen, oder die Lehnsreichung, welche das Recht der Gewerkschaft wider alle andere in Sicherheit stellet. Es werden aber der Gewerkschaft verschiedene Maaße zugemessen, deren jedes acht und zwanzig Lachter oder Klaftern in sich enthält, welches ihr Feld, und in verschiedenem Betracht eine Zehe oder Fundgrube heißt, welche wieder in hundert und acht und zwanzig Kure, oder unsichtbare Theile eingetheilet wird, nach welcher die Mitglieder der Gewerkschaft den Anbau übernehmen, die Zubuße oder Kosten beytragen, und die Ausbeute empfangen.

§. 190.

Obgleich eine jede Gewerkschaft ihre nöthigen Bedienten setzet; so muß doch der Landesherr Bergcollegia und andere obere Bergbedienten verordnen, welche nicht nur sein Interesse dabey beobachten und die Streitigkeiten unter den Gewerkschaften schlichten; sondern auch die beste Art und Weise des Bergbaues an die Hand geben, und sonst zu Beförderung der Bergwerke alles mögliche beytragen.

§. 191.

Es dienet übrigens sehr zu Beförderung des Bergbaues, wenn der Landesherr die Schmelzhütten selbst hält, und den Gewerken das gelieferte Erzt, nach dem durch die Guardeine probierten Gehalte, nach Abzug der Schmelzungskosten, bezahlet. Jedoch muß auch denen, so es verlangen, die Anbauung eigener Schmelzhütten erlaubt werden.

§. 192.

Das Salzregal folget aus dem Bergwerksregale, es werde nun das Salz gegraben, oder aus Salzquellen gesotten. Daher der Landesherr, wenn die Salzwerke Privatpersonen gehören, zu dem Zehenten allerdings berechtiget ist. Allein, es fragt sich, ob es gut sey, daß der Monarch den Salzverkauf im Lande an sich ziehe, und ein Regal daraus mache? Wenn diese Art des Salzregals nur darinnen besteht, daß der Landesherr das Salz durch gewisse Factors um einen etwas erhöheten, aber nicht unleidlichen Preiß verkaufet, oder das Monopolium davon gegen eine Summe Geldes an jemand in Bestand überläßt, der aber auch keinen allzu hohen Preiß setzen darf; so ist soviel nicht darwider zu sagen. Allein wenn das Salz, welches doch die ärmsten Unterthanen nöthig haben, in einem sehr hohen Preiße ist, wie man in Italien, in den österreichischen Staaten und in verschiedenen andern Ländern wahrnimmt; so gereichet es den Unterthanen zur großen Last und dem Staate zu schlechter Aufnahme.

§. 193.

Es dienet aber dem gemeinen Wesen zum großen Vortheile, daß Salzwerke im Lande angeleget werden, damit davor kein Geld ausser Landes gehe: und wenn die Sole, oder die Grube ausfündig gemacht ist; so ist es allerdings rathsam, daß sie der Landesherr selbst auf seine Rechnung und Kosten anlege: weil es eine der paratesten Einkünfte abgiebt, bey deren Anbau keine Gefahr und Verlust der Kosten zu besorgen, wie bey den Bergwerken.

§. 194.

Man kann nämlich aus der Grube oder der Quellen Beschaffenheit gar leicht beurtheilen, ob mit Vortheil daraus Salz zu gewinnen ist. Die Sole ist nämlich entweder von Natur so löthig oder salzreich, daß sie sogleich mit Vortheil versotten werden kann, oder sie muß durch Wasserkünste in die Höhe getrieben werden, und in gewissen Häusern tropfenweise von einem Holzreise auf das andere fallen, damit das Wasser davon zum Theil verdünste, welches gradiren heißt. Allein es ist selten bey dieser letztern Art Vortheil zu hoffen.

§. 195.

Andere Salzsiedereyen, als des Salpeters, der Potasche ꝛc. werden gleichfalls zu dem Salzregale gerechnet; da denn sonderlich rathsam ist, daß sich der Regent die Salpetersiedereyen privative zueignet: weil daraus das Pulver, als die nothwendigste Kriegsbereitschaft, verfertiget wird, welches theuer zu kaufen, oder

oder wohl gar davor das Geld ausser Landes zu senden, nicht wirthschaftlich ist, auch öfters zum Mangel ausschlägt.

e) Von dem Münzregale.

§. 196.

Das Münzregal ist die hohe Befugniß eines Landesherrn, nicht allein selbst mit Ausschließung aller andern Geld prägen zu laßen, sondern auch den Werth aller in seinem Lande roullirenden fremden Münzen zu bestimmen, sowohl als alle andere Münzangelegenheiten zu dirigiren. Man hat nämlich statt des in den Gewerben unbequemen Tauschens Gold und Silber als das allgemeine Vergütungsmittel aller Arten von Gütern angenommen; und zu Ersparung der Untersuchung der Güte und Feine des Goldes und Silbers hat man es in gewisse Formen gebracht, und den Werth darauf dauerhaftig bemerket, welches Geld oder Münze genennet wird. Dieses Münzwesen nun muß allerdings der obersten Gewalt zustehen, als welche die Commercien und Bergwerke des Landes zu dirigiren hat und deren Bemerkung des Werthes, sowohl bey den Unterthanen, als Fremden, den meisten Glauben finden muß.

§. 197.

Daraus folget, daß die Münzen den darauf angezeigten Werth des Goldes und Silbers in der That haben müssen, weil sonst die oberste Gewalt Treu und Glauben verletzen würde. Schlechte Münzen sind

auch den Commercien nachtheilig: und die Ausländer wissen durch Agio, Wechselcours und Provision die Sache dennoch in die Wege zu richten, daß sie eher weniger als mehr dem wahren Werthe nach davor vergüten. Man muß demnach die Kosten der Ausmünzung nicht von der Münze selbst, sondern von andern Einkünften des Staats nehmen, wie die Engelländer mit großem Vortheile vor den Staat eingeführet haben.

§. 198.

Wenn man hierwider einwendet, daß alsdenn die guten Geldsorten ausser Landes geführt werden würden; so kann man hierauf antworten: daß der Landesherr allen ausländischen Münzen keinen andern Cours in seinen Landen laßen müsse, als ihr wahrer innerlicher Gehalt ausmacht; und alsdenn ist es ganz einerley, ob das Geld unter diesem oder jenem Gepräge im Lande vorhanden ist. Niemand wird auch alsdenn die guten Landesmünzen auszuführen suchen, wenn er an ausländischen geringhaltigen Münzsorten so viel verliert. Es bedarf demnach keines Verbothes die Landesmünze auszuführen, welches ohnedem der Natur der Sache nach unmöglich ist.

§. 199.

Man pfleget grobe Münzsorten und Scheidemünze auszuprägen. Grobe Münzsorten, heißt man die Speciesthaler, Zweydrittel und Eindrittel Stücken, oder wenn man nach Reichsthaler ausmünzet, die ganzen, halben und viertel Thaler; und diese sind es, die eigentlich ihren wahren innerlichen Werth haben müssen. Die Scheidemünze, weil sie blos zum Gebrauche des Landes bestimmt ist, und also mit den groben Sorten nicht einerley Endzweck hat, bedarf diesen innerlichen Gehalt nicht: ja es ist besser, sie blos vom Kupfer auszumünzen; da hingegen Gesetze vorhanden seyn müssen, daß nur kleine Zahlungen und Ausgaben darinnen geschehen können.

§. 200.

Die Münzmeister haben denen Regenten die ungegründete Meinung beygebracht, daß sich rein Gold und Silber nicht wohl bearbeiten ließe. Dahero hat man einen Zusatz oder so genannte Legirung bey den Münzen beliebet: und weil sich auf diese Art der geringe Gehalt desto besser verbergen läßt, daß es wenigstens nicht nach dem Gewichte beurtheilet werden kann; so ist es überall eingeführet worden. Man hat also bey Gelde die weiße und rothe Legirung. Bey der ersten ist der Zusatz Silber, bey der andern Kupfer. Silbermünzen aber werden allemal mit Kupfer legiret. Dieser Zusatz ist unnöthig und wider allen Endzweck der Münze: und so lange derselbe beybehalten wird; so dürfen wir nicht hoffen, daß eine Verbesserung des höchstverderbten Münzwesens geschehen wird.

§. 201.

Unterdessen entsteht daher ein Unterschied nach ihrem Schrot und Korn. Schrot zeiget die Art der Legirung, Korn aber den innerlichen Gehalt an. Wenn

man also saget, daß eine Münze von guten Schrot und Korn ist; so bedeutet dieses, daß sie sowohl in der Proportion des Zusatzes, als in ihrem wahren Werthe gerecht und gut sey: und aus dieser verschiedenen Beschaffenheit des Schrots und Kornes entstehen die neuerley Münzfälle, die hier anzuführen zu weitläuftig sind.

§. 202.

Eben aus dieser Legirung und aus dem festgesetzten Preiße, den das Silber hat, entsteht der Münzfuß, oder die Ordnung über den Gehalt der Münze nach ihrem innerlichen Werthe und Schrot und Korn. Gleichwie aber Gold und Silber im Preiße steigen; so muß sich auch der Münzfuß verändern. Der Reichsmünzfuß war ehedem, daß die Mark fein Silber zu neun Reichsthaler sieben Groschen ausgemünzet werden sollte. Hierauf folgete der zinnäische Fuß zwischen Sachsen und Brandenburg, der die Mark auf zehn Reichsthaler zwölf Groschen setzte. Der Leipziger, nachher auch von dem Reich angenommene Münzfuß war die Mark zu zwölf Reichsthaler, und jetzo präget man sie zu sechszehn, zwanzig und mehr Reichsthalern aus.

§. 203.

Da das Münzwesen in die auswärtigen Commercien einen so starken Einfluß hat; so sieht man leicht, daß dasselbe nach guten Regierungsgrundsätzen weder verpachtet, noch in Lehen gegeben werden kann; indem die damit verbundene Wohlfahrt des Staats die eigne Verwaltung und Vorsorge des Regenten erfordert.

Vielmehr hat der Regent alle Aufmerksamkeit anzuwenden, daß die Münzmeister und andere Bedienten hierinnen ohne allen Unterschleif nach seiner gerechten Intention und Vorschrift verfahren.

§. 204.

Ob zwar dem Regenten allerdings zusteht, den Wehrt der im Lande roullirenden ausländischen Geldsorten sowohl als der Landesmünzen zu bestimmen; so versteht sich doch dieses nach ihrem wahren innerlichen Gehalte. Es ist demnach ein unverantwortlicher Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt über das Münzwesen, wenn der Werth der Münzen nach gewissen Absichten der Regierung bald ungemein erhöhet, bald über die Gebühr erniedriget wird. Frankreich hat sich dieses Mittels zum Schaden seiner Unterthanen und der Commercien gar öfters bedienet.

f) Von den Wasserregalien.

§. 205.

Die Wasserregalien bestehen in der Befugniß des Landesherrn, den Gebrauch der Meere, Seen und großen Flüsse, die in dem Gebiethe des Staats sind, zur Wohlfahrt des Landes einzurichten und dabey durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen. Die Hauptabsicht des Regenten hierbey muß auf die Beförderung der inn- und ausländischen Commercien und Gewerbe gehen.

§. 206.

Gleichwie ohne gute Seehäfen keine auswärtige Commercien statt finden können; so ist auch der Lan-

desherr befugt, sich Hafen- und Ackergeld entrichten zu laßen, und Zölle daben anzulegen, wodurch er in Ansehung der fremden handelnden Nationen, der Ein- und Ausfuhre der Waare und der Aufnahme der Commercien überhaupt, verschiedene Endzwecke erreichen kann; wie es denn zuweilen nöthig ist, zu diesem Behuf Freyhäfen, die ohne alle Abgaben sind, zu erklären. Eben dieses läßt sich von großen schiffbaren Strömen und denen darauf befindlichen Zöllen behaupten.

§. 207.

In eben diesem Betrachte kann der Regent zur Bequemlichkeit der Handlung und der Reisenden auf großen Strömen Fähren, Brücken, Schleussen und Holzflöße anlegen laßen und davon Abgaben ziehen; desgleichen gehören die Mühlen darauf, unter die Wasserregalien des Landesherrn, weil es dem gemeinen Wesen daran liegt, daß die Schiffahrt dadurch nicht gehindert werde. Weil aber diese Ursache bey kleinen Flüssen und Bächen wegfällt; so würde man zu weit gehen, wenn man überhaupt die Mühlen, die eine ordentliche Landesnahrung sind, unter die Regalien rechnen wollte.

§. 208.

Verschiedene Meerproducte, als Perlen, Corallen und Agtsteine gehören unstreitig unter die Wasserregalien. Man kann auch gewissermaßen das Meersalz dahin zählen; weil das Salz einmal unter die Regalien gerechnet wird. Allein die wilde Fischerey in den Meeren,

Meeren, Seen und Flüssen gehöret nur in so weit zu den Regalien, als sie eine gewisse Direction zur Wohlfahrt des Staats erfordert. Die Fischerey selbst ist eine Landesnahrung, die aber der Regent nach Maaßgebung des Gewinstes mit Abgaben zu belegen gar wohl befugt ist.

§. 209.

Es kann sich auch der Regent die in dem Meere, Seen und Flüssen entstehenden Inseln und Anschwemmungen neuen Erdreiches zueignen; weil sie res nullius und doch in dem Gebiethe der Republik sind, deren Wohlfahrt die Anbauung derselben erfordert, die also billig der Vorsorge des Regenten überlaßen wird. Einige rechnen noch das Strandrecht, und die gesunkene Güter aus dem Grunde des Meeres heraus holen zu laßen, unter die Regalien. Allein, wenn die Eigenthümer vorhanden oder bekannt sind, oder sich melden; so würde es die größte Unbilligkeit seyn, sie ihres Eigenthumes zu berauben.

§. 210.

Ueber diese Regalien hat man in Teutschland noch einige andere ausfündig gemacht; indem einige Fürsten den Getraidehandel, die Verkaufung des Tabaks, die Bier- und Branntweinbrauereyen, die Schäfereyen und dergleichen privative an sich gezogen haben. Allein, meines Erachtens, sind sie einem großen und weisen Regenten, der seine Unterthanen liebt und seine Pflichten in ihrem ganzen Umfange kennet, nach welchen er die Nahrung seiner Unterthanen beför-

befördern, nicht aber selbst an sich ziehen soll, ganz und gar nicht gemäß. Dahero ich etwas davon beyzubringen vor überflüßig halte.

C. Von den Contributionen oder Steuern und Abgaben der Unterthanen.

§. 211.

Endlich ist die dritte Quelle der Einkünfte eines Regenten, nämlich die Steuern oder Contributionen der Unterthanen, zu betrachten. Denn da die Domainen und die Einkünfte aus den Regalien zu dem großen Aufwande des Staats nicht zureichen, besonders, nachdem die Europäischen Mächte beständige Kriegsheere zu unterhalten pflegen; so müssen die Unterthanen durch wirklichen Geldbeytrag das Benöthigte vollends zusammen bringen. Gleichwie es aber auf die Art und Weise, die Contributionen von den Unterthanen zu erheben, ungemein viel ankömmt; indem es, vermöge des ersten und allgemeinen Grundsatzes nothwendig ist, daß man einen solchen Weg erwählet, der die Glückseligkeit der Unterthanen nicht stöhret, und die Fremden nicht abschrecket, in das Reich zu ziehen, kurz, der dem Aufnehmen des Staats gemäß ist; so fragt es sich, welches der beste und der Wohlfahrt des Staats zuträglichste Weg sey.

§. 212.

Meines Erachtens müssen hier folgende Grundsätze angenommen werden, die, wenn sie richtig sind, durch

durch ihre Folgen die wahre Art und Weise, die Abgaben zu erheben und aufzubringen, leicht an die Hand geben werden; und zwar sollte man 1) zu den Contributionen solche Wege ausfündig zu machen suchen, auf welchen die Unterthanen die Abgaben gleichsam aus eigener Bewegung und mit willigem und freudigem Herzen entrichteten. Allein ob sich dieses gleich in der That ausüben ließe; so ist es doch hier zu weitläuftig, die Möglichkeit zu zeigen.

§. 213.

Die Abgaben müssen 2) von allen Unterthanen, denen nicht vermöge der Verfassung des Staats die Befreyung zusteht, in einer gerechten Gleichheit entrichtet werden; weil alle gleichen Schutz genießen. Gleichwie sich aber die Wirkung des Schutzes hauptsächlich bey dem Vermögen äußert; so erfordert eben diese gerechte Gleichheit, daß die Proportion des Vermögens zum Grunde gelegt werden muß.

§. 214.

Die Contributionen müssen 3) einen sichern und unbetrüglichen Grund haben, dergestalt, daß sie sowohl parat und unfehlbar eingetrieben werden können, als auch weder der Unterschleif der Bedienten, noch die Verschweigung, oder Hintergehung der Unterthanen nicht leicht dabey statt finden kann. Denn die Ausgaben des Staats leiden, ohne äußerste Unordnung und Nachtheil, keinen Aufschub; und bey Abgaben, die ohne sehr große Aufsicht und Stränge nicht sicher gestellet werden können, muß sowohl zur Erhebung

hebung viel aufgewendet, als das Land bedrücket werden.

§. 215.

4) Die Abgaben dürfen der Freyheit der menschlichen Handlungen und den Commercien und Gewerben niemals hinderlich und beschwehrlich fallen; weil es der Glückseligkeit der Unterthanen und des gesammten Staats entgegen ist; als welche vornehmlich darauf ankömmt, daß die Commercien und Gewerbe in gute Aufnahme gebracht werden, und daß die Unterthanen einer vernünftigen Freyheit genießen.

§. 216.

Man muß bey den Abgaben die Vielheit der Cassen vermeiden; mithin müssen sie so viel als möglich einförmig seyn, und nicht vielerley Gegenstände zum Grunde haben; weil sonst sowohl wider den bereits oben festgesetzten Grundsatz eine Menge Bediente, als auch unzählige Aufsicht und Rechnungen mehr erfordert werden. Dieser Grundsatz ist auch den Neigungen der Menschen gemäß, welche, da sie die Abgaben selten mit freudigen Herzen entrichten, um desto unwilliger werden, wenn so gar vielerley Abgaben sind, und sie folglich niemals damit fertig werden. Dahingegen sind die Abgaben zu kleinen Antheilen, und mithin monathlich zu entrichten, damit die Summa auch den Armen nicht auf einmal zu schwehr falle.

§. 217.

Wenn nun diese Grundsätze ihre Richtigkeit haben; so kann man die Art und Weise, die Contributionen

tionen sicher, bequem und dem Wohlstande des Staats gemäß einzurichten, leicht daraus herleiten; und zwar werden sich hauptsächlich zweyerley Gegenstände finden, welche den obigen Grundsätzen gemäß sind. Diese sind die unbeweglichen Güter oder Grundstücke, und die Gewerbe.

§. 218.

Die Grundstücke sind allerdings der hauptsächlichste Gegenstand der Contributionen; weil sich dabey sowohl die Regel von der Proportion des Vermögens beobachten läßt, als weil sie einen sichern und unfehlbaren Grund abgeben, bey dem weder der Unterschleif der Bedienten, noch die Verschweigung und Hintergehung der Unterthanen möglich ist; wie denn dieser Gegenstand der Contributionen allen übrigen Regeln gemäß ist. Es wird auch vielleicht kein Land seyn, wo man nicht diesen so leicht in die Sinne fallenden Weg der Abgaben zuerst erwählet hatte.

§. 219.

Weil aber nicht alle Grundstücke von einerley Werth, Güte und Einkünften sind; so ist es billig, gewisse Classen derselben zu machen, als z. B. die Aecker, Wiesen, Weingärten in gute, mittelmäßige und schlechte einzutheilen: Eben so könnten die Häuser in große, mittelmäßige und kleine Städte unterschieden, und sodann jeder Classe die monathliche Contribution vor ein Haus oder Grundstück bestimmt werden.

§. 220.

Es wird aber ein gewisser Theil der Einkünfte von den Grundstücken zur Richtschnur der Contribution bestimmt. Dieses heißt der Contributionsfuß. In den meisten Ländern ist es der vierte Theil der Einkünfte, in einigen aber gar der dritte. Zuweilen ist dieses genau von jedem Grundstücke bestimmt, als in Sachsen die sogenannten Schocke seyn sollen, welche so viel Schock Groschen Einkünfte bedeuten; zuweilen aber hat man nur überhaupt einen ohngefähren Ertrag zum Grunde gesetzt, wie in Holstein die Pflüge.

§. 221.

Gleichwie aber nicht alle Einwohner eines Staats Grundstücke besitzen; so erfordert der Grundsatz von der gerechten Gleichheit der Abgaben das Gewerbe zu dem zweyten hauptsächlichsten Gegenstande der Contribution zu erwählen. Allein man muß nicht die Materialien der Gewerbe mit Auflagen beschwehren, als welches der Freyheit der menschlichen Handlungen und der Aufnahme der Commercien und Gewerbe hinderlich und beschwehrlich ist, wobey auch unzählicher Unterschleif und Veration der Bedienten und heimliche Einfuhre und Betrug der Unterthanen vorfällt; sondern die Gewerbe treibenden Personen selbst sind ein viel sicherer Gegenstand der Abgaben, man muß nämlich einen jeden, der ein Gewerbe treibt, nach der Maaße der Diener, Gesellen, Lehrjungen und Arbeiter, die er dazu gebrauchet, und welche nicht verschwiegen und verstecket werden können, mit einer jährlichen

lichen Abgabe belegen, die er monathlich entrichtet.

§. 222.

Dieser Gegenstand der Contribution hat gleichfalls alle Eigenschaften, welche obige Grundsätze erfordern, wie denn bey diesen zwey Objecten der Abgaben so leicht niemand von dem Beytrage zu den Kosten des Staats verschonet wird. Denn diejenigen, so weder Grundstücken besitzen, noch Gewerbe treiben, sind doch tausenderley Dinge zu ihrer Haushaltung und Lebensunterhalt benöthiget, welche diejenigen, die Gewerbe treiben, in einen hohen Preiß setzen, mithin müssen sie indirecte zu den Abgaben das ihrige beytragen.

§. 223.

Wenn man nun nach den obigen Grundsätzen, die in den verschiedenen Ländern gewöhnliche Abgaben, als Kopfsteuer, Accise, Aufschläge, Fleisch- und Trankſteuer, Vieh- oder Klauensteuer, Vermögensteuer u. d. m. mit ihrer verschiedenen Einrichtung und Endzweck durchgehet und untersuchet; so wird man leicht entscheiden können, ob und wie weit dieselben, als ordentliche Abgaben mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmen oder nicht. Man wird auch begreifen, worauf man zu sehen hat, wenn man eine bessere und dem Wohlseyn des Staats gemäßere Art der Abgaben einführen will.

Zweytes Hauptstück.

Von ausserordentlicher Aufbringung der benöthigten Geldsummen in besondern Nothfällen des Staats.

§. 224.

Nunmehr kommen wir zu ausserordentlichen Mitteln, um zum Behufe des Staats in eilenden Fällen, und gefährlichen Zeitumständen Geld aufzubringen (§. 150). Hier sollte nun freylich nach den besser unten anzuführenden Grundsätzen von dem Etat der Ausgaben in einem wohleingerichteten Staate der Schatz des Regenten so viel vermögen, daß dergleichen ausserordentliche Vorfälle bestritten werden könnten. Denn es eräugnen sich tausenderley Gelegenheiten, sowohl in zu machenden Acquisitionen und zu erwerbenden Vortheilen, als in Rettung des gemeinen Wesens bey gefährlichen Zeitumständen, wo nichts so vortreflichen Nutzen leistet, als ein parat liegender Schatz. Allein da dieses nicht in allen Reichen und Ländern, theils wegen der vorhergegangenen Wirthschaft, theils aber wegen öfterer Kriegsunruhen und anderer Beschaffenheit des Staats möglich ist; so ist zu erwägen, wie eine solche ausserordentliche und eilende Aufbringung der benöthigten Summen am nützlichsten und heilsamsten geschehen kann.

§. 225.

Es sind hier zwey Wege vorhanden; denn es muß solches 1) entweder durch die Art einer ausserordentlichen

Abgabe und Hebung von den Unterthanen aufgebracht werden, oder 2) die benöthigten Summen müssen auf den Credit des Monarchen und des Staats aufgenommen werden. Einen jeden von diesen zwey Wegen müssen wir etwas umständlicher betrachten.

§. 226.

Wenn das Land nicht bereits allzustark mit Abgaben beschweret, und die benöthigte Geldsumme nicht so hoch ist; so kann man sich am besten der Erhöhung einer ordentlichen Abgabe bedienen. Da man weiß, was diese oder jene Abgabe, deren Erhöhung den Unterthanen am wenigsten beschwehrlich ist, im ganzen Lande einträgt; so kann leicht ausgerechnet werden, wie hoch die Vergrösserung seyn muß, wenn die benöthigte Summe heraus kommen soll.

§. 227.

Wenn aber die erforderliche Summe auf eine ausserordentliche Art von den Unterthanen gehoben werden muß, indem die ordentlichen Abgaben ohnedem stark genung sind, und die Summe zu groß ist, so giebt die Natur der Sache von selbst die Grundsätze an die Hand, daß man einen solchen Gegenstand einer ausserordentlichen Abgabe erwählen muß, der sicher und gewiß ist, und keine Verzögerung nach sich zieht; sodann daß eine solche ausserordentliche Abgabe hauptsächlich die vermögenden Einwohner, die sie parat zu leisten im Stande sind, treffe. Ferner muß eine solche ausserordentliche Aufbringung aus dem Vermögen der Unterthanen weder der Gerechtigkeit und Billig-

keit entgegen seyn, noch der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen auf andere Art nachtheilig fallen.

§. 228.

Eine Vermögensteuer ist mithin kein dienlicher Weg, weil die Anzeigung des Vermögens aller Unterthanen Zeit erfordert und die Verschweigung dabey statt hat; wie denn meines Erachtens überhaupt eine Vermögensteuer der allerschädlichste Weg der Abgaben ist; weil die Entdeckung des Vermögens allen Menschen zuwider ist, ohne Eide und Meineide nicht geschehen kann, und besonders den Kaufleuten und andern gewerbe treibenden Personen nachtheilig fällt; wodurch folglich die Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen auf verschiedene Art Nachtheil leidet.

§. 229.

Aus eben diesen Gründen kann eine Abgabe von den Capitalien, so die Unterthanen auf Zins ausstehen haben, nicht statt haben, weil hier gleichfals auf gewisse Art das Vermögen entdecket werden muß. Jedoch würde eine Vermögensteuer auf die unbeweglichen Güter, mit der Bedingung, daß die Eigenthümer ihren Gläubigern ein gewisses Procent, so viel als die Vermögensteuer austrägt, abzuziehen befugt seyn sollten, noch eher zu entschuldigen seyn. Wiewohl dennoch die Last gröstentheils allein auf die Schuldner fallen dürfte, wenn sie die Capitalien nicht bald aufgekündiget sehen wollten.

§. 230.

§. 230.

Eine Personen- oder Capitationssteuer, in welcher alle Unterthanen, nach ihrem Stande und Range unter gewisse Classen zu bringen, und einem jeden sein zu erlegendes Quantum zu bestimmen ist, dürfte hingegen ungleich zuträglicher seyn. Denn ob zwar auch hier einigen Betracht verdienet, daß diejenigen, so von einerley Stand und Würden sind, nicht allemal einerley Vermögen haben; so kann doch dem ziemlich abhelfliche Maaße gegeben werden, wenn man in jedem Stande oder Würde dreyerley Classen macht, nämlich solche, die wohl leben, die mittelmäßig gut leben können, und die nur schlecht zu leben haben; wie in vorigen Kriegeszeiten vor funfzehn bis achtzehn Jahren in den österreichischen Staaten dergleichen Einrichtung getroffen worden.

§. 231.

Die Ritterpferde können gleichfalls, wo sie im Lande gewöhnlich sind, und solches der Freyheit der Stände nicht entgegen ist, zu einem ausserordentlichen Beytrage bequem gezogen, oder nach dem Fuße der Ritterpferde zu einem Darlehn angehalten werden. Es ist dieses um so billiger, da die Besitzer der Rittergüter ursprünglich zum Schutze des Vaterlandes in Kriegszeiten und gefährlichen Umständen bestimmt sind, welches aber bey heutiger Kriegsverfassung nicht mehr geschieht; mithin kann statt dessen in gefährlichen Zeitläuften eine schleunige Goldhülfe billig erfordert werden.

§. 232.

Eine Besoldungssteuer, vermöge deren alle Bedienten ein gewisses Procent Abzug von ihren Besoldungen leiden müssen, ist gleichfalls kein undienlicher Weg. Denn ob sie zwar statt der schuldigen Abgaben dem Staate ihre Dienste leisten: und ob zwar ihre Besoldungen schon also eingerichtet sind, daß die Regierung den schuldigen Beytrag zu dem Aufwande des Staats gleichsam bereits abgezogen hat; so versteht sich dieses nur in geruhigen Zeitläuften, und ihre Verbindlichkeit in großen Nothfällen der Republik beyzustehen, ist dadurch nicht aufgehoben. Allein ob es rathsam sey allen und jeden Bedienten unter dem Titel einer Caution oder Vorstandes ein Darlehn aufzulegen, das ist eine andere Frage, die billig verneinet werden muß: weil die wenigsten Bedienten von einerley Würde gleiches Vermögen, und viele gar keines haben.

§. 233.

In verschiedenen Reichen hat man in dergleichen Nothfällen zu Verkaufung der Bedienungen seine Zuflucht genommen. In Frankreich wenigstens ist es gar ein gewöhnlicher Weg in der Eil Geld aufzubringen, daß man sogleich eine Menge wichtige neue Bedienungen creiret und um großes Geld verkaufet. Allein da die Verkaufung der Bedienungen überhaupt nichts nutzet: indem sie sowohl die Geschicklichkeit und Verdienste nicht befördert, als öfters die ungeschicktesten Leute zu wichtigen Staatsbedienten macht; so kann eine solche unnöthige, oder wenigstens entbehrliche

liche Creirung neuer Bedienten, wodurch dem Staate die Last neuer Besoldungen auf den Hals fällt, um so weniger angerathen werden.

§. 234.

Es fragt sich, ob der Staat in solchen Nothfällen nicht die Ausbeute der Bergwerke an sich nehmen könne, als welche ein bloßer Gewinst sind, und ohnedem aus der Concession und Begnadigung des Staates entstehen, dem das Bergregal eigentlich zugehöret. Allein, da die Bergwerke eine große Schonung und Achtsamkeit erfordern, und da sie, wenn sie bedrücket werden, zu großen Nachtheile des Staats leicht eingehen; so würde ich dazu nur in den allerbedrängtesten Zeitumständen rathen, und zwar, daß es die allererste Sorge der Regierung seyn müßte, die gehobenen Summen auf das baldigste wieder zu erstatten.

§. 235.

Eben so wenig kann man anrathen, daß der Staat in Nothfällen die Capitalien der Kirchen, der geistlichen Stiftungen und der Pupillen, oder die bey den Gerichten in Deposito liegenden Gelder zu sich nehmen, und zur Wohlfahrt des Staats anwenden möge; es sey denn, daß sich der Staat von seinem Umsturz auf keine andere Art retten könnte. Viel eher könnte man die von den Einkünften der Stadtmagistrate vorräthig liegenden Gelder und Capitalien in Nothfällen zum Besten des Staats anwenden, weil diese ohnedem keinen andern Gebrauch, als zum Nutzen der Städte, und mithin in gefährlichen Zeitläuften zur Wohlfahrt des

des gesammten Staats, woran alle einzelne Gemeinden Theil nehmen, haben können.

§. 236.

Wenn aber wegen allzu sehr erschöpften Zustandes der Unterthanen, oder der Freyheit der Stände halber, diejenigen Wege, so wir vorhin vorgeschlagen haben, nicht thunlich sind, oder aus Gelindigkeit des Monarchen nicht erwählet werden; so bleibt nichts, als der Weg des Credits übrig. Denn heute zu Tage wird kein verständiger Cameralist auf den Weg einer gänzlichen Veräußerung, es sey einiger Einkünfte, oder der Juwelen und Kostbarkeiten, oder gar eines Stückes von Land und Leuten verfallen.

§. 237.

Es ist aber vor allen Dingen erforderlich, daß ein vollkommener Credit vorhanden sey. Nichts ist dem Staate so nöthig, als diese Sache. Es ereignen sich tausenderley Vorfälle, wo entweder die Eil oder das Geheimniß, oder die Regierungsverfassung oder andere Umstände die Hebung der benöthigten Summen, durch den Weg der Abgaben von den Unterthanen nicht zulaßen. Wenn nun kein Credit vorhanden ist; so sieht man sich in den Anstalten zur Glückseligkeit und Aufnahme des Staats oder desselben Rettung, allenthalben gehemmet; und man sieht sich genöthiget, öfters zu Mitteln zu greifen, die guten Regierungsgrundsätzen gar nicht gemäß sind.

§. 238.

§. 238.

Der Mangel des Credits ist so gar eine der gefährlichsten Wunden des Staats. An viele vortrefliche Projecte der Aufnahme des gemeinen Wesens und der Commercien, darf man bey diesem Mangel nicht einmal gedenken. Denn bey allen solchen Anstalten müssen sowohl die Unterthanen als Fremde, ein Vertrauen zu dem guten Treu und Glauben der Regierung haben, sowohl als zu der Richtigkeit in Haltung ihrer Versprechungen und eingegangenen Verbindlichkeiten. Ueberdieß setzet der Mangel des Credits die Regierung öfters in die Nothwendigkeit, mit dem äußersten Schaden und Verluste an Land und Leuten, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

§. 239.

Es muß demnach einer der ersten Grundsätze einer weisen Regierung seyn, einen vollkommenen Credit zu erhalten, und mithin muß auch bey gefährlichen Zeitläuften die Bezahlung der Interessen nicht verschoben werden. Hierinnen besteht fast allein die Erhaltung des Credits: denn jeder Gläubiger hält sein Geld so lange sicher, als die Interessen richtig fallen; dahingegen alles in Furcht geräth, und sein Geld zurück verlanget, wenn die Interessen aussenbleiben; mithin wird durch die unterlaßene Intereszahlung die Sache des Staats immer schlimmer.

§. 240.

Wenn nun ein solcher guter Credit vorhanden ist; so ist es ganz leicht, Geld aufzubringen, und zwar

zuförderst durch freywilliges Darlehn der Unterthanen, welches entweder vermittelst einer Subscription, oder Errichtung einer Banco, oder durch Aufnehmung einzelner Capitalien geschehen kann; wozu sich bey vollkommenen Credit Leute genug finden werden. Denn jederman ist geneigt, die sichere Unterbringung seiner Gelder im Lande, der Einlegung in eine fremde und entlegene Banco, oder der Darleihung an fremde Kaufleute, ungleich vorzuziehen.

§. 241.

Man kann sich auch der Einrichtung von Leibrenten, oder Tontinen, darzu bedienen. Die letztern sind von den Leibrenten darinnen unterschieden, daß die Interessen der abgestorbenen Gläubiger den Ueberlebenden zuwachsen; und es werden sich zu solchen Anstalten bey gutem Credit des Staats allemal Einleger genug finden; wie sich denn Frankreich öfters dadurch geholfen hat. Es ist aber eine Tontine allemal sicherer und vortheilhaftiger zu schätzen, als die Leibrenten; weil blos gegen gemeine Interessen endlich das Capital ohne Bezahlung dem Staate anheim fälle; dahingegen die Leibrenten mehr Interessen erfordern, welche also die Einkünfte des Staats mehr derangiren; zu geschweigen, daß diese Interessen bey dem langen Leben der Personen hoch anwachsen können.

§. 242.

Die Errichtung der Lotterien, zumal wenn sie wichtig sind, können auch in solchen Bedürfnissen des Staats gebrauchet werden; und sie können entweder allein

allein Statt haben, oder mit den vorigen Arten und andern Anstalten verbunden werden.

§. 243.

Hierbey sind zugleich verschiedene Fragen zu untersuchen, welche die Wege, Geld aufzubringen, veranlaßen; nämlich, ob es besser sey, die Gelder von Unterthanen, oder von Fremden aufzunehmen. Es ist kein Zweifel, daß es nicht vor den Staat vortheilhaftiger sey, wenn das Geld allein im Lande aufgebracht werden kann; weil sonst die Interessen aus dem Lande gehen, die das Land immer ärmer machen, weil doch das Capital dereinst wieder bezahlet werden muß. Allein die Noth leidet kein Gesetz, wenn das Geld nicht im Lande aufzubringen ist.

§. 244.

Es fragt sich ferner, ob es gut sey, die Fremden zu Leibrenten, Tontinen und Lotterien zuzulaßen. Da bey den Leibrenten und Tontinen das Geld nach Absterben der Gläubiger, dem Staate anheim fällt; so hat es wegen der Fremden gar kein Bedenken: und in Ansehung der Lotterien, bey welchen man sich ohnedem um die Beschaffenheit derjenigen, so darinnen einlegen, nicht bekümmern kann, muß man es dem Glücke überlaßen, ob große Gewinste ausser Landes gehen werden.

§. 245.

Ob die von vielen Scribenten wider die Moralität dieser Anstalten, gemachten Einwürfe erheblich sind, kann hier nicht so genau untersucht werden.

Unter-

Unterdessen, da man sich sowohl in den Commercien und Gewerben, als selbst in vielen andern Anstalten des Staats öfters dem Glücke und Hazard unterwerfen muß; wie denn in den meisten Gewerben und Geschäften der Gewinst des einen, ein Verlust vor den andern ist; so sieht man nicht, daß die Feinde der Lotterien und anderer solcher Anstalten, wichtige Gründe vor sich haben können.

§. 246.

Wenn aber der Staat nicht genugsamen guten Credit hat; so sind die Wege Gelder aufzubringen ungleich schwehrer, so, daß man sich öfters genöthiget sieht, gewisse Einkünfte gegen Auszahlung großer Summen zu verpachten; wie in Frankreich gewöhnlich ist, als woselbst die Generalpachter gar bekannt sind, die zu vielen Zeiten dem Könige seine Einkünfte vier, fünf und mehr Jahre zum voraus ausgezahlet, und vorgeschossen haben, welches gewiß eine der schädlichsten Arten der Staatswirthschaft ist.

§. 247.

Oefters sieht man sich auch gemüßiget, einige Einkünfte den Creditoren, zu Ziehung der Interessen, oder Bezahlung der Schuld zu verpfänden, und sie selbst in deren Einnahme und Besitz zu setzen. So wenig rathsam dieses Mittel schon ist; so muß man doch diese Regel dabey annehmen, daß es nie mit ungewissen Einkünften geschehen muß.

§. 248.

§. 248.

Das äußerste und härteste Mittel unter allen ist, wenn man den Bedürfnissen und Nöthen des Staats auf keine andere Art abhelfen kann, als die Domainen oder die Einkünfte von gewissen Ländern zu versetzen, welches wenigstens niemals mit der Landeshoheit, oder an freye und mächtige Staaten geschehen muß; weil es mit der Zurückgabe daselbst gemeiniglich schwehr hält: es sey denn, daß man sich selbst zugleich mit im Besitze zu erhalten weiß.

Zweyter Abschnitt.

Von dem vernünftigen Gebrauche des Staatsvermögens oder von der Ausgabe des Staats, und von denen Cammeralgeschäften.

§. 249.

Nachdem in dem vorigen Abschnitte diejenigen Grundsätze erwogen worden sind, welche zur Richtschnur genommen werden müssen, um die zu dem grossen Aufwande des Staats erforderlichen Einkünfte zu erheben; so bleibt nunmehr nichts weiter übrig, als die bey dem Gebrauche und der Ausgabe und Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens des Staats erforderlichen Grundsätze zu betrachten (§. 149). Wir müssen zu dem Ende sowohl die nöthigen Maaßregeln und vornehmsten Absichten bey dem Aufwande selbst etwas näher untersuchen, als die Art und Weise

an die Hand geben, wie die Einkünfte und Ausgaben des Staats am bequemsten und nützlichsten verwaltet werden können.

§. 250.

Dieser Abschnitt theilet sich also von selbst in zwey hauptsächliche Betrachtungen, die zu zwey Hauptstücken Anlaß geben, nämlich:

I. Worauf man bey dem Gebrauche des Staatsvermögens und dem Aufwande und Ausgaben sein vornehmstes Augenmerk zu richten hat, und

II. Auf was Art und Weise die Verwaltung und Besorgung der Staatswirthschaft am nützlichsten eingerichtet werden kann.

Erstes Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Vermögens des Staats, oder Aufwande und Ausgaben der Regierung.

§. 251.

Das Vermögen des Staats besteht eigentlich in allen Güthern, die dem Staate oder den Unterthanen zugehören, und sich in den Gränzen derer zu der Republik gehörigen Länder befinden. Ja die Geschicklichkeiten und Fähigkeiten aller Unterthanen, und in gewissem Betracht ihre Personen selbst, gehören zu dem Vermögen des Staats. Denn die Verbindung der einzelnen Mitglieder des Staats ist so enge und unzertrennlich,

trennlich, daß dadurch nur ein einziger moralischer Körper wird, dem alles zugehöret, was die einzelnen Mitglieder an Vermögen und Fähigkeiten besitzen.

§. 252.

Gleichwie nun alle vorhergehende Grundsätze und Regeln den Endzweck gehabt haben, das Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren; so ist nunmehro nichts mehr übrig, als den vernünftigen Gebrauch und die Anwendung des Vermögens und der Einkünfte des Staats zu erwägen, als ohne welchen alle vorhergehende Maaßregeln die Glückseligkeit des Staats zu befördern nicht im Stande sind. Denn was würde aller Reichthum des Staats und alle daraus fließende wichtige Einkünfte helfen, wenn sie übel, und nicht zu dem Besten des Staats angewendet werden.

§. 253.

Der Regent und seine vornehmsten Ministers müssen zuförderst das Vermögen des Staats genungsam kennen, wenn sie dasselbe vernünftig gebrauchen wollen. Zu dem Ende müssen sie von der natürlichen Beschaffenheit der Länder, von ihrer Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit, von der Menge oder Schwäche ihrer Einwohner und ihren Geschicklichkeiten, Gesinnungen, Neigungen, Tugenden und Lastern, von dem Reichthume, Commercien, Nahrungszustande, Landwirthschaft, Bergbau und allen andern Umständen der Länder, eine vollkommene Kenntniß besitzen.

§. 254.

Die erste Hauptregel von dem Gebrauche des Staatsvermögens besteht darinnen, daß ein jeder Theil von diesem Vermögen solchergestalt gebrauchet werde, daß er seinen Endzweck nicht verliere, den er in dem Zusammenhange mit dem gesammten Staatskörper hat. Diese Regel gründet sich vollkommen auf die Natur der Sache, und auf die gesunde Vernunft, und ist sehr reich an Folgen, wenn sie mit Ueberlegung gebraucht wird.

§. 255.

Die zweyte Hauptregel kömmt darauf an, daß das Vermögen des Staats solchergestalt gebrauchet werde, damit dadurch die Substanz des Vermögens selbst nicht angegriffen, sondern nur der daraus fallende Nutzen angewendet wird; weil sonst das Vermögen des Staats nach und nach zu Grunde gehen muß, oder die Mittel zur Glückseligkeit des Staats werden doch immer geringer werden.

§. 256.

Die dritte Hauptregel ist: Man muß das Vermögen des Staats also gebrauchen, daß es im Lande bleibe, und nicht in andere Länder fließe; indem dadurch das Land immer ärmer, und die Nachbarn zu unserm Schaden, reicher werden. Nach solcher Regel ist es allemal besser, zwey Millionen auf das Kriegsheer mehr zu verwenden, als eine Million Subsidiengelder ausser Landes zu schicken.

§. 257.

§. 257.

Die vierte Hauptregel ist: Alle Unternehmungen, die einen großen Aufwand erfordern, müssen vorhero wohl überleget werden, ob sie das Vermögen des Staats ertragen kann; und zwar müssen darzu schon die bereitesten Mittel vorhanden seyn. Denn etwas mit Schulden anzufangen, ist wider alle vernünftige Grundsätze, wodurch das Verderben des Staats ohnfehlbar verursachet wird.

§. 258.

Die fünfte Hauptregel ist: Die Regierung muß in allen ihrem Aufwand und Ausgaben die Sparsamkeit beobachten, aber nicht in solchen Fällen, wo es auf die wahre Ehre und Hoheit des Regenten, oder auf die offenbare Wohlfahrt des Staats ankömmt. Die Würde des Regenten ist so erhaben, daß vor ihn nichts so niederträchtig als der Geitz ist; und durch einen klugen Aufwand kann öfters dem Staate gar beträchtlicher Vortheil gestiftet werden.

§. 259.

Nach der sechsten Hauptregel, muß die Regierung in allen Anstalten und Unternehmungen, die entweder einen großen Aufwand auf einmal, oder beständig fortdaurende Unkosten erfordern, zumal, wenn dazu viel kleine Ausgaben gehören, oder eine besondere Aufsicht und Fleiß dabey nöthig ist, die Sache nicht auf ihre Rechnung ausführen laßen; sondern mit gewissen Entrepreneurs einer festzusetzenden Summe halber einen

Vergleich treffen, die es sodann vor diese Summe auf ihre Gefahr zu bewerkstelligen haben. Hierdurch werden alle Betrügereyen und Unterschleif der Bedienten sowohl, als Unterschleif der Arbeiter vermieden. Diese Maxime ist sehr alt in der Welt. Die Römer hatten schon die Unterhaltung des Capitols allemal einem gewissen Entrepreneur vor eine festgesetzte Summe überlaßen.

§. 260.

Vermöge der siebenten Hauptregel, wird eine gewisse Ordnung in den Ausgaben erfordert. Denn die Regierung muß eben sowohl als eine Privatperson in ihrer Haushaltung zuförderst das schlechterdings Nothwendige besorgen. Sodann muß sie das Nützliche zu bewirken suchen. Auf das Nützliche, folget in der Ordnung der Ausgaben das Bequeme und Wohlanständige, nämlich was zur Pracht und Zierde des Hofes und des Landes gereichet. Denn der ordentliche und dem hohen Stande des Regenten gemäße Unterhalt gehöret gleichfalls zu den schlechterdings nothwendigen Ausgaben.

§. 261.

Alle diese Ordnungen der Ausgaben haben wieder ihre gewisse Grade; so ist, z. B. das Nothwendige schlechterdings nothwendig, dergestallt, daß der Staat ohne dasselbe nicht bestehen kann, oder es ist zwar sehr nothwendig, jedoch mit einem mäßigen Schaden entbehrlich, oder es ist nur in sofern nothwendig, daß ausserdem mehr Beschwehrlichkeiten und Geschäfte entstehen;

stehen. Alles aber, was die Wohlfahrt des Staats offenbar befördert, gehöret nicht unter die Classe des Nützlichen, sondern unter den zweyten Grad des Nothwendigen. Denn das ist der Endzweck der Republik.

§. 262.

Was das Geschäfte der Ausgabe des Staats selbst anbelanget; so ist zuförderst von nöthen, daß ein richtiger Etat der Einkünfte formiret wird. Dieses ist nun bey den gewissen und bestimmten Einkünften gar leicht zu bewerkstelligen möglich; indem das höchste Finanzcollegium nicht nur die gewissen Abgaben vorher selbst eingerichtet haben, sondern auch der wirkliche durch abgenommene Rechnungen richtig befundene Ertrag dahin, als in seinen Mittelpunct zusammen fließen muß. Was aber die ungewissen Einkünfte anbetrift; so pflegt man den Ertrag derselben in sechs oder neun auf einander folgenden Jahren zu nehmen, und durch die Division diejenige Summe heraus zu ziehen, die auf ein einzelnes Jahr eins in das andere gerechnet, alsdenn heraus kömmt. Dieses bestimmet die ungewissen Einkünfte gleichfalls zuverläßig.

§. 263.

Wenn nun solchergestallt ein allgemeiner Etat der Einkünfte verfertiget ist; so muß gleichfalls ein allgemeiner Etat der Ausgaben entworfen werden: denn meines Erachtens ist es nicht zuträglich, vor eine jede Ausgabe einen besondern Fond ausfündig zu machen. Der erforderliche Zusammenhang fehlet, und wenn ein

Fond gebricht, oder ausserordentliche Ausgaben verfallen; so ereignen sich nichts, als Unordnungen: und man sieht sich beständig gehemmet, aus Mangel des Fonds zur Wohlfahrt des Staats dienliche Anstalten zu treffen.

§. 264.

Es sind aber in dem Etat der Ausgaben zwey Hauptclassen zu betrachten, nämlich:

1) Die Ausgaben vor den Militairetat, und die, so
2) Zu dem Civiletat erfordert werden.

Man begreifet aber unter diesen zwey Classen alle und jede Ausgaben, sie haben Namen, wie sie wollen; und das, was zu der Vertheidigung des Staats gehöret, wird dem Militairetat, alles übrige aber, und selbst der Aufwand vor die Person des Regenten, zu dem Civiletat gerechnet.

1) Von den Ausgaben vor den Militairetat.

§. 265.

Vor den Militairetat muß nach der heutigen Gestalt von Europa wenigstens die Hälfte aller Einkünfte bestimmet werden. Weil sonst der Staat schwehrlich in gehöriger Rüstung stehen wird. Ja die Hälfte ist eher zu wenig als zu viel. Wenigstens ist mir von der preusischen Verfassung gesaget worden, daß daselbst Dreyviertel der jährlichen Einkünfte auf den Militairetat gehen.

§. 266.

§. 266.

Von dieser vor den Militairetat bestimmten Summe muß nun zuförderst die wirkliche Verpflegung oder alle Unterhaltungskosten, vor das ganze Kriegsheer, sowohl der Generalität als der Regimenter bestritten werden; und pfleget man auf ein Regiment Infanterie von funfzehnhundert Mann oder zwey Batallions in allen hunderttausend Thaler jährlich und eben soviel vor ein Regiment Cavallerie von achthundert Mann durch Pausch und Bogen zu rechnen, darunter aber Anwerbung und Remontirung nicht begriffen sind.

§. 267.

Sodann muß vor das Artilleriecorps eine gewisse Summe ausgeworfen werden, dessen Stärke auf die Größe des Kriegsheeres und die Vielheit der Festungen ankömmt, und zugleich muß eine andere Summe zu Anschaffung und Erhaltung aller Kriegsbedürfnisse, Vereitschaften und Geräthe ausgesetzet werden, die beständig in genungsamer Menge vorhanden seyn müssen.

§. 268.

Ferner muß zu den Festungen des Staats selbst jährlich eine gewisse Summe bestimmet werden, nach Maaßgebung der Anzahl der Festungen und ihrer Grösse und Stärke; denn ob zwar die zu Vertheidigung der Festungen erforderlichen Kriegsbedürfnisse schon unter den in dem vorhergehenden Paragrapho gedachten zwey Summen enthalten sind; so nehmen doch die Kosten der Reparatur der Festungswerke und anderer vor den

Commendanten, und die Besatzung gewidmeten Gebäude sowohl, als andere in den Festungen selbst nöthige besondere Anstalten, noch ansehnliche Summen hinweg.

§. 269.

Weiter erfordert die Unterhaltung des Commissariats und die Anfüllung der Magazine, sowohl zum Unterhalte der Mannschaft, als der Pferde, die Auswerfung einer gewissen, wie wohl nur mäßigen Summe. Denn wenn auch nicht die Anfüllung derselben von den Unterthanen durch die sogenannte Kriegsmethe geschieht; so ist doch der wirkliche Aufwand darzu schon unter der Verpflegung des Kriegsheeres begriffen, und erfordert nur deshalb einen mäßigen Nachschuß, weil der dem Soldaten bey Lieferung des Brods zu machende Abzug zu dem sämmtlichen Aufwande nicht zureicht.

§. 270.

Endlich muß durch eine jährliche Summe eine Vorrathscasse gemacht werden, woraus sowohl die Unkosten zu den Feldlägern in Friedenszeiten, die zu besserer Uebung des Heeres alle Jahre gehalten werden sollen, bestritten werden können, als auch alle übrige Anstalten zu dem mobilen Stande der Armee benöthigten Falls zu besorgen sind. Wiewohl es allerdings besser wäre, wenn ein jedes Kriegsheer allezeit in marschfertigem Stande gehalten würde; weil man ausserdem mit dem großen Aufwande des Staats, der auf ein beständiges Kriegsheer geht, nur halb seinen Endzweck erreichet, und ein geschwinder Feind große Eroberungen machen kann, ehe die Armee in marschfertigen Stand kömmt.

§. 271.

Ueberhaupt erfordert es die Natur der Kriegsgeschäfte, daß alle Anstalten und Bedürfnisse, die darzu nöthig sind, im voraus zu Friedenszeiten und in solchen genugsamer Vorrath besorget werden müssen, daß nicht allein bey sich eräugnendem Kriege bereits alles parat ist, sondern auch der Krieg von den vorhandenen Vorräthen ein paar Jahre geführet werden kann. Denn währendem Kriege kann es weder mit so guter Wirthschaft, noch allemal zeitig genug geschehen, um in den Kriegsverrichtungen keine Hinderniß und Nachtheil zu verursachen.

§. 272.

Zu dem Ende muß ein Monarch allerley Arten von Fabriken unterhalten, um die Kriegsbedürfnisse und Geräthschaften in Friedenszeiten verfertigen zu laßen, die aber nicht von dem Kriegscollegio, sondern von den Finanz- und Kammercollegiis dirigiret werden müssen. Besonders muß er Salpetersiedereyen und Pulvermühlen selbst unterhalten, als worzu nicht Unkosten erfordert werden, wenn es vor paar Geld angeschaffet werden soll, und zwar müssen alle diese Bedürfnisse im Lande gewonnen und nicht von Fremden aufgekaufet werden (§. 256).

§. 273.

Dennoch, wenn gleich diese Fabriken dem Landesherrn gehören, kann man sich der Entrepreneurs dabey bedienen (§. 259.), indem ihnen vor die Verfertigung eines Centners oder einzelnen Stückes ein gewisser Preiß accordiret wird. Besonders muß man sich in Kriegszeiten zu allen Nothwendigkeiten und Bedürfnissen vor das Kriegsheer solcher Entrepreneurs gebrauchen, als wodurch die Sache nicht allein wohlfeil erhalten wird; sondern auch eine Menge Commissariatsbediente ersparet werden.

2) Von den Ausgaben vor den Civiletat.

§. 274.

Die andere Hauptclasse ist die Ausgabe vor den Civiletat, der in weitläuftigen Verstande die andere Hälfte der Einkünfte erfordert. Denn hieher gehöret alles, was zur Wohlfahrt des gesammten Staats und zur Erhaltung der hohen Würde und des Ansehens des Regenten aufgewendet werden muß, die Vertheidigung des Staats allein ausgenommen. Denn ob man zwar zu den besondern Ausgaben des Regenten und zu Unterhaltung seiner Hofstatt eine neue Classe der Ausgaben widmen könnte; so kommt es doch hier nicht auf den Unterschied des Aufwandes selbst, sondern auf die Art der Cassen und ihre Verwaltung an; da man denn keine Ursache findet, eine neue Classe zu machen, weil die Unkosten des Hofes mit andern Ausgaben des Civiletats allenthalben einerley Casse und Verwaltung haben.

§. 275.

§. 275.

Die Bestreitung der Chatoulle des Regenten ist das erste Capitel auf den Civiletat, wenn darzu keine besondere Güter ausgesetzet sind, welches aber nicht einmal rathsam ist; weil sowohl an Bedienten vieles ersparet wird, als auch die Verwaltung besser geschieht, wenn alles von den Kammercollegiis abhängt. Die Größe der jährlichen Summe zu der Chatoulle kommt auf den Willen und die gute Wirthschaft des Regenten an, und werden daraus die Hand- und Spielgelder, Kleider, Kostbarkeiten, Mobilien, Allmosen und besondere Wohlthaten und Belohnungen, u. d. m. bestritten.

§. 276.

Das zweyte Capitel auf den Civiletat ist die Unterhaltung der Hofstatt. Hierzu gehören nicht allein die Kosten, so die Küche, Keller, Stall, Conditorey und dergleichen erfordern, sondern auch die Besoldung aller zur Bedienung des Regenten und seiner Familie erforderlichen vornehmen und geringen Bedienten. Es ist nicht rathsam, die geringen Bedienten selbst zu speisen, sondern es ist besser, ihnen Kostgeld zu geben; wenn in der Küche und bey der Tafel eine so gute Ordnung ist, daß die Speisen den Bedienten nicht preiß sind. Selbst bey der Tafel des Regenten läßt sich eine hauswirthliche Einrichtung machen; und es geht so gar an, daß man sich dabey des Oberküchenmeisters als eines Entrepreneurs bedienen kann, wenigstens muß die jährlich darzu ausgeworfene Summe nie überschritten werden. Es ist auch eine überall an den

Höfen angenommene Maxime, daß man zu den vornehmsten Hofbedienten entweder reiche Edelleute, oder solche Personen erwählet, die zugleich in andern Militair- und Civilbedienungen stehen, und folglich mit geringer Besoldung vorlieb nehmen.

§. 277.

Die Unterhaltung der Gesandten und andere zu der auswärtigen Correspondenz erforderliche Kosten, machen das dritte Hauptstück auf den Civiletat aus; und dieser Aufwand ist beträchtlich, oder geringe, nach der Maße des Einflusses, den ein Staat in die Angelegenheiten der europäischen Mächte hat. Wenn ein Monarch unter den europäischen Mächten eine ansehnliche Figur macht; so kann die geheime Correspondenz allein einen ansehnlichen Aufwand betragen; und hier darf man am allerwenigsten sparsam seyn. Uebrigens pfleget man zu den Gesandten gern reiche Leute zu erwählen, die aus ihrem Vermögen etwas zusetzen können, und das Hauptwerk der Geschäfte auf zugegebene, geschickte Legationsräthe und Secretarien ankommen zu laßen. Meines Erachtens aber ist von dieser Maxime nicht viel zu halten.

§. 278.

Das vierte Capitel in diesem Etat bestehet in den Besoldungen aller zu dem Cameral-Policey-Justizwesen und andern Regierungsanstalten erforderlichen Bedienten, sowohl als in den ordentlichen Pensionen solcher Bedienten, die in Gnaden erlaßen worden sind.

Gleichwie man nur geschickte Bedienten annehmen soll; so muß auch ihre Besoldung solchergestalt beschaffen seyn, daß sie nach ihrem Stande zureichend davon leben können; denn sonst erhält man keine geschickte Leute, oder sie dienen mit Mißvergnügen, oder begehen gar allerley Ungerechtigkeit und Unterschleif.

§. 279.

Jedoch müssen diese vier Capitel des Civiletats solchergestalt eingerichtet und festgesetzet werden, daß sie höchstens nur Zweydrittel von dem vor den Civiletat bestimmten Aufwande wegnehmen, welches in Ansehung aller Einkünfte, vier Zwölftheile beträgt, die übrigen zwey Zwölftheile aller Einkünfte oder das rückständige Drittel des Aufwandes vor den Civiletat muß in einer weisen Regierung, welche die Wohlfahrt des Staats wahrhaftig befördern will, zu folgenden drey Capiteln verwendet werden.

§. 280.

Es muß nämlich 1) eine ausserordentliche Casse angeleget werden, woraus alle zur Aufnahme des Staats nöthige Maaßregeln und Verbesserungsanstalten bestritten werden können. Z. B. Es müssen daraus Commercien und Manufacturen unterstützet, befördert und aufgeholfen, die Anlegung und Ausbesserung der Seehäfen, Canäle und Landstraßen bestritten, und andere Anstalten, die dem Lande zu mehrerer Aufnahme gereichen, besorget werden.

§. 281.

2) Sodann ist eine Casse zu Bezahlung der Schulden nöthig. Denn es werden wenig Höfe seyn, wo nicht wenigstens alte Schulden vorhanden sind; und nichts ist der Billigkeit und Gerechtigkeit so gemäß, als daß auch diese bezahlet werden. Man kann auch den Credit, der allen Höfen so unumgänglich nöthig ist, auf keine andere Art erhalten; denn jederman muß aus den vorhergehenden Beyspielen befürchten, daß sein Darlehn gleichfals eine alte Schuld werden wird.

§. 282.

3) Zu dem Schatze des Monarchen muß jährlich eine gewisse Summe zurück geleget werden; denn die Wohlfahrt desselben, und des gesamten Staats erfordert unumgänglich, daß ein wichtiger Vorrath an baarem Gelde vorhanden sey, damit man bey allen Vorfällen zur Rettung und Wohlfahrt des Staats wirksame Maaßregeln ergreifen kann. Jedoch weil dieser Schatz dem Gewerbe und der Nahrung der Unterthanen entzogen wird; so kann die Summe, so daselbst jährlich einzulegen ist, kaum an den vier und zwanzigsten Theil der jährlichen Einkünfte steigen.

§. 283.

Sodann sind bey den Ausgaben des Staats noch einige besondere Maximen und Grundsätze festzusetzen. Es muß nämlich in keiner Ausgabecasse eine besondere und ungewöhnliche Ausgabe, oder die Erhöhung der gewöhnlichen Ausgaben zugelaßen werden, wobey nicht die

die Bedienten bey ihren Vorgesetzten angefraget, und die Ursachen und Nothwendigkeit davon angezeiget und Befehl dazu erhalten haben. Ja bey wichtigen Ausgaben müß diese Anzeige dem obersten Finanzcollegio geschehen.

§. 284.

Es müssen auch alle Ausgaben, so viel als möglich, gewiß gemacht werden; weil sonst kein richtiger Etat derselben, und mithin keine ordentliche Wirthschaft des Staats erlanget werden kann. Dieses geschieht durch Untersuchung der vorigen Rechnungen und daben gemachten wirthschaftlichen Erinnerungen; und wenn die Ausgaben nicht alle Jahre gleich sind; so muß man in dem Etat derselben sechs oder neun Jahre zusammen nehmen, und die herauskommende mittlere Summe zum Grunde setzen.

§. 285.

Man muß bey allen die Nebenkosten und Anstalten durch Bediente, so viel möglich, zu vermeiden suchen; wannenhero es gut ist, sich allenthalben der Entrepreneurs zu bedienen. Uebrigens ist es eine sehr nöthige Wirthschaftsregel, daß man die Ausgaben nicht erst selbst nothwendig macht. Dieses geschieht, wenn man die rechte Zeit und Gelegenheit auser Augen läßt, in welchen öfters eine Sache mit wenigen hätte bestritten werden können, und besonders, wenn man ohne vorhergehende Disposition und Ueberlegung etwas anfängt.

§. 286.

Endlich sind zu der Ausgabe viel besondere Ausgabecassen eine nützliche Einrichtung, die aber mit dem Generalfinanzcollegio zusammen hängen und öfters visitiret werden müssen. Man muß auch den in einer Casse bleibenden Ueberschuß daselbst laßen; weil in allen Arten der Ausgaben öfters ausserordentlicher Aufwand vorfällt. Jedoch muß aller Ueberschuß zu Ende des Jahres dem obersten Finanzcollegio angezeiget werden, als welches die Generalcasse vorstellen muß.

Zweytes Hauptstück.

Von der Verwaltung der Staatswirthschaft, oder der Kameralgeschäfte.

§. 287.

Nachdem wir nunmehro auch die Grundregeln bey den Ausgaben des Staats vorgetragen haben; so ist nichts mehr übrig, als daß wir noch kürzlich zeigen, auf was Art und Weise die Wirthschaft des Staats am besten besorget, oder die bey Erhebung der Einkünfte, und bey den Ausgaben des Staats vorfallenden Geschäfte am besten verwaltet werden können (§. 250). Denn auch hier kann eine kluge Einrichtung zum Vortheile des Regenten und des Staats gar viel beytragen; dahingegen eine üble Verwaltung nichts als Verwirrung, Unordnung und Nachtheil verursachet.

§. 288.

Zuförderst muß man von denen bey dem Kameralwesen beschäftigten Personen überhaupt merken, daß,

daß, nebst der, allen Bedienten, ja allen Menschen, gebührenden Treue, Redlichkeit und Menschenliebe, dieselben vor allen Dingen einen ungemeinen Fleiß und eine solche pünctliche und genaue Ordnung in allen ihren Verrichtungen beobachten müssen, die in der That auf das höchste getrieben ist. Denn an einer solchen Pünctlichkeit und unermüdeten Fleiße muß man eben erkennen, ob jemand zum Kameralgeschäfte geschickt ist, oder nicht. Sodann müssen sie in den Kameralwissenschaften selbst, und in den guten Regierungsgrundsätzen, sowohl als in dem Zustande und Beschaffenheit des Landes, eine zureichende Erkänntniß und Erfahrung besitzen; und verschiedene Kameralgeschäfte erfordern so gar unumgänglich, daß die dirigirenden Personen, wo nicht alle, jedoch die meisten, gleichsam von unten auf gedienet haben müssen, um auch in den Geschäften der niedern Bedienungen genugsame Einsicht und Erfahrung zu haben. Endlich müssen die obersten Kameralbedienten beständig den Grundsatz vor Augen haben, daß sie erst säen müssen, ehe sie ernden können, das ist, daß sie zuförderst Nahrung und Gewerbe in das Land zu bringen suchen, und in allen Dingen erst das Vermögen gründen müssen, ehe sie davon Abgaben und Nutzungen ziehen. Das ist in der Kürze das Bild eines ächten Kameralisten.

§. 289.

Hauptsächlich aber sind nunmehr diejenigen Collegia und deren Einrichtung zu betrachten, wodurch die Einkünfte und Ausgaben des Staats am besten verwal-

verwaltet werden können; da denn zuerst die gewöhnliche Einrichtung der Europäischen Staaten zu untersuchen ist, die fast allenthalben auf einerley Art hinaus laufen: indem sie in einem jeden Lande gewisse Kammern und Policeycollegia, an ihrem Hofe aber verschiedene Obercollegia haben, von welchen die in den Ländern abhängen.

§. 290.

Die Hofcollegia sind gemeiniglich eine Generalkammer oder Oberfinanzcollegium, ein Kriegsraths-Obercommercien-Policey- und Bergwerkscollegium, benebst einer Rechnungskammer. Alle diese sind gemeiniglich von Ansehen und Gewalt einander gleich: und ihre Anordnungen und Befehle erstrecken sich über alle zu dem Staate gehörigen Länder und Provinzen, und die in denselben befindlichen Collegia und Bedienten. Jedoch wo der Staat nicht allzu groß ist; so sind verschiedene dieser Collegiorum nur Departements oder Gemächer eines andern hohen Collegii, z. B. das Commercien- und Bergwerksdepartement, auch wohl zuweilen einander auf verschiedene Art subordiniret.

§. 291.

Die Ländercollegia sind diejenigen, die in einem gewissen besondern Lande oder Provinz, nach der Vorschrift und Anordnung des Regenten und seiner Hofcollegiorum, die Kameral- und Policeysachen dirigiren, Einnahme und Ausgabe besorgen, Rechnungen und Cassen untersuchen, die Verwaltung oder Verpachtung

tung der Kammergüter und Regalien besorgen, und kurz, aller Geschäfte zu Beförderung ihres Monarchens Interesse, und das Aufnehmen des Nahrungsstandes verwalten. Zu diesem Ende haben sie verschiedene Creyßhauptleute, Amtleute, Commissarien, Inspecteurs, Ober- und Untereinnehmer unter sich, deren sie sich zu Ausrichtungen dieser Angelegenheiten bedienen.

§. 292.

Nur Frankreich hat in diesem Stücke eine ganz andere Einrichtung, indem eine jede Art von Geschäften einem einzigen Minister anvertrauet ist, z. B. das ganze Kriegeswesen hat der Kriegesminister; die Armatur zur See, die Schiffahrt und das Handlungswesen, ist unter dem Namen des Seedepartements einem andern anvertrauet: und so ist wieder einem andern Minister das Finanzwesen untergeben. Diese Ministers bedienen sich zu Ausrichtung der Geschäfte gewisser Commissarien, die daselbst Commiß genennet werden. Allein alle Entscheidung und Verfügung hängt von dem Minister allein ab; indem diese Commissarien keine Räthe, wie in Collegien, sondern blos Untergebene des Ministers sind. So sehr diese Einrichtung die Ausführung der Geschäfte beschleuniget; so ist sie doch schwehrlich anzurathen, weil es allzu viel gewagt ist, alle wichtige Angelegenheiten des Staats dem Eigensinne, der Willkühr, den Leidenschaften, und öfters den schlechten Einsichten einer einzigen Person anzuvertrauen.

§. 293.

Es haben verschiedene Schriftsteller eine andere Einrichtung der Finanz- und Policeycollegiorum vorgeschlagen; darunter gehöret, nebst den noch allenthalben ermanglenden Manufacturcollegiis, vornehmlich ein Collegium supremum augmentationis, welches nichts zum Endzwecke und Augenwerk haben soll, als solche Anstalten und Maaßregeln, die zu Gründung und Vermehrung des Staatsvermögens, und der daher entspringenden Vermehrung der Einkünfte, zu Verbesserung des Nahrungsstandes, und kurz, zur Aufnahme des Staats gereichen. Allein ob gleich dieses Collegium nicht ganz zu verwerfen ist; so wird doch eben dieser Endzweck durch die Einrichtung, die ich jetzo vortragen will, eben so gut und mit ungleich mehr Ordnung und Zusammenhang bewirket.

§. 294.

Ehe ich aber diese Einrichtung vortrage; so will ich vorhero einige Sätze erweisen, die uns von selbst auf diesen Vorschlag führen werden. Es ist nämlich gewiß, daß alle zur innerlichen Regierung eines Staats erforderlichen Geschäfte einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander haben, wie die Natur der Sache und alle Beyspiele genugsam beweisen. Die Republik, deren Wohlfahrt durch die Regierung befördert werden soll, ist ein einfacher moralischer Körper, der in allen seinen Angelegenheiten den engesten Zusammenhang hat: und gleichwie über diesen oder jenen Theil der Regierungsgeschäfte kein besonderer Regent

statt finden kann; so können auch darzu ohne Nachtheil des Staats keine Collegia gebrauchet werden, die von einander unabhänglich sind.

§. 295.

Eben so wahr ist es, daß die Vielheit der Collegiorum auch die Geschäfte vervielfältiget; indem allerley Communicationen, Unterhandlungen, Befehle, Berichte und Gutachten mehr erfordert werden, der verschiedenen Meinungen, Absichten, Jalousie, und dergleichen zu geschweigen, welche die Chefs und die Collegia selbst gegen einander haben.

§. 296.

Bey dieser Beschaffenheit der Sache ist es meines Erachtens unumgänglich nothwendig, daß entweder die Chefs von den verschiedenen einander nicht subordinirten Hofcollegiis ein besonders höchstes Collegium ausmachen, worinnen der Monarch selbst präsidiret, und wodurch der erforderliche Zusammenhang in den Geschäften erhalten wird; oder daß ein allgemeines hohes Collegium in innerlichen Landesangelegenheiten angeordnet werde, von welchen die in verschiedenen Ländern gewöhnlichen egalen und einander nicht unterworfenen Collegia nur Departements sind.

§. 297.

Nachdem aber die Arbeit vor viele Monarchen zu schwehr werden würde, wenn in der That durch jenes höchste Collegium der Präsidenten der Endzweck erreichet werden sollte: indem kaum der weiseste und ar-

beitsamste Monarch, der den Versammlungen dieses höchsten Raths allemal unausbleiblich beywohnete, zu Erfüllung der dabey vorwaltenden Absicht zureichend wäre; überdieß die Arbeit dennoch in Ansehung der Communicationen vervielfältiget bleiben würde; so würde meinen geringen Einsichten nach, ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten die vortheilhafteste Einrichtung seyn.

§. 298.

Solchemnach hätte dieses hohe Collegium nicht nur die ganze große Wirthschaft des Staats in seiner innerlichen Verfassung sowohl, als die zur Verbesserung des Nahrungsstandes und überhaupt zur Aufnahme des Staats nöthige Vorsorge und Anstalten zu besorgen; sondern es hätte auch vornehmlich den Etat der Einkünfte und Ausgaben zu formiren, und alle in das Land zu erlaßenden Befehle, Gesetze und Anordnungen zu beschließen und abzufaßen. Folglich wären die eigentlichen Finanz- und Policeysachen, die Wirthschaft bey dem Kriegsheere, die oberste Aufsicht in Justizsachen, die Bergwerksangelegenheiten, das Commercienwesen und die Banco-Zoll- und Accis- oder Mauthgeschäfte, blos durch Departements dieses hohen Collegii zu verwalten.

§. 299.

Diese Departements könnten sich wöchentlich viermal ein jedes vor sich versammlen, und die in ihre Departements laufenden besondern Geschäfte besorgen;

gen; zweymal aber die Woche wäre allgemeiner Rath, worinnen alle wichtige zur Aufnahme des Landes, und zum allgemeinen Zusammenhange der Regierung gehörigen Angelegenheiten vorgetragen und entschieden würden; und zwar könnten von einem jeden Departement nur der Präsident, der Vicepräsident und zwey Räthe in dem hohen Collegio Sitz und Stimme haben; die übrigen wären blos Departementsräthe, die allein in den Angelegenheiten ihres Departements arbeiteten.

§. 300.

Hierüber würde es die Arbeit ungemein befördern, wenn ein jeder Rath gewisse und bestimmte Geschäfte besonders zu besorgen hätte: z. B. in dem Commerciendepartement ein Rath, die Wollen- und Seidenmanufacturen, ein anderer die Handwerksangelegenheiten, ein dritter das Commercium zur See, u. s. w. Ein jeder hätte nur die wichtigsten Angelegenheiten in den Rath zu bringen: das übrige müßte seiner eigenen Anordnung überlaßen seyn. Denn nichts ist so wahr, als daß die collegialischen Abhandlungen die Geschäfte keinesweges befördern und beschleunigen. Die Collegia können blos zu dem Ende nützlich seyn, damit in wichtigen Angelegenheiten nicht alles den Einsichten eines einzigen Mannes überlaßen bleibe, der öfters von Leidenschaften, Absichten und Vorurtheilen eingenommen ist. Allein alle Kleinigkeiten vor die Collegia zu bringen, ist wider ihren Endzweck, verzögert die Sachen, und hat nicht den geringsten Nutzen, weil die andern Mitglieder, die gemeini-

meiniglich wenig oder keine Information von der Sache haben, dennoch alles auf den Vortrag und Unterricht des Referenten ankommen laßen müssen; zu geschweigen, daß die Aemulation alsdenn einen jeden Rath antreiben wird, die ihm besonders anvertrauten Sachen in den bestmöglichsten Stand zu setzen.

§. 301.

Dieses hohe Collegium müßte nun verschiedene andere niedere Collegia unter sich haben. Z. B. Unter dem Finanz- und Policeydepartements würde eine Rechnungskammer und ein Kammerzahlamt nöthig seyn. Das Commerciendepartement müßte ein Manufactur- und Handwerkscollegium unter sich haben. Unter dem Bergwerksdepartement müßte das Münzdirectorium und die niedern Bergwerkscollegia in den Ländern stehen.

§. 302.

Allein die niedern Kammern und Finanzcollegia in den besondern Ländern und Provinzen kann ich, ausser wo es die Regierungsform und Privilegia eines Landes, oder die weite Entlegenheit vom Hofe unumgänglich erfordern, nicht vor dienlich finden; sondern es würde ungleich besser seyn, über einen gewissen District einen Landkammerrath zu setzen, der alle in seinem Bezirke fallende Geschäfte an Mauth- oder Accis- Commercien- Bergwerks- Domainen- und Contributionssachen besorgete, über die Einnehmer, Factors und Subalternenbedienten die Aufsicht führete, ihre Rechnungen untersuchete und justificirete, auch von allen

allen wichtigen Dingen seinen Bericht an das hohe Collegium erstattete.

§. 303.

Der Landeshauptmann in jeder Provinz könnte über die darinnen befindlichen Landkammerräthe einige Aufsicht haben, jedoch ohne eine höhere Instanz auszumachen, welches nur die Arbeit vervielfältiget, sondern ein jeder Landkammerrath müßte seinen unmittelbahren Bericht an besagtes hohes Collegium erstatten.

§. 304.

Von diesem hohen Collegio und dem darinnen befindlichen Justizdepartement, müßte auch das Justizwesen im ganzen Staate abhängen, daß die wahre und schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit, die Verbesserung der Rechte und die zur innerlichen Sicherheit und Wohlfahrt des Landes erforderlichen Gesetze, wie nicht weniger die über die Justizcollegia einlaufenden Beschwerden und die über sehr wichtige Processe anzustellende Revision in desselben Verrichtung, Oberaufsicht, Anordnung und Abstellung beruheten; so daß denen Justizcollegiis, und dem vor alle Länder zu setzenden Appellationsgerichte blos die Processe und die rechtlichen Formalitäten übrig bleiben dürften.

§. 305.

Was die Armee anbelanget; so müßte dieses hohe Collegium in innere Landesangelegenheiten gleichfalls deren Stärke und Schwäche nach Maaßgebung der

der Landeseinkünfte sowohl als den Etat des Soldes, und der Unterhaltungskosten der Regimenter und Compagnien bestimmen, wie nicht weniger die erforderlichen Summen vor den Militairetat, sowohl am Gelde, als Naturallieferungen aus den Fabriken, Magazinen und sonst vom Lande besorgen und anbefehlen.

§. 306.

Weil aber das Kriegsheer allenthalben ein befreytes Forum genießet, und hierüber auch die Arbeit, vornehmlich zu Kriegszeiten, diesem hohen Collegio zu viel werden würde; so wäre noch ein besonderes Generalkriegsgerichte nöthig, sowohl als ein Commissariat, welches die Lieferungen an die Armee nach der Vorschrift des hohen Collegii in Erfüllung brächte, und die innerliche Wirthschaft der Regimenter und ihre Rechnungen untersuchte. Ueberdieß würde man noch fünf hohe Generals als Inspecteurs über die Armee nöthig haben, als zwey bey der Infanterie, einen bey der schwehren Reiterey, einen bey den Dragonern und einen bey den Husaren. Diese Inspecteurs müßten die Musterungen bey dem Kriegsheere verrichten: und könnten in Kriegszeiten als Räthe mit in das Kriegsdepartement gezogen werden, um bey denen Kriegsoperationen ihr Gutachten zu ertheilen. Die Bequartirungen und Märsche der Kriegsvölker müßten von dem Commissariat abhängen. Die Landkammerräthe könnten aber dennoch zugleich auf die Befehle des Kriegscommissariats die Märsche und Bequartirung der Regimenter in ihren Districten veranstalten.

ten. Auf diese Art könnten eine Menge Bedienten ersparet und dennoch die Wirthschaft des Staats in guter Ordnung und Zusammenhang geführet werden.

II.

Ob das Monopolium des Landesherrn in Ansehung des Salzes, Tabaks ꝛc. als eine Steuer betrachtet, anzurathen sey.

Es ist vielleicht keine Art von Steuern und Abgaben mehr zu erfinden, worauf nicht zuweilen die Nothdurft des Staats in beträngten Zeitumständen, am meisten aber der Geiz, die Habsucht, die Verschwendung und die Bereicherungsbegierde derjenigen, so an dem Ruder der Regierung sitzen, schon gefallen wäre. Man hat also schon längst die Erfindung gemacht, die Monopolien gewisser, theils unentbehrlichen, theils zur allgemeinen Gewohnheit gewordenen Dinge, als z. B. des Salzes, gewisser Arten von Getränke, des Tabaks u. d. m. als eine Abgabe vor den Landesherrn zu gebrauchen. Man verkaufet diese Dinge in einem funfzehn und zwanzig mal höhern Werth, als sie an sich selbst haben, entweder auf wirkliche Rechnung des Landesherrn, oder vermittelst der Verpachtung oder des so genannten Apalto; da denn allen Unterthanen die Einfuhre dieser Dinge auf das schärfste verbothen wird.

Die meisten Staaten von Europa ziehen aus diesen Monopolien sehr große Einkünfte. In Frankreich sind diese Monopolien auf das höchste getrieben. In Spanien sind sie nicht viel geringer: und man hat daselbst insonderheit den Tabak zu einer unnatürlichen Goldgrube gemacht. In Italien ist vornehmlich der Preiß des Salzes vermittelst des Monopolii zum Vortheil der Landesherrn auf einen erstaunlichen Punct getrieben: und in den Oesterreichischen Staaten ist der Salzverkauf eine der wichtigsten Quellen der landesherrlichen Einkünfte. Ich weiß zuverläßig, daß die Salzeinkünfte daselbst jährlich neun bis zehn Millionen Gulden betragen; dahingegen kostet aber auch ein Fäßgen Salz, in welches ohngefähr eine berlinische Metze gehet, und welches in denen brandenburgischen Staaten, nach Unterschied der Provinzen, funfzehn bis achtzehn Pfennige zu stehen kommen würde, selbst in denen kaiserlichen Niederlagen, einen halben Thaler.

Was das schlimmste ist, alle Waaren, die in solchen landesherrlichen Monopolien verkaufet werden, sind, ohngeachtet ihres exorbitanten Preißes, über die maßen schlecht und elend. Der Tabak, der in solchen Ländern in einem unglaublichen Preiße verkauft wird, ist ein so nichtswürdiges Gut, das in andern Ländern, wo der Handel davon frey ist, niemand denselben von der Straße aufheben würde. Das Salz ist öfters mit Erde, Steinen und andern Unreinigkeiten vermischt; denn die verächtlichen Geschöpfe, als in solchen Landen die Unterthanen sind, müssen sich alles gefallen

fallen laßen, wie auch die Sache beschaffen ist, die sie von niemand anders, als von ihrem Landesherrn kaufen dürfen. Als der Herr geheimde Rath von Beust die Salzwerke in denen savoyischen Staaten theils neu angeleget, theils verbessert hatte, und Se. sardinische Majestät dieselben besahen, und ein so schönes Salz fanden; so sagten dieselben aus landesväterlichen Regungen, daß dieses zwar ihren Unterthanen, aber nicht ihrem eignen Interesse vortheilhaftig wäre. Diese Anecdote ist zuverläßig. Ich habe sie aus einem Munde, der selbst mit zugegen gewesen ist.

Was soll man von diesen Monopolien halten? Sind sie in der That ein leichter Weg, die Einkünfte des Staats aufzubringen und dannenhero anzurathen; oder sind sie denen Unterthanen beschwehrlich und schädlich, und denen vernünftigen Grundsätzen von Erhebung der Einkünfte zuwider. Diese Frage verdienet um so mehr untersuchet zu werden, da man immer mehr von Ländern höret, wo dergleichen Monopolien eingeführet werden, und wahrscheinlich sich die Sache immer mehr ausbreiten wird.

Es ist zu verwundern, wie öfters zwey vortrefliche Schriftsteller, die mit guten Grundsätzen erfüllet sind, und denkende Köpfe haben, von einerley Sache, gerade entgegengesetzte Meinungen haben können. Ich rede hier von denen Herren von Melon und von Montesquieu. Der erste behauptet, daß diese Monopolien, als Steuern betrachtet, die leichteste und bequemste Art der Abgaben wären; der andere aber

verwirft

verwirft sie gänzlich. Jedoch wir müssen sie selbst hören. Der Herr von Melon in seinen kleinen Schriften, Art von der Arbeitsamkeit, S. 101. redet hiervon folgendergestalt:

„Die Auflagen sind zweyerley Gattung. Zur „ersten gehöret die Vermögensteuer und die Kopfschatzung. Die andere Gattung hänget ab von der gröss„seren oder geringern Verbrauchung einer Waare, „als: die Salzsteuer, und die Tranksteuer. Im ersten Fall kann der Steuereinforderer kaum durch „gewaltthätigen Zwang einen Thaler vom Ackersmann „und Künstler erlangen, der doch im andern Fall jährlich, ohne darauf zu achten, mit Freuden funfzig „Gulden für Salz und Weinschatzung bezahlet. Die „Schatzung, die auf diese Waaren geleget wird, scheinet ihm nur ein höherer Preiß der Waaren zu seyn, „welche allen gleich theuer sind. Bey persönlichen „Schatzungen im Gegentheil, glaubet man allezeit unbillig geschätzet zu seyn. Es fehlet auch nicht an „Gegenständen, aus welchen er, wenn er sich mit „ihnen in Vergleichung setzet, davon überzeugt werden kann.“

Laßet uns nunmehr auch den Herrn von Montesquien hören, der diese Monopolien mit ganz andern Augen betrachtet, und nichts als ungereimtes und schädliches an denenselben findet. Er drücket sich hierüber in dem Werke von den Gesetzen, 1 Band, 13 Buch, 8 Kap. also aus:

„Damit

„Damit der Preiß der Sachen und die darauf „gelegten Abgaben sich in der Person desjenigen vermengen, welcher sie bezahlet; so muß eine gewisse „Verhältniß unter dem Werthe der Waaren und unter den Abgaben seyn, welche darauf gelegt werden, „und man muß auf eine Waare von schlechten Werthe „keinen übermäßigen Tribut legen. Es giebt Länder, wo die Auflage den Werth der Waaren sieben„bis achtzehnmal übertrift. Hier entziehet der Fürst „seinen Unterthanen selbst das Vergnügen, betrogen „zu werden. Sie sehen, daß man sie auf eine Art „regieret, welche der Vernunft nicht gemäß ist: dieses macht, daß sie ihre Knechtschaft im höchsten „Grad empfinden.

„Ausserdem muß der Fürst die Waaren, damit „er eine so ungleiche Steuer darauf legen kann, selbst „verkaufen, und die Unterthanen müssen sonst nirgends hingehen und sie kaufen dürfen. Dieses giebt „Gelegenheit zu tausend Unbequemlichkeiten.

„Da man in diesem Falle durch den Unterschleif „sehr viel gewinnen kann; so wird die Strafe, welche „der Natur der Sache gemäß ist, die Strafe, welche „die Vernunft erfordert, nämlich die Einziehung der „Waaren, untüchtig, diesem Uebel Einhalt zu thun: „und dieses um so vielmehr, weil gemeiniglich in die„sen Waaren ein sehr schlechter Werth steckt. Man „muß daher seine Zuflucht zu ungereimten Strafen „nehmen, zu solchen, welche man auf die grössten „Verbrechen legt. Alle Proportion der Strafen ist

„aufge-

„aufgehoben. Leute, die man nicht vor boshafte „Menschen halten kann, werden als Böſewichter ge„ſtraft: dieſes iſt eine Sache, welche dem Weſen ei„ner gemäßigten Regierung ſo zuwider iſt, als nur ei„ne von der Welt ſeyn kann.

„Ich will noch dieſes hinzu fügen: je mehr man „den Leuten Gelegenheit giebt, die Pachter zu betrü„gen, deſto reicher macht man dieſe, und deſto ärmer „werden jene gemacht. Um dem Unterſchleif Einhalt „zu thun, muß man den Pachtern Mittel zulaßen, „dadurch ſelbige die Unterthanen auf eine auſſeror„dentliche Art drücken können, und dadurch iſt vol„lends alles verdorben.“

Dieſes ſind alſo die ganz entgegengeſetzten Gedanken zweyer berühmten Männer über einerley Gegenſtand. Laßet uns nunmehr unterſuchen, welcher von beyden wahre und überzeugende Gründe vorgetragen hat, und weſſen Meinung mithin den meiſten Beyfall verdienet.

Ich glaube nicht, daß ſich ein richtig denkender Kopf lange beſinnen wird, auf weſſen Seite er treten ſoll. Die Schwäche der Gründe des Herrn von Melon fällt gar zu leicht in die Augen. Dieſer Schriftſteller hat ſich hier weder als einen guten Philoſophen, noch als einen großen Kenner der ächten Grundſätze von Auflegung der Steuern zu erkennen gegeben. Er gründet ſeine ganze Meinung auf einen Satz, der durchaus falſch iſt. Wer wird ihm zugeben, daß ein Ackers-

Ackersmann oder Künſtler, von welchen der Steuereinnehmer kaum durch gewaltthätigen Zwang einen Thaler erlangen kann, vor Salz und Weinſchatzung, ohne darauf zu achten und mit Freuden, funfzig Gulden jährlich bezahlen wird? Dieſes iſt ein falſcher und ungereimter Satz. Wenn er ſeine Speiſen nicht ohne Salz eſſen will, wenn er zuweilen in Geſellſchaften gehen, gute Freunde bey ſich bewirthen und mithin Wein trinken will; ſo muß er freylich dieſe funfzig Gulden, vermittelſt ſeiner Conſumtion, nach und nach entrichten. Aber wenn ihm ein Thaler Abgaben an den Steuereinnehmer ſchwehr fällt; ſo müſſen ihm dieſe funfzig Gulden nach Proportion dreyßigmal ſchwehrer fallen, oder man müßte ſehr ungereimte und widerſprechende Sätze behaupten.

Man darf auch nur andre franzöſiſche Schriftſteller leſen, um zu urtheilen, ob man dieſe Salz- und Weinſteuern nicht achtet und mit Freuden entrichtet. Jederman hält ſie vor eine unausſprechliche Laſt und ſeufzet darüber. Alle arme Leute dürfen gar nicht daran denken, Salz zu eſſen. Leute, die von ihrer Hände Arbeit ſonſt ganz bequem leben können, müſſen ſo ſpärlich damit umgehen, daß man einen ſehr zärtlichen Geſchmack haben muß, um zu urtheilen, ob ſie geſalzen ſind oder nicht. Viele glauben ſo gar, daß die Armen deshalb krank und ungeſund werden, weil ſie wenig oder gar kein Salz genießen können.

Es ist meines Erachtens eine überaus seltsame Art zu denken, die hier der Herr von Melon, und überhaupt alle Gönner der Accise äußern, daß sie glauben, es sey eine leichte Art der Abgaben, wenn keine Execution dabey nöthig ist. Die Umstände, die eine solche Art, die Einkünfte des Staats aufzubringen, begleiten, können tausendmal härter seyn, als alle Executionen. Wenn man einem Armen verwehret, nicht eher sein Getraide zu mahlen, bis er die Accise davon entrichtet hat, er mag auch vor Hunger halb umkommen; wenn man ihn nöthiget, seine Speisen ungesalzen zu essen, da er das Salz in einem ausschweifenden Preiße nicht bezahlen kann; ist das nicht tausendmal härter, als wenn ihm der Exequirer ein Stück Hausgeräthe nimmt, weil er seine Steuern und die Executionsgebühren nicht bezahlen kann?

Wenn es nur darauf ankäme, den kürzesten Weg ausfindig zu machen, wie die Einkünfte des Staats erhoben werden könnten, ohne auf das Ungemach und Elend Bedacht zu machen, welche ein solcher Weg denen Unterthanen verursachen kann, wenn die Unterthanen keinen andern Endzweck ihres Daseyns hätten, als um Geld vor die Regierung aufzubringen, damit diese in allen Lüsten leben kann; so gestehe ich, daß es der allerbeste Weg seyn würde, daß die Regierung die Monopolien von denen allernothwendigsten Dingen an sich risse, um solche in einem exorbitanten Preiße zu verkaufen. Die Einkünfte des Staats kommen alsdenn freylich ohne alle Mühe ein. Sie

erheben sich gleichsam von selbst. Diejenigen Unterthanen, so von Hunger und Elend noch nicht umgebracht sind, so lange sie noch den unglücklichen Athem von sich hauchen, müssen, so lange sie leben wollen, zu den Einkünften des Staats ungefordert das ihrige beytragen. Aber wer ist der nichtswürdige Mensch, der so unmenschlich gesinnet ist, und zugleich so rasende Begriffe von dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaften hat, daß er dieses billigen sollte? Ein solches Scheusal der Natur würde nicht einen Augenblick zu leben verdienen.

Wenn die Sätze des Herrn von Melons richtig wären; so könnte man noch auf eine viel leichtere Art die Einkünfte des Staats zusammen bringen. In denen südlichen Ländern von Europa dürften sich nur die Regenten das Monopolium von Getraide anmaßen, die Unterthanen nöthigen, ihnen solches um einen geringen Preiß zu verkaufen, und solches der Regierung um einen vier und fünfmal höhern Preiß wieder abzukaufen, wie die päbstliche Kammer schon einen guten Anfang dazu gemacht hat; in den nordlichen Ländern aber könnte man das Holz zu diesem Monopolio erwählen, und die Regierung dürfte nur zu dem Ende alle im ganzen Lande befindlichen Holzungen und Bäume unter die Regalien ziehen, und die Klafter Holz nicht unter funfzig Reichsthaler verkaufen; so würden so lange als die Länder noch keine Wüsten und zum Aufenthalte der Wölfe und Bären geworden wären, welches aber bald geschehen würde, die Ein-

künfte des Staats in Absicht ihrer Erhebung auf eine sehr leichte Art einkommen. Allein eben die erschrecklichen Folgen, die jeder vernünftige Mensch bey diesen Monopolien voraus siehet, müssen jederman überzeugen, daß es mit denen Monopolien über Salz, über Getränke und andere in gewissen Betracht nothwendige Dinge eben diese Bewandniß nach dem Grade ihrer Nothwendigkeit habe.

Man muß auch mit den ächten Grundsätzen von Auflegung der Steuern und Abgaben gar nicht bekannt seyn, wenn man der Meinung des Herrn von Melon beypflichten will. Eine der ersten Grundsätze ist wohl unstreitig, daß die Unterthanen ihren Beytrag zu dem Aufwande des Staats nach einer gerechten Gleichheit leisten müssen. Diese gerechte Gleichheit kann in nichts anders, als in der Proportion ihres Vermögens bestehen. Dieses ist der allergerechteste Maaßstaab, weil ein jeder nach der Maaße immer grössern Schutz von dem Staate nöthig hat, als er ein grösseres Vermögen besitzt. Es ist auch kein anderer Maaßstab möglich; denn wollte der Staat die Personen oder Köpfe der Unterthanen mit einer gleichen Steuer belegen, ohne Betracht auf ihr Vermögen zu nehmen; so müßte diese Abgabe so mäßig seyn, daß sie auch der ärmste Mann ohne Abbruch seiner Nothdurft entrichten könnte: und eine solche Steuer würde gewiß dem Staate sehr wenig Einkünfte verschaffen. Allein man untersuche einmal diese Monopolien nach dieser ersten und vornehmsten Grundregel

regel aller Abgaben, nämlich nach der Proportion des Vermögens. Derjenige, welcher zehen tausend Thaler Einkünfte hat, ißt deshalb nicht mehr Salz, als der Ackersmann oder Künstler, der mit allen seinem Fleiß und Arbeitsamkeit kaum zwey hundert Reichsthaler jährlich verdienet. Ja! aller Wahrscheinlichkeit nach wird der letztere noch mehr essen. Das Salz ist seine einzige Gewürze; dahingegen jener bey der Menge von ausländischen Gewürzen, womit er seine Ragouts und Fricassees nach einem hohen Geschmack anfüllet, vielweniger Salz nöthig hat. Wollte man sagen, daß er desto mehr Bedienten unterhalten wird, die Salz verzehren; so kann der Ackersmann oder der Künstler eben so viel Gesinde, Gesellen und Lehrjungen haben, und die Salzconsumtion kann mithin bey einem erstaunlichen Unterschiede des Vermögens immer gleich groß seyn. Heißt dieses die Abgaben nach einer gerechten Gleichheit und Proportion auflegen?

Allein, wenn man dargegen die Gründe des Herrn von Montesquieu erwäget, welcher diese Monopolien verwirft; so siehet man leicht, daß sie Richtigkeit und Gründlichkeit auf ihrer Seite und einen Verstand zum Ueheber haben, welcher die Sache bis auf den Grund einsiehet. Alle Strafen müssen der Natur des Verbrechens gemäß seyn. Sobald der Staat Abgaben auf Waaren legt; so kann der heimliche Unterschleif, um sich diesen Abgaben zu entziehen, der Natur der Sache nach mit keinen andern Strafen, als mit dem Verlust dieser Waaren beleget werden. Um aber

dieſe Monopolien zu behaupten, muß man zu Strafen ſeine Zuflucht nehmen, welche nicht das geringſte Verhältniß zu der Natur des Verbrechens haben. Vielleicht befinden ſich in Frankreich zwey tauſend Menſchen zu der Sklaverey auf denen Galeeren und in denen Feſtungen verdammt, die kein anderes Verbrechen begangen, als wider das Verboth Tabak und Salz eingeführet zu haben.

Eben ſo richtig iſt der Grund des Herrn von Montesquieu, daß man bey dieſen Monopolien denen Pachtern und Einnehmern deſto mehr Freyheit laſſen muß, die Unterthanen zu bedrücken. Ja! was noch mehr iſt, man muß ein Heer von Ausreitern, von hungrigen und reiſſenden Wölfen unterhalten, die auf nichts, als auf das Unglück der Unterthanen lauren und gleichſam mit ihnen in unaufhörlichem Kriege ſtehen. Iſt es etwan was ſeltenes, daß die Unterthanen mit dieſen Salz- und Tabaksüberreitern blutige Scharmützel halten, wobey auf beyden Seiten nicht wenig Menſchen ihr Leben einbüßen. Dergleichen Trauerſpiele geſchehen in ſolchen Landen faſt alle Monathe. Wie? eine Art der Abgaben, die ſo viel Unglück verurſachet, ſollte dem Weſen einer bürgerlichen Verfaſſung gemäß ſeyn, die nichts als die gemeinſchaftliche Wohlfahrt aller ihrer Unterthanen, und eines jeden insbeſondere, zum Endzweck hat? Was vor ſchwärmende Begriffe müßte man nicht von der Natur der Staaten haben, wenn man dieſes behaupten wollte!

Der

Der Tabak gehöret zwar nicht unter die Bedürfniſſe des Lebens: und es ſcheinet gleichgültig zu ſeyn, den Gebrauch deſſelben durch einen auſſerordentlich hohen Preiß ſchwehr zu machen. Allein, wenn ihn eine allgemeine Gewohnheit nothwendig macht; ſo iſt es im Grunde eben das, als wenn er eine wahre Bedürfniß wäre. Was vor eine Menge von Bedürfniſſen haben wir nicht, die, wenn wir ſie von der Nothwendigkeit, welche die Lebensart und Gewohnheit einführet, abgeſondert betrachten, im Grunde weiter nichts als eingebildete Bedürfniſſe ſind. Ueberdieß iſt hier das Monopolium aus einem andern Grunde ſchädlich. Bey einem ſolchen Monopolio kann weder die Zeugung des Tabaks im Lande, noch der Handel damit geſtattet werden. Das iſt gewiß ein zehnmal gröſſerer Schade vor das Land, als die Summe, die durch das Monopolium in die landesherrlichen Caſſen eingehet. Man mache einmal einen Ueberſchlag, was vor ein wichtiger Artikel der Handel und die Erzeugung des Tabaks in denen Landesproducten und denen Commercien in ſolchen Landen iſt, wo dergleichen Monopolia nicht ſtatt finden. Ich glaube, daß die Einkünfte an Zöllen und Accisen von dieſem Artikel faſt eben ſo viel betragen, als das Apalto des Tabaksmonopolii. In Oeſterreich, Steyermark, Crain, Kärnden und Tyrol trug vor zehn Jahren das Tabaksmonopolium nicht mehr als ſechs mal hundert tauſend Thaler jährlich ein; eine elende Summe, wenn man erwäget, daß ſie alle Unterthanen einem unleidlichen Zwange ausſetzet, und allen Handel und Erzeugung des Tabaks verhindert. In Ungarn

wird ein Tabak erzeuget, welcher dem Türkischen an Güte nicht viel nachgiebt. Da er in Mähren eben so gut erzeuget wird; so kann man behaupten, daß er in allen ietzt gedachten Oesterreichischen Provinzen eben so gut ausfallen würde. Wenn man sich auf gute Zubereitungsarten desselben legte: was könnte nicht Oesterreich vor einen starken Handel damit treiben; und würden nicht die Mauthen und Zölle davon, sowohl als die Zölle von der Einfuhre fremder Tabaksorten, wenn der Handel damit frey wäre, denen landesherrlichen Cassen eben so viel eintragen? Kurz! diese Monopolia entstehen allemal aus verwüstenden, aber nicht aus bauenden Grundsätzen.

Ich könnte noch eine Menge Gründe von der Schädlichkeit dieser Monopolien anführen. Aber worzu ist es nöthig eine Sache weitläuftig zu bestreiten, welche so offenbar wider die gesunde Vernunft und das Wesen der bürgerlichen Verfassungen anstößt?

III.

Von Verwandlung der Domainen in Bauergüther.

Es ist vor dem Jahre eine kleine Schrift erschienen, welche den Titul führet: die Verwandlung der Domainen in Bauergüther, deren geschickter und patriotisch gesinnter Verfasser sich zu zeigen bemühet, wie sehr

sehr es der Bevölkerung zum Vortheil gereichen würde, wenn man alle landesherrliche Domainen in Bauergüther verwandelte. Ich gestehe, daß dieses ein Vorschlag von der äußersten Wichtigkeit ist, den man gar nicht gleichgültig anzusehen, oder auf seinen Werth oder Unwerth beruhen zu laßen hat. Denn ist er in der That gründlich und practicabel; so ist nicht leicht ein Vorschlag ausfindig zu machen, der einem Staate einen so großen Zuwachs von wahrer und relativer Macht geben kann, als dieser; und einen solchen Vorschlag zu vernachläßigen würde der Weisheit einer Regierung gar nicht anständig seyn. Ich habe demnach beschlossen über eben diesen Gegenstand hier meine Betrachtungen mitzutheilen.

Man hat schon in Oesterreich angefangen, einzusehen, daß die Domainen eben nicht die vortheilhafteste Art der Einkünfte vor den Staat liefern. Man hat sie unter der ietzigen Regierung fast sämmtlich an den Meistbiethenden verkaufet. Die Gründe darzu schienen wichtig zu seyn; ob man gleich dabey auf die Vergrösserung der Bevölkerung nicht den geringsten Bedacht machte. Wenn man das Kaufpretium in Anschlag brachte, das durch den Verkauf davor zu erhalten stand; so zeigte sich aus dem Ertrag ihrer Einkünfte, daß sie kaum auf zwey pro Cent genutzet wurden; indem die Landwirthschaft in Oesterreich in keinem großen Flohr ist, und die Kammergüther daher nicht in Verpachtung, sondern in Administration standen. Nun war der Staat mit einer Menge Schul-

den beschwehret, und mußte davon in der Wiener Banco fünf und sechs pro Cent Interessen entrichten. Man hielt es demnach vor eine schlechte Wirthschaft diese Güther nur vor zwey pro Cent zu nutzen, und doch viele Millionen zu fünf und sechs pro Cent zu verintereßiren. Man wurde auch wirklich dadurch in den Stand gesetzet, alle Capitalien in der Bank bis auf fünf pro Cent herunter zu setzen; indem man diejenigen bezahlete, welche sie nicht vor fünf pro Cent stehen laßen wollten.

Diese Gründe scheinen wichtig zu seyn. Ich glaube aber dem ohngeachtet nicht, daß sie stark genug waren, den Verkauf der Kammergüther vorzunehmen, wie ich schon in meiner Staatswirthschaft zu erkennen gegeben habe. Wenn gar keine Mittel vorhanden gewesen wären, die Landwirthschaft in Flohr zu bringen, den Zeitpacht einzuführen, und dadurch die Einkünfte der Domainen auf einen ganz andern Fuß zu setzen; alsdenn würden jene Gründe wichtig gewesen seyn. Allein die Domainen zu verkaufen, weil sie aus Mangel einer bessern Wirthschaft nicht viel eintrugen, und dadurch auf einmal ein so großes Capital in denen Einkünften des Staats gänzlich zu vernichten, zugleich aber alle Hofnung mit hinweg zu werfen, die der Staat auf eine unaufhörliche Vermehrung seiner Einkünfte durch Verbesserung der Domainen fassen kann, das schien mir nicht der Weisheit gemäß zu seyn, womit die Wirthschaft eines Staats geführet werden muß. Unterdessen, wenn dieser Verkauf zum

Vortheil der Bevölkerung geschehen wäre; so würde dieses jenen Gründen eine so große Stärke gegeben haben, daß man sie vor genugsam wichtig hätte erkennen müssen. Allein daran wurde dabey gar nicht gedacht. Sie kamen in Hände, die sich nicht einfallen ließen, Bauergüther daraus zu machen.

Ich habe zwar schon in meinen Schriften angeführet, daß die überhäufte Menge der Domainen der Bevölkerung nachtheilig sind; und die Erfahrung bestätiget dieses. In keinen Landen sind so viel Domainen, als in denen Churbraunschweigischen. Allein sie sind auch in Vergleich andrer Staaten ungleich weniger bevölkert. Alle Königliche Großbrittanische Lande in Teutschland hatten nach der Zählung im Jahr 1756. noch keine Million Menschen in sich; und es fehlete etwas beträchtliches daran. Eben so habe ich schon längst in meinen Schriften gezeiget, daß große Güther überhaupt der Bevölkerung nicht vortheilhaftig sind, und daß der Englische Adel Nachahmung verdienet, welcher seine großen Güther in eitel kleine Pachtungen vertheilet, und dadurch sowohl die Bevölkerung, als seine eigne Einkünfte vergrössert hat. Allein daß die Domainen in Bauergüther zu verwandeln wären, das habe ich mir noch nie zu behaupten getrauet. Es giebt Vorurtheile, welche sich in solches Ansehn gesetzet haben, daß man Ehrerbiethung vor ihnen hat; so wenig man auch sonst die Vorurtheile zu schonen geneigt ist, insonderheit wenn man befürchten muß, ausgelacht zu werden, wenn man allgemein

als richtig erkannte Meinungen angreift. Unterdessen, da der würdige Herr Verfasser obgedachter Schrift so glücklich die Bahn gebrochen hat; so will ich es wagen, meine Meinung über diesen Punct freymüthig zu eröfnen.

Die Gründe, welche der Herr Verfasser anführet, um zu beweisen, daß die Verwandlung der Domainen in Bauergüther die Bevölkerung mehr befördern würde, sind so überzeugend, daß sich darwider gar nichts einwenden läßt. Es ist unläugbar, daß, wenn ein Kammerguth, worauf jetzo nur ein Amtman und etwan einer, zwey bis drey beweibte Unterbediente leben, nach Beschaffenheit seiner Größe zu zwanzig, vierzig, sechzig und mehr Bauergüthern gemacht wird, wovon sich eben so viele Familien ernähren, solches in einem beträchtlichen Staate der viel Kammergüther hat, eine Vergrösserung in der Bevölkerung ausmachen wird, die auf Millionen Menschen ansteiget. Es ist sehr zureichend, wenn ein Bauerguth aus zwey Hufen Landes, oder sechzig Morgen, jeden zu hundert und achtzig Quadrat Ruthen Rheinländisch bestehet. Es ist kaum so viel nöthig. Es ist ein sehr wahrer Grundsatz, daß die Stärke der Bauergüther niemals eine vollkommene Cultur und Nutzung des Bodens befördert. Je mäßiger die Bauergüther sind, destomehr Fleiß können und werden ihre Besitzer an die Cultur ihrer Grundstücke anwenden, und eben so viel Getraide zeugen, als wenn sie noch einmal so stark wären. Allein ich wünschte nicht, daß man unter guten und schlechten Lande einen Unterschied, und die Bauergüther in schlechtem Boden noch einmal so stark machte. Diese, obzwar überall angenommene Regel ist der Cultur des Bodens sehr nachtheilig. Was soll einem Bauer in schlechtem Boden noch einmal so viel Land? Hat er deswegen noch einmal so viel Mist, um es zu dingen? Hat er noch einmal so viel Hände um es zu bearbeiten? Man giebt es ihm also nur, um jährlich noch einmal so viel Brache liegen zu laßen, als andere. Allein, wenn er nicht mehr hat, als ein Bauer in gutem Boden; so wird er destomehr Fleiß anwenden, um es zu verbessern. Und wer weiß nicht, was der schlechteste Boden vor Cultur und Verbesserung erlangen kann?

Eben so leicht ist es begreiflich, wie sehr ein solcher Zuwachs in der Bevölkerung das Aufnehmen des Nahrungsstandes befördern würde. Je grösser die Consumtion im Lande wird, desto blühender wird der Nahrungsstand. Es ist aber gar keine Frage, ob zwanzig, vierzig und mehr in guten Zustande sich befindliche Bauern mit ihren Familien nicht fünf und zehenmal mehr consumiren würden, als ein Pachter, mit ein paar unterhabenden geringen Bedienten. Folglich würde auch die Bevölkerung in denen Städten zunehmen. Es würden mehr Stellen entstehen, wo sich Menschen ernähren könnten; und man kann allemal versichert seyn, daß wo Stellen sind, wo sich Menschen ernähren können; so finden sich auch Menschen darzu, wenn die Zeiten geruhig, und die Fehler der Regierung keine Hinderniß sind.

Einen der allerwichtigsten Nutzen aber, den der Herr Verfasser nicht vorstellet, würde die Aufhörung der Frohndienste seyn. Diese Frohndienste der Bauern sind die auszehrende Krankheit unsrer Landwirthschaft in Teutschland; und so lange dieselben dauern; so können wir uns auf einen vollkommenen Flohr der Landöconomie und auf eine wahre Cultur des Bodens gar keine Hofnung machen. Diese unglücklichen Frohndienste rauben den Landleuten alle Zeit und Muth an ihre Gründstücken den behörigen Fleiß zu verwenden; und doch kommen sie denen Domainen und Rittergüthern zu gar wenigen Nutzen. Dasjenige, was mit Zwang und ohne eigenen Vortheil gearbeitet wird, wird allemal leicht und obenhin gemacht. Sie sind also auf beyden Seiten eine der größten Hindernisse in der vollkommenen Cultur des Bodens. Wenn uns die Verwandlung der Domainen in Bauergüther nur allein diesen Nutzen zu Wege brächte; so würde der Vortheil davon unaussprechlich groß seyn; und natürlicher Weise müßte dieser Erfolg entstehen. Die Frohndienste würden alsdenn bey den Domainen von selbst wegfallen; und die Rittergüther, wenn sie Unterthanen behalten wollten, würden sie von selbst aufheben und in Frohngelder verwandeln müssen. Allenfalls müßten die Gesetze den Bauer berechtigen, sich durch Erlegung eines gewissen Frohngeldes davon zu entledigen. Allein meines Erachtens würden die Frohngelder in einem starken Amte mehr eintragen, als dreyhundert Rthlr. die der Herr Verfasser in Anschlag bringt. Da ein Bauer in den meisten Provinzen

vinzen Teutschlandes fast allein auf die Frohndienste zwey Pferde unterhalten muß, die er nebst dem Knecht erspahren könnte; so würde er mit seinem großen Vortheil jährlich funfzehn bis zwanzig Rthlr. Frohngelder geben können, als so viel er allein dem Knecht Lohn geben muß. Wenn man nun den Hintersättler nach Proportion seiner Dienste die Hälfte oder den dritten Theil davon entrichten läßt; so würde ein jedes Dorf, in welchem ohngefähr funfzehn Bauern und eben so viel Hintersättler wären jährlich dreyhundert Rthlr. Frohngelder eintragen.

Es kann also gar kein Zweifel entstehen, ob bey dieser Veränderung die Einkünfte des Staats unvermindert erhalten werden können. Sie würden eher vermehret werden. Wenn man diese ansehnliche Frohngelder rechnet; wenn man erwäget, daß alle trockenen Zinsen und Gefälle einer Domaine dem Landesherrn nach wie vor verbleiben, und weiter nichts, als einen Einnehmer zu deren Erhebung erfordern; wenn man voraus setzet, daß ein jeder Morgen Acker in guten Boden jährlich gewöhnlicher maaßen mit acht Groschen ordentlichen Steuern, und mit sechzehn Groschen Erbzinß beleget werden kann; so ist leicht der Ueberschlag zu machen, daß die zeitherigen Einkünfte aus den Domainen eher vermehret, als vermindert werden würden. Bey diesen Abgaben und Erbzinß würden die Besitzer sehr wohl bestehen können. Ich weiß viele Länder, wo die ordentlichen Abgaben höher sind, wo der Bauer von einem jeden

Acker

Acker so viel Zinsgetraide entrichten muß, als ein Gulden beträgt, wo er noch verschiedene Nebenabgaben hat, und überdieß die höchst beschwehrlichen Frohndienste leisten, und dennoch darbey bestehen muß, und sich sogar wohl befindet; wenn Nahrung im Lande blühet. Ueberdieß was würde eine solche Vergrösserung der Bevölkerung und des Nahrungsstandes nicht in allen Cassen des Regenten vor eine Vermehrung der Einkünfte verursachen? Diese Folge wird jederman leicht zugeben.

Daß demnach dieser Vorschlag überaus nützlich ist, das lieget meines Erachtens klar vor Augen. Es fragt sich demnach, ob er auch in Erfüllung gesetzet werden kann, und was sich hier vor Schwierigkeiten zeigen dürften. Ich gestehe gern, daß Regierungen, die mit Schulden beschwehret sind, und eine solche Wirthschaft führen, daß ihre Einkünfte kaum zureichen, geschweige, daß sie Geld im Schatze haben sollten, an Ausübung dieses Vorschlages schwehrlich denken dürfen. Man siehet leicht, daß so viel Bauerwohnungen zu erbauen, oder die Colonisten in ihrem Anbau zu unterstützen, nicht geringen Aufwand verursachen würde. Allein Regierungen, deren Schatzkammern nicht leer sind, könnten von einer Million, die sie hierzu anwendeten, keinen nützlichern Gebrauch machen. Diese Million würde ein Saame seyn, den man in einen sehr ergiebigen Boden ausstreuen würde; und bey solchen Regierungen können sich also in der Ausübung gar keine besondern Hindernisse und Schwierigkeiten eräugnen.

Meines

Meines Erachtens würde nicht eben ein einziger Weg zu erwählen seyn, auf welchen man diesen Vorschlag in Erfüllung setzete. Vielleicht würde man wohl thun in einer kleinen Provinz den Anfang zu machen, die Bauerwohnungen vollkommen fertig zu erbauen, und dieselben an den Meistbiethenden zu überlaßen, mit Vorbehalt des davon zu entrichtenden Erbzinses und gewöhnlichen Abgaben. Es würde an einer Menge Käufer sowohl in als ausserhalb Landes nicht fehlen. Wie viel giebt es nicht Leute, die ein Etablissement suchen? Wie viel giebt es nicht Bauren, die ihren zweyten und dritten Sohn zu versorgen wünschen, und deshalb gern einige hundert Thaler anwendeten. Wenn man nun die Bedingungen der Licitation auf alle Art erleichterte, mit einem mäßigen Angelde zufrieden wäre, und das übrige auf Tagezeiten setzte; was vor eine Menge Käufer, zumal in gutem Boden, würden sich nicht finden. In gutem Boden also würde der Weg des öffentlichen Verkaufs der allerbeste seyn; und man würde so gar diese Bauergüther ziemlich hoch hinan treiben sehen; so daß die Kosten der Erbauung mit Vortheil wieder einkommen würden.

In schlechtem Boden, würde man hingegen allerdings ansehnlichen Aufwand zu Unterstützung der Colonisten machen müssen. Meines Erachtens würde es auch hier nöthig seyn, die Wohnungen vollkommen fertig bauen zu laßen; denn eine Landwirthschaft kann ohne Wirthschaftsgebäude nicht getrieben werden; und je länger mit dem Anbau zugebracht würde, desto lün-

ger

ger würde man die jährlichen Einkünfte aus denen ehemaligen Domainen einbüßen. Allein man würde hier zufrieden seyn müssen, wenn man Colonisten bekäme. Man würde so gar einem jeden mit ein paar Zugochsen und einer Kuh an die Hand gehen müssen. Jedoch würde man ihn verbinden können, zwölf Jahre lang ausser seinem Erbzinß, der hier von dem Acker kaum sechs oder acht Groschen betragen könnte, zu den Baukosten jährlich, nachdem er das Guth drey Jahr besessen hätte, zwölf bis funfzehn Rthlr. Wiedererstattung zu thun, welches er bey Erhaltung eines schon cultivirten Bodens und völlig gebaueter Wohnung gar wohl zu leisten im Stande wäre.

Bey diesen Bedingungen, würde es an einer großen Menge Colonisten sowohl Einheimischer als Fremden, als worinnen kein Unterschied zu machen wäre, gar nicht fehlen. Man würde das Auslesen haben. Denn ein ganz fertiges Bauerguth umsonst zu erhalten, wahrhaftig darzu werden sich genug Abnehmer finden. Unterdessen würde doch in einem großen Staate meines Erachtens eine Million Kosten gar wohl zureichen; wenn man erwäget, daß man durch den Verkauf in gutem und mittelmäßigen Boden die Baukosten wieder erhalten würde, und daß auch in schlechtem Boden die Eigenthümer einige Wiedererstattung thun müßten. Allein die völlige Erbauung der Bauerwohnungen vor dem Verkauf und der Ueberlaßung der Bauergüther würde der einzige Weg seyn, die Ausübung dieses Vorschlags zu erleichtern. Die Käufer

Käufer und Colonisten würden sich vielweniger finden, wenn sie selbst bauen sollten, und große Unterstützungen verlangen, ohne welche auch der Anbau nicht möglich wäre. Man würde bey diesen Unterstützungen viele Gefahr laufen, sie vergeblich anzuwenden; und die Einkünfte würden bey einem lange daurenden Anbau gleichfalls gar sehr vermindert werden. Denn alle würden sie wegen des Anbaues Freyjahre haben wollen.

Die Erbauung aller dieser Wohnungen müßte nach einerley sehr wohl ausgesonnenen Risse geschehen, der in solchen Wohnungen nichts als das allernothwendigste zuließe. Man könnte leicht auf das genaueste bestimmen, wie viel zu einer jeden Wohnung Holz nöthig wäre. Die Erbauung selbst müßte auf jedem Kammerguthe vermittelst einer Licitation an einen Entrepreneur überlaßen werden, der sich erböthe, unter genugsamer Caution den Anbau nach Erhaltung des Holzes vor das wenigste Geld zu leisten. Denn den Bau auf besondere Rechnung der Kammer zu führen, würde viel Aufseher und Bediente erfordern, und weit mehr Kosten verursachen.

Also würde auch die Bewerkstelligung dieses Vorschlags gar keine unüberwindlichen Schwierigkeiten finden. Was kann ihm demnach weiter im Wege stehen, oder was giebt es sonst vor wichtige Einwürfe, die man machen kann, um seine Bewerkstelligung zu hintertreiben?

Ich gestehe gern, daß der Einwurf von der Unveräußerlichkeit der Domainen auf den ersten Anblick sehr wichtig aussiehet. Wie? die Kammergüther soll man veräußern, welche zeither alle Rechtsgelehrten und Cameralisten, als ein Eigenthum des gesammten Staats angesehen haben, welches ihm auf keinerley Art entzogen werden kann; weil der Staat eigentlich darauf fundiret ist? Das ist freylich ein fürchterlicher Einwurf; und ich will freymüthig gestehen, daß ich mich zeither durch dieses Gespenst habe schrecken laßen, diese Meinung anzunehmen.

Allein in der That ist er weiter nichts, als ein Gespenst. Man kann zuerst antworten, daß man in gesunden Verstande niemals etwas als eine Veräußerung ansehen kann, wenn man die Einkünfte von der Sache nicht verliehret. Die Regel von der Unveräußerlichkeit der Domainen hat weiter nichts zum Endzweck, als die Einkünfte davon dem Staate zu erhalten; und das geschiehet hier bey dieser Verwandelung. Folglich stehet dieser Grundsatz unserm Vorschlage gar nicht entgegen.

Das Eigenthum, so man den Besitzern überläßt, schadet also dem Staate nichts. Es ist zu seiner Wohlfarth nöthig, die allemal sein höchstes Gesetz ist, und allen andern Gesetzen und Regeln vorgehen muß. Ich bin aber allerdings der Meinung, daß man denen Besitzern das vollkommene Eigenthum mit Vorbehalt des Erbzinses überlaßen muß, und gehe hierinnen von dem Herrn von Z..., dem Verfaßer der Eingangs gedachten

ten Schrift ab, welcher nur eine Erbpacht vorschlägt. Bey dem Erbpacht würden die Besitzer allemal in Furcht stehen, daß ihnen das Guth wieder genommen werden könnte, daß es nicht auf ihre Töchter fallen würde, daß sie es nicht frey verkaufen könnten; und das würde ihren Fleiß und Lust in der möglichsten Cultur und Verbesserung des Guthes sehr vermindern. Warum soll man ihnen aber nicht diesen Antrieb geben, da die vollkommenere Cultur dieser Güther dem Staate so vortheilhaftig ist; und da es ihm sehr gleichgültig seyn kann, ob er seine Einkünfte als Erbpacht, oder als Erbzinß erhebt.

Die Eigenschaft des Erbpachts würde vielmehr denen Einkünften des Staats schädlich seyn. Man würde die Gebäude, wenn sie abbrennten, oder durchaus baufällig wären, wieder von neuen bauen laßen müssen. Denn das ist denen Rechten bey denen Erbpachten gemäß, so lange der Besitzer kein Eigenthum hat. Die Sache verhält sich aber bey denen Erbzinsgüthern ganz anders.

Ueberhaupt aber findet die ganze Ursache, warum man die Regel von der Unveräußerlichkeit der Domainen angenommen hat, heutiges Tages nicht mehr statt. Als man diese Regel annahm; so konnte man freylich sagen, daß der Staat auf die Domainen fundiret sey. Sie waren nicht allein zum Unterhalt der Person des Regenten, sondern auch nebst denen Regalien zu allen übrigen Aufwande des Staats bestimmet. Freye Leute gaben damals gar keine Abgaben. Wenn man nun

nun die Veräußerung der Domainen zugelaßen hätte; so hätte der Staat die Mittel, seinen Aufwand zu bestreiten, verlohren. Die Einkünfte aus denen Domainen und Regalien konnten auch damals zu dem Aufwande des Staats zureichen; weil man noch keine beständigen Soldaten unterhielt, sondern die Besitzer der Lehngüther auf ihre Kosten in Felde zu dienen schuldig waren. Allein alles dieses ist heute zu Tage nach Einführung der beständigen Kriegsheere gänzlich abgeändert. Der Aufwand des Staats muß hauptsächlich durch die Abgaben zusammen gebracht werden. Auf die Abgaben also, und nicht auf die Domainen, ist heute zu Tage der Staat fundiret. Diese Regel ist also heute zu Tage ihrer hauptsächlichsten Ursache beraubet, und es kann dem Staate und denen Unterthanen überaus gleichgültig seyn, ob die Kammergüther unter dem Titul von Domainen, oder unter dem Titul von Steuern Einkünfte liefern.

Alle übrigen Einwürfe sind nicht von der geringsten Erheblichkeit. Wollte man fragen, was soll aus denen zeitherigen Amtleuten und Pachtern der Domainen werden; so kann man diese Fragenden an den Herrn von Melon verweisen, welcher sagt, daß wenn ein Vorschlag an sich selbst dem Staate nützlich sey; so sey es ungereimt zu fragen, was soll aus den Leuten werden, die sich von der vorhergehenden nunmehr abzuändernden Einrichtung ernähret haben. Gerade, als wenn es nicht hundert andre Nahrungsgeschäfte gäbe, wovon sie sich unterhalten könnten. Sind sie reich;

reich; desto besser! Wenn sie nicht von ihrem Capital zehren wollten; so mögen sie sich bey denen großen Handlungsgesellschaften einlaßen! Laßet sie Assecurirer werden, da es in manchem Staate noch sehr daran fehlet, der mithin den besten Gewinst von seiner Handlung fremden Nationen zuwenden muß! Laßet sie Manufacturen und Fabriken anlegen! Ich kenne Generals und Grafen, die bey Anlegung derselben wohl gefahren sind, ohngeachtet sie niemals dabey aufgewachsen waren. Sind sie arm und geschickt; so giebt es viele andere Bedienungen, wobey sie der Staat brauchen kann. Denen Armen und Ungeschickten aber stehet in keiner Lebensart zu helfen.

Wenn es Staatsbediente giebt, die aus Patriotischen Herzen auf diesen überaus nützlichen Vorschlag Betracht machen; so wünschte ich, daß sie der Landwirthschaft zugleich bey Ausführung dieses Vorschlages noch eine andere große Hinderniß abnehmen möchten, nämlich bey diesen neuen Bauerwohnungen nicht die gemeinschaftliche Huth und Triftgerechtigkeit einzuführen, sondern eine jede Bauerwohnung in dem Mittelpunct ihrer zwey Hufen zu erbauen, und die Besitzer anzuweisen, ihre Ländereyen mit lebendigen Zäunen zu umgeben, worinnen sie abwechselnd Getraide zeugen, und ihr Vieh weiden können. Ich habe die große Bequemlichkeit und den Nutzen einer solchen Landwirthschaft in meinen Oeconomischen Schriften und anderwärts gezeiget; und in der That so lange wir nicht dem Beyspiele von Engelland folgen, und

die Huth und Triftgerechtigkeit aufheben; so können wir uns keine Hofnung auf eine recht blühende Landwirthschaft machen.

IV.

Entdeckte Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland nach ihren ersten und wahren Quellen *):

wobey zugleich

Neue und wirksame Mittel dargegen vorgeschlagen werden, die ein jeder Reichsstand vor sich ohne Mitwirkung des Reichs und ohne Recesse mit seinen Mitständen in Ausübung bringen kann.

Vorbericht.

Es ist gar keine Frage, die etwan vorläufig auszumachen wäre, ob der itzige Zustand des Münzwesens in Teutschland gut oder verderbt ist, ob die häufige

*) Diese Abhandlung habe ich im Jahr 1755. als einen besondern Tractat heraus gegeben; jedoch ohne meinen Namen dabey zu nennen, damit ich die Urtheile der Welt davon desto freyer hören möchte. Sie sind sehr geneigt vor mich ausgefallen; und ich habe Ursache dem Herrn geheimden Rath von Moser und andern vortreflichen Männern, vor die mir schmeichlerischen und vielleicht unverdienten Urtheile, die sie davon öffentlich gefället haben, meinen verbundensten Dank abzustatten.

Da

häufige Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten dem Nahrungsstande, den Commercien, den Unterthanen,

Da meine zeither herausgegebenen verschiedenen Sammlungen den Endzweck haben, alle meine einzelnen Abhandlungen und Tractate in denen Wissenschaften, wovon sie den Titul führen, zu sammlen, und ich weiter keine Ursache habe, mich als den Verfasser dieser Schrift zu verbergen; so muß diese, das Münzwesen, als einen Gegenstand der Finanzen, betreffende Abhandlung hier nothwendig ihren Platz finden.

Ich hätte hier Gelegenheit auf eine Schrift zu antworten, welche gegen diesen Tractat bald darauf in Hamburg unter dem Titul: Anmerkungen über die entdeckten Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland, heraus kam. Allein, der Verfasser dieser Anmerkungen wird mir verzeihen, wenn ich weder gleich damals darauf geantwortet habe, noch solches itzo thun werde. Er gestehet selbst in der seinen Anmerkungen vorgesetzten Zuschrift an mich, als damals unbekannten Verfasser der entdeckten Ursachen, sehr freymüthig, daß er von dem Münzwesen nichts verstehet; und es hätte dieses Bekänntnißes kaum bedurft; indem alle einsichtige Leser von selbst wahrnahmen, daß er weder Begriffe noch Grundsätze davon hatte. Worzu war es also nöthig Zweifel und Anmerkungen zu beantworten, die aus einer solchen Quelle abstammten, und die ein jeder Leser von Einsicht so fort selbst auflösen konnte. Ich läugne nicht, daß viele seiner Zweifel zu Erläuterung der Sache hätten etwas beytragen können. Aber wenn ich alle Zweifel und Fragen hätte beantworten wollen, die er in zehn Bogen aufgeworfen hatte; so hätte ich einen Quartanten schreiben müssen; und wie wenig Lesern würde damit etwas gedienet gewesen seyn? Kenner dieser Materie hatten diese Auflösungen und Beantwortungen nicht nöthig; und von andern Leuten giebt es sehr wenige, die so umständlich in den Münzangelegenheiten unterrichtet seyn wollen,

als

und dem gesammten Staat vortheilhaftig oder höchst nachtheilig sey. Nein, was diese Frage anbetrift; so sind wir alle ganz einig. Ein jeder vernünftiger Mensch, der das Wesen des Geldes, und den Zusammenhang des Nahrungsstandes, nur mittelmäßig einsiehet, wird ohne Schwierigkeit gewahr, daß sich unser Münzwesen in einem höchst verderbten Zustande befindet. Selbst der Pöbel, wenn er nicht ganz fühllos ist, wenn er nur die geringsten Betrachtungen macht, merket allerdings, daß es mit unserm Gelde von Tage zu Tage schlechter wird, daß er so viel nicht mehr damit ausrichten kann, als ehedem, und daß die Sache mit verschiedenen Unbequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen verknüpfet ist.

So ausgemacht das Verderben des Münzwesens ist; so sind wir doch über die Ursachen, welche diesen unseligen Zustand veranlaßen, bey weiten nicht so einstimmig. Ein Schreiben von der Teutschen und anderer Völker Münzverfassung, so vor einigen Jahren zum Vorschein kam, wollte dieses verderbte Münzwesen

als dieser Herr Gegner. Denn er sagt, daß er schreibe, um unterrichtet zu werden. Uebrigens bin ich über seine freyen Gedanken gar nicht verdrüßlich geworden. Ich schätze muntre Köpfe auch an meinen Gegnern hoch. Ich habe niemals verlanget, daß meine Gegner ihre Ausdrücke auf die Goldwage legen sollten. Ich habe öfters nicht abgewogene Einwürfe selbst in meine Schriften eingerücket. Dieses würde mich also gar nicht abgehalten haben, ihm zu antworten, wenn sonst seine Zweifel und Einwürfe die Eigenschaft hätten, daß der Welt etwas damit gedienet gewesen wäre, sie zu beantworten.

sen hauptsächlich der unrechten Proportion beymessen, welche der Reichstagsschluß vom Jahr 1737. dem Silber gegen Gold gegeben hätte, und nach welchen wir das Gold in einem höhern Werth annehmen, als andere benachbarte Völker. Folglich sey es unmöglich, nach dem von dem gesamten Reiche beliebten Leipziger Fuß auszumünzen; sondern man müsse dem Silber einen höhern Werth geben, um die gerechte, bey andern Völkern statt findende Proportion zwischen Gold und Silber darzustellen. Allein man hat diesem Schriftsteller in einer diesem Schreiben entgegen gesetzten gründlichen Prüfung ausführlich und in der That gründlich gezeiget, daß weder seine angegebene Ursache des Münzverderbens die rechte sey, noch daß aus dem unrechten Verhältniß des Silbers und Goldes gegen einander folgen würde, daß wir das Silber höher ausmünzen müßten; und als man das Schreiben in einer vernünftigen Vertheidigung zu retten suchte; so diente dieses zu weiter nichts, als daß man in der Untersuchung der Frage, ob das Silbergeld zu erhöhen sey, die Schwäche des gegenseitigen Verfassers desto mehr aufdeckte. Ich kenne weder einen noch den andern von diesen Schriftstellern, und weiß gar nicht, wer sie sind. Allein, so viel siehet ein Unparteyischer leicht ein, daß der Verfasser des Schreibens und sein Vertheidiger, die, nach der Schreibart zu urtheilen, einerley Person sind, aus Absichten geschrieben haben, und daß alle ihre weitläuftigen Ausrechnungen solchergestalt gedrehet und gewendet sind, wie es ihr Endzweck erforderte.

Wenn etwas alle Menschen insgemein angehet, so ist es gewiß die Beschaffenheit des Geldes: und so gar der Allerärmste leidet darunter, wenn sich das Münzwesen in einem verderbten Zustande befindet. Wer demnach Menschenliebe besitzet, wer das Unglück seiner Mitbürger mit Mitleiden ansiehet, dem müssen nicht allein um seines eignen Nachtheils, sondern auch um des Schadens seiner Mitbürger halber, gar öfters die Gedanken einfallen, ob denn dieses Uebel ganz unheilbar sey, und ob denn gar keine Anstalten darwider gemacht werden können und sollen. Wir Teutschen befinden uns, Gott sey Dank, noch nicht in einer solchen Sklaverey, daß es uns nicht erlaubt wäre, unsre Gedanken über diejenigen Dinge mitzutheilen, die denen Unterthanen und der Glückseligkeit der Staaten nachtheilig sind, wenn solches mit einer gewissen Mäßigung geschiehet; und wenn man uns auch in allen andern die Regierung unsers Staatskörpers und seiner verschiedenen Theile betreffenden Angelegenheiten so enge eingeschränket hätte; so könnte uns solches am wenigsten in dem Münzwesen verwehret werden, welches unser eigen Vermögen und Beutel so nah angehet. Ich habe also beschlossen, in gegenwärtiger Schrift meine Gedanken über unser heutiges verderbtes Münzwesen der Welt vor Augen zu legen.

Da der Verfasser des vorhin erwehnten Schreibens gar nicht die rechte Ursache des betrübten Münzzustandes getroffen hatte, und da dessen Gegner ihn zwar gründlich widerleget, aber die wahren Ursachen des

des Münzverderbens gleichfalls nicht ausführlich erörtert, sondern nur im Vorbeygehen hin und wieder etwas davon erwehnet hatte; so habe ich mir besonders angelegen seyn laßen, die eigentlichen Ursachen dieses unseligen Zustandes ausfündig zu machen: und da ich das Unglück, das uns drücket, zuförderst vorstellig gemacht habe; so habe ich diesen Strohm des Verderbens in seinen ersten und wahren Quellen aufgesucht. Ich hoffe, daß mir meine unparteyischen Leser die Gerechtigkeit wiederfahren laßen werden, daß ich in Entdeckung dieser Quellen nicht unglücklich gewesen bin.

Wenn man vernünftige Leute von dem itzigen üblen Zustande des Münzwesens sich unterreden höret: so wünschen einige, daß man die Münzangelegenheiten in Regenspurg wieder vornehmen möchte; und dieser Wunsch hat sich auch in öffentlichen Schriften geäußert. Andere wenden dagegen ein, daß dieses schwehrlich zu hoffen wäre: denn der Zustand von Teutschland sey itzo ganz anders beschaffen, als im Jahr 1737. Man werde also schwehrlich zu einen Schlusse gelangen können, wenn man auch in diese Angelegenheiten einzutreten sich entschlösse, der das Uebel aus dem Grunde zu heben im Stande sey. Ich vor mein Theil glaube, daß der vortreflichste und weiseste Reichsschluß, gesetzt, daß er zu Stande käme, uns weiter nichts als einen kleinen Stillstand in denen zeitherigen verderblichen Ausmünzungen verschaffen würde. Wer die Geschichte unsers Münzwesens, die ich in dieser Schrift in der Kürze vorstelle, ein wenig innen hat, und weis,

daß

daß so viele gute und vortrefliche Münzgesetze gar bald ohne Wirkung gewesen sind, der kann sich unmöglich eine andere Hofnung machen. Ich habe mir demnach Mühe gegeben, solche Mitttel ausfündig zu machen, die ein jeder Reichsstand, der in etwas mächtig ist, vor sich ohne Reichstägliche Berathschlagung, ja ohne Recesse mit denen benachbarten Ständen, in Ausübung bringen kann: und meine Leser mögen urtheilen, ob meine Mittel möglich, schicklich und wirksam genug sind.

Ich habe diese Mittel neu genennet, und ich glaube, daß ich solches mit Recht habe thun können. Sie sind zeither noch nicht wider das Münzverderben gebraucht, und auch noch von keinem Schriftsteller dazu vorgeschlagen worden, wenigstens nicht nach der Art und Einrichtung, die ich an die Hand gebe. Es haben zwar schon Becher, Leib und andere Schriftsteller angerathen, daß man die Kosten des Ausmünzens nicht in der Münze selbst suchen, sondern dieselben aus andern Fonds nehmen soll. Allein sie geben diese Fonds weder an die Hand, noch zeigen, wie ihr Vorschlag ohne eine allgemeine Vereinigung aller Regenten, die man schwehrlich hoffen kann, in Erfüllung zu setzen ist. Beydes geschiehet von mir, und zwar zeige ich, wie dennoch die Kosten, ohne Nachtheil des Münzwesens, aus der Münze selbst genommen werden können. Mein Vorschlag ist also von dem ihrigen in vielen Stücken unterschieden.

Daß ich meinen Namen dieser Schrift nicht vorsetze, geschiehet gar nicht, daß ich deshalb etwas zu befürch-

befürchten hätte, oder daß ich mir diese Bemühung nicht zur Ehre rechnete; denn was kann einem denkenden Wesen anständiger seyn, als wenn es auf Mittel sinnet, wie ein allgemeines Verderben, und die Noth seiner Mitbürger gehoben werden kann. Ich habe nur die Urtheile über meine Schrift bey allen Gelegenheiten desto freyer anhören wollen: und ich werde kein Bedenken finden, mich zu seiner Zeit selbst bekannt zu machen. Geschrieben den 1 des Hornungs 1755.

Kurze Vorstellung der ganzen Schrift.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und dem Endzweck der Münzen.

Zweyter Abschnitt.

Vorstellung des verderbten Münzwesens, besonders in Teutschland.

Dritter Abschnitt.

Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland.

Vierter Abschnitt.

Wirksame Mittel wider das verderbte Münzwesen, die ein jeder Reichsstand vor sich, ohne Mitwirkung des Reichs und seiner Mitstände in Ausübung bringen kann.

Fünfter Abschnitt.

Beantwortung der Einwürfe, die wider diese vorgeschlagenen Mittel gemacht werden können.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und dem Endzweck der Münzen.

§. 1.

Alle Menschen und Völker haben allerley Güther von einander nöthig.

Alle Menschen haben gesellschaftliche Hülfe von einander nöthig; und niemand ist im Stande sich diejenigen Güther und Dinge, welche zu menschlicher Nothdurft erfordert werden, durch seinen eignen Fleiß, Arbeit und Bemühung zu verschaffen; es sey denn, daß er sich mit Wurzeln und Gras nähren, und die Felle der Thiere statt der Kleidung um sich hüllen wollte; und wenn wir vollends die Bequemlichkeiten des Lebens zu genießen verlangen; so ist es nicht auszusprechen, was vor unzählige gesellige Hülfe wir nöthig haben. Selbst ein jedes Land bringet nicht alles hervor, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens im weitläuftigen Verstande nöthig ist; wenigstens, wenn dessen Einwohner bequem und gesittet leben wollen. Jeder Mensch und jedes Land hat also von dem andern beständig eine Menge Güther und Waaren nöthig; und die anbethenswürdige Vorsehung des allerhöchsten Wesens scheinet dieses mit Fleiß also eingerichtet zu haben, um uns auf eine recht sinnliche Art zur Geselligkeit und denen darzu erforderlichen Pflichten anzutreiben, da wir ohne gesellige Hülfe

se die Vortheile und Annehmlichkeiten dieses Lebens unmöglich genießen können.

§. 2.

In den ältesten Zeiten hat man sich mit dem Tausch der Waaren beholfen.

Die allerältesten Völker haben wohl unstreitig diejenigen Nothwendigkeiten, die sie von einander nöthig hatten, durch den Tausch erlanget; und man hat auf eine einfältige Art diejenigen Güther und Waaren, die man überflüßig hatte, oder nicht gebrauchen wollte, gegen solche umgesetzet, die man seiner Nothdurft und Bequemlichkeit gemäß erachtet hat. Man findet nicht allein von diesem Tausche der Güther und Nothwendigkeiten in denen ältesten Geschichtschreibern deutliche Nachrichten; sondern unsere Seefahrer haben es auch gleichsam aus eigner Erfahrung also befunden, wenn sie in andern Welttheilen zu Völkern gekommen sind, die von Schiffarth, Handlung und einem bequemen und gesitteten Leben nichts gewußt haben. Es läßt sich auch schwehrlich ein anderer Weg ausfindig machen, die mancherley Nothwendigkeiten des Lebens von einander zu erlangen, wenn man sich ein Volk annoch roh und in dem ersten Anfange seiner Erkenntniß vorstellet.

§. 3.

Dieses Tauschen war mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpfet.

Allein dieses Tauschen der Güther war mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpfet. Diejenigen Güther,

die

die der eine überflüßig besaß, oder zum Umsetzen bestimmt hatte, waren nicht allemal demjenigen anständig, der Eigenthümer von solchen Nothwendigkeiten war, welche der erste bedurfte: und wenn sich gleich ein anderer fand, dem diese Güter gefielen; so hatte er doch selten dasjenige zum Umtauschen, was der erste zu besitzen wünschte. Es ist auch leicht einzusehen, daß sich über die Menge und die Proportion der umzutauschenden Waaren, da die Güter und Nothwendigkeiten des Lebens von so verschiedener Güte und Beschaffenheit sind, und der eine etwas hochschätzet, was dem andern von viel geringerm Werthe zu seyn scheinet, tausenderley Schwierigkeiten eräugnet haben werden.

§. 4.

Man hatte also ein pretium eminens nöthig, dessen Eigenschaften beschrieben werden.

Als demnach die Menschen vernünftiger wurden; so sahen sie ein, daß sie eine Waare nöthig hätten, welcher man einen vorzüglichen Werth beylegen, und die man zu dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Gütern annehmen könnte. Sie urtheileten, daß eine solche Waare dauerhaftig seyn, und der Verderbung und Vernichtigung nicht unterworfen seyn müßte, damit sie beständig aufbehalten werden, und ihr Werth so leicht nicht verlohren gehen könnte. Man hielt vor nöthig, daß sie rar und selten seyn müßte, damit auf ein wenig dieser Materie ein großer Werth geleget, und folglich die Bequemlichkeit, solche

che ohne Beschwerde bey sich zu führen, erreichet werden könnte; und endlich glaubte man, daß es gut seyn würde, wenn auch diese Materie äusserliche Schönheiten hätte, und die Augen der Menschen reizte; weil es hier nicht auf die willkührliche Entschliessung einiger Menschen oder eines einzelnen Volks ankam, sondern weil sie von allen Völkern, die mit einander Gemeinschaft und Umgang hatten, als der höchste und allgemeine Preiß aller Dinge angenommen werden sollte.

§. 5.

Diese Eigenschaften sind in dem Gold und Silber vorhanden.

Alle diese Eigenschaften hat man in dem Golde und Silber gefunden. Diese Metalle sind unter allen andern die dauerhaftigsten und in ihrem Bestandwesen so unzerstöhrlich, daß sie selbst dem alles verzehrenden Zahne der Zeit widerstehen, wenigstens in denen gewöhnlichen Zufällen und Beschaffenheiten. Sogar das Feuer hat keine Macht, sie zu zernichten, und man hat sich durch Versuche gnugsam überzeuget, daß sie viele Wochen der größten Gluth ausgesetzt seyn können, ohne an ihrem Wesen und Gewichte das geringste zu verlieren. Sie sind auch gar nicht so überhäuft vorhanden, daß nicht mit ein klein wenig dieser Materie ein großer Werth verknüpft werden könnte. Denn ob zwar der ehemalige berühmte geheimde Rath Hofmann in Halle durch Ausrechnung gefunden haben wollte, daß funfzigmal mehr Gold durch den

Bergbau aus der Erde gegraben würde, als Quecksilber und dessen Erze; so muß man doch nicht meynen, wenn auch diese Ausrechnung Grund haben sollte, daß das Quecksilber viel seltener in der Erden vorhanden sey, als das Gold. Weil das Quecksilber wenig gebraucht wird, mithin nicht starken Vertrieb findet; so bemühen wir uns darnach nicht so sehr, als nach dem angenehmen und reizenden Golde. Uebrigens fallen auch diese Metalle wegen ihres äußerlichen Glanzes jederman angenehm in die Augen: und sie würden uns schön vorkommen, wenn wir ihnen auch nicht denjenigen Werth beygeleget hätten, weshalb sie die sehnsüchtigen Augen der Menschen am meisten an sich ziehen.

§. 6.

Gold und Silber sind also nicht willkührlich zu dem Werth aller Güter angenommen.

Es irren also diejenigen, welche in den Gedanken stehen, daß man ganz willkührlich Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Gütern angenommen habe, und daß man eben mit so gutem Grunde Eisen, Bley, Zinn oder ein anderes Metall davor hätte annehmen können. Diejenigen Philosophen und Dichter aber, die das Gold einen verächtlichen Koth nennen, und mit andern dergleichen Ehrennamen belegen, sind ein wenig gar zu philosophisch, wenn man so bescheiden seyn und nicht gern sagen will, daß sie schwärmen. Jedoch wollte ich eben

eben niemand rathen, daß er ihren über den verächtlichen Koth des Goldes so sehr erhabenen Geist damit stark in Versuchung führte. Kurz, solche Helden verrathen, daß sie gar keine Kenntniß von dem Wesen des Goldes und Silbers haben, die vor den Naturforscher sowohl, als vor den Weltbürger in allem Betracht sehr bewundernswürdige und schätzbare Wesen sind. Sie sind also mit allem Rechte zu den allgemeinen Werth der Dinge erwählet, weil sie die dazu nöthigen Eigenschaften (§. 4.) gnugsam an sich haben. Wenigstens haben wir in allen Naturreichen keine Materie, welche alle diese Eigenschaften in gröfserer Maaße an sich hätte. Denn wenn eine Materie vorhanden wäre, welche mit diesen Eigenschaften vollkommener versehen wäre; so wäre es unsere Schuldigkeit, wenn wir anders vernünftig handeln wollten, diese Materie als den höchsten Werth aller Dinge anzunehmen.

§. 7.

Man muß diese Eigenschaften nicht durch unnöthige Zusätze zum Theil wieder vernichten.

Ich ziehe hieraus den ersten Satz, dessen ich mich in der Folge dieser Abhandlung bedienen werde, nämlich, Gold und Silber, wenn sie als ein allgemeines Vergütungsmittel aller Arten von Gütern gebraucht werden sollen, müssen nicht durch Zusatz fremden Metalles verunreiniget, und dadurch ihre Masse und Gewichte unnöthiger Weise vermehret werden. Die

Richtigkeit dieses Satzes ist leicht einzusehen. Diejenige Materie, welcher man den höchsten Werth aller Dinge beylegen wollte, mußte so rar und selten seyn, daß damit ein großer Werth verknüpfet, und dieselbe folglich bequem bey sich geführet werden konnte (§. 4). Wenn also noch eine seltnere Materie zu finden gewesen wäre, als Gold und Silber, bey welcher man in noch kleinere Theile einen grössern Werth hätte legen können; so würden wir vernünftiger Weise dieselbe zu dem allgemeinen Werth der Dinge haben annehmen müssen (§. 6), wenn sie anders die übrigen zu diesem allgemeinen Vergütungsmittel nöthigen Eigenschaften gehabt hätte. Es ist also ganz wider den vernünftigen Endzweck des höchsten Werthes aller Dinge, unnöthige Zusätze zu machen, und das Gewichte desselben ohne Noth zu vergrössern.

§. 8.

Es ist ungewiß, zu welcher Zeit Gold und Silber, als der Werth aller Güter angenommen sind.

Gold und Silber sind demnach in der That mit Uebereinstimmung aller gesitteten Völker zu dem allgemeinen Vergütungsmittel derer zu der menschlichen Nothdurft umzusetzenden Güter angenommen worden. Man kann nicht sagen, zu welchen Zeiten dieses geschehen ist. Vermuthlich ist es eine Erfindung der allerältesten Zeiten und die erste Wirkung des hervorkeimenden menschlichen Verstandes gewesen. Denn wenn wir auch bis in das Zeitalter der fabelhaftigen Geschichte hinauf steigen, und die ganze Götterhistorie durchwühlen; so finden wir zwar, daß die einfältige Dankbarkeit Menschen vergöttert hat, welche die gemeinsten und gleichsam zur ersten Nothdurft der Menschen erforderlichen Dinge erfunden haben; wir finden aber dennoch keine Spur, von wem und zu welcher Zeit das Mittel erfunden worden, Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Güter anzunehmen. Ich könnte zwar meine Leser mit allerley sinnreichen Muthmaßungen von dem Tubalkain unterhalten; allein ich will ihnen damit nicht beschwehrlich fallen, und ich hoffe, man wird es mir Dank wissen.

§. 9.

Es blieben dennoch noch einige Beschwerlichkeiten in dem Handel übrig.

Ob man nun zwar solchergestalt ein Mittel hatte, wogegen man alle Arten von Gütern ohne Schwierigkeiten erhalten konnte; so eräugneten sich doch auch dabey noch allerley beschwehrliche Umstände. Man mußte Gold und Silber einander zuwiegen, und man fand, daß diese Metalle nicht allenthalben von einerley Reinigkeit und Güte wären. Es ist auch zu vermuthen, daß mit dem immer mehr und mehr anwachsenden Verstande der Menschen auch die List und Bosheit mehr hervor gesprosset ist, und daß man Mittel erfunden hat, mit diesen Metallen allerley Betrügereyen vorzunehmen, und ihnen falsche Zusätze zu geben. Man mußte also diese Metalle untersuchen und

prüfen können, wenn man nicht betrogen seyn wollte. Das war nun freylich eine große Unbequemlichkeit in denen Gewerben der Menschen: und vermuthlich ist es daher geschehen, daß derjenige, der Gold und Silber weggab, ein gewisses Zeichen nebst dem Gewichte darauf schlagen ließ, so wie noch jetzo die Barren Goldes und Silbers und die Silberkuchen in denen Bergwerken damit bemerket werden: und dergleichen Zeichen werden nach der Maaße Glauben gefunden haben, wie der Ausgeber einen guten Namen bey denenjenigen hatte, mit denen er in Verkehr stund.

§. 10.

Daher ist man auf die Erfindung des Geldes gefallen.

Dieses hat ohnfehlbar Gelegenheit zu Erfindung des Geldes gegeben. Es blieb bey diesen bezeichneten Gold- und Silberstücken noch allemal die Unbequemlichkeit übrig, daß diese Stücken nicht klein genug waren, um auch in kleinen Gewerben die Nothwendigkeiten vergüten zu können, die man von einander nöthig hatte. Man fiel also darauf, von Gold und Silber kleine dünne getriebene runde, oder auf andere Art figurirte Stücken zu machen, und das Gewichte, oder den Werth, benebst dem Namen desjenigen, der sie auf seine Treu und Glauben ausgab, darauf zu bemerken. Man eignet die Erfindung des Geldes denen Phöniciern zu, ob ich gleich die Gewähr darüber nicht leisten will. Wenigstens ist es wahrscheinlich; denn so viel wir aus der bekannten und zuverläßigen Geschich-

Geschichte wissen; so sind die Phönicier die ersten und stärksten Kaufleute gewesen. Es hat aber niemand mehr Gold und Silber in kleinen Stücken nöthig, als eben die Kaufleute.

§. 11.

Ob diese Erfindung in der That eine Wohlthat vor das gesellschaftliche Leben ist.

Es verdienet hier untersuchet zu werden, ob der menschlichem Gesellschaft durch Erfindung des Geldes in der That eine Wohlthat geschehen ist, oder ob nicht vielmehr die ganze Erfindung entbehrlich gewesen wäre. Diese Frage wird vielleicht einigen von meinen Lesern parador und unnöthig scheinen: allein sie verdienet in der That aufgeworfen zu werden. Zwar wenn das Geld allemal eine solche Beschaffenheit hätte, als es seiner Natur und Endzweck nach haben sollte; so wäre nichts so überflüßig, als dieser Zweifel, weil man gar nicht leugnen kann, daß vor das gesellschaftliche Leben und besonders vor die Gewerben viele Bequemlichkeiten daraus entstehen. Allein da es diese Beschaffenheit gar nicht hat, sondern Treu und Glaube fast allenthalben dabey mit frecher Stirne verletzet wird, und zu allen Zeiten auf gleiche Art ausser Augen gesetzt worden ist; so entstehen daraus so viele Unbequemlichkeiten, so viele schädliche Folgen, und solche Menge von Geschäften, darinnen sich kaum der tausendste Theil der Menschen zu recht finden kann, daß es schwehr fallen würde zu erweisen, daß der Han-

del mit ungemünztem Golde und Silber eben so viel Unbequemlichkeiten und Nachtheil verursachen würde. Wenigstens würden in großen Zahlungen Stangen Goldes und Silbers leicht zu untersuchen seyn; man würde niemals Einbuße haben, man würde nicht so unzähligen Geschäften, als jetzo das Geldnegotium hat, unterworfen seyn; die Geldwechsler und Wucherer würden wegfallen; und Gold und Silber würden sich nicht durch die Abreibung und den Gebrauch verlieren, als jetzo bey dem Gelde geschieht. Die Sineser scheinen allerdings überzeugt zu seyn, daß das Geld eben dem Handel und Gewerbe keinen sonderlichen Vortheil zuwege bringet. Sie haben keine groben Münzsorten. Sie wägen einander Gold und Silber zu, sie streichen es auf dem Streichsteine, und wenn sie einigen Zweifel haben; so wandern sie damit auf die Cappelle. Wenn sie auch unsere groben Münzsorten annehmen; so geschiehet es blos auf den Fuß einer solchen Untersuchung, und man schmelzet sie bald in Barren. Man muß keinesweges glauben, daß die Sineser keinen rechten Begriff von dem Gelde und dessen Bequemlichkeiten hätten. Man würde eine schlechte Vorstellung von diesem klugen Volke haben. Allein sie glauben keine großen Vortheile in der Beschaffenheit des Geldes zu finden. Wenigstens ist so viel gewiß, daß ob sie gleich einige Unbequemlichkeiten von ihrer Art der Zahlungen haben, sie doch alles Unwesen und die nachtheiligen Folgen, die aus schlechten Münzen entstehen, keinesweges befürchten dürfen.

§. 12.

§. 12.

Wie die Verfertigung des Geldes der obersten Gewalt im Staate zugeeignet worden ist.

Jedoch, weil wir einmal Geld haben, und solches so leicht nicht abgeschaffet werden wird; so fahren wir in unserer Abhandlung fort. Zu eben der Zeit als das Geld erfunden worden, sind auch wahrscheinlicher Weise die Republiken entstanden, oder doch nicht viel eher. Die Menschen traten nämlich bey verschiedenen Gelegenheiten in große Gesellschaften zusammen, um mit vereinigten Kräften an ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt zu arbeiten: und sie setzten zu dem Ende eine oberste Gewalt über sich, welche alle auf das gemeinschaftliche Beste abzielende Angelegenheiten einer solchen großen Gesellschaft besorgen mußte. Dieß ist der Begriff von einer Republik. Weil nun die oberste Gewalt, welcher man mit einem uneingeschränkten Vertrauen das Wohl und Weh so vieler Menschen übergeben hatte, nothwendig die meiste Treu und Glauben vor sich haben mußte; so war es natürlich, daß man sich auf die zum Handel und Gewerben bestimmten Stückchen Gold und Silber gleichsam ein öffentliches Zeugniß geben ließ, daß der darauf bemerkte Gehalt wirklich darinnen vorhanden sey, damit es sowohl bey denen Mitbürgern, als vornehmlich bey andern Völkern um so eher Glauben finden möchte. Solchemnach wurde die Verfertigung des Geldes der obersten Gewalt eines Volks zugeeignet.

§. 13.

Warum der obersten Gewalt das Recht des Geldprägens zustehet.

Es stehet auch der obersten Gewalt dieses Recht allerdings zu. Gleichwie man derselben alle, zu Bewirkung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt erforderlichen Anstalten und Maaßregeln, anvertrauet hat; so ist auch darunter die Vorsorge vor die Commercien begriffen, deren ein Volk schwehrlich entrathen kann, wenn es die Bequemlichkeiten und Vortheile des zeitlichen Lebens genießen will, die doch zu dem Endzweck der Glückseligkeit, den es sich vorgesetzet hat, erfordert werden. Nachdem nun das Tauschen der Waaren und Güter nicht mehr statt findet, und mithin Gold und Silber, oder das daraus gefertigte Geld, das vornehmste Mittel ist, wodurch der Kaufhandel geführet werden muß; so ist es offenbar, daß sich die Vorsorge der Regierung auch über das Geld erstrecken muß, damit sowohl das in dem Handel benöthigte Geld des Landes bey auswärtigen Völkern den erforderlichen Glauben finde, als sich zum Nachtheil der Unterthanen und der Gewerbe kein fremdes Geld in dem Staat einschleiche, welches den wahren Werth nicht hat, der darauf bemerket worden ist.

§. 14.

Erklärung was das Geld ist, deren Richtigkeit gezeiget wird.

Nachdem wir alles dieses vorausgesetzet haben; so können wir um desto zuverläßiger eine Erklärung des

des Geldes geben. Unter dem Gelde verstehet man nämlich in gewisse Form gebrachte Stücken Gold und Silber, auf welchen, nach dem glaubwürdigen Zeugniß der obersten Gewalt, der darinnen befindliche wahre Werth oder Gehalt bemerket ist, damit man sich derselben bey Fremden und Einheimischen als ein allgemeines Vergütungsmittel aller Arten von Gütern bedienen könne. Die Richtigkeit dieser Erklärung veroffenbaret sich aus dem vorhergehenden von selbst. Denn, wenn das Gold und Silber zu dem allgemeinen Werth der Güter angenommen ist (§. 8); wenn man um deshalb zu dem Zeugniß der obersten Gewalt seine Zuflucht genommen hat, damit der darauf bemerkte Werth desto eher Glauben finden soll (§. 12); wenn die oberste Gewalt schuldig ist vor die Commercien der Unterthanen, die zu ihrer Glückseligkeit gehören, und die durch ein falsches Zeugniß gar sehr gehindert werden, Vorsorge zu tragen (§. 13); so kann man unmöglich läugnen, daß der darauf bemerkte Gehalt in der That darinnen vorhanden seyn müsse. Diejenige Erklärung, die ein gewisser Schriftsteller in dem vor ein paar Jahren über das Münzwesen geführten Streit gegeben hat, ist also offenbar falsch. Sie lautet: Geld ist ein Stück geprägtes Gold oder Silber, auch Kupfer, welches nach dem erwählten Münzgesetze eines Landes in Schrot und Korn richtig, und zu dem Ende auf einen gewissen Werth gesetzet ist, daß dadurch der Werth aller Güter bestimmet werden könne. Diese Erklärung ist vortreflich geschickt, allen Unordnungen in dem Münzwesen Thür und Thor

aufzu-

aufzuthun. Denn das erwählte Münzgesetz eines Landes kann von dem wahren Werth des Goldes und Silbers gar sehr abgehen. Was vor schöne Schattenspiele die Erklärungen nicht sind! Sie stellen alle Farben an der Wand vor, die unsern Absichten gemäß sind.

§. 15.

Daraus folget, daß in dem Gelde der wahre Werth vorhanden seyn muß.

Aus dieser unserer Erklärung folget nunmehr der zweyte Satz, den wir in dieser Schrift zum Grunde legen und stark brauchen werden. Dieser ist: Derjenige Werth, welchen die oberste Gewalt durch ihr Gepräge auf dem Gelde bemerket, muß in der That und wahrhaftig darinnen vorhanden seyn. Die Folge dieses Satzes fällt von selbst in die Augen: und man sollte nicht einmal nöthig haben, einen Satz zu beweisen, oder zu erläutern, der einem jeden Kinde begreiflich seyn muß. Man nimmt deshalb zu der obersten Gewalt seine Zuflucht, und läßt den Gehalt der zum Handel und Gewerbe bestimmten Stücken Gold und Silber darauf bemerken, daß es, vermöge dieses öffentlichen von der obersten Gewalt ertheilten Zeugnisses, desto eher Glauben und der Handel desto weniger Schwierigkeit finden möge. Die oberste Gewalt, welcher ein ganzes Volk die Besorgung seiner Glückseligkeit anvertrauet hat, ist die Bewahrerinn der öffentlichen Treu und Glaubens. Nichts ist so nothwendig als Treu und Glaube. Er ist das geheiligte

ligte Band der Völker: und durch ihn allein bestehet das gesellschaftliche Leben. Sobald wir Treu und Glauben verletzen; so hören alle gesellschaftliche Pflichten, ja die Gesellschaft selbst auf. Keine Gesellschaft kann sonst bestehen. So gar die Spitzbuben müssen unter einander selbst Treu und Glauben beobachten, wenn sie sich und ihren Endzweck nicht selbst vernichten wollen. Kann man sich also wohl vorstellen, daß die oberste Gewalt, welcher sich so viele Menschen mit einem ganz uneingeschränkten Vertrauen in die Arme geworfen haben, deren Maaßregeln hauptsächlich auf Erhaltung dieses geheiligten Bandes des gesellschaftlichen Lebens gerichtet seyn sollen, und die so gar in vielen Dingen unfähig wird, ihrem Endzwecke gemäß des Volks Glückseligkeit zu besorgen, wenn sie Treu und Glauben ausser Augen setzet; kann diese oberste Gewalt wohl in dem geringsten Stücke Treu und Glauben verletzen? Ich halte nicht: und wenn Treu und Glauben von dem ganzen Erdboden verbannet wären; so sollten sie doch auf den Thronen wohnen. Dieses abgenutzte aber schöne Sprüchelgen kann man nicht zu viel sagen. Ist denn das aber keine Verletzung der Treu und Glaubens, wenn die oberste Gewalt durch ihr Gepräge versichert, dieses Stück Geld habe so und so viel innerlichen Gehalt, und dieser Werth ist doch nicht darinnen vorhanden. Es hat hier gar kein Irrthum statt, der so viel unrichtig befundenen Zeugnissen zur Entschuldigung dienet. Man weiß es nur allzugut, daß der darauf bemerkte Werth keinesweges darinnen befindlich ist. Folglich kann

man sich unmöglich einen gelindern Begriff von der Sache machen.

§. 16.

Die oberste Gewalt kann den Preiß des Goldes und Silbers nicht willkührlich bestimmen.

Allein, wie soll der wahre Werth des Goldes und Silbers bestimmet werden? Vielleicht ist die oberste Gewalt eines Landes befugt, diesen Metallen selbst einen Preiß zu setzen. Dieser Preiß wird also durch den bemerkten Werth des Geldes gleichsam gesetzlich eingeführet: und man kann also nicht sagen, daß die oberste Gewalt Treu und Glauben verletzet. Auf diese Art läßt sich freylich die Ausprägung geringhaltiger Münzsorten mit einem eingebildeten Vorhange überziehen, der die schreckhafte Gestalt derselben einigermaßen verbirget. Allein man darf nur den Endzweck des Geldes betrachten; so werden diese Schattenbilder von selbst verschwinden. Dieser Endzweck ist unstreitig, daß Gold und Silber zu einem allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Gütern dienen soll (§. 4. 8), und gleichwie ein jeder Mensch, ja ein jedes Land, viele Dinge zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit von einander nöthig haben (§. 1); so kann der Regent seine Unterthanen dieser Bequemlichkeiten und Vortheile des Lebens nicht berauben, ohne ihre Glückseligkeit zu hindern, welche doch der Endzweck der Republiken, und der hauptsächlichste Gegenstand der Vorsorge einer weisen und gütigen Regierung ist. Hieraus folget nun wohl unläugbar, daß der

der Regent den Gold- und Silberpreiß nicht willkührlich nach seinem eigenen Gefallen setzen kann; sondern daß er sich damit nach den Werth richten muß, den diese Metalle bey denen benachbarten Völkern, besonders bey denenjenigen haben, mit welchen seine Unterthanen die meisten Commercien treiben, oder mit welchen er dieserhalb Verträge gemacht hat. Solchemnach entstehet ein neuer und zwar der dritte genugsam erwiesene Satz, den ich in dieser Schrift brauchen werde, nämlich: Die oberste Gewalt muß sich mit dem Werthe des Goldes und Silbers nach den Verträgen mit denen benachbarten Völkern, oder dem daselbst angenommenen Preiße richten.

§. 17.

Ob alle Regenten ohne Unterschied auf ihre eigene Rechnung und mit Nutzen Geld schlagen können.

Zur Zeit haben wir noch nichts angenommen, als daß die oberste Gewalt das von ihren Unterthanen zum Handel und Gewerben bestimmte Gold und Silber durch ihr Gepräge zu Gelde schlagen läßt, um ihnen dadurch mit ihrem Ansehen und Glaubwürdigkeit wegen des darinnen befindlichen Gehalts zu statten zu kommen, sowohl, als daß sie Vorsorge tragen muß, damit sich kein geprägtes Gold und Silber in die Gewerbe des Staats einschleiche, welches den wahren innerlichen Werth nicht habe. In der That, wenn man die Vorsorge und Gerechtsame der Regierung über das Münzwesen bestimmen will, so, wie sie allgemein

gemein bey allen Reichen und Staaten in der Welt statt finden können; so kann man auch der obersten Gewalt nichts weiter zueignen. Die aus dem Endzwecke und dem Ursprunge des Geldes allhier so deutlich vorgestellte natürliche Beschaffenheit des Münzwesens hat nicht den geringsten Umstand in sich, woraus man schließen könnte, daß die oberste Gewalt auf ihre eigene Rechnung und Kosten Geld prägen laßen müßte. Denn wollte man annehmen, daß die Regierung berechtiget wäre, dasjenige Gold und Silber, welches die Unterthanen durch die Commercien erlangten, gegen einen festgesetzten Preiß an sich zu nehmen, und daraus nach ihrem Gefallen und einem beliebigen höhern Werthe Geld schlagen zu laßen; so erwäget man nicht, daß die Regierung solchenfalls entweder wider den vorhin festgesetzten Grundsatz (§. 16.) handeln müßte, oder sie müßte die Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit verletzen, und ihren Unterthanen vor das rechtmäßig erworbene Gold und Silber weniger geben, als ihnen nach dem wahren Preiße deßelben gebührete. Sie würde auch zugleich wider die guten Regierungsregeln handeln, nach welchen die Commercien auf alle Art befördert, aber nicht beschwehret werden müssen.

§. 18.

Die Ausmünzung mit Nutzen ist blos eine Folge aus dem Bergregale.

Wenn der Regent auf seine eigene Rechnung und Kosten Geld münzen laßen will; so muß das Gold und Silber selbst in seinem Lande gewonnen werden. Dieses setzet aber eine besondere Beschaffenheit eines Landes voraus, die nicht alle Staaten haben, und die folglich nicht allgemein allen Regenten ankleben kann. Es müssen nämlich entweder Bergwerke in dem Lande vorhanden seyn, wodurch Gold und Silber aus dem Schoos der Erden hervorgebracht werden, oder die Flüsse des Landes müssen dergleichen Metalle bey sich führen. Die Güter unter der Erden, die Flüsse, Seen, Meere, großen Wälder und Landstraßen sind solche Dinge, die ein jedes Volk, weil sie sich zum Privateigenthum nicht wohl schicken, zum unmittelbaren Eigenthum des Staats bestimmet: und dieselben, weil sie doch eine gewisse Vorsorge und Direction zur Wohlfahrt des Staats bedürfen, der obersten Gewalt überläßt, um zugleich Einkünfte daraus zu ziehen. Da ist es nun kein Zweifel, daß die Regierung nicht diese Dinge, mit Ausschließung aller andern, nutzen, oder solche gegen gewisse Bedingungen und Einkünfte andern überlaßen kann, wie sie es der Wohlfahrt des Staats gemäß erachtet. Folglich gehöret das durch den Bergbau oder die Goldwäsche gewonnene Gold und Silber, unstreitig der obersten Gewalt: und wenn sie dergleichen Werke an Privatpersonen überläßt; so kann sie sich allerdings bedingen, daß ihr das gewonnene Gold und Silber, gegen einen gewissen geringern Preiß geliefert werde. Aus diesem Gold und Silber nun kann sie auf ihre eigene Rechnung und Nutzen Geld schlagen laßen. Allein man siehet leicht, daß diese Ausmünzung blos eine Folge

aus dem Bergregale ist, die eine besondere Beschaffenheit des Landes erfordert, die nicht allgemein alle Länder haben. Wir ziehen also hieraus den vierten Grundsatz, den wir in dieser Schrift anwenden werden, nämlich: Die eigene Ausmünzung eines Regenten, auf seine Rechnung und Nutzen, ist blos eine Folge aus dem Bergregale, die eine besondere Beschaffenheit des Landes voraussetzet, und welche folglich nicht alle Regenten ohne Unterschied haben können.

§. 19.

Erklärung, was demnach das Münzregal ist.

Nunmehro sind wir im Stande zu bestimmen, was das Münzregal derer Regenten eigentlich ist. Es ist das hohe Recht der obersten Gewalt, den Werth aller fremden im Lande roullirenden Münzen zu bestimmen, Gesetze und Ordnungen darüber zu machen, und alle dahin einschlagende Angelegenheiten zu dirigiren, sowohl als mit Ausschließung aller andern, das entweder durch die Bergwerke gewonnene oder von seinen Unterthanen zu denen Gewerben bestimmte Gold und Silber zu Gelde prägen zu laßen, um dadurch zur Bequemlichkeit der Commercien denen Münzsorten, wegen ihres wahren innerlichen Gehalts, den erforderlichen Glauben zu verschaffen. Die Richtigkeit dieser Erklärung ist durch die vorhergehende Ausführung bereits so befestiget worden, daß ich nicht nöthig habe, zu dieser Erläuterung noch etwas hinzuzufügen. Wenn man durch die natürlichen Folgen aus dem Wesen

Wesen und dem Ursprunge der Sache, auf Erklärungen geleitet wird; so ist man von ihrer Richtigkeit ungleich mehr überzeuget, als wenn man willkührliche und seinem Endzwecke gemäße Erklärungen voraussetzet, daraus sich dann freylich erweisen läßt, was man nur immer will.

§. 20.

Ob keine andern Materien als Gold und Silber zu dem Gelde genommen werden können.

Ich habe sowohl in der Erklärung des Geldes als des Münzregales, allein Gold und Silber zu denen Materien des Geldes angenommen. Allein, warum soll das Kupfer davon ausgeschlossen werden: und sollte man nicht aus Eisen, Bley und andern Metallen Geld schlagen können? Wenigstens wird das Kupfer wirklich dazu gebrauchet: und man weiß selbst von europäischen Reichen, daß man zu gewissen Zeiten aus Eisen, Leder, Pappier und dergleichen, Geld verfertiget hat. Ja sollte ein Reich nicht ganz und gar ohne goldene und silberne Münzen bestehen können? Der Freyherr von Schröder in seiner fürstlichen Schatz- und Rentkammer gedenket eines Reichs, wo man die Blätter eines gewissen Baumes statt des Geldes gebrauchet, welche so gar die Fremden, die goldener und silberner Münzen gewohnt sind, ohne Widerrede vor Geld annehmen, weil sie damit alle Landeswaaren einkaufen können. Man weiß auch, daß sich einige Völker in andern Welttheilen der Muscheln, Baumrinden und dergleichen statt des Geldes bedienen.

Wenn nun solche Dinge als Geld gebrauchet werden können, ohne, daß das Verderben eines Volks daraus entstehet; so wird es vielleicht gar nicht nöthig seyn, daß sich die oberste Gewalt im Staate so genau an den wahren innerlichen Werth des Goldes und Silbers in der Ausmünzung bindet. Diese Fragen betreffen das Wesen und den Endzweck des Geldes so genau, daß ich dieselben allerdings beantworten muß, ehe ich in meiner Abhandlung weiter gehe.

§. 21.

Blos in dem Fall, wenn ein Volk keine Gemeinschaft mit andern Völkern hätte.

Wenn ein Land weder einige Commercien noch sonst die mindeste Gemeinschaft und Geschäfte mit andern benachbarten Staaten hätte; so würde es freylich ganz gleichgültig seyn, was vor eine Materie man zu dem Gelde erwählen wollte. Dennoch würde sie die zu einem allgemeinen Vergütungsmittel der Güter erforderlichen und oben angezeigten Eigenschaften, ziemlicher maßen haben müssen. Wenigstens müßte sie nicht so häufig vorhanden seyn, daß sie die Unterthanen und die oberste Gewalt in solcher Menge, als man nur verlangte, haben könnten. Denn wenn sie von jederman in Menge zu erlangen stünde; so würde niemand seine Güther davor hingeben, und wenn sie gesetzlich zum Gelde verordnet wäre; so würde niemand zu arbeiten begehren. Wollte aber die oberste Gewalt alle Unterthanen von dieser Materie des Geldes ausschließen, und sie könnte doch ohne Aufhören, in selbst beliebter

beliebter Menge, von der obersten Gewalt erlanget werden; so würde nicht allein der Regent wider den Endzweck der Republiken, sich alle Güter der Unterthanen zu eigen und dieselben vollkommen zu seinen Sklaven machen können, sondern es würden auch alle Triebfedern zum Fleiß, Ehre und Tugend wegfallen. Alle Unterthanen würden nichts zum Augenmerke haben, als sich durch niederträchtige Schmeicheley und andere blos denen Neigungen des Regenten gemäße Dienste die Gunst desselben zu erwerben: und es würde in einem solche Lande ein höchst elender und unseliger Zustand seyn.

§. 22.

Die Beschaffenheit der europäischen Staaten, macht Gold und Silber zu der Materie des Geldes nothwendig.

Allein es ist weit gefehlet, daß unsere europäischen Reiche und Staaten eine solche Beschaffenheit haben. Ein jedes Land hat zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit viele Dinge nöthig (§. 1). Alle Reiche haben in Ansehung der Staatsangelegenheiten einen gewissen Zusammenhang, und dahero beständige Correspondenz mit einander. Es geschehen Reisen aus einem Lande in das andere: und es muß dannenhero beständig ein jeder Staat dem andern von seinen Gütern etwas zukommen laßen, oder statt dessen behörige Vergütung thun. Nun würde es zwar denen benachbarten Staaten ganz gleichgültig seyn, wenn ein europäisches Reich eine andere Materie des Geldes erwählte. Sie würden die Landeswaaren davor einkaufen

kaufen können, und darüber ganz vergnügt seyn, zumal, wenn die Materie des Geldes in ihrem eigenen Lande in einem schlechten Werth zu haben wäre. Allein ein solches Land würde wohl thöricht seyn, weil sie von denen Ausländern, vor ihr besonderes erwähltes Geld, nicht das geringste von Nothwendigkeiten, die sie aus denen benachbarten Landen nöthig hätten, einkaufen könnten; sondern man würde sie mit ihrem Gelde und vermeinten Reichthume auslachen. Folglich ist es schlechterdings nöthig, daß ein Land eine solche Materie des Geldes haben muß, die bey allen benachbarten Völkern vor den höchsten Werth, oder das Pretium eminens aller Güter erkannt wird. Ich ziehe daraus den fünften Grundsatz, den ich in dieser Schrift anwenden werde. Dieser ist: Der Reichthum eines Regenten und seines Landes, kommt nicht auf sein selbst geschlagenes und nach Belieben erhöhetes Geld, sondern auf den Werth an, den es bey benachbarten Völkern hat.

§. 23.

Was es mit den zu Zeiten in Europa geprägten Nothmünzen vor Beschaffenheit habe: und ob dergleichen anzurathen.

Wenn man Beyspiele findet, daß in diesen oder jenen europäischen Reichen, kupferne, eiserne, lederne und dergleichen Münzen in dem Werth goldener und silberner Münzen verfertiget worden sind; so ist solches in betrübten Zeiten und ausserordentlich großen Nothfällen des Staats geschehen, wannenhero man sie auch Nothmünzen zu nennen pfleget: und es ist allemal die Meinung

Meinung gewesen, solche bey bessern Zeitumständen gegen richtige Münzsorten wieder einzulösen. Dennoch fragt es sich, ob ein Staat wohl verfahre, wenn er auch in denen gefährlichen Zeitumständen dieses Mittel erwählet. Meines Erachtens ist es ein sehr unglückliches Mittel, das die Noth unendlich vergrössert, ohne die geringste Erleichterung zu verschaffen. Als man in diesem Jahrhundert in Schweden von 1715. bis 1719. dieses Mittel erwählte; so stellten die Kaufleute alle Handlung ein, die Handwerksleute wollten nicht ferner arbeiten, und die Landleute brachten keine Lebensmittel zu Markte. Wenn ja etwas zu verkaufen war; so war es so theuer, daß man zwanzig Thaler dieser Nothmünzen vor dasjenige zahlen mußte, was man sonst mit einem Thaler bezahlet hatte. Kurz, die Noth war unaussprechlich und tausendmal grösser als vorher, wie alle Geschichtschreiber bezeugen.

§. 24.

Was solchemnach der Endzweck des Geldes ist.

Man siehet demnach, daß keine andere Materie des Geldes seyn kann, als Gold und Silber. Jedoch muß man merken, daß ich hier vom Gelde in der schärfsten Bedeutung rede, wie es nämlich seinen Endzweck auf das allergenaueste erfüllet; und nach der Art dieser Ausführung, da ich von dem ersten Grunde des Geldes, durch die nächsten Folgen immer weiter gegangen bin, kann ich hier das Geld in keinem andern Verstande nehmen. Der Endzweck des Geldes aber, wie es sich aus der vorhergehenden Erörterung von

selbst an die Hand giebt, ist, daß es der höchste und allgemeine Werth aller Dinge seyn soll, und besonders bey denen benachbarten Völkern, mit welchen wir Commercien und Zusammenhang haben, als ein Vergütungsmittel der Güther, die wir von ihnen erhalten, gebrauchet werden kann. Nach diesem Endzwecke kann allein geprägtes und den darauf bemerkten Werth in der That enthaltendes Gold und Silber, als Geld angesehen werden.

§. 25.

Eintheilung des Geldes in grobe und Scheidemünzen, und ieder Sorte Endzweck.

Allein in weitläuftigem Verstande beleget man auch dasjenige mit dem Namen des Geldes, was eigentlich nur ein Hülfsmittel ist, daß der vorhin gemeldete Endzweck des Geldes zu allen Zeiten, und unter allen Umständen desto bequemer erreichet werden kann. Wir haben nämlich in diesem Verstande zweyerley Geldsorten, grobe und Scheidemünzen. Die groben Münzsorten sind dasjenige, was man in engem Verstande Geld nennet; und diese sind es, die den zuvor gemeldeten Endzweck haben, und denselben auf das genaueste erfüllen müssen. Die Scheidemünzen hingegen haben nur den Endzweck, daß man die kleinsten Gewerbe damit bestreiten, und in allen Umständen und Fällen der grössern Gewerbe und Vergütungen so fort aus einander kommen kann. Von einer ieden dieser Münzsorten müssen wir also nunmehr ins besondere handeln.

Die

§. 26.

Die obigen Eigenschaften des Geldes sind vornehmlich von groben Sorten zu verstehen, die wegen des Prägeschatzes nicht zu erhöhen sind.

Da die groben Münzsorten eigentlich diejenigen sind, die den wahren Endzweck des Geldes haben müssen, nämlich, daß sie der höchste und allgemeine Werth aller Güther sind, und bey benachbarten Völkern als ein Vergütungsmittel derer von ihnen erhaltenen Güther gebrauchet werden können; so hat bey ihnen alles dasjenige statt, was wir in der vorhergehenden Ausführung von dem Gelde behauptet haben. Vornehmlich müssen sie zu Folge der Erklärung des Geldes, und der festgesetzten Grundsätze den wahren Werth des Goldes oder Silbers, der darauf bemerket ist, und zwar nach dem von denen benachbarten Völkern angenommenen Preiße des Goldes und Silbers, in der That in sich halten. Hier fragt es sich nun zuförderst, ob nicht wenigstens die Unkosten des Ausprägens, oder ein Prägeschatz zu dem wahren Gehalt des Goldes und Silbers zu schlagen, und der Werth der groben Münzen um so viel zu erhöhen ist. Die Sache scheinet sehr billig zu seyn, weil der obersten Gewalt nicht zuzumuthen ist, daß sie vergebliche Kosten aufwendet, dahingegen derjenige, der Gold oder Silber in die Münze liefert, seinen wahren Werth zurück verlanget, indem er sonst seine rohen Metalle anderwärts mit mehrerm Vortheil anbringen kann. Unterdessen, so billig auch dieser Prägeschatz scheinet; so

bin ich doch nicht der Meinung, daß er zu dem innerlichen Werth der Münzen geschlagen werden kann, sondern daß der Gehalt auf das strängste nach der Bemerkung darinnen vorhanden seyn muß. Ich will meine Gründe davon vortragen.

§. 27.

Gründe, warum diese Erhöhung des Werthes nicht statt finden kann.

Zuerst machen die Ausländer auf die Kosten des Ausprägens nicht den geringsten Betracht. Sie sehen blos auf den wahren Werth des Silbers; und wenn sie auch die Münzsorten vor dem darauf bemerkten Werth anzunehmen scheinen; so ist dieses nur eine scheinbare Annehmung. In der That wissen sie es durch die Umstände des Handels oder Gewerbes solchergestalt einzurichten, daß sie wirklich nicht mehr als den wirklichen Gehalt vergüten. Man kann auch mit Billigkeit nichts mehr von ihnen verlangen. Es ist ihnen ganz gleichgültig, ob sie mit rohem Gold und Silber, oder mit geprägtem bezahlet werden; und das Bildniß und die Ueberschrift macht bey ihnen weder Eindruck noch Nutzen. Nach dem Ausländer muß sich der Kaufmann richten, der im Ganzen handelt, und nach diesem wieder der Krämer und Höcker. Auf solche Art hat es seinen Einfluß in alle Gewerbe und in das ganze Land. Es ist also eine vergebliche Bemühung, den Prägeschatz zu dem Werth des Goldes und Silbers zu schlagen. Niemand erkennet diesen erhöheten Werth. Dennoch ist es zweytens gewiß,

wiß, daß eben durch diesen Prägeschatz der Preiß des Goldes und Silbers beständig erhöhet wird. Denn wenn es dem Ausländer einerley ist, ob er ungemünztes oder gemünztes Gold und Silber empfängt; so kann man allemal vor eine Mark rohes Metall eben dergleichen gemünztes bekommen. Das rohe Silber setzet sich demnach von Zeit zu Zeit mit dem geprägten immer wieder in einerley Preiß. Folglich wenn der Prägeschatz ferner dazu geschlagen wird; so steiget auch das Silber wieder im Preiß; und diese Erhöhung gehet beständig also fort. Die Steigung des Gold- und Silberpreißes ist aber eine von denen Haupturſachen, welche das Verderben des Münzwesens nach sich ziehen. Es ist demnach gar nicht rathsam, die Unkosten des Ausmünzens zu dem wahren Werth des Goldes und Silbers zu schlagen; und ich werde unten zeigen, wie die Kosten dazu zu bestreiten sind.

§. 28.

Die Scheidemünzen dürfen den innerlichen Werth nicht auf das genaueste haben.

Gleichwie aber die Scheidemünzen einen ganz andern Endzweck haben (§. 25); so ist bey denenselben der wahre innerliche Gehalt keinesweges in so strenger Maaße nöthig, als bey denen groben Münzsorten. Ihrem Wesen nach sind sie blos zu dem Gebrauch des Landes bestimmt; und sie würden gar keinen innerlichen Gehalt bedürfen, sondern ganz und gar aus unedlen Metallen bestehen können; wenn sie nicht ein gewisses Verhältniß zu denen groben Münzsorten, deren

ren Hülfsmittel sie sind, behalten müßten. Denn es giebt viele Gewerbe, die das meiste im Kleinen verkaufen, und die mithin mit nichts als Scheidemünze beschwehret werden würden, die sie iedoch zu dem Einkauf im Großen nicht wieder anwenden könnten. Die gröbern Scheidemünzen können also allerdings einen Werth haben, der ihren innerlichen Gehalt übersteiget, davon ich die Proportion unten ausführlich zeigen werde. Die gar kleinen Scheidemünzen aber können blos von Kupfer ausgepräget werden; und in so weit findet auch das Kupfer unter denen Materien des Geldes seinen Platz.

§. 29.

Sie können aber nur in dem Lande gültig seyn, wovor sie gepräget sind.

Allein es ist schlechterdings nöthig, daß eine iede Scheidemünze in die Gränze des Landes eingeschränket werde, in welchem sie geschlagen ist. Sie ist in scharfem Verstande kein Geld; denn es ermangeln ihr der Endzweck und alle Eigenschaften des Geldes; und sie kann unmöglich als ein allgemeines Vergütungsmittel der Güther angesehen werden; da sie den innerlichen Gehalt derjenigen Metalle nicht hat, die man doch allein als den höchsten Werth der Dinge angenommen hat. Sie kann keinen andern Endzweck haben, als daß sie als ein bloßes Hülfsmittel die Vergütungen, die man einander zu leisten hat, in allen Fällen und Umständen möglich macht und erleichtert. Sie ist also eine bloße Policeyanstalt des Regenten: und wenn er

er gestattet, daß andere Scheidemünzen in seinen Landen gültig sind; so duldet er offenbare Eingriffe in die Rechte der ihm allein zustehenden obersten Gewalt. Hieraus also folget der sechste Grundsatz, den ich in dieser Schrift anwenden werde, nämlich: Die Gültigkeit einer Scheidemünze muß sich nie über die Gränze eines Landes erstrecken.

Zweyter Abschnitt.

Vorstellung des verderbten Münzwesens, besonders in Teutschland.

§. 30.

Die Römer lernen den Teutschen das Geld kennen, und laßen vor sie münzen.

Die Teutschen lernten die Münzen durch den Umgang mit denen Römern kennen, nachdem diese Gallien erobert hatten. Vorher hatten sie sich mit der ersten und einfältigen Art des Tauschens der Waaren beholfen. Sie hatten aber weder Geschicklichkeit, noch das erforderliche Metall, um eigene Münzen zu verfertigen. Sie begnügten sich also, sich der römischen Münzen zu bedienen; und die Römer waren damit sehr wohl zufrieden. Ihr Münzwesen hatte gar nicht diejenige Einrichtung, die es nach denen vorhin festgesetzten vernünftigen Grundsätzen hätte haben sollen; und der wahre innerliche Gehalt war in ihren Münzen nicht allemal anzutreffen; anderer dabey öfters vorgegangenen Unordnungen zu geschweigen, davon uns

uns die Geschichtschreiber, und selbst die römischen Gesetze, hin und wieder Spuren hinterlaßen haben. Sie legten also mit Freuden eine Münze in Trier an, und verordneten einen besondern Procuratorem monetae dahin, um dem Gefallen eine volle Genüge zu leisten, den die Teutschen und andere Nordliche Völker an dem Römischen Gelde gefunden hatten; und sie setzten dadurch diejenigen Völker in Contribution, die sie durch die Waffen nie hatten zinsbar machen können. Dieser Zustand daurete bis in das vierte Jahrhundert.

§. 31.

Die Teutschen fangen im 3ten und 4ten Jahrhundert selbst an zu münzen, jedoch aus römischen Gelde.

Um diese Zeit und vielleicht schon zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts, fingen die alten Fränkischen Könige an, eigene Münze schlagen zu laßen; und die Könige der Thüringer, Gothen und anderer Teutschen Völker, folgten ihnen sodann hierinnen nach. Sie münzten aber allerseits aus Römischen Gelde, und man kann mithin leicht erachten, wie wenig ihre Münzen mit guten Grundsätzen übereingestimmet haben. Dannenhero blieb auch das Römische Geld, ohngeachtet dieser eigenen Münzen der Teutschen Völker, beständig in seiner vorigen Hochachtung; und als das Abendländische römische Kaiserthum zu Grunde gieng; so wendeten sie diese Hochachtung denen Münzen der Griechischen Kaiser zu, die vermittelst des Exarchats in Italien mit denen Abendländern in einen nähern Zusam-

menhang getreten waren. Besonders ließ man sich die Byzantinen, eine goldne Münze der Griechischen Kaiser, gefallen, die sich eine sehr lange Zeit bis in das mittlere Zeitalter in Teutschland gangbar erhalten haben.

§. 32.

Das Münzen wird vom sechsten bis achten Jahrhundert sehr gemein in Teutschland, bis es Carl der Große zu denen Regalien ziehet.

Im sechsten, siebenden und achten Jahrhundert wurde das Münzen so gemein, daß so gar die Städte und Klöster auf ihr eigenes Ansehen Geld schlugen. Diese einfältigen Völker, welche durch die Annehmung der christlichen Religion noch nicht viel klüger geworden waren, hatten noch nicht einsehen gelernet, daß das Münzen vorzüglich der obersten Gewalt zustünde. Die Könige selbst fanden nicht einmal etwas darwider zu erinnern; und gleichwie alle diese aufgeworfenen Münzherren nur aus fremden Münzen Geld prägten; so kann man sich den damaligen schönen Zustand der bürgerlichen Verfassung und des Münzwesens leicht vorstellen. Nur Carl der Große erklärte zuerst, daß das Geldprägen ein vorzügliches Recht der königlichen Gewalt wäre, und untersagte mithin allen andern, sich dieses Rechts zu bedienen. Er nahm auch selbst in denen Arten der damaligen Münze eine Aenderung vor, so daß er als der erste anzusehen ist, der in Teutschland über das Münzwesen einige Ordnung gemacht hat.

§. 33.

§. 33.

Die carolingischen und sächsischen Kaiser sind freygebig in Ertheilung des Münzregals.

Allein diese Ordnung gieng gar bald in ihr vorriges Nichts zurück. Seine Nachfolger waren gar freygebig, die Stifter und weltlichen Fürsten damit zu begnadigen: und als der Stamm der Carolinger erlosch; so ermangelten die Sächsischen Kaiser nicht, den Fußtapfen ihrer Gütigkeit zu folgen, und auch die kleinsten Reichsstände mit dem Münzregale zu begünstigen. Alles schlug demnach Geld, und alle bedienten sich hierzu fremder Münzen. Man kann also leicht erachten, mit was vor schönen Münzsorten damals Teutschland überschwemmet gewesen ist.

§. 34.

Die Bergwerke werden in Teutschland entdeckt, und man münzet aus feinem Silber.

Endlich erschien ein glücklicher Zeitpunkt vor das Teutsche Münzwesen. Die Bergwerke wurden im zehenden, eilften und zwölften Jahrhundert in Teutschland entdecket; und man fieng an, von feinem Silber auszumünzen. Man fuhr auch damit eine geraume Zeit fort, so wie die Bergwerke immer mehr angebauet und ergiebig wurden. Diese feinen Silbermünzen, waren die Schraubenmünzen, besonders aber die Blech- und Hohlmünzen, oder die sogenannten Bracteaten. Es haben zwar einige Gelehrte behaupten wollen, daß die Bracteaten kein ordentliches Geld, sondern vielmehr

mehr Gedächtnißmünzen, besonders bey Stiftung und Einweihung der Kirchen und Klöster gewesen wären. Allein dieses Vorgeben ist von andern zur Gnüge widerleget worden, ob es gleich gar wohl möglich ist, daß sie auch bey dergleichen Gelegenheiten geprägt worden sind; so wie wir noch heutiges Tages auf Freuden- und Trauerfälle gangbares Geld schlagen sehen.

§. 35.

Die Stände, so keine Bergwerke haben, münzen mit Zusatz. Art der Münzen vom dreyzehenden bis sechzehenden Jahrhundert.

Jedoch dieser gute Zustand des Münzwesens in Teutschland daurete nicht gar lange. Diejenigen Reichsstände, welche keine Bergwerke hatten, wollten doch gleichwohl auch Geld schlagen laßen. Sie machten also Zusatz zu dem feinen Silber, damit ihre Münzen wenigstens in denen wichtigen Umständen des Gewichts und der äußerlichen Gestalt mit denen feinen Münzen übereinstimmen möchten. Dahero findet man in denen Verschreibungen und Verträgen des vierzehenden Jahrhunderts gar häufig ausgedruckt, wie viel löthig die Mark seyn soll, zu einem deutlichen Beweisse, daß man zu allen Zeiten auf den wahren innerlichen Werth und nicht auf die Größe der Masse gesehen hat. Man pflegte aber damals Groschen auszumünzen, die vielleicht ihren Ursprung aus Frankreich haben, in Böhmen aber zuerst am häufigsten geschlagen worden sind, von da sie sich in das übrige Teutschland ausgebreitet haben. Dieser Groschen giengen

anfangs vier und sechzig Stück auf die Mark, und jeder wog mithin ein Quintlein. Allein nach dem schönen Grundsatze, daß der Prägeschatz herauskommen müßte, machte man sie nach und nach immer kleiner, so daß bald hundert, bis hundert und vierzig auf die Mark gepräget wurden. Eben so gieng es mit denen Hällern, einer Scheidemünze, die in der Reichsstadt Hall in Schwaben zuerst geschlagen wurde, und die man nach und nach so verringerte, daß das Pfund kaum mit einem Gülden in einerley Werth war. Hierbey waren die florentinischen Gülden sehr gangbar, nach deren Muster endlich die rheinischen Gülden geschlagen wurden, die man nach der damaligen Unordnung des Münzwesens gar bald in dem Gehalt und Gewichte verringerte.

§. 36.

Verschiedene Reichs-Münzgesetze im sechszehenten Jahrhundert, die aber nicht befolget werden.

Man kann nicht sagen, daß es von Seiten des Kayfers und des Reichs an Aufmerksamkeit gemangelt habe, um diesen Unordnungen zu wehren. Man hatte viele Münzgesetze gemacht, die aber nicht befolget wurden, ein Schicksal, das sie zu allen Zeiten gehabt haben. Besonders hat man im sechszehenten Jahrhundert eine Menge von Münzordnungen und Gesetze gemacht. Die Reichsmünzordnung vom Jahr 1524. schrieb die Arten der Münzen, ihr Gewicht und Gehalt vor; und im Jahr 1551 folgte eine andere, die

die im Jahr 1559 von einem sehr weislich eingerichteten Münzreglement Kayfers Ferdinand des ersten unterstützet wurde. Man handelte ferner auf allen Reichs- und Deputationstagen von der Verbesserung des Münzwesens. Man machte eine Materie der Kraisberathschlagungen daraus, nachdem Maximilian der Erste die nützliche Einrichtung der Kraise zu Stande gebracht hatte, die in diesem Jahrhundert erst zu ihrer rechten Wirkung gelangte; und man veranlaßte so gar eine Correspondenz in dem Münzwesen zwischen gewissen Kraisen mit einander. Allein alles dieses konnte keine feste und beständige Ordnung in dem Münzwesen zu Stande bringen. Diejenigen Reichsstände, so keine Bergwerke hatten, giengen gar bald von dergleichen Gesetzen und Ordnungen ab, besonders was die kleinern Münzsorten anbetraf. Nur in Ansehung der Thaler wurden sie noch so ziemlich beobachtet. Diese Art der Münze hat im funfzehenten Jahrhundert in Joachimsthal ihren Anfang genommen, daher sie Joachimsthaler, oder schlechthin, Thaler genennet wurden.

§. 37.

Betrübter Zustand des Münzwesens im siebzehenten Jahrhundert.

Das siebenzehente Jahrhundert eröfnet uns einen traurigen Schauplatz des Münzwesens, denn nunmehr kommen wir auf diejenigen elenden Zeiten, die in der Geschichte mit dem Namen der Kipper- und Wipperzeiten belegt werden. Die Unordnungen des Münz-

wesens, die schon in dem vorigen Jahrhundert, sonderlich in Ausmünzung der Scheidemünze geherrschet hatten, verwandelten sich endlich zu Anfange dieses Jahrhunderts in recht ausgelaßene Ausschweifungen. Sie brachen endlich den schwachen Damm, den ihnen die Reichsgesetze und Münzordnungen entgegen gesetzet hatten, gänzlich durch, und ganz Teutschland wurde mit Scheidemünzen überschwemmet, die über alle maaßen schlecht waren. Alles alte und gute Geld wurde ausgekippt. Man wanderte damit in die Schmelztiegel, und mischte so viel Kupfer darunter, daß das Silber gleichsam nur ein wenig Fett in einer Menge Wassersuppe war. Die kleinsten Reichsstände legten eine ungebührliche Anzahl Münzstätte an; und in einem so kleinen Lande, als die Grafschaft Mansfeld ist, konnte man fast auf zwanzig öffentliche Münzstätte zählen, der heimlichen zu geschweigen. Das Elend, das aus diesem unseligen Unwesen entstund, war unbeschreiblich. Handel und Wandel lag fast gänzlich darnieder, die Unterthanen wurden ruiniret; und nur diejenigen boshaftigen Menschen, die mit diesen verdammlichen Ausmünzungen in Zusammenhang stunden, bereicherten sich mit dem Schaden ihrer Mitbürger. Es entstund eine Theurung der Lebensmittel, weil niemand seine erzeugten Producte gegen dieses elende Geld hingeben wollte; und man mußte viele Thaler anwenden, um so viel Lebensmittel davor zu erhalten, als man sonst vor einen einzigen Thaler eingekauft hatte. Endlich verminderte sich dieses Unwesen in etwas, sonderlich durch die Bemühungen der

mächtigen Reichsstände, die, nachdem sie selbst besser ausmünzten, auch denen kleinern Reichsständen das vorhin getriebene unselige Handwerk legten.

§. 38.

Aenderungen des Münzfußes im 17ten Jahrhundert. Der leipziger Münzfuß wird errichtet.

Der unglückliche dreyßigjährige Krieg hatte zwar nicht gestattet, daß man zu beständigen Ordnungen in dem Münzwesen hatte gelangen können. Allein kaum war derselbe geendiget, als man darauf ernstlich bedacht war. Nun konnte man zwar von Reichswegen zu keinem Schlusse hierinnen gelangen. Man überließ aber denen Ständen indessen vor sich selbst die dienlichen Maaßregeln und Anstalten zu treffen. Der Reichsmünzfuß war zeither gewesen, daß die feine Mark Silber zu neun Thaler ausgebracht werden sollte. Allein, da der Silberpreiß bereits höher gestiegen war; so konnte dieser Fuß nicht befolget werden. Die Häuser Sachsen und Brandenburg kamen demnach im Jahr 1667 im Kloster Zinna zusammen, und errichteten einen Münzreceß, kraft dessen die feine Mark zu zehn Thaler zwölf Groschen ausgemünzet werden sollte: und man nennete daher dieses den zinnaischen Fuß. Allein weil das Silber immer höher im Preiße stieg; so bestund auch dieser Fuß nicht lange. Daher traten im Jahr 1690 die Häuser Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, abermals zu Leipzig zusammen, und errichteten einen neuen Münz-

fuß, kraft dessen die feine cöllnische Mark zu zwölf Thaler vermünzet werden sollte: und weil man in diesem Vertrage auf die Scheidemünze keinen Betracht gemacht hatte; so kamen die vorhin gemeldeten Häuser in eben diesem Jahre nochmals zu Torgau zusammen, und bestimmten, daß in Zwengroschenstücken die feine Mark zu zwölf Thaler neun Groschen, in Groschen zu zwölf Thaler zwölf Groschen, und in noch kleinerer Scheidemünze zu dreyzehn Thaler auszubringen wäre. Dieser Münzfuß wurde in Ansehung der groben Münzsorten der leipziger, in Ansehung der Scheidemünze aber, der torgauische Fuß genennet.

§. 39.

Dieser Fuß wird von einigen befolget, nur in der Scheidemünze gehen die obern Kraise davon ab.

Dieser leipziger Fuß fand allenthalben ziemlichen Beyfall; allein die Scheidemünze nach dem torgauischen Receß wollte denen Ständen im Reiche nicht allerdings gefallen. Die obern Kraise beschlossen demnach mit einander, daß man bis zu sechs Kreuzerstücken die feine Mark zu achtzehn Floren fünf und vierzig Kreuzer, oder zu zwölf Thaler zwölf Groschen in fünf und vier Kreuzerstücken zu neunzehn Floren oder zwölf Thaler sechzehn Groschen in Kreuzern zu zwanzig Gulden oder dreyzehn Thaler acht Groschen, in Pfennigen aber zu ein und zwanzig Floren oder vierzehn Thaler ausbringen wollte. Das war nun abermals eine ziemliche Unordnung in dem Münzwesen: und einige

nige Stände richteten sich nach diesem und andere nach jenem Münzfuße. Man wollte zwar wenigstens in dem ober- und niedersächsischen Krais eine völlige Gleichheit einführen, und errichtete 1691 das Münzverein zu Hamburg, und in eben dieser Stadt 1695 einen abermaligen Receß. Allein beyde wurden wenig befolget. Nur in denen groben Münzsorten wurde der leipziger Fuß von denen meisten Reichsständen, und in Ober- und Niedersachsen durchgängig angenommen. Es war demnach im Anfange dieses Jahrhunderts ein ziemlich erleidlicher Zustand in dem Münzwesen.

§. 40.

Unordnungen des Münzwesens in diesem Jahrhundert, wogegen im Jahr 1737 ein Reichsschluß gemacht wird.

Jedoch das erste Viertel dieses Jahrhunderts war noch nicht völlig verflossen, als sich schon wieder neue große Unordnungen einschlichen. Man fieng immer mehr an den leipziger Fuß und die vorigen Recesse zu verlaßen. Sonderlich wurden in dem Reiche halbe und viertel Gulden, zwanzig und zehen Kreuzerstücken gepräget, die von dem leipziger Fuße sehr stark abwichen: und es kamen eine Menge Goldmünzen zum Vorschein, die den Reichsfuß sehr überschritten. Der Unterschied unter der Scheidemünze im Reich und in Ober- und Niedersachsen, wurde immer gröser, daraus denn viele Unbequemlichkeiten in Handel und Wandel, und ein starkes Agio entstund. Dieses bewegte die Reichsstände, daß sie im Jahr 1736

auf dem Reichstage das Münzwesen in abermalige Berathschlagung zogen, und einen allgemeinen Münzprobetag hielten. Es erfolgte auch im Jahr 1737 ein allgemeines Reichsgutachten, welches von Kaiserl. Majestät bestätiget wurde. In demselben wurde der leipziger Fuß von dem gesammten Reiche beliebet, und die Proportion zwischen Gold und Silber auf $15\frac{1}{15}$ gegen eines gesetzet, auch wegen der Scheidemünze behörige Verfügung getroffen.

§. 41.

Jetziger verderbter Zustand des Münzwesens in Teutschland.

Allein eben das Schicksal, das so vielen andern Reichsschlüssen und Gesetzen wiederfahren ist, hat auch diesen Reichsschluß betroffen. Man hat nämlich einige Jahre mit Ausmünzung schlechter Geldsorten innen gehalten. Nach und nach hat man wieder angefangen, und endlich hat man gär zu vergessen geschienen, daß ein Reichsschluß darüber vorhanden sey, ohngeachtet man denselben feyerlich mit errichten helfen. Eben so gieng es nach dem Reichsschlusse von 1737. Man münzte entweder gar nicht, oder sehr wenig, da denn der Gehalt ein klein wenig besser ausfiele, als vorher. Bald darauf war der innerliche Werth eben wieder so schlecht, als vor diesem Reichsschlusse: und seit einigen Jahren kommen so geringhaltige Münzen zum Vorschein, als in Teutschland seit denen Kipper- und Wipperzeiten schwehrlich gesehen worden. Man bringet die feine Mark Silber wirklich

wirklich in denen gröbsten Münzsorten zu vierzehn bis funfzehn Thaler aus, da doch die Reichsgesetze solches nur zu zwölf Thalern erlauben. In Mittelsorten, z. B. in halben und viertel Gulden und Münzen von dieser Größe, die doch auch unter die groben Sorten gerechnet werden müssen, wird zu sechzehn Thalern, und an einigen Orten noch höher ausgemünzet; in gröberer Scheidemünze, z. B. in sieben, sechs, fünf und vier Kreuzerstücken, in Zweygroschen- und Groschenstücken hingegen, hat man kein Bedenken, die feine Mark zu siebzehn bis achtzehn Thaler, und wohl gar zu zwanzig Thaler ausgehen zu laßen: und in kleinerer Scheidemünze steiget man hin und wieder so gar auf vier und zwanzig bis dreyßig Thaler. Man siehet also, daß wir nur noch einige Schritte thun dürfen, um in die unseligen Kipper- und Wipperzeiten wieder einzutreten.

§. 42.

Diese Münzunordnungen scheinet man Frankreich nachgeahmet zu haben, allwo man mit dem Münzwesen seltsam gespielet hat.

Vielleicht haben wir die Unordnungen in dem Münzwesen von Frankreich abgesehen, von welchem wir allerhand schöne Sächelchen nachzuahmen gewohnt sind. Wenigstens hat sich die schlechte Ausmünzung dieses Jahrhunderts, die zur Zeit des Reichstagsschlusses von 1737 nur einen kleinen Stillstand gemacht hat, just zu der Zeit angefangen, als der Herzog von Orleans, Regent in Frankreich, mit dem Münzwe-

sen dieses Reichs ein recht unverantwortliches Spiel trieb, denn ob man zwar bayerische halbe Gulden vor diesem französischen Münzunfuge hat, nämlich von 1715; so sind doch diese um viele pro Cent besser, als die nachfolgenden, und überhaupt an Gehalt noch erträglich. Es verdienet aber der Herzog Regent wegen seiner besondern Maaßregeln in dem Münzwesen von der Nachwelt verewiget zu werden, wenn ihn auch nicht der Lawische Actienhandel bereits allen nachfolgenden Zeiten unsterblich gemacht hätte. Es war ihm nicht genug, daß er die eigenen französischen Münzen bald ungebührlich erhöhete, bald wieder auf einmal weit unter ihren wahren Werth herunter setzte, so, daß beym Schlafengehen niemand wissen konnte, wie viel er bey dem morgenden Aufstehen im Vermögen und in seinem Beutel haben würde; es war ihm nicht genug, daß er die Gläubiger der Krone zwang, neu geprägtes Geld in einem ausschweifenden Preiße anzunehmen, und dagegen neben ihren Schuldverschreibungen die Hälfte alter, im Werth erniedrigter Silbermünzen einzuhändigen, die in der That am wahren Werth und Gehalt des Silbers mehr betrugen, als die neuen Münzen, die sie bekamen, so, daß sie in der That mit nichts und noch dazu mit ihrem Schaden bezahlt wurden: Nein! er fiel so gar auf das abentheuerliche, jedoch dem Actienhandel sehr vortheilhaftige Unternehmen, alle goldene und silberne Münzen gänzlich abzusetzen, und die Unterthanen blos mit Pappier handeln zu laßen. Als der jetzige König von Frankreich die Regierung selbst übernahm; so schien

schien man zwar ganz andern Grundsätzen zu folgen: und der hohe Preiß der Münzen wurde im Jahr 1725 auf ihren gerechten Werth herunter gesetzt. Ganz Frankreich erfreuete sich darüber: und die damaligen Schriftsteller machen sehr lebhaftige Beschreibungen von denen glücklichen Wirkungen, die dadurch überall hervorgebracht worden sind. Allein diese Freude daurete nicht lange. Schon das folgende Jahr wurde diejenige Münzeinrichtung gemacht, die noch jetzo in Frankreich statt findet. In derselben wurde der Louisd'or von zwanzig Livres auf vier und zwanzig, und der Louis blanc von fünf Livres auf sechs gesetzet, ohngeachtet die Verbesserung des Schrots und des wahren innerlichen Gehalts kaum die Hälfte so viel als diese Erhöhung ausmachte. Alle vorhin geschlagene französische Münzen, sogar diejenigen, so der König selbst Zeit seiner Regierung hatte schlagen laßen, wurden gänzlich abgesetzet, und mußten in die Münzen geliefert werden. Die Ursache davon war, weil man wichtige Münzeinkünfte ziehen wollte, die sich auch in der That auf einige Millionen erstrecken sollen. Allein wie fuhren die französischen Unterthanen dabey? Die nachtheiligen Folgen sind von verschiedenen Schriftstellern und selbst von denen Parlamentern nur mehr als zu offenbar gezeiget worden; und der französische Kaufmann, wenn er an auswärtige Nationen Zahlungen thun soll, und dasjenige was er vergüten muß, gegen den Preiß des Geldes im Lande rechnet, erfähret es noch jetzo. Man kann sich auch selbst davon überzeugen, wenn man eine Summe in Frankreich

reich zu heben hat, und solche durch Wechsel oder in Natur kommen läßt. Dennoch will uns die französische Münzverfassung von Teutschen als gut und vortreflich angepriesen werden: und man wünschet, daß wir unser Münzwesen in eine dem Französischen ähnliche Verfassung setzen möchten.

§. 43.

Frankreich hat von seiner Münzverfassung keinen Vortheil, obgleich seine Commercien wichtiger sind, als die teutschen.

Ohnfehlbar ist hierbey die Absicht, daß man diesen und jenen teutschen Höfen nach Proportion eben so wichtige Münzeinkünfte verschaffen möchte, als Frankreich genießet. Allein es ist offenbar zu erweisen, und wird sich aus denen unten anzuführenden Gründen deutlich ergeben, daß der König in Frankreich an seinen Einkünften und Subsidienzahlungen doppelt so viel Schaden leidet, als seine Münzrevenüen betragen. Ueberdieß, wenn man Frankreich so gerne nachahmen will; so sollte man doch wenigstens darauf sehen, ob wir uns mit demselben in einerley Umständen befänden. Hieran fehlet aber sehr viel. Frankreich hat seine Handlung in eine solche Verfassung gesetzt, daß fast alle europäische Völker mehr Waaren von ihm nehmen, als es von ihnen nimmt. Es darf also kein baares Geld zu Bezahlung der Waaren in fremde Länder schicken, oder die sogenannte Balance zahlen. Der Kaufmann empfindet es also nicht so sehr, daß er sein Geld bey denen Ausländern nicht so hoch anbringen

bringen kann, als der Preiß im Lande gesetzet ist. Allein unsere Handlung befindet sich leider in einem ganz andern Zustande. Wir nehmen fast von allen handelnden europäischen Nationen mehr Waaren, als sie von uns ausführen. Unser Verlust muß also desto grösser seyn, wenn sie uns mit unserm schlechten Gelde bezahlen, und wir hingegen unser Silber und Gold in keinem andern Werth anbringen können, als der Preiß bey ihnen ist. Ohngeachtet dieses Unterschiedes empfindet es der französische Unterthan noch merklich genug, daß ihr Geld in einem zu hohen Preise stehet. Vernünftige Franzosen gestehen dieses ohne Widerrede: und ein französischer Wirth, besonders an der Gränze, ist sehr vergnügt, wenn ihn ein Reisender, wider das Verbot, mit harten kaiserlichen oder andern guten teutschen Gelde bezahlet.

§. 44.

Vorstellung des jetzigen Münzverderbens in Teutschland, besonders wegen der Menge schlechter Scheidemünze.

Jedoch wir wollen uns nicht um den Nachtheil bekümmern, den andere Völker aus ihrer übel eingerichteten Münzverfassung empfinden. Wir erleiden selbst so viel Unglück und Elend aus unserm verderbten Münzwesen, besonders aus der ungeheuren Menge geringhaltiger Scheidemünze, womit wir gleichsam überschwemmet sind, daß wir fast ein eigenes Buch schreiben müßten, wenn wir die nachtheiligen Folgen ausführlich vorstellen sollten, die daraus entstehen.

Es ist nunmehro dahin gekommen, daß man in Handel und Gewerben, auch in ansehnlichen Summen, nichts als Scheidemünze siehet, die doch ihrem Endzwecke nach (§. 25.) blos dazu bestimmt ist, daß man in denen kleinsten Gewerben desto füglicher aus einander kommen kann: und in denen unzähligen Arten der Scheidemünze, in ihrem so sehr verschiedenen Gehalte (§. 41), muß man noch zufrieden seyn, wenn man Scheidemünzen bekommt, die nach unserm jetzigen Zustande unter die mittelmäßigen zu rechnen sind, die aber dennoch vierzig bis funfzig pro Cent höher ausgemünzt sind, als ihr wahrer innerlicher Werth beträgt *). Hierdurch geschiehet es, daß diejenigen, so von ihren Renten und Gefällen leben, oder sonst Hebungen haben, fast auf die Hälfte weniger erhalten, als ihnen von Rechtswegen gebühret. Es kann ihnen aber dieses gar nicht gleichgültig seyn, wie wir sofort zeigen werden.

§. 45.

Schädliche Folgen daraus auf den Preiß der Lebensmittel.

Der natürliche Erfolg von der jetzigen schlechten Ausmünzung, besonders von dem Wust geringhaltiger Scheidemünze, womit wir uns überschwemmet sehen, kann kein anderer seyn, als daß die Lebensmittel beständig theurer werden. Die Landleute und alle andere

*) Unterdessen war der Zustand des Münzwesens im Jahr 1755 noch sehr gut, gegen den heutigen. Man mag von diesem höchst unseligen Unwesen nicht reden.

andere Menschen sind keine solche Narren, daß sie sich an den Namen und Preiß kehren, womit man eine Münze äusserlich bemerket hat. Sobald als sie wahrnehmen, daß sie mit einer schlechten Münze nicht so viel ausrichten können, als vorhin; so steigern sie auch den Preiß ihrer Producte. Wir sehen dieses auch aus der Erfahrung. Die Lebensmittel sind jetzo um ein beträchtliches theurer, als sie vor sechs bis zehn Jahren waren. Alle Unterthanen also, die von ihren Renten und Gefällen leben, und keine Gewerbe treiben, und deren sind gewiß nicht wenig in einem Staate, sehen sich also genöthiget, ihre Haushaltung um die Hälfte enger einzuziehen, oder sie müssen offenbar zu Grunde gehen.

§. 46.

Schädlicher Einfluß in die Gewerbe eines Landes.

Es hat aber auch dieses verderbte Münzwesen einen schädlichen Einfluß in die Gewerbe des Landes. Ich rede hier nicht von der großen Handlung. Große Kaufleute laßen sich durch das Schattenwerk des Gepräges nicht blenden. Sie sehen auf den innerlichen Werth, und sie wissen es durch Agio, Provision, Wechsel-Coursgelder, und durch den Preiß der Waaren dergestalt einzurichten, daß sie solche schlechte Münzsorten gewiß niemals höher annehmen, als ihr wahrer innerlicher Gehalt beträgt. Allein, verfahren sie eben also, wenn sie den Manufacturier, den Fabricanten, den Bergmann, und so viele andere

Arbei-

Arbeiter bezahlen? Man kann ohne Bedenken mit nein antworten: und diese Leute, da die Lebensmittel und alle andere Waaren theurer geworden sind, müssen entweder elend und kümmerlich leben, oder gar zu Grunde gehen; da sie denn entweder das Land mit Betteln beläſtigen, oder in andere Länder gehen. Man siehet leicht, wie nachtheilig dieses denen Gewerben des Landes ist.

§. 47.

Der Abgang der Landproducte und Waaren wird dadurch geschwächet.

Wir haben also schon zweyerley Arten von Leuten in einer Republik, die durch das jetzige Münzverderben einen beträchtlichen Schaden leiden, nämlich diejenigen, so von ihren Renten und baaren Geldeinkünften leben, und die Manufacturiers, Fabricanten und alle Arbeiter, die nicht selbst handeln oder sich selbst verlegen: und diese zwey Sorten werden gewiß die Hälfte der Einwohner eines Landes ausmachen. Wenn es nun offenbar ist, daß alle diese Leute ihre Haushaltungen enger einschränken müssen, im Fall sie nicht zu Grunde gehen wollen; so ist es natürlich, daß diese Leute vieles nicht kaufen dürfen, was sie sonst zu ihrer Nothdurft und Bequemlichkeit gebraucht haben. Folglich ist es offenbar, daß dieses Unwesen in der Münze den Abgang und Vertrieb vieler Landesproducte und andrer Waaren sehr stark mindern muß. Es müssen also viele Landeswaaren weniger gearbeitet werden, oder sie bleiben uns unnütze über dem Halse liegen. Was aber dieses vor einen traurigen Einfluß in

in die gesammten Gewerbe des Landes, ja in das große Commercium selbst hat, das liegt offenbar am Tage, und braucht keiner weitläuftigen Ausführung. Der ganze Zusammenhang des Nahrungsstandes muß die traurigsten Folgen davon empfinden.

§. 48.

Es entstehen daraus Mißbräuche und Unordnungen in Gewerben, weil das Geld eine Waare geworden ist.

Ueberdieß können aus solchem verderbten Münzwesen nichts als Unordnungen und Mißbräuche in Handel und Gewerben entstehen. Das Geld soll den Endzweck haben, ein allgemeines Vergütungsmittel aller Arten von Gütern zu seyn (§. 14): und indem es seinen wahren innerlichen Gehalt (§. 15), der sich auf den Preiß des Goldes und Silbers der benachbarten Völker gründet (§. 16), haben muß; so soll es den Maaßstock von unserm Vermögen abgeben. Allein dieser Endzweck gehet bey denen jetzigen verderblichen Unordnungen gänzlich verlohren. Es ist nunmehr dahin gediehen, daß das Geld eine Waare geworden ist, wie alle andere Waaren, um die man handelt und Verträge schließt. Dieses ist die natürliche Folge von schlechten Ausmünzungen; denn man kann ja ohne Thorheit nicht erwarten, daß sich die Menschen überreden laßen werden, Kupfer sey Silber geworden, weil ein Name, oder ein Wappen und ein oder zween Groschen darauf stehen. Sie schätzen es also nach seinem innerlichen Werth, und vergüten in der That

nicht mehr, ob sie es gleich scheinbarer Weise vor den darauf bemerkten Werth annehmen. Weil nun so sehr viel verschiedene schlechte Sorten geringhaltigen Geldes vorhanden sind; so entstehet ein ordentlicher Handel damit, und man vergütet mehr oder weniger, nachdem man es zu brauchen, und bey dieser oder jener Sorte seine Rechnung besser zu finden vermeinet. Es gehöret also eben so viel Vorsicht und Ueberlegung zu denen Geldgeschäften, als wenn man über Güther und Waaren Verträge schließet. Ja das Geldwechseln ist zu einer eigenen Kunst geworden, welche eine weitläuftige Erkänntniß und Wissenschaft erfordern. Gleichwie aber der hunderttausendeste Theil der Menschen diese Kunst nicht verstehen und es zum Theil vor niederträchtig halten, sich mit Geldwechseln, Umsetzen, Agio und dergleichen Dingen abzugeben; so leiden sie darunter, und etliche wenige bereichern sich ungerechter Weise mit ihrem Vermögen.

§. 49.

Es wird dadurch dem Wucher, der Kipper- und Wipperey Thür und Thor geöfnet.

Ueberhaupt wird durch dieses unselige Münzwesen allem Wucher, Kipper- und Wipperey Thür und Thor aufgethan. Wenn ein Kaufmann oder ein anderer vermögender Mann Niederträchtigkeit und Bosheit genug besitzet, daß er sich kein Gewissen daraus macht, das Vermögen seiner Mitbürger ungerechter Weise an sich zu ziehen; so kann er in diesen vor

vor ehrliche Leute betrübten Zeiten bald reich werden. Er schließet mit Münzstätten, die fein geringhaltig ausmünzen, Verträge, er kaufet Silber vor sie auf, und läßt es sich hoch bezahlen. Die Scheidemünze, in welcher er sich bezahlen läßt, weiß er schon unterzubringen, und allenfalls bezahlet er starke Posten Silber mit Golde, das er gegen seine schlechte Scheidemünze mit einigem Agio eingewechselt hat. Er suchet alles gute Geld an sich zu ziehen, wenn er merket, daß es mit Vortheil eingeschmolzen werden kann, und dabey etwas vor ihn zu gewinnen ist. Ja er läßet wohl gar schlechte Münzsorten kommen, wenn er genugsamen Vortheil dabey findet, und überschwemmet das Land damit. Daß diese schlechten Münzsorten abgesetzet werden dürften, wenn sie allzustark gangbar sind, das macht ihm nicht den geringsten Kummer. Er wünschet und befördert es vielmehr. Seine armen Mitbürger müssen sich alsdenn an ihn wenden, um diese Geldsorten loß zu werden. Hier gewinnet er abermals, indem er sie in dem niedrigsten Werthe annimmt. Dennoch weiß er sie schon in denen Ländern, wo sie geschlagen, oder noch nicht abgesetzet sind, im vollen Preiße wieder loß zu werden. Auf diese Art werden diese Leute reich, aber mit äußersten Schaden ihrer Mitbürger: und das sind die rechten Blutsgel des Volks, die es auf das ärgste aussaugen. Allein alles dieses könnte nicht geschehen, wenn unser Münzwesen nicht im höchsten Grade verderbt wäre. Laßet uns nun die Ursachen davon betrachten.

Dritter Abschnitt.
Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland.

§. 50.

Die unrichtige Proportion des Goldes und Silbers gegen einander, soll angeblich die Ursache dieses Münzverderbens seyn.

Man hat vor einigen Jahren in dem Abdruck eines Schreibens, die teutsche und anderer Völker Münzverfassung betreffend, behaupten wollen, die Ursache des schädlichen Münzwesens in Teutschland sey hauptsächlich der unrechten Proportion beyzumessen, die wir dem Silber gegen das Gold gegeben hätten, und die mit der Proportion anderer Völker nicht übereinstimmete. Der Reichsschluß vom Jahr 1737 hat nämlich dieses Verhältniß wie $15\frac{1}{15}$ gegen 1. gesetzet, oder daß $15\frac{1}{15}$ Mark fein Silber so viel werth seyn sollen, als eine Mark feines Goldes. Da nun andere Völker, Engelland ausgenommen, diese Proportion fast durchgängig, wie $14\frac{1}{2}$ gegen 1. gesetzet hätten; so bemühet man sich in diesem Schreiben zu zeigen, daß nicht allein dieses Verhältniß in der Ausübung nicht beobachtet werden könnte, weil der Preiß unsers Silbers gegen den Werth, den es bey andern Völkern findet, zu niedrig sey, und mithin alle Unordnungen des Münzwesens daraus entstünden; sondern daß auch daraus natürlicher Weise folgen müßte, daß andere Nationen unser Silber mit unserm

unserm großen Schaden an sich zögen, und uns davor ihr Gold zuschickten, dem wir einen höhern Cours gestatteten, als es nach dem leipziger von dem Reich bestätigten Fuße seyn sollte. Hieraus schließet nun der Verfasser, daß wir den leipziger Fuß nicht beobachten könnten, sondern höher ausmünzen müßten, damit die gerechte Proportion des Silbers gegen Gold, so wie sie bey denen meisten benachbarten Völkern statt fände, dargestellet würde.

§. 51.

Es wird erwiesen, daß diese Ursache ganz ungegründet ist.

Allein dieses ist nichts weniger als die wahre Ursache des betrübten Zustandes, worinnen sich dermalen unsere Münzverfassung befindet. Man hat dem Verfasser in einer gründlichen Prüfung, und als dagegen eine vernünftige Vertheidigung des Schreibens zum Vorschein kam, in der Untersuchung der Frage: ob das Silbergeld zu erhöhen sey? sehr überzeugend dargethan, daß er nichts weniger als die rechte Ursache angegeben habe, und daß aus der unrechten Proportion des Silberpreißes gegen Gold keinesweges folge, daß der Werth des Silbers erhöhet werden müsse. Man hat sehr gründlich den Schaden gezeiget, der sowohl dem Regenten als denen Unterthanen aus der Erhöhung des Silberpreißes erwächset, und man hat dargethan, daß dieser Nachtheil bey weiten nicht so wichtig sey, wenn man statt dessen den Werth des Goldes erniedrige, um die gerechte und mit andern

Völkern übereinstimmende Proportion heraus zu bringen. In der That hat auch aus diesem unrechten Verhältnisse des Silbers gegen Gold nichts anders entstehen können, als daß uns die Ausländer lieber in Gold bezahlet, unsere Kaufleute aber lieber Silber in auswärtige Länder versendet haben. Weder Teutschland noch eine andere Nation büßet bey diesem Wechsel etwas ein. Keine hat den geringsten Vortheil davon, ob es gleich denen Kaufleuten eines jeden Volks zuträglich ist. Alsdenn würden wir erst Schaden davon haben, wenn wir kein Silber mehr hätten, und die Ausländer in Golde bezahlen müßten. Allein von diesem Falle sind wir gar weit entfernet. Wir können uns gar nicht über die überflüßige Menge Goldes beklagen, die in unsern Gewerben und Commercien circuliret. Vielmehr haben wir über die entsetzliche Menge der geringhaltigen Silbermünzen, besonders der Scheidemünzen zu seufzen: und man wird dergleichen Geld zehenmal mehr als Gold in denen Gewerben circuliren sehen. Ueberhaupt ist diese ganze Ursache chimärisch: und im Grunde disputiret man von einem Schatten, den sich die Einbildung an die Wand gemahlet hat. Der Kaufmann kehret sich nicht an die gesetzliche Proportion des Silbers gegen Gold. Er hat sein Bancogeld, worinnen er zahlet, das von dem ausgeprägten Gelde und der gesetzlichen Verfügung sehr unterschieden ist: und die Umstände der Weltbegebenheiten sowohl als der Zustand der Handlung, machen den Cours aus einem Lande in das andere und von einem Handlungsplatze in den andern.

Das meiste kommt auf den Zustand der Handlung eines Landes an. Hat ein Land viele Landesproducte, die entweder die unumgängliche menschliche Nothdurft oder die Eitelkeit in einem andern Lande nothwendig machen, und die anderwärts nicht so gut und wohlfeil zu haben sind; so muß sich der Ausländer wohl gefallen laßen, was ihm die Kaufleute vor Gesetze der Zahlung halber vorschreiben.

§. 52.

Wir müssen also die wahren Ursachen ausfündig zu machen suchen.

Da nun also diese vorgegebene Ursache unsers verderbten Münzwesens gar nicht Stich hält; so müssen wir uns bemühen, die wahren und eigentlichen Ursachen dieses betrübten Unwesens ausfündig zu machen. Wenn wir hierinnen richtig verfahren wollen; so müssen wir dieses Uebel in seinen ersten Quellen aufsuchen. Es wird auch gar nicht schwehr fallen, dieses zu bewerkstelligen. Das Unglück, das uns drücket, ist leider offenbar. Es liegen dabey weder Glaubens- noch Staatsgeheimnisse zum Grunde: und man kann alle die Triebfedern und Bewegungsgründe übersehen, die dasselbe veranlaßen, wenn man gesunden Verstand besitzet: und hieran fehlet es unsern Zeiten so sehr nicht, daß sie mit einer gläubigen Ehrfurcht alles bewundern sollten, was man mit ein wenig Firniß überstreichet. Doch wir wollen ohne fernere Vorrede diese Ursachen mitzutheilen suchen.

§. 53.

Erste Ursache: Man erstrecket das Münzregal über seine gerechte Gränzen, indem alle Stände mit Nutzen ausmünzen wollen, welches doch nur eine Folge des Bergregals ist.

Die erste Ursache, und vielleicht die wichtigste, ist unstreitig, daß man das Münzregal über seine gerechten Gränzen erstrecket, und daß alle Regenten ohne Unterschied solches durch wirkliche Ausmünzung auf ihre eigene Rechnung und so gar mit Nutzen ausüben wollen. Ich habe oben (§. 19.) einen Begriff von dem Münzregale gegeben, auf welchen mich die allernatürlichsten Folgen geleitet haben: und nach solchen kann man darunter, wenn man es allen Regenten ohne Unterschied beylegen will, nichts weiter begreifen, als daß sie den Werth der in ihren Landen roullirenden Münzen bestimmen, Gesetze und Ordnungen darüber machen, alle dahin einschlagende Angelegenheiten dirigiren, und das Gold und Silber, so von ihren Unterthanen zu denen Gewerben bestimmt wird, mit Ausschließung aller anderer, zu desto mehrerer Richtigkeit und Beförderung der Commercien ausprägen laßen. Wenn ein Landesherr auf seine eigene Rechnung und Kosten ausmünzen laßen will; so wird eine besondere Beschaffenheit des Landes erfordert, nämlich, daß Gold und Silber darinnen erzeuget und gewonnen wird. Denn die vortheilhaftige Ausmünzung gründet sich blos auf die eigenen Bergwerke oder auf die Verträge mit denen Gewerken im Lande, die

das Silber und Gold wohlfeiler liefern: ausserdem kann man zwar ohne Schaden, aber nicht mit Vortheil ausmünzen. Gleichwie aber diese Beschaffenheit nicht alle Länder haben; so haben wir oben den vierten Grundsatz festgesetzet, nach welchem die eigene Ausmünzung eines Regenten auf seine Rechnung und Nutzen blos eine Folge aus dem Bergregale ist, die eine besondere Beschaffenheit des Landes voraussetzet (§. 18). Dieser Grundsatz ist daselbst aus denen natürlichsten Folgen abgeleitet worden, die Richtigkeit desselben wird sich aber noch deutlicher aus dem folgenden ergeben.

§. 54.

Die Ausübung der Regalien muß sich auf den Zustand des allgemeinen Vermögens des Staats gründen.

Alle Regalien, die Einkünfte abwerfen, gründen sich auf das allgemeine Vermögen des Staats, und die meisten auf das unmittelbare Eigenthum des Staats über solche Dinge, die zum allgemeinen Gebrauch des gesammten Volks verbleiben mußten, und mithin zum besondern Eigenthum nicht wohl schicklich waren. Es ist also natürlich, daß kein Regal anders gebrauchet werden kann, als es der Beschaffenheit dieses allgemeinen oder unmittelbaren Eigenthums des Staats gemäß ist. Denn man kann ja die Sache nicht nach Eigenschaften brauchen, die sie nicht an sich hat. Dieses würde offenbar widersprechend seyn. Wenn nun das allgemeine Eigenthum des Staats nicht die Eigenschaft hat, daß Gold und Silber in demselben

erzeuget und gewonnen wird; so ist es ja unmöglich, daß er das Münzregal also brauchen kann, daß er auf seine eigene Rechnung und mit Nutzen Geld schlagen laßen kann.

§. 55.

Es ist der Natur der Sache nach unmöglich, daß Regenten, die keine Bergwerke haben, mit Vortheil ausmünzen lassen können.

Ja wird man sagen, er kann doch das rohe Silber und Gold in andern Ländern, und besonders bey seinen Unterthanen aufkaufen, und daraus mit Nutzen münzen laßen. Ich antworte darauf, daß solches eine pure Unmöglichkeit ist, wenn nicht die Natur und der Endzweck des Geldes, sowohl als die Gerechtigkeit und Billigkeit ausser Augen gesetzet, und zu beständigen Unordnungen und Verderben in dem Münzwesen Gelegenheit gegeben wird: und ich getraue mir solches überzeugend zu erweisen. Man hat Gold und Silber zum allgemeinen Vergütungsmittel aller Güther angenommen (§. 5-8): das Geld ist nur zu desto mehrerer Bequemlichkeit in Handel und Gewerben erfunden. Dahero haben wir oben den Grundsatz angenommen und genugsam erwiesen, daß der auf dem Gelde bemerkte Werth in der That und Wahrheit darinnen vorhanden seyn muß (§. 15), und zwar muß man sich vermöge des dritten Grundsatzes nach dem Preiße des Goldes und Silbers richten, der bey denen meisten benachbarten Völkern statt findet. Das rohe Gold und Silber hat mit demjenigen, was in dem Gelde vorhanden ist, allemal einerley Werth: und es kommt nur auf die Umstände der Zeit und die Commercien an, wenn entweder das Geld oder das rohe Silber und Gold um ein sehr weniges in höhern Preiße stehet. Es ist auch dieses der Natur der Sache gemäß; weil man Gold und Silber und nicht das Geld zu dem allgemeinen Vergütungsmittel der Güther angenommen hat, und es denen Fremden einerley ist, ob sie roh Silber und Gold, oder so viel Geld unter eines andern Herrn Gepräge besitzen. Man kann also roh Gold und Silber in fremden Landen nicht dergestalt wohlfeil einkaufen, daß es nicht allein die Kosten der Ausmünzung, sondern auch Nutzen abwerfen sollte: und es ist folglich unmöglich, daß ein Regent auf diese Art ausmünzen kann, wenn er nicht die Natur und den Endzweck des Geldes ausser Augen setzen, und geringhaltiger ausmünzen laßen will, als der Werth darauf bemerket ist. Wollte man sagen, daß ein Regent Gold und Silber von seinen Unterthanen einkaufen, einen geringen Preiß setzen und dieselben zwingen müßte, solches an niemand anders, als an ihn zu verkaufen, wie man in Frankreich gethan hat; so würde man dadurch die Gerechtigkeit und Billigkeit verletzen. Man würde sich ohne zureichenden Grund ihres wohlerworbenen Eigenthums bemächtigen; weil das Geld, so man ihnen davor zahlet, nicht so viel Gold oder Silber in sich enthält, als sie eingeliefert haben: zu geschweigen, daß man ausser einer sehr großen Stränge, die der Wohlfahrt des Staats auf andern Seiten ungemein schadet, auf diese Art wenig

Gold

Gold und Silber erhalten würde, weil die Unterthanen dasselbe in andern Ländern in seinem gerechten Werth anzubringen suchen würden, wie auch die Erfahrung genugsam gezeiget hat.

§. 56.

Das Münzregal bestehet nicht in der vortheilhaftigen Ausmünzung: und dasjenige läßt sich nicht erzwingen, was die Natur dem Lande versaget hat.

Allein, wird man sagen; ein Regent besitzet doch das Münzregal; soll er denn dasselbe gar nicht ausüben? Ich antworte darauf, daß er das Münzregal in seiner vollen Erstreckung ausübet, wenn er den Werth der in seinen Landen rouillirenden Münzen bestimmt, Gesetze und Ordnungen darüber macht, alle Münzangelegenheiten dirigiret, und das Gold und Silber seiner Unterthanen zu Beförderung der Commercien unter der Glaubwürdigkeit seines Gepräges zu Gelde schlagen läßt. Die Natur der Sache erfordert dazu nichts mehr, wie wir oben genugsam ausgeführet haben. Daß er auf seine eigene Rechnung und mit Vortheil ausmünzen laßen kann, das erfordert einen besondern Zustand seines Landes, eine besondere Beschaffenheit des allgemeinen Vermögens des Staats, auf welche sich die Ausübung aller Regalien gründet (§. 54). Wenn nun diese besondere Beschaffenheit des Staatsvermögens nicht vorhanden ist, wie will er dieselbe erzwingen? Muß man denn Meere, Seen und Ströhme zuwege bringen, damit ein Regent die Wasser-

Wasserregalien ausüben kann; oder soll man Berge machen, Mineralien aufkaufen, dieselben hinein stecken und durch den Bergbau gewinnen laßen, damit man das Bergregal in Ausübung bringen kann? Ich halte es nicht davor.

§. 57.

Ob es gleich natürlich möglich ist; so ist es doch nach den Regeln der Weisheit eine moralische Unmöglichkeit, welches durch ein Exempel erläutert wird.

Ohnfehlbar wird man mir hier entgegen setzen, daß ich solche Beyspiele aufführe, die an sich selbst unmöglich sind; es sey aber möglich, daß ein Regent auf seine eigene Rechnung ausmünzen laßen könnte. Ich antworte darauf, wenn gleich etwas seiner Natur nach möglich ist; so wird doch ein weiser Regent niemals etwas erzwingen, was ihm und seinen Unterthanen nicht vortheilhaftig ist. Das ist eine moralische und bedingte Unmöglichkeit, welche aus den Regeln der Weisheit entstehet. Wir wollen ein Beyspiel solcher Unmöglichkeit geben. Laßet uns den Fall setzen, daß ein Land aus einer einzigen großen und fruchtbaren Ebene bestehet, welche zu denen vortrefflichsten Ackerfeldern angebauet ist. In diesem ganzen Lande ist kein Wald. Allein man kann nicht nur das Holz aus denen benachbarten Ländern um einen guten Preiß haben, und auf Ströhmen kommen laßen; sondern die Unterthanen haben auch alle Flüsse und Bäche, alle Wege und Landstraßen mit Bäumen besetzt, daß sie davon viel Holz nehmen können. Es

fällt

fällt aber dem Regenten dieses Landes ein, daß doch gleichwohl das Jagd- und Forstregal der obersten Gewalt anklebe, und daß er solches folglich ausüben müsse. Er läßt demnach einen Bezirk von einigen Meilen verwüsten, die Dörfer abbrechen, in die fruchtbaresten Felder Holz pflanzen, sobald dieses etwas heran gewachsen ist, Wild hinein setzen: und siehe, nun übet er das Jagd- und Forstregal aus, das doch gleichwohl der obersten Gewalt angeklebet hatte. Allein, wird man diesen Regenten vor weise halten? Wird man nicht vielmehr urtheilen, daß er sein Unternehmen als unmöglich angesehen haben würde, wenn er weise gewesen wäre? Allerdings: und niemand hat es noch vor eine weise und preiswürdige That angesehen, daß Wilhelm der Eroberer eine der schönsten Gegenden von England verwüsten ließ, um einen großen Wald daraus zu machen.

§. 58.

Vorstellung des Einwurfs: daß Regenten ohne Bergwerke mit Vortheil ausmünzen laßen können.

Hier, deucht mich, höre ich abermals einen Gegner, der mir zurufet: ja du setzest voraus, daß ein solch Unternehmen dem Regenten und denen Unterthanen nachtheilig sey, und dein Beyspiel hält dieses gleichfalls offenbar in sich. Allein siehest du nicht, daß auch Regenten, die keine Bergwerke haben, mit Vortheil ausmünzen laßen. Meynest du nicht, daß Vortheil dabey sey, wenn man die Mark Silber mit Golde

Golde zu dreyzehn bis vierzehn Thaler einkauft, und zu funfzehn, achtzehn, zwanzig und mehr Thalern wieder ausmünzet? Ich sehe dieses freylich und zwar mit betrübten Augen. Ich würde auch gewiß der erste seyn, der einem Regenten eine solche Ausmünzung anrathen würde, ja ich würde ohne Bedenken das Münzregal so weitläuftig machen, daß es allgemein diese Art der Ausmünzung und noch vielmehr in sich enthielte, wenn dieses ein wirklicher und wahrer Vortheil wäre. Allein es ist weit gefehlet, daß eine solche Ausmünzung dem Regenten und denen Unterthanen zu einem wahren Nutzen gereichen sollte: und dieses ist es, was ich in der Folge mir zu beweisen getraue.

§. 59.

Widerlegung dieses Einwurfs: 1) Die Nachbarn und Ausländer vergüten nur den wahren innerlichen Werth des Geldes.

Ich habe oben aus denen natürlichsten Folgen den Grundsatz abgeleitet (§. 22), daß der Reichthum eines Regenten und seines Landes nicht auf sein selbst geschlagenes und nach Belieben erhöhetes Geld, sondern auf den Werth ankomme, den es bey benachbarten Völkern hat. Nun haben aber dieselben nicht dergleichen Geld, sondern Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel der Güther angenommen. Sie sind also nicht so närrisch, daß sie auf das Gepräge und den Namen sehen sollten, den man denen Münzen gegeben hat, sondern sie beurtheilen es nach seinem wahren innerlichen Gehalt, die Mark Goldes

und

und Silbers mag auch noch in so viele Theile zerstücket und durch Zusatz vermehret seyn. Sie sehen dergleichen Geld als eine Waare an, die sie mit so viel vergüten, als sie ihren Werth finden. Ein Regent irret sich also gar sehr, wenn er glaubet, daß er seine geringhaltigen Münzen in benachbarten Staaten, oder überhaupt bey Ausländern in eben dem Werth ausgiebt, den er darauf bemerken laßen. Diese, wenn sie auch nicht zur wirklichen Verrufung schreiten, und sich mithin stellen, als nähmen sie dieselben vor voll an, wißen es doch durch Agio, Wechselcours, Provision und vornehmlich durch den Preiß der Waaren solchergestalt einzurichten, daß sie in der That nicht mehr vergüten, als der wahre innerliche Werth beträgt. Ja sie kürzen eher zu viel, als zu wenig ab, damit sie desto sicherer ohne Schaden bleiben.

§. 60.

2) Der Regent leidet in seinen Einkünften und bey seinem Aufwande viel mehr Schaden als der scheinbare Vortheil beträgt.

Wenn also der Regent und seine Kammern in auswärtigen Landen selbst Zahlungen zu thun haben; so fehlet auch so gar der scheinbare Nutzen. Aller anscheinende Vortheil also, den solche schlechte Ausmünzungen haben, beruhet blos auf demjenigen, was der Landesherr zu Bezahlung seiner Bedienten und Soldaten anwendet und sonst im Lande ausgiebt, oder was zu Aufkaufung des rohen Goldes und Silbers in fremde Lande

Lande verschicket wird. Denn die beschnittenen und unbeschnittenen Juden, die mit dergleichen Aufkauf zu thun haben und Münzen verlegen, sind allerdings so billig, daß sie den Vortheil nicht allein verlangen, sondern ihn mit der Münzstätte friedlich theilen. Allein alles dieses ist nichts weniger als ein wahrer Nutzen. Derjenige scheinbare Vortheil, der durch die im Lande ausgegebenen Summen erhalten wird, ist gar nicht zu rechnen, gegen den Schaden, den ein Regent an seinen Einkünften leidet. Seine Unterthanen bezahlen die Steuern und Abgaben wieder in diesen geringhaltigen Münzsorten, die am wahren Werth und Gehalt viel weniger betragen, als was sie vorher zu geben schuldig gewesen sind: und wenn der Landesherr nur einmal Vortheil davon hat, nämlich bey der ersten Ausgabe dieser Münzen; so leidet er hingegen alle Jahre an seinen Einkünften einen so beträchtlichen Schaden, der wichtiger ist, als der erste Vortheil. Ueberdieß erhöhen die Unterthanen, die wohl wissen, daß diese geringhaltigen Münzen ihren wahren Werth nicht haben, den Preiß der Lebensmittel und andere Nothwendigkeiten. Der Hof muß also nicht nur selbst mehr aufwenden, sondern er muß auch seinen Bedienten und Soldaten mehr Gehalt und Sold geben, wenn sie leben und keine Ausschweifungen begehen sollen. Folglich, wenn man alles dieses berechnet, so ist der Schade gewiß zehen und zwanzigmal grösser, als der anscheinende Vortheil gewesen ist.

§. 61.

Der Einwurf, daß der Regent auch die Abgaben erhöhen müsse, wird widerleget.

Wollte man hierwider einwenden, daß der Landesherr die Abgaben gleichfalls erhöhen müßte, um den vorigen innerlichen Werth des Geldes zu erheben; so läßt sich dieses zwar bald sagen, aber nicht sogleich ins Werk richten. In vielen Ländern haben die Landstände etwas dabey zu sagen. Die Abgaben sind auch in denen meisten Ländern so hoch gespannet, daß man diese Saiten schwehrlich schärfer anziehen kann. Denn ob es zwar denenjenigen, die den Preiß ihrer Früchte und Producte erhöhen, ganz gleichgültig seyn kann, ob sie das vorhin in denen Abgaben entrichtete Silber nach der vorigen oder der neuen Ausmünzung zahlen; so sind doch eine Menge Menschen im Lande, die keine Producte und Waaren gewinnen, sondern die entweder von ihren Renten und baaren Einkünften, oder von ihrer Handarbeit leben: und diese, sonderlich die letztern, können ohne ihren Untergang schwehrlich mehr Abgaben entrichten. Gesetzt aber, daß es ohne äußersten Ruin vieler Menschen geschehen könnte, gesetzt, daß die Abgaben wirklich erhöhet würden; so haben die Unterthanen auf einer andern Seite desto mehr Nachtheil davon, wie ich bald zeigen werde.

§. 62.

3) Die Unterthanen leiden durch geringhaltige Ausmünzung großen Schaden.

Was nun diejenigen Summen anbetrift, so vor Aufkaufung des Silbers ausser Landes gegangen sind; so

so scheinen zwar diese den wesentlichsten Nutzen zu verschaffen. Allein der Schade, welcher dem Lande dadurch zugezogen wird, ist noch einmal so wichtig, als dieser Vortheil. So wie diese schlechten Münzsorten in benachbarten Landen roulliren, und daselbst den im zweyten Abschnitt vorgestellten Schaden anrichten; so gehen sie auch wieder in das Land zurück, wo sie geschlagen sind. Man darf gar nicht zweifeln, daß dieses geschiehet. Die Kaufleute verstehen es nur allzu gut, wo sie diese oder jene Sorte Geld mit Vortheil anwenden, und vor voll loß werden können. Man kaufet also mit diesem geringhaltigen Gelde die Landesproducte: und die Unterthanen, die ihres Landesherrn Geld nicht verwerfen können, müssen nicht nur den Vortheil durch ihren Schaden tragen, den ihr Regent von diesem Gelde gezogen; sondern auch den Profit, welchen der Münzverleger dabey geschnitten hat. Denn sie erhalten in der That an wahren Werth um so viel weniger, und können auch bey denen Ausländern keinen andern Gebrauch davon machen, als nach der Beschaffenheit des darinnen enthaltenen Goldes oder Silbers. Wollte man mir nach Maaßgebung dessen, was ich oben (§. 51.) behauptet habe, entgegen halten, daß sich der Unterthan an das Geld seines Landesherrn nicht kehren, sondern sich entweder ander Geld ausbedingen, oder den Preiß seiner Waaren desto höher setzen würde; so erwäget man nicht, daß dort die Rede von der Handlung im Großen, und aus einem Reich in das andere war. Hier aber ist es um teutsche benachbarte Staaten zu thun, wo die Unter-

thanen ihre Früchte und Producte in die benachbarten Länder zu Markte fahren, und sich den Marktpreiß gefallen laßen müssen, oder wo kleine Kaufleute mit denen Landesproducten Handlung treiben, welche die Geschäfte mit dem Gelde, die mancher große Kaufmann nicht genugsam innen hat, gar nicht verstehen und sich schwehrlich einfallen laßen, ihres Landesherrn Geld zu verwerfen.

§. 63.

Dieses wird weiter ausgeführet und gezeiget, daß ein Land dabey nach und nach verarmet.

Ueberhaupt leidet ein Land, dessen Regent geringhaltige Münzsorten ausprägen läßt, überaus großen Nachtheil darunter. Sie büßen offenbar an dem wahren Werth ihrer Landesproducte jetzt gezeigter maßen ein sehr ansehnliches ein, welches sich, nachdem das Geld schlecht ist, auf dreyßig bis vierzig pro Cent erstrecken kann. Dahingegen, wenn sie Waaren aus denen benachbarten Ländern kommen laßen, und mit ihrem schlechten Gelde bezahlen wollen, oder wenn sie sonst in denen angränzenden Staaten Zahlungen zu thun haben; so nimmt niemand ihr schlechtes Geld anders als nach dem wahren Werth des darinnen befindlichen Goldes und Silbers an: und man weiß es durch den Preiß der Waaren, durch Agio und dergleichen Dinge dergestalt einzuleiten, daß man wirklich nicht mehr vergütet. Wenn wir nun den vorhin erwähnten Fall setzen, daß der Landesherr die Abgaben erhöhet hat, um die vorige Quan-

Quantität an Silber und Gold zu erheben (§. 61); so kann es gar nicht fehlen, daß viele Unterthanen zu Grunde gehen müssen, nämlich alle diejenigen, welche ihre Einkünfte nach denen alten Namen des Geldes genießen, und doch in der neuen Münze den vorigen Werth nicht haben; dahingegen durch die gesteigerten Abgaben und durch den erhöheten Preiß der Waaren gedrücket werden. Selbst das ganze Land wird nach und nach ärmer, weil sie dasjenige Geld, so die benachbarten Staaten blos nach dem innerlichen Werth des Goldes und Silbers annehmen, vor ihre Landesproducte unter dem von dem Landesherrn in der Ausmünzung bemerkten Werth immer wieder zurück bekommen, so daß endlich ein solches Land in den elendesten Zustand gerathen muß; anderer schädlichen Einflüsse, die dergleichen Ausmünzungen in die Gewerbe und Commercien des Landes haben, zu geschweigen.

§. 64.

Der Schade der Unterthanen trift nach vernünftigen Grundsätzen auch den Regenten, weil er mit den engsten Banden an sie verknüpfet ist. Er hat auch nach bösen Grundsätzen keinen Vortheil.

Kann es denn aber einem Regenten gleichgültig seyn, ob sich sein Land in einem guten oder schlechten Zustande befindet? Ich halte es nicht. Er ist durch die allerengsten Bande mit seinen Unterthanen verknüpfet: und ihr Wohlstand ist sein eigener, so wie das Unglück, das ihnen wiederfähret, auch den Regenten ganz ohnfehlbar mit betrift. Man kann nach dem Wesen

einer Republik und der gesunden Vernunft unmöglich ein abgesondertes Interesse des Regenten von dem Vortheile seiner Unterthanen zugeben. Gesetzt aber auch, daß man nach machiavellischen Grundsätzen ein besonderes Interesse des Regenten annehmen wollte; so gewinnet er auch hier nichts durch Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten. Ich habe vorhin gezeiget, daß ein Regent zehenfachen Schaden von dergleichen Ausmünzungen hat, wenn er nicht die Abgaben erhöhet. Thut er aber dieses, so verfährt er auch nach machiavellischen Grundsätzen übel. Denn das Land wird nach und nach ärmer, aber was denen Unterthanen abgehet, fließet nicht ihm zu. Es gehet in benachbarte Staaten. Er selbst hat noch eben die Einkünfte, und nicht mehr, er hat noch eben das Silber in seinem Schatze, und ist durch die Ausprägung nicht reicher geworden, ob er es gleich unter einem höhern Titel besitzet. Wenn er sich deshalb einbildet, daß er mehr habe; so kann man ihm diese eitle Freude leicht gönnen. Allein diese Einbildung wird gar bald verschwinden, wenn er sein Geld bey denen Ausländern ausgeben will, wozu sich tausenderley Umstände eräugnen können. Er wird gewiß finden, daß sie blos den innerlichen Werth vergüten.

§. 65.

Es ist also in der That eine moralische Unmöglichkeit, daß ein Regent ohne Bergwerke mit Vortheil münzen lassen kann.

Was gewinnet also ein Regent durch Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten? In der That gar nichts.

nichts. Er hat durch dieses ganze Geschäfte nichts weiter ausgerichtet, als daß er den Projectanten eines solchen Unternehmens bereichert, und gewinnsüchtigen Leuten, die vor ihn in andern Landen Gold und Silber aufgekaufet haben, Gelegenheit gegeben hat, ihre eigennützigen Absichten zu erreichen. Dagegen hat er nicht allein vergebliche Münzkosten aufgewendet, sondern auch viele Unterthanen in elendere Umstände gesetzet als vorher, sein Land aber überhaupt ärmer gemacht. Man siehet also, daß sich ein Regent, der ohne Bergwerke auf seine eigene Rechnung und mit Vortheil münzen laßen will, mit demjenigen in ganz ähnlichen Umständen befindet, der die fruchtbaren Felder der Unterthanen verwüstet, und einen Wald daraus machen läßt, um das Jagd- und Forstregal auszuüben; und es ist demnach eine ganz unläugbare Wahrheit, daß diejenigen Fürsten, so keine Bergwerke im Lande haben, das Münzregal, was die eigene Ausmünzung anbetrift, nicht ausüben können, und daß dieses Regal in diesem Fall lediglich eine Folge aus dem Bergregale ist. Wenn man auch die Sache recht erwäget; so ist der Nutzen, den diejenigen Reichsstände, so Bergwerke besitzen, von der Ausmünzung haben, nicht sowohl ein Nutzen des Münzregals, als vielmehr des Bergregals. Denn der Vortheil entstehet aus dem Silbervorkaufe, nicht aus der Ausmünzung. Das Münzregal ist also allenthalben ohne Nutzen.

§. 66.

Durch diese Ausführung tritt man den Ständen, so keine Bergwerke haben, nicht zu nahe.

Ich hoffe nicht, daß jemand in denen Gedanken stehen wird, es könnten es diejenigen Reichsstände, die keine Bergwerke hätten, übel nehmen, daß man eine Einschränkung ihrer Regalien behaupten wollte. Dasjenige, was die Natur der Sache selbst unmöglich macht, wie ich hier genugsam gezeiget habe, ist gar keine Einschränkung; und warum soll man dasjenige nicht schreiben, was so offenbar wahr ist? Würde es wohl ein mitten in Teutschland gelegener Reichsstand übel aufnehmen können, wenn man schriebe, daß er das Regal Hafen- und Ankergeld einzufordern nicht ausüben kann. So weit ist es noch nicht gekommen; und es ist zeither noch immer erlaubt gewesen, auch in Staatsangelegenheiten seine Gedanken ohne Beleidigung und Schmähsucht vorzutragen. Dennoch betreffen diese einen ehrlichen Mitbürger eines Reichs gar nicht so nahe, als die Unordnungen des Münzwesens, die jederman gar sehr empfindet. Das Verderben des Münzwesens sowohl heut zu Tage, als in allen vorhergehenden Zeiten ist aber hauptsächlich aus der irrigen Meinung entstanden, daß man geglaubt hat, ein jeder Reichsstand, wenn er auch keine Bergwerke hätte, könne und müsse dennoch das Münzregal mit Vortheil ausüben.

§. 67.

Der Einwurf, daß ein Land zu seinen Commercien gleichwohl Geld haben müsse, wird unten gehoben werden.

Man wird mir zwar überhaupt wider diese Ausführung noch einwenden, daß ein Land gleichwohl zu Beförderung der Commercien Münzen haben müsse, und daß man mithin einem Regenten das Recht nicht absprechen könne, ohne alle Einschränkung Geld schlagen zu laßen. Allein dieser Einwurf wird seine Erledigung finden, wenn ich die Mittel vorschlagen werde, wodurch das itzige Münzverderbniß gehoben werden kann. Denn freylich, wenn ich diesen wichtigen Einwurf nicht heben könnte; so hätte ich in dieser ganzen Ausführung nichts gesagt, was Beyfall verdienete. Allein hier ist noch zu frühzeitig hiervon zu handeln, weil ich sonst meine ganze Ordnung unterbrechen würde.

§. 68.

Die zweyte Ursache des verderbten Münzwesens ist die Steigung des Gold- und Silberpreißes. Sie entsteht aus der vorhergehenden.

Wir kommen nunmehr zu der zweyten Ursache des verderbten Münzwesens. Diese ist, daß Gold und Silber beständig im Preiße steigen. In der That entstehet diese Steigung des Gold- und Silberpreißes aus der vorhergehenden Ursache; denn wenn man nicht allein die Kosten des Ausmünzens in der Münze selbst suchet, sondern noch überdieses Münzeinkünfte ziehen

will, folglich dem Gelde einen höhern Werth giebt, als der Gehalt des Goldes und Silbers darinnen ausmacht; so werden diejenigen, so Gold und Silber zu verkaufen haben, nicht so einfältig seyn, daß sie dasselbe gegen ein solches Geld nach dem vorigen Preiße weggeben sollten, als wodurch sie offenbar verkürzet werden, indem sie in diesem erhöheten Gelde ungleich weniger Gold und Silber haben, als sie davor hingeben sollen. Sie erhöhen also den Preiß ihres rohen Goldes und Silbers, um das gerechte Verhältniß des Werths wieder darzustellen. Allein, so natürlich die Steigung des Gold- und Silberpreißes aus der vorhergehenden Ursache abfließet; so trägt sie doch auch vor ihren Theil gar viel zu dem Verderben des Münzwesens bey. Diejenigen Reichsstände, so eben keine Revenüe aus der Münze zu machen gedenken, wollen doch wenigstens ohne Schaden ausmünzen, so lange als es einmal eingeführet ist, daß man die Kosten des Ausmünzens in der Münze selbst suchet. Sie sehen sich also gleichsam wider ihren Willen genöthiget, nach der Maaße, wie das Gold und Silber im Preiße steiget, ihr Geld immer geringhaltiger auszuprägen, wodurch die Unordnungen in dem Münzwesen beständig vergrössert werden, und ohne Ende fort dauren.

§. 69.

Dieses wird aus der Erfahrung und der öftern Veränderung des Münzfußes gezeiget.

Dasjenige, was ich hier behaupte, hat die Erfahrung genugsam bestätiget. Die von Zeit zu Zeit erfolgte

erfolgte Aenderung des Münzfußes, davon ich oben Nachricht gegeben habe (§. 38), ist hiervon ein überzeugender Beweis. Als in dem Reichsmünzfuße verordnet war, daß die feine Mark Silber zu neun Thlr. ausgepräget werden sollte; so war natürlicher Weise der Silberpreiß eben so hoch, oder doch nicht viel geringer, weil man nicht das Geld, sondern Gold und Silber selbst zu dem allgemeinen Werth der Güther angenommen hat, und bey denen Ausländern, die sich um das Gepräge wenig bekümmern, mit einer Mark rohen Silbers eben so viel auszurichten stehet, als mit einer gemünzten. Wenn nun diejenigen Reichsstände, die keine Bergwerke hatten, dennoch ohne Schaden ausmünzen wollten; so konnten sie unmöglich diesen Reichsfuß beobachten, sondern sie mußten ihr Geld geringhaltiger machen, um die Kosten heraus zu bringen. Allein weil niemand auf diese Kosten, sondern auf den wahren Werth des Silbers siehet, der in einer Münze befindlich ist; so erhöhete man auch natürlicher Weise den Preiß des Silbers, wenn es darauf ankam, dasselbe gegen solches geringhaltige Geld wegzugeben. Daher war 1667 der Preiß des Silbers auf zehn Thlr. zwölf Gr. gestiegen. Man machte also den zinnaischen Münzfuß, der diesem Preiße gemäß war. Allein nach denen allernatürlichsten Folgen gieng es mit diesem Fuße, wie mit dem vorigen; und im Jahr 1690 war das Silber schon wieder bis auf zwölf Thlr. gestiegen. Der Leipziger Fuß sollte demnach dieser Unordnung abhelfen, und den Münzfuß mit dem Silberpreiße wieder in gerechte Gleichheit setzen.

hen. Allein, was es gefruchtet hat, das liegt offenbar vor Augen. Der Silberpreiß ist schon wieder auf drenzehn bis vierzehn Thlr. gestiegen, nachdem das Geld beschaffen ist, das man davor bezahlet; und wenn man noch hundert neue Münzfüße macht; so muß es bis in Ewigkeit also fortgehen, wenn nicht Gott ein Wunderwerk thut, und die natürlichen Folgen hemmet, die aus einer Sache abfließen.

§. 70.

Hierdurch wird abermals bestärket, daß man ohne Bergwerke nicht mit Vortheil münzen laßen kann.

Hierdurch wird dasjenige, was ich bey der ersten Ursache ausgeführet habe, auf das allerbündigste bestärket, nämlich, daß ein Reichsstand auf seine Rechnung und Nutzen nicht ausmünzen laßen kann, wenn er keine Bergwerke in seinem Lande hat. Denn laßet uns setzen, daß man wieder einen neuen Münzfuß zu Stande bringet, und darinnen verordnet, daß die Mark fein Silber zu vierzehn Thlr. ausgemünzet werden soll; so wird das Silber, das mit solchem Gelde aufgekaufet werden soll, natürlicher Weise gar bald gleichfals vierzehn Thlr. kosten. Gesetzt nun auch, daß ein Reichsstand, der keine Bergwerke hätte, so billig seyn, und keine Münzeinkünfte verlangen wollte; so muß er entweder mit Schaden ausmünzen, und alle Kosten der Münze aus seinen andern Einkünften bestreiten, oder er muß die feine Mark Silber um so viel höher ausmünzen, als diese Kosten betragen.

Thut

Thut er das erste; so fällt ihm der Glaube von selbst in die Hand, daß er ein Regal ausübet, welches in dem Zustande des allgemeinen Vermögens seines Staats keinen Grund hat: thut er aber das letztere; so giebt er zu neuen Unordnungen und Verderben in dem Münzwesen Anlaß: und wenn er mit diesem geringhaltigen Gelde abermals Silber einkaufen will; so steiget der Silberpreiß noch höher; und so gehet es ohne Ende fort, und die Münzverwirrungen werden immer mehr vergrössert.

§. 71.

Wenn die Steigung des Gold- und Silberpreißes vermieden werden soll; so muß man ohne Prägeschatz münzen.

Es liegt demnach offenbar vor Augen, daß es die Natur des Geldes nicht einmal verträgt, daß man den wahren innerlichen Gehalt der Münzen nur um so viel erhöhen kann, als die Münzkosten ausmachen: sondern man muß die Kosten der Ausmünzung entweder aus andern Quellen nehmen, oder die Ausmünzung unterlaßen, wie ich bereits oben erwiesen habe (§. 27). Thut man es dennoch, so ist kein Unternehmen unter der Sonnen so eitel und vergeblich als dieses. Der Ausländer bekümmert sich nicht darum, ob wir viel oder wenig Münzkosten aufwenden. Er verlanget den wahren innerlichen Werth an Silber. Eben so verfährt derjenige, so Silber oder Gold zu verkaufen hat; und hiernach richten sich die große Handlung, die Krämerey und alle Gewerbe, welches

alles

alles gleichsam wie an einer Kette zusammen hänget. Sie sind freylich so höflich, daß sie uns nicht ins Gesichte sagen, daß sie den Prägeschatz und den deshalb erhöheten Werth des Geldes nicht in Betracht ziehen. Allein wir würden uns sehr betrügen, wenn wir nicht versichert seyn wollten, daß sie es durch die Umstände des Handels, des Wechsels und des Umsetzens solchergestalt einzurichten wissen, daß sie uns in der That nichts mehr vergüten, als lediglich den wahren Werth des Goldes und Silbers ohne allen Prägeschatz. Das engländische Parlament, welches diese Sache vernünftig einsahe, hat demnach unter Carl dem zweyten ein Gesetz gemacht, daß auf eine gewisse Zeit das Gold und Silber auch denen Privatpersonen ohne alle Kosten vermünzet werden, und mithin die Münzen ihren wahren innerlichen Gehalt, ohne einen Prägeschatz darauf zu schlagen, haben sollten. Zu den Unkosten, die zu der Münze erfordert wurden, verordnete man gewisse Auflagen auf eingehende Waaren. Bey Einrichtung dieser Anstalt eräugnete sich eine kleine Schwierigkeit. Carl der zweyte hatte seiner Maitresse eine starke Pension auf die Münzeinkünfte versichert; denn man hatte damals in England eben solche Grundsätze von der Münze, als wir in Teutschland haben; und vielleicht glaubte der König, daß es sich gar wohl schicke, einen von der Wohlfahrt des Staats abgesonderten Aufwand mit ähnlichen Einkünften zu bestreiten. Allein, das Parlament hob diese Schwierigkeit auf eine großmüthige Art. Es übernahm diese Pension, und wies sie auf andere Einkünfte

künfte des Staats an. Daß sich aber England bey dieser Einrichtung sehr wohl befunden hat, ist daraus zu schließen, daß sie diese Verordnung immer von Zeit zu Zeit verlängert haben, so daß sie noch heutiges Tages statt findet, und nun fast hundert Jahr bestanden hat. Man hat uns zwar in dem Schreiben von der teutschen Münzverfassung diese Einrichtung als schädlich vorbilden wollen, und einige engländische Schriftsteller haben gleichsam diese Gedanken geäußert. Allein man kann dem Großbrittanischen Parlament eher als einigen seichten Schriftstellern zutrauen, daß es die Schädlichkeit oder Nützlichkeit dieser Anstalt einsiehet, und es ist noch niemand eingefallen, nur eine Bill dawider in Vorschlag zu bringen. Es wird sich auch unten ausführlich zeigen laßen, wie ungemein nützlich eine solche Einrichtung ist.

§. 72.

Die dritte Ursache des Münzverderbens ist die Legirung, davon ein Begrif gegeben wird.

Die dritte Ursache des verderbten Münzwesens ist die Legirung der Münzen, oder daß man Gold und Silber nicht fein oder in ihrer Reinigkeit ausprägt, sondern von geringern Metallen Zusätze macht. Es ist nöthig, daß ich dieses noch in etwas erläutere, um meinen Lesern, die eben keine sonderliche Erkenntniß des Münzwesens haben, einen Begriff davon zu geben. Gold wird vor fein gehalten, wenn es drey und zwanzig Karath und eilf Gran hält, und mithin nur einen

Gran

Gran Silber und Kupfer bey sich hat. Dieser Gran kann weder in der nassen noch trockenen Scheidung, noch durch das Gießen durch das Spießglas davon gebracht werden; und selbst das Abtreiben auf der Capelle reiniget das Gold nicht auf das allerhöchste vom Kupfer. Die Ursachen hiervon, die uns die Chymie erkläret, sind hier zu weitläuftig anzuführen. Das Silber hingegen wird vor fein gehalten, wenn die Mark funfzehn Loth vier Gran Silber und mithin vierzehn Gran Kupfer hat. Auf der Capelle zwar kann man die Reinigung des Silbers höher bringen. Allein die großen Werksilber können durch das Abtreiben und Brennen nicht höher gereiniget werden. Bey dieser Feine nun wird es in dem Ausmünzen nicht gelaßen, sondern man macht Zusätze von geringern Metallen; und zwar hat man zweyerley Legirung, die weiße und die rothe. In der weißen Legirung ist der Zusatz Silber, und sie wird nur bey Golde gebraucht. Allein heutiges Tages hält man nicht viel mehr von dieser Legirung; denn wenn man stark legiret; so fällt das Gold ziemlich blaß aus. Man bedienet sich also auch beym Golde lieber des Kupfers als eines Zusatzes, oder setzet doch neben dem Silber auch Kupfer zu: denn da läßt sich der starke Zusatz viel besser verbergen; und man sollte es denen so schönen goldenen Münzen nicht ansehen, wie schlecht sie sind. In der rothen Legirung ist der Zusatz Kupfer, und sollte eigentlich nur bey silbernen Münzen gebraucht werden. Man macht diesen Zusatz öfters auch in solchen Münzen, die grobe Münzsorten vorstellen sollen, so stark, daß in der

der Mark kaum neun bis zehn Loth Silber und das übrige Kupfer ist. Da weiß man sich aber durch das Aussieden mit dünnen Bier, Weinstein und andern Salzen zu helfen, und ihnen einen schönen weißen Rock anzuziehen, so, daß sie so lange recht gut aussehen, bis das Kleidgen abgetragen ist.

§. 73.

Diese Legirung hat eine schädliche Wirkung auf das Münzwesen.

Daß nun diese Legirung eine große Ursache von dem Verderben des Münzwesens ist, kann leicht erwiesen werden. Wenn man fein Gold und Silber vermünzte; so würde man unmöglich solche geringhaltige Münzen ausgehen laßen können, als leider geschiehet. Die Menschen sind eben so einfältig nicht. Sie wissen schon was ohngefähr ein Loth fein Silber kostet. Wenn sie nun nichts weiter nöthig hätten, als daß sie ihre Waage zu Rathe ziehen dürften; so würden sie sich wohl hüten, Münzen anzunehmen, worinnen man ihnen die Mark Silber um zwey, drey und öfters wohl um fünf und mehr Thaler theurer anschmieren will, als der wahre Silberpreiß ist. Allein eben diese Legirung ist vortreflich geschickt, den großen Vortheil, den man mit anderer Leute Schaden an der Münze suchet, zu verbergen. Die Münzen erhalten dadurch ein großes Gewichte, und in dem Kleidgen, das man ihnen angezogen hat, sehen sie recht gut aus. Man kann also nicht wissen, wie viel Silber darinnen ist. Will man es genau untersuchen; so muß man

damit auf die Capelle wandern: und das verstehet unter tausenden kaum einer. Daß auch die Legirung am ersten zu denen Unordnungen des Münzwesens Gelegenheit gegeben hat, das bezeuget uns die Geschichte. Als man die Bergwerke in Teutschland erfunden hatte; so münzte man eine zeitlang blos von feinem Silber aus (§. 34). Allein diejenigen Reichsstände, so keine Bergwerke hatten, und doch gleichwohl auch ausmünzen wollten, konnten dieses auf keine andere Art ohne ihren Schaden thun, als wenn sie geringhaltiger Geld prägten. Damit sich nun dieses durch das Gewichte nicht so gleich veroffenbaren möchte, so machten sie Zusätze von Kupfer; und wir sehen also, was vor Bewegungsgründen wir die Legirung zu danken haben.

§. 74.

Die Legirung ist wider die Natur und den Endzweck des Geldes.

Ich habe oben (§. 7) den Grundsatz fest gesetzet, daß man Gold und Silber nicht mit Zusatz fremden Metalls verunreinigen, und dadurch ihr Hauptwerk ohne Noth vergrössern müsse; und in der That ist nichts dem Endzwecke des Geldes so sehr zuwider, als die Legirung. Wenn ich tausend Thaler Silbergeld bey mir führe, so hätte ich in der Reinigkeit dieser Metalle nach heutigem Preiße etwan vierzig Pfund fortzuschaffen nöthig. Allein durch die Legirung zwinget man mich, daß ich funfzig bis sechzig Pfund, und in gröberer Scheidemünze, wohl achtzig Pfund mit mir schleppen muß. Wozu nützet dieses? Ich habe oben gezeiget,

gezeiget, daß wenn wir noch eine Materie von den Eigenschaften des Goldes und Silbers ausfündig machen könnten, die seltener wäre, und in welche wir mithin zu kleinen Theilen einen grössern Werth legen könnten; so würde uns die Vernunft verbinden, diese Materie zu dem Werth aller Dinge anzunehmen. Denn ist es nicht eine Haupteigenschaft an dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Güther, daß es bequem bey sich geführet werden kann? Es ist also offenbar wider die Natur des Geldes, daß man dessen Gewichte durch dergleichen Zusätze ohne Noth vergrössert. Die Fortschaffung des Geldes, besonders in Silbermünzen und in großen Summen, macht schon viele Umstände, wenn dieses Metall rein vermünzet ist; und wenn die Herren Kaufleute nicht die sehr nützliche Erfindung des Wechselnegotii gemacht hätten; so würden wir mit noch viel grössern Beschwerlichkeiten das Geld aus einem Lande in das andere schaffen müssen.

§. 75.

Der Einwurf, daß Gold und Silber sich rein nicht wohl bearbeiten laße, wird widerleget.

Jedoch nun treten die Herren Münzmeister auf, und wollen behaupten, daß Gold und Silber in seiner Reinigkeit nicht so geschmeidig sey, und sich nicht so gut bearbeiten laße, als wenn es mit Kupfer vermischt ist. Allein das können sie nur solchen Leuten weiß machen, die niemals rein Gold und Silber im Feuer bearbeitet, und dessen Geschmeidigkeit untersucht ha-

ben. Rein Gold und Silber ist in der That viel geschmeidiger als mit Kupfer vermischtes; und die Drahtzieher werden ihnen wenigstens so viel sagen können, daß ein reines Silber viel feiner gezogen werden könne, als ein stark mit Kupfer versetztes. So viel muß man gestehen, daß ein reines Silber eher durch eine Verunreinigung spröde wird, als legirtes. Z. B. wenn eine nicht recht ausgebrannte Kohle im Flusse darauf fällt, oder wenn sich der Dampf von Zinn und denen Halbmetallen, oder etwas von diesen Metallarten selbst damit vermischet. Allein kann denn dieses alles nicht vermieden werden? können sie nicht ihre Kohlen durchsuchen laßen, und ihre Arbeitsstätte von Zinn und Halbmetallen rein halten? Soll denn ihrer Bequemlichkeit halber das ganze gemeine Wesen die Unbequemlichkeit haben, daß es sich in dem Gelde mit einem grössern Gewichte unnöthiger Weise schleppen muß? Unterdessen hat dieses Vorgeben allenthalben Eingang gefunden, besonders weil die Legirung ohnedem so geschickt ist, die geringhaltige Ausprägung zu verdecken.

§. 76.

Viele Münzmeister vertheidigen die Legirung wegen ihres Vortheils.

Jedoch die Herren Münzmeister würden sich dieser Ursache halber schon noch weisen laßen, und sie würden schon die Sorgfalt auf sich nehmen, die zu Ausprägung reinen Goldes und Silbers erfordert wird. Allein es giebt noch eine andere Ursache, die vielen Münz-

Münzmeistern die Legirung beliebt macht: und ich will sie meinen Lesern hiermit ins Ohr sagen. Man kann keinen Münzmeister, der gewinnsüchtig ist, auf das allergenaueste übersehen, wenn legiret wird: und es fließet dabey eher was in seinen Beutel, als wenn fein ausgemünzet werden muß. Kurz, er kann an ieder Mark Silber wenigstens sechs Pf. bis ein Gr. nachdem grobe oder Scheidemünze geprägt wird, als ein Accidens vor sich einziehen, ohne daß er zu befürchten hat, daß man ihn desselben iemals überführen könne; und macht das nicht in Münzen, wo stark und öfters wöchentlich funfzig und wohl hundert tausend Thaler ausgemünzet werden, etwas ansehnliches? Wie ist das möglich? wird man sagen. Hat man nicht Wardeins? Macht man nicht Proben und Gegenproben? Ganz gut, ich will gleich die Möglichkeit zeigen. Es sind gar sehr verschiedene Dinge, wenn man Gold oder Silber im Tiegel mit Kupfer zusammenschmelzet oder legiret, und wenn hernach eben dieses Werk im Kleinen auf der Capelle durch Hülfe des Bleyes probiret, und das Kupfer wieder davon abgetrieben werden soll. Dort ist kein stärkeres Feuer nöthig als die Metalle zum Schmelzen brauchen; und ihre Substanz wird durch keine fremde Sache angegriffen. Allein in der kleinen Probe auf der Capelle muß das Feuer sehr stark seyn. Das Bley muß beständig kochen; und diese Wäsche der edlen Metalle, welche ein sehr fressendes Wesen ist, nimmt leicht einige Theilgen derselben mit im Rauche davon, oder ziehet sie mit sich in die Capelle. Man kann sich davon leicht über-

zeugen, wenn man zwey auf das allergenaueste gleich eingesetzte Proben zugleich in den Probierofen setzet, iedoch dergestalt, daß die eine ein paar Zoll hinter der andern stehet. Die hintere, die einem grössern Feuer ausgesetzt gewesen ist: wird ohngeachtet der allergenauesten Gleichheit in einerley Silber und Bley, und in einerley Gewichte an Silber und Bley, dennoch ohnfehlbar ein Silberkorn geben, das an Gewichte um ein merkliches geringer ist, als das auf der besser vorgestandenen Capelle. Alle Capellen schlucken auch etwas Silber in sich, wenn sie auch in ihrer Hölung die allerfeinste Kläre haben. Die Capellenproben zeigen also allemal etwas weniger an, als das Werk in der That hält, und ein geübter Münzmeister, wenn er sonst kein Gewissen hat, kann in der Beschickung nach denen gemachten Erfahrungen leicht so viel Silber zurück behalten, als er glaubt, daß man ihn nicht überführen könne; und die Sache gehet so gewiß an, daß die doppelten Proben, die Tiegelproben, die Proben auf denen Probationstägen und wo man sonst alles probiret, dawider nichts helfen. Ich könnte dieses leicht ausführlich zeigen, welches aber unnöthige Weitläuftigkeit verursachen würde.

§. 77.

Die Legirung macht eine Menge unnöthiger Geschäfte in dem Münzwesen, so daß eine weitläuftige Wissenschaft bey dem Gelde nöthig wird.

So unnöthig aber die Legirung an sich selbst ist; so verursachet sie doch in der Ausmünzung eine Menge weitläuf-

weitläuftiger und mühsamer Geschäfte, die mithin gänzlich entbehret werden könnten. Denn da müssen erst die verschiedenen Sorten Silber zur Beschickung in den Tiegel ausgerechnet werden; da werden Proben und Gegenproben die Menge erfordert; da sind Münzerdnungen und Instructionen nöthig; da entstehet der Unterschied unter Schrot und Korn, und aus diesen entspringen wieder die neunerley Münzfälle, weil nämlich Schrot und Korn in neunerley verschiedenen Verhältniß mit einander stehen können; und wenn in einem Falle etwas versehen ist; so muß das ganze Werk, wenn es auch schon völlig ausgemünzet wäre, wieder eingeschmolzen werden. Diese Legirung macht also fast eine eigene Wissenschaft aus dem Münzwesen: und wenn man vollends die nöthige Kenntniß von dem Einfluß der Münzen in die Handlung und Gewerbe, und der daselbst vorfallenden Geldgeschäfte erlangen will; so wird allein die Wissenschaft, mit dem Gelde umzugehen, so schwehr und weitläuftig, daß es nöthig wäre, Academien darinnen aufzurichten, und die Menschen darinnen unterrichten zu laßen. Alles dieses verursachet die Legirung; denn auch die größten Schwierigkeiten in denen Geldgeschäften, so vor die Kaufmannschaft gehören, entstehen daraus, daß man Gold und Silber nicht fein vermünzet. Was soll also eine Sache, die uns so viele unnöthige Weitläuftigkeiten und verwirrte Geschäfte zuziehet, darunter viele ehrliche Leute Schaden leiden, die in diesen Dingen nicht bewandert sind? Jedoch es giebt schon Leute, denen diese Schwierigkeiten in dem Münzwesen zu statten kommen.

kommen. Je schwehrer es ist, daß sich Regenten und ihre obersten Ministers, eine deutliche Erkenntniß und Einsicht in das Münzwesen erwerben können; desto eher müssen sie sich hierinnen auf Leute verlaßen, die dabey hergekommen sind, oder sich die Sache zu verstehen rühmen, die denn bey allerley Projecten und Unternehmungen in dem Münzwesen ihren Vortheil finden. Man kann von denen meisten Regenten gewiß versichert seyn, daß sie so billig und gerecht seyn würden, das Münzverderben nicht zu vergrössern, wenn sie mit ihrer eignen Einsicht alles übersehen könnten, und nicht glauben müßten, was ihnen hierinnen vorgebildet wird.

§. 78.

Ob die Legirung wegen des Abreibens des Geldes nöthig sey. Es wird nur bey der Scheidemünze zugelaßen.

Alles, was man noch zu Vertheidigung der Legirung anführen kann, bestehet darinnen, daß man meinet, die Gold und Silbermünzen würden sich ungleich mehr abreiben, und folglich mehr an Gewichte verlieren, wenn sie nicht legiret wären, indem sie ohngeachtet der itzigen Versetzung durch die beständige Circulation aus einer Hand in die andere bereits vielen Abgang erlitten. Hierauf antworte ich: Wenn dieses die einzige Ursache der Legirung ist; so sollte man auch die Münzen nicht aussieden: denn dadurch wird das feine Gold und Silber auf ihrer Oberfläche allein zurück gelaßen, welches folglich dem Abreiben in eben der Maaße unterworfen ist, als wenn die ganze Münze aus

aus feinem Silber und Golde bestünde. Ueberdieß verwerfe ich die Legirung nur bey harten Münzsorten, indem ich mich wegen Ausmünzung der Scheidemünze im folgenden Abschnitte erklären werde. Die harten Münzsorten aber gehen nicht so stark in denen Händen herum. Sie werden gemeiniglich zu großen Zahlungen gebraucht, wozu sie in Säcken aufbewahret werden. Folglich hat man sich wegen der Abreibung so sehr nicht zu fürchten. Diese Abreibung würde auch gewiß die wenigsten leichten Münzen verursachen, wenn sie nicht von gottlosen Händen beschnitten würden. Ueberhaupt, wenn es allein auf diesen Einwurf ankäme; so bin ich gewiß versichert, daß man die Legirung abschaffen würde.

§. 79.

Die vierte Ursache des Münzverderbens ist die häufige Ausprägung schlechter Scheidemünze, welches wider ihren Endzweck ist, aber wegen vermeinten Vortheils geschiehet.

Wir gehen nunmehr weiter zu der vierten Ursache des verderbten Münzwesens. Dieses ist die häufige Ausprägung der Scheidemünze. Wir haben oben den Endzweck derselben bestimmt (§. 25. 28); und sie kann nicht einmal in scharfen Verstande ein Geld genennet werden. Sie ist ein bloßes Hülfsmittel des Geldes, damit man in denen kleinsten Gewerben und bey allen Vorfällen aus einander kommen kann. Es ist also offenbar, daß zu diesem Endzweck keine ungeheuren Summen erfordert werden, die sich auch in

dem großen Handel eindringen, wohin sie gar nicht gehören. Dennoch überschwemmet man uns seit einiger Zeit ganz mit Scheidemünze (§. 44). Fast alle Reichsstände laßen wenig grobe Münzsorten schlagen, und in verschiedenen Ländern hat man schon mit Ausprägung harter Sorten seit verschiedenen Jahren gänzlich innen gehalten. Davor aber ist man fast allenthalben mit Ausmünzung der Scheidemünze desto fleißiger beschäftiget. Warum verfährt man aber allen guten Grundsätzen des Münzwesens so gerade entgegen? Weil es nicht so viel Aufsehens macht, wenn man geringhaltige Scheidemünzen schlagen läßt, als wenn man grobe Sorten so unmäßig unter ihren wahren Werth in die Welt schicket. Denn man hat einmal den Grundsatz angenommen, daß die Scheidemünzen, die ohnedem mehr Unkosten des Ausmünzens erfordern, nicht so genau ihren innerlichen Gehalt haben müssen. Daher kann das vermeinte Kammerinteresse bey Ausprägung der Scheidemünzen ungleich mehr befördert werden, als wenn man harte Sorten schlagen läßt. Z. B. wenn man in groben Münzsorten die feine Mark zu funfzehn Thlr. ausgehen laßen wollte; so würde ganz Teutschland darüber große Augen machen: und solche Münzen würden in denen meisten Ländern, die nicht besondern Betracht vor dem Münzherrn hätten, abgesetzet werden. Allein, wenn man Scheidemünzen schlägt; so braucht man auf die Mark nur etwan vier Gr. mehr Münzkosten aufzuwenden, und man kann alsdenn die feine Mark zu sechzehn, siebzehn und wohl achtzehn Thlr. ausmünzen,

zen, ohne daß sie so leicht eine Abwürdigung zu befürchten haben, zumal, wenn der Münzherr in Ansehen stehet, weil es Scheidemünzen giebt, die hierinnen noch weit ärger über die Schnur hauen. Das macht also in denen Münzeinkünften einen gewaltigen Unterschied. Viele Reichsstände werden auch durch den Strohm mit fortgerissen. Wenn sie gute harte Münzen oder auch nur gute Scheidemünzen schlagen ließen; so würde man gar bald damit in die Tiegel wandern; und ihre Länder würden also wenig Vortheil davon haben.

§. 80.

Das daraus entstehende Verderben wird gezeiget.

Es ist aber gar kein Zweifel, daß nicht die überhäufte Menge geringhaltiger Scheidemünze, womit wir itzo überschwemmet sind, eine der hauptsächlichsten Ursachen des betrübten Zustandes des Münzwesens seyn sollte. Eben die Sündfluth von Scheidemünzen vertilget alles gute Geld in denen Gewerben; denn da sich iederman dergleichen schlechte Münze wieder vom Halse zu schaffen suchet; so darf niemand daran denken, ein besseres Geld zu Gesichte zu bekommen, wenn es nicht in denen Verträgen und Kaufbedingungen festgesetzet ist. Dadurch entstehet auch ein starkes Agio, die wahre Pest des Gewerbes, gegen Gold und noch höher gegen harte gute Silbermünzen. Eine iede Sorte Geld hat in diesem Agio ein anderes Verhältniß gegen einander; und ehrliche Leute, die dergleichen

Erkennt-

Erkenntniß zu klein vor sich schätzen, leiden darunter; wie ich dieses alles bereits oben vorstellig gemacht habe (§. 45-49). Wer wollte also zweifeln, daß wir das Uebel, so uns drücket, nicht großen Theils der überhäuften Menge schlechter Scheidemünze beymessen müßten.

§. 81.

Man hätte hoffen sollen, daß die gute Vernunft unseres Jahrhunderts diesen Unordnungen steuren sollte.

Ich hatte ehedem die Anmerkung gemacht, daß, nach der Maaße, wie die Zeiten vernünftiger und erleuchteter würden, sich auch viele Mißbräuche und Unordnungen in der Regierung der Staaten verlöhren, die sonst das Unglück der Völker verursachet haben. Ich glaubte auch, daß die gute Vernunft und Einsicht unseres Jahrhunderts bereits ihren Einfluß in das Münzwesen merklich gezeiget hätte, weil man nicht so viel mehr von Verpachtungen der Münzen höret, die ehedem gar gewöhnlich waren, ob sie gleich der Natur und dem Endzwecke des Münzwesens gerade widerstreiten. Allein ich finde dennoch endlich, daß die Zeiten allemal einerley bleiben, und daß man nur die Art des Verfahrens verändert. Wenn man die Münzen ungleich seltener verpachtet; so höret man Projectanten, die große Summen Münzeinkünfte versprechen, unter der Bedingung, daß sie auch dabey nicht vergessen werden. Und wie können sie dieses erfüllen, wenn sie nicht zum Schaden der Unterthanen,

zum Schaden von ganz Teutschland, ja zum Schaden des Münzherrn selbst, (alles dieses habe ich oben genugsam erwiesen,) geringhaltige Münzsorten und besonders schlechte Scheidemünze prägen.

§. 82.

Das Münzregal ist gemeiniglich die Zuflucht schlechter und böser Cameralisten. In solchen Projecten besteht gar keine Klugheit.

Ueberhaupt ist das Münzregal die erste Zuflucht aller Cameralisten, die entweder von denen wahren Cameral- und Regierungswissenschaften nicht viel verstehen, oder die mit so bösen Grundsätzen und Gesinnungen erfüllet sind, daß ihnen alle Mittel gleichgültig scheinen, wenn sie nur dabey ihr Glück und zeitlichen Vortheil zu wege bringen können. Wenn man der Verschwendung des Hofes zu starken kommen will, wenn man dem großen Götzen vieler Höfe, dem mächtigen Interesse, vor dem alle andere Betrachtungen niederfallen und die Knie beugen müssen, der aber alle seine Verehrer am Ende mit Rauch und Wind belohnet, weil er in dem ganzen Zusammenhange des Staatscörpers zehnmal mehr Schaden angerichtet, als der scheinbare Vortheil betragen hat; wenn man, sage ich, diesem Götzen ein angenehmes Opfer bringen will; so verfällt man auf die Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten. Gerade als wenn hierzu eine besondere Klugheit und Cameralwissenschaft erfordert würde. Diesen Rath könnte ieder Dorfrichter eben

so gut ertheilen: denn wenn er gleich nicht einsiehet, ob eine solche geringhaltige Ausmünzung dem Lande, und im Grunde dem Regenten selbst zum Nachtheil gereichet; so siehet doch dieses der Cameralist, der einen solchen Rath ertheilet, gleichfalls nicht ein: und siehet er es ein; so ist er desto niederträchtiger und unwürdiger. Wenn solche Cameralisten ihre Geschicklichkeit zeigen wollten; so sollten sie Vorschläge thun, wie der Nahrungsstand verbessert, Manufacturen und Commercien in Aufnahme gebracht, die Länder besser cultiviret, und mithin das Interesse des Landesherrn zugleich mit dem Wohlstande der Unterthanen auf eine wahre, wesentliche und dauerhaftige Art befördert werden könnte. Da, da haben sie ein schönes, ein ruhmwürdiges Feld vor sich zu arbeiten. Darauf kommt es in einer wahren Cameralwissenschaft an; nicht aber auf den Rath, daß man schlechte Münzsorten ausprägen soll.

§. 83.

Der Einwurf, daß ein jeder nur vor seine Staaten münzen laße, wird bemerket, um ein Gegenmittel darauf zu gründen.

Vielleicht wird man mir entgegen setzen, daß ein jeder Reichsstand seine Scheidemünzen, so geringhaltig sie auch sind, blos vor seine Länder ausprage, die öfters an der Scheidemünze des Landesherrn großen Mangel leiden. Was er demnach davor könne, wenn diese

diese Scheidemünze ausser Landes geführet werde, und auch in andern Ländern in Circulation komme? Allein, wenn dieses blos die Absicht wäre, so würde man nicht so ungemein starke Summen von Scheidemünzen beständig prägen laßen, und diese Münze, dem vorgegebenen Endzweck nach, im Lande zu erhalten suchen, nicht aber vor das in andern Ländern aufgekaufte Silber, selbst ausser Landes schicken, wie es allenthalben geschiehet. Unterdessen wollen wir uns diesen Einwurf merken und auf denselben ein Hülfsmittel wider das verderbliche Münzwesen gründen.

§. 84.

Die fünfte Ursache des Münzverderbens ist, daß man ausländischen Münzsorten höhern Cours gestattet, als ihr wahrer Werth ist, welches eine Folge der schlechten Scheidemünze ist.

Es ist noch die fünfte und letzte Ursache des verderbten Münzzustandes zu betrachten: und diese ist, daß man fremden Münzsorten einen höhern Cours in Teutschland gestattet, als sie nach ihrem wahren innerlichen Werth haben sollten. In der That entspringet diese Ursache aus der vorhergehenden. Bey dem Wust von Scheidemünze, die wir haben, muß man es noch vor ein rechtes Leckerbischen halten, wenn man einen Louis blanc, einen holländischen Ducaten, einen Louisd'or zu sehen bekommt: und wenn man im Reiche

che die neuen französischen Speciesthaler, oder doppelten Ecus von sechs Livres vor einen Thaler vierzehn Gr., oder zwey Floren vier und zwanzig Kreuzer coursiren läßt; so ist es blos ihrer dasigen über die maaßen schlechten Scheidemünze zuzuschreiben. In Vergleichung derselben ist dieser Thaler nicht allein so viel unstreitig werth, sondern man könnte so gar noch Agio darauf geben. Blos dieser schlechten Scheidemünze ist es auch beyzumessen, daß man einen holländischen oder einen andern vollwichtigen Ducaten, vor drey Thaler *) überall in Handel und Gewerbe annimmt: und in denen ober- und niedersächsischen Kraysen wird es bald gleichfalls auf diesen Fuß kommen. Wir haben die holländischen Ducaten schon seit einigen Jahren vor zwey Thaler zwanzig Groschen in Handel und Gewerben angenommen; allein jetzt bedenket man sich noch, solche vor diesen Preiß wegzugeben, weil uns die schlechten Scheidemünzen dergleichen ausländisch Geld sehr werth machen.

§. 85.

Nachtheil eines Landes, in welchem ausländische Münzsorten in hohen Preise coursiren.

Es leuchtet schon von selbst in die Augen, daß das gar kein glücklicher Zustand vor Teutschland ist. Nach

*) Nunmehr zu Anfang des Jahres 1761 kostet er leider! vier Reichsthaler acht Groschen.

Nach ächten und vernünftigen Grundsätzen soll man ausländische Münzsorten auf keine andere Art im Staate circuliren laßen, als nach ihrem wahren innerlichen Werth: und dieser Werth muß auf das allersträngste genommen seyn, ohne, daß man auf die Unkosten des Ausmünzens den geringsten Betracht nimmt. Derjenige Staat, der diese Grundsätze auser Acht läßt, gestattet, daß ihn der andere offenbar in Contribution setzet. Denn so viel Geldsummen unter einem höhern Werth, als der innerliche Gehalt ausmacht, in seine Gränzen eingehen, so viel Vortheil ziehet der andere ein: und jener unachtsame Staat muß diesen Vortheil so wirklich und wesentlich tragen, als wenn er denselben baar auszahlete. Die Oberkranse sind also wirklich nach der Maaße Frankreich zinsbar, wie es seine neuen Louisd'or und doppelten Ecus bey ihnen anbringt; denn es ist weit gefehlt, daß Frankreich ihre schlechten Münzsorten gleichfalls annehmen sollte. Man vergütet sie daselbst nicht einmal nach dem wahren Werth des darinnen befindlichen Silbers. Das übrige Teutschland, das von diesem neuen französischen Gelde noch zur Zeit befreyet geblieben ist, muß hingegen an Holland vor dessen Ducaten seinen Tribut entrichten. Jedoch ist derselbe um einen ziemlichen Theil mäßiger, weil man in Holland nicht so gar großen Vortheil an der Ausmünzung suchet, als in Frankreich.

Vierter Abschnitt.

Wirksame Mittel wider das verderbte Münzwesen, die ein jeder Reichsstand vor sich, ohne Mitwirkung des Reichs und seiner Mitstände in Ausübung bringen kann.

§. 86.

Wie die Mittel beschaffen seyn müssen, die das Münzverderben heben sollen.

Wenn man die Quellen und Ursachen derjenigen Verwirrungen und Unordnungen weiß, die in einem Staate eingerissen sind; so muß man auch Mittel und Maaßregeln darwider ausfündig machen können. Nun würden sich zwar ein Haufen schöne Sachen sagen laßen, wie die Münzangelegenheiten von dem Kaiser und Reich in Erwägung gezogen, was vor Anstalten und Einrichtungen getroffen, und was vor weise Gesetze hierinnen gegeben werden könnten. Allein man braucht den Zustand unsers Staatskörpers nur ein klein wenig einzusehen; so wird man sich eine so eitle und vergebliche Bemühung nicht einfallen lassen. Gesetzt, daß man auf dem Reichstage mit vereinigten Absichten die Münzangelegenheiten wieder vor die Hand nähme; gesetzt, daß man ohne langwierige Berathschlagungen mit dem allerweisesten und gerechtesten Gutachten zu Stande käme; gesetzt, daß Se. kaiserliche Majestät solches ratificirten, und zu Beobachtung

achtung desselben alle Dero großen Weisheit gemäße Maaßregeln nähmen: was würde alles dieses helfen? Kann man wohl ohne Thorheit hoffen, daß dieser Reichsschluß eine bessere Wirkung haben würde, als so viele andere Reichsgesetze seit vier bis fünfhundert Jahren in dem Münzwesen gehabt haben? Es ist also umsonst, an Mittel dieser Art nur zu gedenken. Die Mittel, welche dieses Uebel heben sollen, müssen vielmehr also beschaffen seyn, daß sie ein mächtiger Reichsstand, vermöge seiner Landeshoheit, vor sich selbst, ohne Mitwirkung des Reichs, ja ohne Recesse und Verträge, mit seinen Mitständen ausüben kann. Wir wollen versuchen, solche Mittel an die Hand zu geben: und zwar wollen wir da anfangen, wo uns der Schuh am meisten drückt, nämlich, wie wir uns der unbeschreiblichen Menge schlechter Scheidemünze entledigen können.

§. 87.

Das erste Mittel: Man muß alle fremde Scheidemünze aus dem Lande verbannen.

Da ist nun kein anderer Rath, als daß ein Reichsstand denjenigen Grundsatz in Ausübung bringt, den ich oben (§. 29.) festgesetzet habe, nämlich, daß sich die Gültigkeit einer Scheidemünze nie über die Gränze desjenigen Landes erstrecken muß, worinnen sie geschlagen ist. Es ist dieses nicht nur der Natur und dem Endzweck der Scheidemünze vollkommen gemäß; sondern

dern ein Landesherr leidet sogar einen Eingriff in die Rechte der obersten Gewalt, wenn er fremden Scheidemünzen Cours in seinen Landen gestattet. Er muß demnach mit einmal alle fremde Scheidemünzen in seinen Landen verbieten, nachdem die Unterthanen ein Vierteljahr vorher davor gewarnet worden sind: und wenn man seinen recht ernstlichen Vorsatz hierinnen zu erkennen giebt; so wird man seine Lust sehen, wie sich die fremden Scheidemünzen verlieren und dagegen die auswärts roullirende Scheidemünze des Staats in das Land zurück kommen wird. Es ist auch diese Sache solchergestalt der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, daß kein andrer Reichsstand dieses Verfahren im geringsten als ihm nachtheilig ansehen kann. Vielmehr muß es zu eines jeden sonderbaren Vergnügen und Wohlgefallen gereichen, daß sie dadurch ihre Scheidemünze desto eher in das Land zurück bekommen und darinnen erhalten. Denn man lese nur die Münzedicte und andere landesherrliche der Münzen wegen ergangene Erklärungen; so heißt es ausdrücklich darinnen, daß sie die Scheidemünzen blos zur Nothdurft ihres Landes schlagen laßen, weil sich daran Mangel eräugnet und die Unterthanen öfters Agio geben müßten, um zu denen Abgaben die landesherrlichen Scheidemünzen zu erlangen. Diese Erklärungen sind auch der Natur der Scheidemünze gemäß, und man kann folglich um so weniger zweifeln, daß es nicht damit ernstlich gemeynet sey.

§. 88.

Ob man nicht wenigstens der Nachbarn Scheidemünze dulden müsse. Es wird solches aus zulänglichen Gründen verneinet.

Der Verfasser des Schreibens von der teutschen und anderer Völker Münzverfassung, der die Umstände und Wirkungen der Scheidemünzen unter allen andern Materien am besten in seiner ganzen Schrift ausgeführet hat, ist beynahe auf den Punct gekommen, den ich hier vorschlage. Er siehet ein, daß einige Stände mehr vor andere Länder als vor die ihrigen Scheidemünzen prägen laßen: und er mennet, es würde ein gutes Mittel seyn, sie von andern Gränzen abzuhalten, wenn man sie in andern Landen nicht gelten ließe. Nur meynet er, daß man der Nachbarn Scheidemünze in einem jeden Lande gelten laßen sollte. Allein auf diese Art wird das Uebel, so uns drücket, nimmermehr gehoben werden. Ein jedes Land, wenn auch große und mächtige Staaten um dasselbe herum liegen, hat wenigstens sechs bis sieben Nachbarn: und wenn kleine Staaten daran gränzen; so kann es öfters zehn, zwölf und mehr Reichsstände zu Nachbarn haben. Diese können genug geringhaltige Scheidemünze prägen laßen, um ein benachbartes Land damit zu überschwemmen. Es hat aber der Nachbar so wenig Recht, daß seine Scheidemünze in einem benachbarten Staate gelten soll, als ein mehr entfernter Reichsstand. Die Natur und der Endzweck der Scheidemünze erfordert, daß sie in ihrem

Lande bleiben soll: und in dieser Policeyanstalt kann sich ein Reichsstand so wenig von einem Nachbar, als von einem andern Mitstand eingreifen laßen. Wollte man behaupten, daß sich die Gültigkeit einer Scheidemünze nur auf eine gewisse Weite bis in die Gränzen des benachbarten Staats erstrecken sollte; so würden sich tausend Schwierigkeiten eräugnen, diese Weite zu bestimmen, und sie sodann weiter von dem Herzen des Staats abzuhalten, da ihr der Eingang einmal eröfnet ist. Es kann auch gar keine Unbequemlichkeit und Hinderniß in denen Gewerben benachbarter Länder entstehen, wenn die Scheidemünze des einen in dem andern Lande nicht angenommen wird. Da man nach meinen Vorschlägen die Scheidemünze nur in denen allerkleinsten Gewerben braucht, und nur eine gar geringe Summe annimmt; so kann ja derjenige, der in dem benachbarten Lande Geschäfte hat, sich leicht mit harten Münzsorten versehen.

§. 89.

Des Landesherrn Scheidemünze muß sich durch ein kenntliches Zeichen von andern unterscheiden.

Man muß aber über dieses Verbot, keine fremden Scheidemünzen anzunehmen, mit ungleich mehrern Ernst halten, als zeither bey vielen Münzgesetzen und Abwürdigungen geschehen ist: und man muß diejenigen mit unausbleiblicher Strafe ansehen, die dergleichen fremde Scheidemünzen annehmen. Damit man aber auch der Einfalt vieler Unterthanen hierinnen

nen zu statten kömmt; so wäre es nöthig, auf die Scheidemünze eine Sache aus dem Wappen des Landesherrn groß und deutlich prägen zu laßen, die so leicht nicht in dem Wappen der benachbarten Stände angetroffen wird: und können sich die Churfürsten durch die Kennzeichen ihrer Erztämter hierinnen genugsam von einander unterscheiden. Die andere Seite der Scheidemünze wird der Bemerkung ihres Werths und des Landes gewidmet, vor welches sie geschlagen ist. Auf diese Art wird auch der Einfältigste seines Landesherrn Scheidemünze von andern dergleichen genugsam unterscheiden können. Denn man kann es kaum glauben, wie einfältig hierinnen der gemeine Mann ist, und was sie sich öfters vor sonderbare Kennzeichen setzen, um ihres Landesherrn Scheidemünze unter andern zu kennen. Es ist auch hier in der That nichts so unnöthig, als das ganze Wappen und andere mühsame Einrichtungen des Stempels. Die Scheidemünzen haben gar nicht den Endzweck, daß wir unser Andenken bey der Nachwelt erhalten wollen. Zu diesem Behuf kann man die groben Münzsorten so zierlich und umständlich prägen laßen, als man es nur immer vor gut befindet.

§. 90.

Von was vor Gehalt die Scheidemünzen auszuprägen sind.

Jedoch, wir müssen nunmehro auch bestimmen, von was vor Beschaffenheit diese Scheidemünzen, die in dem Bezirk ihres Landes bleiben sollen, seyn müssen.

sen. Man muß einen Unterschied unter gröberer und kleinerer Scheidemünze machen. Wenn man annimmt, daß die harten Münzsorten bis auf die Viergroschenstücke, oder Viertelsaulden gehen: wie denn dieselben sowohl wegen der Münzkosten, als ihrer Größe, allerdings darunter gerechnet werden können, und auch durch den torgauischen Receß, und andere Münzgesetze und Verträge in der That als harte Münzsorten erkannt werden; so sind die Zwengroschen- und Groschenstücke die gröbern Scheidemünzen, oder wenn man nach Kreuzern ausprägt, die Zehen- bis Dreykreuzerstücke. Die kleinere Scheidemünze aber bestehet in halben Groschen, Kreuzern, Dreyern, Zweyern und Pfennigen. Nun haben wir oben (§. 28.) erwiesen, daß der Endzweck der Scheidemünze gar nicht erfordert, daß sie in so stränger Maaße ihren wahren innerlichen Werth haben müssen, als die harten Münzsorten. Hierzu kommt die Betrachtung, daß Scheidemünzen, die ihren wahren innerlichen Gehalt hätten, oder doch nicht viel geringer wären, wenigstens von denen Fremden, die Waaren in das Land zu verkaufen brächten, angenommen werden, und mithin in andern Landen in die Schmelztiegel wandern würden. Wir stellen uns aber hier den Fall vor, daß ein Reichsstand mitten in dem jetzigen Verfall des Münzwesens dienliche Mittel darwider anwenden wollte. Folglich ist es allerdings nöthig, daß die feine Mark Silber in diesen gröbern Scheidemünzen wenigstens um zwey Thaler höher, als in harten Sorten ausgebracht wird. Die vorhin beschriebenen kleinern Scheide-

Scheidemünzen aber können ganz und gar von Kupfer ausgepräget werden, ohne daß sie den wahren Werth des Kupfers bedürfen.

§. 91.

Gründe, warum die kleinern Scheidemünzen blos von Kupfer auszuprägen sind.

Es ist nöthig, daß ich meine Ursachen anzeige, warum ich die kleinern Scheidemünzen ganz und gar von Kupfer auszuprägen vorschlage. Diese sind nun vornehmlich, daß sie gar zu klein ausfallen, wenn sie mit einem mäßigen Zusatz, in Ansehung des Schrots, ausgepräget werden. Dennoch bedürfen sie am meisten einen Zusatz von Kupfer, weil sie am stärksten durch die Hände der Menschen gehen, und mithin am stärksten abgerieben werden. Mischet man nun Silber darunter, und siedet sie aus; so ist das weise Kleidgen bald abgerieben, und folglich der ohnedem schlechte Gehalt merklich verringert. Wenn sie auch nicht so klein ausfallen sollen; so muß man weit über die Hälfte Kupfer zusetzen: wie denn in dergleichen Scheidemünzen nach denen zeitherigen Ausmünzungen in zwey Kreuzer- und Sechspfennigstücken, selten über fünf Loth, in Kreuzern und Dreyern kaum drey Loth, und in Pfennigen öfters nur ein Loth in der Mark fein Silber gefunden werden. Dieses wenige dem Kupfer beygemischte Silber ist aber so gut als verlohren. Wenn man dasselbe wieder daraus scheiden wollte; so müßte man fast so viele Unkosten aufwenden, als der Werth des Silbers darinnen ausmachte. Ein Werth

aber, der nur mit großen Kosten zu erhalten stehet, ist fast gar kein Werth zu nennen. Ueberdieß erfordert der Endzweck dieser kleinern Scheidemünzen, die nur bey denen allerkleinsten Gewerben gebraucht werden, gar keinen innerlichen Gehalt.

§. 92.

Der Landesherr muß sich in Ausprägung der Scheidemünze mäßigen damit nicht zu viel im Lande coursiret.

Wenn aber die Scheidemünzen eine solche Beschaffenheit haben sollen; so ist zweyerley nöthig, erstlich, daß sich der Landesherr in deren Ausprägung mäßige, damit keine grössern Summen in denen Gewerben vorhanden sind, als es der Endzweck erfordert. Ich habe einsmals einen angesehenen Mann, der über die Münzen gesetzet war, auf das Capitel von Ausprägung der kleinern Scheidemünzen blos aus Kupfer gebracht. Dieser meynte, daß meine Gründe dergleichen Ausmünzung anriethen. Allein man würde den Staat bald zu sehr damit überhäufen. Bey dem geringsten Geldmangel der Regierung würde man darauf verfallen, eine gute Summe kupferner Scheidemünze auszuprägen. Allein dieser Einwurf setzet eine üble Regierung voraus. Eine gute Regierung muß in allem nach festgesetzten und genugsam geprüften Grundsätzen verfahren: und keine Zeitumstände müssen sie bewegen, davon abzugehen, es sey denn, daß gar keine andern Mittel vorhanden sind, und unter zwey Uebeln das kleinste erwählet werden muß.

muß. Davon ist aber hier gar nicht die Frage: denn es sind in dem Staate allemal unschädlichere Mittel vorhanden, Geld aufzubringen, als dieses. Es macht auch gar keine Schwierigkeit, die gerechte Maaße in Ausprägung der Scheidemünze zu treffen. Wenn man anfangs bey der Einrichtung einer solchen Münzverfassung, nach Maaßgebung der Größe des Landes, eine beträchtliche Summe von beyderley Arten Scheidemünze ausprägen läßt, und eine mäßige Summe bestimmet, die ferner jährlich ausgemünzet werden soll; so kann man mit dieser jährlichen Ausmünzung leicht inne halten, wenn man merket, daß sie so stark im Lande anwachsen will.

§. 93.

Man muß gesetzlich bestimmen, wie viel in Scheidemünze angenommen werden soll.

Die zweyte nothwendige Einrichtung, die bey dieser Beschaffenheit der Scheidemünze erfordert wird, ist, daß gesetzlich bestimmet werden muß, wie viel man davon in denen Gewerben anzunehmen schuldig ist. Da giebt nun die Natur der Sache von selbst an die Hand, daß in kleinerer Scheidemünze nur so viel angenommen werden kann, was keinen Groschen beträgt: und bey der Herauszahlung auf harte Münzsorten oder gröbere Scheidemünze kann gleichfalls nur dasjenige darinnen gegeben werden, was keinen Groschen ausmacht. Die gröbere Scheidemünze aber kann nur gebrauchet werden, wenn man etwas kaufet

fet oder auszahlet, was keinen Gulden ausmacht. Man könnte hier zwar eben die vorige Proportion beybehalten, und nur die gröbere Scheidemünze in solchen Zahlungen gelten laßen, die keine vier Groschen betragen, als bey welchen sich die harten Münzsorten anfangen. Allein es ist zu erwägen, daß hier der Werth nicht gar zu ungleich ist, als der kleinern Scheidemünze gegen die gröbere, und daß viele Leute in ihrem Erwerb und Gewerben das meiste in der gröbern Scheidemünze einnehmen werden, die mithin Umsetzungen und Agio nöthig hätten, wenn sie zu ihrer Nothdurft dieses und jenes einkaufen wollten. Ich halte aber davor, daß das Agio, als eine der schädlichsten Sachen, auf alle mögliche Art zu vermeiden ist.

§. 94.

Es darf kein Agio geduldet werden, welches bey rechter Proportion der Scheidemünze auch nicht zu befürchten ist.

Ohngeachtet also in denen Scheidemünzen ein geringerer Werth ist, als in denen harten Münzsorten; so muß doch der Staat sorgfältig darauf Acht haben, daß kein Agio derselben gegen harte Münzsorten geduldet wird. Allein wie ist das möglich? wird man fragen: eben dieser geringere Werth der Scheidemünzen gegen die harten Münzsorten macht das Agio nothwendig. Diejenigen Gewerbe, die fast nichts als Scheidemünze einnehmen, dürfen damit bey denen großen Kaufleuten keine Waaren einkaufen. Wer wird

wird ihnen nur sein gutes hartes Geld ohne Agio gegen ihre Scheidemünze austauschen? So scheinbar diese Gründe sind; so bewegen sie mich dennoch nicht, von meiner Meinung abzugehen. Alles wird darauf ankommen, daß die Scheidemünzen nur in gerechter Proportion und nicht in überhäufter Menge vorhanden sind, und dagegen hartes Geld genugsam in denen Gewerben circuliret. Alle diejenigen, die ihre Renten, Besoldungen und Einkünfte in harten Münzsorten erheben, wollen ja leben. Sie müssen ja folglich ihre groben Münzen ausgeben: und wo wollen sie dieselben wechseln als bey solchen Leuten, die in ihren Gewerben Scheidemünzen einnehmen. Diese bekommen also genugsam hartes Geld zu ihrem Einkauf im Großen. Diejenigen, so ihr hartes Geld verwechseln oder ausgeben, büßen auch gar nichts ein. Wenn kein Agio erlaubt ist; so ist die Scheidemünze so angenehm als das harte Geld. Man richtet eben so viel damit aus. Die Erfahrung hat auch dasjenige genugsam bestärket, was ich sage. In denenjenigen Ländern, wo im letztern Kriege die Armeen gestanden haben, die gemeiniglich zu ihrem Solde Gold und ander hartes Geld empfiengen, und es mithin in denen Gegenden, wo sie stunden, ausgaben, war so wenig an Agio gegen das schönste Geld, ja gegen die ältesten kaiserlichen, sächsischen und andere harten Thaler zu denken, daß man vielmehr vergnügt seyn mußte, wenn man sie gewechselt, und einzelne, ja so gar halbe Kreuzer davor bekam. Man siehet also, daß alles auf diese zwey Puncte ankommt, nämlich, daß harte Münz-

Münzsorten genugsam circuliren: und daß die Scheidemünze nicht überflüßig, sondern in gerechter Proportion vorhanden ist. Alsdenn fällt das Agio von selbst weg, ohne daß man bey der Verwechslung harter Münzsorten das mindeste einbüßet. Diejenigen, die Agio anrathen, wie der Verfasser des mehrerwehnten Schreibens thut, haben gar zu sehr unsern jetzigen elenden Zustand des Münzwesens im Kopfe, in welchem diese zwey Stücke freylich gänzlich umgekehrt vorhanden sind.

§. 95.

Warum die Scheidemünzen nicht den innerlichen Werth haben können. Die Kosten zu groben Sorten werden dadurch erhalten.

Vielleicht wird es einigen meiner Leser nicht gefallen, daß die Scheidemünzen einen geringern Gehalt haben sollen, als die harten Münzsorten: und ich gestehe selbst, daß es eine vorzügliche Einrichtung seyn würde, die uns alle Befürchtung nachtheiliger Folge ersparete, wenn die Scheidemünzen mit den gröbern Münzsorten in ganz einerley Verhältnisse des innerlichen Gehalts stünden. Allein dieses läßt sich nur in großen Reichen ausüben, deren Provinzen bey einander liegen, und die mit andern Reichen nur im Großen Handlung treiben, wo man an die Ausführung der Scheidemünze nicht denket. So weiß man von Rußland, daß daselbst alles Geld, bis in die kleineste Abtheilung der Copeken, von feinem Silber geprägt wird, und man hat mir von denen österreichischen

schen Staaten versichern wollen, daß daselbst der einzelne Kreuzer nach Proportion eben den Silbergehalt hätte, den der Speciesthaler hat, folglich hätte man in hundert und zwanzig einzelnen Kreuzern eben so viel Silber, als in zwey harten Gulden oder einem harten Thaler. Die vorhin angezeigten Ursachen (§. 90.) wollen aber dieses in denen Landen der Reichsstände, deren Unterthanen gar vielen kleinen Verkehr mit einander haben, und ihre Früchte gar öfters in das benachbarte Land zu Markte führen, folglich alle Ausführung nicht wohl vermieden werden kann, nicht thun laßen. Jedoch, wenn nur die Scheidemünzen nicht überhäuft, sondern in gerechter Proportion vorhanden sind; so ist daraus versichert gar kein Nachtheil zu befürchten. Ueberdieß mußte man in diesem Vorschlage auf Mittel denken, wie die Unkosten zu Ausprägung harter Münzen zu bestreiten wären. Denn solche durch Auflagen aufzubringen, wie in England, würde sich in Teutschland schwehrlich thun laßen. Diese Kosten nun werden durch die etwas geringhaltigere Ausprägung der Scheidemünze am besten erhalten. An sich selbst werden zu Ausmünzung einer Mark feinen Silbers in gröberer Scheidemünze etwan acht Groschen bis höchstens zehn Groschen Kosten erfordert. Man gewinnet also an jeder Mark einen Thaler vierzehn Groschen zum Behuf der Ausmünzung harter Münzsorten. Wenn man nun in groben Münzen zu jeder Mark vier bis fünf Groschen Münzkosten rechnet; so können sieben bis acht Mark harte Münzsorten gegen eine Mark Scheidemünze ohne Aufwand

des

des Staats ausgemünzet werden: und in der Ausmünzung der kleinen Scheidemünze, da sie blos von Kupfer ist, wird zum Vortheil des Ausprägens grober Münzsorten noch mehr gewonnen. Wenn also ein Regent nur den Grundsatz annimmt, daß er die Münze nicht zu einer Quelle der Einkünfte machen will; so kann er gar wohl ohne seinen Schaden ausmünzen: und auf diese Art wird es niemanden einfallen, eine Einschränkung des Münzregals zu behaupten.

§. 96.

Zweytes Mittel: der Landesherr muß den ihm zustehenden Gold- und Silbervorkauf ausüben, welches zeither zum Nachtheil des Staats ausgeführet worden ist.

Dieses erste Hauptmittel, welches wir hier wider das Verderben des Münzwesens vorgeschlagen haben, muß nun durch ein zweytes unterstützet werden, das nicht weniger seine vortrefliche Wirkung thun wird. Dieses bestehet darinnen, daß ein jeder Reichsstand in seinen Landen die ernstliche Verfügung machen muß, um den ihm zustehenden Vorkauf des Goldes und Silbers auszuüben, dergestalt, daß alles Bruch- und Fadensilber, oder alles andere Gold und Silber, welches in seinen Landen zu Kaufe kommt, an niemand anders als an ihn und die von demselben dazu verordneten Leute verkaufet werden darf. Es ist gar kein Zweifel, daß nicht dieses Recht der obersten Gewalt zustehet. Die Publicisten und Kameralisten sind auch ganz einstimmig, solches der obersten Gewalt, und beson-

besonders auch denen Reichsständen beyzulegen. Nach dem natürlichen Begriff, den wir in dem ersten Abschnitte von dem Münzwesen gegeben haben, bestimmen alle diejenigen, welche Gold und Silber verkaufen, solches zu denen Gewerben, und wollen es in Geld verwandelt wissen. Das kann nun niemand füglicher thun, als die oberste Gewalt im Staate, als welcher nicht allein die Vorsorge vor die Commercien und des dazu erforderlichen Geldes zustehet, sondern der auch das Recht gebühret, mit Ausschließung aller andern, Geld schlagen zu laßen, weil sie bey ihren Unterthanen und bey den Ausländern die meiste Glaubwürdigkeit hat. Es ist auch die Pflicht der Regierung, daß sie auf alle Art Vorsorge tragen muß, daß dem allgemeinen Vermögen des Staats kein Nachtheil zugefüget werde. Dieses geschiehet aber in der That, wenn die Mark fein Silber in ihren Landen vor vierzehn Thaler mit solchem Gelde aufgekaufet wird, das in Ansehung des darinnen befindlichen Silbers gegen diesen Preiß wenigstens zwölf bis funfzehn pro Cent weniger werth ist. Denn ob man gleich das Silber und Gold Mark- und Barrenweise schwehrlich verkaufet, ohne auf den innerlichen Gehalt des Goldes und Silbers zu sehen; so hat es doch eine ganz andere Beschaffenheit damit, wenn solches von Juden und Kaufleuten, die sich damit abgeben, einzeln aufgekaufet wird, als wobey die Verkäufer sich allerley Geld gefallen laßen: wie denn auch öfters die Verkäufer ansehnlicher Posten Silber dieses Geschäfte gar nicht verstehen, und mithin auf die Beschaffenheit

des Geldes, so sie empfangen, wenig Betracht machen.

§. 97.

Man muß aber den Unterthanen auf das genaueste den wahren Werth des Goldes und Silbers bezahlen.

Gleichwie demnach in einem Staate die ernstliche Einrichtung zu treffen ist, daß kein Loth Silber im Lande verkaufet werden darf, als an die von dem Landesherrn dazu verordneten Leute; so muß jedoch diese Anstalt dreyerley Beschaffenheiten haben, wenn sie mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmen, und denen Unterthanen nicht zur Last fallen soll. Erstlich muß man jederman den wahren Werth seines Goldes und Silbers, und zwar in harten Münzsorten des Staats vergüten, dergestalt, daß sie auf das allergenaueste eben denjenigen wahren Werth in Golde oder Silber wieder erhalten, der in ihren verkauften Metallen gewesen ist, ohne einmal einen Prägeschatz in Ansehung des Geldes abzuziehen. Wenn man dieses ausser Acht läßt; so verletzet man nicht allein die Billigkeit, weil man denen Unterthanen weniger an Werth giebt, als sie geliefert haben, ohne daß man zu dieser Abkürzung einen gerechten Titel vor sich hat; (denn Gold und Silber, die zu dem allgemeinen und höchsten Werth angenommen sind, bleiben allemal so gut als Geld); sondern diese ganze Einrichtung wird auch vergeblich seyn. Die Unterthanen, wenn sie wissen, daß sie in andern Landen mehr vor ihr Gold und Silber empfangen können, werden gewiß Mittel und

und Wege finden, es dahin zu schaffen: und ohne eine sehr große Stränge, die der Wohlfahrt des Staats in vielen andern Betracht schädlich ist, wird man ihnen diese Auswege nicht abschneiden können.

§. 98.

Man muß den Gold- und Silberarbeitern das benöthigte ohne Vortheil wieder ablaßen. Nöthige Vorsicht dabey.

Sodann ist es zweytens nöthig, daß der Landesherr denen Gold- und Silberarbeitern, welchen der Aufkauf dieser rohen Metalle auf das ernstlichste verboten ist, wieder so viel Gold und Silber zukommen laße, als sie zu ihrer Arbeit nöthig haben: und zwar ohne den geringsten Vortheil dabey zu suchen, oder von denenselben einen theuren Preiß bezahlen zu laßen; denn sonst würden alle Verbote wenig helfen, sie von dem Einkaufe des Goldes und Silbers abzuhalten. Damit aber die Gold- und Silberarbeiter diese Einrichtung nicht mißbrauchen, und unter dem Vorgeben der Verarbeitung, Gold und Silber ausser Landes an Münzstätte schaffen; so muß alles Gold und Silber, so sie kaufen, in ein Buch eingetragen und die Arbeit von dem obersten ihrer Zunft in Gegenwart des hierzu von dem Landesherrn verordneten Bedienten gewogen, gestempelt und abermals in das Buch eingetragen werden: da man denn bey Ablauf eines jeden Jahres das empfangene Gold und Silber, gegen die gestempelte Arbeit überschlagen kann.

§. 99.

Man muß nicht fragen wer Gold und Silber zu verkaufen hat.

Endlich muß drittens der Landesherr das Gold und Silber aufkaufen laßen, ohne, daß die dazu verordneten Bedienten fragen dürfen, wo diese Metalle her sind, oder wer sie zu verkaufen hat. Diese Fragen, die gemeiniglich ohnedem nur die Neugierigkeit der Leute zu vergnügen dienen, sind vielen ehrlichen Leuten verdrüßlich. Mancher ist zurück gekommen, und siehet sich genöthiget, sein Silberwerk zu verkaufen. Weil er es aber an seinem Orte nicht gerne bekannt werden laßen, und sich dem Gespötte der Leute aussetzen will; so verkaufet er es weit unter seinem Werth den Juden, oder reiset damit in benachbarte Länder, wo man ihn nicht kennet; eine Sache, die unstreitig zum Nachtheil des Landes gereichet. Ein rechtmäßiger Verdacht auf gestohlne Sachen, zumal, wenn das Zeichen des gestohlnen Silberwerks bereits angezeiget ist, kann deshalb dennoch in Betracht gezogen werden.

§. 100.

Wie die Kosten zu dieser Einrichtung bestritten werden können.

Hier wird man nun ohnfehlbar fragen, wo die Kosten herkommen sollen, die der Landesherr auf diesen Silbervorkauf verwenden muß. Denn, wenn dieser Vorschlag in der That seinen abgezielten Nutzen und Wirkung erreichen soll; so ist es nicht genug, daß die

die Unterthanen zum Verkauf des Silbers an die Münzen gewiesen werden. Diejenigen, so von den Münzstätten entfernet wohnen, werden sich schwehrlich der Unbequemlichkeit aussetzen, solches dahin zu schaffen. Man siehet also leicht, daß in jeder großen und mittelmäßigen Stadt eine Anstalt zu Aufkaufung des Silbers seyn muß, wenn anders diese Einrichtung ihren Endzweck in der That erfüllen soll. Nun erfordert aber dieser Vorschlag, daß nicht allein der Landesherr das Silber ohne allen Vortheil aufkaufet, sondern auch allen Gold- und Silberarbeitern um eben den Preiß seines Einkaufs das benöthigte wieder zukommen läßt. Wo sollen also die Kosten auf die zu diesem Vorkauf zu unterhaltenden Leute herkommen? Diese Frage kann man allerdings thun: und es ist meine Schuldigkeit, auch hierinnen dienliche Mittel an die Hand zu geben. Ich setze demnach zuförderst voraus, daß diese Sache eine Policeyanstalt ist, die offenbar die Wohlfahrt des Staats zum Endzweck hat. Nun haben wir aber in allen Städten gewisse Collegia, die gleichfalls keinen andern Endzweck haben können, als die Policey zu besorgen. Dieses sind die Stadträthe: und sie bestehen öfters aus einer unnöthigen Anzahl von Mitgliedern. Denn alle unsere Städte, so klein sie auch immer sind, wollen wie die große römische Republik regieret seyn, obgleich öfters eine einzige Person zu allen ihren Geschäften überflüßig hinlänglich wäre. Wohlan denn! man nehme einen Rathsherrn, und gebe ihm den Einkauf des Goldes und Silbers, und die Stempelung derer von den

Gold- und Silberarbeitern verfertigten Waaren zu besorgen, nebst allem, was in diese Anstalt einschlägt. In großen und mittelmäßigen Städten kann der Landesherr dieses Rathsglied selbst setzen und darauf sehen, daß er das Probiren gründlich verstehet, obgleich in kleinen Städten, wo etwan nur Fadensilber zu verkaufen kommt, diese Eigenschaft eben nicht nöthig ist. Hier hat man also diese Einrichtung ohne Kosten. Denn er genießet seine Besoldung als Rathsherr, und wenn man ihm ein Accidens von vier Groschen vor jede Mark verarbeitetes Silber, so er stempelt, aussetzet; so wird das eine schöne Bedienung seyn, nach welcher sich viele geschickte Probirer dringen werden. Diese Abgabe auf das gearbeitete Silber schadet auch ganz und gar nicht. Wer silberne Gefäße braucht, und mithin einen ansehnlichen Theil Silber der Circulation in denen Gewerben entziehet, der könnte noch vielmehr geben, wenn nicht in verschiedenen andern Betracht eine Mäßigung dieser Abgabe anzurathen wäre.

§. 101.

Nutzen dieser Einrichtung vor den Staat.

Wenn der Gold- und Silbervorkauf des Landesherrn eine solche Einrichtung hat; so wird es gar keiner großen Stränge bedürfen, die Unterthanen von Verkaufung dieser Metalle in auswärtigen Landen abzuhalten: und die herumschleichenden Juden, die so viel Silber auch aus solchen Landen wegschleppen, wo sie nicht geduldet werden, werden sich um diesen Handel vergeblich bemühen: denn niemand wird so thöricht

richt seyn, sein Silber an die Juden zu verkaufen, da sie nie davor so viel geben können, als der Landesherr zahlet. Dennoch wird diese Anstalt von großem Nutzen vor den Staat seyn. Das Silber wird dadurch nicht allein in dem Lande erhalten, das jetzo mit Schaden desselben gegen geringhaltige Münzsorten hinausgehet, sondern der Landesherr erhält auch dadurch genugsames Silber zur Ausmünzung. Zugleich aber wird dadurch denenjenigen Münzstätten in andern Landen, die geringhaltiges Geld ausmünzen, die Quelle verstopfet, die ihnen die Mittel an die Hand giebt, andere Staaten mit schlechten Münzen zu überschwemmen: und diese Ausmünzung wird sich von selbst großen theils legen.

§. 102.

Drittes Mittel: man muß keinen fremden groben Münzsorten auf andere Art Cours gestatten, als nach ihrem wahren innerlichen Werth.

Wir kommen nunmehr auf das dritte Hauptmittel, welches wir dem verderbten Münzwesen entgegen zu setzen vor dienlich erachten. Dieses ist, daß ein Reichsstand keinerley Arten grober Münzsorten, sie mögen von Mitständen oder auswärtigen Mächten geschlagen seyn, einen andern Cours in seinen Landen gestatte, als lediglich nach dem wahren innerlichen Werth des Goldes und Silbers, ohne auf die Unkosten des Ausmünzens einigen Betracht zu machen. Ich habe oben verschiedentlich gezeiget, daß die auswärtigen Nationen und die große Handlung auf die Münz-

kosten keinesweges sehen. Eine Mark feinen Goldes und Silbers hat roh allemal eben den Werth als in gemünztem Gelde: und es kömmt nur auf die Umstände der Zeit an, wenn dieses oder jenes etwas weniges über dem andern in Preiße stehet. Jedoch hat eben sowohl das rohe Gold und Silber gar öfters einen höhern Preiß, als die Mark fein in gemünzten Gelde. Die Ursache ist unstreitig, wenn das rohe Gold und Silber zu allerley Arbeiten mehr gesuchet wird. Es ist demnach offenbar, daß in dem Gelde auf das allergenaueste einerley Werth mit dem rohen Gold und Silber vorhanden seyn muß: und verfährt man anders; so wird darauf in andern Landen nicht der geringste Betracht gemacht, und dadurch nur zu allerley Unbequemlichkeiten in der Handlung Gelegenheit gegeben. Es kann folglich nicht eher eine wahre Ordnung und Richtigkeit in dem Münzwesen gehoffet werden, bis das Geld gleichfalls auf das allergenaueste nach seinem innerlichen Werth auch äußerlich geschätzet wird. Unterlaßen nun dieses die Münzherren; so muß derjenige Landesherr, der seine Unterthanen vor denen Münzunordnungen bewahren will, solches nicht gleichergestalt ausser Acht laßen. Er muß demnach alle fremde grobe Münzsorten, die in seinen Landen zu coursiren anfangen, beständig auf das genaueste probiren laßen, und von Zeit zu Zeit ihren Werth darnach bestimmen. Es ist auch nicht genug, daß eine grobe Münzsorte nur einmal probiret wird, man muß sie alle Jahre und jeden neuen Stempel derselben von neuen probiren: denn die Münz-

Münzstätte pflegen immer an Gehalt nach und nach abzubrechen. Diejenigen Münzherren aber, so in dem Gehalt ihrer Münzen gar zu öftere Veränderungen zulaßen, haben es sich selbst beyzumessen, wenn man verschiedene von ihren Münzen, um eine Gleichheit des Werths heraus zu bringen, unter ihren wahren Werth herunter setzet, oder denenselben gar keinen Cours gestattet.

§. 103.

Man muß den wahren innerlichen Werth mit kleinen Stempeln darauf bemerken und keine andern coursiren laßen.

Damit aber über diesen von dem Landesherrn gesetzten wahren Werth der fremden Münzen desto eher gehalten werde, und damit die Unterthanen sich in dem Preiße so vieler Münzen, der öfters in den Münzen von einerley Münzherren, aber verschiedenen Gepräges, auch verschieden ausfallen wird, sich desto eher zurecht finden können; so ist es nöthig, daß gar keine fremde Münze im Lande coursiren darf, auf welcher nicht der Landesherr durch einen besondern kleinen Stempel den wahren innerlichen Werth bemerken laßen. Dieser Stempel, der kaum halb so groß als ein kleiner Pfennig seyn darf, braucht weiter nichts in sich zu enthalten, als die Zahl der Groschen, auf welche diese Art Münze nach Maaßgebung ihres wahren innerlichen Werths gesetzet ist, z. B. auf diese oder jene geringhaltige Gulden $14\frac{1}{2}$, $15\frac{1}{2}$, oder auf ganze Thaler $29\frac{1}{4}$, $30\frac{1}{4}$. u. s. f. Man kann diesen Stem-

pel auf einen leeren Raum des Gepräges, ohne Schaden desselben anbringen. Der Stadtrath jedes Orts muß dergleichen Stempel in Verwahrung haben, und sowohl Fremden als Einheimischen die überlieferten Summen ohne Aufenthalt und ohne Entgeld stempeln, welches auch wenig Mühe verursachen wird, indem viele hundert grobe Münzen auf diese Art in einer Stunde gestempelt werden können. Hierbey muß es nun bey harten Strafen untersaget seyn, ein einzig Stück fremder Münzen im Lande auszugeben, auf welchem sich nicht solchergestalt der wahre Werth bemerket befindet.

§. 104.

Einrichtung wegen der Reisenden und Fremden, so Gewerbe im Lande treiben.

Man hat gar nicht zu befürchten, daß durch diese Einrichtung denen Reisenden und Gewerbetreibenden Personen große Unbequemlichkeiten verursachet werden. Die Gastwirthe müssen gehalten seyn, fremde grobe Münzsorten ungestempelt, jedoch nach ihrem wahren von dem Landesherrn gesetzten Werth anzunehmen. Sie selbst aber dürfen bey harter Strafe kein Stück weiter ausgeben, bevor sie es nicht stempeln laßen. Eben so müssen alle landesherrlichen Einnahmen und Cassen angewiesen seyn, allen Fremden, die Gewerbe und Geschäfte im Lande haben, sofort das ungestempelte Geld, nach seinem von dem Landesherrn gesetzten Preiße, mit grober Landes oder gestempelter Münze auszuwechseln: und sie können es, nach

nach Maaßgebung des Zustandes ihrer Cassen, entweder von denen Stadträthen stempeln laßen, oder ungestempelt zur Hauptcasse einschicken, damit nach und nach das fremde Geld zu Landesmünzen umgepräget und die auswärtigen Münzen in den Landesgewerben immer weniger werden.

§. 105.

Auf was Art die große Kaufmannschaft von der Stempelung der fremden Münzen auszunehmen ist.

Es wird nicht undienlich seyn, die große Kaufmannschaft von dem Gesetz der Stempelung auszunehmen, weil ihr Verkehr zu stark ist, und ihr Geld bald ausser Landes gehet, bald wieder herein kommt. Allein wenn die großen Kaufleute im Lande einander selbst mit fremden groben Münzsorten Zahlungen thun; so müssen sie solches nur in Beuteln von fünfhundert und tausend Thalern bewerkstelligen, an welchen ein Zettel befestiget ist, auf welchem des Kaufmanns Name, des Beutels Gewichte, und die Münzsorten verzeichnet sind. Wer auf andere Art Zahlungen thut, oder wenn ein Kaufmann einzeln harte fremde Münzsorten ausgiebt; so muß er sowohl ernstlich bestrafet werden, als jeder anderer Unterthan. Auf diese Art aber hat man gar nicht zu befürchten, daß vor die große Handlung aus dieser Einrichtung Unbequemlichkeiten entstehen werden.

§. 106.

Viertes Mittel: Der Landesherr muß die harten Sorten selbst fein und ohne Prägeschatz ausmünzen laßen.

Mit diesem dritten Hauptmittel muß die eigene Ausmünzung des Landesherrn in genauer Uebereinstimmung stehen, die wir also als das vierte Mittel wider das verderbte Münzwesen anpreisen. Nun haben wir oben (§. 15.) den Grundsatz fest gesetzet, daß derjenige Werth, den die oberste Gewalt durch ihr Gepräge auf dem Gelde bemerket, in der That und Wahrheit darinnen vorhanden seyn muß: und wir haben allenthalben in dieser Schrift erwiesen, daß es eine der eitelsten Bemühungen unter der Sonnen ist, wenn man dem Gelde einen höhern Preiß setzet, als das Gold oder Silber darinnen werth ist, weil sich niemand nach diesem Preiße richtet. Wir haben so gar gezeiget, daß nicht einmal die Münzkosten, wenn von groben Münzsorten die Rede ist, zu dem Werth des Goldes oder Silbers geschlagen, und die Münzen um so viel im Preiße erhöhet werden können (§. 27), wenn man nicht abermals eine vergebliche Bemühung unternehmen will. Folglich können wir unmöglich etwas anders anrathen, als daß der Landesherr seine harten Münzsorten auf das strängste nach ihrem wahren innerlichen Werth, ohne allen Prägeschatz, ausmünzen laßen muß, und gleichwie wir durch die Natur und den Endzweck des Goldes und Silbers, als des höchsten Werths aller Güther, auf den Grundsatz geleitet worden sind, daß diese edlen Metalle nicht durch Zusatz

satz fremden Metalls verunreiniget und dadurch in ihrer Maaße und Gewichte unnöthiger Weise vermehret werden müssen (§. 7); wie wir denn im dritten Abschnitt die Unnöthigkeit und die schädlichen Folgen dieses Zusatzes genugsam gezeiget haben; so giebt uns die gesunde Vernunft von selbst den Rath an die Hand, daß die harten Münzsorten von feinen Gold und Silber ohne alle Legirung auszuprägen sind.

§. 107.

Nutzen einer solchen Ausmünzung.

Zuerst werden durch diese Beschaffenheit des Geldes alle Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten gehoben, die durch den verschiedenen innerlichen Werth der Münzsorten in denen Commercien der Völker entstehen, die nicht allein eine große Menge von Geschäften nöthig machen, und wobey viele Dinge mit unterlaufen, die gewinnsüchtigen Leuten zu Bevortheilung ihres Nächsten Anlaß geben; sondern wobey auch eine Nation die andere gar sehr verkürzen kann: ja wobey ein einzelner Kaufmann, wenn er Lust hat, diese oder jene Sorte Geld über ihren wahren Werth im Preiße erhöhen und auch unter denselben erniedrigen kann. Bey dieser Beschaffenheit des Geldes handelt man mit auswärtigen und benachbarten Staaten auf den Fuß feinen Silbers und Goldes. Dieser Preiß ist allemal bekannt, und sie können mithin unserm Gelde keinen geringern Cours geben, als das Gold und Silber bey ihnen im Preiße stehet: und alle die Umstände, wodurch manche Nation an ihrem

Gelde

Gelde so viel Schaden leidet, fallen auf diese Art hinweg. Die Ausländer werden auch nicht die geringste Schwierigkeit machen, Münzsorten bey ihnen coursiren zu laßen, die ihren wahren Werth in seinem Silber ohne alle Legirung haben. Denn wenn man nur ein wenig auf diejenigen fremden Münzsorten Achtung hat, die in auswärtigen Staaten in Ansehen stehen, oder gar vollen Cours haben; so wird man finden, daß sie nach der Maaße desto angenehmer sind, und mehr Werth haben, wie sie mehr Feine an Silber und Gold, oder an Schrot haben. Dahingegen diejenigen Münzsorten, die stark legiret sind, nicht einmal so viel Werth erlangen, als sie in der That Gold und Silber in sich haben. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem rohen Gold und Silber. Die Mark Goldes oder Silbers in Barren, worinnen diese Metalle fein sind, ist allemal etwas theurer, als die feine Mark Goldes oder Silbers in unreinen oder mit Zusatz vermischten Barren, ob man gleich in den letztern dem Werth nach die nämliche feine Mark Gold oder Silber hat. Die Sache ist ganz natürlich. Das mit fremden Metallen vermischte Gold und Silber ist nicht denen Absichten aller Käufer gemäß. Wollen sie also das Gold und Silber rein haben; so müssen sie es von den fremden beygemischten Metallen scheiden. Hierzu werden Kosten erfordert. Die Mark Goldes oder Silbers, so mit andern Metallen verunreiniget ist, muß also natürlicher Weise um so viel weniger werth seyn, als diese Kosten betragen. Dennoch hat man zeither das Gold und Silber gefliſſentlich

lich durch Zusätze verunreiniget, und es mithin am Werth erniedriget.

§. 108.

Man muß nach dem von dem Reiche angenommenen leipziger Fuß ausmünzen.

Wir kommen nunmehr auf die große Frage, nach was vor einem Fuß denn ein Landesherr die vorhin angerathenen Münzsorten ausprägen soll. Da ich in dieser Schrift nur solche Vorschläge thun will, die ein jeder Reichsstand vor sich ohne Mitwirkung des Reichs und seiner Mitstände auszuüben im Stande ist; so kann ich freylich nichts anders anrathen, als daß er den leipziger von dem ganzen Reich angenommenen Fuß befolgen, und die Mark fein Silber zu zwölf Reichsthaler oder achtzehn Floren ausbringen, sowohl als die darinnen festgesetzte Proportion des Goldes und Silbers gegen einander beobachten muß. Dieser Fuß ist zwar von den meisten Reichsständen bereits verlaßen, und von einem jeden ein willkührlicher Münzfuß angenommen worden. Mithin würde auch solches allen andern Reichsständen nicht verdacht werden können. Allein ich rede hier nicht von dem, was ein Reichsstand thun kann, sondern von dem, wozu er befugt ist: und da kann ich mich noch nicht überreden, daß jeder Reichsstand berechtiget ist, von einem feyerlichen Reichsschluß nach Gefallen abzugehen. Ich kann also in dieser Schrift auf keinen andern Münzfuß Bedacht machen, als auf diesen von dem gesamten Reich festgesetzten und noch nicht abgeänder-

änderten leipziger Fuß. Man hat auch gar nicht zu befürchten, daß es einem Landesherrn schädlich seyn werde, wenn er die vorhin vorgeschlagenen harten Münzsorten darnach ausmünzet. Sobald er auf die hier vorgeschlagene Art sein Land von allen fremden Scheidemünzen entlediget: und sobald er den fremden groben Münzsorten keinen andern Cours in seinen Landen gestattet, als nach dem genauesten Verhältniß ihres wahren Werths an Golde und Silber, in Absicht auf diesen Fuß; so hat er gewiß nicht die mindesten nachtheiligen Folgen, sondern vielmehr wahren Nutzen vor sein Land zu gewarten: und wenn die benachbarten Staaten und fremde Nationen in Handel und Gewerbe auf den Fuß seinen Silbers bezahlet werden; so ist vor die Commercien nicht das geringste Hinderniß oder Unbequemlichkeit zu gewarten, wie ich im folgenden Abschnitt ausführlich zeigen werde.

§. 109.

Die Proportion des Goldes und Silbers gegen einander von $15\frac{1}{15}$ gegen 1, ob sie keinen großen Nachtheil verursacher, konnte geändert werden.

Unterdessen kann man doch nicht läugnen, daß sich seit dem Reichsschluß von 1737 das Verhältniß des Gold- und Silberpreißes gegen einander verändert hat. Damals war die Proportion des Silbers gegen Gold, wie $15\frac{1}{15}$ gegen 1, oder man konnte mit $15\frac{1}{15}$ Mark

Mark feinen Silbers eine Mark feinen Goldes erlangen, und mit beyden gleich viel in der Handlung ausrichten. Heut zu Tage aber ist dieses Verhältniß angeblich wie $14\frac{1}{2}$ gegen 1, oder $14\frac{1}{2}$ Mark fein Silber sind bereits so viel werth, als eine Mark fein Gold. Nun habe ich zwar oben gezeiget, daß daraus kein wesentlicher Schade vor Teutschland entstehet, und daß alsdenn erst die Sache zu unserm Nachtheil ausschlagen würde, wenn wir so wenig Silber hätten, daß wir die Ausländer in Golde bezahlen müßten. Allein wir haben zur Zeit noch keinen Mangel an Silber; und man kann aus zureichenden Gründen behaupten, daß gewiß alle Jahre so viel Silber bey uns aus der Erde gegraben wird, als wir zu Bezahlung der Balance oder der von den Ausländern mehr empfangenen Waaren, jährlich in andere Länder schicken. Unterdessen macht doch diese unrechte Proportion verschiedene Unbequemlichkeiten in der Handlung, besonders im Wechselcours. Ich habe auch oben (§. 16) den Grundsatz angenommen, daß sich die oberste Gewalt mit dem Werthe des Goldes und Silbers nach dem bey denen benachbarten Völkern angenommenen Preiße, und folglich auch nach der Proportion des Goldes und Silbers gegen einander, die daselbst statt findet, richten muß. Es wäre also schon zu wünschen, daß diese Proportion auf dem Reichstage anders bestimmt würde. In diesem Fall also will ich meine unvorgreiflichen Gedanken davon eröfnen.

§. 110.

Ob der Werth des Silbers zu erhöhen, oder des Goldes zu erniedrigen sey um die rechte Proportion da zustellen.

In denen vor ein paar Jahren über diese Materie geführten Streitschriften ist man von beyden Seiten ganz einig, daß die gesetzmäßige Proportion des Goldes und Silbers gegen einander unrichtig sey, und daß dannenhero deren Abänderung zu wünschen wäre. Allein darüber streitet man, wie und auf was Art die rechte Proportion herzustellen ist. Der Verfasser des Schreibens und sein Vertheidiger meynen, man müsse den Preiß des Silbers erhöhen, oder das Silber höher ausmünzen, um die Proportion wie $14\frac{1}{2}$ gegen eins zu bewirken. Der Verfasser der Prüfung aber zeiget gründlich, daß daraus vor die Regenten und Unterthanen viel Nachtheil entstehen würde, und giebt den Rath, daß wir lieber das Gold im Werth erniedrigen sollen. Man kann nicht läugnen, daß auf beyden Seiten nachtheilige Folgen entstehen. Wird der Werth des Silbers erhöhet, so büßen die Regenten an ihren Steuern und Abgaben gar viel ein. Die Schuldner leiden darunter, die Lebensmittel steigen im Preiße, und die Unterthanen haben noch auf verschiedene andere Art Nachtheil zu gewarten. Wird das Gold im Werth erniedriget; so sind auch hier verschiedene schädliche Folgen unausbleiblich. Diejenigen, die Gold besitzen, verlieren auf einmal an ihrem Vermögen ein ansehnliches. Die Gläubiger, die auf Gold gehandelt haben, verlieren gleichfalls; und diejenigen Regen-

Regenten, die einen ansehnlichen Schatz besitzen, der gemeiniglich großen Theils in Golde bestehet, haben auf einmal viel weniger. Andrer Folgen zu geschweigen. Wenn nun auf beyden Seiten nachtheilige Folgen zu befürchten sind; so muß man es meines Erachtens machen, wie die Rechtscollegia, wenn sie auf beyden Seiten gleich starke Gründe finden. Sie machen nämlich ein Schutterurtheil, und theilen die Sache. Eben so kann auch hier verfahren werden, und es giebt mithin ein dritter Rath: man muß nämlich dem Silber im Preiße etwas zulegen, und dem Golde im Werth etwas abnehmen, damit die gerechte Proportion herauskomme.

§. 111.

Es wäre heilsam, wenn diese Proportion auf einen beständigen Fuß gesetzet werden könnte.

Da die Veränderung des Münzfußes allemal schädliche Folgen vor ein Reich hat; so wäre sehr zu wünschen, daß wir eine solche Proportion des Goldes und Silbers gegen einander gesetzlich bestimmen könnten, die so leicht in der Folge keine Aenderung litte, und bey welcher es mithin auf beständig gelaßen werden könnte. Ich zweifle aber, daß das Verhältniß von $14\frac{1}{2}$ gegen 1 also beschaffen ist, daß es mit dem Zustande von Teutschland übereinstimmet, und mithin beständig beyzubehalten. Es ist wahr, diese Proportion scheinet bey denen meisten benachbarten Völkern statt zu finden, wie man uns durch genaue Berechnun-

gen überzeuget hat. Allein zuerst hat man in diesen Berechnungen nicht blos fein Silber in Barren zum Grunde geleget, sondern das mit Kupfer vermischte, indem man aus verschiedenen Silberpreißen den mittlern herausgezogen hat. Die Mark fein Silber in unreinen Barren stehet aber allemal in niedrigern Preiße, als fein Silber in reinen Barren. Sodann macht man auf die Münzgesetze der benachbarten Nationen Betracht, wie das Gold vermöge derselben ausgemünzet werden soll. Man erwäget aber nicht, daß diese Nationen seit einigen Jahren von diesen Münzgesetzen immer nach und nach abweichen, und das Gold geringhaltiger ausprägen. Wenn man also eine recht genaue Berechnung anstellen sollte; so würde sich ohnfehlbar zeigen, daß die Proportion bey denen meisten Nachbarn wie 14½ gegen eins seyn dürfte.

§. 112.

Es ist vor Teutschland rathsam, daß es eine höhere Proportion des Goldes und Silbers gegen einander hat, als die benachbarten Völker.

Jedoch auch diese Proportion ist meines Erachtens vor Teutschland nicht recht schicklich. Ein Land, das wenig oder gar keine Goldbergwerke hat, und auch durch den Handel in andern Welttheilen kein Gold um einen wohlfeilen Preiß gewinnet, muß meines Erachtens allemal eine etwas höhere Proportion des Goldes und Silbers gegen einander haben, als seine Nachbarn, die entweder in andern Welttheilen Goldbergwerke

werke haben, oder doch das Gold durch den Handel wohlfeil haben können. Wenn wir in Teutschland auf das allergenaueste eben die Proportion zwischen Gold und Silber haben, als unsre Nachbarn; so müssen wir dadurch schlechterdings verursachen, daß unsre Kaufleute in ihren Zahlungen an auswärtige Völker lieber Gold als Silber anwenden. Das Gold läßt sich bequemer fortschaffen, und sie gewinnen dadurch an Fracht, Porto, und andern Unkosten. Wir haben aber des Goldes ohnedem nicht zu viel. Wenn nun vollends unsre Kaufleute die Balance an andre Nationen in Golde bezahlen sollten; so würde das Gold in Teutschland bald rar werden. Da es nun gar sehr zur Bequemlichkeit der Reisenden und der Handlung gereichet; so würde es natürlicher weise mehr gesuchet und Agio darauf bezahlet werden, folglich wieder im Preiße steigen, und eine abermalige Aenderung des Münzfußes erfordern. Meines Erachtens ist also die schicklichste Proportion vor Teutschland, daß sich das Silber gegen Gold wie funfzehn gegen eins verhält; und da der Leipziger Fuß solche nur $\frac{1}{15}$ höher setzet; so wird es am Ende dahin auslaufen, daß es ohne großen Schaden dabey gelaßen werden kann.

§. 113.

Die Stückelung des Goldes bey der Ausmünzung sollte nach denen Gewichten der Mark geschehen.

Ein Münzfuß muß nicht allein die Proportion des Goldes und Silbers gegen einander bestimmen,

sondern er muß auch vorschreiben, in wie viel Theilen eine Mark ausgepräget werden soll. Da giebt uns nun die Vernunft von selbst an die Hand, daß wir die kleinern Gewichte einer Mark in der Ausmünzung zum Grunde legen müssen. Unsre Vorfahren hatten eine solche vernünftige Einrichtung. Der Thaler hielt bey ihnen zwey Loth fein Silber, und der halbe Thaler ein Loth, der hernach ein Gulden genennet worden ist. Die Verwirrungen des Münzwesens, wodurch der Silberpreiß immer höher gestiegen ist, hat uns genöthiget, entweder den Thaler am Werth zu erhöhen, oder weniger Silber darzu zu nehmen; und gewissermaßen ist beydes geschehen, weil man die vorigen Namen des Geldes gerne beybehalten wollte, damit die Leute glauben sollten, sie hätten noch den vorigen Werth. Unser Geld hat also itzo gar kein Gewichte, das mit den Eintheilungen der Mark übereinstimmet, wie es doch natürlicher Weise seyn sollte. Es wäre also sehr vernünftig, wenn wir unsern Münzfuß hierinnen wieder einmal in Ordnung brächten, und die Mark in 8, 16 und 32 Theile, oder in Unzen, Loth und halbe Loth an feinen Silber stückelten. Der ganze Thaler würde also anderthalb Reichsthaler gelten, der Gulden achtzehn Gr., der halbe Gulden neun Gr. und gleichwie wir uns dadurch in unserer itzigen Art zu zählen keine Unbequemlichkeit zuzögen, indem zwey harte Thaler oder vier Gulden drey Reichsthaler, vier solche Thaler oder acht Gulden neun Reichsgulden von sechzig Kreuzern ausmachten; so würden wir hingegen durch diese natürliche Eintheilung unser

unser Geld bey denen Ausländern immer angenehmer machen: und unser feines Silbergeld von zwey, einem und halben Lothen würde in Holland so beliebt werden, als es die Spanischen Stück von Achten nimmermehr sind. Die Holländer haben dieses Geld gar nicht beliebt gemacht, wie der Verfasser des mehr erwehnten Schreibens meynet, sondern seine Feine an Silber macht es in der ganzen Welt angenehm. Denn wer wird nicht gerne ein feines Silber in denen harten Münzen haben, als ein stark mit Kupfer vermischtes, gesetzt, daß der innerliche Werth gleich ist. Ueberhaupt könnte das Münzwesen in ganz Europa in der vortreflichsten Ordnung seyn, wenn sich die Europäischen Mächte über einerley Mark verglichen, nur von feinem Silber und Golde ausprägeten, und nach den Eintheilungen der Mark stückelten. Man würde alsdenn im Großen nur auf Mark Silber und Gold handeln: und alle die Weitläuftigkeiten und Unbequemlichkeiten des Geld- und Wechselcourses, des verschiedenen Gold- und Silberpreißes und dergleichen mehr, würden wegfallen. So sollte es aber auch nach der Natur und Endzwecke des Geldes seyn, wenn es in der That zur Bequemlichkeit gereichen sollte. Allein nach unserm itzigen Zustande ist es mehr eine Last als Vortheil, und wir würden viel besser thun, wenn wir mit rohen Gold und Silber handelten.

§. 114.

Nach diesen Vorschlägen wird es dem Lande nicht an groben Sorten zum Behuf der Commercien fehlen.

Dieses sind meine Vorschläge zu Verbesserung des Münzwesens. Es ist offenbar, daß auf diese Art das Münzregal nach seinem wahren Wesen und Endzweck ausgeübet wird; und bey einer solchen Einrichtung kann ein Regent ohne Nachtheil des gesamten Nahrungsstandes und der Unterthanen Geld schlagen laßen, er mag Bergwerke haben oder nicht. Folglich erlediget sich auch der Einwurf von selbst, den ich oben zu beantworten versprochen habe, nämlich, daß doch gleichwohl ein Land zum Behuf seiner Commercien Geld haben müßte, und mithin dem Regenten die uneingeschränkte Ausmünzung nicht abgesprochen werden könne. Ich habe hier genugsam gezeiget, wo das Geld zu den Commercien herkommen soll; und ein Land, das die hier vorgeschlagene Einrichtung hat, wird gewiß an Münzen keinen Mangel leiden. Jedoch so lange die Einwürfe nicht beantwortet sind, ist eine Sache nur halb erwiesen. Ich will demnach die letzte Abtheilung meiner Schrift vor die Hand nehmen.

Fünfter Abschnitt.

Beantwortung der Einwürfe, die wider die vorgeschlagenen Mittel gemacht werden können.

§. 115.

§. 115.

Erster Einwurf, die Unterthanen werden durch die Verbannung der fremden Scheidemünzen großen Schaden leiden; wird beantwortet.

Der erste Einwurf, den man meinen Vorschlägen entgegen setzen wird, dürfte ohnfehlbar darinnen bestehen, daß man meynen wird, eine allgemeine Abwürdigung fremder Scheidemünzen würde denen Unterthanen, die damit gleichsam überschwemmet sind, allzugroßes Nachtheil verursachen: denn wenn man auch die Unterthanen vorher davor durch Edicte warnen wollte; so würde doch diese Warnung eben die Wirkung haben, als eine völlige Absetzung, weil alsdenn jederman die seinigen loß zu werden suchen, niemand aber dergleichen mehr annehmen würde. Ich läugne ganz und gar nicht, daß alle Devalvationen der Münzen mit großem Schaden der Unterthanen verknüpfet sind; und ein jeder vernünftiger Cameralist wird es als eine Grundregel ansehen, daß eine weise Regierung hierinnen mit ungemeiner Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gehen müsse. Allein ein jeder vernünftiger Mensch wird doch zugeben müssen, daß der Nachtheil, den ein Land durch die überhäufte Menge fremder und geringhaltiger Scheidemünzen leidet, ein ungleich grösseres und beständig fortdauerendes Uebel sey, als wenn die Unterthanen durch die Abwürdigung dieser Scheidemünzen einigen Schaden empfinden, der aber von kurzer Dauer ist, und das vorige Uebel aus dem Grunde hebt. Nun aber saget uns

uns die Vernunft von selbst, daß wir unter zwey unvermeidlichen Uebeln das kleinste erwählen müssen. Wir werden also nicht lange zweifelhaftig seyn dürfen, welches von beyden Uebeln hier zu erwählen ist.

§. 116.

Man muß darinnen stufenweise mit vieler Vorsicht verfahren.

Unterdessen kann doch auch diese Abwürdigung aller fremden Scheidemünzen solchergestalt eingerichtet werden, daß denen Unterthanen kein allzugroßes Nachtheil daraus erwächset. Man kann erst die Kaufmannschaft unter der Hand warnen, daß sie sich nicht ferner mit fremder Scheidemünze belästigen; und dadurch wird man wenigstens den fernern starken Zufluß dieser Münzen hemmen. Sodann kann man ein viertel Jahr vorher durch ein öffentliches Edict auch alle Unterthanen warnen, sich vor häufiger Annehmung fremder Scheidemünze zu hüten, weil man an einem Reglement arbeite, vermöge desselben die meisten abgewürdiget werden dürften. Ferner kann man sechs Wochen darauf zu einer solchen Abwürdigung der fremden Scheidemünzen schreiten, die ihrem innerlichen Gehalt gemäß ist, und wobey die Unterthanen so viel nicht leiden, weil der Preiß der Lebensmittel mit diesen geringhaltigen Münzen in Verhältniß gestanden hat, der folglich bey einer Reducirung auf ihren gerechten Werth wieder fällt. Man erreicht auch durch eine solche Abwürdigung, daß die Scheidemünzen nach und nach ausser Landes in solche Staaten gehen,

hen, wo sie vor voll gelten: Dahingegen die auswärts roullirenden Scheidemünzen des Landes an deren statt zurück kommen. Endlich in sieben bis acht Wochen nach dieser Abwürdigung kann die gänzliche Verrufung aller fremden Scheidemünzen erfolgen; zu welcher Zeit aber das Land von denenselben schon grösstentheils befreyet seyn wird. Auf diese Art werden demnach die Unterthanen von einer solchen Abwürdigung kein grosses Nachtheil erleiden.

§. 117.

Einwurf, daß sich an Scheidemünze Mangel eräugnen werde, wird gehoben.

Vielleicht wird man ferner einwenden, daß sich alsdenn an Scheidemünze ein Mangel im Lande eräugnen würde, wenn solcher Gestalt alle fremde daraus verbannet wäre, welches viele Unbequemlichkeiten in den Gewerben nach sich ziehen würde. Ich antworte darauf, daß man erstlich sicher voraussetzen kann, daß die auswärts coursirende Scheidemünze des Landes großen Theils zurückkommen wird, so bald die erste Abwürdigung geschiehet. Denn natürlicher Weise muß doch statt der ausgehenden Scheidemünze andres Geld zurück kommen; und was sollten die auswärtigen Kaufleute lieber hierzu erwählen, als die Münze des Landes. Die Erfahrung hat auch diesen Erfolg schon bestätiget. Wenn man ehedem die Batzen und andere geringhaltige Scheidemünzen abgewürdiget hat; so hat sich die Landesmünze und besseres Geld, das sich gleichsam gänzlich verlohren hatte, gar

bald

bald wieder sehen laßen. Ueberdieß, wenn man zu der gänzlichen Verrufung aller fremden Scheidemünzen schreitet; so müssen bereits alle Anstalten völlig fertig seyn, die zu dieser Einrichtung erfordert werden. Man muß nicht allein seit einem viertel Jahre bereits Scheidemünzen haben ausmünzen, sondern auch grobe Münzen nach diesem neuen Fuß haben prägen laßen. Beyde aber müssen nicht eher ausgehen, bis die gänzliche Verruffung aller fremden Scheidemünzen erfolget; und alle Anstalten müssen sodann mit einander übereinstimmen, wie es zu der Erreichung dieses Endzwecks nöthig ist. Auf diese Art also hat man auch keinen Mangel an Scheidemünze zu befürchten.

§. 118.

Der Einwurf, daß die Commercien und Gewerbe durch eine solche Einrichtung Schaden leiden würden, wird in seiner Stärke vorgetragen.

Der wichtigste Einwurf, den ich wider meine vorgeschlagene Münzverfassung vermuthe, wird darauf ankommen, daß man meynen wird, die Commercien und Gewerbe eines Landes würden unter einer solchen Einrichtung gar sehr leiden. Man wird sagen, man würde sich in der großen Handlung nicht sogleich bequemen, die harten ausländischen Münzsorten nach dem von dem Staate gesetzten Preiße auszuzahlen, obgleich die Ausländer die guten Landesmünzen in dem gesetzten niedrigen Preiße, zum Nachtheil des Staats, gar wohl annehmen würden: und man würde mithin die

die Landesproducte entweder ungleich wohlfeiler geben müssen, oder die Ausländer würden sie gar nicht kaufen. Was aber vollends die Gewerbe mit den benachbarten Staaten anbeträfe; so würden dieselben durch diese Münzverfassung fast gänzlich gehemmet werden. Die Nachbarn wären fast mit nichts als mit Scheidemünzen versehen. Diese sollten aber nicht angenommen werden: und die Unterthanen der benachbarten Staaten würden großes Bedenken finden, ihre harten Münzsorten in so niedrigem Preiße wegzugeben, als sie nach diesem Vorschlage haben würden. Folglich würden dadurch fast alle Gewerbe und Commercien des Landes mit benachbarten und auswärtigen Staaten gehemmet werden.

§. 119.

Dieser Einwurf wird in seine verschiedenen Fälle zergliedert.

Dieser Einwurf, den ich in aller Stärke vorgetragen habe, scheinet allerdings wichtig zu seyn. Er ist es aber in der That nicht. Damit ich nun dieses ausführlich zeigen kann; so wollen wir denselben in seine Fälle zergliedern. Ein Land nämlich treibet entweder die Handlung im Großen mit benachbarten und auswärtigen Staaten, oder es hat in Vergleich mit der großen Handlung im Kleinen allerley Verkehr und Gewerbe mit denen benachbarten Staaten. In beyderley Fällen müssen wir wieder zweyerley Beschaffenheiten von einander unterscheiden. Das Land nimmt entweder denen Ausländern und benachbarten Staa-

ten

ten die zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit benöthigten Waaren ab, oder die Ausländer und Nachbarn kaufen die Landesproducte: und was die Nachbarn insbesondere anbetrift; so führen sie entweder ihre Landesproducte und Victualien in das Land zu Markte, oder die Unterthanen führen die ihrigen in die benachbarten Länder zum Verkauf. Auf diesen Fällen beruhen alle Commercien und Gewerbe, die ein Land mit seinen Nachbarn und auswärtigen Staaten haben kann. Ich hoffe aber zu zeigen, daß die vorgeschlagene Münzverfassung denen Commercien und Gewerben in keinem einzigen Falle hinderlich und nachtheilig ist.

§. 120.

Es wird gezeiget, daß die große Handlung dabey keinen Nachtheil leidet.

Was nun zuförderst die Handlung im Großen mit benachbarten und auswärtigen Staaten anbetrift; so ist es, deucht mich, offenbar, daß dieselbe durch die vorgeschlagene Münzverfassung nicht die geringste Hinderniß und Nachtheil leidet. Ich habe in dieser Schrift hin und wieder genugsam gezeiget, daß sich der große Kaufmann, an alle die Stückelungen, Benennungen und Erhöhungen des Geldes, welches die Münzherren vornehmen, nicht kehret, sondern daß er stränge auf den innerlichen Werth desselben siehet: und ob er zwar den äußerlich bemerkten Werth zu erkennen scheinet; so weiß er es doch durch Agio, Wechselcurs und vornehmlich durch den Preiß der Waaren solcher-

gestalt einzurichten, daß er in der That nicht mehr vergütet, als der wahre innerliche Werth des Geldes beträgt. Wie kann also dieser großen Handlung durch die vorgeschlagene Münzeinrichtung das geringste Nachtheil zuwachsen? Wenn die Kaufmannschaft des Landes, von den Kaufleuten auswärtiger und benachbarter Staaten Waaren erhandelt; so werden dieselben sehr vergnügt seyn, wenn sie ihre Zahlung in harten Münzsorten von feinem Silber erhalten, in welchen der äußerliche Werth mit dem wahren innerlichen Werth des Goldes und Silbers auf das genaueste übereinstimmet; und das Land büßet nicht das geringste dabey ein, weil der Handel auf diese Beschaffenheit des Geldes eingerichtet ist. Kaufen aber auswärtige und benachbarte große Kaufleute die Landesproducte; so werden sie sich den im Lande gesetzten Preiß der fremden harten Münzsorten gar wohl gefallen laßen, und ihren Handel darnach einrichten. Es ist dadurch weiter nichts geschehen, als daß man dasjenige gesetzlich bestimmt hat, was die Kaufleute selbst unter einander durch verschiedene Umwege vorzunehmen pflegen, nämlich die Münzsorten blos nach ihrem innerlichen Werth gelten zu laßen. Es wird auch keinen Anstoß finden, daß sie keine Scheidemünze und Zahlungen brauchen können. Diese sind ordentlich in der großen Handlung ohnedem nicht gewöhnlich, und so weit ist es, Gott sey Dank! noch nicht gekommen. Ueberhaupt hat die große Handlung nicht einmal nöthig, sich an diese Münzverfassung zu kehren. Da ich das Geld der Kaufleute, das sie in dem großen

Verkehr

Verkehr brauchen, von der Stempelung ausgenommen habe; so können sie ihren Handel, wenn sie wollen, in allem auf die vorige Art führen: und die Kaufleute des Landes brauchen nicht die neuen Münzsorten zu auswärtigen Zahlungen anzuwenden; sondern sie können sich der vorhin gewöhnlichen bedienen. Jedoch ist es allerdings zu vermuthen, daß die Kaufleute gar bald ihre Handlung nach dieser Münzverfassung einrichten werden, weil sie dabey offenbar mehr Bequemlichkeit und festen Grund finden, als in dem zeitherigen Steigen und Fallen der Geldsorten.

§. 121.

Die Commercien und Gewerbe zwischen benachbarten Staaten, in Ansehung wenn die Nachbarn von uns Landesproducte und Waaren kaufen, leiden dabey gleichfalls nicht.

Laßet uns nunmehro die Commercien und Gewerbe zwischen benachbarten Staaten betrachten, und zwar zuförderst, was vorgehet, wenn uns die Nachbarn Landesproducte und Waaren abnehmen. Wir haben hier zwey Fälle. Der Nachbar kommt entweder deshalb zu uns, oder wir zu ihm. Wenn der Kaufmann oder Krämer des benachbarten Landes Waaren von unsern Kaufleuten verschreibt, oder auf unsern großen Märkten einkauft; so weiß er nach dem heutigen Zustande des Münzwesens bereits, daß er dem großen Kaufmann, oder dem Manufactur- und Fabrikenherrn nicht mit Scheidemünze kommen darf, wenn

wenn er nicht den Preiß der Waaren erhöhet sehen will. Er bemühet sich also, daß er Goldmünzen bekommt. Wenn der große Handelsmann, der Manufacturherr den Preiß in fremden Goldmünzen setzet; so weiß er schon, in was vor Werth dieselben in grossen Handelsplätzen stehen, und was der Bancothaler, die guten Zweydrittel, und andere bessere Münzsorten gegen dieselben thun. Er hat also den Preiß der Waaren bereits darnach eingerichtet, daß er mit diesem Gelde in großen Handelsplätzen keinen Schaden leidet. Dieses ist dem benachbarten Kaufmann oder Krämer nicht verborgen, wenn er nur in Handlungssachen einige Klugheit besitzet. Er wird sich also ganz gern gefallen laßen, daß die Goldmünzen, womit er zahlet, in dem Lande einen geringern Werth haben. Denn er wird wahrnehmen, wenn er den vorigen Preiß der Waaren gegen den itzigen hält, daß er dabey nichts verlieret. Er wird sich also durch diese Münzverfassung nicht abhalten laßen, ferner seine Waaren aus dem Lande zu nehmen. Wenn wir aber den Nachbarn unsre Landesproducte zuführen, so geschiehet solches gemeiniglich auf ihre Getrände und andere Märkte. Hier haben unsre Unterthanen, was das Getrände anbetrift, nichts weiter nöthig, als daß sie auf Gold und andere harte Münzsorten handeln, welches die meisten Landwirthe ohnedem thun. Der Marktpreiß ist bekannt, und sie dürfen nur etwas weniges nachlaßen, um keine Scheidemünze zu erhalten. Diese fremden harten Münzsorten laßen sie bey ihrer Ankunft zu Hause stempeln, und sie werden in kurzer Zeit wahrnehmen, daß sie dabey nichts einbüßen, weil

sie nach dem von dem Landesherrn gesetzten Werth so viel damit ausrichten, als itzo, da sie scheinbar vor voll gelten. Was aber die andern Märkte anbetrift; so können unsre Krämer, die sie beziehen, leicht die eingenommene fremde Scheidemünze sofort in Gold umsetzen: so ist auch diese Schwierigkeit gehoben.

§. 122.

Eben so wenig leiden sie, wenn wir den Nachbarn ihre Landesproducte und Waaren abkaufen.

Es sind nur noch die Folgen dieser Münzverfassung zu erwägen, die sich eräugnen, wenn wir den benachbarten Ländern ihre Landesproducte und Waaren abnehmen, und hier werden sich viel weniger Schwierigkeiten finden. Wir haben hier abermals zwey Fälle, entweder wir holen sie bey ihnen ab, oder sie bringen sie zu uns. In dem ersten Fall bezahlen wir sie mit fremden harten Münzsorten nach dem Werth, wie er bey ihnen statt findet, und der kleine Stempel, der sich darauf befindet, wird ihnen gar keinen Ekel dargegen machen. Bringen sie aber ihre Landesproducte und Früchte zu uns, so müssen sie sich ohnedem den Marktpreiß gefallen laßen: und sie werden ganz vergnügt seyn, wenn sie bey uns Geld empfangen, das sie scheinbarer Weise in ihrem Lande höher ausgeben können. Man siehet also, daß aus dieser Münzverfassung überall vor die Commercien und Gewerbe keine Folgen und Umstände entstehen, die vor dieselben hinderlich und nachtheilig sind.

§. 123.

§. 123.

Es wird durch die Erfahrung gezeiget, daß die Commercien durch dergleichen Münzordnungen nicht gehindert werden.

Ueberhaupt ist es schon durch die Erfahrung bestätiget, daß eine Aenderung in der Münzverfassung von dieser Art in denen Commercien und Gewerben mit benachbarten Staaten keine Hinderniß verursachet. Wenn jemals eine Aenderung in dem Münzwesen hierinnen hätte nachtheilige Folgen nach sich ziehen können; so hätte es die französische Einrichtung, die im Jahr 1726 eingeführet wurde, und noch itzo statt findet, wirken müssen. Alles ist darinnen viel stränger eingerichtet. Die Reisenden und alle Fremde, so Gewerbe treiben wollen, müssen bey Strafe der Confiscation, an der Gränze alles Geld angeben, das sie bey sich haben, und sich strängen Untersuchungen unterwerfen. Man nimmt ihnen dasselbe ab, und giebt ihnen Französisch Geld davor, das an Silber allemal vielweniger in sich enthält, als das ihrige. Alle fremde Münzen, selbst alle Französische Geldsorten, die vor 1726 geschlagen sind, haben nicht den geringsten Cours, und dürfen sich nicht einmal blicken laßen. Dennoch ist, ohngeachtet dieser strängen Verfassung, in dem Handel und Gewerbe mit den benachbarten Völkern keine Hinderniß entstanden. Alle andere Nationen haben sich bequemen müssen, die Balance in Französischem Gelde zu bezahlen. Dennoch sind die meisten Französischen Waaren bey andern Völkern entbehrlich, und nur die Eitelkeit und die Gewohnheit machen sie nothwendig. Dahingegen die teut-

schen Waaren bey andern Völkern zur Nothdurft erfordert werden, und viel weniger zu entbehren sind. Wenn also das französische Unternehmen, das in allen Dingen härter, und überhaupt höchst kühn gewaget war, indem es gar leicht ihrer Handlung einen großen Stoß hätte geben können, keine nachtheiligen Folgen nach sich gezogen hat; so hat ein teutscher Staat um so weniger zu befürchten, zumal, wenn er Landesproducte hat, welche die Ausländer nicht entrathen können.

§. 124.

Eine angebliche Ursache des Münzverderbens, daß man schlecht ausmünzen laßen müsse, wird als ein Einwurf vorgetragen und widerleget.

Ich muß meine Leser um Verzeihung bitten, daß ich eine Hauptursache des verderbten Münzwesens vergessen habe, eine Ursache, die man allenthalben höret, und die ich unmöglich hätte vergessen können, wenn ich nicht ein gar zu schwaches Gedächtniß hätte. Niemand schlägt mit Vorsatz schlecht Geld. Nein, man siehet sich dazu schlechterdings genöthiget. Wenn man gute Münze auspräget; so werden sie aus dem Lande geführet, eingeschmolzen, und schlechtere Münzen daraus gepräget. Deshalb also muß man schlechte Münzen schlagen laßen, damit man sie in dem Lande behalte: denn es möchte sonst gar kein Geld in dem Lande bleiben. Beyläufig muß ich hier erwähnen, daß diese Furcht dennoch nicht gänzlich gehoben wird, so lange man nicht von purem Kupfer ausmünzet: denn wenn nur noch ein Loth Silber unter der Mark

Mark ist; so könnte sich doch eine Münzstätte finden, die nur ein halb Loth Silber darunter mischte, und also aus diesem Gelde mit Vortheil geringhaltigeres münzen ließe. So groß mein Versehen ist, daß ich diese Ursache vergessen habe; so kann ich doch diesen Fehler einigermaßen wieder gut machen. Ich will diese Ursache hier als einen Einwurf vortragen: und in der That wird es einer der ersten seyn, den man wider meine Vorschläge macht. Man wird sagen, meine, den wahren innerlichen Werth so genau haltenden Münzen, würden sich gar bald aus dem Lande verlieren, und in andern Münzstätten eingeschmolzen werden. Allein, wenn man nur meinen Vorschlag in seinem ganzen Zusammenhange erwäget; so kann man diesen Einwurf unmöglich machen. Da weder fremde Scheidemünze im Lande gilt, noch harte Münzsorten Cours haben, als nach ihrem wahren innerlichen Werthe; so würden die Ausländer thöricht seyn, die diese Münzen einwechseln und vermünzen wollten: denn sie müßten ja genau eben so viel Gold und Silber davor geben, als sie empfiengen, und machten sich also ein vergebliches Geschäfte. Wenn die guten Landesmünzen ausgeführet und eingeschmolzen werden; so geschiehet es allemal, weil geringhaltigere Münzen im Lande coursiren, gegen welche sie eingewechselt werden können. Ein Landesherr ist also allemal selbst daran Schuld, wenn seine guten Münzen aus dem Lande in fremde Schmelztiegel gehen. Er darf nur keinen geringhaltigen Münzen Cours in seinen Landen gestatten; so ist er vor diesem Erfolge völlig gesichert.

§. 125.

Ob die guten Landesmünzen durch die Handlung ausser Landes gehen werden.

Allein wird man ferner einwenden, diese guten und schönen Münzen werden doch durch die Handlung ausser Landes gehen, und mithin dem Lande wenig zu statten kommen. Ich kann mich nicht entbrechen, hierauf zu antworten, daß mir dieser Einwurf sehr wunderlich vorkommt, ohngeachtet er sehr häufig in der Welt gemacht wird, und man sich in verschiedenen Staaten recht ängstiget, Mittel ausfündig zu machen, wie die Landesmünzen im Lande erhalten werden können. Das ist ja eben der Endzweck des Geldes, besonders der harten Münzen, daß sie zu der auswärtigen Handlung gebraucht werden sollen: und deshalb müssen sie ja die Eigenschaft des wahren innerlichen Werths so genau haben, wenn wir nicht haben wollen, daß uns auswärtige Nationen den unbilligen Vortheil, den wir gesucht haben, und öfters noch mehr, eigenmächtig abkürzen sollen. Wenn die harten Münzen den Endzweck hätten, daß sie im Lande bleiben sollten; so wäre ihr wahrer innerlicher Werth gar nicht so stränge nöthig. Indem aber die Landesmünzen durch die Handlung ausgehen; so gehen sie ja nicht umsonst aus dem Lande. Das Land muß entweder ander Gold und Silber dagegen empfangen, oder den Werth an Güthern. Alles kommt auf den Zustand der Commercien an. Hat die Handlung eines Volks eine solche Beschaffenheit, daß es mehr Landesproducte an die Ausländer verkaufet, als es

es Waaren von ihnen nimmt; so wird zwar seine Landesmünze nach denen natürlichen Folgen der Handlung gleichfalls ausgehen; allein es wird desto mehr andres Gold und Silber in Münzen dagegen empfangen. Wenn es nun so verständig ist, daß es auf den wahren innerlichen Gehalt der fremden Geldsorten siehet, wenn es auf keine andre Art fremde Münzen bey sich coursiren läßt, als stränge nach ihrem innerlichen Werth; so kann ihm ja das ganz gleichgültig seyn, ob er das Gold und Silber in dieser oder jener Figur, mit diesem oder jenem Bildniß, besitzet. Nicht das Bild und die Ueberschrift, sondern das Gold und Silber selbst macht den Reichthum des Landes aus. Dennoch ist es allemal wahrscheinlicher, daß die Landesmünzen am wenigsten ausgehen. So lange fremde Münzen im Lande coursiren, und zwar von den nämlichen Nationen, mit welchen man Commercien treibt; so kann man versichert seyn, daß die Kaufleute allemal eher die fremden Münzen ausser Landes senden werden. Denn hier heißt es umgekehrt: Der Prophet gilt allemal am meisten in seinem Vaterlande.

§. 126.

Die guten Landesmünzen werden nicht von Privatpersonen eingeschmolzen werden.

Wie aber, wird man sagen, willst du vermeiden, daß nicht wenigstens ein jeder Privatmann, der Gold oder Silber nöthig hat, deine schöne Münzen einschmelzet, und sich allerley Geräthe daraus machen läßt, weil sie mit dem rohen Gold oder Silber vollkommen

kommen einerley Werth haben. Ja, da du selbst angeführet hast, daß die rohen edlen Metalle zuweilen einen höhern Werth haben, als die vermünzten; so kann ja ein boshaftiger Mensch diese schönen Sorten in Barren schmelzen, und mit Vortheil roh verkaufen, wie der kluge Verfasser des Schreibens der englischen Münzverfassung, die auch so einfältig eingerichtet ist, daß man Gold und Silber stränge nach ihrem wahren innerlichen Werth ohne Münzkosten ausprägt, mit Recht vorgeworfen hat. Ich antworte darauf in aller Demuth, daß es nicht gar leicht zu vermuthen ist, daß jemand die Landesmünzen einschmelzen werde, weil er davor nach meinem zweyten Mittel von dem Landesherrn das nämliche Gold und Silber zu seinen vorhabenden Arbeiten erhält. Niemand thut aber ohne Endzweck und Nutzen Böses. Daß aber roh Gold und Silber zuweilen etwas theurer sey, als das vermünzte, das läugne ich gar nicht. Allein, daß jemand Nutzen daraus ziehen, und die Landesmünzen in Barren schmelzen könne, das läugne ich. Denn nach meinem Vorschlage, da der Landesherr alles Gold und Silber aufkaufet, wird allemal einerley Preiß desselben erhalten. Wollte er aber dieses eingeschmelzte Geld ausserhalb Landes, als Barren, verkaufen; so ist es ein so weniges, wenn das rohe Gold und Silber zuweilen in höherm Preiße stehet, daß es nicht so viel betragen würde, als die Transportkosten, oder das Porto ausmachen würde. Folglich wird niemand so einfältig seyn. Ich zweifle auch, daß dieses in England häufig geschiehet, ohngeachtet daselbst der Gold- und Silbervorkauf nicht aus-

ausgeübet wird. Denn erstlich muß der ehrliche Mann, der das englische Geld einschmelzet, Kohlen und Geräthe haben, und mithin Kosten aufwenden, die fast eben so hoch hinanlaufen werden, als das Gold und Silber zuweilen theurer sind: und dann könnte er sich sehr betrügen; indem, wenn er seine Barren fertig hätte, das rohe Gold und Silber wieder im Preiße gefallen seyn könnte. Die Bosheit macht sich auch selten an einen so gar geringen Vortheil.

§. 127.

Der Einwurf daß Fremde ihr Gold und Silber im Lande vermünzen laßen werden, wird zugegeben, und der Vortheil davon gezeiget.

Vielleicht wird man auch wider meinen vorgeschlagenen Gold- und Silbervorkauf selbst noch einen Einwurf machen. Man wird sagen, wenn man das Gold und Silber stränge nach seinem wahren innerlichen Werthe bezahlet, und nicht fraget, wo es her ist; so werden die Unterthanen der benachbarten Staaten und andre Ausländer eine große Menge Gold und Silber in das Land bringen, eben so viel an Münzen wieder mitnehmen, und dem Staat also unnöthige Münzkosten verursachen, ohne daß er einigen Vortheil davon hat. Du wirst dich sehr wundern, mein lieber Leser, wenn ich dir antworte, daß ich diesen Erfolg eben wünsche. Wenn die Ausländer ihr Gold und Silber in dem Lande vermünzen laßen, oder gegen Geld umsetzen; so müssen sie solches entweder auf der Post schicken, oder selbst kommen, oder jemand deshalb absenden. In allen diesen Fäl-

len wird so viel durch die Posteinkünfte gewonnen, oder im Lande verzehret, als die wenigen Münzkosten betragen. Das Land verliert also nicht das geringste dabey: und die Ausmünzung kostet ihm gar nichts. Dennoch wird dadurch zu vielen Commercien und Gewerben im Lande Anlaß gegeben. Wenn jemand selbst in ein Land kommt, und er hat Geld; so kauft er vermuthlich alles ein, was er nöthig hat. Eben so ist es, wenn er das Gold und Silber auf der Post, oder durch Abgeschickte an einen seiner Correspondenten sendet. Es werden wenig Fälle darunter seyn, daß dabey nicht Commercien und Gewerbe vor das Land entstehen.

§. 128.

Die englische ähnliche Einrichtung wird vertheidiget, und ihr Nutzen gezeiget.

Das weise engländische Parlament, welches in der unter Carl dem Zweyten gemachten Münzverfassung verordnet hat, allen Fremden ihr Gold und Silber nach der Ordnung, wie sie sich melden, ohne allen Prägeschatz zu vermünzen, hat dieses gar wohl eingesehen. Die Erfahrung muß auch ihre Vermuthung bestätiget haben, weil sie diese Verfassung, die erst nur auf gewisse Jahre beliebet wurde, immer von Zeit zu Zeit verlängert haben. Ueberhaupt dienet die englische Münzverfassung, die mit meinen Vorschlägen viel ähnliches hat, sehr zu Bestärkung meiner vorgeschlagenen Mittel. Sie ist gewiß unter allen Münzverfassungen in Europa die weiseste. Ihre Landesmünzen sind auf das allergenaueste nach dem innerlichen Werth des Goldes und Silbers eingerichtet,

tet, ohne allen Prägeschatz. Sie haben dadurch einen sichern und festen Maaßstock ihres Vermögens, und alle fremde Münzsorten, die durch die Handlung in das Land eingehen, werden blos nach diesem Maaßstocke geschätzet. Daher glaube ich wohl, daß Hamburg durch den Wechsel auf England verlieret, wie der Verfasser des Schreibens anführet. Ist das aber ein Nachtheil vor England? Keinesweges. England begehet auch dadurch keine Unbilligkeit gegen andere Nationen. Denn was kann dasselbe davor, daß andre Völker ihr Geld nicht genau nach dem wahren Werth des Goldes und Silbers einrichten, ohne wegen der Münzkosten diesen Werth zu erhöhen? Die Natur und der Endzweck des Geldes erfordert solches (§. 27). Nicht England, sondern andre Völker, begehen mithin einen Fehler. Uebrigens hätte England das Verbot, keine Landesmünze auszuführen, gar nicht nöthig. Da andre Völker an dasselbe die Balance bezahlen müssen, und folglich genug fremd Geld in das Reich kommt, das im Vergleich mit der Landesmünze in geringerm Werth stehet; so würden die Kaufleute dieses fremde Geld viel eher zu ihren auswärtigen Zahlungen anwenden, wenn auch kein Verbot deshalb vorhanden wäre.

§. 129.

Der große Einwurf, daß man solche Verfassungen nicht halten werde, nöthiget den Verfasser zu schließen.

Endlich dürften auch einige Leser auftreten, und sagen: Das sind alles gar schöne Vorschläge. Aber

wer wird sie halten? Wenn der Landesherr keinen Vortheil von Ausmünzung harter Münzsorten hat; so wird man in diesen schönen Projecten bald den Muth sinken laßen. Man wird wenig oder gar keine groben Münzen ausprägen, sondern fein viel Scheidemünzen schlagen laßen, weil Vortheil dabey ist. Die Scheidemünze wird also von neuem das Land überschwemmen. Es wird alsdenn natürlicher Weise Agio entstehen, und da haben wir das vorige Münzverderben. Ich bekenne dir aufrichtig, mein lieber Leser! wenn du so redest, so bist du unwiderleglich. Du bringest ganz unüberwindliche Einwürfe vor, und zwingest mich, die Feder auf einmal niederzulegen. Alles, was ich dir darauf antworten kann, bestehet darinnen: daß ich weise Regenten voraus setze, die das wahre Wohl ihres Landes einsehen, und in ihren Grundsätzen und Entschließungen ganz unveränderlich sind. Ich kann dir auch noch zu Gemüthe führen, daß die Dauer einer solchen Verfassung nicht ganz unmöglich seyn muß: weil eine ähnliche Einrichtung nunmehr fast hundert Jahr in England statt findet. Ja, sagst du, dort hat das Parlament die Hand mit darüber, sonst würde sie unter verschiedenen großbrittanischen Königen, z. B. unter Jacob dem Zweyten, gewiß zu Grunde gegangen seyn. Nun machst du es wahrhaftig zu arg, mein lieber Leser. Ich weiß darauf nichts zu antworten, und siehe, ich bin am Ende.

❀ ✻ ❀

Register

✢ ✲ ✢

Register
über die in beyden Bänden enthaltenen Materien.

(Die Römischen Zahlen I, II, weisen auf den ersten oder andern Band.)

A.

Abgaben, können nicht noch mehr erhöhet werden I, 49. 64. 479. wie denen Unterthanen ein Theil derselben erlaßen werden könnte 63. wobey die Unterthanen ihr Vermögen entdecken müssen, sind schädlich 66. dieselben sind bey den Holländern fast unerschwinglich 73. vor gold- und silberne Gefäße, können wider die Pracht dienen 92. von Verpachtung derselben 343. wie solche in einem Staate einzurichten 365 f. 384. ob dergleichen von baarem Gelde zu entrichten 372. müssen zweyerley Beschaffenheit haben 385. dabey muß auf Arme und Unvermögende gesehen werden 387. müssen von Gewinnenden erhoben werden 404. dreyerley Arten derselben finden in einer Republik statt 411. wenn solche wenig in einem Lande sind; so sind auch die Gewerbe schlecht 480. müssen in gehöriger Proportion erhoben werden 493. damit sind starke Getränke zu belegen 566. wie dieselben den Getraidebau befördern können 622. dadurch können die Umstände eines Staats geleitet und verbessert werden 628.
allzugroße, ziehn die Armuth der Unterthanen nach sich II, 252. 482. Grundsätze, welche dabey zu beobachten 333. sind auf das gearbeitete Silber zu legen 534.
Abriß eines guten Regenten II, 266. f.
Abzugsgelder, sind schädlich II, 284.
Accise, zu was Ende dieselbe eingeführet worden I, 65. wird als unnöthig angesehen 378. Betrachtungen über dieselbe 380 f. was darunter verstanden wird 383. Unbequemlichkeiten bey selbiger 392 f. Fehler derselben 396. Unkosten, die darauf gewendet werden, belau-

ſen ſich hoch 397. iſt Armen und Reichen empfindlich genug 401. was vor Waaren damit zu belegen 529. ſoll eine leichte Art der Abgaben ſeyn II, 384.
Aeckerbau iſt dem Endzweck der Städte zuwider I, 564. 620.
Acrien einer Handlungscompagnie, übernimmt der König in Dänemark ſelbſt II, 56. woraus ſie beſtehen 205.
Acrienhandel in Frankreich, davon iſt Law der Erfinder I, 273.
Addreßhäuſer. was das ſind II, 114.
Adel, der, widmet gröſtentheils ſeine Söhne dem Soldatenſtande I, 61. deſſen Verhältniß gegen den Staat 147 f. gegen die Commercien 149. ſoll ſeinen Urſprung von der Tapferkeit haben 153. ſollte perſönlich ſeyn 154. hat ſeinen Anfang in dem Urſprunge der Monarchien 161. woher er bey uns entſtanden 163. wird in Engelland bewogen ſeine Söhne in die Commercien eintreten zu laßen 184. der franzöſiſche ſucht ſich in ſeiner Reinigkeit zu erhalten 186. ihm ſoll zu handeln nicht verbothen werden 187. wird heut zu Tage allen die Vermögen beſitzen und darum anhalten, ertheilet 319.
der engliſche theilet ſeine großen Güther in kleine Pachtungen II, 393.
Advocaten bekommen eine Verordnung von einem Landgrafen in Thüringen I, 292.
Agio, iſt eine auszehrende Krankheit des Nahrungsſtandes I, 353. des Gewerbes II, 507. iſt nicht zu dulken 524 f.
Alcibiades trägt ſeine Frau, welche ihn verklagen will, vom Richterſtuhle weg I, 213.
Alexander, der Groſſe, ſieget in allen Schlachten gegen die Perſer I, 132. wendet ſeine Augen auf die Commercien 178. hielt die genaueſte Kriegszucht 306.
überläßt ſich in ſeinen letztern Jahren denen Laſtern II, 221. begegnete überwundenen Völkern mit der gröſten Gelindigkeit 294.
Altona, eine Stadt, deren Verbrennung gereichet den Schweden zur Schande I, 5.
Americaner, verachten aus Verzweifelung die Fortpflanzung ihres Geſchlechts II, 78.
Anarchien, haben lange in der Welt gedauret I, 237.
Antonin, der Weltweiſe, gibt dem Römiſchen Reiche ſeinen Glanz wieder I, 10.
Arbeit

Arbeit aus fremden Ländern iſt nicht in Staat einzuführen I, 90.
Arbeitshäuſer, deren Anlegung im Lande, iſt ein Mittel wider das Betteln II, 231.
Ariſtocratien, wie ſie eingerichtet ſeyn ſollten II, 20. Betrachtungen über dieſelben 176 f. Gedanken von ihrem Urſprunge 190 f.
Armeen, denenſelben ſind auch in Friedenszeiten Feldläger nützlich I, 25. deren Stellung der Glieder 101. wodurch ſelbige unüberwindlich gemacht werden können 131 f. 144. müſſen nicht aus lauter Innländern beſtehen 194. wenn ſie ins Feld rücken, ſollen die Deſerteurs am härteſten beſtraft werden 198. müſſen einer ſträngen Kriegszucht gewohnt ſeyn 232. 299. die ſich in ihren Lagern angreifen laßen, werden faſt allemal geſchlagen 234. werden durch unnöthiges Hin- und Hermarſchiren abgemattet 248.
müſſen erfahrne Officiers haben II, 49.
Armenhäuſer, ſind nur vor alte und gebrechliche Leute II, 232.
Arzeneyweſen, darüber ſoll gute Aufſicht gehalten werden I, 526.
Arbenienſer, ein, wird ſehr gepeiniget, weil er eine böſe Nachricht bringt I, 36.
Aufhebung einer Handlungscompagnie, kann aus zweyerley Bewegungsgründen geſchehen II, 57
Aufruhr, iſt der ſchändlichſte Vorfall, der ein Land betreffen kann II, 251.
Auguſtus, unter ihm ſiegen die Römer noch am meiſten I, 139. ob er ein Held geweſen II, 210.
Ausfuhre des Holzes, iſt gar nicht anzurathen I, 463.
Ausgaben, wie ſolche einzurichten I, 559. des Staats und deren Gebrauch II, 349 f. Hauptregeln darzu 352 f. vor den Militairetat 356. vor den Civiletat 360.
Ausländer, welche bey den Römern als Soldaten gedienet hatten, erhielten das Bürgerrecht I, 137. deſertiren mehr als die einheimiſchen 193 f. ſollten nicht ſo ſklaviſch gehalten werden 195. ſind durch Abgaben nicht abzuſchrecken 500.
müſſen angereizt werden, ſich bey uns niederzulaßen II, 160. ob ſie zu Leibrenten, Tontinen und Lotterien zu-

zulaſſen 347. vergüten nur den wahren Werth des Geldes 479.
Ausmünzung, ſchlechte, gereicht zu keinen Vortheil I, 355. dadurch leidet der Handel 363.
mit Nutzen, folgt aus dem Bergregale II, 433. 472. die ſchlechte iſt ſchuld, daß das Geld zu einer Waare geworden 4 5. das daraus entſtehende Verderben 507. Nutzen derſelben ohne Prägeſchatz 541. muß nach den angenommenen Leipziger Fuß geſchehen 543.
Ausreiſſen der Soldaten, warum ſolches zu Kriegszeiten ſtärker, als bey Friedenszeiten I, 30. wie ſolches zu verhindern 193 f. wird durch Hunger befördert 233.
Ausübung der Regalien, muß ſich auf den Zuſtand des Staats gründen II, 473.

B.

Bajonet, dienet der Infanterie zur Wehre I, 98.
Bancopappiere in Wien, fallen, kommen in Aufnahme II, 126.
Banquerote, darwider ſind ſcharfe Geſetze nöthig I, 532.
Baſtille, ein Gefängniß, darinnen Herr Löen geſeſſen I, 275.
Bauer, der wenig Land hat, wendet mehr Fleiß darauf, als einer der viel hat II, 395.
Bauergüter, ſollen von Bauern ſelbſt bewohnet werden I, 619. darum können die Domainen verwandelt werden II, 390 f.
Baumſchule ſoll in einem Forſte unterhalten werden I, 453.
Bayle, deſſen Gedanken über einen fälſchlich vorgegebenen Sieg I, 34.
Beamte in Sina, wie ſie beſtraft werden I, 126.
Bediente eines Staats, deren Belohnung oder Beſtrafung iſt nothwendig I, 102 f. 540. wie ſolches in Sina geſchiehet 115 f. 127. müſſen zur Nothdurft des Staats das ihrige beytragen 378.
ſind harte zu beſtrafen, wenn ſie Geld erpreſſen II, 314. wie deren eine Menge erſpart werden können 377.
Bedienungen, zu deren Verkaufung nimmt man in manchen Ländern in Nothfällen Zuflucht II, 342.

Befehle, müſſen nicht öfters abgeändert werden I, 253. auf deren Erfüllung muß geſehen werden 540.
Beförderungen, ſind die beſte Art der Belohnungen I, 112.
Begnadigung, muß dem Könige freyſtehen II, 16.
Belohnung und Beſtrafung ſind die Pflicht eines Monarchen I, 105 f. müſſen in gerechter Maaße verfüget werden 107. wie ſolche die Sineſer eingerichtet 115 f. worinne heut zu Tage Belohnungen beſtehen 318.
vor die, welche das Löſchen befördern, müſſen aus der Caſſe der Societät bezahlt werden II, 111.
Berechnung des Soldatenſoldes I, 298. der Salzeinkünfte in Oeſterreich II, 378.
Bergbau, darzu iſt iederman anzureizen II, 321. gehört der oberſten Gewalt 433.
Bergwerke ſind die vornehmſte Quelle vor einen Staat Reichthum zu erlangen I, 529 f.
werden in Teutſchland entdeckt II, 448. ohne dieſelben kann ein Regent nicht münzen laſſen 486. 492.
Bergwerksregal, was es iſt II, 320. was darunter gehört 321. eine Folge davon iſt die Ausmünzung mit Nutzen 432. 472. 474.
Beſchaffenheit der griechiſchen Republiken II, 11.
Beſchreibung der Sommer- und Winterläger der Römer I, 326. des Herzogthum Schleswig II, 32.
Beſoldungsſteuer, iſt ein Weg in Nothfällen Geld aufzubringen II, 342.
Beſtrafung der Deſertion I, 192. dabey ſoll gehörige Maaße gebraucht werden 197.
Betrachtungen über einige Helden alter und neuerer Zeiten II, 200 f.
Betteln, iſt eine Peſt des Staats I, 537. II, 110. ſicheres Mittel dawider 226 f.
Bettelleute, wie ſolche zu ernähren II, 231.
Bevölkerung, wird durch die Ehegeſetze befördert I, 198 f. darauf beruht die Wohlfarth eines Staats 200. ihr ſchaden zuwenig oder zuviel Waldungen 441.
darzu iſt die Verwandlung der Domainen in Bauergüther nützlich II, 391. 394.
Bewegungsgrund der Römiſchen Soldaten zur Tapferkeit I, 138.

Beweiß, daß die Universalmonarchie die Glückseeligkeit von Europa und des menschlichen Geschlechts wirken würde II, 235 f.
Bierbrauen ist eine gute Nahrung der Städte I, 565. 630.
Bild von Teutschland vor hundert Jahren I, 488.
Billets werden anstatt Geld gebraucht I, 359.
Bittschriften, wie solche in Oesterreich eingerichtet werden müssen I, 104.
Blinde, sogenannte, auf Posten, was sie sind I, 613.
Blößen in Wäldern, woher sie entstehen I, 450. wie solche zu verbessern 453.
Boetie, de la, Gedanken von der Tyranney II, 89 f.
Böhmen, Vorschlag wie sich selbiges vertheidigen kann, I, 68. daselbst sind noch keine Casernen eingeführt 325.
Borden, gold und silberne, ob es zu verbiethen solche zu tragen I, 89.
Brandweinbrennen ist gut vor Städte I, 566.
Bruno, ein Bischof, weihet die Pfarrkirche zu Weissenfels ein I, 292.
Bündnisse, sind ein Trost und Zuflucht schwacher Staaten I, 51. darauf darf man sich nicht verlaßen II, 148.
Bundsgenossen, ihre Hülfe bleibt oftmals aussen I, 51.
Bürger, Römische, wurden zu großen Thaten vor das Vaterland aufgemuntert I, 137. und Einwohner müssen gleiche Last der Steuern und Abgaben tragen 367.
Bürgerrecht, Römisches, wurde sehr hoch geschätzet I, 137.
Byzantinen, eine Münze, war im mittlern Zeitalter gangbar II, 447.

C.

Cameralgeschäfte II, 349. wie solche verwaltet werden müssen 366 f.
Cameralist, muß auf die Waldungen und den Holzanbau aufmerksam seyn I, 439 f. 457. was derselbe bey dem Postwesen zu beobachten 594.
was er ferner zu besorgen II, 510.
Cameralwissenschaft, ein wichtiger Gegenstand derselben ist die Accise I, 380. systematischer Grundriß dazu 504 f. ihr Hauptgrundsatz 509.
Fortsetzung dieses Grundrisses II, 303 f.

Cammergüther, ihr Ursprung II, 306. worinne sie bestehen 307. wurden in Oesterreich verkauft 392.
Canal, wodurch die Nord- und Ostsee zu vereinigen II, 29. 35.
Capitulationen, daß selbige nicht gehalten werden, ist eine Ursache der Desertion I, 195.
Carl der Sechste, nach dessen Tode wird Oesterreich mit Franzosen und Bayern überschwemmt I, 23.
— der Große, zieht das Münzrecht als ein Regal an sich I, 354. II, 447.
— der Zweyte, unter ihm wird ein Gesetz gemacht, daß die Münzen ihren innerlichen Gehalt, ohne Prägeschatz darauf zu schlagen, haben sollen II, 494.
Carolinger, ihr Reich wird durch Rotten und Empörungen zerstört II, 171.
Casernen, deren Nützlichkeit vor die Soldaten wird gezeigt I, 332 f. die Lebensart darinnen ist von der in Feldlägern nicht sehr unterschieden 328. wie solche zu erbauen 333.
Cassen, derselben Vielheit ist bey Abgaben zu vermeiden II, 334. welche in einem Staate anzulegen sind 363.
Cataneo, Graf, bestreitet einen Satz des Herrn Montesquieu II, 73. sucht darzuthun, daß die Aristocratie aus der häuslichen Regierung einer Familie entstehen kann 186 f. dessen Gedanken von dem Ursprung der Monarchien und Aristocratien 190 f.
Catharina von Medicis, ihr Spruch I, 34. 38.
Character eines Helden II, 214.
Charondas, ein Gesetzgeber der Thurier I, 265.
Churbraunschweig, daselbst sind viel Domainen II, 393.
Cicero giebt nicht die beste Meinung von Kaufleuten zu erkennen I, 189.
Cinna, dessen Begnadigung hebt alle Verschwörung wider den Augustus auf II, 83.
Civiletat, was derselbe vor Ausgaben erfodert II, 360. dahin gehöret die Unterhaltung der Hofstatt 361. der Gesandten 362.
Clodoväus ist der Stifter der fränkischen Monarchie I, 165.
Colbert, wendet viele Millionen auf den Seidenbau I, 533.
Colonien, englische, bedienen sich anstatt des Geldes autorisirter Billets I, 359.
Colonisten, wie solche zu bekommen II, 400.

Collegia, wie dieſelben in einem Staate einzurichten II, 370 f.
Commercien, Verhältniß des Adels gegen dieſelben I, 147 f. 180 f. nur durch ſolche kann ein Volk reich werden 175. leiden durch ſchlechte Münzen 356 f. 363. wie zu ihrer Aufnahme Mauthen und Zölle einzurichten 406 f. gehören zum Reichthum eines Staats 526. kleine Handlungsgeſellſchaften ſchaden ihnen II, 204 f. ſchlechte Münzen ſetzen ſie in Unordnung 326.
Conring, hat einen Entwurf gemacht, wie Teutſchland in Churfürſten einzutheilen II, 265.
Contributionen ſind eine Quelle der Einkünfte eines Staats II, 332. Grundſätze, welche dabey zu beobachten 333.
Contributionsfuß, was er iſt II, 336.
Credit, vollkommner, ſoll im Lande ſeyn II, 344.
Cyrus, der erſte Held des Alterthums I, 305.

D.

Democratien, laßen keinen Adel zu I, 159. wie ſie entſtanden II, 11. ihre Grundverfaſſung iſt die ſchwerſte 21.
Deſerteur, wie er zu beſtrafen I, 197. auf deſſen Ausſage ſoll man ſich nicht verlaßen 251.
Deſertiren, wie ſolches zu verhindern I, 146. 193. Urſachen und Beſtrafung deſſelben 192 f.
Deſpoterey, worauf ſie ankommt II, 8.
Detaſchement, ein ausgeſchicktes, was daſſelbe zu beobachten II, 196 f.
Devalvation der Münzen muß ſtufenweiß geſchehen II, 554.
Direction der Landespolicey und Finanzen iſt nicht zu trennen I, 576.
Doctores der Rechte, warum ſie in ſo hohen Range ſtehen I, 182. die alten, legten ſich wider die Abſchaffung des Canoniſchen Rechts 219.
Domainen, ihr Urſprung II, 306. ſind nicht zu verſetzen 349. wie dieſelben in Bauergüther zu verwandeln 350. die überhäufte Menge derſelben iſt ſchädlich 392. bey ihnen fallen die Frohndienſte weg 396. die Regel von ihrer Unveräußerlichkeit fällt heut zu Tage weg 403.
Dominium eminens, wie weit es ſich erſtrecke I, 550.
Druſus läßt einen Canal aus dem Rhein in die Iſſel graben I, 32.
Ducaten, wie hoch dieſelben 1761. in Preiſe geſtanden II, 512.
Durchfuhre der Waaren, iſt nicht mit Abgaben zu belegen I, 501. wie es mit ſelbiger gehalten werden kann 502.

E.

Edict, welches wegen Aufhebung einer Handlungscompagnie ergangen II, 68 f.
Ehegeſetze haben einen großen Einfluß in die Bevölkerung des Staats I, 198. 525. ihre ſchlechte Beſchaffenheit erſtickt die Anreizung zur Ehe 201. wie ſolche beſchaffen ſeyn ſollen 205. ſollen die Proceſſe in Eheſachen verhindern 211. müſſen die Ruhe in den Familien darſtellen 214. den Männern die Herrſchaft über die Weiber geſtatten 215.
Eheſtand, ordentlicher, dient zur Bevölkerung I, 200. unordentlicher ſchadet derſelben 202. verdienet die Aufmerkſamkeit eines Weiſen 210. iſt eine blos weltliche Sache 219.
Eheſcheidung von Tiſch und Bette wird getadelt I, 219.
Eheſtreitigkeiten greifen die Gemüther der Menſchen am meiſten an I, 211. können ihrer Natur nach von der Obrigkeit nicht entſchieden werden 213. 216.
Ehrbegierde muß bey Soldaten erregt werden I, 70.
Ehrenzeichen vor verdiente Leute ſind einzuführen nöthig I, 315 f.
Eichen, von Pflanzung und Wartung derſelben I, 465 f. was dabey zu beobachten 473.
Eicheln, wenn ſolche zu Erzeugung der Eichſtämme in die Erde zu bringen I, 469. wie ſolches geſchiehet 472.
Eichſtämme, welche verpflanzt werden ſollen, erfodern eine ſorgfältige Wartung I, 468.
Eid, der Soldaten, iſt ſehr weitläuftig I, 196.
Eigenſchaft eines Staats, der ſeine Einwohner beglücken will II, 142.
Einkünfte des Staats, ihre Vermehrung ſoll nicht durch Erhöhung der Poſttaxen geſchehen I, 587. wie dieſelben in einem Staate aufzubringen II, 305 f. ungewiſſe ſind nicht zu verpachten 309. bey gewiſſen

oder geht es an 310. wie solche vernünftig zu gebrauchen 349 f. von Salz, belaufen sich in Oesterreich sehr hoch 378. aus den Domainen, wie solche vermehrt werden können 397.

Einrichtung des Postwesens, Hauptgegenstände dabey I, 590. einer Feuerassecuranzsocietät II, 10. einer Banco hierzu 16. der Münze, wegen der Fremden und Reisenden 538.

Eintheilung des Geldes in grobe und Scheidemünzen II, 440.

Einwurf, daß die Vorsehung bey dem Wachsthum und Verfall der Reiche; wird widerlegt I, 17 f. daß die Tapferkeit des Adels geschwächt wird, wenn er sich in die Commercien einläßt, ist schwach 191. von Verpachtung der Abgaben wird widerlegt 347 f.
von der Nothwendigkeit vieler Regenten; wird gehoben II, 296. daß Regenten mit Vortheil ohne Bergwerke münzen können, wird verworfen 478.

Einwürfe, wider den Vorschlag einer neuen Kriegsverfassung werden beantwortet I, 69. wider eine neue einzuführende Gewerbesteuer, werden widerlegt 432 f.
vom verderbten Münzwesen werden beantwortet II, 553. 555. 556. 557.

Endzweck, warum beständig Kriegsheere unterhalten werden I, 27. der Münzen 414 f. 430. der groben und Scheidemünzen 440. 443. 465. 505.

Erfindung der Posten ist sehr alt I, 580. II, 315. des Geldes 42.. ob solche in der That eine Wohlfarth vor das menschliche Leben 423.

Erklärung, was das Geld ist II, 426. was ein Münzregal ist 434.

Eroberungen sollen niemals der einzige Hauptzweck eines Volks seyn I, 178.

Eugen breitete zuweilen einen Sieg fälschlich aus I, 43.

Europa folgt dem Beyspiele Frankreichs in Unterhaltung zahlreicher Heere I, 47. unterhält wenigstens anderthalb Millionen Soldaten zu Lande 48.
würde bey einer Universalmonarchie glücklich seyn II, 235 f. was vor Vortheile es dabey haben würde 276. was es mit denen zu Zeiten daselbst geprägten Nothmünzen vor Beschaffenheit hat 438.

Examinator, was dessen Verrichtung in Sina ist I, 115.

Excellenz, dieses Ehrenwort kam sonst den Doctoren der Rechte zu I, 182.

Expedition der Posten, wie solche geschiehet I, 596 f.

F.

Fahnen sind heut zu Tage anstatt bey den Römern der Adler aufgekommen I, 227. sollten nicht in so großer Menge seyn 228.

Familien, wodurch selbige ansehnlich werden I, 135. ihre Ruhe ist durch gute Ehegesetze zu erhalten 214. denenselben sind keine Einkünfte des Staats erblich zu überlaßen 578.

Feinde, dem eindringenden, sollen sich die Unterthanen nicht ergeben I, 547.

Feldherr, s. General.

Feldläger, sind den Armeen auch in Friedenszeiten nützlich I, 25.

Feldzüge im Winter, ob solche zu billigen I, 282 f.

Feuerassecuranzanstalten, wie dieselben mit einer Leihebanco zu verbinden II, 101 f. 113.

Feuerassecuranzsocietäten sind nützlich II, 107 f. werden gemeiniglich in großen Städten unterhalten 108.

Finanzkammern, Anmerkungen von ihrer Habsucht I, 350 f.

Finanzverwaltung des Postwesens I, 573 f.

Forstbediente sollten in Cameralcollegiis Sitz und Stimme haben II, 319.

Forstregal, worinne es bestehet II, 317. 478.

Frankreich fängt an ein beständiges Kriegsheer auf den Beinen zu halten I, 45 f. 47. daselbst sind alle Königliche Einkünfte und Regalien verpachtet 344. kein Acker darf in einen Weingarten verwandelt werden 623.
verkauft in Nothfällen die Bedienungen II, 342. hat eine jede Art von Geschäften einem einzigen Minister übergeben 369. daselbst sind die Monopolien auf das höchste getrieben 378. spielet seltsam mit den Münzen 457. hat von seiner Münzverfassung keinen Vortheil 470. nimmt keine schlechten Münzsorten an 513. wie es mit denen Fremden in Ansehung des Geldes daselbst gehalten wird 563.

Franzosen, sind Garants des Westphälischen Friedens I, 312.
Frau, eine, soll eine ewige Pein seyn I, 201. war bey den Römern dem Gerichte des Mannes überlaßen 213. welche ihren Mann verklagt, muß die Bescheidenheit abgelegt haben 213.
Fremde, sind anzureizen, daß sie sich in unsern Gränzen niederlaßen II, 159. wie solches geschehen kann 160. müssen in Frankreich, wenn sie daselbst Gewerbe treiben wollen, alles Geld angeben. das sie bey sich führen 563.
Freudensbezeugungen über einen eingebildeten Sieg, machen eine Nation verächtlich I, 37.
Friedrich Wilhelm, König in Preußen, ließ alle Aecker und Grundstücke in seinem Lande ausmessen I, 371.
Friedrich der Fünfte, König in Dänemark, dessen Edict wegen einer Handlungscompagnie II, 68.
Friedenszeiten, auch in selbigen sind die Feldläger nöthig I, 25 f.
Frohndienste der Bauern, sind eine auszehrende Krankheit der Landwirthschaft II, 396.
Frohngelder können anstatt der Frohndienste eingeführet werden II, 396.
Fulgentius nennt die Weiber eine ewige Pein I, 201.
Furcht, vor der Strafe, ist ein Mittel die Soldaten unüberwindlich zu machen I, 143. macht die größten Armeen zaghaft 230.
ob darauf die Kraft der Gesetze und die innerliche Sicherheit ankomme II, 71. fünf Classen, wo dieselbe aufhöret 74.
Fuß, Leipziger, darnach soll geprägt werden II, 454. 543.

G.

Gartenbau, ist den Städten nützlich I, 565.
Gastmahl, welches eine Aebtißin dem Bischof Bruno gegeben I, 92. Gerüchte dabey 293.
Gebrauch des Staatsvermögens II, 350 f. Hauptregeln darzu 352.
Gehalt, nach was vor welchen die Scheidemünzen auszuprägen II, 515 f.

Gehorsam, eine vortrefliche Wissenschaft I, 56. welchen die Unterthanen zu beobachten 540 f.
Geld soll nicht vor Pracht ausser Landes gehen I, 80. 295. 499. 527. daran hat es in dem mittlern Zeitalter in Teutschland gefehlet I, 288. schlechtes, ist dem Staate schädlich 353 f. wie es nach und nach entstanden 360. baares, soll nicht mit Abgaben beleget werden 373. vor die Sicherheit des auszulethenden muß gesorgt werden 531. dessen Gebrauch ist vor die Zeiten Abrahams zu setzen 554.
bey denen Fremden soll man auch Nothwendigkeiten davor nicht kaufen II, 200. dessen Beschaffenheit gehet alle Menschen an 410. Erfindung desselben 422. wie dessen Verfertigung der obersten Gewalt zugeeignet worden 425. Erklärung was das Geld ist 426. in demselben muß der wahre Werth vorhanden seyn 428. 489. 536. ob dazu keine andern Materien genommen werden können 435 f. 439. Eintheilung desselben in grobe und Scheidemünzen 440. solches lernen die Teutschen von den Römern kennen 445. wird eine Waare 465. welches die Kaufleute in großen Verkehr brauchen, ist von der vorgeschlagenen Stempelung auszunehmen 559.
Geldprägen, warum solches der obersten Gewalt zustehet II, 426. warum man zu selbiger seine Zuflucht genommen 428.
Geldwechseln erfodert jetzo eine weitläuftige Erkenntniß II, 466.
Geldsummen, wie solche in Nothfällen eines Staats aufzubringen II, 338 f.
Gelehrsamkeit, was darunter zu verstehen II, 151. hatte ihren ersten Sitz in Griechenland 163.
Gelehrte, die Hälfte derselben wäre in der Welt entbehrlich I, 60.
General muß nebst guten Verstande noch verschiedene Wissenschaften besitzen I, 5. die alten brachen einander selbst die Hälse 93. muß nicht allemal eine Schlacht liefern 229 f. es ist ein Meisterstück, wenn er wider seinen Willen nicht dazu gezwungen werden kann 234. soll seine Soldaten nicht unnöthiger Weise hin- und hermarschiren laßen 249. seine Befehle vorher reiflich überlegen 252 f. muß Liebe und Vertrauen bey seinen Soldaten haben

haben 253. soll sie nicht zu Unternehmungen zwingen, welche wider die Natur sind 285. ihnen keine Ausschweifungen in Feindes Lande gestatten 305. den Lauf der Posten nicht hemmen laßen 311. ihre Verdienste sind zu belohnen 317.
Die Geschichtskunde leistet ihnen vortrefliche Dienste II, 166. soll, wenn er ein Detaschement ausschicket, kluge Officiers erwählen 196.
Generalkriegsgericht ist im Lande nöthig II, 376.
Generalpostmeisterwürde wird dem Hause Taxis im Reiche verliehen I, 547.
Geographie ist einem hohen Officier zu wissen nöthig I, 7.
Gerärhe, gold- und silberne, haben in das Gewerbe des gemeinen Wesens einen Nutzen I, 92.
Gerechtigkeit, wie dieselbe zu handhaben I, 519 532. II, 250.
Geschlecht, das weibliche, wird durch unordentliche Vermischung unfruchtbar I, 200. das männliche hat bey dem Ehestande viel zu erwägen 207.
Gesellschaften, kleine, ob solche den Handel blühend machen können II, 202.
Geschwächte, denen wird in Preußischen Landen wider den Stupratorem keine Klage gestattet I, 203.
Gesetz, welches dem Adel den Handel verbiethet, ist eine Hinderniß vor die Commercien I, 187. das Preußische, wegen der Geschwächten, ist sehr weißlich 203. wider die Banquerote ist nöthig 592. in Frankenhausen wegen des Brauens 620.
Soll klar und deutlich seyn II, 19. muß seine Kraft in sich selbst haben II, 86.
Gesetze, ob ihre Kraft auf die Furcht ankomme II, 71 f. müssen die Glückseeligkeit der Unterthanen zum Augenmerk haben 86. 95 f.
Gesetzgebung beruhete ehedem auf dem Volke II, 12.
Getraide, soll im Lande gewonnen werden I, 623.
Gewalt, oberste, auf der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige derselben beruht die Glückseeligkeit des Staats II, 4. Gesetzgebende, muß mit der vollziehenden Macht im Gleichgewichte stehen 14. richterliche, muß in Ansehung ihrer Abhänglichkeit von der gesetzgebenden und vollziehenden wohl eingerichtet seyn 15. Königliche, wie sie entstanden 184. wie ihr die Verfertigung des Geldes zugeeignet worden 425. warum ihr das Recht des Geldprägens zustehet 426. weswegen man zu ihr seine Zuflucht genommen 428 kann den Preiß des Geldes nicht willkührlich bestimmen 430. ihr gehört der Bergbau 433.
Gewerbe, wie solche einzutheilen I, 416. die Aufsicht auf selbige gehört zur Sicherheit des Staats 522.
leiden durch schlechte Münzen II, 463.
Gewerbesteuer wird anstatt einer Accise vorgeschlagen I, 380 f. bey selbiger muß auf den Gewinnst gesehen werden 414.
Gewerbetreibende Personen sind mit Abgaben zu belegen I, 376. 412. II, 336.
Glaubenssachen, darinne soll kein Zwiespalt seyn I, 521.
Glieder einer Armee, wie solche zu formiren I, 100.
Glückseeligkeit, ob solche in einem Staate zu suchen, wo wenig Abgaben sind I, 478 f. der Unterthanen, wie dieselbe zu befördern 512 f.
Gold und Silber werden zu einem Vergütungsmittel aller Güther angenommen I, 359. II, 345. 417. 418. muß nicht durch unnöthigen Zusatz vernichtiget werden 419. wurden Anfangs im Handel zugewogen 421. wie die Steigung des Werths desselben zu vermeiden 493.
Gold- und Silberarbeiter sollen kein Gold und Silber aufkaufen, das benöthigte aber muß ihnen ohne Vortheil abgelaßen werden II, 531.
Gott, dessen Vorsehung ist bey dem Anwachs und Verfall der Reiche I, 22.
hat die beste Welt erwählet II, 297.
Graduirte in Sina, müssen aller drey Jahre ihre schriftlichen Abhandlungen untersuchen laßen I, 115.
Grausamkeiten sollen im Kriege nicht ausgeübet werden I, 302.
Griechen gestatteten denen Weibern nicht Ehestreitigkeiten vor Gerichte zu bringen I, 213. setzten ihren tapfern Feldherren Ehrensäulen 317.
Griechenland war der erste Aufenthalt der Gelehrsamkeit II, 163.
Groschen, welche im dreyzehnten Jahrhundert geschlagen worden II, 449.

Gründe warum die Accise in vielen Ländern angenommen worden, werden untersucht I, 398 f.
warum die Erhöhung des Werths bey groben Münzsorten nicht statt findet II, 442. weswegen die Scheidemünzen von Kupfer auszuprägen 521.
Gründregeln bey Einrichtung der Abgaben I, 385 f. bey dem Postwesen 581 f.
Grundriß, systematischer, aller oekonomischen und Cameralwissenschaften I, 404 f. Fortsetzung davon II, 303 f.
Grundsätze einer monarchischen Regierungsform 508. der Cameralwissenschaft 509. der Staatskunst 511. der Einrichtung der Zölle 529. bey Bergwerken 530 f. von der Haushaltungskunst 554.
bey Einrichtung der Contributionen II, 332. einer weisen Regierung, müssen seyn, Credit zu erlangen 343.
Grundstücke von einerley Beschaffenheit, müssen auch einerley Abgaben tragen I, 369. müssen Abgaben entrichten 371. bekommen durch die Gewerbesteuer einen bessern Werth 430.
Sind ein Gegenstand der Contributionen II, 335.
Grundverfassung des Staats, wie dieselbe eingerichtet seyn soll II, 14. von Engelland 25. mit selbiger müssen die Gesetze übereinstimmen 88.

H.

Häuser, warum man sich ehedem gescheuet darauf Geld zu leihen II, 109.
Handel der Alten, geschahe durch Tauschen I, 359. 554. endlich bediente man sich dabey des Gold und Silbers, solches wurde gewogen; Unbequemlichkeiten dabey II, 421. anstatt dessen erfindet man das Geld 422. Unordnungen entstehen in selbigen durch ein verderbtes Münzwesen 465.
Handlung, davon soll der Adel nicht ausgeschlossen werden I, 187 wird durch Bedrückung gestürzt 349. durch das Tauschen, war unbequem 359. blühende, worauf deren Grund beruhet 499.
Wissenschaften leisten ihr große Dienste II, 162. muß mit auswärtigen Nationen geführet werden 200 f. ob solche durch kleine Gesellschaften blühend zu machen 202. zu Lande, wie sie einzurichten 207. ist nicht so vielen Gefahr unterworfen als die zur See 208.
Handlungscompagnien, octroyrte westindische guineische in Dänemark, hört auf II, 56. nicht alle haben einen glücklichen Fortgang 57. große, was darzu nöthig 205. zu Lande, können bessern Fortgang erlangen als zur See 208.
Handlungsgesellschaft, Gedanken von deren Aufhebung II, 55 f. es braucht Ueberlegung, weñ solches geschehen soll 66.
Handschuh, ein Paar, sollen Gelegenheit zum Frieden zwischen Engelland und Frankreich gegeben haben I, 557.
Handwerker, ihr Wandern könnte wegfallen I, 56. sind mit Abgaben zu belegen 376. 379. gute Ordnungen bey selbigen dienen zum Umtriebe des Geldes 535. Mißbräuche bey ihnen sind abzuändern 536.
Hannibal, dessen gefälltes Urtheil wegen des Phormio I, 8.
Haß in Ehestreitigkeiten ist der stärkste I, 212.
Haugwitz, Graf von, tritt sein Ministerium an I, 585.
Haupteigenschaft, welche zur Glückseeligkeit eines Staats erfodert wird II, 164. der vollziehenden Macht 181.
Hauptregeln von dem Gebrauche des Staatsvermögens II, 352.
Hauptstücke werden angegeben, welche die Wohlfarth eines Staats ausmachen I, 191.
Hauptwege, wodurch ein Staat Reichthum erwerben kann II, 155.
Hauptzweige der obersten Gewalt II, 5. 6.
Haus, das Königlich Preußische hat fast zu allen Zeiten gute und sparsame Wirthschafter gehabt I, 70. Taxis, wird mit der Oberpostmeisterwürde beliehen 577.
Haußhaltungskunst, Grundsätze davon I, 554.
Heeresfolge, war ehedem gewöhnlich I, 544.
Heinrich, der Vogler, setzt die Braunahrung zum Kennzeichen der Städte I, 487. 565.
Held, was einen wahren ausmacht II, 209 f. wie seine Thaten beschaffen seyn müssen 214.
Helden, große, finden in Lesung der Historie ein Vergnügen I, 7. sollen keine Grausamkeiten ausüben 303. Betrachtungen über verschiedene alte und neuere II, 220 f.
Heldenthaten sind ohne vollkommne Kriegszucht nicht möglich I, 300. wie solche beschaffen seyn müssen II, 214.

Heliogabal, bringt in einem Tage hunderttauſend Gulden durch II, 292.
Herrſchaft, der Männer über die Weiber muß unterſtützt werden I, 215.
Herzhaftigkeit, iſt eine der vornehmſten Eigenſchaften eines Officiers I, 4.
Hofcollegia, was ſie ſind II, 368.
Holland hat einen blühenden Handel I, 87. daſelbſt ſucht ſich das Volk von denen Verpachtungen der Abgaben zu befreyen 344 f. hat keine Metalle 527. daſelbſt findet man wenig Bettelleute II, 227.
Holländer werden durch die Sparſamkeit reich I, 73. 84.
Holz, deſſen Conſumtion im Lande muß man zuverläßig wiſſen I, 423. deſſen Ausfuhre iſt nicht zu geſtatten 446. Verkauf im ganzen iſt ſchädlich 460. in allen Bergwerken muß darauf geſehen werden 531.
Holzflößen ſind anzulegen I, 462. II, 319.
Holzungen erfodern die Aufmerkſamkeit eines Cameraliſten I, 439.
Hunger muß bey einer Armee vermieden werden I, 233.

J.

Jagdregal, worinne es beſteht II, 317.
Jahrhundert im dritten und vierten, fangen die Teutſchen an zu münzen II, 446. im ſechsten bis achten wird das Münzen in Teutſchland ſehr gemein 447. im funfzehnten werden die erſten Thaler geſchlagen 451. das ſiebenzehnte wird mit dem Namen der Kipper- und Wipperzeiten belegt 451.
Japaneſer, ſchneiden ſich um einer Kleinigkeit willen den Bauch auf II, 78.
Joachimsthal, daſelbſt werden die erſten Thaler geſchlagen II, 451.
Infanterie, derſelben dienen die Säbel zu nichts I, 98. liegt in Oeſterreich in Caſernen einquartirt 325.
Invalidenhäuſer, zu was Ende ſie erbauet worden I, 337. ſind nur vor ſolche Soldaten, welche gar nichts mehr verdienen können 329.
Juden, wie ſolchen der Silberaufkauf zu verhindern II, 534.
Jugend, vor ihre gute Erziehung hat ein weiſer Regent Sorge zu tragen I, 520.
Julius Cäſar gewöhnte ſeine Soldaten zum Gehorſam und Ertragung alles Ungemachs I, 307. wurde von denenſelben ſehr geliebet 308.

K.

Kaftan, türkiſcher, welcher den Chriſten anſtatt einer Salveguarde gedienet I, 309.
Kaufleute ſtehn auf der Goldküſte von Africa in großen Anſehn I, 184. Cicero gibt nicht die beſte Meinung von ihnen zu erkennen 189. ſollen nicht gezwungen werden ihre Waaren auf denen Mauthen auszupacken 501. wie ſie auf ungerechte Art reich werden können II, 466 f. müſſen ihre Handlung nach der Münzverfaſſung einrichten 560.
Kaufmanſchaft, die große, muß von Stempelung der Münzen frey gelaßen werden II, 539.
Käyſer in Sina, wie derſelbe ſeine Bedienten belohnt oder beſtraft I, 116. Carolingiſche und Sächſiſche waren freygebig in Ertheilung des Münzregals II, 448.
Kayſerthum, das Römiſche Abendländiſche wird von Teutſchen Völkern zu Grunde gerichtet I, 163. das erſte geht mit dem Verluſt der Wiſſenſchaften zugleich zu Grunde II, 171.
Kinder, der Soldaten, wie ſolche verſorgt werden können I, 336 f. Auguſtus läßt vor ſie Caſernen in Neuſtadt bey Dreßden erbauen 339. wie lange die Väter über ihre Kinder Gewalt haben II, 185.
Kipper- und Wipperzeiten I, 354. II, 451.
Kirchhöfe, wie ſich deren ein ausgeſchicktes Detaſchement bedienen kan 198 f.
Klage können Geſchwächte in Preußiſchen Landen wider die Stupratores nicht anſtellen I, 203.
Könige, von Schweden, haben kein Vorrecht der Begnadigung II, 16. der älteſten Zeiten, leiteten ihre Genealogie von einem Gott her 179.
Koſten, welche zu einer Mark Silber bey groben Münzſorten erfodert werden II, 527. 532.
Kraft der Geſetze, ob ſolche auf die Furcht ankommt II, 72. komt nicht darauf an 83. beſteht in Gütigkeit 86. worauf dieſelbe bey menſchlichen Geſetzen ankomme 95 f.
Krankheiten ſind bey einem Kriegsheer gewöhnlicher als bey andern Leuten I, 248. entſtehen aus Winterfeldzügen 284.

Kretzschmar, was von dessen Erfindung, den Acker zu verbessern, zu halten I, 568.
Krieg, der ietzige, gibt deutliche Spuren von der Vorsehung GOttes zu erkennen I, 24. darzu sind Soldaten in Friedenszeiten durch Feldläger geschickt zu machen I, 29. darinne ist die List erlaubt 40. seit Jahrhunderten ist die Schweiz davon frey 71. warum solche in alten Zeiten geführt worden 135. ist vor Familien, den Staat und menschliche Geschlecht schädlich 300 f.
der dreyßigjährige ist schuld an Unordnungen im Münzwesen II, 453.
Kriegsbedürfnisse müssen schon in Friedenszeiten besorgt werden II, 359.
Kriegscasse, wie dieselbe unterstützt werden kann I, 63.
Kriegsheer, warum solches beständig unterhalten wird I, 27 f. ein beträchtliches hat großen Nutzen vor den Staat 50. 52. 516. dessen Berechnung in einem Lande 61. wie viel Mann vor ein beträchtliches angesehen werden können 67. bey selbigen kommt alles auf strenge Zucht an 70. 517. wie es tapfer und unüberwindlich zu machen 131 f. wird durch unnöthiges Hin- und Hermarschiren abgemattet 248 f. soll keine Grausamkeiten ausüben 303. kann durch Casernen in gute Verfassung gesetzet werden 327. muß erfahrne Officiers haben II, 49 f.
Kriegskunst, ist eine von den allerweitläuftigsten II, 49.
Kriegsverfassung, beständige, durch dieselbe ist das Kriegswesen zu einer besondern Wissenschaft angewachsen I, 26. Vorschlag zu einer neuen und vortheilhaften 46 f. von Verbesserung derselben 93 f.
Kriegswesen, altes, I, 93. wird in Frankreich durch einen Minister besorgt, welcher Kriegsminister betittult II, 369.
Kriegszucht, strenge, ist ein Mittel eine Armee unüberwindlich zu machen I, 144. wirket nichts, wenn ein Soldat Hunger leiden soll 233. ohne vollkommne sind keine Heldenthaten möglich 300 f. üble, ist denen, welche sie ausüben selbst schädlich 314.
Kupfer, kann zu kleinen Scheidemünzen genommen werden II, 521.

L.

Ladestöcke, sollen von Eisen seyn I, 100.
Länder, Nordliche, müssen ohnumgänglich einen großen Theil der Oberfläche zu Waldungen anwenden I, 440. wo unträgliche Mauthen und Zölle sind, werden von Kaufleuten vermieden 405. 501.
welche alle Ueppigkeit verbannen wollten, würden bey ihren Nachbarn eine schlechte Figur machen II, 49. in selbigen müssen Laster und Bosheiten bestraft werden 250.
Ländercollegia, was sie sind II, 368.
Ländereyen, sollen mit lebendigen Zäunen umgeben und darinnen das Vieh geweidet werden II, 406.
Landesherr, s. Regent.
Landesproducte, derselben Abgang wird durch schlechte Münzen geschwächt II, 464.
Landfreye, wer sie gewesen I, 167.
Landskinder thun am besten ihre Schuldigkeit I, 71.
Landsknechte, sogenannte, werden abgeschaffet I, 26.
Landmiliz, thut selten ihre Schuldigkeit I, 53. wie oft solche des Jahres zu versammlen 67.
Landmünzen, gute, ob dieselben durch den Handel aus dem Lande gehen II, 566.
Landvolk ist dem Feinde nicht entgegen zu stellen I, 545.
Landwirthschaft geräth in Verfall I, 64. Einrichtung derselben 466 f. ist in Oesterreich in keinen großen Flor II, 391.
Law, erfindet den Actienhandel in Frankreich I, 273.
Leen, ein sonderbarer Projectmacher I, 274.
Legionen, Römische, waren stark I, 222.
Legirung bey den Münzen, warum solche angenommen worden II, 327. ist eine Ursache des Münzverderbens 495 f. 498. warum sie von Münzmeistern vertheidiget wird 500. macht, daß eine weitläuftige Wissenschaft bey Gelde erfodert wird 502. ob sie wegen Abreibung des Geldes nöthig 504. ist Ursache, daß die Münzen ihren innerlichen Werth nicht erhalten 542.
Leih- und Lombardhäuser, was das sind II, 114.
Leihebanco auf die Häuser, wie solche mit einer Feuerassecuranzanstalt zu verbinden II, 105. 113.
Lettres de Cachet, in Frankreich, was sie sind I, 548.
Leute, verdiente, vor dieselben wären besondere Ehrenzeichen einzuführen nöthig I, 315. was vor junge man reisen laßen soll 323.
arme, alte, gebrechliche, wie solche zu ernähren II, 232.
was vor welche durch schlechte Münzen in Schaden gesetzet werden 464.

Linie, Ernestinische, wie sie sich in Erbfällen vertheilet I, 295.
List, ist im Kriege erlaubt I, 40.
Lösegeld, sind die, welche vom Soldatenstand befreyet seyn wollen, zu erlegen schuldig I, 58.
Lotterien sind in Bedürfnissen des Staats dienlich II, 346. ob darzu auch Fremde zuzulaßen 347.
Lucius Scävola, bratet seine Hand im Feuer I, 137. II, 79.
Ludewig der Vierzehnte, läßt ein Invalidenhauß erbauen I, 337.
erklärt seine natürlichen Söhne fähig zur Krone II, 18.
Lutherus verbrante die Canonischen Rechte öffentlich I, 218.

M.

Maasregeln, welche ein ausgeschicktes Detaschement zu beobachten II, 196 f.
Macht, vollziehende, ihre Haupteigenschaften II, 181.
Mandarinen, wie dieselben in Sina geprüft werden I, 116. 122.
Mann, dessen Herrschaft über sein Weib, muß durch gute Ehegesetze festgesetzet werden I, 215.
Manufacturarbeiter sind nicht mit Abgaben zu belegen I, 625.
Marchal von Mellerayo, richtet auf der Insul Madagascar das erste französische Etablissement auf I, 186.
Mark Silber kann in Scheidemünzen höher ausgebracht werden als in harten Sorten II, 520.
Materie zum Gelde kann nichts anders seyn als Gold und Silber II, 435. 439.
Materialien der Gewerbe sind nicht mit Abgaben zu belegen II, 336.
Mauthen, wie solche zur Aufnahme der Commercien einzurichten I, 496 f. 529. II, 313. welche Waaren damit zu belegen I, 497.
Meister, sollen ihrer Lehrpflicht ein Genüge leisten I, 56.
Meisterstück, eines Feldherrn ist es, eine Schlacht zu vermeiden I, 236.
Melon, Herr von, behauptet, daß die Monopolien als Steuern betrachtet, eine bequeme Art der Abgaben II, 379 f.
Mennonisten, verwerfen die äußerlichen Merkmale des Vorzugs und Würde I, 75.
Menschen, alle, sind Projectmacher I, 256 f. sollen in ihren Unternehmungen einen gewissen Plan festsetzen 258. wie sie beschaffen seyn müssen, wenn die Gesetze Kraft haben sollen II, 83. was sie genöthiget Regierungen über sich zu setzen 180.
Metellus, ein Sittenlehrer, dessen Gedanken von Weibern I, 201.
Militairetat, von Ausgaben desselben II, 356.
Mißbräuche bey Handwerkern sind abzuschaffen I, 536.
Mithridates, König in Ponto, beklagt sich über die Herrschsucht der Römer II, 239.
Mittel, ein beträchtliches Kriegsheer zu unterhalten I, 53. solches tapfer und unüberwindlich zu machen 131 f. 143. Landeswaaren zu gewinnen 528.
welche einen Staat mächtig und glückseelig machen sollen, müssen mit einem blühenden Zustande verbunden seyn II, 138. einem Staate Reichthum zuzuziehen 155 f. die äußerliche Sicherheit zu erhalten 165. die innerliche 166. deren sich ein ausgeschicktes Detaschement bedienen kann 198. sicheres, das Betteln in einem Lande abzuschaffen 226 f. wider das verderbte Münzwesen in Teutschland 406 wie solche beschaffen seyn müssen 513. 528. 535. 540.
Monarchen können ohne Geld nichts ausrichten I, 76. sind schuldig ihre Bedienten zu belohnen oder zu bestrafen 105. wie dieselben die Desertion ihrer Soldaten verhindern können 193. ihre Cassen haben von starken Regimentern Vortheil 226. wie sie Casernen vor die Soldaten erbauen können 331.
haben keine Macht über die Reichsgrundgesetze II, 18. s. Regent.
Monarchie, ist allen Regierungsformen vorzuziehen I, 506.
Monarchien, in ihrem Ursprunge beruht der Anfang des Adels I, 161. wie solche nach und nach entstanden 238.
Betrachtungen über dieselben II, 176 f. Gedanken von ihrem Ursprunge 190 f.
Monarchomachi behaupten, daß die Unterthanen sich eines tyrannischen Regiments entledigen können I, 543.
Monopolien sind zu verhüten I, 534. Landesherrliche, ob sie als eine Steuer anzurathen, II, 377 f. wird behauptet 380. verworfen 381 f.
Montagne urtheilet richtig von dem Vorzug des Adels I, 156. will die alten Gesetze nicht abgeschaffet haben II, 105.
Montmorancy ist das Haupt einer Handelsgesellschaft I, 386.
Montesquieu, dessen Gedanken von der Ehe I, 202. 206.

216. 221. sein Buch von den Gesetzen ist hoch zu schätzen 208.
dessen Ausdruck über die Eintheilung der Hauptzweige der obersten Gewalt II, 4. sieht die Furcht als die Kraft der Gesetze an 72. verwirft, daß die Monopolien als Steuern betrachtet, eine leichte Art der Abgaben 379. 381.
Moorfeld, sein ausgestochenes, erfodert hundert Jahr Zeit, ehe es wieder gestochen werden kann I, 442.
Mühlen sind nicht überhaupt unter die Regalien zu rechnen II, 330.
Münzen, das, wird im sechsten Jahrhundert in Teutschland sehr gemein II, 447.
— sollen den darauf angezeigten Werth des Gold und Silbers in der That haben II, 325. ihr Wesen und Endzweck 414 f. 439. sind wegen des Prägeschatzes nicht zu erhöhen 441. Gründe, warum solches nicht geschehen kann 442. werden von Römischen Geld geprägt 445. aus feinem Silber 448. Art derselben vom dreyzehnten bis sechszehnten Jahrhundert 449.
Münzeinrichtung in Frankreich II, 459. solches hat davon keinen Vortheil 460.
Münzfuß, dessen Ursprung II, 328. der Leipziger errichtet 453. der Zinnaische 453. ein neuer Leipziger, Torgauischer 454. wird vom ganzen Reich bestätiget 456. sollte nicht geändert werden 490. darnach muß ausgemünzet werden 543. muß die Proportion des Goldes und Silbers bestimmen 549.
Münzgesetze, werden viele im sechszehnten Jahrhundert gemacht I, 354. II, 450.
Münzmeister, ihr Einwurf, daß sich Gold und Silber rein nicht wohl bearbeiten ließen, wird widerlegt II, 499. warum sie die Regirung vertheidigen 500.
Münzrecess, wird zwischen dem Hause Sachsen und Brandenburg errichtet II, 453. solcher dauret nicht lange, dahero wird ein neuer aufgerichtet 454.
Münzregal, was es ist II, 325. 434. wenn solches darzu gemacht worden 447. wird über seine Gränze erstrecket 472. besteht nicht in vortheilhafter Ausmünzung 476.
Münzsorten, grobe, was darunter zu rechnen II, 326. 441. ausländischen soll kein höherer Cours gestattet werden, als ihr Werth ist 511. 513. 525. müssen öfters probirt werden 536. ihr innerlicher Werth ist mit einem Stempel zu bemerken 537.

Münzverderben wegen der schlechten Scheidemünze II, 461. schädliche Folgen daraus auf den Preiß der Lebensmittel 462. Mißbräuche entstehen daher 465. der Wucher damit 466. Ursachen desselben 468. 472.
Münzverfassung, englische, wird vertheidiget II, 570.
Münzwesen, Mittel, denen Unordnungen in selbigem abzuhelfen I, 352 f. Quellen dieses Uebels 357.
steht der obersten Gewalt zu II, 325. hat in die auswärtigen Commercien einen starken Einfluß 328. Ursachen von dessen Verderben in Teutschland 406 f. 445. 489. 497. 505. 511. Unordnungen in selbigem im siebenzehnten Jahrhundert 435. ist jetzo sehr verderbt 456. Mittel solchem Verderben abzuhelfen 514 f.

N.

Nachbarn, ob ihre Scheidemünzen in benachbarten Staaten zu dulden II, 517.
Nahrungsstand, wie solcher durch die Abgaben geleitet werden kann I, 614 f.
Name, eines Projectmachers, warum solcher heut zu Tage verächtlich I, 265.
Natur- und Völkerrecht muß ein General inne haben I, 5 f.
Natur und Endzweck der Scheidemünzen II, 517 f.
Nothmünzen, was es damit vor Beschaffenheit hat II, 438.
Nord- und Ostsee, wie dieselben durch einen Canal zu vereinigen II, 29. 35.
Nutzen, der Feldläger, in Friedenszeiten vor Armeen I, 25 f. der Bajonette 100. starker Regimenter 222 f.
eines Canals, um die Ost- und Nordsee zu vereinigen II, 29. der Feuerassecuranzsocietäten 107. eines vollkommenen Zustandes der Gelehrsamkeit vor die Republik 168. einer Ausmünzung ohne Prägeschatz 541. der englischen Münzverfassung wird gezeigt 570.
Nutzholz, welche Eichen darzu am besten I, 477.

O.

Obrigkeit, kann Ehestreitigkeiten nicht entscheiden I, 213. 216.
Oesterreich, Beweiß der Vorsehung Gottes über dasselbe I, 23. wird von vielen Feinden angegriffen 45. hält beständig zweymal hunderttausend Mann im Solde 48. daselbst werden die Soldaten nicht bey die Bürger oder Landleute

einquartiret 324. hat einen Ueberfluß an Bergwerken 527. kaufet dem Gräflich Paarischen Hause die Erbgeneralpostmeisterwürde wieder ab 578. daselbst wurden 1749 die Posttaxen erhöhet 585.
der Salzverkauf ist eine wichtige Quelle der Einkünfte vor dasselbe 378. verkaufet die Domainen an die meistbiethenden 391.
Officiers, erfahrne, muß eine Armee haben II, 49 f. sollen lange gedient haben 51.
Officiersstellen sollten nicht verkauft werden II, 53.
Ordnung ist die Seele der Landwirthschaft I, 569. soll bey der Expedition der Posten seyn 595.
Ost- und Nordsee, wie solche durch einen Canal vereiniget werden könnten II, 30. 35.

P.

Pächter, von selbigen ist nicht zu vermuthen, daß sie das Aufnehmen der Commercien zu Herzen nehmen I, 349.
Paris richtet das Postwesen wieder auf II, 315.
Perser heben durch den Cyrus ihr Haupt empor I, 305.
Personen- oder Capitationssteuer II, 341.
Pferde, wie solche bey denen Posten zu unterhalten I, 599 f. dänische und schwedische Art hiervon 601. solches kann auf einer Hauptpostroute den Postmeistern überlaßen werden 605. II, 316.
Pflanzung der Eichen, wie dieselbe geschiehet I, 465 f.
Pflicht, eine, ist es aller Mitbürger, ihr Vaterland zu vertheidigen I, 54. 66. wer davon auszunehmen 57. eines Regenten 239. 261. 348 520. der Unterthanen 538 f. von unmittelbaren gegen die Regenten und den Staat 539 f. darunter gehört der Gehorsam 540. die Treue 546. Aufbringung der Kosten des Staats 550. von mittelbaren gegen den Staat 553 f.
eines Cameralbedienten II, 367.
Philosophie, ob dieselbe im Kriege zu gebrauchen I, 1. Meinung der Römer hiervon 8.
Pöbel, wird durch Abgaben zur Arbeit angetrieben I, 483. hat sehr wenig Tugend II, 84.
Policey, Maaßregeln, welche dieselbe wider die Ueppigkeit nehmen muß II, 40.
Pompejus, der Große, beobachtete die genaueste Kriegszucht I, 308.

Posten, Lauf derselben, soll nicht gehemmet werden I, 311. 312. wer die Erfinder davon 580. müssen mit ausländischen einen Zusammenhang haben 592.
ob dieselben in Lehn zu geben II, 316.
Postbediente, wie solche zu unterhalten I, 606 f.
Posteinkünfte in einigen Landen, werden angegeben I, 579. wodurch sie beträchtlich werden können 594.
sind nicht zu verpachten II, 209.
Postgesetze, welches die wichtigsten sind I, 584. müssen vorschreiben, wie schwehr die Posten beladen seyn sollen 605.
Postmeister, ob ihnen der Vortheil von Extraposten zu überlaßen I, 608.
Postregal II, 315.
Posttaxen sind nicht zu erhöhen I, 584. müssen mäßig seyn 585. 588. sind jedermann bekannt zu machen 611.
Postwagen, sollten bedeckt seyn I, 606.
Postwesen, gehört sowohl zum Policey- als Cameralwesen I, 573. wird verschiedentlich verwaltet 574. Grundregeln davon 581. dient zur Bequemlichkeit der Commercien 583. worauf bey der Einrichtung desselben zu sehen 590 f. dabey muß der Unterschleif verhütet werden 610 f.
die genaueste Accurateße muß bey selbigem beobachtet werden II, 316.
Pracht, ob selbige in einem Staate zu verbiethen I, 73. ihr Verboth hat viele Schwierigkeiten 80. ist ein bequemes Mittel den Reichthum aus einem Gewerbe in das andere gehen zu laßen 88. II, 42. wenn dieselbe verwerflich 157.
Prägeschatz, deswegen müssen die Münzen nicht erhöhet werden II, 41. 493. 540. Nutzen davon 541.
Prätendent in England, nimmt Schottland und einen Theil von England ein; wird aus dem Reiche gejagt I, 24.
Prag wird von Franzosen, Bayern und Sachsen mit Sturm erobert I, 285.
Premierminister, ob er einem Staate zuträglich I, 235 f. wenn er klug und tugendhaft ist, hat das Land keinen Schaden von ihm 241.
Privatangelegenheiten, darinnen muß man nicht allzuleichtgläubig seyn I, 37.

Privilegia, welche einige Städte haben wollen, sich dem Feinde ergeben zu können, sind nicht dienlich I, 547.
Processe in Ehesachen sind zu verhindern I, 205. 211. solche haben die alten gesitteten Völker nicht zugelassen 213.
Projecte und Projectmacher, Gedanken hiervon I, 256 f. wer solche machen will, muß vorzügliche Eigenschaften besitzen 263. ihre Urheber sind mit zu deren Ausführung zu ziehen 272. ein sonderbarer ist Herr Löen 273 f.
Projectmachen, warum solches heut zu Tage verächtlich I, 266.
Proportion, wie solche bey denen Münzen wieder darzustellen II, 546. dieselbe sollte auf einen beständigen Fuß gesetzet werden 547.
Pulver ist die nothwendigste Kriegsbedürfniß II, 324.

Q.

Quelle, eine, vor den Staat geben die Abgaben ab I, 439. woraus die Sicherheit einer Republik entstehet, sind die Gesetze II, 71 f. der Glückseligkeit der Menschen ist die Sicherheit 145.
Quellen der Desertion sind zu verstopfen I, 198. der Unordnung des Münzwesens 307. woraus der Reichthum eines Staats bestehet 514. woraus die ordentlichen Einkünfte desselben entspringen II. 305. 332.

R.

Rechte, Canonische, von Ehegesetzen, werden von Luthero verworfen I, 219.
Rechtssprüche, darein soll ein Monarch keine Eingriffe thun II, 18.
Rede von dem unzertrennlichen Zusammenhange eines blühenden Zustandes der Wissenschaften, mit den Mitteln, welche einen Staat glücklich machen II, 128 f.
Regalien, worinne sie bestehen II, 310 f. ob solche in Lehn zu geben 312. deren Ausübung muß sich auf den Zustand des Staats gründen 473.
Regent, ein weiser, muß davor sorgen, daß alle mögliche Waaren in seinen Ländern erbauet werden I, 88. 526. soll Bediente belohnen oder bestrafen 110. 317. ob ihm ein Premierminister dienlich 215 f. muß sich um alle Regierungsangelegenheiten bekümmern 239. handelt wider seine Pflicht, wenn er einen andern regieren läßt 240. kann durch Verpachtungen eine Menge Bediente erspahren 345. soll auf die Quellen, aus welchen die Einkünfte entspringen, aufmerksam seyn 351. vor ihn ist die Gewerbesteuer vortheilhaftiger als die Accise 428. muß die überflüßige Holzverschwendung einschränken 441. das Aufnehmen der Commercien befördern 496. was er vor Mittel zu ergreifen, seine Unterthanen glücklich zu machen 512 f. muß auf die Erfüllung seiner Befehle halten 540. ist nicht gehalten, die Ursachen seiner Befehle anzuzeigen 542. hat die Regalien auszuüben 551. muß über die Wirthschaft der Privatpersonen Gesetze geben 553. ist gleichsam der Aufseher bey der Maschine des Staats 616. soll den Ackerbau in Städten nicht zulaßen 621.
muß die Verschwendung nicht zulaßen, welche mit öffentlicher Aergerniß verknüpft ist II, 44. soll es nicht zu einen gänzlichen Ruin einer Handlungscompagnie kommen laßen 59. muß den Unterthanen die Begierde nach Ehre beybringen 99. muß Vorsorge vor gute Feuerordnungen tragen 112. soll den Handlungscompagnien Freyheiten verstatten und auf deren Directeurs sehen 208. wie er sein Land von Bettelleuten befreyen kann 226 f. Abriß eines guten 266 f. woraus dessen ordentliche Einkünfte entspringen 305 f. muß Bergbediente verordnen 322. soll sich die Salpetersiedereyen zueignen 324. wie er sich bey ausländischen Münzen zu verhalten 326. kann Hafen- und Ankergeld fodern 330. wie er die Einrichtung der Contributionen zu machen 333. muß seinen Ländern Credit verschaffen 343. das Vermögen seines Staats genugsam kennen 351. Hauptregeln, wie er sich des Vermögens zu bedienen 352 f. muß die Kriegsbedürfnisse in Friedenszeiten besorgen 359. dessen Cassen werden durch Vergrößerung der Bevölkerung und des Nahrungsstandes vermehrt 398. kann den Preiß des Gold und Silbers nicht willkührlich bestimmen 430. 479. wenn er mit Nutzen ausmünzen will, muß Gold und Silber im Lande gewonnen werden 433. soll keine fremde Scheidemünze in seinen Ländern coursiren laßen 446. wenn er keine Bergwerke hat, kann er nicht mit Vortheil Geld prägen 474. 492. sondern leidet Schaden 480. 485. 486. muß sich in Ausprägung der Schei-

Scheidemünzen mäßigen 522. muß gesetzlich bestimmen, wie viel davon angenommen werden soll 523. muß den Silbervorkauf ausüben 528 f. den Gold- und Silberarbeitern aber das benöthigte ohne Vortheil ablaßen 531. muß die harten Münzsorten fein, und ohne Prägeschatz ausmünzen laßen 540.
Regenten, ihre Vielheit ist schädlich II, 248. können nicht alle mit Nutzen auf ihre Kosten Geld schlagen 431.
Regierungsformen, wie vielerley dieselben sind, und welche die beste I, 506. derselben Grundsätze 508. Endzweck 509.
Regierungswissenschaften werden niemals zu ihrer Vollkommenheit gebracht I, 260.
Regimenter, warum solche nicht in viele Städte zu zertheilen I, 30. sollen in drey Gliedern aufmarschiren 97. sollen stark seyn 222 f. ein schwaches ist bald zu Grunde gerichtet 224. sollen in Casernen beysammen stehen 327.
Reglement vor die Unterkönige in Sina I, 118 f.
Regulus, dessen Grosmuth I, 138.
Reich, persisches, dasselbe wirft ein macedonischer König über den Haufen I, 13. türkisches, hat keinen Adel 158. hat seine Größe hauptsächlich Mahomet dem Zweyten zu danken 309.
Reiche, derselben Wachsthum und Verfall rührt von der Vorsehung Gottes I, 11 f. können ohne die Wissenschaften niemals glücklich seyn II, 171.
Reichsstand, wie derselbe das Münzwesen ohne Mitwirkung des Reichs und ohne Recesse mit seinen Mitständen verbessern kann II, 406 f. 514 f. muß auch der Nachbarn ihre Scheidemünze aus dem Lande verbannen 517. auswärtigen groben Münzsorten nur den Cours nach dem innerlichen Werth verstatten 535.
Reichstagsschluß von 1737 soll Theil haben an dem verderbten Münzwesen in Teutschland II, 409. 468. wird gemacht 455. daß er nicht schuld, wird erwiesen 469.
Reichthum eines Landes, worinne der besteht I, 524. 618.
ist die Hauptquelle der Glückseligkeit desselben II, 143.
ist die Seele des Krieges 150. Hauptwege, wodurch sich solchen ein Staat zuwege bringen kann 155.
Reisen vor junge Leute ist nützlich I, 323.
Reisekosten, welche ein Abgesandter dem Herzog Ernst von Gotha abgelegt I, 296.

Religion, ihr Unterschied ist die größte Unglückseligkeit, welche Europa drückt II, 285.
Republik, worinnen ihre Glückseligkeit bestehe I, 78 f. soll unglückliche Ehen verhindern 212. soll die Herrschaft des Mannes nicht einschränken 216 muß ihren Unterthanen einen Trieb zur Ehre einprägen 316. ihr größter Endzweck ist die gemeinschaftliche Glückseligkeit 384. darinne finden dreyerley Arten der Abgaben statt 411. welche die beste 506. muß vor gute Erziehung der Kinder sorgen 520. kann nicht bestehen, wenn die Unterthanen ihre Pflichten nicht erfüllen 539. 541.
eine jede wachet nur vor ihre eigne Wohlfahrt II, 133. ausnehmende Vorsorge wird erfodert ihre Glückseligkeit zu befördern 135. warum solche die Menschen errichtet haben 140. mit ihrer äußerlichen Sicherheit ist innerliche Ruhe verbunden 146 zieht großen Nutzen aus der Gelehrsamkeit 168 f. kann von Bettelleuten befreyet werden 234. Begrif von derselben 425.
Rink, beschreibt das Leben Kaiser Leopolds II, 261.
Rindvieh, welches gut I, 571.
Rittergüther sind in den meisten Ländern von Abgaben frey I, 371.
Ritterorden sind in großem Ansehen I, 319.
Ritterpferde können zu einem Darlehn in Nothfällen angehalten werden II, 341.
Rom, dessen Wachsthum und Verfall I, 13 f. 177. unterwieß die Welt in Künsten und Sitten I, 21.
Römer, ihre Feldherren waren die größten Weltweisen I, 8. ihre Einquartirung der Soldaten 30. 326. Winterläger 31. ihre Bürger mußten alle eine zeitlang die Waffen führen 55. siegten fast in allen Schlachten 132. wodurch sie dieses zuwege gebracht 136. siegen noch am meisten unter Augusto 139. ihr Ausdruck wegen einer unglücklichen Ehe 204. überließen die Frau dem häußlichen Gerichte des Mannes 213. ihre Vorschriften in Ehesachen sind weise 216. ihre Legionen waren stark 222. hatten eine gewisse Hochachtung vor den Adler 228. ihre Ehrenzeichen 317. sind Erfinder der Posten 580.
Ueppigkeit brachte ihren Untergang zuwege II, 48. bey denenselben hatte das Volk die gesetzgebende Gewalt

Gewalt 189. lernten denen Teutschen das Geld kennen 445.
Ruhe, innerliche und äußerliche, worinnen dieselbe bestehet I, 77.
Russen bezeugten sich zaghaft bey Narva II, 213.
Rußland hat Waldungen, die sich auf dreyßig bis funfzig Meilen an einander erstrecken I, 464. daselbst wird alles Geld in seinem Silber ausgeprägt 526.

S.

Sacrament, darunter gehört die Ehe nicht I, 219.
Säbel dienen der Infanterie zu nichts I, 90. sind bey dem Exerciren unbequem 99.
Salpetersiedereyen soll sich der Regent zueignen II, 324.
Salzregal, folgt aus dem Bergwerksregale II, 323.
Salzverkauf, ob derselbe zu einem Regal zu machen II, 323. beläuft sich in Italien und den österreichischen Staaten hoch 378.
Sangerhausen wird einer braunschweigischen Princessin zum Heyrathsgut mitgegeben I, 290.
Schafvieh, Nutzen davon I, 571.
Scheidemünzen müssen nicht eben den innerlichen Werth auf das genaueste haben II, 443, können nur im Lande gültig seyn, wo sie geschlagen sind 444. sind an dem jetzigen Münzverderben schuld 461. 505. alle fremden, müssen aus dem Lande verbannet werden 515. des Landesherrn muß kenntbar seyn 518. in was vor Gehalt dieselben auszuprägen sind 519. können von Kupfer geprägt werden 521. müssen nicht in Menge vorhanden seyn 525. können den innerlichen Werth nicht haben 526.
Schießgewehre sollen eine ziemliche Länge haben I, 97.
Schlacht, ob es rathsam deren Verlust zu läugnen I, 33 f. muß nicht allemal von einem General geliefert werden 229 f.
Schlachten, deren Ausgang ist ungewiß I, 29.
Schleßwig, Herzogthum, ein durch selbiges geführter Canal, könnte die Nord- und Ostsee mit einander vereinigen II, 31.
Schmelzhütten, solche soll der Landesherr selbst halten II, 325.
Schrot und Korn, was dieses bey Münzen ist II, 227.
Schutz-

Schutzschrift, was selbige sey I, 40.
Schweden, Fehler der neuen Grundverfassung daselbst II, 13.
Schweine, in wie weit sie vortheilhaft I, 572.
Schweitz hat seit Jahrhunderten keinen Krieg I, 71.
Scipio bewirthet die Abgesandten des Syphax, die ihm doch eine widrige Antwort bringen I, 35.
Seifensieder, können mit leichter Mühe Potasche sieden I, 561.
Sicherheit eines Staats ist zweyerley I, 513. 518. ob dieselbe auf Furcht ankomme II, 71. ist die Quelle der Glückseligkeit 145. äußerliche, wie solche zu erhalten 165. innerliche 166. 167.
Siege, ob es rathsam solche fälschlich auszubreiten I, 33 f. solches bringt selten wahre Vortheile 46.
Silbervorkauf, Vortheil davon II, 487 ihn soll der Landesherr ausüben 528. was dabey zu beobachten 530. wie die Kosten dazu bestritten werden können 532.
Silla hielt eine stränge Kriegszucht I, 506.
Sineser, wie dieselben ihre Bedienten belohnen oder bestrafen I, 115 f. ihre Graduirten und Mandarinen werden geprüft 116. haben keine groben Münzsorten, sondern wiegen Gold und Silber einander zu II, 424.
Sklaven, wie solche entstanden I, 163.
Sokrates, dessen Gedult mit seinem Weibe I, 215.
Soldaten werden durch Feldläger in Friedenszeiten geschickt I, 29. warum solche in Kriegszeiten ausreissen 30. sind dem Staate zu dienen verbunden 32. welche davon auszunehmen 57. können, wenn sie in Städten liegen, ihre Profeßionen üben 56. dieselben in vier Glieder zu stellen ist schädlich 96. sollen mit den Armen fest aneinander schließen 101. wie sie tapfer und unüberwindlich zu machen 131 f. ihr Gehalt sollte verbessert werden 140. tapfere sind zu belohnen, zaghafte zu bestrafen 141. müssen stränge und in Furcht gehalten werden 143. 231. ihr Eid ist sehr weitläuftig 196. solcher ist eine Ursache der Desertion 197 müssen zur Fahne schwören 228. erlangen durch Siege Muth 230. müssen Liebe zu ihren General haben 253. müssen in Winterfeldzügen viel ausstehen 284. ob ihr Sold zu genau zugeschnitten 297 f. keine Ausschweifungen in Feindes Landen sind ihnen zu gestatten 322. ihre Lebensart ist von der bürgerlichen unterschieden 328. wie die unvermögenden und Soldatenkinder zu versorgen 336 f.

Soldatenstand ist ehrwürdig I, 55. 136. 140. wer davon frey 57. ist keine Sklaverey 72. darzu sollten die Leute von Jugend auf gewöhnt werden 340.
Spanien, dessen Größe zu Carl des Fünften Zeiten I, 14.
Sparsamkeit, durch dieselbe werden die Holländer reich I, 73. kann nicht durch Abgaben befördert werden 408.
Spions müssen gehalten werden I, 249.
Staat, ein schwacher, suchet Trost in Bündnissen I, 51. soll vor sich mächtig seyn 53. 365. 516. ob in selbigem Pracht und Verschwendung zu verbiethen 73 f. muß die Bedienten belohnen oder bestrafen 102. 540. Verhältniß des Adels gegen denselben 147 f. soll gegen nützliche Dienste erkenntlich seyn 157. Hauptstücke, welche desselben Wohlfahrt ausmachen 191. kann durch gute Ehegesetze bevölkert werden 198 f. ob ihm ein Premierminister dienlich 231 f. soll Projectmacher anhören 268. ein Ehrenzeichen vor verdiente Leute einführen 321. vor die Soldatenkinder sorgen 339. Habsucht der Finanzcammern ist sein Verderben 350 f. leidet durch schlechtes Geld 553 wie in selbigen die Steuern und Abgaben einzurichten 365 f. 387. was er in Ansehung der gewerbetreibenden Personen in Acht zu nehmen 415. kann sich gute Einkünfte aus Waldungen versprechen 460. zu seiner Glückseligkeit wird Reichthum erfodert 491. 513. 523. allgemeiner Grundsatz desselben 506. seine Sicherheit ist zweyerley 511. 518. worinne dessen Reichthum besteht 524 f. muß vortheilhafte Commercientractate zu schliessen suchen 528. muß auf Sicherheit vor die auszuleihenden Gelder bedacht seyn 531. muß gute Wechselordnungen haben 532. gute Gesetze wegen der Ein- und Ausfuhre 534. wie er seine Kosten aufbringen kann 550 f. mittelbare Pflichten der Unterthanen gegen denselben 553 f. wie er das Postwesen einzurichten 573 f. soll keine Einkünfte erblich an iemand überlaßen 578. wie er durch Abgaben den Nahrungsstand leiten kann 614 f. soll zureichendes Getraide im Lande zu gewinnen suchen 621. Glückseligkeit und Freyheit sollen in ihm herrschen II, 7. wie mit Nutzen vor denselben eine Handlungscompagnie aufgehoben werden kann 64. zwey Umstände, welche denselben in äußerstes Verderben setzen 75. muß die Unterthanen von der Güte der Gesetze zu überzeugen suchen 87. eine Feuerassecuranzsocietät ist ihm nützlich 108 f. muß mit einem einem blühenden Zustande die Wissenschaften verbinden 138. kann nicht wider seine Feinde bestehen, wenn er die Sicherheit nicht handhabet 146. ein reicher ist allemal auch mächtig 149. wird durch viele Einwohner beglückt 160. hat zwey Mittel äußerliche Sicherheit zu erhalten 165. kann mächtig, aber doch nicht glücklich seyn, wenn die Gelehrsamkeit fehlt 170 f. wie er von Bettelleuten zu befreyen 226 f. soll Fabriken anlegen 232. von dessen ordentlichen Einkünften 305 f. soll die ungewissen Einkünfte nicht verpachten 309. Salzwerke anlegen 324. das Münzwesen selbst verwalten 328. Wege, wodurch er Geld in Nothfällen aufbringen kann 338. ob er darzu die Ausbeute der Bergwerke nehmen könne 343. ein vollkommner Credit ist ihm nöthig 344. wie er den Gebrauch des Vermögens und Aufwand der Ausgaben einzurichten 350 f. Hauptregeln darzu 352. ist heute zu Tage auf Abgaben und nicht auf Domainen gegründet 404. ob er seine Zuflucht zu Nothmünzen nehmen kann 438. verarmet bey schlechten Münzsorten 484. 507. Nachtheil desselben, wenn ausländische Münzsorten in hohem Preiße stehen 512. muß alle fremde Scheidemünzen verbannen 515 f. auch der Nachbarn ihre 517. soll kein Silber ausführen laßen 528. Nutzen, den der Silbervorkauf des Regenten vor ihn hat 534.
Staatsklugheit, Hauptregeln derselben I, 46.
Staatsrecht muß ein General inne haben I, 5.
Staatsvermögen, wie solches zu gebrauchen 349 f.
Staatswirthschaft, wie solche zu verwalten II, 366 f.
Städte, feste, wie sich dieselben in Belagerungen aufzuführen I, 548. sind zum Behuf der Commercien 563. welche wegen des Bierbrauens berühmt sind 565.
Städtefreeye, wer sie gewesen I, 167.
Stämme, junge, wie sie zu pflanzen I, 454.
Stände, ihr Unterschied läßt sich nicht aufheben I, 81. welche keine Bergwerke haben, münzen mit Zusatz II, 449.
Steinkohlen sollen der Gesundheit schädlich seyn I, 442.
Stempel, welche den innerlichen Werth der Münzen zu erkennen geben II, 537.
Stempelung gold und silberner Gefäße, wird vorgeschlagen I, 92.
Steuern und Gaben, wie solche in einem Staate einzurichten I, 365 f. 385. wie solche entrichtet werden 368.

dadurch muß die Wohlfahrt der Republik keinen Schaden leiden 372.
Steuerfuß in Sachsen I, 368.
Stiebritz, Professor in Halle, vertheidiget die Accise I, 382. 398. dessen Gründe werden untersuchet 401. Einwürfe widerlegt 432 f.
Strafe, welche beständig ausgeübt wird, macht keinen Eindruck in die Gemüther I, 193. 197. muß der Natur des Verbrechens gemäß seyn 387.
Straßen, auf deren Sicherheit muß gesehen werden I, 521.
Studiren, Eltern werden oft durch Ehrgeitz gereitzet, ihre Kinder dazu zu bestimmen I, 60.
Stückelung des Goldes bey der Ausmünzung sollte nach dem Gewichte der Mark geschehen II, 549.
Swift, dessen Reise von Kaklogallinien, beschreibt den Actienhandel in Frankreich I, 270.
Tabak, ist in Spanien eine unnatürliche Goldgrube II, 378. gehört nicht unter die Bedürfnisse des Lebens 389.
Tabellen von allen Gewerbetreibenden und andern Personen, sind jährlich zu machen nöthig I, 415. von allen Haupt- und Nebenrouten 591.
Tamerlan, warum dessen Kinder ihres Vaters gemachte Eroberungen sobald wieder eingebüßet II, 171.
Tapferkeit der Römer, wie solche abgenommen I, 139. ist zu belohnen 141. soll der Ursprung des Adels seyn 153.
Tarquin maßte sich aller Rechtssprüche an II, 11.
Tauschen, darinne bestand die älteste Art zu handeln I, 359. 554. statt desselben ist jetzo Gold und Silber eingeführt II, 325. 415. 445.
Taxis, dem Hause von, wird vom Kaiser die Generalpostmeisterwürde verliehen I, 577 f. giebt dem Kaiser das Postwesen an die Hand II, 315.
Teutsche, haben nöthig ihre Vorurtheile abzuändern I, 148. ihnen fehlt das Genie zu denen Commercien 149. haben schon in ältesten Zeiten edle Familien unter sich gehabt 161.
lernten von denen Römern das Geld kennen II, 445. fangen an zu münzen 446.
Teutschland, daselbst waren wohlfeile Zeiten im mittlern Zeitalter I, 288 f. leidet Schaden durch die Unordnung des Münzwesens 353 f. hat einen Ueberfluß an Bergwerken 527.
die Vielheit der Regenten ist ihm schädlich II, 257. daselbst befindet sich das Münzwesen in schlechtem Zustande 408 f. 445. 456. das Münzen wird darinne im sechsten Jahrhundert gemein 447. die Bergwerke werden entdeckt 448. leidet großen Schaden wegen der schlechten Scheidemünze 461.
Thaler, werden im funfzehnten Jahrhundert zuerst geschlagen II, 451. soll zwey Loth fein Silber haben 550.
Thaten eines Helden, wie sie beschaffen seyn müssen II, 214.
Theerbrennen, in wieferne wir solches beybehalten können I, 464.
Tontinen, in wieferne sie von Leibrenten unterschieden II, 346. ob dazu auch Fremde zuzulaßen 347.
Torgau, daher entspringt der torgauische Münzfuß II, 454.
Treue gegen den Regenten muß von Unterthanen unverbrüchlich beobachtet werden I, 546. einer Gesellschaft, darf nicht verletzet werden II, 429.
Tribunen, ihre Macht zu Rom II, 23.
Trier, daselbst wird eine Münze angelegt II, 446.
Tugend u. gute Sitten sind das Band der Republiken I, 207.
Tyrannen, die größten, haben allemal wenig Muth besessen I, 203.
Tyranney, wo die herrschet, kann der Staat nicht glücklich seyn II, 9. Gedanken des de la Boetie hiervon 90 f.
Ueppigkeit hat einen großen Einfluß in den Nahrungsstand II, 3 f. Maaßregeln darwider 40. welche dem Staate zu Schaden gereicht, ist nicht zuzulaßen 45. soll sich der Landeswaaren bedienen 47.
Umtrieb des Geldes, wie derselbe zu befördern I, 531. 533. 535. 537.
Unbequemlichkeit bey dem Tauschen der alten Völker II, 415.
Ungarn daselbst wird ein Tabak erzeuget, der dem türkischen gleich II, 390.
Unglücksfälle, welche den Credit der Nation betreffen, sind kleiner zu machen I, 43.
Universalmonarchie, würde vor Europa die größte Glückseeligkeit zuwege bringen II, 235 f. was darunter zu verstehen 244.
Unkeuschheit ist mit Schande zu belegen I, 203.
Unordnungen im Münzwesen, ob solchen nicht abzuhelfen I, 352 f. Quellen und Ursachen dieses Uebels 357.
im siebenzehnten Jahrhundert II, 455.
Ursache der Desertion I, 192 f. 233. warum ein Kriegsheer mehr als andere Menschen Krankheiten unterworfen 248.

Urſachen des verderbten Münzweſens in Teutſchland II, 406 f. 468 f. 472 f. 489. 495. 564.
Urſprung des Adels I, 163 f. der Ueppigkeit II, 38. der Monarchien und Ariſtocratien 190 f. der Domainen 306.
Unterkönige in Sina müſſen genaue Obſicht auf ihre Untergebene haben I, 118.
Unterſchleif bey denen Poſten muß verhütet werden I, 612. wie er überhaupt zu beſtrafen II, 387.
Unterſuchung große und allgemeine in Sina I, 116.
Unterthanen werden mit Abgaben beſchwert I, 26. 49. ſind verbunden dem gemeinen Weſen als Soldaten zu dienen 54. 544. lernen dadurch Gehorſam 56. wie ihnen ein Theil der Abgaben erlaßen werden könnte 63. ſind in gewiſſe Stände und Claſſen zu theilen 111. Verpachtung der Abgaben iſt ihnen ſchädlich 345 f. müſſen den zur Erhaltung und Wohlfahrt der Republik erforderlichen Aufwand zuſammen bringen 366. 551. ſind nicht zu eidlicher Entdeckung ihres Vermögens anzuhalten 375. die Acciſe fällt ihnen empfindlich 401. ſo wenig Abgaben haben, genieſſen dadurch keiner Glückſeeligkeit 492. werden durch Abgaben zum Fleiß angetrieben 495. 533. ihre Glückſeeligkeit beſteht in Sicherheit 513. in Reichthum 523. Pflichten derſelben gegen die Regenten 538 f. 553 f. müſſen gehorchen 540. treu ſeyn 546. die Koſten des Staats aufbringen 550. mit ihrem Vermögen wohl wirthſchaften 553. 558. 562. 566.
Ueppigkeiten, welche dem Nahrungsſtande ſchaden, ſind ihnen nicht zu geſtatten II, 45. müſſen einen Geſchmack an der Ehre haben 99. die Vielheit der Regenten iſt ihnen ſchädlich 253. ſind zum Bergbau anzureizen 321. wie ihre Contributionen und Abgaben einzurichten 333. leiden durch ſchlechte Münzen 482. 507. müſſen von Verkauf Gold und Silbers in fremde Lande abgehalten werden 534.
Untreue iſt hart zu beſtrafen I, 548.
Väter haben Gewalt über ihre Kinder II, 185.
Venedig hat ſtränge Geſetze wider die Ueppigkeit II, 44.
Veränderung, davon ſind auch Reiche und Länder nicht ausgeſchloſſen I, 14.
Verbeſſerung verſchiedener Kriegsverfaſſungen I, 93.
Verderben, welches aus ſchlechter Scheidemünze entſtehet II, 507.
Verdienſte, was ſie ſind I, 104. ſind zu belohnen 315 f.

Verfer-

Verfertigung des Geldes, wie dieſelbe der oberſten Gewalt zugeeignet worden II, 425.
Verhältniß des Adels gegen die Commercien I, 180 f.
Verkauf der Bedienungen in Nothfällen iſt nicht gut II, 342.
Vermögen, wie ſolches zu erhalten I, 558. des Staats, worinne es beſteht II, 350.
Vermögensſteuer ſcheinet keine der Wohlfarth des Staats gemäße Auflage zu ſeyn I, 375. II, 340.
Vernunftlehre muß ein General erlernet haben I, 9.
Verpachtung der Landesherrlichen Gefälle und Abgaben I, 343 f. ob ſolche rathſam ſind 344.
Verſchwendung, ob dieſelbe einem Staate ſo ſchädlich, daß ſie zu verbiethen I, 73 f. 538. II, 42. ſcheint nicht rathſam I, 91. in überflüßigen Holzverbrauch, iſt ſehr ſchädlich 441.
Verſorgung der Soldatenkinder und der Unvermögenden I, 336 f.
Verwandlung der Domainen in Bauergüther II, 390 f.
Veſtungen, mit was vor Soldaten dieſelben zu beſetzen I, 68.
Viehhütung in Wäldern iſt dem Wachsthum des Holzes nachtheilig I, 451 f.
Vielheit der Regenten, iſt eine Urſache, daß die Unterthanen arm werden II, 253. derer Collegior. vervielfältiget auch die Geſchäfte 371.
Völker, die allerälteſten, haben ſich des Tauſchens an ſtatt des Geldes bedienet II, 415.
Völkerrecht, allgemeiner Grundſatz deſſelben I, 301.
Vorſchlag zu einer neuen vortheilhaften Kriegsverfaſſung I, 46 f. 54. zu einer neuen Art Gewerbeſteuern 380 f.
eine Feueraſſecuranzanſtalt mit einer Leibebanco auf Häuſer zu verbinden II, 105 f. wie ein Land von Bettelleuten gänzlich zu befreyen 216 f. zu einem hohen Collegio im Lande 371. von größter Wichtigkeit, iſt die Verwandelung der Domain. in Bauergüter 391.
Vorſehung Gottes, iſt bey dem Wachsthum und Verfall der Reiche I, 11. ohne ſie, iſt keine Veränderung zu befürchten 17. Einwurf dawider, wird widerlegt 17. thut in Weltbegebenheiten keine Wunderwerke 132.
Vorſicht, welche ein ausgeſchicktes Detaſchement zu beobachten II, 196 f.
Vortheil der Feldläger auch in Friedenszeiten I, 28. ſtarker Regimenter 226.
Vorurtheil, welches die Achtung der Commercien ſchwächt, iſt auszurotten I, 150.
Waaren, welche mit Mauthen zu belegen und welche nicht I, 497. 529. 626. ſolche muß man im Lande zu gewinnen ſuchen 527. zu ihrer Ein- und Ausfuhre ſind gute Geſetze nöthig 534.
auch ſolche müſſen im Lande gewonnen werden, welche die Ausländer ſuchen II, 207 f. ſind in Landesherrlichen Monopolien ſchlecht 378. wie Geld eine Waare werden kann 465.
Waiſenhäuſer, wie ſolche zu unterhalten II, 232.
Waldungen, auf ſelbige muß ein Cameraliſt aufmerkſam ſeyn I, 439 f. deren Menge oder Mangel ſchadet der Bevölkerung 441.

was

was vor Gegenden dazu zu bestimmen 446. darinne sollen keine Blößen seyn 449. Viehdütung ist ihnen schädlich 451 f. die von grossen Städten weit ab liegen, können anders genutzet werden 463.
Wanderung, große, der Völker, ist der Ursprung unsers Adels I, 163.
Wasserregalien, worinne dieselben bestehen II, 329.
Wechsel- und Leihebanken, was sie sind I, 532.
Wege, erlaubte und unerlaubte, Vermögen zu erwerben I, 556.
Wegezölle, sind nöthig I, 377. 501.
Weiber, sollen unter der Herrschaft der Männer stehen I, 215. wie dieselben bey denen Römern bestraft worden 216.
Weinbau ist den Städten nicht schädlich I, 564.
Weiser, ein, soll hauptsächlich den Ehestand zum Vorwurf haben I, 210.
Weissenfels, daselbst wird die Pfarrkirche eingeweihet I, 292.
Weltweisheit, stoische, derselben waren die Römer ergeben I, 137.
Werth, numerairer, gehört nicht zum Wesen der Münzen I, 362. der wahre, muß in dem Geld vorhanden seyn II, 428. kann wegen des Ausprägens nicht erhöhet werden 442. auf selbigen ist iederzeit gesehen worden 449. 491.
Wesen der Münzen, was dazu gehört I, 358. 362.
Wheeler, dessen Meinung von der Zeit Eichen zu pflanzen I, 469. seine Erfindung gute Eichen zu ziehen 474 f.
Wildstand, ein starker, schadet dem Holzanflug I, 453. ein mittelmäßiger ist dem Regenten und denen Unterthanen vortheilhaft II, 318.
Winterläger der Römer, woraus selbige bestanden I, 31.
Wirthschaft in Städten, wie solche einzurichten I, 562 f.
Wissenschaften, erfodern die ganze Beschäftigung eines Menschen I, 57. oekonomische ihre Eintheilung 510. sind Mittel einen Staat glücklich zu machen II, 128. 161. leisten dem Kaufhandel große Dienste 162. eine jede davon trägt zur Glückseligkeit des Staats das Ihrige bey 168.
Zaghaftigkeit im Kriege, wie sie bestraft werden könnte I, 141.
Zäune, lebendige, deren Nutzen II, 405.
Zeit in welcher Gold und Silber zu einem allgemeinen Vergütungsmittel aller Güther geworden, ist ungewiß II, 420.
Zeiten, wohlfeile, in dem mittlern Zeitalter I, 288. 293. 296.
Zeitungen, waren vor sechzig Jahren eben das, was sie jetzo sind I, 41. sind mit dem Postwesen zu verbinden 613.
Zeugung, unnatürliche, giebt zum Verderben Anlaß I, 200.
Zinna, ein Kloster, daher hat der Zinnaische Münzfuß seinen Namen II, 453. 491.
Zoll- und Mauthregale, wie sie einzurichten II, 313.
Zölle sind niemals zu verpachten I, 349. starke sind der Republik schädlich 377. was dieselben sind 409. wie solche einzurichten 496 f. Grundsätze, welche dabey anzunehmen 529. dabey ist der Unterschleif der Bedienten zu vermeiden II, 313.
Zugvieh, wie solches zu unterhalten I, 571.
Zustand, des Griechischen Kayserthums als es zernichtet worden I, 174. blühender, ist mit den Wissenschaften zu verbinden 128 f. jetziger verderbter, des Münzwesens in Teutschland II, 456.
Zweykämpfe, waren in Gesetzen gegründet II, 72.

Leipzig, gedruckt bey Gottfried August Stopfel.

